VERHANDLUNGEN DER GERMANISTEN ZU LÜBECK AM 27., 28. UND 30...

Germanisten Versammlung, Lübeck

Digitized by Google

THE LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Germanisten-Versammlung
Lübeck

Verhandlungen

der

Germanisten

zu

Lübeck

am 27., 28. und 30. September 1847.

Lübeck.

Verlag von Carl Boldemann.

1848.

Digitized by Google

Gedruckt bei H. G. Rahtgens in Lübeck.

Digitized by Google

C14:3
7 - 317

Ueberſicht des Inhalts.

Verhandlungen

in den gemeinſchaftlichen öffentlichen Verſammlungen der deutſchen Rechts-, Geſchichts- und Sprachforſcher.

Seite

Erſte Verſammlung am 27 September. Eröffnung der Verſammlung durch Herrn Jacob Grimm. — Wiederwählung des Herrn Jacob Grimm zum Vorſitzenden. — Ernennung der Secretaire und der Gehülfen des Vorſitzenden. — Vortrag des Herrn Profeſſor Wurm von Hamburg über das nationale Element in der Geſchichte der deutſchen Hanſa. — Bericht der Commiſſion für die Erhaltung der deutſchen Nationalität und Sprache außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten, nebſt Anlage (Schreiben des Herrn Profeſſor F. Lieber über die Nationalität der Deutſchen in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika), verleſen durch Herrn Archivar Lappenberg von Hamburg. — Gegenbemerkungen des Herrn Hofrath Dahlmann von Bonn. — Antrag des Herrn Kanzler von Wächter von Tübingen, die Berichte künftig vorher drucken zu laſſen und ſo zum Gegenſtand der Debatte zu machen. — Vorſchlag des Herrn Profeſſor Waitz von Kiel, die Verhandlungen der Germaniſten in Zukunft nicht mehr als ein umfaſſendes Werk zu drucken, ſondern alsbald in Zeitſchriften bekannt zu machen. — Discuſſion über beide Vorſchläge 3

Zweite Verſammlung am 28 September, Vormittags. Anzeige des Vorſitzenden über das Zuſammentreten der drei Sectionen für Recht, Geſchichte und Sprache. — Antrag des Herrn Profeſſor Gervinus von Heidelberg auf Ausfall der regelmäßigen Sitzungen der Sectionen und Aenderung der bezüglichen Paragraphen der Geſchäftsordnung. — Discuſſion über den Antrag und Annahme deſſelben. — Antrag der Herren Regierungs-

Digitized by Google

Seite

rath Schubert von Königsberg und Professor Fallati von Tübingen, die Einladungen zur Germanisten-Versammlung, ohne Aenderung des Titels, auch auf deutsche Staatskunde und Statistik auszudehnen. — Besprechung und Annahme des Antrags. — Bericht des Herrn Geheimerath Mittermaier von Heidelberg, erstattet im Namen der zur Prüfung des Werths der Geschwornengerichte ernannten Commission. — Vortrag des Herrn Staatsrath Jaup von Darmstadt über den Werth des Schwurgerichts. — Vortrag des Herrn Obertribunalrath Heffter von Berlin über seine Stellung zur Geschwornenfrage. — Erklärung des Herrn Justizrath Beseler von Greifswalde über denselben Gegenstand 54

Dritte Versammlung am 28 September, Nachmittags. Erörterung der Frage über die Geschwornengerichte: Vorträge der Herren von Wächter, Schöff Souchay von Frankfurt a. M., Heffter, Justizrath Blume von Bonn, Justizrath Michelsen von Jena, Jaup, Hofrath von der Pfordten von Leipzig und Dr. Baumeister von Hamburg 118

Vierte Versammlung am 30 September, Vormittags. Schluß der Erörterungen über die Geschwornengerichte: Vortrag des Herrn Mittermaier. — Vortrag des Herrn Michelsen über den Werth der altisländischen Nationallitteratur für das germanische Rechtsstudium. — Vortrag des Herrn Archivrath Stenzel von Breslau über die Kolonisirung slavischer Länder durch deutsche Kolonisten mit besonderm Bezug auf Schlesien. — Aehnliche Bemerkungen des Herrn Schubert mit Bezug auf Preußen. — Vortrag des Herrn Dr. Bethmann von Berlin über eine Kolonisirung Kleinasiens durch Deutsche. — Vortrag des Herrn Professor Müllenhoff von Kiel über die Gestaltung der ältesten deutschen Heldendichtung. — Erklärung des Herrn Beseler im Namen der für eine Sammlung der neuesten deutschen Gesetze ernannten Commission. — Vortrag des Herrn Professor Thöl von Rostock über die Frage: Ob den Frauen nach lübischem Rechte die Befugniß zusteht Testamente zu machen 152

Fünfte Versammlung am 30 September, Nachmittags. Vortrag des Herrn Jaup über ein allgemeines deutsches Bürgerrecht. — Antrag des Herrn Mittermaier auf Ernennung einer Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Stellung der Ehefrauen und die ehelichen Güterrechte. — Erörterung des Antrags durch die Herren Hofgerichts-Director Christ von Rastadt, Thöl, Blume, Etatsrath Falck von Kiel u. A. — Ernennung der Commission. — Bestimmung der Zeit der nächsten Versammlung und Wahl des Versammlungsortes, Nürnberg. — Erörterung der Frage über die Stellung der Germanisten und Romanisten zu einander durch die Herren von der Pfordten, Beseler und von Wächter. — Antrag des Vorsitzenden auf Aenderung der §§ 11 u. 12 der Geschäftsordnung. — Schlußworte des Vorsitzenden 201

Digitized by Google

Seite

Anlagen.

Anlage I. Verzeichniß der Theilnehmer an der Germanisten-Versammlung . . . 243

Anlage II. Ueber den Ursprung der Geschwornengerichte von Professor Wilda zu Breslau 249

Anlage III. Schriftlich abgegebenes Votum des Justizraths Meyer zu Stade über die Geschwornen 261

Anlage IV. Verzeichniß der bei der Germanisten-Versammlung eingegangenen Schriften 263

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite	15	Zeile	10 v. u. l. wurde.
„	51	„	4 v. u. l. „ich kann mir auch nicht recht denken".
„	66	„	7 v. u. l. sollte.
„	74	„	8 v. o. l. dall'
„	78	„	21 v. o. füge hinzu: losgesprochen.
„	87	„	12 v. u. l. nicht unbemerkt bleiben.
„	99	„	30 v. o. l. demselben.
„	114	„	17 v. u. l. recht eigentlich.
„	151	„	2 v. o. l. Mandatare.
„	195	„	20 v. o. l. angegebenen.

Digitized by Google

Verhandlungen

der

Germanisten

zu

Lübeck

am 27., 28. und 30. September 1847.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſte Verſammlung

am 27 September 1847.

Jacob Grimm eröffnet mit folgenden Worten:

Meine Herren, ich habe die Freude, Sie hier willkommen zu heißen. Was voriges Jahr zu Frankfurt beſchloſſen war, iſt heuer in Erfüllung gegangen. Wir finden uns zuſammen in einer andern, an erhebenden Erinnerungen nicht minder reichen alten freien Stadt, wo wir mit Zuſtimmung ihres hohen Senats auf das Freundſchaftlichſte aufgenommen ſind, wo nichts an allem fehlt, deſſen wir bedürfen. Dies muß uns ſchon im voraus mit lebhaftem Danke erfüllen. — Wenn es mir geſtattet iſt, Neues mit Altem und Kleines mit Großem zu vergleichen, ſo gemahnen die wiſſenſchaftlichen von einem Orte Deutſchlands an den andern verlegten Vereine an die alten Hoftage der deutſchen Könige. Dieſer Wechſel des Orts iſt eine Gunſt, es wird dadurch der Zutritt zu den Verſammlungen erleichtert, alles enge landſchaftliche entfernt; es werden nach und nach alle Deutſchen an dieſen Verſammlungen Theil nehmen können, auch wenn ſie behindert ſind, eine längere Reiſe zu unternehmen. Es iſt aber noch etwas Anderes, was ich hervorheben möchte. An jenen Hoftagen wurden urſprünglich blos ungebotene, freiwillige Gaben dargebracht. Möge auch unter uns das Beſtreben vorwalten, ungezwungen und frei zu reden. Verſchiedentlich iſt mir die Frage vorgelegt worden, was bei unſerem Vereine Hauptſache ſei, ob die öffentliche Gemeinſitzung, oder die Arbeit in den Sektionen. Ich habe da nicht gezaudert zu bekennen, daß mir bei weitem die gemeinſchaftlichen Sitzungen und was ihnen vorangeht, was ihnen nachfolgt, das Weſentlichſte zu ſein ſcheine. Ich glaube ſogar weiſſagen zu dürfen, daß wenn unſere Erfahrungen reicher werden, wir vielleicht die erſchöpfende Mühewaltung der einzelnen Abtheilungen ganz von uns abſchütteln

Digitized by Google

können, worauf ſich Alles in deſto freierer Weiſe vermögen wird zu regen. Aber ich halte ein, das mir aufgetragene Amt beginnt zu erlöſchen, und mir liegt ob, die Wahl meines Nachfolgers einzuleiten. Es ſind dafür folgende Vorkehrungen getroffen: Jedem der Herren Mitglieder wird eine Karte eingehändigt werden, auf welche ich erſuche den Namen deſſen zu ſchreiben, dem er ſeine Stimme giebt. Ich bitte, nur einen Namen aufzuſchreiben, nicht zwei oder mehrere; denn ſollte noch ein Zweiter oder Dritter auf der Karte ſtehen, ſo wird blos der Erſte als gültig betrachtet werden. Ich werde nun eine Zählung der anweſenden Mitglieder vornehmen und hernach die Karten austheilen laſſen.

Die Zählung ergab die Anweſenheit von 148 Mitgliedern, deren 92 für die Wiederwahl Jacob Grimms ſtimmten, welcher darauf ſagt:

So triftige Gründe ich hätte, um zu bitten, mich des Vorſitzes zu entbinden, unterwerfe ich mich dem Willen und der Entſcheidung der Verſammlung, die mir dieſe Ehre erweiſt, und übernehme das Amt des Vorſitzenden. Zu Secretairen will ich ernennen die Herren von Duhn und Mantels von Lübeck; zu meinen Gehülfen die Herren Mittermaier, Dahlmann, Souchay, Pauli, Pertz und Stenzel.

Ich glaube, wir können die heutige Verſammlung nicht angemeſſener beginnen, als mit einem von Herrn Wurm angekündigten Vortrage über die Hanſa, der nirgends lieber vernommen werden wird, als in Lübeck, dem Hauptſitz der alten Hanſa.

Profeſſor Dr. **Wurm.** Das iſt denn der Stoff, meine Herren, das iſt denn die Sache und das iſt der Ort, dieſe freie Stadt, in der wir uns verſammelt haben, was dem Vortrage, den ich mir erlaubt hatte anzumelden, die von mir in der That ungeſuchte Ehre verſchafft, den Reihen führen zu ſollen. Ich freue mich, daß der Gegenſtand dieſer Ehre würdig erfunden iſt, aber ich fühle es in der That ehrlich und aufrichtig, und doppelt und dreifach fühle ich es, daß ich für meine geringe Perſon um ſo mehr Ihrer freundlichen Nachſicht bedürfen werde.

Das nationale Element in der Geſchichte der deutſchen Hanſa. — Glauben Sie nicht, meine Herren, fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich mich vorzugsweiſe ergehen werde in den ſtolzen Erinnerungen, die einem ſo nahe liegen, die dem Herzen ſo wohl thun, zumal in der Umgebung, in der wir ſind. Ebenſo wenig iſt mein Standpunct der von Sartorius, der wohl der Meinung war, er wolle die Hanſa „begraben, nicht ſie preiſen.“ Ich für meinen Theil, ich denke weder ſie zu preiſen, noch ſie zu begraben. Mein Standpunct iſt einfach der vaterländiſche; was war, aus dieſem Standpunct betrachtet, die deutſche Hanſa, was ſollte ſie nach ihrer Beſtimmung, was konnte ſie bei der Lage der deutſchen Dinge

Digitized by Google

werden, was hätte sie, nach dem Wunsche jedes vaterlandsliebenden Deutschen, werden müssen? So stolz die Erinnerungen sind und so groß die Freude, mit der man dabei verweilen möchte, tiefer ist doch noch der Schmerz, den jedes vaterländische Gemüth empfinden muß über den Verlauf dieser Dinge, daß die nationale Grundlage, anstatt eine immer festere, breitere, immer gesichertere zu werden, vielmehr eingeengt worden ist, so sehr eingeengt und verkümmert, daß es Zeiten gab, wo das nationale Element dem unbewaffneten Auge fast zu entschwinden drohte. Nun, die Grundlage war einst eine wirklich und wahrhaft nationale. Es kann hier nicht nöthig sein, den Beweis zu führen; aber ich meine, das wird nicht unzweckmäßig sein, in einigen wenigen Beispielen es zu zeigen, wie das deutsche Volk und zugleich das Ausland diejenigen Erscheinungen auffaßte, in welchen wir den Ursprung der Hansa, den beglaubigten Ursprung derselben zu erkennen haben. Nehmen Sie die ersten 150 Seiten des Urkundenbuchs von Sartorius und Lappenberg, so springen Ihnen Ausdrücke entgegen, welche mit einem Male aufs Anschaulichste und Schlagendste zeigen, daß es sich ursprünglich, noch ehe ein Städtebund da war, handelte um die Interessen des Seehandels der gesammten deutschen Nation. Nehmen Sie ein Land nach dem andern, nehmen Sie Privilegien, erworben durch vielerlei Mittel, durch vielerlei Künste, durch List und Gewalt, nehmen Sie diese Freibriefe, und was ist die Sprache, die ursprünglich darin geführt wird? Gehen Sie Länder durch, welche Sie wollen, fangen Sie mit England an, und noch ehe wir Privilegien nachweisen können, findet man in Ethelreds Gesetzen den Ausdruck „die Kaufleute des Kaisers," und weiterhin „das sind die Kaufleute der deutschen Zunge." Wiederum heißt es in den ältesten Freibriefen „die gesammten Kaufleute des römischen Reichs," oder „die Kaufleute des deutschen Reichs, von was Landen oder was Städten sie auch sein mögen." In Frankreich finden Sie den Ausdruck „die Kaufleute des römischen Reichs," in Dänemark „Kaufleute aus Deutschland;" 1225 finden Sie in anerkannter Wirksamkeit den Hof der Deutschen in Nowgorod; und jenes alte ehrwürdige Siegel der ältesten ostseeischen Niederlage, welche Umschrift trägt es? Es ist das Siegel „der deutschen Kaufleute auf Gothland weilend." Ich meine, das ist doch wohl eine nationale Grundlage. Daß es sich auch hier nicht um einen Bund von Städten, nicht um irgend einen Theil des Ganzen handelt, sondern ganz ehrlich um das Ganze selbst, um den allgemeinen deutschen Seehandel, um deutsche Nationalinteressen, das liegt auf der Hand, das kann man nicht wegläugnen. Lassen wir uns nicht irre machen durch den Einwand und die Frage: Ist es nicht Lübeck vor Allem, ist es nicht Cöln, unsere alte Schwester, die jetzt wieder zu schönem Geschick für die Zukunft berufen scheint (und wir wollen es ihr nicht, wie vormals, mißgönnen!),

Digitized by Google

sind es nicht Cöln und Lübeck, sind es nicht einzelne Städte, die vor allen andern privilegirt und bevorzugt erscheinen? Wohl! aber es ist nichts Ausschließliches da gewesen, die eine hat es erworben, und es galt für alle. Und es gab eine Zeit, wo unsere Kaiser nach dem Reiche sahen und sagten: „Das ist für alle Deutsche.“ Auch davon sind die Beispiele anschaulich und schlagend genug. Soll ich davon reden, wie Kaiser Friedrich der Zweite dafür strebte und durch Kaiserwort durchsetzte, daß Lübeck in England dieselben Freiheiten genießen sollte, die Cöln eingeräumt waren, einer deutschen Stadt? Oder fragen Sie den dänischen Waldemar: er hat 1225 Lübeck und Hamburg privilegirt und dazu „alle Kaufleute des römischen Reichs.“ Nun, meine Herren, hier sind einzelne Städte genannt, nicht aber ist von einem Städtebündniß die Rede. Es ist eine ausgemachte Sache — und ich werde die Zeit nicht verschwenden, darauf zurück zu kommen — daß der beglaubigte Ursprung der deutschen Hansa nicht auf ein Städtebündniß führt, sondern daß dieser Ursprung in den kaufmännischen Gemeinschaften der Deutschen auf fremden großen Marktplätzen zu suchen ist. Die deutsche Hansa, das ist die Gemeinschaft der Kaufleute deutscher Zunge, der Kaufleute des heiligen römischen Reichs deutscher Nation, und diese kaufmännischen Gesellschaften, welche mächtig waren, wie die Interessen, die sie vertraten, diese Gesellschaften waren sehr weit entfernt, sich als Bevollmächtigte dieser oder jener deutschen Stadt zu betrachten; sie waren von Niemand bevollmächtigt, ihre Vollmacht trugen sie in ihrem Unternehmungsgeiste und in ihrem Namen als Deutsche. Es lag in der Gestaltung der ganzen Zeitverhältnisse, daß sie mit Freiheit und Selbstständigkeit, mit Autonomie hintraten, daß sie durchaus in allen Dingen, die den Handel und die inneren Interessen der Genossenschaft betrafen, für sich Gesetze gaben, ohne sich um irgendwelche Macht der Erde zu kümmern, am wenigsten hätten sie sich um diese oder jene einzelne Stadt bekümmert. Ihre Autonomie ging so weit, daß sie ohne Weiteres glaubten, die Kaufleute aus allen deutschen Städten seien an ihre Gesetze gebunden, seien verpflichtet, ihnen Folge zu leisten, ja daß sie erwarteten und nicht selten durchführten, daß die Magistrate der Städte zu Haus diese Gesetze mit hoher Hand in Wirksamkeit setzten und vollstreckten. Viel weniger betrachteten diese Städte selbst sich als Vollmachtgeber, als sie sich vielmehr für verpflichtet hielten, das auszuführen, was jene Kaufleute im Interesse des deutschen Seehandels auf großen fremden Marktplätzen beschlossen. Aber man weiß auch, wie es weiter geworden. Das zweite Stadium stellt uns den Städtebund dar, und wie die Leitung der Interessen des deutschen Seehandels aus der Hand der kaufmännischen Genossen in der Fremde in die Hand der Magistrate der Städte zu Haus übergegangen. Es ist ein Proceß, der der Natur der Sache nach nur

Digitized by Google

im Laufe der Zeit und allmälig sich vollziehen konnte, der aber dadurch vorbereitet wurde, daß Ursachen anderer Art die Städtebündnisse ins Leben gerufen hatten.

Meine Herren, der Ursprung der Städtebündnisse ist in ganz Deutschland derselbe gewesen. Nehmen Sie eins der interessantesten Werke zur Hand, was wir aus der Geschichte des deutschen Mittelalters besitzen, nehmen Sie Schaab's Geschichte des Bundes der Rheinischen Städte, so liegt es klar zu Tage, was diese zusammengeführt. Wie schon eine Augsburger Chronik sagt, die Städte thaten sich zusammen, weil sie vom Kaiser verlassen waren, weil sie beim Kaiser keinen Schutz fanden, so urtheilt Schaab ganz richtig: es war der Mangel an Einheit der Nation, der diese Vereine entstehen und sie nothwendig machte. Wenn er, gewissermaßen abwehrend, hinzufügt: es war keine kaufmännische Speculation, die diesen rheinischen Städtebund zusammenbrachte; nun, so müssen wir erklären, es war ebenso wenig kaufmännische Speculation, was Lübeck und Hamburg zunächst zusammenführte, sondern es galt in beiden Fällen der Aufrechterhaltung dessen, was vor aller Speculation erforderlich ist zum Erwerb des täglichen Brodtes, es galt der Sicherung des Landfriedens und der Herstellung des Rechtszustandes. Es war Selbsthülfe, mit einem Wort, was die Städte zu diesem Zweck übten, und allerdings war es der Mangel an Einheit der Nation, der diese Selbsthülfe nicht nur erlaubt, sondern geradezu nothwendig erscheinen ließ. Und vergessen wir nicht, in welcher Zeit die Städtebündnisse das Haupt erhoben. Es war „die kaiserlose, die schreckliche Zeit," als auch die letzte Spur verschwunden war, daß unsre Kaiser einst nicht allein um den Rechtszustand, sondern auch um diejenigen Interessen sich gekümmert hatten, die nur unter dessen Schutze gedeihen. Denn wohl war es einst anders gewesen, wohl hatte noch Barbarossa in einem Vertrag mit dem zweiten englischen Heinrich nicht nur Friede und Freundschaft, sondern auch Sicherstellung des Verkehrs für die Zukunft feierlich ausbedungen. Als aber dergleichen Fürsorge aus der Kunde kam, als Kaiser und Reich um den deutschen Seehandel sich gar nicht mehr kümmerten, da kam das Städtebündniß der deutschen Hansa empor. In diesen Verhältnissen fand die Hansa ihren Beruf, ihre Berechtigung und Verpflichtung. Es waren Nationalinteressen, deren Leitung und Vertretung in die Hände der verbündeten Städte überging. Aber mit dem Augenblicke, wo das Städtebündniß in diesen Beruf eintrat, mit dem Augenblicke ist die Grundlage, die eine so weite gewesen, eine schmälere, eine engere geworden. Die Wahrheit zu sagen, es war der Anfang vom Ende. Darum, so stolze Erinnerungen sich auch knüpfen an das, was vollbracht worden, so ist doch viel tiefer noch der Schmerz, daß die Sache diese Wendung genommen, daß diese nationale

Digitized by Google

Grundlage durch die Macht der Dinge, durch gebieterische Umstände mehr und mehr eingeengt worden ist.

Fragen Sie, welche Städte dem Bündniß angehörten, ich werde sie nicht aufzählen, aber Jedermann weiß, es waren vorzugsweise die Städte in Nieder-Deutschland. Lassen wir uns nicht durch den alten Calembourg hinhalten, daß aus An-See-Städten Hansestädte geworden, er kann keine Geltung haben, da wir wissen, daß, und wie viele, Binnenstädte darunter gewesen sind. Die Grundlage war nicht eine so enge, eine so peinliche. Es ist sprüchwörtlich, daß Soest einst seine Privilegien gegen das Strandrecht besaß, und wenn auch keine Spur darauf hinweiset, daß jemals oberdeutsche Städte dem Bunde angehört hätten, so war doch die eigene und unmittelbare Betheiligung der Binnenstädte Niederdeutschlands beim Seehandel in jenen Zeiten etwas Gewöhnliches. Sagen wir also, es waren diejenigen Städte, die bei dem deutschen Seehandel zunächst sich interessirten, es waren die Städte, deren Schiffe und Handelsleute mit ihren Waaren im Osten und Westen von Europa zu erscheinen pflegten. Und daß man ja nicht an einen Bund denke, der für alle Folgezeit begründet gewesen, der eine vollständige Organisation für die Zukunft gehabt hätte, nein! für vorübergehende Zwecke zunächst waren diese Städtebündnisse geschlossen, geschlossen ad hoc, es war das augenblickliche Bedürfniß, welches sie zusammenführte. Nur erst die große Fehde mit Dänemark von 1367 verknüpfte sie enger. Allerdings sind nicht alle Städte, die zum Bunde gehörten, auf dem Kampfplatze erschienen, und haben Hülfe gegeben; aber wenn auch der Kreis der Mitwirkenden ein enger war, so war doch das Resultat ein großes, ein glänzendes, so war es doch beispiellos, in welcher Weise die Hansa 1370 Dänemark den Frieden dictiren durfte. Es war ein Friede, mögen Sie den Inhalt der Bedingungen oder ihre Form ins Auge fassen, der offenbar den Höhenpunct der Macht auf Seiten der Hansa und den tiefsten Punct der Erniedrigung auf Seiten des fremden Herrschers bezeichnete, es war ein Frieden, der den deutschen verbündeten Städten die Ostseeherrschaft, den Schlüssel des Sundes in die Hände gab. Darauf war es abgesehen, und, warum sollten wir es nicht aussprechen, die Ostseeherrschaft war damals von den Deutschen erobert. Hätte an der Spitze dieser deutschen Eroberer der Kaiser gestanden, wär' es das deutsche Reich, wär' es die deutsche Nation gewesen, durch deren Anstrengungen und zu deren Gunsten die Eroberung sich vollzogen, die ganze Sache hätte eine andere Entwicklung genommen, und gewiß wären uns spätere Demüthigungen erspart worden. Es war aber ein Bund von Städten, dessen kräftiges, sieghaftes Auftreten im Augenblick die Macht der gesammten Nation darzustellen schien — und wie der Bund zerfiel, wie seine Seemacht gebrochen war, so war des

Digitized by Google

deutſchen Volkes Seemacht dahin für lange Jahrhunderte, aber das ſagt ſich Jeder, der an eine Zukunft glaubt, nicht für immer. Ein Kaiſer war nicht an der Spitze des Bundes, er war es auch damals nicht, als Carl IV. 1375 in die Mauern dieſer Stadt einzog. Wie lange war es denn her, daß er, durch einen Artikel der goldenen Bulle, alle Bündniſſe verboten hatte, bis auf diejenigen, welche für Aufrechthaltung des Landfriedens geſchloſſen wären. Hätte nun dieſes Städtebündniß nicht, ich will nicht gerade ſagen ein Verſtecken ſpielen, aber hätt' es nicht mindeſtens eine behutſame Reticenz über ſeine wahren Zwecke beobachten wollen, ſo lief es Gefahr, jenem Verbot zu verfallen und aufgelöſet zu werden. Nehmen Sie die Bundes-Formulare, ſo weit ſie vorliegen, wovon reden ſie, wofür ſind die Städte zuſammengetreten? Die Bundesformel von 1418 ſagt: „zur Ehre Gottes, zur Aufrechthaltung der Ruhe und des Friedens für Stadt und Land, gegen Alle und Jede, den König der Deutſchen allein ausgenommen.“ Da iſt vom deutſchen Seehandel kein Wort, ſie hatten auch guten Grund, nichts davon zu ſagen. Es war nicht erlaubt, für den Seehandel ſich zu conföderiren. Die Sache lag einfach ſo. Kaiſer und Reich thaten Nichts, die Städte ſollten Nichts thun, oder durften es doch nicht laut eingeſtehn. Iſt's nicht, als wenn, neben jener Politik des Gehen- und Liegenlaſſens, die Reichsgeſetzgebung es abſichtlich darauf angelegt hätte, daß von keiner Seite her für die Intereſſen des deutſchen Seehandels Etwas geſchehen ſollte? Hätte man immerhin die partiellen Bündniſſe verbieten mögen, wie gerne wollten wir auf jene Erinnerungen verzichten, die ausſchließlich nur uns angehören, wenn dagegen die geſammte Nation ſich das Verdienſt hätte vorbehalten wollen, jene ihre Intereſſen ſelber zu vertreten, eine deutſche Seemacht ſelbſt zu gründen und zu behaupten!

Wir haben geſehen, mit dem Frieden von 1370 war die Oſtſeeherrſchaft in die Hände des Bundes gegeben. Es entſteht nun die Frage, wie hat der Bund ſich ihrer bedient? Nun, der Bund hat Schifffahrtsgeſetze gegeben, er hat mehrere Jahrhunderte früher gewagt und verwirklicht, was Cromwell ſpäter für ſeine Nation gethan hat, ich meine jenes einzige Blatt des Statutenbuches, welches ſelbſt die Stuarts in aller Miſere ihrer Reſtauration aus den glorreichen Tagen der engliſchen Republik herüber genommen haben. Die Hanſen waren allerdings die Lehrmeiſter der Engländer in dieſen Dingen, und man kann nicht ſchärfere Schifffahrtsgeſetze ſchreiben, als der Hanſabund auferlegt hat, man kann nicht mit größerer Beſtimmtheit dem Handel ſeine Bahn vorzeichnen, als die Hanſa in ihrem Intereſſe gethan hat. Wahr iſt es auch, es konnte nicht eine ganze Reihe von Intereſſen auf empfindlichere Weiſe verletzt werden, als durch den Gebrauch, den die Hanſa von der Oſtſeeherrſchaft machte. Und welche Intereſſen? Zunächſt

Digitized by Google

die jener wohlberechnenden, zähen Holländer, die nie Etwas aus der Hand gegeben, wenn sie es behalten konnten. Die Holländer sollten in der Ostsee gar nicht, oder doch nur mit ausdrücklicher Zulassung der herrschenden, wendischen Städte erscheinen; nur in gewissen Fahrten und nur zu gewissen Handelsunternehmungen sollten sie durch den Sund segeln dürfen. Sodann waren schwer verletzt die Interessen derjenigen Landstriche, die wir als Colonien Deutschlands zu betrachten haben, die Interessen der Strecken der Ostseeküste, wo deutsche Bürger, deutsche Priester und deutsche Ritter eine Herrschaft gegründet und das Land deutscher Gesittung unterworfen hatten. Jene Landstriche wurden als Colonien behandelt, wie England später die seinigen behandelte. Jene Colonien, denen eben solche Gesetze vorgeschrieben waren, wie nachher England den seinigen vorschrieb, jene Colonien, die eben durch jene Schifffahrtsgesetze verloren gegangen sind, wie die englischen Colonien in Amerika verloren gingen; man ließ sie fühlen, daß sie Colonien seien und Nichts weiter. Sie sollten nicht directen Handel nach den Ländern außerhalb der Ostsee hin treiben, es sollte Alles durch die Städte vermittelt werden, die sich die Hegemonie angeeignet hatten. Es war Nichts als die Maxime, die in der englischen Handelspolitik eine so große Rolle gespielt hat, es war auf der Welt Nichts Anderes als dies, daß die Colonisten nicht direct nach auswärtigen Reichen und Auswärtige nicht direct nach den Colonien, sondern nur durch Vermittelung des Mutterlandes — in unserm Fall also, durch Vermittelung der großen Stapelstädte der Hansa — Handel treiben sollten. Und verletzt war endlich auf das Aeußerste ganz Scandinavien in seiner Entwickelung, so lange diese Schifffahrtsgesetze der Hansa bestehen blieben, weil Fremde, Deutsche den Schlüssel zum Sunde inne hatten. Verdenken können und dürfen wir es den Scandinaven nicht, wenn sie das Joch abzuschütteln suchten. Ich wenigstens meine, wir haben die fremde Nationalität zu achten und ihre Berechtigung anzuerkennen, wie wir ein Gleiches für uns in Anspruch nehmen. Noch Eins kam hinzu, was die Herrschaft des alten Systems auf die Dauer unmöglich machte, es war der Pulsschlag der Neuzeit, der sich sträubte gegen die Einrichtungen der alten Zeit. Nicht allein, daß das Abgeschlossene und das Klösterliche der Factoreien dem offnen, bunten Treiben der Börse Platz machen mußte, sondern es war auch dies, daß der Handel sich nicht wollte leiten und zwingen lassen, daß er den nächsten Weg zum Ziele suchte. Es war der Conflict zwischen alter und neuer Zeit, der von Jahrhundert zu Jahrhundert die Lebensfähigkeit menschlicher Einrichtungen auf die Probe stellt. Und in solcher Zeit und unter solchen Bedingungen war es, daß noch einmal ein Lübecker, daß einer der größten deutschen Staatsmänner des 16. Jahrhunderts, daß Jürgen Wullenweber den Plan faßte, der Zügel, die der leitenden Hand entsinken

Digitized by Google

wollten, sich neuerdings zu bemächtigen, daß er den drei nordischen Kronen den Kampf bot auf Tod und Leben, und daß er jene Schifffahrtsgesetze in aller Strenge und Ausdehnung noch einmal ins Leben rufen wollte. Ein so kühnes Beginnen bleibt merkwürdig, auch selbst, wenn die Zeit das Gelingen verbot, wenn die moralische Unmöglichkeit des Erfolges von vorn herein von den Klugen, die nicht immer die Kühnen sind, wenigstens vorauszusehen war. Was den Mann gestürzt, das sind wohl zusammengesetzte Ursachen, und kommt wohl zu dem, was ich angedeutet habe, noch hinzu jene conservative Reaction in den gesammten Hansestädten gegen eine neue, demokratische Ordnung des Regiments. Und dann war bei den Meisten der Muth erkaltet und die Ausdauer erschlafft, und wir haben die Städte vielfach anzuklagen, daß sie so leichten Kaufs auf dasjenige verzichteten, was sie als ein großes Vermächtniß der Vergangenheit zu betrachten hatten, als ein Gut, das ihre Vorfahren durch eigne Kraft, aber im Namen gesammter deutscher Nation erworben. Deutschland mochte gleichgültig, durch andre Interessen gespannt und aufgeregt, dem Schauspiel jenes Kampfes zusehen; es sollte bald genug inne werden, was sich zugetragen. Denn als unsere Seemacht gebrochen war, so war Deutschland ohne Seemacht; die Folgen blieben nicht aus; der Sundzoll that sich auf in einer Weise, wie er es nur konnte, wenn Dänemark seemächtig war und wir nicht, und Liefland ging verloren. Es trat ins Bewußtsein, was wir eingebüßt, und einen Augenblick sann die Reichsgewalt nach, wie der Verlust aus gemeinsamen Mitteln zu ersetzen sei. Auf dem Reichstag zu Speier 1570 war davon die Rede, einen Reichsadmiral aufzustellen. Ich habe die Freude gehabt, dies aus Reichstagsacten auf der Hamburgischen Stadtbibliothek ans Licht zu bringen; später bin ich einer Andeutung dieser Sache bei Marquard begegnet. Jene Zeit, meine Herren, erschrak wenigstens nicht bei der Kühnheit des Gedankens; sie hat wenigstens gefühlt, was uns Noth that, und indem sie aussprach, was sie nicht auszuführen sich entschließen konnte, hat sie die Selbstanklage dem Nachdenken der späteren Geschlechter anheimgegeben. Gewiß ist, hätten wir damals einen Reichsadmiral gehabt, hätten wir es verstanden, unsrer Seemacht eine nationale Grundlage zu geben, so wäre Liefland, es wäre so Vieles nicht verloren gegangen. Und auch das Verhältniß Deutschlands zu England wäre uns erspart geblieben, jenes unwürdige, unselige Verhältniß, was jeden Deutschen, der zurückblickt auf die Geschichte der Nation, mit Verdruß und Beschämung erfüllen muß. Im 16. Jahrhunderte haben sich die Dinge erfüllt, wie sie kommen mußten, wenn wir unvorbereitet waren. Wir können uns nicht wundern, daß England nicht mehr unsere Handelsherrschaft tragen wollte, aber wir haben selbst verschuldet, daß es die seinige uns auferlegen durfte. Mochten unsere Sendboten Ursache

Digitized by Google

haben, über Burleighs Uebermuth Klage zu führen, der ſie wohl einmal „mit faſt unſauberer, filziger Schmitzrede angezippt;“ der Königin Eliſabeth war es ſicher nicht zu verdenken, wenn ſie meinte, es ſei ein ſchlechter Hirt, der die fremden Schafe beſſer hüte, als die eigenen. Und ſo war es durchaus; die Hanſen waren in England vor den Engländern ſelbſt begünſtigt, in dem Maaße, daß noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts durch die hanſiſchen Kaufleute 44,000 Stück Tuch aus England ausgeführt wurden, durch die engliſchen Kaufleute, denen die Zollprivilegien nicht zur Seite ſtanden, nur 1100 Stück! Dieſe unnatürliche Bevorzugung verdankten die Fremden dem Unverſtand und der Geldnoth der engliſchen Könige. So ſicher hielt ſich die Hanſa in ihrem Uebergewicht, daß ſie niemals ernſtliche Anſtalt machte, den Engländern die im Utrechter Vertrag (1474) zugeſagte Gegenſeitigkeit in den Hanſeſtädten wirklich einzuräumen. Ein ſolcher Zuſtand konnte nur dauern, bis einmal auf dem engliſchen Thron ein großer Mann oder (ſo hat der Lauf der Geſchichte es gefügt) eine große Frau erſchien, um das Nationalgefühl zu wecken und die Nemeſis walten zu laſſen. Und wie lange hat Eliſabeth ſelbſt gezögert, bis ſie zu energiſchen Maaßregeln ſich entſchloß! Sie bot uns erſt volle Gegenſeitigkeit und Gleichſtellung mit den Landeseingeborenen. Nachdem wir, auf den Buchſtaben der Privilegien pochend, das wiederholt und ſchnöde verſchmäht, ſchritt ſie zur Gewalt. Da wandten auch wir uns an's deutſche Nationalgefühl, beſannen uns, daß wir als Deutſche die gemeinſamen Intereſſen des deutſchen Seehandels einſt in hundert Schlachten vertreten, und begehrten die Sympathieen des Reichstages für eine Sache, die ja eine gemeinſame ſei. Aber in welcher Weiſe geſchah das, unter welchen Ausſichten, mit welchem Erfolg! Es war wohl eine grundgelehrte Deduction, die des hanſiſchen Syndicus **Dr.** Sudermann; ſie koſtete 150 Thlr. Schreibgeld in der Reichskanzlei; auch erklärten die kaiſerlichen Räthe, ſie würden ſie gar nicht leſen, wenn ſie nicht bedeutend gekürzt würde. Ganz ohne Wirkung blieb ſie auch nicht; 1582 kam ein Reichsgutachten: die Engländer, die in Deutſchland bald hier, bald da erſchienen waren, und die daſſelbe Spiel, das wir einſt in England getrieben, in unſere Heimath herüber verpflanzten, ſollten aus dem Reiche verwieſen werden. Das war 1582, und 1597 kam das kaiſerliche Mandat, wodurch ſie wirklich ausgetrieben wurden! In der Zwiſchenzeit aber war ein engliſcher Geſandter am Reichstage erſchienen, und der Stahlhofmeiſter mochte wohl Recht haben, wenn er einmal über das andre warnte, man möge doch nicht lange Deductionen ſchreiben, ſondern lieber mündlich unterhandeln, und dabei **mores mundi** obſerviren, und mit allerlei hübſchen, luſtigen Verehrungen die Gemüther der Großen gewinnen. Das war denn die Geſchichte, wie der Reichstag uns half, und der Engländer rechnete darauf,

Digitized by Google

daß er trennen und herrſchen könnte. Meine Herren, ich weiß wohl, wir dürfen nicht ohne Beſchämung davon reden, daß Hamburg zuerſt abgefallen iſt und jene Adventurers zuerſt in ſeine Mauern aufgenommen hat. Ich weiß auch, was zur Entſchuldigung dienen mag, daß die alte Zeit unwiederbringlich dahin war, und daß die Trophäen Antwerpens unſre Staatsmänner nicht ruhen ließen — Antwerpens, das, jüngſt noch ein Fiſcherdorf, ſeit der Aufnahme eben jener Adventurers unglaublich raſch zur großen, blühenden Handelsſtadt geworden war. Aber ein großes Unglück war doch jene Trennung, und daß Sonderintereſſen ſich aufthaten, wie ſie allerdings walten mußten, ſobald der Bund nicht eine allgemeine nationale Grundlage hatte. Auch Lübeck iſt vielfach und nicht mit Unrecht angeklagt worden, und Lübeck weiß es ſelbſt am beſten, daß es ſeine Sonderintereſſen walten ließ. Wie einfach iſt die Sache! Den wendiſchen Städten fiel immer die Laſt zu und die großen Anſtrengungen und Opfer, und derjenige, der die Arbeit thun muß, ſucht auch den Lohn, und er wird ihn finden. Aber ein Unglück iſt es, wenn dann nicht über dem Ganzen der Nationalwille und die Nationalgerechtigkeit waltet. War nun aber unſere Seemacht gebrochen, und gingen wir unbeſchützt vom Reichstage und vom Throne unſerer Kaiſer, ſo war darum doch nicht ganz in Vergeſſenheit gerathen, daß wir einſt für die ganze Nation im Seehandel geſtanden hatten. Zeugniß giebt jener ewig denkwürdige Hanſatag von 1627, wo in den Mauern dieſer Stadt kaiſerliche Geſandte erſchienen und der Hanſa den Antrag thaten, daß ſie mit Spanien im Bunde das Monopol des geſammten Colonialhandels nach Indien haben ſollte, — es war ein politiſcher Wurf, es war der Verſuch des Kaiſers, im ſpaniſchen Intereſſe die Holländer miſſen zu können und die Hanſen an ihre Stelle treten zu laſſen. Aber die Sprache, die Schwarzenberg auf dem Hanſatage führte, war eine ſehr entſchiedene; er redete nicht von den Hanſeſtädten allein, er redete vom Univerſalweſen des heiligen römiſchen Reiches, er redete vom Sundzolle, wie man den herumwerfen wolle, — er redete die nationale Sprache. Dabei iſt es denn leider geblieben; es iſt nichts gekommen nach der Sache, als ein Geldgeſchenk an Schwarzenberg und ſeinen Secretär. Man wollte *nicht* mit dem katholiſchen Kaiſer, nicht mit Spanien ſich verbünden. Um dieſelbe Zeit hatte Guſtav Adolf denſelben Wurf gethan von *ſeinem* Standpuncte aus. Bei Marquard iſt eine höchſt merkwürdige Beilage, es ſind die „**Argonautica**" Guſtav Adolf's, der Plan einer indiſchen Handelscompagnie, die ſich auf die geſammte deutſche Nation ausdehnen ſollte. Dieſer Gedanke wiederholt ſich; 1661 war es wiederum der Kaiſer, der, von ſpaniſcher Seite dazu angeregt, eine deutſche oſt- und weſtindiſche Compagnie ins Werk zu richten dachte. Unter den Reichsſtänden war es diesmal beſonders der große Kurfürſt, der die Sache des deutſchen

Digitized by Google

Seehandels lebhaft vertrat; es gereicht ihm zur ewigen Ehre, daß er den Muth hatte, zur Erneuerung einer deutschen Seemacht Hand ans Werk zu legen. Jene Versuche sind oft geringschätzig beurtheilt worden, aber sie zeigen den politischen Blick eines Fürsten, der das Bedürfniß der Nation erkannte. Wäre eine nationale Grundlage da gewesen, hätte der große Kurfürst auf dem Throne unserer Kaiser gesessen — — aber so ging das alles verloren im Sand und Sumpfe, und Leibniz mochte predigen (1670) von der Wiederherstellung der Hansestädte, nicht um ihretwillen, sondern der deutschen Nation zu Liebe, — er ward nicht gehört, und immer ist der deutsche Seehandel vom Throne unserer Kaiser schutzlos und ungeehrt gegangen. Und endlich ließ gar Kaiser Karl VI. seinen Unterthanen im Interesse fremder Mächte den Handel nach Indien verbieten! Gar schmählich für Deutschland ist die Geschichte der Compagnie von Ostende, und man schämt sich, daß in Hamburg Schiffe in die Kette gelegt werden sollten auf Antrag des niederländischen und des englischen Gesandten, die es für unerlaubt erklärten, aus deutschen Seehäfen nach Indien Handel zu treiben! Am Ende kam die Nation in dieser Beziehung so weit herunter, und man betrachtete sie von allen Seiten als so unmündig in Bezug auf die Interessen ihres Handels, daß, als die Reichsfriedensdeputation in Rastadt sich ein Herz faßte und (am 18 Mai 1798) bei der französischen Republik einen Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem gesammten deutschen Reiche in Anregung brachte, die Franzosen antworteten (am 4 Messidor): „Man begreift nicht, was das ist, ein Handelsvertrag mit dem Reiche im Allgemeinen.“ Ich weiß aus der alten und neuen Geschichte unseres Volkes Nichts, was einem die Nichtigkeit grauenvoller darstellt, in welche das deutsche Wesen versunken war, als daß sie uns das bieten durften! Wenn einmal ausnahmsweise der Gedanke an die gemeinsamen Interessen bei uns auftaucht, so weisen die Fremden ihn mit dieser vollendeten Verachtung zurück, und wir — wir beruhigen uns dabei. — Nein! die Interessen des ganzen Reiches, nein! die Seehandelsinteressen der ganzen Nation, sie waren unseren Beherrschern ein bloßes Wort, ein Wort von leerem Klang, ohne Sinn, ohne Bedeutung!

Nun, meine Herren, ich muß zum Schlusse. Und doch darf ich hier noch nicht abbrechen. Wir dürfen nicht auf die Geschichte zurückblicken, und von der Gegenwart uns abwenden, als wäre sie nicht vorhanden, als ginge sie uns Nichts an. Wozu denn treiben wir die Geschichte, wenn's nicht ist um den Maaßstab zu gewinnen für das Verständniß der Gegenwart, um Lehren daraus zu ziehen und Muth darin zu schöpfen für die Zukunft. Sollen wir nun noch einen Blick werfen auf die Dinge seit 1813, darf ich von der Parallele reden, die sich einem Jeden aufdrängt, oder kann ich denn

Digitized by Google

ſchweigen von der Parallele zwiſchen der deutſchen Hanſa und dem deutſchen Zollvereine? Es iſt ganz und gar dieſelbe Geſchichte. Ich wage mich, ich weiß es, auf ein weites Meer hinaus, aber ich wünſche mir, meine Herren, in die Segel meines Schiffleins keinen günſtigeren Hauch, als den einer nationalen Geſinnung, und wenn irgendwo, ſo wird er hier ſie beleben und ſchwellen.

Meine Herren, fragen wir, wie 1813 die Dinge ſtanden. Ich rede nicht von den Städten, in denen wäre von Noth und Elend, von der Occupation und den Einbußen zu reden, und leider auch von der ſchlechten Geſinnung. Denn es iſt an dem — die Geſinnung des Baſeler Friedens, die Neutralitätsgeſinnung hatte ſich auch der Städte bemächtigt, bis ſie endlich das Eiſen wiederfanden, das ihnen abhanden gekommen war — bis der Tag der Erhebung kam, der Tag der Wagniß, der Opfer und der Entbehrungen, der Tag der vaterländiſchen Blutnauſe, der die Städte als gleichberechtigte Genoſſen einführte in den Bund deutſcher Nation. Aber in dieſem neuen Bunde deutſcher Nation — welche Ausſichten thaten ſich auf für die Wahrnehmung jener gemeinſamen Intereſſen, die das Reich einſt ſo gänzlich vernachläſſigt hatte? Noch ehe vom 19ten Artikel der Bundesacte die Rede war, ſchon im December 1813 — ich ſehe in Ihren Reihen Männer, die es wiſſen und die es bezeugen können — erklärte der Freiherr von Stein den hanſiſchen Sendboten, die im Hauptquartier erſchienen waren, es ſei die Abſicht, an allen Gränzen Deutſchlands einen Zoll für gemeinſchaftliche Rechnung zu erheben. Ernſt war es mit der Abſicht; Stein war nie, am wenigſten dort und damals, der Mann um zu ſpaßen. Und dennoch iſt es bei der Abſicht geblieben — eben wie mit jenem Project eines deutſchen Gränzzolles von 1522, das Ranke aus Reichstagsacten ans Licht gefördert hat. Das war das Schickſal des Vorläufers jenes 19ten Artikels der Bundesacte. Daß jener Artikel nicht erfüllt worden — ich darf und muß es ſagen, es drückt ſo Vieles auf die Bruſt, daß man ſie erleichtern muß, wo man es kann — daß der 19te Artikel niemals erfüllt wurde, das, meine Herren, iſt wenigſtens nicht die Schuld der Städte. Sie haben treulich das ihrige gethan, ihn wieder und wieder in Erinnerung zu bringen. Es liegt wohl vergraben in den Protocollen der Bundesverſammlung (als ſie noch gedruckt wurden, da wurden ſie nicht geleſen, nun da man ſie leſen würde, dürfen ſie nicht mehr gedruckt werden), aber in jenen Protocollen finden Sie, daß die Städte beantragt und empfohlen haben, was uns Einheit geben konnte — Einheit im deutſchen Poſtweſen, — Schande, daß wir ſie nicht haben! — gemeinſchaftliche deutſche Conſulate im Auslande, — Schande, daß wir ſie nicht haben! — eine deutſche Flagge — meine Herren, ich kann mich auf lebende Zeugen berufen, nicht blos auf

Digitized by Google

den todten Buchſtaben der Protocolle! — und allerdings auch deren Schutz gegen Unbill! — Aber wie vom Throne unſerer Kaiſer und vom hohen Rathe des Reichstages, ſo vom deutſchen Bundestage ging der deutſche Seehandel ungeehrt und unbeſchützt, und endlich ward gar officiell erklärt, daß der deutſche Bundestag, alſo das einzige Organ, welches die geſammte deutſche Nation beſitzt für gemeinſchaftliche Intereſſen, daß er nicht der Ort und die Behörde ſei, um über die Handelsintereſſen eine Vereinbarung zu Stande zu bringen. Da kam denn, was der Hanſa entſpricht, es kam der deutſche Zollverein. Sie trauen mir alle zu, daß ich ein zu guter Hanſeat bin, um nicht Großes und Herrliches im Sinn zu tragen, wenn ich eine Erſcheinung mit der deutſchen Hanſa vergleiche. Nun ſteigt wirklich jener einzige Strahl am nationalen Himmel Deutſchlands auf, der einzige glänzende Stern, an den deutſche Hoffnung ſich hängen mag ſeit dem Jahre 1815. Und in allen einzelnen Zügen, wenn mir nur die Zeit bliebe, und ich Ihre Geduld ſo lange feſthalten dürfte — aber ich darf es nicht — in allen einzelnen Zügen iſt die Parallele durchzuführen. Fragen Sie nach der Hegemonie: entſpricht denn nicht Preußens Hegemonie im deutſchen Zollverein der Hegemonie Lübecks und der wendiſchen Städte? Die letzteren ſchlugen einſt die Schlachten der Hanſa, und Preußen hat Anſtrengungen gemacht, hat Opfer gebracht für die Sache des Zollvereins, die Jeder anerkennen muß. Und dann ferner, was die innere Organiſation anlangt, jene mangelhafte Organiſation des Zollvereins, über die mir vergönnt ſein muß, mit derſelben Unbefangenheit, mit derſelben Entſchiedenheit zu ſprechen, wie über die ſchlechte Organiſation der alten Hanſa, jene Organiſation, die noch auf den unteren Stufen der politiſchen Formationen zurückgeblieben iſt, und wozu ſelbſt das gehört, daß der Zollverein immer nur auf eine Reihe von Jahren erneuert wird; die Hanſa war immer precär in derſelben Weiſe. Es iſt bis jetzt, beim Zollvereine ſo wenig als bei der Hanſa, zu einem ewigen Bunde gekommen. Nichts iſt bekannter, als daß nicht alle beigetretene Bundesſtaaten als Zollvereinsſtaaten auch eine Stimme, auch einen Einfluß auf die Entſcheidung haben. Es war einſt nicht beſſer bei uns. Auf unſeren Hanſatagen waren nicht alle Städte vertreten, die kleineren wurden von den mächtigeren ins Schlepptau genommen. Oder ſoll ich davon reden, daß nur allein die Regierungen auf den Zollvereinstagen unterhandeln und abſchließen? Auf dem Hanſatage waren nur die Senate vertreten, und man würde es für nicht viel beſſer als Hochverrath gehalten haben, wenn ein Senat die Beſchlüſſe des Hanſatages der Ratification der Bürgerſchaft hätte unterwerfen wollen. Die Sendboten aber nahmen Dinge ad referendum, die im Augenblicke hätten entſchieden werden müſſen; darüber verging die Zeit; — und auf dem Zollvereinstage wird

Digitized by Google

noch heute jenes unſelige Liberum Veto geübt, deſſen Bedeutung man aus der polniſchen Geſchichte kennt. Noch einige Züge, und ich eile zum Schluß. Ich erinnere Sie, meine Herren, an die bekannte Sache von 1842, als alle Welt ſagte, was Niemand beweiſen konnte, daß Rußland vom Zollvereine als einer Geſammtheit nichts wiſſen, ſondern nur mit Preußen unterhandeln wollte. Das iſt nichts Neues, meine Herren. Im Jahr 1603 ging Zacharias Meier aus Lübeck nach Rußland mit einer Vollmacht des Hanſatages. Er war in Rußland wohl gelitten, er trug ſeine Sache vor, und was war die Antwort? — „Die Lübecker kennen wir, ſie ſollen haben, was ſie begehren; was aber Eueren Bund anlangt, den kennen wir nicht und wiſſen nicht, wer dazu gehören mag.“ Ich frage, iſt das nicht dieſelbe Erſcheinung? Oder ſollen wir nach Portugal blicken, da findet ſich gegen früher allerdings ein Contraſt, aber ein trauriger. Wenn wir uns erinnern, wir andern zunächſt, die wir nicht zum deutſchen Zollvereine gehören, wie der Zollverein mit Portugal unterhandelte, wenn wir uns erinnern, was dem deutſchen Zollvereine ein ſo kleiner Staat, wie Portugal, bieten durfte, das ja nur mit Preußen, mit Sachſen, mit Baiern, mit Baden, aber nicht mit dem Zollvereine einen Handelsvertrag eingehen wollte, dann denken wir auch an das 16te Jahrhundert zurück und an die Zeit unſrer Beziehungen zu Portugal, in welchem Lande bekanntlich die oberdeutſchen Städte am früheſten Privilegien erworben hatten. Als nun die Hanſen in Liſſabon erſchienen — es war ums Jahr 1517 — und den Mitgenuß dieſer Privilegien nachſuchten, was erwiderte der König Emanuel? Er verſammelte ſeinen Staatsrath und ließ nachforſchen, ob wir Hanſen auch wirklich Deutſche ſeien. Der Erfund war, daß wir in alle Wege zum heiligen römiſchen Reich gehörten, und ſomit ſelbſtverſtanden als Deutſche zum Mitgenuß der Privilegien deutſcher Nation in Portugal berechtiget ſeien. Und nun kömmt der Contraſt, und wir ſollten uns deſſen nicht ſchämen, und wir, die wir nicht im Zollvereine, aber Deutſche ſind, ſollten nicht mit erröthen in der Seele unſrer Brüder, daß nach drei Jahrhunderten der Portugieſe eine ſolche Vergeſſenheit gegen uns Deutſche üben darf? Die Integrität Deutſchlands kömmt noch nirgends dem Auslande gegenüber zur Anſchauung, wir mögen blicken, wohin wir wollen. Preußen hat mit England unterhandelt und es dahin gebracht, daß dem Begriffe „Land“ (country) dmch eine Fiction eine weitere Ausdehnung gegeben worden iſt. Auch das iſt nichts Neues. Als der lübeckiſche Syndikus Böckel 1661 in London war, ſo meldete er (die Berichte liegen im Archiv dieſer freien Stadt): „Was die Schifffahrtsacte anlangt, ſo merke ich wohl, wie man uns behandeln wird, man wird uns wohl erlauben, alles das, was aus Orten zum römiſchen Reich gehörend herſtammt, in England einzuführen.“ Die

Digitized by Google

Fiction war den Engländern damals eine Wahrheit, sie betrachteten Deutschland noch als Ganzes. Freilich, sie machten schon damals als Gunst geltend, was wir nicht mehr das Herz hatten als Recht in Anspruch zu nehmen. Und in den letzten Monaten haben wir in den Zeitungen die Noten gelesen, welche zwischen Preußen und England gewechselt worden sind, worin Preußen über einen **modus videndi** unterhandelt, wonach die russischen Ostseehäfen durch eine Fiction als Zollvereinshäfen sollen betrachtet werden. Auch das ist schon einmal da gewesen, denn Syndikus Böckel schreibt am 16 August 1661: „Es wird uns erlaubt werden, nach England die Waaren zu bringen, die da fallen in Liefland und überhaupt in den Küstenländern des baltischen Meeres und selbst, außerhalb des baltischen Meeres, in Norwegen." Diese Fiction war also lange vorhanden. Die Hauptsache aber ist und bleibt diese. Der deutsche Zollverein, dessen nationales Element kein Deutscher verkennen wird und kann, und über dessen nationales Element ein Jeder, der Deutscher ist, sich freuen wird, er ist eben auch nur Vorläufer, wie die Hansa war, nur der Vorläufer dessen, was da kommen soll, nur Vorläufer der vollendeten Entwickelung und einer wahrhaft nationalen Grundlage. Ich meine, jeder Deutsche muß es empfinden, daß es eine Schmach und ohne Beispiel in der Geschichte ist, daß eine so große Nation ihre Einheit dem Auslande gegenüber nicht geltend zu machen weiß, daß der geringste Staat ihr jeden Schimpf anthun kann, und sie hat keine Waffen, dem zu begegnen. Man mag über Differenzialzölle denken, wie man will, (und die besonnenste Prüfung der Mittel und Wege kann nur willkommen sein) so kann man mit vaterländischer Gesinnung (und deren Postulate sind durch statistische Tabellen nicht zu entkräften) man kann nicht anders sagen, als der gegenwärtige wehrlose Zustand ist schmachvoll. Es muß und wird kommen, wir werden, wir Deutschen Alle, noch einmal in einem Schiffe zusammenstehen und müssen es; wir müssen diese Einheit des deutschen Namens wieder geltend machen auf einer gemeinsam unerschütterlichen Grundlage, nennen Sie sie, wie Sie wollen. Ich habe nichts dagegen, wenn Sie sie deutschen Zollverein nennen wollen, wenn Sie nur diesen deutschen Zollverein so gestalten, meine Herren, wie die nationale Entwickelung anderer Völker die Sorge für ihre Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten gestaltet hat. Das Unglück liegt in unseren politischen Zuständen, daß Deutschland gehemmt ist in seiner parlamentarischen Entwickelung, daß es noch nicht verstanden hat, wie alle andere Nationen, die in der Geschichte groß geworden sind, sich selbst ein Organ nationaler Vertretung zu schaffen und für die Zukunft zu sichern! Darin, meine Herren, liegt es, daß die deutsche Nation in ihrer Unmündigkeit fortlebt und sich in allen Dingen bevormunden läßt, daß sie ihre eigenen Affairen nicht selbst betreibt, daß

Digitized by Google

man die Selbstregierung nur so versteht, daß jeder für sich im eigenen Hause Herr sein will, und den Spruch der Engländer „mein Haus ist meine Burg" dahin parodirt, daß er sich um das Allgemeine so wenig als möglich kümmern will. Fragen Sie, wie Deutschland die Entwickelung finden soll, die einer gedeihlichen Sorge für die Handelsangelegenheiten förderlich wäre, so tritt vor Allem ins Auge, daß die jetzige mangelhafte Organisation des Zollvereins eine Nothwendigkeit bleibt, so lange er ein Bund der Regierungen und nicht ein Bund der deutschen Nation ist. Es ist nichts schwerer, als ein gerechtes Stimmverhältniß herauszufinden, so lange blos die Regierungen stimmen, und es giebt keine andere Lösung als eine nationale Vertretung. Aber warum sollte nicht, unbeschadet der Vertretung der Bundesstaaten durch ihre Regierungen, auch das deutsche Volk nach dem Verhältniß der Bevölkerung seine Vertreter abordnen? Und wiederum, wenn es gilt, provinzielle Interessen zur Unterordnung zu bringen, so ist es nicht möglich, auf diplomatischem Wege das zu beschaffen, man wird nur dem Rechtssinn der öffentlichen Stimme die Entscheidung anheimgeben dürfen. Das deutsche Volk wird fühlen, daß ein jeder Einzelne von seinen Interessen etwas aufzuopfern verpflichtet ist, sobald er übrigens mitsprechen kann nach dem alten Grundsatze „da wir nicht mit rathen, wollen wir auch nicht mit thaten." Ich frage, ob dieser Grundsatz in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten ganz allein keine Bedeutung haben soll. Und ich rede von dem, was die Zukunft bringen soll, und ich rede von dem, was ich keinen Anstand nehme in einem Kreise deutscher Männer zu nennen, ich rede vom deutschen Parlamente. Und wenn Sie mich zuletzt noch fragen, ob ich vom hansischen Gesichtspuncte nichts einzuwenden, ob ich keine Besorgniß habe, wenn wir in einem deutschen Parlamente die Sorge für Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten mit deutschen Brüdern theilen? Nein, ich habe keine Besorgniß, sondern ich vertraue dem gesunden Sinn und Gemüth deutscher Nation. Ich zweifele nicht, wenn wir unsere Sendboten nach einem deutschen Parlamente schickten, daß wir in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten ein oder das andre Mal überstimmt würden. Das würde uns sehr ungelegen kommen — angenehm ist es niemals, in der Minorität zu bleiben. Aber ich habe dennoch keine Besorgniß, und zwar aus diesem Grunde. Würden wir überstimmt auf eine Weise, die unsren Interessen unbequem, die aber für das Allgemeine nothwendig wäre, dann dürften wir als Einzelne dem Ganzen gegenüber, wenn alle Interessen sich in freier Berathung ausgesprochen, nichts einwenden. Wir hätten aber gar viel einzuwenden und würden uns gar sehr verclausuliren, wenn unsre Regierungen nur andern Regierungen gegenüberständen, und wenn dann unsre Interessen Gefahr liefen, nach geheimer Debatte einer Majorität, deren Motive uns

Digitized by Google

unbekannt blieben, zu unterliegen. Wir würden es uns nicht gefallen laſſen und hätten es nicht nöthig, wir ſind, wenn wir als Bundesſtaaten andern Bundesgliedern gegenüber ſtehen, allen andern ebenbürtig und gleichberechtigt. Dieſe Rechtsgleichheit der Glieder des deutſchen Bundes muß eine Wahrheit werden, und wird es werden, aber nur mittelſt einer Nationalvertretung. Würden wir dann überſtimmt, nun wohl! wäre es zum Heile des Ganzen, ſo würde es nicht zu unſrem Nachtheil ſein. Ich bitte Sie zu bemerken, ich kann auf das Einzelne nicht eingehen, ich kann nicht von Bedingungen, nicht von dieſen oder jenen Requiſiten reden. Mir überwiegt das Nationale, und die feſte Ueberzeugung, daß eine Einheit kommen muß und wird, früher oder ſpäter, und daß wir dazu gehören werden. Dem deutſchen Zollverein wird ſeine Ehre bleiben und ſein Verdienſt, er war, wie wir freudig anerkennen, der Vorläufer nationaler Einheit. Noch Eins aber, wenn ich zurückkommen darf einen Augenblick auf den Standpunct hanſiſcher Intereſſen: wir könnten überſtimmt werden und groß im Rechte ſein — wir könnten verletzt ſein, aber es wäre keine für immer verlorene Schlacht. Geben Sie uns Oeffentlichkeit der Debatte, auf daß die Berufung frei bleibe an die allgemeine Vernunft und das Rechtsgefühl deutſcher Nation, frei für Jeden, der ſeinem Volk und ſeiner guten Sache vertraut. Das, meine Herren, iſt mein Glaubensbekenntniß, das ich in einem Worte zuſammenfaſſe. Ich glaube und muß glauben, auch in dieſen Dingen, an die Zukunft der deutſchen Nation!

Der Vorſitzende. Der Bericht der Commiſſion, welche im vorigen Jahre zur Berathung über die deutſche Auswanderung niedergeſetzt worden iſt, wird jetzt zu vernehmen ſein.

Dr. **Lappenberg.** Meine Herren, ich werde dieſer Aufforderung folgen, die Natur des Gegenſtandes nöthigt mich aber den Bericht zu verleſen.

Digitized by Google

In der dritten öffentlichen Sitzung der Germanisten-Versammlung vom 26 September 1846 ward auf Antrag des Berichterstatters eine Commission niedergesetzt, um zu versuchen, die Mittel zu bezeichnen, welche die deutsche Wissenschaft benutzen könne, um auf die Erhaltung der deutschen Nationalität und Sprache außerhalb der deutschen Bundesstaaten einzuwirken. Die Commission hat dieses Jahr nicht ungenutzt vorübestießen lassen, jedoch diesen Zeitraum kurz gefunden, um eine Frage von so großer Bedeutung, welche zugleich so specielle, nicht leicht zu findende Belehrung über eigenthümliche, wenig beachtete, in ihrem gegenwärtigen Umfange selbst neue Verhältnisse der Deutschen im Auslande verlangt, zu beantworten. Sie hat lange geschwankt, wie sie ihre Aufgabe aufzufassen hätte, die ihr aus der eben angegebenen Allgemeinheit, nach Maaßgabe mancher schon in der vorjährigen Versammlung gemachten Aeußerungen, auf einen engeren Kreis zurückzuführen schien, wie solches auch in den Worten liegt, mit welchen ohne diesseits vorhergegangene Berathung mit dem Vorstande unserer Versammlung dieser Bericht schon vor mehreren Monaten angekündigt ist. Da jedoch kein besonderer Beschluß darüber im Protokolle vorliegt, so hat die Commission sich für verpflichtet gehalten, die von ihr aufgefaßte Ansicht jener die nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewanderten Deutschen vorzugsweise berücksichtigenden Aufgabe zu rechtfertigen.

Vorher sei ihr aber gestattet, den seit dem verwichenen Jahre etwas veränderten Standpunct für ihre Aufgabe anzudeuten.

Die Auswanderung der Deutschen ist bei diesem, aufbrausenden Leidenschaften nicht hingegebenen, durch rasche Entschlüsse selten verleiteten Volke eine nicht leicht erklärte Erscheinung. Sie nimmt mit jedem Jahre in großen Zahlen zu, obgleich die Veranlassung, welche die Nordamerikaner zu derselben einige Zeit hinturch durch das Bedürfniß von Arbeitern zu großen öffentlichen Bauten gaben, seit zwei Jahren aufgehört hat. Das religiöse Element, welches manche Deutsche (namentlich die Salzburger Emigranten und Herrenhuter) wie viele Engländer nach Amerika brachte, ist in neueren Zeiten ein geringes geworden. Dagegen ward das politische Element leider beachtungswerth. Dieses letztere hängt aber einiger Maaßen von den deutschen Regierungen ab, und es wird keiner unter uns bezweifeln, daß die Ereignisse in Berlin seit unserer vorjährigen Zusammenkunft und die aus jenen, wie wir vertrauen, sich entfaltende reichsständische Verfassung in ihrer ferneren Einwirkung auf die übrigen deutschen Staaten nicht verfehlen wird, die Deutschen in allen Ständen und Verhältnissen mit ungetrübter, kräftigster Liebe zu dem Vaterlande zu durchdringen. Diese allein ist die Mutter der wahren Nationalität, und wird diese, wenn nur von jener behütet, selbst den durch die mancherlei Beträngnisse des Lebens ins Ausland Vertriebenen nie verlassen.

Wenn wir nun dieses inhaltsreiche Ereigniß schon in der fernsten Einwirkung anerkannt haben, so heben wir ferner hier die unseres Wissens erste ausdrücklich auf die Erhaltung der Nationalität im Auslande gerichtete Anordnung einer deutschen Regierung, vor wenigen Monaten erlassen, mit inniger Freude hervor. Wir meinen die bald näher zu erwähnende Verfügung Sr. Majestät des Königs von Baiern vom 11 Juli 1847.

Digitized by Google

Neben diesen großartigen Maaßregeln dürfen wir nicht unterlassen, der bescheidenen, für unsere Zwecke mitstrebenden Thätigkeit der deutschen Literatur dankbar zu gedenken, durch welche mehrere dahin abzweckende Vorschläge unnöthig geworden sind. Wir meinen zwei seit etwa Jahresfrist erscheinende Wochenblätter, welche lediglich der Sache der Auswanderung bestimmt sind [1]).

Ferner hat Dr. W. Stricker, der Verfasser eines gelungenen, unseren Gegenstand erläuternden Versuches über die Verbreitung des deutschen Volkes über die Erde (Leipzig 1845 8°) in unmittelbarer Anknüpfung an die in unserer Versammlung ausgesprochenen Wünsche, eine Vierteljahr-Zeitschrift, betitelt: Germania, begonnen (gegenwärtig drei Hefte), welche der Geschichte und den Interessen der Deutschen außerhalb der Grenzen Deutschlands gewidmet ist. Es wird, neben dem vielfachen practischen Nutzen dieser Blätter, in denselben von den patriotischen sachkundigen Herausgebern der Wissenschaft ein reiches historisches und statistisches Material gesammelt, und jedenfalls die angeregte Thätigkeit der Germanisten-Versammlung in dieser Beziehung sehr erleichtert.

Weniger Erfreuliches hat das verflossene Jahr uns in einer anderen Beziehung gebracht. Vor aller ferneren Erörterung unserer Aufgabe werden wir darüber einstimmig sein, daß das Beste, was für die Erhaltung der Nationalität der Deutschen im Auslande geschehen kann, von ihnen selbst ausgehen muß. Wir wünschten daher uns über deren Geneigtheit an einigen Hauptsitzen derselben, namentlich in Nord-Amerika, zu belehren, so wie über die etwanigen Hindernisse, welche ihnen in dieser Beziehung etwa die Gesetzgebungen entgegenstellen. Es sind jedoch nur wenige Erwiederungen bisher eingegangen, welche, wenn sie wohl erwogen werden und auf Nachforschungen beruhen sollten, auch vielleicht so bald nicht zu erwarten waren. Das Resultat der nunmehr eingegangenen Antworten und eingezogenen Erkundigungen lautet aber höchst unerfreulich, nicht nur über die Abneigung der Fremden, die deutsche Sprache bei sich zu befördern, sondern auch die augenblicklich, wie es scheint, nicht lebhafte Geneigtheit der meisten ausgewanderten Deutschen und ihrer Nachkommen der alten Muttersprache treu zu bleiben. Wir werden auf diese Bedenken bald zurückkommen, welche den wesentlichen Standpunct unserer Aufgabe feststellen, nachdem wir deren Gegenstand näher bestimmt haben.

Begrenzung des Gegenstandes.

Es war die klar ausgesprochene Ansicht der Germanisten-Versammlung, daß es ihr obliege, nur durch rein wissenschaftliche Bestrebungen zu wirken. Alle practische Thätigkeit ist bedingt durch den geistigen Standpunct und die Kenntniß wie die Einsicht des Handelnden; auf diesem geistigen Gebiete unmittelbar zu wirken, ist die hohe Aufgabe der Wissenschaft. Eine neue Veranlassung, diesem Gegenstande unsere Aufmerksamkeit zu widmen, dürfte in dem in Aussicht gestellten Anschlusse einer statistischen Section liegen, deren Mitglieder die Auswanderung wie die Verbreitung der Deutschen auf dem Erdboden genau zu verfolgen berufen sind. Unsere Versammlung hat von ihrer vorliegenden Aufgabe ferne gehalten alle Versuche zu politischer Einwirkung, und daher alle Berücksichtigung deutscher Provinzen unter nicht deutschen Herrschern in Europa. Wir werden diese Deutschen, so lange sie uns angehören wollen, stets brüderlich willkommen heißen; doch werden wir dieselben, meistens Grenznachbaren des einst gemeinsamen Vaterlandes, ihrem eigenen deutschen Nationalgefühle überlassen können und der Anregung desselben durch die Einwirkungen des Verkehrs und

[1]) Die allgemeine Auswanderungs-Zeitung durch G. Fröbel zu Rudolstadt, seit Michaelis 1846, und der deutsche Auswanderer, herausgegeben zu Darmstadt von Fr. Haas, Dr. Künzel und Dr. Matten, seit Anfang dieses Jahrs.

Digitized by Google

enger Verbindung mit Deutſchen, der gemeinſamen deutſchen Literatur, in vielen Fällen durch die Gemeinſamkeit des lutheriſchen Bekenntniſſes unterſtützt. Es hat auch bisher in den meiſten dieſer Provinzen die deutſche Mutterſprache und Sitte ſich ſehr rein erhalten. In Livland wird das Hochdeutſche beſonders rein und ſchön geſprochen, in dem als däniſch angeſprochenen Schleswig lebte das alte Niederſächſiſche neben der hochdeutſchen Sprache. In der deutſchen Schweiz hat die franzöſiſche Sprache die deutſche ſeit Jahrhunderten nicht verdrängt; über die volksthümliche Grenze hinaus im romaniſchen Gebiete erobern zu wollen, liegt nicht in unſerer Abſicht. In Belgien lebt ſie mit friſchem Geiſte wieder auf; die Niederlande begrüßen das deutſche Vaterland, die Erhaltung dialectiſcher Verſchiedenheiten wird nicht nur der Sprachforſcher willkommen heißen, und wir werden vielleicht in dieſer organiſchen Aneignung der Laute an den Volksſtamm eine Bürgſchaft mehr für die Fortdauer der Sprache bei demſelben finden. Bedenklicher erſcheint es, daß diejenigen Länder, welche von Deutſchland zuletzt abgeriſſen ſind, in welchen die deutſche Sprache ſo lange die Volksſprache war, als in irgend einem der vorgedachten, trotz des ununterbrochenen Verkehrs mit den deutſchen Grenzſtaaten ſie am meiſten verloren hat, eine Erſcheinung, welche daran erinnert, in wie wenig Jahren die Normannen in Frankreich ihre Mutterſprache gegen die romaniſche vertauſchten, um dieſe den Sachſen in Großbritannien aufzudrängen: Wahrnehmungen, welche uns um ſo ſeltſamer bedünken müſſen, wenn das wenig ausgebildete, in einer Ecke des Landes einſam daſtehende Breton bis zum heutigen Tage nicht verſchwunden iſt. Iſt in dieſen Landen die deutſche Sprache einer überſchätzten franzöſiſchen Cultur gewichen, ſo wird hoffentlich mit der Anerkennung der deutſchen Bildung ſie ſich wieder die alte Bahn brechen. Dazu hat deutſche Wiſſenſchaft längſt hingewirkt und wird es fernerhin nicht unterlaſſen. Unſere Verſammlung ſcheint nicht berufen, hier Schritte zu thun.

Doch wollen wir von dieſen Ländern nicht ſcheiden, ohne ihren dieſſeitigen Grenznachbaren anzuempfehlen, ihre ſtille Wirkſamkeit und Fürſorge für die Nationalität der Deutſchen unter fremden Herrſchern nicht erſchlaffen zu laſſen. Den deutſchen Regierungen iſt aber anheim zu geben, ob in manchen Fällen, wo deutſche Provinzen abgetreten, deren Privilegien und Rechte aber brieflich verbürgt ſind, in dieſen Rechten nicht das der angeſtammten Mutterſprache vor allen begriffen iſt?

Einen beſonderen Anſpruch auf das Mutterland möchten aber auch die nach europäiſchen Ländern fremder Zunge und bisweilen unter nicht deutſcher Hoheit ausgewanderten Coloniſten beſitzen, wie in Ungarn, Siebenbürgen, Gallizien, Rußland, vielleicht dereinſt in Griechenland. Möchten wir vertrauen dürfen, daß ihre Fürſten, welche ſämmtlich deutſcher Abſtammung ſind, derſelben ſtets mit Liebe und Stolz eingedenk bleiben.

Von größerem und mehr in die Augen fallendem Intereſſe für Deutſchland ſind ſeine Söhne in den fremden Haupt- und Handelsſtädten Europa's, ſo wie jenſeits des Oceans. Allerdings lehrt das Beiſpiel der deutſchen Hanſe, daß Monopole und Factoreien in der Fremde, ſo wenig wie eine künſtlich geſchützte Induſtrie in der Heimath zu erhalten ſind, der Handel ſucht den kürzeſten, der Kaufmann den vortheilhafteſten Weg. Aber nirgends weiß man beſſer als in den Hanſeſtädten, wie wichtig auch ohne Factoreien die Landsleute und Stadtkinder im Auslande ſind, wie der Deutſche in der Fremde ſeine Capitalien aus der Heimath bezog und für der Freunde Vortheil mitarbeitet, auf die Kinder deutſche Sitte und Bildung fortpflanzt und gerne mit den erworbenen Schätzen der deutſchen Heimath ſich wieder zuwendet. So lange der Deutſche ſeine Mutterſprache nicht verlernt, kehrt er gerne und leicht zurück; überſendet die Kinder zur Erziehung, ſucht die Jungfrauen der Heimath auf, empfängt die deutſchen Ankömmlinge bereitwillig und geht erſprießliche Handelsverbindungen mit dem Mutterlande ein. Dieſe Deutſchen pflegen in den größeren Städten durch gemeinſchaftliche Capellen, Armen- und Krankenpflege, Familienräthe,

Digitized by Google

Lehr- und gesellige Vereine unter sich näher verbunden zu sein. Doch könnte dasjenige, was in einigen Orten geschehen ist, allgemeiner, es könnte namentlich die Errichtung deutscher Schulen befördert werden und dürfte den diplomatischen Agenten und Consuls, so wie den Capellanen die Sorge für Erhaltung der deutschen Nationalität und Sprache ausdrücklich als Amtspflicht anzuempfehlen sein.

Von deutschen Colonien kann selbst als Privatunternehmungen bisher kaum die Rede sein. Was in Brasilien und Texas sich gestaltet, wird erst in einigen Jahren deutlich zu erkennen sein. Diese und einige andere ähnliche Erscheinungen werden in der uns vorliegenden Beziehung leicht zu behandeln sein, wenn rücksichtlich der unweit wichtigsten, wir meinen die Auswanderung der Deutschen nach Amerika, der Standpunct für uns ausgemittelt sein wird.

Die Ausgewanderten in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Wir beschränken unser Augenmerk vorzüglich auf die Ausgewanderten und unter diesen zunächst auf diejenigen, welche sich in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika niedergelassen haben. Diese bilden bekanntlich durchaus die größte Anzahl der Ausgewanderten, namentlich derer, welche eine Rückkehr in ihr Vaterland nicht vor Augen haben, aber größtentheils in der Ansicht ausgewandert sind, zu vorangegangenen Landsleuten sich zu gesellen und auf ihre Nationalität nicht verzichten zu müssen. Was von diesen zu bemerken ist, wird im Allgemeinen auf andere deutsche Auswanderer jenseits des Oceans seine Anwendung finden und die Maaßregeln für jene werden auf die übrigen sich ausdehnen lassen.

Einige wenige, aber prägnante statistische Angaben mögen diese Bedeutung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vor die Augen führen, wenn gleich dieselben, in Ermanglung officieller Angaben und der Widersprüche der von den Reisenden nach Vermuthungen gegebenen, nur ein sehr undeutliches Bild darzustellen vermögen. Nach einer Schätzung vom Jahre 1844 betrug die Zahl der Deutschen in denselben 1 bis 1½ Millionen oder $^1/_{11}$ bis $^1/_{12}$ Theil der ganzen Bevölkerung [1]), welche nach dem Census vom Jahre 1840 17,063,353 betrug, 1844 auf 18,980,000 Einwohner angeschlagen ist.

Die deutschen Lutheraner in Nord-Amerika bilden 27 Synoden und 1425 Gemeinden mit 589 Predigern [2]). Zu der allgemeinen Synode der Deutsch-Reformirten gehören 600 Gemeinden mit 75,000 Mitgliedern und 184 Predigern, jedoch mit Ausschluß Ohio's und des Westens. Die Katholiken zählten nur unter den Deutschen 300,000.

Die Auswanderung aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten betrug:

1790	bis 1810	jährlich	3000,
1811	„ 1820	„	5700,
1821	„ 1830	„	16,800,
1831	„ 1840	„	31,600,
1841	„ 1844	September 30. nimmt von der Straten-Ponthoz	

[1]) Die Angabe, daß 1844 nach einem angeblichen Census vom Jahre 1814 die Zahl der Deutschen in Nord-America 4,886,632 (s. F. v. Raumer, Nord-America Thl. 1 S. 301. Bergbaus, physikal. Atlas 1847 14te Lieferung) betragen habe, scheint sehr übertrieben zu sein, wenn auch Canada und Texas einbegriffen sein sollten. s. Wappäus, deutsche Auswanderung und Colonisation S. 60. Robert Mohl (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1847 S. 332) schlägt die Zahl der Deutschen in den Vereinigten Staaten auf ¼ der freien Bevölkerung an.

[2]) Steicker, Germania Bd. 1 S. 177.

Digitized by Google

nur 72,031 deutsche Einwanderer an[1]), also etwa 25,000 jährlich, was jedoch zu wenig erscheint, wenn man diese Ziffer mit den vorhergehenden Jahren, so wie den folgenden vergleicht:

1844	sind	Deutsche	ausgewandert	43,661.	Davon	nach	den	Verein.	Staaten[2])	43,051.
1845	"	"	"	70,163.	"	"	"	"	"	67,384.
1846	"	"	"	93,428.	"	"	"	"	"	88,036.

Die Provinzen, in welchen die Deutschen am besten gedeihen und am meisten neben einander leben, sind bekanntlich die nördlichen: Newyork, Pensylvanien, Ohio, Michigan; in neueren Zeiten ist die Einwanderung mehr auf die westlichen Provinzen hingewiesen: Indiana, Illinois, Jowa, besonders Wisconsin.

Sehr bedeutend ist in den Vereinigten Staaten nächst den deutschen Auswanderern die Anzahl der Deutschen in den Städten, von denen viele die Rückkehr ins Vaterland stets im Auge behalten[3]). Diese haben, wie namentlich zu Newyork, deutsche, zum Theil von der Landesregierung auf eine Reihe von Jahren bestätigte Gesellschaften errichtet, um Wohlthätigkeits- und gesellige Zwecke zu verfolgen, welche der Erhaltung der deutschen Nationalität unter denselben nur nützlich sein können; jedoch scheinen sie bisher einen solchen Gedanken mit geringem Eifer verfolgt zu haben, wie besonders aus dem Mangel deutscher Schulen hervorgeht. In der Stadt Newyork ist nur *eine* deutsche Schule. Eine zweite dort anzulegen, ist absichtlich vermieden, weil man meint, das Beste der Kinder der Deutschen durch den frühen Unterricht in der englischen Sprache am sichersten zu befördern. Bei zweckmäßigen Einleitungen müßten jedoch diese deutschen Städter, von denen die Unterstützung des deutschen Buchhandels und deutscher Zeitungen[4]) vorzüglich ausgeht, die besten Verbündeten der deutschen Sache sein. Ein wirksames Band zwischen den Deutschen in den Städten sind auch die von denselben errichteten Compagnien der Freiwilligen[5]). Wichtiger ist für die Erhaltung der deutschen Sprache die deutsche Kirche, welche das einzige gemeinsame Band unter den Deutschen bildet. Dieser bleiben selbst diejenigen getreu, welche ihr Vaterland gerne verlassen haben. Aber auch in dieser ist unsere Sprache nicht rein und nicht einmal allgemein erhalten. Die Zahl der deutschredenden Mitglieder verringert sich an vielen Orten, und man hat nicht selten schon englische Gesangbücher eingeführt.

Einwürfe gegen die Erhaltung der deutschen Nationalität und Sprache.

Es ist in den gegebenen Notizen kurz angedeutet, wie groß die Zahl seiner Söhne ist, welche Deutschland sich entzogen sieht, wie leicht sie dieselben ganz verliert. Wir müssen jetzt unserer Aufgabe näher entgegentreten, indem wir betrachten, welche Hindernisse sich der Erhaltung der deutschen Nationalität und Sprache dort entgegenstellen. Wir werden bei

---

[1]) S. dessen Récherches sur la situation des émigrants aux Etats-unis de l'Amérique du Nord p. 32. Derselbe berechnet die Zahl aller Emigranten und ihrer Nachkommen in jenem Lande vom Jahre 1790 bis 1845 auf weniger als 2,100,000, von denen die Deutschen nur $\frac{1}{5}$, also 472,000 bilden.

[2]) Stricker a. a. O. S. 282.

[3]) Schon 1838 wohnten zu Newyork, Philadelphia und Baltimore gegen 100,000 Deutsche, unter denen viele wohlhabende und reiche. Man vergl. den sehr lehrreichen, jedoch das dortige Deutschthum vielleicht zu glänzend schildernden Aufsatz von F(rancis) J. G(rund) in der deutschen Vierteljahrsschrift 1839 Heft 1 S. 33 — 73.

[4]) Ihrer waren 1846 zwanzig neue vorhanden, ohne die ältern, von denen die Newyorker Schnellpost bekannt ist; zu letzteren gehörten 1838 in Pensylvanien alle 30 bis 40, meistens jedoch wöchentlich erscheinende.

[5]) Von den ausgezeichneten deutschen Compagnien, zum Theil unter der deutschen Nationalfahne, s. Strickers Germania S. 28.

Digitized by Google

deren Aufzählung zugleich die Weise andeuten, wie wir die daher entnommenen Einwürfe uns beantwortet haben.

Und zwar zunächst abseiten der Vereinigten Staaten. Die Gesetzgebung derselben bietet kein Hinderniß für den Gebrauch deutscher Sprache und die Erhaltung angestammter Sitten dar. Vielmehr haben die Deutschen in einigen Staaten — Pensylvanien und Ohio — es erreicht, daß die Gesetze, so wie ein großer Theil der Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlungen auf öffentliche Kosten auch in deutscher Sprache gedruckt werden, daß Dollmetscher bei allen Gerichten angestellt sind, um die Reden der Advocaten und der Richter auf Verlangen in das Deutsche zu übersetzen; auch ist in Pensylvanien 1835 den Bewohnern der deutschen Districte freigestellt, englische oder deutsche öffentliche Schulen zu errichten[1]). Es darf gehofft werden, daß in allen Provinzen, wo die deutsche Zunge eben so sehr vorherrscht, ähnliche Einrichtungen zu deren Gunsten erreicht werden, wie dort, wo selbst die höchsten Staatsämter in die Hände von Deutschen und deren Söhnen gelangt sind. Der denkende Staatsmann kann nur wünschen, daß die Sprache eines so bedeutenden Theils der Bevölkerung, die Sprache eines hochgebildeten Volkes, nicht rasch unterdrückt werde; er muß vielmehr wünschen, daß jeder Staatsangehörige das Organ, durch welches er seine Gedanken und Empfindungen ausdrückt, möglichst richtig kenne; er weiß, daß ohne klare Auffassung der Muttersprache der Schulunterricht, die Predigt, die Belehrung durch die Presse gar wenig frommen. Zwei Sprachen gleich vorzüglich zu reden, ist überall nicht vielen Menschen, nur wenigen der Eingewanderten beschieden; doch wünschen die Anglo-Amerikaner, manche Gebildete, vielleicht eben aus jenen Gründen nur die englische Sprache in der ganzen Union. Sie vergessen, wie die Schweiz in mehr denn drei Zungen redet, und wie selbst in mächtigen Dynastien es im Laufe vieler Jahrhunderte nicht gelungen ist, die Sprache selbst kleiner, wenig gebildeter Stämme zu unterdrücken. Doch die Mehrzahl der Nord-Amerikaner fürchtet, daß die Deutschen, wenn sie durch Sprache und Sitten zusammen halten, eine politische Partei bilden könnten, wie dort die unbeliebten Irländer als solche, polternd und tobend auf geringeren Anlaß wie in ihrer Heimath, auftreten. Es scheint indessen kein Grund vorhanden, zu besorgen, daß der ruhigere, sinnigere Character der Deutschen, wenn er die angeborene Geistesrichtung verfolgen kann, anders als liebevoll und friedlich fördernd neben dem energischen Anglo-Amerikaner auftrete. Erst wenn er sich seines Deutschthums entäußert hat, wenn er mit jenen verschmolzen ist, und ihm nur noch die angefeindete Abstammung anklebt, könnte er ein gefährliches Element der Vereinigten Staaten werden. Doch sind die Amerikaner noch nicht zu dieser Einsicht gekommen; erst kürzlich ward vielmehr der Antrag abgelehnt, die Eröffnungsrede des Präsidenten des Congresses auch in deutscher Sprache officiell drucken zu lassen, und ähnliche Anzeichen einer Reaction gegen das Deutschthum zeigen sich nicht selten. Wenn Deutschland also für seine Söhne, falls es deren Sprache und Nationalität erhalten wissen wollte, auch nichts verlangt, was es selbst bisher nicht den bei uns eingewanderten Ausländern, Juden, Franzosen, Slaven u. a. gestattet hätte, was die Türken den Griechen, die Russen und Dänen den Deutschen, die Engländer den Franzosen (in Canada) unbedenklich lassen; wenn gleich die Nord-Amerikaner selbst in Verträgen den Besuch ihrer Capellen im Auslande nicht nur ihren Landesangehörigen, sondern allen Christen ausbedungen haben: so dürfte es doch vielleicht der Auswanderung selbst hinderlich sein, wenn eine Verhandlung in deren Interesse bis auf ein Ziel geführt werden sollte, welches den Eingewanderten und deren Nachkommen eine politische Farbe und Einfluß zu sichern scheint. Ist die Auswanderung die einzige Aussicht vieler Deutschen auf die Fristung des Lebens und eine leidliche

[1]) Grund a. a. O. S. 49 folgd.

Digitized by Google

Exiſtenz geworden, vermag Deutſchland nicht ihnen in der Heimath materielle Mittel zu bieten, fehlen leider ſelbſt die geiſtigen Schätze der Zufriedenheit, Ausdauer und Hoffnung, ſo darf ein übereiltes Wohlwollen und patriotiſcher Eifer nicht Schritte unternehmen, welche die Aufnahme unſerer Landsleute in den fremden Ländern gefährden könnten. Es darf nichts für unſern Zweck veranlaßt werden, was leicht ſeine Spitze gegen denſelben richten könnte, und dürfte gegenwärtig in Bezug auf die Regierung der Vereinigten Staaten beſonders nur darauf zu wachen ſein, daß ſie nichts beginne, was die Abſicht ausſpricht, die Sprache und Nationalität der dort angeſiedelten Deutſchen zu unterdrücken.

Vermuthlich haben die Nord-Amerikaner bisher die eingewanderten Deutſchen deſto weniger in der Beibehaltung ihrer heimathlichen Sprache und Sitte behindern wollen, weil ſie mit Zuverſicht erwarten, daß ihre eigene Nationalität die der Fremden bald überwältigen werde. Sind ſie doch im Beſitze der reichen Sprachſchätze ihrer engliſchen Vorfahren und der erprobten, denſelben entlehnten Inſtitutionen, denen bürgerliche Anordnungen, welche in dieſer großartigen Conſequenz die Weltgeſchichte bisher noch nicht kannte, wie das Nichtvorhandenſein eines Adels, die Gleichſtellung aller religiöſen Bekenntniſſe, zugeſellt ſind. Die Repräſentativ-Verfaſſung erſcheint daher bei ihnen mehr durchgeführt als bei anderen Nationen, und der Föderalismus vollſtändiger organiſirt. Wie ſollten die ankommenden Deutſchen, mit der Heimath unzufriedene oder doch unſelbſtſtändige Deutſche, in der auffallenden Minderzahl zu den Anglo-Amerikanern — im günſtigſten Falle ein Achtel der Bevölkerung — ſich dem überwiegenden Einfluſſe des neuen Vaterlandes nicht hingeben? Gewiß iſt die Wahrſcheinlichkeit eine ſehr große. Doch müſſen wir daran erinnern, daß das numeriſche Verhältniß ſich ſehr verändern muß, wenn in dem vielleicht nicht ſo ſehr fernen Falle einer Trennung der Union die nördlichen Staaten mit den nordweſtlichen vereint bleiben, wo dann die Deutſchen eine nicht ſo weſentliche Minorität bilden würden. Es erſcheint aber eine deutſch-amerikaniſche Nationalität eben ſo möglich, als die anglo-amerikaniſche. Das Hauptelement der letzteren ſind die Engländer, welche ſich dort Inſtitutionen angeeignet haben, die ihnen, wie namentlich die Abweſenheit aller Stände, urſprünglich eben ſo fremd waren, wie den Deutſchen. Andere Inſtitutionen, wie die gerichtlichen, ſind zum Theil alt-germaniſch, in manchen Heimathsländern der Ausgewanderten durch die Einwirkungen Frankreichs, in anderen durch die Beſtrebungen neuerer Zeiten wieder erweckt. Die Föderativ-Verfaſſung iſt den Deutſchen ſo eigenthümlich, daß deren Erſcheinen in den Vereinigten Staaten auf den Ankömmling wenig Einfluß üben kann. Die neuere engliſche Sprache aber wird an ſich den Deutſchen wohl nicht durch ihren Zauber verblenden, wenn er weiß, wie ſelbſt die Engländer, und keine mehr als die ſprachkundigſten und ſinnigſten ihrer Dichter, Milton und Wordsworth, das deutſche Element in der engliſchen Sprache wieder von der mittelalterlichen und Perüken-Pedanterie lateiniſcher Wörter und Wortbildungen mit geringem Erfolge zu ſäubern geſucht haben.

Wichtiger als alle übrigen Erſcheinungen, in welcher die Nationalität der Nord-amerikaner geſucht wird, iſt die Oeffentlichkeit, welche das ganze Leben durchdringt. Doch iſt auch dieſe Erſcheinung den Deutſchen nicht mehr fremd, geſchweige überwältigend, und ſehen wir die Zeit nahe, wo ſie denſelben, verſöhnt und verbündet mit den bisherigen Regierungsformen, ganz wiederkehren wird. Indeſſen darf nicht verkannt werden, daß die engliſche Sprache dadurch ſehr begünſtigt wird, daß eine unmittelbare Einwirkung auf die Nation nur mittelſt derſelben möglich iſt, beſonders, ſo lange es nicht Staaten dort giebt, wo die Regierungsverhandlungen in deutſcher Sprache geführt werden können.

Die einzige wirkliche Gefahr, welche der Nationalität und Sprache der Ausgewanderten droht, kann nur in ihrer eigenen Geſinnung und der von ihnen angenommenen Stellung beruhen. Wir dürfen nicht verhehlen, daß uns dieſe in einer Weiſe geſchildert

Digitized by Google

und erörtert ſind, welche alle von uns gewünſchte Einwirkung auf dieſelben als beinahe unmöglich, und wenn wider alle verſtändige Berechnung möglich, als thöricht und unſeren Ausgewanderten, den geweſenen Deutſchen, als verderblich darſtellen. Dieſe Darſtellungen ſind nicht bloß die des flüchtigen Reiſenden, des engherzigen Geſchäftsmannes, des verblendeten Flüchtlings, ſondern beſonnener, kundiger, geiſtreicher Männer, welche in der Fremde ihr Deutſchthum von ſeinen Schlacken frei bewahrt haben und in einer vergeiſtigten Geſtalt innigſt verehren [1]). Doch können wir auch die Gründe dieſer Männer nur ehren durch nähere Erwägung; ſie vermögen nicht uns zu überzeugen und die beſſere Hoffnung zu rauben. Es ſind die Jahrhunderte vorüber, in welchen die Nationalitäten ſich ſchroff gegenüber ſtanden und beharrlich anfeindeten. Die deutſche hat in ihrer Blüthe, der Literatur, den größten Schritt in unſeren Zeiten erreicht, dadurch daß ſie, die innerhalb Deutſchlands Grenzen zu oft verkannte, die Bewunderung Frankreichs und Englands ſich erworben hat. Andererſeits iſt die amerikaniſche Nationalität uns vielleicht unbewußt viel näher getreten, im Geſchäftsweſen, in politiſcher Anſicht, ſogar in der Sitte. Wer nicht ahnen kann, wie die freieren Weltanſchauungen, welche in den erſten dreißig Jahren des Weltfriedens nach der Wiener Congreßacte ſich ohne die transatlantiſche Dampfſchiffahrt und ohne die Eiſenbahnen feſt begründet haben, nunmehr mit deren Hülfe ſich allgemein verbreiten und zu univerſellen Ueberzeugungen geſtalten werden, für den iſt die Gegenwart noch nicht vorhanden, zu dem ſpricht nicht eine nahe Zukunft. Wer aber von dieſer nicht das Beſſere hofft, daſſelbe nicht in ihr ſich geſtalten ſieht, der hat nicht die Weihe des Staatsmannes, ihm fehlt die Kraft zu erkennen, zu hoffen, zu ſchaffen. Laſſen Sie uns von unſerem, nicht auf eine todte Vergangenheit, ſondern auf die lebens- und hoffnungsreiche Zukunft geſtützten Standpuncte die uns gemachten Einwürfe betrachten.

Die Abneigung der Ausgewanderten gegen Deutſchland, ſagt man, bewege ſie, ſich unbedingt der fremden Nationalität unterzuordnen. Doch politiſche Erbitterung hat verhältnißmäßig nur wenige Deutſche aus ihren heimathlichen Fluren weggetrieben. Die Beſſeren unter denſelben werden ſich ihr Deutſchthum retten wollen; die anderen werden in der Fremde bald enttäuſcht, wenn ihre Anſprüche an dieſelbe zu leidenſchaftlich waren. Was von Abneigung vorhanden ſein konnte, wird verſchwinden, wenn vor allem Preußen für ſich und mit ihm das übrige Deutſchland auf der ruhmvollen Bahn fortſchreitet, welche ſein König ihm eröffnet hat. Und ſelbſt diejenigen, welche nur der durch Uebervölkerung, Mißwachs, Krankheiten hervorgebrachte Nothſtand zur Auswanderung zwingt, auch dieſe werden immer mit Liebe an ihr Vaterland zurückdenken, wenn ſie gemeinſamen, wohlwollenden Maaßregeln der deutſchen Staaten die Einſchiffung und bequemere und geſundere Ueberfahrt, welche letztere ſie jetzt einer im Motive unfreundlichen Geſetzgebung der Nord-Amerikaner ſchulden, zu danken haben werden [2]). Aber auch jetzt iſt unter den Deutſchen in Nord-Amerika viele Anhänglichkeit an ihr altes Vaterland, wie die mannichfaltigen, nicht unbedeutenden, ſelbſt bei den unter denſelben geſammelten Beiträgen zur Unterſtützung der Noth in Deutſchland im verwichenen Jahre uns noch bewährt haben. Höchſt bezeichnend für unſere Frage ſind die Fälle, wo die Vertheilung dieſer Gelder nicht Staatsmännern, Land- oder Stadtbehörden oder milden Stiftungen zugewieſen iſt, ſondern im Auftrage

---

[1]) Ein ſehr inhaltreiches Schreiben unſeres Hauptgegners, des Prof. F. Lieber, haben wir in dem Hamburger unpart. Correſpondenten den 7. Auguſt 1847 und am Schluſſe dieſes Berichts abgedruckt.

[2]) Es wären ſolche Maaßregeln wohl zu erreichen, wenn die Auswanderer von der Landes-Regierung auf deutſche Häfen hingewieſen würden, wo ſie ihre Entlaſſungs-Papiere in Empfang zu nehmen hätten, oder wenn von der Concurrenz wohlfeilere Frachten zu erwarten ſtehen, auch auf ſolche fremde Häfen, wo vertragsmäßig die erforderlichen Einrichtungen feſtgeſtellt wären.

Digitized by Google

unſerer deutſchen Ausgewanderten — dem Vorſteher unſerer Verſammlung. Ein ſchönerer Beweis wohlbegründeter Verehrung iſt ſelten einem Sterblichen beſchieden geweſen.

Man hat uns gemeldet, daß der Character der Deutſchen in den Vereinigten Staaten oft ſehr verwildert ſei, namentlich wenn ihrer viele neben einander leben, wie in Penſylvanien, wo ſie nicht unverdient den ſchlechteſten Ruf genießen ſollen. Dieſe Vorwürfe treffen jedoch nur einen Theil der ſtädtiſchen Bevölkerung, und wenn ein Mangel an Erfahrung und Willensſchwäche zu denſelben Anlaß gegeben hat, ſo ſind jene vorübergehend und dürfte Deutſchland vielmehr darin eine neue Aufforderung finden, durch weiſe und liebevolle Maaßregeln auf ſeine entfremdeten Söhne einzuwirken.

Bedeutender und der erheblichſte Einwurf, welcher der Hoffnung auf die Erhaltung deutſcher Nationalität entgegengeſetzt wird, iſt vielleicht derjenige, daß ihr die Stütze der Kirchlichkeit fehle, welche den auf die altväterlichen Kircheninſtitute unverwandt zurückblickenden Engländer und Schotten ſtets mit derſelben in Verbindung halten. Die deutſchen Proteſtanten in Nord-Amerika ſeien nicht ſehr religiös, wenn ſie es werden, ſo wenden ſie ſich andern Secten zu. Die deutſche Theologie iſt vom Leben getrennt, das Eigenthum der Univerſitäten oder gar der Dachſtuben; ſelbſt jene, nach den beiden entgegengeſetzten Richtungen hin, werden durch andere Secten als die weniger thätigen Lutheraner herübergebracht. — Die Kirchlichkeit der Deutſchen in Schutz zu nehmen, würde ein großer Mißgriff ſein, doch könnte andererſeits auf das Vorbild der anglicaniſchen Kirche zu viel Gewicht gelegt werden. Daß dieſe noch lebt, verdankt ſie nicht ihrem ſonntäglichen Paradedienſte und den kirchlichen Sinecuren, ſondern dem Einfluſſe der höheren Religioſität der Methodiſten und anderer Secten, ſo wie der durch den Widerſtand gegen dieſelben hervorgerufenen Energie; dieſe wird bald ganz in die freie Kirche ſich verwandelt und dem geprieſenen alten Inſtitute ſich entfremdet haben. Deutſchland war ſeit Jahrhunderten der Vorkämpfer des Glaubens, und ſeine jetzigen Kämpfe ſind ernſt genug, um den Sieg apoſtoliſcher Inſtitutionen und evangeliſchen Lebens hoffen zu laſſen. Es geht übrigens das einſtimmige Zeugniß aller darüber vernommenen Stimmen dahin, daß der Deutſche im Auslande ſich nur ſelten von ſeinen deutſchen Geiſtlichen trennt.

Eine breite und feſte Grundlage des engliſchen Elementes in den Vereinigten Staaten iſt unverkennbar in dem engliſchen Rechte zu ſuchen mit ſeinem unvordenklichen Gebrauche, dem ſtets neue, friſche Lebenskeime bewährenden Precedent und allen jenen Inſtitutionen, welche das Rechtsgefühl, die Energie und den practiſchen Sinn aller Bürger heben. Doch läßt ſich in dem Vorherrſchen des Engliſchen Rechts keine Ausſchließung deutſcher Sprache und Nationalität begründen. Abgeſehen davon, daß das amerikaniſche Recht mit jeder neuen Entwickelung und Fortbildung ſich von dem urſprünglichen Boden entfernt und dem alten engliſchen Elemente entfremdet, ſo werden ſelbſt von den Unzufriedenen unter den deutſchen Ausgewanderten nur wenige die Gründlichkeit und den Rechtsſinn unſerer deutſchen Gerichte verkennen. Die Inſtitutionen aber, von denen hier vorzüglich die Rede ſein kann, die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Gerichte, ſo wie die Geſchwornen-Gerichte ſind vielen Gegenden Deutſchlands nicht mehr fremd, und werden in nicht langer Friſt die Formen ſich geſtalten, unter welchen ſie in den übrigen Eingang finden. Aber nicht nur kommen wir auf der Grundlage gemeinſchaftlicher, altgermaniſcher Rechtsbegriffe und Einrichtungen der neuen Welt entgegen, ſondern auch dieſe ſcheint, wenn wir die neuern Arbeiten über Codification betrachten, vielen deutſchen Rechtslehrern ſich zu nähern. Allerdings wird das engliſche Element hier immer einen großen Vorzug vor dem deutſchen haben, da die Deutſchen ſich nicht zu einem perſönlichen Rechte, oder wie für religiöſe Bedürfniſſe in einer beſondern Gemeinde vereinigen, ſondern an die der Mehrzahl der gehegten Gerichtsverſammlung ſich anſchließen müſſen. Zu deutſcher Rechtspflege werden deutſche Ortſchaften

Digitized by Google

und Provinzen gehören, welche bisher sich noch nicht gebildet haben, jedoch zu keimen scheinen.

Man hat uns ferner erinnert, daß der Deutsche, wenn er sich nach dem fremden Welttheile verpflanzt, verzichte auf dasjenige, was die Masse als national besonders characterisire, seine Industrie und seinen Ackerbau. Wir wünschten, daß alle uns gemachten Einwürfe sich so nichtig darstellten. Meint man, daß der deutsche Auswanderer sich durch Beschäftigung mit einem ihm früher unbekannten Zweige der Industrie seiner Nationalität entfremde, so dürfte man die Einführung eines solchen nicht einmal in unserer Heimath willkommen heißen, während wir den Reichthum sinnreicher Erfindungen, so wie einsichtsvolle Aneignung fremder Gewerbsthätigkeit stets als Eigenthümlichkeiten des deutschen Geistes betrachtet haben. Hatte man aber vorzüglich den fremden Ursprung der Dampfmaschine im Sinne, so könnte doch wohl nur Männern, welche seit langen Jahren Deutschland verlassen haben, es fremd sein, wie die Dampfmaschine längst bei uns nationalisirt ist, schon den Gebrauch fleißiger Hände verdrängt hat, wie sie in allen Anwendungen bei uns vorherrscht und eben so viele unserer Deutschen von ihren heimathlichen Webestühlen in die Fremde getrieben hat.

Wenn die Dampfmaschine uns vor die Augen führt, wie die Jetztwelt die älteren eigenthümlichen Beschäftigungen zahlreicher Städte und Dörfer nicht mehr kennt, wie das Menschengeschlecht um viele Aeußerungen seiner Kraft, seines Geistes, seines Gemüths ärmer geworden ist, um dem einförmigen Triebwerke zu weichen, und wie dadurch die meisten der nicht durch den Boden bedingten nationalen Industriezweige, gleich dem Reichthume der Dialecte und Verfassungsformen, sich den übrigen mittelalterlichen Reminiscenzen zugesellen werden: so bewährt dagegen der Ackerbau seine tiefbegründete Nationalität, und namentlich in dem uns vorliegenden Falle. Allerdings wird der ehemalige Weinbauer in Amerika Korn oder Reis pflanzen; der Landmann hat einen anderen Acker kennen zu lernen und wird vielleicht einzelne Verbesserungen schottischer und anderer denkender Landwirthe sich weniger langsam aneignen, als in seinen heimathlichen Thälern der Ruf derselben zu ihm gedrungen wäre. Doch der deutsche Landmann bleibt immer gleich erkennbar. Die Dreifelder-Wirthschaft verräth in Amerika stets den besonnenen, bald wohlhabenden deutschen Ansiedler, während der Anglo-Americaner den Boden erschöpft und nach zehn Jahren denselben arm verläßt; die große Scheune von Steinen neben dem bescheidenen kleinen Wohnhause zeigt, daß des Bewohners Vater ein Deutscher war, während der von der anderen Zunge ein stattliches Wohnhaus und dürftigste Wirthschaftsgebäude errichtete; und von allen Feldern in dem Lande suche man die besten auf und man weiß auch schon aus dem amerikanischen Sprichworte: No German settles on a bad soil, daß der deutsche Großvater sie zuerst angebaut und schuldenfrei den Erben hinterließ.

Gerne knüpfen wir an die Gewißheit, welche der biedere deutsche Landmann der Bewahrung seiner Nationalität bringt, die zuversichtliche Hoffnung auf deutsche Wissenschaft und Kunst. Die vollste Anerkennung fehlt beiden in den Vereinigten Staaten nicht. Es ist wohl bekannt, mit welcher Auszeichnung deutsche Gelehrte dort aufgenommen sind, wie manche der bedeutendsten Nord-Amerikaner ihre Bildung auf deutschen Universitäten gefördert haben. Der vielfach gewünschten Errichtung einer deutschen Universität in Neu-England oder den alten Provinzen Nord-Amerika's scheint vorzüglich der Ueberfluß an dort zerstreut lebenden deutschen Gelehrten, welche Privatunterricht ertheilen, entgegen zu stehen. Von den schönen Künsten sind in jenem Lande bisher vorzüglich die Baukunst und Bildhauerei geübt, die Malerei und Musik kaum. Sollte dereinst dem Gährungsprocesse, in welchem Land und Leute befangen sind, ein Ziel gesetzt sein, so würden die bisher vernachlässigten Künste unter den Söhnen der Deutschen williger als unter den Anglo-Amerikanern

Digitized by Google

aufblühen. Die Errichtung deutſcher Kunſtakademien wird vielleicht noch früher und allgemeiner bei ihnen begrüßt werden, als die der Univerſität.

Daß mit allen dieſen Mitteln die deutſche Nationalität und Sprache in den Vereinigten Staaten erhalten werden können, wer möchte es bezweifeln? Die Sprache iſt freilich, beſonders in Penſylvanien, ſehr verwildert, doch hat ſie bei dem Einfluſſe gebildeter und gelehrter Deutſchen ſich bereits gebeſſert. Es ſcheint irrig, auf eine Sprachvermengung und Verderbung in einem fremden Lande und unter fremder Zunge als eine nothwendige Naturerſcheinung hinzuweiſen, ſeitdem die Erfindung der Buchdruckerkunſt, mit den Schulen, Studien und gemeinnützigen Bildungs-Anſtalten in ihrem Gefolge, die Entſtehung neuer Sprachen unmöglich gemacht hat. Einer durch den Einfluß der Atmoſphäre oder anderer phyſiſchen Einflüſſe ſich etwa bildenden dialectiſchen Verſchiedenheit kann natürlich nicht entgegen gearbeitet werden. Doch müſſen ſelbſt die Anglo-Amerikaner erkennen, daß eine reine deutſche Sprache bei den Deutſch-Amerikanern der Geſammtheit heilſamer iſt als ein ſchlechtes Engliſch, daß eine reine engliſche Sprache bei denſelben in mehreren Generationen nicht zu erreichen und daher das ſchlechte Deutſch leichter vermieden werden kann, und ſelbſt mit Anſtrengungen ihrerſeits vermieden werden ſollte. Freilich hat der nordamerikaniſche Staatsſecretair John Quincy Adams [1]) in einem Briefe an einen deutſchen Edelmann erklärt, der deutſche Einwanderer müſſe die europäiſche Haut abwerfen, um ſie nie wieder zu ergreifen. Doch jener Brief iſt vor 28 Jahren geſchrieben, ſeit welcher Zeit die deutſche Auswanderung erſt begonnen hat ein ſo viel bedeutungsvollerer Gegenſtand zu werden, als er damals war. Auch ſcheint uns der Staatsſecretair, weder wenn wir ſeinen Ausdruck näher erwägen, noch wenn wir auf die Maaßregeln ſeiner Regierung blicken, einen Kampf gegen die deutſche Nationalität und Sprache irgend beabſichtigt zu haben, ſondern nur gegen die europäiſchen, dort unſtatthaften Anſichten über Adelsprivilegien zu ſprechen. Er ſelbſt bemerkt, daß von den dortigen Staatsbürgern keine ſtolzer ſeien als diejenigen deutſcher Abkunft. Dieſes Gefühl, richtig gelenkt, kann, vereint mit dem der innigen, den Deutſchen eigenthümlichen Liebe, ihre Herzen nur dem urſprünglichen Vaterlande treu erhalten und ſie geneigt machen, von fremder Nationalität nebſt den herrſchenden politiſchen Inſtitutionen nur bisweilen eine etwas raſchere Energie ſich anzueignen. Auch ſind ſolche Geſinnungen den Deutſchen in Nord-Amerika nicht durchaus fremd. Die einflußreichen deutſchen Geſellſchaften in den Seeſtädten haben bisher vorzüglich ihr Augenmerk auf Unterſtützung der Auswanderer in ihren materiellen Intereſſen gerichtet; doch kann es nicht fehlen, daß mit der Zunahme höher gebildeter, bemittelter und mit dem deutſchen Vaterlande verſöhnter, ihm geweihter Mitglieder ſie ſich naturgemäß zu einem höhern Standpuncte erheben. Die Zahl der Menſchen, welche frei genug ſind, von dem Drucke der Umgebungen zu höheren Anſichten ſich empor zu ſchwingen, iſt nirgends groß; die Zahl derjenigen, welche ſolchen Anſichten leben und deren Verwirklichung Opfer ihres Geiſtes, ihrer Ruhe und Verhältniſſe bringen wollen, ſehr klein. Aber es bedarf auch nur ſehr weniger dieſer belebenden, entzündenden Funken, wenn ſie wirklich dem reinen Geiſteslichte entſtammen, um die Maſſen zu begeiſtern und ihnen bleibende Richtungen zu geben. An den Verläufern zu ſolchen Zwecken hat es auch ſchon bisher nicht gefehlt. Der Plan, in Miſſouri einen deutſchen Staat zu gründen, mußte als unvorbereitet und auf willkührliche Vorausſetzungen beruhend, mindeſtens um einige Jahrzehende verfrüht, ſcheitern, doch haben ſich dort und in den anderen weſtlichen Provinzen die Deutſchen maſſenweiſe geſammelt, nicht ohne die Abſicht, mit Deutſchen Deutſche zu bleiben. In ähnlicher Abſicht ſind andere Schaaren

[1]) Brief deſſelben an Herrn von Fürſtenwerther, Waſhington 1819 Juni 14. in Herrn von Gagerns Mein Antheil an der Politik Thl. III. S. 251.

Digitized by Google

nach Texas gezogen [1]). Bedeutender waren die Versammlungen der Deutschen zu Pittsburg 1838 und Philippsburg 1839 [2]), welche beabsichtigten Maaßregeln zur Bewahrung der Rechte der deutschen Einwohner, Hebung der deutschen Literatur, Gründung mehrerer deutscher Vereine, Verbindung der Union mit constitutionellen deutschen Staaten, Gründung eines englisch-deutschen Lehrerseminars. Letzteres ist auch 1841 ins Leben getreten. In Philadelphia, Cincinnati (Ohio), St. Louis (Missouri) werden die deutschen Schulen sehr gerühmt, und haben die Deutschen, besonders in Pensylvanien, durch ihren Widerstand wider das Gesetz in Betreff der öffentlichen Schulen die größte Anerkennung dort erworben [3]), während sie sich die Errichtung deutscher Schulen für die Zukunft erleichterten.

Gewiß ist es eine auffallende, nicht ganz zu erklärende Erscheinung, daß Irländer und Deutsche, beide als wären sie gemeinschaftlich die unglücklichsten Völker Europa's, zur Wanderung über das tiefe Meer getrieben werden. Haben sie beide nur vorzüglich die Wandersucht gemein, oder liegt das Uebel bei beiden vorzüglich in der ungestillten Sehnsucht zur Theilnahme am staatsbürgerlichen Leben? Letztere wird bei den Deutschen, wir dürfen es getrost wiederholen, mehr und mehr befriedigt werden. Eine eigenthümliche Fügung ist es, daß die Deutschen in Nord-Amerika in ihrem Verhältnisse zur englischen Bevölkerung einem ähnlichen Geschicke entgegengehen, wie in Europa. So wie sie hier im Besitze weniger Häfen und von dem unmittelbaren Weltverkehr großentheils entfernt liegen, so auch in der neuen Welt, wo sie vorzüglich auf die Binnenländer angewiesen sind. Doch ist bei größerer Meilenzahl diese Lage schon jetzt dort bei den vorhandenen Eisenbahnen und Dampfschiff-Verbindungen weniger wichtig als in Europa. Gewöhnen wir uns nur erst an die neue Gestaltung der Welt, in welcher Wanderungen, aber keine Auswanderungen mehr geschehen können, halten wir an der Ueberzeugung fest, daß die neuen Verbindungsmittel der Menschheit nicht gegeben sind, um sie durch materielle Interessen zu ertrücken, sondern sie über dieselben zu neuen, geistigen Verbindungen zu leiten, und vergessen wir nicht, daß der Eingewanderte dort nicht ein in Deutschland geborner Amerikaner ist, sondern ein Deutscher, welcher nur vielleicht in Amerika eine Grabstätte finden wird. Deutschland kann nicht verkehrt handeln, wenn es seinen Kindern treu bleibt, ihren anhänglichen Wünschen entgegenkommt und dasjenige, was uns das Beste, das Heiligste ist, unser Deutschthum, in friedlicher Eintracht mit andern von der Vorsehung gleich begünstigten Völkern, auch am fernen Horizonte nicht wankend und strahlend auf seiner Bahn den herrlichen Wandelsternen gleich, zu begründen strebt.

Die Mittel der Germanisten-Versammlung.

Die Versammlung deutscher Sprachforscher, Rechtsgelehrter und Geschichtsforscher ist gewiß befugt, wenn nicht berufen, ihre Aufmerksamkeit den Schicksalen jener von Deutschland getrennten Landsleute zuzuwenden. Es ist nicht der Beruf der Wissenschaft, auf die Vernichtung der Individualität zu wirken, sondern vielmehr dieselbe zu erkennen, zu verstehen, zu erhalten. Am wenigsten wird der Germanist einem die ersten Bedingungen des menschlichen Daseins, die Volksthümlichkeiten verkennenden Cosmopolitismus huldigen wollen. Es liegt ihm zunächst ob, eine in dem heutigen Umfange der Weltgeschichte neue Erscheinung zu verstehen, das Schicksal von Millionen zu begreifen, welche dem angebornen Vaterlande entsagen, um in fremden Zonen der ungewissesten Zukunft entgegen zu gehen. Die genauere Kenntniß dieser Erscheinung wird vielleicht die Mittel nachweisen, den aus ihr entstehenden

---

[1]) Stricker, Verbreitung S. 110.
[2]) Stricker a. a. O. S. 98. Grund, in der angel. Zeitschrift S. 72.
[3]) Grund a. a. O. S. 57.

Digitized by Google

Nachtheilen vorzubeugen, das Kranke von dem Geſunden zu unterſcheiden, durch die Krankheit zu rüſtigerem Leben zu erſtärken.

Dieſe Verſammlung wird es ſich aber auch nicht verſagen wollen, möglichſt auf die Erhaltung der Deutſchen in dem Auslande einzuwirken. Dieſe Einwirkung könnte gedacht werden, ohne den Beruf eines Vereins von Gelehrten zu ſehr zu überſchreiten, durch Verbindung mit deutſchen Gelehrten, namentlich den Geiſtlichen, einſchließlich der Miſſionare, wie der Geſandtſchafts-Capellane und Schiffsprediger, auch unmittelbar mit deutſchen Miſſions-Geſellſchaften, namentlich den trefflichen evangeliſchen Vereinen für Amerika in Bremen, Stade, Langenberg, Elberfeld, Hanau, Baſel, Dresden und Erlangen; ferner mit den größeren und kleineren deutſchen Geſellſchaften im Auslande. Die Verſammlung könnte den Unterricht der deutſchen Sprache in der Fremde durch Ausſendung und Unterſtützung tüchtiger Lehrer und Anſchaffung deutſcher Bücher befördern, vielleicht den deutſchen Buchhandel nach den fraglichen Gegenden, das Erſcheinen deutſcher Zeitungen daſelbſt unterſtützen. Es könnten Handbücher der deutſchen Literatur und Liederſammlungen, letztere beſonders um die Stiftung deutſcher Geſangsvereine und Liedertafeln zu befördern, eine der empfehlungswertheſten vielleicht aller für jetzt in Betracht zu ziehenden Maaßregeln; die Aufnahme guter deutſcher Schauſpieler könnte dort gefördert werden; ferner Werke über Deutſchland und ſeine Geſchichte in beſonderer Beziehung für die Geſichtspuncte der Ausgewanderten. Man könnte Andenken — Vergißmeinnicht der deutſchen Heimath — in Schrift und Medaillen vertheilen. Die Verſammlung könnte Belehrungen für Auswanderer, beſonders rückſichtlich der zweckmäßigſten Länder für die Auswanderung und deren in Betracht kommende Rechtszuſtände ſammeln und bekannt machen, auch ihre Erfahrungen und Wünſche an die deutſchen Landesregierungen oder den Bundestag bringen. Eine ſehr heilſame Maaßregel wird darin beſtehen, die Deutſchen in die unmittelbare Nachbarſchaft der vorangegangenen Landsleute zu bringen. Dieſes und Aehnliches könnte unternommen werden, die ſegensreiche Thätigkeit würde ſich bald belohnen und neue Gegenſtände derſelben würden ſich täglich darbieten. Doch würde eben dieſe Thätigkeit ſehr bald vom Gebiete der Wiſſenſchaft auf andere, wenn gleich nicht minder treffliche Felder ſtreifen und ſich entfremden dem Zwecke unſerer Verſammlung, welche nur uneigentlich ein Verein genannt werden darf. Die Handhabung der Correſpondenz, die zu ertheilenden Unterſtützungen würden eine Vereinscaſſe verlangen, welche die Germaniſten weder beſitzen, noch je in dieſem Umfange begehren könnten. Doch ein größeres Hinderniß als beide dieſer Rückſichten würde die Nothwendigkeit darbieten, einen Mittelpunct für alle jene Beſtrebungen zu haben, thätige Mitglieder eines ſolchen Vereins an einem Orte mit dem dazu gehörigen Bureau. Bei allem Aufwande von Kräften, Geiſt, Zeit und Geld wird der Verein aber ſtets ſehr gelähmt in ſeiner Thätigkeit ſein, und ſich nicht leicht über den Einfluß eines geachteten Privatmannes hinaus erheben, dagegen vielfacher Gefahr ſich ausſetzen, mißverſtanden zu werden, die Landesregierungen unbewußt zu verletzen und dadurch den dort angeſiedelten Deutſchen zu ſchaden. Bei der Nothwendigkeit der Centraliſirung dieſer Arbeiten würde die Verſammlung die Leitung der zufällig an dem auserſehenen Mittelpuncte wohnenden Perſonen anvertrauen und für dieſelben in ſchwierigen Fällen eine mißliche Verantwortlichkeit übernehmen müſſen. Pläne dieſer Art ſind bei einer ungegliederten, möglichſt frei ſich bewegenden wiſſenſchaftlichen Verſammlung unausführbar. Dieſe kann nur wirken, wenn ſie ihre Sitzungen hält, und alſo nur durch Ausſprechen ihrer Anſichten und Wünſche. Sollte ſelbſt, was kaum zu erwarten ſteht, eine permanente Section der Verſammlung für unſere Frage ſich bilden, ſo wird dieſe nicht lange einer Verſammlung mit wechſelndem Präſidio, welches keinen feſten Wohnſitz hat, und nur jährlich ſich auf einige Tage vereint, ſich irgend unterordnen können und durchaus unabhängig handeln

Digitized by Google

müſſen. Selbſt eine regelmäßige Correſpondenz mit den in der Fremde beſtehenden deutſchen Geſellſchaften kann keine Zwecke haben, welche nicht außerhalb der Kreiſe dieſer Verſammlung liegen, und erfordern ein beſtändiges Secretariat. Unſer Verein kann nur ſeine Anſichten und Wünſche ausſprechen; er kann bei jeder jährlichen Zuſammenkunft neu berathen, ob er wiederum nach irgend einer Seite hin eine Erklärung, Aufforderung oder Erwiederung abzugeben für angemeſſen erachtet.

Die öffentliche Erklärung der Verſammlung.

Sind unſere früheren Bemerkungen gegründet und wird demnach die Verſammlung auf eine fortgeſetzte, ſelbſtſtändige Wirkſamkeit in dieſer wie in allen andern in das practiſche Leben eingreifenden Angelegenheiten verzichten müſſen, ſo wird ſie doch immer dahin wirken können, daß Deutſchland mehr und mehr erkenne, daß die Erhaltung der Nationalität der Deutſchen im Auslande auch für uns eine Nationalangelegenheit iſt und daß ein jeder Deutſcher in den geeigneten Verhältniſſen dahin zu wirken habe. Es iſt daher erwogen, ob ſie zu dieſem Zwecke eine Anſprache erlaſſen könnte an das geſammte deutſche Volk diesſeits und jenſeits der deutſchen Grenzen. Doch ſcheint es, daß die beredteſten Worte, von den verehrteſten Namen des Vaterlandes unterzeichnet, bald verhallen würden, wenn ſie nicht für ihre Wünſche beſondere Organe aufzufordern haben, und dieſe dürften ſie ſchwerlich erregen, wenn ſie denſelben nicht näher nachweiſen, in welcher Weiſe ſie die große Angelegenheit fördern können. Es dürfte dieſe Anſprache beſonders zu richten ſein an das gemeinſame Organ der deutſchen Regierungen, den hohen deutſchen Bund, ferner an die einzelnen deutſchen Regierungen, beſonders diejenigen, welche entweder durch ſelbſtſtändige Verbindungen mit dem Auslande oder durch die Menge ſeiner ausgewanderten Landeskinder ein beſonderes Intereſſe bei dieſer Frage haben. Unter dieſen dürfen wir hier beſonders Sr. Majeſtät des Königs von Baiern gedenken, welcher, unſeren Wünſchen voranſchreitend, unter dem 11. Juli d. J. einen Erlaß hat zur Bekanntmachung bringen laſſen, wornach die Agenturen für die Auswanderung nach Nord-Amerika nur ſolchen Perſonen zu bewilligen ſind, von deren Geſinnung mit Grund zu erwarten ſtehe, daß ſie zur Bewachung deutſcher Volksthümlichkeit unter den Auswanderern nach Thunlichkeit thatkräftig dahin wirken werden, daß dortſelbſt Deutſche allenthalben wieder zu Deutſchen kommen. Beſondere Mitwirkung für unſern Zweck haben wir uns von den deutſchen Miſſions-Geſellſchaften zu verſprechen, beſonders den proteſtantiſchen, welche den Auswanderern deutſche Bibeln und Geſangbücher bringen. Die Auswanderungs-Vereine dürften erinnert werden, daß ſie den Auswanderern möglichſt das koſtbarſte Gut zu erhalten ſtreben, welches keine Entfernung von der Heimath ihnen entziehen ſollte. Den höher und einflußreich im Auslande ſtehenden Deutſchen, beſonders auch den deutſchen Geſellſchaften daſelbſt, iſt unſere Anerkennung ihrer auf die Erhaltung des Deutſchthums gerichteten Beſtrebungen auszuſprechen. Es wird aus dem hier Berührten ſich leicht ergeben, was das Beſtreben eines für jene Zwecke zu errichtenden beſonderen Vereins ſein könnte. Die deutſche Preſſe nennen wir hier nicht beſonders; ſo lange ſie bleibt, was ſie ſein ſoll, ſo iſt ſie das lebende Bild der deutſchen Nation und bedarf hier keiner fördernden Anregung. Die einzelnen Schriftſteller, welche dieſem uns vorliegenden Gedanken ihre Kräfte bereits gewidmet haben, ſind von uns nicht aufzufordern, in unſerem Sinne zu wirken, ſondern nur uns ihre Rathſchläge baldigſt mitzutheilen.

Es ſcheint uns jedoch zu allen dieſen zuletzt angedeuteten Wirkungen einer beſonderen Anſprache unſrer Verſammlung nicht erſt zu bedürfen; jedoch ein neuer und größerer Erfolg dürfte vielleicht zu erwarten ſein, falls es unſeren Verhandlungen gelänge, die Aufmerkſamkeit

Digitized by Google

der deutschen hohen Regierungen, vorzüglich der Bundesversammlung auf sich zu ziehen. Sollte diese unsere Ansicht zu der übrigen machen, so scheinen alle übrigen Schritte unsererseits von geringer Bedeutung; sollte sie Bedenken finden, so möge vielleicht eine dereinstige Versammlung der Germanisten erwägen, was hierin ihrer Stellung, den Kräften ihrer Mitglieder, ihren Zwecken gemäß erscheint.

Die Wünsche der Versammlung.

Wenn in Deutschland bisher die Auswanderung nur als eine Abhülfe für die überströmende, erwerblose Bevölkerung betrachtet ist, und daher Maaßregeln zu deren Schutze und engerer Verbindung derselben mit der Heimath nicht ergriffen waren, so ist davon der Grund wesentlich in dem Mangel nicht nur deutscher Colonien, sondern selbst einer deutschen Seemacht zu suchen. Es sollen hier keine mögliche Ereignisse in Aussicht gestellt werden, wie die Erwerbung von transatlantischen Distrieten durch Deutsche; wir können nur von derjenigen Lage unserer Nation ausgehen, welche die gegenwärtige ist und deren wesentliche Veränderung kaum zu erwarten steht. Doch darf hier die Bemerkung nicht ganz unterdrückt werden, daß Kriegsschiffe zum Schutze des Handels gegenwärtig bei einem besser gesicherten Völkerrecht, nach der Vertilgung der Barbaresken und anderer Seeräuber, bei den schnellen Fahrten der Segelschiffe und noch mehr der Dampfschiffe, so wie der durch letztere verminderten Zahl der zu verwendenden Matrosen, von viel geringerer Bedeutung geworden sind als früher; daß eine Kriegsflotte für kleine Staaten ein Besitz von mehr als zweifelhaftem Werthe, gleich dem der Colonien, erscheint und nur den großen Seemächten dient, um durch die Drohung eines Weltkrieges denselben zu verhindern. Desto wichtiger aber ist es, daß wir uns zeitig nach Mitteln umsehen, um bei den so ungemein erleichterten Verkehrsmitteln, welche die entferntesten Welttheile nahe an einander rücken, auch unsererseits nichts unterlassen, was unsere Brüder im Auslande vor der drohenden gänzlichen Entfremdung zu bewahren und sie selbst möglichst enge an das gemeinsame Heimathsland anzuschließen vermag. Wir dürfen uns von resfallsigen Versuchen nicht durch die Ansicht abhalten lassen, daß der größte Theil der Auswanderer mit unbesiegbarer Abneigung gegen das alte Vaterland das neuere aufsuche: die Erfahrung lehrt, daß die Aufregung, mehr des Unglückes als der Erbitterung, welche die Ueberfiedlung veranlaßt und deren Beschwerden vermehrt, bald in der Fremde schwindet und der Anerkennung der Heimath, der Liebe zu und häufig der Sehnsucht nach derselben wieder Raum giebt. Es lassen sich bei den angedeuteten Verhältnissen unseres Vaterlandes keine kräftige Mittel auffinden: wir dürfen deshalb diejenigen, deren Wirkung nicht augenblicklich und vielleicht nie sehr bedeutend sein werden, nicht verschmähen oder gering schätzen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Auswanderer anderer Nationen, namentlich die Engländer, mehr an ihrem Vaterlande hängen und sich länger und inniger als dessen Angehörige betrachten, als von den Deutschen zu rühmen ist. Auf diese Stimmung hat allerdings der Schutz vielen Einfluß, welchen die größeren Seemächte ihren Unterthanen im Auslande zu verleihen im Stande sind. Es ist aber auch nicht ohne nachhaltige Wirkung, namentlich bei den Engländern, daß das Mutterland ausdrücklich erklärt, daß es sein Verhältniß zu den ausgewanderten Söhnen nie als aufgelöset betrachte. Der Rechtsgrundt dieser Ansicht dürfte wohl nur darin zu finden sein, daß der Unterthan nie gegen sein Vaterland, auch wenn er dasselbe nicht bewohnt, die Waffen führen darf, und falls er mit denselben ergriffen würde, mit dem Tode des Landesverräthers büßen muß [1]). Wenn auch

[1]) **Blackstone Commentaries Book I. Ch. 10.**

Digitized by Google

dieſe Anſicht nicht ſelten zu irrigen Folgerungen geführt hat, und daher von anderen Staaten, namentlich Nord-Amerika, eifrigſt bekämpft wird, ſo dürfte ſie frei von Auswüchſen auch bei uns wohl beſtehen und ihren moraliſchen Segen bewähren können.

Es könnte daher wohl wünſchenswerth erſcheinen, daß die deutſchen Regierungen ſich zu einer Erklärung dahin vereinten, daß ſie alle Deutſche, welche durch Noth gedrungen oder aus Erwerbrückſichten ſich im Auslande niedergelaſſen haben, unbeſchadet der rechtmäßig erhaltenen Entlaſſungsſcheine ihrer particulairen Landesregierungen, und deren Kinder, ſtets als Deutſche betrachte und daher dieſelben bei der Rückkehr in die Heimath (quasi jure postliminii) unter günſtigen oder ungünſtigen Verhältniſſen ſtets als ſolche gerne wieder aufgenommen ſehe.

Es dürfte hier die Frage aufgeworfen werden, ob die deutſche Bundesverſammlung eine ſolche Erklärung auszuſtellen nicht durch die Bundesacte befugt ſei? Wir bemerken hierauf, daß die hohe Bundesverſammlung, wenn ſie gleich in Angelegenheiten der Auswanderung unſeres Wiſſens bisher nur durch Bevorwortung an die hohen Bundes-Regierungen verfahren iſt, dennoch keineswegs fernern Berathungen und Beſchlüſſen ſich hat entziehen wollen. Die Bundesacte, ſo wie die Wiener Schlußacte haben den deutſchen Bund als den Verein deutſcher ſouverainer Fürſten und freier Städte feſtgeſtellt. Dieſe ſind daher auch nur mit ihren deutſchen Provinzen in den Bund eingetreten. Aus dieſem Vereine, in welchem in vielen Fällen die Stimmenmehrheit entſcheidet, kann kein Mitglied ausſcheiden [1]) und erkennt deſſen Ausſpruch daher als ein höheres Geſetz an. Dieſes Band und dieſes Geſetz iſt eben nur die Idee des Deutſchthums, die deutſche Sprache und Nationalität. Dieſer Grundgedanke tritt auch beſonders hervor in den Beſtimmungen der Bundesacte (Art. 18) über die von den verbündeten Fürſten und freien Städten den (nicht ihren, alſo aller deutſchen Souveraine) Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten zugeſicherten Freizügigkeit und Fähigkeit, Grundeigenthum außerhalb der unmittelbaren Particularheimatly zu erwerben und andern verwandten Rechten innerhalb der Geſammtheit der deutſchen Bundesſtaaten. Es haben aber ferner alle die deutſchen Fürſten und freien Städte ſich gegenſeitig verpflichtet, Souverainitätsrechte nicht ohne Zuſtimmung der Geſammtheit, außer zu Gunſten eines Mitverbündeten, aufzugeben [2]). Wenn nun aber der deutſche Fürſt nicht das kleinſte Territorium oder gar einzelne Souverainitätsrechte abtreten darf an einen fremden Fürſten, ſo muß auch die Einwilligung des deutſchen Bundes vorausgeſetzt werden, wenn eine deutſche Landesregierung tauſende ſeiner wehrhaften Unterthanen für immer entläßt, um ſich in der Fremde anzuſiedeln. Der einzelne deutſche Fürſt hat in der deutſchen Bundesverfaſſung — abgeſehen von etwanigen anderen Verträgen und Verfaſſungen — auf das Recht der Einwilligung zum Auswandern nur verzichtet, wenn ſeine Unterthanen in deutſche Länder auswandern und kann alſo auch von dieſen im Allgemeinen, ihren Landesherren und dem Bunde gegenüber, nicht mehr in Anſpruch genommen werden [3]).

Will der Deutſche aber in andere als in deutſche Bundesſtaaten ziehen, ſo bleibt, abgeſehen von den Rechten des Landesherrn, der Geſammtheit des deutſchen Bundes ihr bundesrechtlicher Anſpruch auf die Nationalität und die Perſon des Auswandernden. Wir meinen, daß es ſchon aus dieſen, leicht weiter auszuführenden Bemerkungen deutlich

---

[1]) Wiener Schlußacte Art. V.

[2]) Daſelbſt Art. VI.

[3]) Das ältere europäiſche und das deutſche Staatsrecht pflegten das Recht der Fürſten, die Auswanderung der Unterthanen zu verbieten, anzuerkennen, mit Ausnahme derjenigen, welche des Glaubens wegen auswandern. Klüber, droit de gens moderne de l'Europe § 40. J. J. Moſer, Grundriß der deutſchen Staatsverfaſſung S. 452 flgd.

Digitized by Google

hervorgeht, daß eine Aufsicht über die Angelegenheit der Auswanderung der deutschen Bundesversammlung gebühre. Noch deutlicher wird es jedem Deutschen erscheinen, daß diese Angelegenheit eine Nationalsache ist, und daher zunächst in jener Versammlung die sorgfältigste Beachtung hoffen darf und ohne Zweifel auch finden wird, je mehr erkannt werden sollte, wie die Auswanderung für Deutschland bei ihrem stets wachsenden Umfange und bei der eigenthümlichen Stellung dieses Landes eine viel größere Bedeutung hat als für irgend einen anderen europäischen Staat.

Es scheint uns daher, daß die hohe Bundesversammlung es zweckmäßig finden dürfte, nicht sich auf die vorgeschlagene Erklärung zu beschränken, sondern vielmehr Verhandlungen einzuleiten mit sämmtlichen Regierungen des deutschen Bundes zu gemeinsamen Begünstigungen für heimkehrende Landeskinder oder noch besser heimkehrende Deutsche; jedenfalls aber, wenn eine Uebereinstimmung hier nicht erreichbar erscheinen sollte, Beschlüsse jedes einzelnen Staates zu veranlassen. Als solche Begünstigungen bieten sich zu näherer Erwägung dar für die aus dem Auslande innerhalb eines gewissen Termins heimkehrenden älteren Männer das Recht, städtische und andere Aemter abzulehnen, und Befreiung von Kriegs- und Landwehrpflichtigkeit [1]); für die Söhne der Ausgewanderten Erleichterung der neuen Niederlassung, freie Ertheilung des Bürgerrechts mit allen politischen Rechten der Deutschen oder Eingebornen; für Verarmte das Armenrecht, jedoch in ihrem Geburtslande [2]). Wir brauchen nicht zu bemerken, daß diese Anordnungen nicht dazu führen dürfen, daß sie dem Leichtsinne der Auswanderer Vorschub leisten. Die Wirkung solcher Maaßregeln, so großartig sie gedacht seien, soll und wird freilich nicht in der Zurückdrängung sehr vieler Deutschen bestehen; aber sie muß unfehlbar von großem moralischen Einflusse auf die Deutschen in der Fremde sein, welche mit Vertrauen auf die Heimath zurückblicken dürfen. Manche fernere Maaßregeln, welche wir gerne in dieser Angelegenheit von der hohen Bundesversammlung ausgehend erblicken, dürfen, so lange Deutschland keinen gemeinsamen Schifffahrts-, Handels- und Industrie-Verein darstellen und keine gemeinschaftliche Vertreter seiner Interessen in Handelsangelegenheiten besitzen kann, von jenen nicht unmittelbar erwartet werden. Dergleichen Maaßregeln werden wir vorzüglich nur von einzelnen, den Seehandel treibenden Staaten, da diese aber durch keine Bündnisse vereint sind, vorzüglich von dem Zollvereine erwarten können. Wohl aber dürfte die hohe Bundesversammlung sich vielleicht veranlaßt sehen zu einer Aufforderung an jene Staaten, wenn nicht gemeinsame, doch übereinstimmende Maaßregeln in der vorliegenden Beziehung zu treffen.

Consulate der deutschen Nation, wie die Hansestädte sie besaßen und zum Besten vieler Deutschen, deren Städte dem Hansabunde längst nicht mehr, oder wie die süddeutschen nie demselben angehörten, verwaltet haben, so lange die Regierungen größerer Staaten eine Vertretung ihrer eigenthümlichen Handelsinteressen nicht kannten, würden auch unter dem

---

[1]) Der gesunde Sinn der hansestädtischen Politik hat eine solche Maaßregel längst gekannt und mit Vortheil befolgt. Seit 1768 besteht zu Hamburg das Gesetz, daß Bürgerkinder und unentlassene Bürger, welche zwölf Jahre in der Fremde etablirt gewesen, gleich den mit Capitalien herkommenden Fremden bei ihrer Rückkehr von bürgerlichen Aemtern und persönlichem Militairdienste befreit sind.

[2]) Wir bemerken hier, daß Fremde in den Vereinigten Staaten als Bürger aufgenommen oder naturalisirt werden können, ohne daß nach Entlassungsscheinen der alten Obrigkeit derselben gefragt wird, sobald sie nur die von der Gesetzgebung der Provinz, in welcher sie sich niederlassen wollen, gebotene Dauer des Aufenthalts in den Vereinigten Staaten nachweisen können und ihre Absicht zwei Jahre früher erklärt haben (**van der Straten-Ponthoz, Récherches sur la situation des Emigrants aux états de l'Amérique du Nord p. 12 sqq.**). Doch stehen dem Abzuge keine Hindernisse im Wege, und scheint es nicht erforderlich, den Rückkehr-Termin etwa früher als auf fünf Jahre zu setzen.

Digitized by Google

Schutze des Bundes nicht wieder erſtehen können, da bei den ſo verſchiedenen Intereſſen ein jeder der Bundesſtaaten ſeine Separat-Intereſſen zu vertreten haben würde, welche nicht immer in den Händen deſſelben Mannes ruhen können. Doch ſcheint es nicht ſchwierig, daß ſämmtliche Bundesſtaaten ſich über gewiſſe gemeinſchaftliche Beſtimmungen im allgemeinen deutſchen Intereſſe vereinigten, welche ſie ihren ſpeciellen Conſulats-Inſtructionen voranzuſtellen übernehmen, ohne dadurch ihr ausſchließliches Recht auf die Ernennung und die Dienſte des Conſuls zu beeinträchtigen. Ein Schritt dieſer Art dürfte um ſo leichter auszuführen ſein, da in manchen, wenn gleich nicht in allen Conſulats-Inſtructionen, ſich eine Anerkennung des gemeinſamen deutſchen Intereſſe darin findet, daß dem Conſul des betreffenden Staates aufgetragen iſt, aller Deutſchen, welche nicht durch einen Conſul ihres Staates vertreten ſind, auf deren Verlangen, ſich thunlichſt anzunehmen. Dieſe Bundes-Conſulat-Inſtruction zur Anerkennung, Erhaltung und Beförderung der gemeinſamen deutſchen Nationalität und Sprache würde die verſchiedenen Verhältniſſe der Deutſchen in europäiſchen und transatlantiſchen, in größeren und kleineren Städten, zugleich auch das Verhältniß Deutſchlands zu den Ausgewanderten, ſo lange ein ſolches bis zu ihrer genau zu verzeichnenden Anſiedelung oder Einbürgerung in den fremden Staaten unbeſchränkt und hernach bedingungsweiſe vorhanden iſt, zu berückſichtigen haben.

Dieſe Rückſicht auf Ausgewanderte in einer Conſulats-Inſtruction dürfte auffallend erſcheinen, ſofern dieſelbe ſich zunächſt auf Intereſſen des Handels und der Schifffahrt zu beziehen pflegt. Doch ſind den Conſuls, namentlich in nicht europäiſchen Staaten, gewöhnlich weitere Functionen übertragen, und ſind ſie ſchon durch das Paßweſen auf die Kenntnißnahme aller Angehörigen der von ihnen vertretenen Staaten, auch durch Aufträge einzelner Regierungen längſt auf die Ausgewanderten, ſoferne ſie deren Unterthanen waren, hingewieſen.

Bedeutungsvoller würde die Bundes-Conſulats-Inſtruction werden, wenn ſie einige practiſche Bedeutung durch einige von den Bundesſtaaten übernommene Verpflichtungen erhielte. Es dürfte auszuſprechen ſein, daß die betreffende Regierung ſich verpflichte, die von einem deutſchen Conſul für einen ihrer Angehörigen, in Ermanglung eines dortigen Conſuls ihrerſeits, zweckmäßig gemachten Auslagen wieder zu erſtatten, ein Grundſatz, deſſen Ausführung der Billigkeit gemäß erſcheint, deſſen Nichtanerkennung jedoch die Leiden der Auswanderer und verunglückter Reiſenden oft ſehr vermehrt hat. Man wird leicht erkennen, wie ſehr die Ausſprechung dieſes Princips, ſelbſt wenn ihm nie entgegen gehandelt wäre, beitragen würde, die Solidarität des deutſchen Namens im Auslande zur Anſchauung zu bringen. Noch mehr würde dieſes geſchehen, wenn die hohen Regierungen der Bundesſtaaten ſich vereinigen wollten, aus gemeinſchaftlichen Mitteln einen Grundſatz zu befolgen, welcher namentlich den Engländern ſo weſentlich genützt hat, in der Fremde unter einander und mit dem Vaterlande vereint zu bleiben. Es hat die engliſche Regierung in einer Parlamentsacte vom Jahre 1825 [1]) ſich anheiſchig gemacht, daß, ſobald die in einer fremden Stadt wohnenden Mitglieder der anglicaniſchen und ſchottiſchen Kirche eine Capelle oder ein Krankenhaus oder einen Begräbnißplatz anlegen wollen und die Hälfte der erforderlichen Gelder zuſammen gebracht haben, ſo wie auch der Unterhaltung des Caplans und des ganzen Gottesdienſtes, ſie ſelbſt alsdann die andere Hälfte übernimmt. Eine ähnliche Verpflichtung dürfte für in Zukunft neu zu errichtende deutſche Capellen, ſoferne ſie nicht einer Geſandtſchaft angehören, Krankenhäuſer und auch deutſche Schulen im Auslande, wo die Mittel der deutſchen Anſiedler nicht genügen, abſeiten der hohen

[1]) **An Act to regulate the Payment of Salaries and allowances to British Consuls at Foreign Ports and the Disbursements at such Ports for certain public purposes. C. Georges IV. cap. 87 (1825 Jul. 5).**

Digitized by Google

Bundesverſammlung übernommen werden. Die Erſtattung der Koſten und Beiträge aus der Bundescaſſe ſcheint hier nothwendig, um die Gemeinſamkeit Deutſchlands geltend zu machen. Auch ſcheint kein einzelner Bundesſtaat dadurch im Vortheile oder Nachtheile, da bald die einen durch ihre Handelsverbindungen, bald die anderen durch die Auswanderer ein ſich ausgleichendes, alle aber das gemeinſame nationale Intereſſe haben; weshalb auch die Verweigerung der Theilnahme rückſichtlich proteſtantiſcher Capellen abſeiten der vorzugsweiſe katholiſchen Staaten nicht zu erwarten ſteht. Wie ferne aber die hohe Bundesverſammlung eine fernere Einwirkung auf ſolche von ihr mitbegründete Anſtalten ſich vorbehalten möchte, würde die Erwägung der bei jedem einzelnen Falle ſich herverſtellenden Rückſichten lehren. Prediger würden nur unterſtützt werden, ſo lange ſie in deutſcher Sprache predigten und die Gemeinde die Vorſchüſſe zurückzuzahlen haben, ſobald ſie ein engliſches Geſangbuch oder engliſche Vorträge einführten. Die Zahl der deutſchen Kirchen iſt freilich nicht geringe und kann noch ſehr vermehrt werden, während die Bedürftigkeit der Gemeindemitglieder eine ſehr verſchiedene iſt. Doch wäre es wünſchenswerth, daß die hohe Bundesverſammlung bei möglichſt vielen Bauten, wenn auch nur durch kleine Summen oder durch Ueberſendung von Kirchengeräthe und Altarbildern, ihre Theilnahme an den Tag legte. Es iſt den Berichterſtattern nicht entgangen, daß die beabſichtigte Verwendung ſolcher Beiträge manchem Mißbrauche ausgeſetzt ſein kann, doch glauben ſie, daß die vereinte Beauftragung mehrerer deutſcher General-Conſulate, unter der Beihülfe der dort angeſeſſenen landeskundigen Deutſchen, die erforderliche Gewähr wird leiſten können.

Alle dieſe Maaßregeln empfehlen ſich dadurch, daß ſie nur die Herzen der auswandernden Deutſchen ihrem Vaterlande zugewandt zu erhalten ſuchen, daß ſie keine Feindſeligkeit gegen die Fremden im Schilde führen und von dieſen nicht füglich behindert werden können, und daß durch dieſelben, nach dem gebrauchten Ausdruck, Deutſchland einſt, was es an Söhnen verlieren muß, an Freunden gewinnen wird, eine Freundſchaft, deren Werth der Patriot und der Staatsmann nicht zu hoch werden anſchlagen können; daß endlich, ſelbſt wenn dieſe Maaßregeln die gehoffte Wirkung nur in geringerem Maaße erreichen ſollten, Deutſchland in denſelben ein Band der Einigung mehr gefunden haben wird; ſollte ſie aber ſich in höchſter Blüthe dahin entwickeln, daß in dem transatlantiſchen Staatenbunde auch deutſche Staaten ſich geſtalteten, ſo hätte die Welt ſich eines neuen und gewiß ſegensreichen Bandes zwiſchen Europa und Amerika zu erfreuen.

Wenn wir uns die vorſtehenden Vorſchläge erlaubt haben, aber auch auf dieſe beſchränken, ſo ſind wir ſehr entfernt davon zu meinen, daß dieſe die allein richtigen und alle richtigen ſind. Wir ſchmeicheln uns nur, auf den zweckmäßigſten Weg hingewieſen zu haben. Von der größeren oder minderen Theilnahme, welche unſeren Vorſchlägen geſchenkt werden dürfte, wird die weitere Ausbildung eines oder des anderen derſelben abhängen können.

Digitized by Google

Anlage.

Professor F. Lieber's Schreiben

über die Nationalität der Deutschen in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Ich beantwortete die in der Versammlung der Germanisten gestellte Frage: „Wie ist die Nationalität der Deutschen im Auslande zu erhalten?“ zuerst. Lassen Sie uns klar zu Werke gehen. Worin besteht die Nationalität eines Volkes? Sie besteht, besonders so fern sie einer Verpflanzung fähig ist, in seiner Religion, und wo diese die christliche ist, in seiner besondern kirchlichen Verfassung und seiner Theologie, in seinen Rechts-Instituten und seinem politischen Wesen, in seiner Sprache und Literatur, seiner Wissenschaft, seiner Industrie, und besonders seinem Ackerbau.

Was die Religion der Deutschen betrifft, so kann hier nur vom deutschen Protestantismus die Rede sein. Dieser aber ist, wie er jetzt existirt, der unkirchlichste aller protestantischen Länder, und hat sich in Universitäts-Theologie verwandelt. Man ist jetzt erst dabei, in Deutschland wieder eine Kirche, als Institut, zu bilden, wieder Kirchlichkeit zu erwecken. Die Deutschen in Amerika gehören zu den — ich sage durchaus nicht irreligiösesten, aber ich sage sehr bestimmt, zu den nicht-religiösesten der ganzen Bevölkerung. Werden sie religiös, so wenden sie sich andern Secten zu, oder die lutherischen Kirchen, die existiren, nehmen mehr oder minder von dem hier vorherrschenden protestantischen Geiste an. Der Deutsche bringt keine Kirchlichkeit mit sich; er läßt kein Kirchen-Institut in der Heimath, auf das er zurückblickt, wie der Schotte oder Engländer es thun kann und thut. Die deutsche Theologie aber ist eine Gelehrtensache. Sie wird täglich hieher verpflanzt; weit mehr jedoch durch Theologie anderer Secten als der Lutheraner, weil jene thätiger, lebendiger und umfassender sind. Wie der Protestantismus sich in fast ausschließlich tiefgelehrte Theologie verwandelt hat, so ist deutsches Recht Jurisprudenz geworden. Es giebt kein deutsches Volksrecht als ein lebendes Element des Volks. Ich weiß kaum ein practisches Institut, das dem deutschen Rechtswesen eigenthümlich ist, ausgenommen der schriftliche geheime Proceß, und der ist einem freien Volke ein Gräuel. Das englische gemeine Recht (Common Law) ist die große Basis aller Rechtsprincipe und Rechts-Institute dieses Landes, und alles Fremdartige, das eingeführt werden könnte, könnte nur störend wirken. Es kann aber auch nicht; denn das englische Recht mit seinen geschwornen, unabhängigen Richtern, dem großen Grundsatz des Precedent, der allein die selbstthätige Fortbildung des Rechtes möglich macht und sicher stellt, mit seiner umfassenden Idee des Law, mit seinem Parlamentsgebrauch und mit Allem, was ihm eigenthümlich ist, ist nicht bloß eine juridische Sache, sondern weit mehr als alle Constitutionen, die große Basis anglicanischen Bürgerthums. Alle Deutsche, die hieher auswandern, fühlen dies schnell. Was die deutsche Sprache betrifft, so müssen die Deutschen der Heimath nie vergessen, daß es hier nirgend einen deutschen Staat giebt; die Deutschen hier sind vertheilt über das ganze Land; daß

Digitized by Google

eine Sprache nirgend ein für ſich beſtehendes Element, ſondern die Schale iſt, in der dem Menſchen der Trunk des Lebens geboten wird; und wo Alles, was das Volk belebt, einigt, beſtimmt und charakteriſirt, in einer gewiſſen Sprache geboten wird, weil es ſich mit ihr erzeugte und alſo innigſt mit ihr durchdrungen iſt, kann man nicht willkürlich eine andere Zunge einführen oder aufrecht halten. Wo nur immer in Amerika ſich Deutſche in hinreichender Zahl zuſammen niedergelaſſen haben, daß ſie die Mutterſprache auf lange feſtſetzen konnten, iſt immer die Wirkung die geweſen, daß, zu fern und abgeſchnitten vom Mutterlande, ſie nicht mit ſeiner Bildung fortgingen, während ſie durch die fortgeſetzte Mutterſprache von der neuen Landesſprache und der Bildung, die in ihr ſtieß, gleichfalls getrennt blieben, und eine unglückliche Verrohung und grobe Materialiſirung die nothwendige Folge war. Dies iſt beſonders der Fall in Pennſylvanien, wo ſich jeder Bürger Glück wünſcht, daß jetzt die Deutſchen ſich mit Anglikanern verheirathen und die Kinder in den Schulen engliſch lernen. Dazu kommt, daß wo die engliſche Sprache und die deutſche in Berührung kommen (wenn von Leuten die Rede iſt, welche die letzte nicht durch hohe Bildung feſthalten), eine abſchreckende Vermiſchung ſtattfindet, ſei es, weil die engliſche Sprache praktiſcher, bündiger und in vielen Fällen mundgerechter iſt, ſei es, weil viele Dinge und Begriffe nicht deutſch benannt werden können, ſei es, weil viel Aehnliches zwiſchen beiden Sprachen beſteht. Jeder, der die ausſchließliche Fortſetzung der deutſchen Sprache in irgend einem Theile dieſes Landes bei der großen Maſſe des Volkes befördern würde, würde nur den Aſſimilations-Prozeß, der doch zuletzt kommen muß, verzögern und alſo Schaden verurſachen, und von dem ausſchließlichen Gebrauch der deutſchen Sprache kann doch nur die Rede ſein; denn Niemand wird zwei lebende Sprachen in einer Gemeinde wünſchen. Wer es thut, weiß nicht, was er wünſcht und kennt das Mittelalter nicht. Wenn aber von Inſtituten die Rede iſt, welche als Brücken dienen ſollten, deutſche Bildung verpflanzen zu helfen, damit ſie ihr Theil beitrage, die Geſammt-Bildung auf dieſem großen Verſammlungsfelde der Nationen, beſonders der teutoniſchen, weiter zu entfalten, ſo iſt dies eine andere Sache. Ich habe oft gedacht, daß, hätte man Mittel, ſo könnte man ein treffliches Anglo-German-College errichten. Lebte ich im Norden, ſo würde ich nicht unterlaſſen, mich mit dieſem Gedanken zu beſchäftigen, und ich würde nicht verzweifeln, etwas zu Stande zu bringen. Von hier aus kann ich nichts thun.

Die Verpflanzung der Kunſt läßt ſich nicht zwingen, muß ihren eigenen Weg finden und ihre Zeit abwarten. Außerdem zeichnet ſich der Deutſche beſonders in der Malerei und Muſik aus; ſein warmes Gemüth und die Abweſenheit hohen Bürgerthums führen ihn dahin; des Amerikaners große Rechts- und Bürgerfreiheit und eine gewiſſe Trockenheit, die mit vom Calviniſmus herrührt, führen ihn zunächſt zur Architectur und Sculptur. Dies ſind die Pforten, durch die der Amerikaner in das Pantheon der Kunſt einzieht. In der Sculptur haben ſie ſchon viel Meiſterhaftes geleiſtet. Die Wiſſenſchaft bahnt ſich ihren eigenen Weg, und übt allenthalben ihren directen und indirecten Einfluß. Was zuletzt den Ackerbau betrifft, ſo erfordern die eigenthümlichen Verhältniſſe dieſes Landes ihren eigenthümlichen Bau; der engliſche Ackerbau ſteht im Ganzen höher als der deutſche, und, wo dieſes zweckmäßiger, iſt individuelles Intereſſe ein hinlänglich ſtarkes Motiv.

Ich habe noch nicht von der Erhaltung der Nationalität durch Verpflanzung und Fortſetzung politiſcher Inſtitute geſprochen. Aber der Grundſtein aller angliſaniſchen Freiheit iſt Bürgerthum, und Deutſchland hat kein ihm eignes Inſtitut der Art — es hat kein Bürgerthum. Alle politiſche Autorität iſt in Deutſchland Regierungs-Thätigkeit geworden. Regierungs-Staaten haben natürlich auch Gutes zu Tage gefördert, z. B. Preußen das öffentliche Schulweſen. Solche Dinge aber gehören der legislativen Sphäre an, und machen durch die Freiheit der Preſſe ihren Weg in gehöriger Zeit.

Digitized by Google

Ich muß zu manchem Trüben in den vorhergehenden Zeilen nun noch dieses fügen: die Deutschen in Amerika haben keinen Nationalstolz, keine belebende Nationalliebe, wie der Schotte, Engländer und Franzose sie immer und bestimmt zeigen, wie sie aber Italiener und Spanier, wie der Deutsche nicht zeigen. Dies ist allgemein und muß also einen bestimmten und reellen Grund haben. Ich spreche hier von der großen Masse. Besonders Gebildete kommen dabei eben so wenig in Anschlag, als ein Lebehoch dem Vaterlande gebracht bei irgend einem deutschen Feste. Wer kann sich wundern? Es ist in Deutschland dasselbe. Wer ist in Deutschland stolz auf Deutschland? Die Millionen, oder die, die durch Gelehrtheit auf einen Gesichtspunkt gelangt sind, von dem aus sie viele Jahrhunderte zusammenfassen können, oder von dem aus sie den intellectuellen Einfluß Deutschlands wirklich gewahren, oder zu Zeiten zu gewahren glauben? Daß aber ein ganzes Volk — daß sich die Massen freudig ihrer Nationalität bewußt werden, dazu gehören nationale Einheit — ich meine wirkliche, faßliche, nicht theoretische Einheit, und vor Allem Institute. Deutschland aber ist vom Unglück befallen worden, daß es im großen politischen Prozeß der Nationalisation, zu der England und Frankreich glücklich gelangten, stecken blieb, und es sich nicht aus der mittelalterlichen Verbröckelung empor wand. Der Schuß, der Gustav Adolph auf die Bahre streckte, ist unaussprechlich tragisch. Für die Deutschen verstrich die Zeit der politischen Nationalisation, wie für die Franzosen die der kirchlichen Reform und Nationalisirung, und beide Völker leiden an ihren Uebeln. So viel von der Einheit, und was die politischen Institute betrifft — wir haben keine, die man verpflanzen könnte, oder möchte. Giebt es auch nur ein Staats-Institut, das charakteristisch deutsch ist, und welches der, der den Fortschritt der Menschheit liebt, verpflanzen möchte, oder auf das der Deutsche in der Fremde mit Liebe und Verlangen, oder mit Stolz und Freude blickte? Ich kenne keins. Es ist also nicht die Schuld der Massen, wenn ihnen dieser Pulsschlag fehlt. Wahrlich, sie wählen sich diese Beraubung des erhebenden Gefühles doch nicht. Die Gelehrten vergessen, daß zu einem lebendigen Nationalgefühl etwas wesentlich Verschiedenes von Gelehrtheit erfordert wird. Der Gelehrte mag, und mit vollem Recht, das lebhafteste Interesse in Nachforschungen fühlen, aber wissenschaftliches Interesse ist nicht Nationalgefühl. Als Wolf alle Gelehrtenpulse für Homer schlagen machte, waren unsere Bürger und Bauern deßwegen hellenisch gesinnt?

Und umgekehrt, hätte Deutschland einst politische Einheit und Bürger-Institute, kurz, ist einst seine Freiheit eine Realität, bedeutet es nicht Theorie, nicht Gesänge, sondern Rechte, die den Mann erhöhen, weil er sich in ihnen bewußt wird, so wird sich seine Nationalität eben so natürlich verpflanzen, ohne gewollte Verbreitung oder Direction derselben, wie sich brittische Nationalität verbreitet, wohin nur immer Britten gehen, und wie er es nicht helfen kann, sein Bürgerthum mit sich zu nehmen, denn es ist ein Theil seiner Seele. In jener drei Octavseiten langen Constitution, die sich vor drei Jahren die amerikanischen Ansiedler am Oregon gaben, so wie in der Constitution, die Lord Grey vor Kurzem nach Neuseeland sandte, oder der, die Lord Russell vor einigen Jahren Newfoundland gab, leben ganze Geschichten von Institutionen, und englisches Volksthum hängt daran und folgt, wie Wachsthum und grüne Farbe der Lenzes-Sonne natürlich verschwistert sind.

Nach Allem, was ich hier gesagt, wird es Ihnen deutlich scheinen, daß ich entweder nicht recht klar sehe, was man unter deutscher Nationalität in Amerika versteht, oder daß ich, so weit ich es verstehe, überzeugt bin, sie müsse nicht künstlich erhalten werden, wenn dies thunlich wäre, da dies nur stören, nicht befördern kann. Ich habe mich bemüht, ruhig zu schreiben, und mein Brief mag kalt erscheinen, aber ich habe ihn mit keinem leichten Herzen geschrieben.

Digitized by Google

Die Corruption der deutſchen Sprache, die Sie berühren, iſt in philologiſcher und philoſophiſcher Hinſicht von Intereſſe. Man hat immer viel vom Urſprunge der Sprachen geſprochen, und ſtets vergeſſen, daß auch die Corruption nothwendig ihre Geſetze hat, die ſehr lehrreich ſind. Wie die Auflöſung der Staaten, wie die abnormen Zuſtände der Organe und der Wahnſinn wichtige Lehren über die geſunden Zuſtände geben, ſo iſt es auch mit den Sprachen. Freilich ſind in dieſer Hinſicht beſonders unſer Negergeſchwätz und die verſchiedenen Creolſprachen in Weſtindien, ſo wie die Vulgarſprachen lateiniſchen Urſprungs im Mittelalter wichtig, aber die Corruption des Deutſchen in dieſem Lande iſt nicht ganz ohne Belehrung. Ich habe mir ſchon vor Jahren ein Schema darüber gemacht, indeß liegen meine Studien in einer ganz andern Richtung. Das wäre eine ächt deutſche Aufgabe — ein Werk über die Corruption und die aus ihr entſtehenden Sprachen, oder über die Geſetze der Sprachen-Corruption. Dies würde nothwendig auf alle Umbildung und das merkwürdige Phänomen der Sprachen-Splitterung, die wir bei den Indianern finden, ſo wie auf die charakteriſtiſchen Unterſchiede zwiſchen den antiken und neuen Sprachen führen. Es führt auf Pſychologie, Geiſterlehre, Staats-Verhältniſſe. Vielleicht ſende ich einmal eine flüchtige Abhandlung über dieſen Gegenſtand; wer aber ein Werk darüber ſchreibt, muß die umfaſſendſten Studien machen, und darf nicht, wie geſagt, die weſtindiſchen Creolſprachen (däniſch, franzöſiſch, ſpaniſch und holländiſch Creol), ſo wie die Corruption unſerer Neger verſäumen. Als ich nach den Vereinigten Staaten kam, war das Deutſch der deutſch-pennſylvaniſchen Zeitungen ſcheußlich. Es hat ſich jetzt, glaub' ich, gebeſſert. Das Deutſch, was da geſprochen wird, iſt ein breitmäuliges Gekäne, wie man es in Schwaben findet, mit einer Beimiſchung vieler engliſchen Wörter, die deutſchen Klang haben, oder viel leichter auszuſprechen ſind (jeder Deutſche nimmt ſogleich hier yes für ja an), oder welche Begriffe bedeuten, die nicht in Deutſchland exiſtiren, oder endlich, die officielle Gegenſtände belangen. Eine nicht ganz unähnliche Verderbniß des Franzöſiſchen findet in Louiſiana ſtatt. Aber die franzöſiſche Sprache iſt dort im ſchnellen Verſchwinden, und natürlich ſo, denn in der Sprache, in der man ſein Leben der Freiheit lebt, lebt auch die Seele. In funfzig Jahren iſt kein Franzöſiſch mehr an der Mündung des Miſſiſſippi, und es kann nur zum Gedeihen des dortigen Volkes ſein. Kennen Sie den Zuſtand der franzöſiſchen Canadier? Keine größere Wohlthat könnte dieſen abgeſchnittenen Leuten wiederfahren, als wenn ihnen Jemand plötzlich Engliſch, ſtatt Franzöſiſch, in die Seele gießen könnte, und keine Unternehmung könnte nutzloſer ſein, als wenn Frankreich dort franzöſiſche Nationalität aufrecht halten wollte. Ich ſprach oben von den deutſchen Pennſylvaniern, wie ſie zugleich von amerikaniſcher und deutſcher Bildung getrennt ſind. In Canada iſt daſſelbe der Fall. Dort beſteht für die franzöſiſche Bevölkerung noch das alte franzöſiſche Seigneurialrecht von Ludwig XIV. Zeiten mit allen Beſchwerlich- und Ungeſchicklichkeiten, zum größten Nachtheile der Bürger. Dennoch hat Frankreich mehr Einfluß auf die Canadier, als Deutſchland auf die Pennſylvanier gehabt.

Verſchreiben Sie ſich die History of the American Lutheran Church, from 1685 to 1842, by Ernest L. Hazelius DD. Zanesville. Ohio, 1846.

Ehe ich ſchließe, will ich noch ein Factum erwähnen, welches nicht ohne Intereſſe iſt. Alle deutſchen Eltern, die das Deutſche in den Familien aufrecht halten wollen, klagen, daß es ihnen unmöglich wird, es zwiſchen den Kindern zu thun. Vor vielen Jahren klagte mir Herr ..... in London daſſelbe. Dies aber findet durchaus nicht in franzöſiſchen Familien ſtatt. Mir ſind die Gründe ſehr klar. Ich führe dies nur an, um zu zeigen, welche unnütze Siſyphusarbeit der unternehmen würde, der das Deutſche hier, wie etwa die franzöſiſche Colonie das Franzöſiſche in Berlin, aufrecht halten würde. Engliſch iſt die Landesſprache, und mehr — die Sprache vieler Völker und, bemerken Sie, daß Landesſprache

Digitized by Google

etwas ganz Anderes, als Converſations- und Bücherſprache in einem Lande heißt, das von öffentlicher Freiheit lebt. Engliſch iſt mannbarer, männiger, unzertheilter, reicher, und für Geſchäft, Politik, Induſtrie, Beſchreibung ausgebildeter und beſtimmter; und, iſt die deutſche Sprache philoſophiſcher, ſo ſteht es mit den beiden ungefähr, wie mit der alphabetiſchen und ideographiſchen Schrift. Die letzte iſt auch philoſophiſcher, das kann Niemand den Chineſen läugnen; aber was kann gegen das praktiſche Alphabet an? Wie innig hat ſich das reinpraktiſche Alphabet mit aller Bildung verflochten. Wo ſich Deutſch und Engliſch bei einem thätigen Volke, mit freier und öffentlicher Rede, auf gleichem Felde begegnen, müßte immer die deutſche Sprache der, die jetzt die erſte der geſprochenen iſt, weichen. Um wie viel mehr, wo die deutſche nur vertheilt iſt, denn wenn auch jährlich gegen 35,000 Deutſche hieher kommen, der Abſorptions-Prozeß geht eben ſo ſchnell vor ſich. Ich könnte darüber intereſſante Anekdoten erzählen. Ob die deutſche Sprache oder Brittanniens Idiom das Wort der Freiheit ſei, ob ſich jene im Schooße der andern erhalten kann, hängt von großen hiſtoriſchen Verhältniſſen ab; ob eine Nationalität erhalten werde, oder ſich wie ſchmelzender Schnee dem großen Strome vermiſche, hängt von Völker-Bedingungen ab, und kann nicht willkürlich befördert oder gehindert werden. Iſt Freiheit, ſind Inſtitutionen da, giebt es eine gewichtige National-Einheit, ſo folgt alles Andere von ſelbſt; ſind ſie nicht da, ſo läßt ſich nichts erkünſteln. Dies iſt meine Anſicht, die ſich auf langes praktiſches Leben und ernſtes Studium begründet. Man muß ſich ſehr hüten, das innige, warme Intereſſe, das man an einer Sache nimmt, mit einem Principe innerer Lebendigkeit und treibenden Lebens in der Sache zu verwechſeln. Und in dieſen Irrthum fallen Gelehrte ſehr leicht, was durchaus natürlich iſt; aber es iſt deßwegen doch ein Irrthum.

Nachſchrift. Ein junger Freund, der Lehrer meiner Kinder, bemerkte, nachdem er dieſen Brief geleſen, daß für ihn eine große Schwierigkeit, amerikaniſche Zuſtände zu verſtehen, als er noch in Deutſchland war, daraus hervorging, daß er nie daran dachte, daß es eine Nationalität in den Vereinigten Staaten gäbe. Sollte dieſer Irrthum allgemein ſein? Wäre dem ſo, dann ließe ſich freilich Manches erklären, denn dann beliefe ſich nicht mehr der Wunſch der Deutſchen, hier eine deutſche Nationalität zu begründen oder zu befeſtigen, auf den Wunſch, eine Nationalität in der andern einzuſchachteln, was entweder unthunlich, oder, wenn thunlich, unheilbringend wäre. Nun iſt aber die Nationalität keines Volkes beſtimmter, heller, als die der amerikaniſchen Angeln. Man muß ſich ja nicht die Vereinigten Staaten wie einen großen Markt denken, auf dem, wie in Konſtantinopel, die verſchiedenſten Stämme und Zungen in unorganiſchem Gewirr erſcheinen und nur örtlich verbunden, ſonſt aber getrennt bleiben. Der Name der Vereinigten Staaten, der rein politiſch iſt, trägt viel zu dieſem Irrthume bei, aber es iſt dennoch ein radicaler Irrthum. Freilich ſtrömen uns viel Emigranten zu — im letzten Jahre 160,000, aber ſie ſind wie die Ströme, die in den Ocean fließen — der Ocean bleibt doch Ocean. Die Haupt-Elemente anglo-amerikaniſcher Nationalität ſind, wie ich in dieſem Augenblick in meinem Geiſte leſe, das Kirchenthum, welches ſich von jedem andern ſcharf unterſcheidet, und der im Proteſtantismus vorherrſchende Calvinismus, ſo wie die zwei urſprünglich heterogenen, aber hier doch gepaarten Elemente im Katholicismus — ſtrenger Romanismus und Anhänglichkeit am Papſte auf der einen Seite, und durch den gegenüberſtehenden thätigen Proteſtantismus nothwendig gewordene Liberaliſirung mancher Dogmen und Disciplinen; das brittiſche Common Law, als Baſis, mit einem weit bereiteren Aſſimilationsgeiſt, ſich Fremdes anzueignen, ſo wie die geographiſche Ferne von Europa, die es von hier aus zuſammengefaßter und einiger erblicken läßt, und zugleich die innige geiſtige Verbindung mit demſelben Europa, alſo beweglichere Annahme und Wahl des Fremden,

Digitized by Google

als in England; die Thatſache, daß die farbige Linie, die auf der Karte die politiſche Gränze zeigt, nicht zugleich eine Sprachgränze andeutet; der ausgedehnteſte Aſſociationsgeiſt mit dem kühnſten Unternehmungsgeiſte; ungemeine, oft unbequeme, Oeffentlichkeit, und als Folge, daß Geſchichte in keinem Volke ſo lebendig lebt, als in dieſem; der weitergreifende und Alles umfaſſende Journalismus; Populariſation aller Dinge; ein Föderalismus, wie er nie beſtanden, denn, wie mir ſcheint, ſteht auf der Fahne, welche die amerikaniſche Turma von den andern Haufen in der Geſchichte unterſcheidet, geſchrieben: „Repräſentativer National-Congreß einer Conföderation“: dies iſt, bis jetzt wenigſtens, die Beiſteuer, welche dieſes Volk zum großen Schatze der Geſchichte unſerer Race beigetragen. Ferner: allgemeines Wohlleben, Abweſenheit jeder privilegirten Klaſſe (ſo fern wir von Weißen ſprechen) und Ueberfluß von Land, alſo freie, unabhängige Landbauer, und ewiges Rollen weſtwärts; fortwährende Aufnahme neuer Staaten; große Liberalität in allem Umtauſch, allen Wohlthätigkeiten, aller Gegenſeitigkeit; Humanität im Strafweſen; faſt unbegränztes Creditweſen, ſchneller Wechſel von Glück, Bereitwilligkeit einander beizuſtehen, und Leichtſinn in Erfüllung von Contracten; allgemeine Verſtändniß alles Parlamentsgebrauches und der Regeln deliberirender Verſammlungen; ungemeine perſönliche Freiheit, und doch in einem großen Theile Sclaverei; Kühnheit, die an nichts zweifelt, und das kleine Erſcheinen der größten Diſtanzen; Liebe, ächte brittiſche, oder alt-römiſche Liebe für Ackerbau, allgemeines Geſchick für Handel und Geſchäft, und nationale Freude am Seeweſen; allgemeines Geſchick für alle Lagen; Abweſenheit aller Pedanterie, aller individuellen Unarten und faſt aller Dummheit; unglaubliche perſönliche Bekanntſchaft über die ganze Union, und Leichtigkeit, ſie zu machen; Bereitwilligkeit einander zu dienen; Enthuſiasmus ohne Imagination; perſönlicher Muth; leichtes Nehmen des Todes und durchaus allgemeines Gegentheil von aller Schwierigkeits-Krämerei; hohe Verehrung des Law, und doch häufige Selbſthülfe. Dies ſind prominente, gute und üble, aber jedenfalls ſehr markirte Elemente dieſer Nationalität, die nirgend ſonſt, oder nicht in demſelben Grade exiſtiren.

Digitized by Google

Dahlmann. Ich habe nicht um das Wort gebeten, um einem Vortrage einen anderen anzufügen, ſondern lediglich in der Abſicht, eine Erklärung abzugeben, die ich ſchon in dem Comité, von welchem ich Mitglied geweſen bin, gegeben habe, und nun einige Worte zur Rechtfertigung dieſer Erklärung hinzuzuſetzen. Ich befinde mich nämlich, um das nur gleich zu bekennen, in einem ſcharfen Diſſens zu dem von meinem geehrten Freunde, der eben die Rednerbühne verlaſſen hat, Vorgetragenen. Ich beſorge gar ſehr, daß wir im Begriffe ſind, ein Gebiet deutſcher Frömmigkeit zu erweitern, deſſen Erweiterung ich gar ſehr fürchte und keineswegs begehre, die Erweiterung nämlich des Gebietes deutſcher frommer Wünſche. Ganz gewiß erkenne ich in hohem Grade an, was im Einzelnen Belehrendes und einſichtig Geforſchtes in jenem Vortrage vorgekommen iſt. Ganz gewiß auch laſſe ich (ich muß wegen meiner heutigen Heiſerkeit um Verzeihung bitten) gern Gerechtigkeit widerfahren Allem, was in dem erwähnten königlich bairiſchen Erlaſſe in Bezug auf beſſere geſchütztere Verhältniſſe der deutſchen Auswanderer angebahnt iſt. Allein hier fragt es ſich um etwas ganz Anderes, hier fragt es ſich, ob, ich kann es kaum anders bezeichnen, ob eine Prämie auf die Auswanderung geſetzt werden ſoll. Denn immer wird es wie eine Art von Prämie auf die Auswanderung daſtehen, wenn die Vorſchläge, welche zuletzt in jenem Vortrage an das Licht traten, zur Verwirklichung kommen ſollten, wenn namentlich es dahin käme, daß im Allgemeinen feſtgeſtellt würde, es ſolle der Ausgewanderte, welcher nach einer Zeit von Jahren zurückzukehren wünſche, in ſeine Gemeinderechte wieder eintreten, und ich glaube blos darauf hinweiſen zu dürfen, welch ein bedenkliches Wagniß das wäre, wenn zu dem Ende von dem Bundestage die Initiative ergriffen würde, wie tief das hieße in das Gemeindeweſen aller deutſchen Bundesſtaaten eingreifen, wenn die Abſicht iſt, daß dieſe Gemeinden ſich allen Zurückkehrenden öffnen ſollen, um ſie in ihre vollen Rechte wieder aufzunehmen. Der begütert Zurückkehrende findet überall leicht Gemeinderechte, aber wie wenig thunlich dies ſei im Bezug auf die Mehrzahl der arm und verdroſſen Zurückkommenden, das, glaube ich, ſieht ſich leicht ein. Ich enthalte mich, um der Sache nicht zu viel zu thun, des Eingehens auf die verſchiedenen andern Ausführungen und Vorſchläge, und will lieber gleich, wenn ich anders im Irrthum mich befinden ſollte, die ganze Fülle meiner Verirrung aufrichtig bekennen. Dieſe geht nämlich ſo weit, daß ich nicht einmal wünſche, daß die hohe Bundesverſammlung in dieſer

Digitized by Google

Richtung irgend wie thätig sei; ich kann es nicht wünschen. Ich bin mir bewußt, daß in mir ein warmes Gefühl der Liebe zu dem deutschen Gemeinwesen lebt, eine Anhänglichkeit an das deutsche Vaterland, so rein und treu, wie in Einem; ich wüßte mir bei den mannigfachen heimischen Gebrechen doch kaum ein Leben außer Deutschland für mich zu denken. Allein ich trage in meiner Brust eine entschiedene Gegnerschaft gegen die unfertigen und halben Zustände, die man nur allzu willig im deutschen Vaterlande wuchern läßt, und ich wünschte nicht, daß der deutsche Auswanderer diese traurige Mitgabe der Pflege halber Zustände mit sich nähme jenseit des Oceans. Wandert Einer einmal aus über den Ocean nach Amerika, nun so verlasse er mit ernstem, festem Entschlusse, was mangelhaft und dürftig ist in unserm deutschen Treiben, und nehme den vollen Segen der neuen Welt, soweit er ihn finden kann, dankbar und ohne Vorbehalt auf. Darum wünsche ich nicht, daß er der Innerlichkeit des deutschen Wesens sich entfremde, wohl aber daß er selbstbewußt das Opfer seiner Muttersprache, so schwer es ist, bringen möge. Es giebt einmal in Nordamerika keine deutsch verfaßten Provinzen, der Deutsche findet aber im englisch redenden Gesetze, in der Constitution jenes Staatenlebens die Grundlage zu einem vollen Dasein für sich und die Seinen vor. Bringe er denn entschlossen das unvermeidliche Opfer, damit er aus einem unbefriedigten Dasein in der alten Heimath nicht wieder in eine neue Halbheit, sondern in ein volles Dasein trete. Und wenn wir darüber trauern mögen, daß so viele Söhne dem Deutschthum verloren gehen, so liegt doch ein Ersatz in dem Gedanken, daß die Weltlage es dem von uns ausgewanderten deutschen Familienvater möglich macht, für seine Söhne und Enkel in der Ferne ein neues Vaterland sich mit deutscher Beharrlichkeit zu gründen, um so bewußter und würdiger, je schwerer er das Opfer fühlt, durch welches es erkauft wird. Ich muß daher bei dem Wunsche beharren, daß die hohe Bundesversammlung sich keineswegs der Richtung annehme, welche in dem erstatteten Vortrage empfohlen ist, bei dem Wunsche beharren, daß der Rückkehr der einmal Ausgewanderten in keiner Weise hülfreich von oben in die Hände gearbeitet werde.

Hofgerichtsdirector **Christ.** Ich habe nicht um das Wort gebeten in dieser Sache, sondern wollte nur die Bemerkung machen, daß, wenn der Hauptvortrag nicht zu lange gewährt hätte, ich bereit gewesen wäre, einige Worte über diesen wichtigen Gegenstand um so mehr zu sprechen, als ich ihn in der badischen Kammer zum Vortrag gebracht habe. Nachdem aber die Vorlesung des Berichts so viel Zeit in Anspruch genommen hat, bin ich der Ansicht, daß nicht weiter das Wort darüber ergriffen werde. Ich stimme übrigens in der Hauptsache mit dem letzten Redner überein.

Digitized by Google

Bürgermeiſter **Smidt** erklärte ſich gleichfalls mit Dahlmann in vielem einverſtändig.

Kanzler Dr. **von Wächter.** Darf ich die Frage aufwerfen, ob es nicht für unſere Verhandlungen förderlich wäre, wenn ſolche Berichte, wie wir heute angehört haben, künftighin vorher gedruckt und zum Gegenſtand der Debatte auf dieſe Weiſe gemacht würden? Der eben vorgetragene war ſehr intereſſant und wichtig, aber es wird beinahe jedem von uns unmöglich geworden ſein, ihm zu folgen, die einzelnen Details ſo zu behalten, um gleich darüber ſprechen zu können. Auf der anderen Seite wäre es erwünſcht, wenn von einer Commiſſion vorbereitete Gegenſtände auch zur Erörterung der ganzen Verſammlung gehörig bereit ſtänden. Denn ſonſt ſehe ich einen wahren Nutzen ſolcher Berichte nicht ein. Deswegen beantrage ich, daß diejenigen Berichte, welche von einer Commiſſion an die Verſammlung erſtattet werden, künftig vorher gedruckt würden und dann in allgemeine Berathung übergingen.

Der Vorſitzende. Wir haben morgen wieder einen ſolchen Bericht über die Geſchwornengerichte anzuhören.

Mittermaier. Wie ſoll möglich ſein, wo iſt dafür geſorgt, daß der Bericht über das Geſchwornengericht, der etwa 12—16 Schreibbogen enthält mit einer Maſſe von Zahlen, bis morgen gedruckt werde?

v. Wächter. Bei unſeren Ständeverſammlungen drucken wir die größten Berichte in 2—3 Tagen. Ich aber möchte fragen, wie ſoll es möglich ſein, dieſem ſo viel Zahlen enthaltenden Berichte zu folgen und darüber zu ſprechen? Das iſt noch weit ſchwieriger. Welchen Zweck haben ſolche Berichte? Doch nicht blos den, hier bekannt gemacht zu werden, ſondern den, daß eine Erörterung darüber herbeigeführt werde, daß wir unſere Anſichten über wichtige Gegenſtände austauſchen und neue Ideen angeregt werden; nur ſo, glaube ich, werden die Berichte wahre Früchte tragen.

Mittermaier. Dieſe Verſammlung will nicht Beſchlüſſe, dieſe Beſchlüſſe faßt ein größerer Areopag. Hier will man nur vorbereiten, die Discuſſion wird ſich fortſpinnen, jeder Redner wird ſchon ſo weit vorbereitet ſein, um eine gewiſſe Meinung gefaßt zu haben, die ſpricht er aus.

v. Wächter. Ich will mich gegen Mißdeutung verwahren, ich bin weit entfernt, einen Beſchluß über ſolche wiſſenſchaftliche Gegenſtände herbeiführen zu wollen. Ich glaubte aber nur, daß die Discuſſion fruchtbarer und anregender für uns würde, wenn wir das Material gehörig kennen lernten.

Wurm. Ich möchte mir auch erlauben, einen Antrag auf Druck aller Commiſſionsberichte lebhaft zu unterſtützen. Es iſt wirklich eine große

Digitized by Google

Inconvenient, daß die Unmöglichkeit im Augenblicke vorliegt, eine Discussion über den vernommenen Commissionsbericht jetzt zu veranstalten. Ich bin mit dem Commissionsberichte bekannt, ich bin mit den Hauptsachen und Vorschlägen einverstanden, ich kann es hier nicht motiviren, aber ich sehe die vollständige Unmöglichkeit ein, nach einmal vernommener Verlesung des Commissionsberichtes, der eine solche Masse Thatsachen enthält, eine Discussion daran zu knüpfen. Unmöglich finde ich den Druck nicht. Es ist nothwendig, daß die Commissionsmitglieder, wenn sie zerstreut wohnen, bei Zeiten an die Sache gehen und den Druck vorbereiten, damit die Berichte zeitig an die Presse gegeben werden können. Am Orte der Versammlung werden die Berichte nicht ausgearbeitet, nicht vorbereitet noch vollendet.

Mittermaier. Das mögen Sie für die Folge in Antrag bringen, für jetzt ist es nicht möglich, denn es hat seine Schwierigkeiten. Die Mitglieder der Commission für die Schwurgerichte wohnen in ganz Deutschland zerstreut, in Greifswald, in Heidelberg, Bonn, Jena. Nun ist es nicht möglich, alles zusammen zu bringen und vorzubereiten. Uebrigens ließe es sich leicht machen, wenn mein Antrag von der Versammlung genehmigt würde, daß gewisse Arbeiten nicht gleich für das nächste Jahr abgefaßt zu werden brauchten. Dann wird es möglich sein, Berichte voraus zu bereiten und drucken zu lassen.

Wurm. Es wird immer große Schwierigkeit haben, einen Commissionsbericht zu Stande zu bringen, wenn die Mitglieder so zerstreut wohnen. Aber die Leute spielen Schach durch die Zeitung, können nicht die Commissionsmitglieder ihre Ansichten in gedruckten Sendschreiben austauschen und ausgleichen?

Beseler. Das Eine wird nicht ausgeschlossen durch das Andere. Sind die Berichte so weit, daß sie gedruckt und der Versammlung mitgetheilt werden können, so finde ich das gut. Ich bin damit einverstanden, daß den Commissionen als Wunsch anheimgegeben werde, möglichst dafür zu sorgen, daß es geschehe. Aber es soll kein Zwang, keine nothwendige Bedingung sein, denn es kann eintreten, daß das Zusammenkommen der Mitglieder zu mündlicher Berathung nothwendig ist, um dem Berichte den letzten Abschluß zu geben. In einem solchen Falle kann und muß sogar der Bericht mündlich abgestattet werden, und es läßt sich vielleicht einrichten, daß Abkürzungen stattfinden, und man später das Ausgelassene den Protokollen zufüge. Es kann Details geben, die die Grundlage bilden für die allgemeine Darstellung, an welche dann die weitere Erörterung angeknüpft werden muß. Wie weit das möglich ist, hängt von den einzelnen Berichterstattern ab.

Digitized by Google

Der Vorſitzende. Wenn wir die gedruckten Berichte noch erörtern wollen, müſſen wir nicht drei, ſondern acht Tage zuſammenbleiben. Jedenfalls wären die Puncte für die Erörterung ſcharf hervorzuheben.

Beſeler. Das wird Sache des Berichterſtatters ſein.

v. Wächter. Ich gebe zu, daß Berichte zur Erörterung gelangen können, welche ihre letzte Feile in der Verſammlung erhalten, und fordere den Druck nicht abſolut. Nur wenn eine Commiſſion vorher mit dem Berichte fertig und es möglich wäre, gleich bei Ankunft der Mitglieder ihn gedruckt zu vertheilen, würde er weit fruchtbringender werden. Es ließe ſich vielleicht, wann Commiſſionen niedergeſetzt werden ſollen, immer vorher erwägen, wie es damit zu halten ſei, und es würde vielleicht in dem Falle, daß mündliche Berichterſtattung nothwendig erſcheint, nicht einmal angemeſſen ſein, eine Commiſſion zu ernennen.

Prof. **Waitz.** Meine Herren, ich hatte mir erlaubt, einen Vorſchlag an die Verſammlung zu machen, der, wie ich glaubte, Ihnen ſehr unbedeutend erſcheinen würde, ja, von dem ich mir ſehr wohl die Möglichkeit dachte, daß er allgemeine Zuſtimmung nicht finden würde, zu dem ich aber in dieſem Augenblicke, nach dem, was vorgegangen iſt, etwas mehr Vertrauen faſſe. Mein Antrag war, die Verſammlung möge beſchließen, ihre Verhandlungen in Zukunft nicht mehr als ein umfaſſendes Werk bekannt zu machen. Ich bin hierbei von einem mehr allgemeinen Gedanken ausgegangen. Es ſcheint, wie der verehrte Präſident in den Eröffnungsworten geſagt hat, Hauptſache, daß unſere Verhandlungen einen möglichſt freien und lebendigen Charakter behaupten, daß wir kurze, inhaltsreiche Vorträge empfangen, welche aber auch einen möglichſt allgemeinen Charakter an ſich tragen, ſo daß ſie die Mitglieder der verſchiedenen Sectionen gleichmäßig intereſſiren. Ich glaube, daß ſehr wohl damit vereinbar iſt, daß eben eine Discuſſion ſich unmittelbar an den Vortrag anknüpft, ja ich möchte wünſchen, daß nur ſolche Vorträge hier gehalten werden, welche geeignet ſind, eine freie Discuſſion hervorzurufen. Vom größten Gewicht wird es aber ſein, daß dieſe Vorträge und die Discuſſionen darüber in ihrem Hauptinhalte unmittelbar zur Kunde des Publicums kommen. Es werden Zeitungsberichte gedruckt, die nur ein ungenaues, aber dennoch allgemein anziehendes Bild von den Verhandlungen geben. Es ſcheint mir weſentlich darauf anzukommen, daß wir die Möglichkeit und eine Form finden, unſere Verhandlungen getreu aber ſchnell zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Ich glaube, der rechte Weg wäre, daß die entweder von Stenographen oder Hülfsſecretairen abgefaßten Aufzeichnungen durch die von der Verſammlung erwählten Secretaire revidirt und hernach von dem Präſidenten gebilligt und redigirt einer oder mehreren Zeitſchriften zur Mittheilung eingehändigt

Digitized by Google

würden. Sind die Vorträge umfassender, gehen sie tiefer in wissenschaftliche Details ein, so wird der Vortragende immer wünschen, diese Vorträge zu seiner Verfügung zu behalten, um sie entweder in geeigneten wissenschaftlichen Zeitschriften abdrucken zu lassen, oder in einem größeren Werke zu veröffentlichen. Dies die eine Seite, meine Herren. Die andere ist die, daß die Redaction einer vollständigen Ausgabe aller Verhandlungen große Zeit und Mühe kostet, namentlich den damit beauftragten Präsidenten zu sehr beschwert, daß sie ein undankbares Geschäft ist, indem Wenige ganz zufrieden mit dem sind, was geboten wird, und, wie ich vernommen, Reclamationen von der einen oder der anderen Seite laut geworden sind, endlich, wenn das Werk kommt, der Eindruck weit ein anderer ist, als er bei den früheren kurzen Berichten war. Wir aus Holstein sind voriges Jahr nicht nach Frankfurt gekommen, aber wir haben jedem Worte gelauscht, was von dort herüber drang. Aber als die Verhandlungen vollständig gedruckt kamen, da war die Theilnahme geschwunden oder geringer geworden. Nicht Viele haben Alles gelesen, die Meisten das Buch ziemlich enttäuscht aus der Hand gelegt. Ich glaube, die Verhandlungen werden in Zukunft immer weniger Leser finden, die dort niedergelegten Bemerkungen immer weniger auf allgemeine Theilnahme rechnen können, nur Wenige in die Reihe von Bänden, welche die gesammelten Verhandlungen nach Jahren füllen werden, einen Blick werfen, noch viel weniger endlich werden sie in die Maßregeln der Behörden und hohen Collegien hinüberdringen, auf die doch auch zu wirken hier und da der Wunsch sein könnte. Ich habe gesagt, es steht dieser Gegenstand mit dem, was vorhin verhandelt worden ist, im Zusammenhange, ich theile die Meinung, daß die Commissionsberichte möglichst im Voraus gedruckt werden möchten. Ebenso bin ich der Meinung, daß möglichst wenig einzelne Vorträge hier gehalten, aber möglichst viele große Fragen zur Erörterung gestellt werden, und wenn die Versammlung in diesem Geiste wirken will, so wird der Antrag, den ich zu stellen mir erlaubte, wenigstens gerechtfertigt, wenn auch nicht gebilligt erscheinen.

Der Vorsitzende. Daß die Verhandlungen des vorigen Jahrs neun Monate später die frische Theilnahme entbehrten, die sie im ersten Augenblick fanden, war natürlich, und darf nicht dem gedruckten oder redigirten Werk Schuld gegeben werden. Die Redaction hat freilich ihre Schwierigkeit, und es kann nicht allen Uebelständen ausgewichen werden. Aber ich kann auch nicht recht denken, wie durch den eben gemachten Vorschlag ihnen abgeholfen werden wird. Die einzelnen Reden sollen, wie Herr Waitz meint, in Zeitschriften mitgetheilt werden; in welchen, in politischen oder literarischen?

Digitized by Google

Waitz. Das wird nach den Umständen ermeſſen werden. Am liebſten möglichſt kurz zuerſt in politiſchen, aber unter unmittelbarer Leitung des Präſidenten, ſodann, wollte man eine etwas ausführlichere Mittheilung machen, ſo würde ſich eine hiſtoriſche oder rechtswiſſenſchaftliche Zeitſchrift dazu eignen.

Der Vorſitzende. Dann würden aber unſere Verhandlungen völlig zerſplittert.

Waitz. Sie würden im Gegentheil viel mehr geleſen werden.

Der Vorſitzende. Aber nicht im Zuſammenhange, und es würde den einzelnen Leſern ſehr erſchwert ſein, der verſchiedenen Zeitſchriften habhaft zu werden, dem Vorſitzenden aber ſeine Bürde nicht erleichtert, ſondern verdoppelt werden.

Dr. Jaup. Ich erlaube mir die unmaßgebliche Bemerkung, daß ein großer Theil der Anſicht der ſehr achtungswerthen Bemerkung des Herrn Waitz wohl dahin geht, daß beſondere Umſtände Veranlaſſung waren, die Protokolle der vorigjährigen Verſammlung ſo ſpät erſcheinen laſſen zu können.

Der Vorſitzende. Ich bin von dieſen beſonderen Umſtänden nicht unterrichtet.

Jaup. Ich habe es daraus geſchloſſen, daß der Druck ſo ſpät vollendet worden iſt. Ich glaube keineswegs, daß es Schuld des Präſidenten iſt, ſondern daß die mancherlei Reviſionen dieſe Verzögerung veranlaßt haben. Mir ſcheint es, daß es nicht ſchwer ſein würde zu veranlaſſen, daß künftig die geſammten Verhandlungen ſehr bald vollſtändig im Drucke erſchienen, und deshalb könnte man bei der früher beſchloſſenen Einrichtung bleiben.

Der Vorſitzende. Um ſo mehr müſſen wir diesmal dabei verharren, als ſchon ein Vertrag mit einem hieſigen Buchhändler abgeſchloſſen worden iſt, den man nicht zurücknehmen kann.

Waitz. Ich habe die Worte, daß eine Verzögerung eingetreten ſei und leicht eintreten werde, nicht etwa von dem Beiſpiele eines Vorganges in unſerer Verſammlung allein entlehnt, ſondern auch daher, daß nach meinen Erfahrungen bei Verſammlungen ähnlicher Art ganz daſſelbe ſtattfand. Ich habe gerade Gelegenheit gehabt, von befreundeter Hand zu erfahren, wie große Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten die Redaction der vorjährigen Naturforſcher-Verſammlung in Kiel gehabt hat, die auch erſt im Auguſt mit größter Mühe abgeſchloſſen werden konnte.

Dr. C. W. Aſher. Bei dem eben beendeten Pönitentiar-Congreß in Brüſſel war die Einrichtung, daß ein Blatt, die **Indépendance**, geworben war, Stenographen zu ſtellen. Dieſe nahmen die Verhandlungen

Digitized by Google

vollſtändig auf, und jeder, der geſprochen hatte, wurde eingeladen, Abends nach der Druckerei zu gehen und das zu redigiren, was von den Stenographen aufgefaßt worden war. So kam es in den Druck und wurde dem ganzen Publikum am nächſten, oder wenn viel geſprochen worden war, am zweiten Tage zugänglich, und ich glaube, das einfachſte Mittel iſt überall eine politiſche Zeitung, um die Verhandlungen vollſtändig wiederzugeben.

Mittermaier. In Brüſſel giebt es keine Cenſur! Das iſt der alte Hemmſchuh, der verdammte! Wollen Sie die Güte haben zu bemerken, der Frankfurter Congreß des vorigen Jahrs über die Gefängnißreform hat in der Mitte dieſes Jahres ſeine Verhandlungen bekannt machen können. Uebrigens man kann es wollen, und es iſt möglich, daß im Februar der Band gedruckt erſcheine.

Der Vorſitzende. Ich muß doch fragen, worin die Cenſur die Germaniſten-Verhandlungen gehindert hat? mir iſt von dieſem Hinderniß diesmal nichts zu Ohr gekommen.

Ein Mitglied. Sollte es nicht vielleicht angemeſſen ſein, wenn dieſe Frage, welche unvorbereitet vor die Verſammlung gebracht worden iſt, vorher von dem Präſidenten mit dem Vorſtande erwogen und in der letzten Sitzung von ihnen darüber Mittheilung gemacht würde?

Der Vorſitzende. Es ſcheint nicht angemeſſen, da die Zeit ſchon ſo weit vorgerückt iſt, in Erwägung dieſer Angelegenheit fortzufahren, noch heute ſchon etwas darüber zu beſchließen. Ich erkläre die heutige Sitzung für geſchloſſen.

Digitized by Google

Zweite Verſammlung

am 28 September 1847.

Der Vorſitzende. Meine Herren, bei Eröffnung der heutigen Sitzung habe ich Ihnen anzuzeigen, daß der bisherigen Geſchäftsordnung gemäß die drei Sectionen zuſammengetreten ſind. In der juriſtiſchen iſt Herr Mittermaier, in der hiſtoriſchen Herr Pertz, in der philologiſchen Herr Lachmann zum Vorſitzenden gewählt worden. Mich drängt es jetzt zu folgender Aeußerung. Der in der geſtrigen Sitzung angehörte Commiſſionsbericht hat unverhältnißmäßig viel Zeit gekoſtet, und es iſt gefühlt worden, daß durch ſolche ausgedehnte Vorträge den freien Reden und Erörterungen, worauf es bei uns hauptſächlich abgeſehn iſt, allzuviel weggeſchnitten werde. Mit dem was Commiſſionen ausgerichtet haben verhält es ſich natürlich anders als mit Gegenſtänden, die zum erſten Mal in Betracht kommen. Commiſſionsergebniſſe liefern beſtellte Arbeit, die angenommen werden muß. Es konnte nicht in meiner Befugniß liegen, einen mit ſo großer Umſicht und Liebe behandelten Bericht zu kürzen, denn es waren noch andere Vorträge angekündigt, die eine abweichende Meinung ausführen wollten, und ich konnte nicht im Voraus die Seiten oder Puncte wiſſen, welche angefochten werden ſollten, darum mußte der ganze Vortrag angehört werden. Die kürzeſte Faſſung ſolcher Berichte bleibt aber für die Zukunft aufs höchſte anzurathen. Ich ahne jedoch, es ſtehn uns noch andere Vorſchläge bevor, die darauf hinzielen, unſere Kraft beſſer zuſammenzuhalten und in Einklang mit der uns zugemeſſenen Zeit zu bringen. Herr Gervinus hat das Wort verlangt.

Gervinus. Sie erlauben mir wohl, meine Herren, vom Platze aus zu reden? ich werde es kurz machen. — Es ſcheint mir und es ſcheint auch Anderen ſo, daß in unſerer Verſammlung und namentlich in den

Digitized by Google

kleinen Filialgemeinden unſerer Sectionen einiger Zwieſpalt auszubrechen droht. Es haben ſich Uebelſtände anderer Art gezeigt, was mich beſonders bewegt, einen Wunſch zur Sprache zu bringen, den ich geſtern von Mehreren äußern gehört. Wenn ich ihn in einen Antrag formuliren ſollte, ſo würde er lauten: ich beantrage, daß die Paragraphen 11, 12 und 13 unſerer Verfaſſung zur Erfüllung kommen. Das will mit andern Worten ſagen: ich beantrage, die Verſammlung möge nicht ſowohl beſchließen, denn es iſt ſchon in den Statuten, als vielmehr, ſie möge darauf halten, daß die regelmäßigen Sitzungen der Sectionen wegfallen. Unter den Uebelſtänden, mit welchen ich dieſen Antrag motiviren würde, meine ich vorzüglich den: wir hetzen uns in den wenigen kurzen Tagen unſerer Verſammlung auf unnatürliche Weiſe herum. Wir wollen aber nicht blos Germaniſten, ſondern auch Menſchen ſein. Es iſt übermenſchlich, wenn wir nach der Reiſeanſtrengung hierher kommen, des Morgens ſtundenlange Vorträge hören und gleich nach Tiſche in die ernſteſten Beſprechungen eingehen ſollen. Ein Hauptzweck wird verfehlt, nämlich der der ruhigen Beſprechung, des perſönlichen Verkehrs, namentlich inſofern er wiſſenſchaftliche Beſtrebungen fördern ſoll. Treffen hier einzelne Wenige zuſammen, die vielleicht in ihren Arbeiten auf einer und derſelben Spur gehen, ſo iſt es nicht möglich, daß ſie die Zeit finden ſollten, wo ſie dieſe Intereſſen auf genaue Weiſe beſprechen könnten. Bei dem Mittagseſſen und den Abendunterhaltungen iſt es nicht thunlich. Die Zeit wird nicht zu finden ſein, beſonders wenn, wie geſtern, ſo viel Zeit und Mühe durch das Vorleſen und Anhören des Auswanderungsberichtes verloren wurde; es muß aber auch Zeit übrig bleiben, um die materiellen leiblichen Bedürfniſſe zu befriedigen. Wenn ich von dieſer Seite für eine gemüthlichere Ordnung der Dinge rede, ſo hoffe ich unter Germaniſten, alſo potenzirten Deutſchen, einiges Gehör zu finden. Es zeigt ſich aber noch ein anderer Grund. Es haben ſich, wie es ſcheint, geſtern nicht überall die Materien für die beſondere Bildung einzelner Sectionen gefunden. So viel ich gehört habe, war die der Sprachforſchung ſo ſchwach bevölkert, daß ſie es angemeſſen fand, eine ruhigere Form der Unterhaltung zu wählen. In der hiſtoriſchen hat ſich auch niemand gefunden, der einen Vortrag halten wollte. Dies würde ich keinen Uebelſtand nennen, das ſcheint mir der normale Zuſtand zu ſein, den das Statut ſich vorgeſetzt hat. In der hiſtoriſchen Section ſind außerdem Zwiſtigkeiten ausgebrochen, von denen es gewiß ſehr wünſchenswerth wäre, daß ſie geſchlichtet würden. Man kann ſich nicht einigen über das Verhältniß des Geſchichtsvereines, der zu Frankfurt gebildet wurde, zur hiſtoriſchen Section; ſobald dieſe wegfallen würde, wäre die Sache geſchlichtet. Der Geſchichtsverein iſt nach meiner Anſicht eine Kolonie, die von der Germaniſten-Verſammlung ausgeht

Digitized by Google

und selbstständig eigener Autonomie folgt. Sie wird in diesem Verhältnisse zu den Germanisten gewiß ihre besten Früchte tragen, ganz unabhängig sein, und es würde, wenn auf diese Weise sich auch andere Kolonien mit der Zeit zu gemeinsamer Verfolgung ganz specieller Zwecke ablösen könnten, es würde dies, sage ich, ein großer Segen sein, der von unserer Versammlung ausgienge. Wäre nun dieser Zwist erledigt, so findet sich noch ein anderer, von dem ich nur von Hörensagen sprechen kann. Es scheint ein Zwiespalt zwischen Romanisten und Germanisten angeregt zu sein, er wird wohl auch besser hier in der Hauptversammlung geschlichtet. Es ist besser, wenn die Gegner sich nicht selbst überlassen schlagen, sondern da sprechen, wo die Sprach- und Geschichtsforscher als Secundanten einspringen können. Das scheint mir Grund genug, um die regelmäßigen Sitzungen der Sectionen wegfallen zu lassen. Ich sage nicht, „die regelmäßigen aufzuheben," weil sie in den Statuten nicht sind, ich sage noch viel weniger, die Sectionen aufzuheben, weil sie nach der Natur unserer Verfassung geeigneten Raum finden müssen, in anerkannte Wirksamkeit zu treten. Die Verfassung setzt § 11—13 voraus, daß im Ganzen die Vorträge der Hauptversammlung gehören sollen, und das scheint mir wohl gethan, denn die Vorträge, die nicht genug allgemeines Interesse haben, uns zu fesseln, würden lieber unterbleiben können. Ich will jedoch gern zugeben, was die Verfassung vorauszusetzen scheint, daß es solche Gegenstände giebt, welche die Fachgenossen im höchsten Grade interessiren können und der Natur der Sache nach doch vielleicht für das allgemeine Publicum nicht passen. Für solche Fälle hat die Verfassung vorgesehen, aber noch mehr für den Fall, daß die Vorträge sich so häufen sollten, daß sie in der Allgemeinheit nicht Zeit genug und Raum finden. Es ist nicht sowohl die Qualität, sondern vielmehr die Quantität der Vorträge, für die in der Verfassung vorgesorgt ist, daß sich Sectionen und deren Sitzungen bilden können; es ist aber nicht gesagt, daß sie regelmäßig sein sollen. Ich würde darauf halten, daß man zur Erfüllung der Verfassung zurückkehre; es müssen Sectionen und deren Sitzungen keine Regel sein; wenn Ausnahmsfälle vorkommen, so muß die Bildung der Sectionen aus freier Willkühr hervorgehen. Wenn solche Fälle vorkommen, so würde ich den § 12, wo es heißt: „Sobald sich eine Abtheilung von mindestens zwölf Fachgenossen gebildet hat, wählt dieselbe einen besonderen Vorsteher und einen Geschäftsführer, und zeigt diese dem Vorsitzenden an" dahin interpretirt und eventuell dahin abgeändert wünschen, daß derjenige, der einen Vortrag vor eine Section bringen will, entweder, weil er ihn nicht passend für das Allgemeine hält, oder weil er nicht Raum dafür findet, wenn er von 11 Fachgenossen unterstützt wird, — und hier fragt es sich, ob man nicht 11 in 5 abändern sollte? — den Gegenstand vor der

Digitized by Google

Hauptversammlung nennt, Zeit und Ort der Section anzeigt, wo es sich dann ganz von selbst finden wird, ob Sectionsmitglieder sich zahlreich einfänden, oder er mit den 11 oder 5 allein bliebe. Auf diese Weise würde das Statut beobachtet, aber die Regelmäßigkeit der Sectionen wegfallen; sie würden sich allerdings bilden können, ihre Möglichkeit aber etwas erschwert sein, und das scheint mir in allen Beziehungen wünschenswerth. Die Sectionsbildung würde, wie es das Statut meint, ein eigener Ausnahmefall sein. Ich bin nachgerade in Deutschland als ein constitutionssüchtiger Mann bekannt und verrufen, ich möchte gern in meiner Rolle bleiben und trage deshalb darauf an, daß die Constitution in diesen Paragraphen erfüllt werde. Ich wünsche, daß statt des bisherigen Gebrauches derjenige eintrete, den die Verfassung vorgesehen, nämlich der, daß Sectionen und deren Sitzungen nur gebildet werden, wenn auf den Antrag eines Einzelnen dieser Fall nothwendig gefunden wird.

Der Vorsitzende. Ich glaube, daß dieser Vorschlag vielfache Unterstützung finden wird; fordere aber die Herren auf, welche Einwendungen zu machen hätten, sich zu erklären.

Pertz. Ich habe im Namen der historischen Section zu erwähnen, daß wir gestern allgemein das Bedürfniß gefühlt haben, die Sitzungen der Sectionen, welche jetzt zu derselben Zeit gehalten werden, in verschiedene Zeiten zu verlegen, damit es den Einzelnen nach deren Auswahl möglich werde, entweder allen oder wenigstens den Sitzungen beizuwohnen, die ihnen vorzugsweise zusagen. Die Sache ist unter uns zur Discussion gekommen und der einstimmige Beschluß gefaßt worden, bei der allgemeinen Versammlung darauf anzutragen, daß von nun an die Sitzungen auf verschiedene Zeiträume des Tages verlegt werden. Man hat sich die Sache practisch vergegenwärtigt und gemeint, daß wenn die allgemeine Versammlung drei Stunden dauerte, den meisten Mitgliedern damit hinreichend gedient sein würde. Dann würden früh von 8—10 Uhr, Nachmittags von 3—5 und von 5—7 Uhr Sectionssitzungen gehalten werden, und es würde jedem möglich sein, entweder an allen Sitzungen Theil zu nehmen, oder an denen, die ihn vorzüglich interessiren. Ich erlaube mir, diesen Antrag im Namen der historischen Section vorzutragen.

Gervinus. Ich muß mich gegen den Antrag erklären, da durch ihn die Ungemüthlichkeit, welcher ich eben durch meinen Antrag begegnet wissen wollte, noch mehr gesteigert werden würde.

v. Wächter. Es ist allerdings wünschenswerth, daß, wenn einzelne Sitzungen gehalten werden, die Möglichkeit gegeben sei, diesen allen beizuwohnen, denn jeden von uns, wenn er auch zu einer andern Section gehört, wird das interessiren, was in den übrigen vorkommt. Jetzt ist es

unmöglich, die Interessen der einen Section mit denen der andern zu verbinden. Deshalb beruht der Vorschlag der historischen Section auf gutem Grunde; aber ich halte ihn für unausführbar, er würde die Uebelstände, von denen Gervinus sprach, verdoppeln und verdreifachen. Wo soll die Zeit, die geistige Kraft herkommen, um von einer Sitzung in die andere zu gehen? Und gerade der oft hervorgehobne Hauptwerth unserer Zusammenkunft, das persönliche Zusammensein, das Anknüpfen von Bekanntschaften, die für das ganze Leben dauern, gienge verloren, wenn wir den ganzen Tag in den Sectionen sitzen müßten. Deshalb fassen wir die allgemeinen Interessen und von den speciellen die interessanten Seiten in unserer allgemeinen Versammlung zusammen, und wenn einzelne Fachgenossen sich unter einander noch besprechen wollen, so mögen sie sich vereinigen, an Ideen und Stoff wird es ihnen nicht fehlen. Aus diesen Gründen erkläre ich mich für den Vorschlag von Gervinus. Die Erfahrung von zwei Versammlungen hat darauf geführt, daß in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten muß. Lassen wir die Erfahrung sprechen!

Pertz. Die historische Section hat nicht die Absicht gehabt, einen bestimmten Vorschlag zu machen, sondern nur zu zeigen, was möglich ist. Es ist nicht unsere Absicht gewesen zu meinen, daß Jemand von 8 Uhr Morgens bis Abends 7 Uhr in den Sectionen sein soll. Geht der Antrag von Gervinus durch, so wird die historische Section vollkommen damit zufrieden sein.

Mittermaier. Wenn er durchgeht, muß die Sitzungszeit für die allgemeine Versammlung nothwendig geändert werden. Soll eine einzige allgemeine Versammlung oder soll Vor- und Nachmittags allgemeine Versammlung sein?

Gervinus. Es soll nicht eine einzige Versammlung sein, sondern die Sectionssitzungen und deren Bildung sollen nicht regelmäßig sein müssen, sondern können, wenn das Bedürfniß darauf hinweist.

Mittermaier. Wegen der Sitzungszeit der allgemeinen Versammlungen ist nothwendig Bestimmung zu treffen.

Gervinus. Die bleibt, wie früher.

Beseler. Ich glaube, für die diesjährige Zusammenkunft müssen wir etwas Besonderes beschließen. Wenn täglich nur eine allgemeine Versammlung sein soll, wir also überhaupt nur zwei noch haben sollen, so können wir Juristen unsere besondere Versammlung diesmal nicht aufgeben.

Mittermaier. Wie soll es aber gehalten werden, welche Stunden sind freigelassen den einzelnen Sectionen, die sich versuchsweise versammeln wollen? Ich bitte den Herrn Präsidenten bestimmt auszusprechen, wie es gehalten werden soll, wenn der Antrag von Gervinus durchgeht. Soll von 9—1 Uhr allgemeine Versammlung und Nachmittags wieder Sitzung

Digitized by Google

gehalten werden, und wann kommt die juriſtiſche Section zuſammen? wohl Abends um 10 Uhr?

v. Wächter. Wenn wir den Stoff für die allgemeine Verſammlung vermehren, was nach dem Antrage von Gervinus der Fall ſein wird, müſſen wir auch die Zeit für ſie vermehren. Deshalb trage ich darauf an, daß wir die Zeit von 9—2 Uhr feſtſtellen, im Uebrigen Alles frei laſſen, und, wenn ſich einige Sectionen vereinigen wollen, ſo haben ſie recht gut Zeit, bis Abends 8 Uhr Sitzungen zu halten. Was die Nothwendigkeit der juriſtiſchen Section betrifft, ſo glaube ich, möchte der Gegenſtand, der geſtern in der Section beſprochen, aber abgebrochen wurde, ganz geeignet für die allgemeine Verſammlung ſein.

Waitz. Wenn die juriſtiſche Section allein in ihrer Thätigkeit übrig bleibt, ſo wird ſie ſo zahlreich beſucht werden, daß ihr Local nicht ausreicht. Es war ſchon geſtern nach 5 Uhr, als die Sitzung der hiſtoriſchen Section beendigt war, das Gedränge und die Hitze in dem Saale ſo arg, daß Viele um deswillen die intereſſante Verhandlung verließen. Sonach würde die juriſtiſche Section das Bedürfniß haben, in dieſen Saal zu überſiedeln, und dann ihre Verſammlung eben ſo gut eine allgemeine ſein.

Chriſt. Für uns Juriſten iſt es ein ſo wichtiger Gegenſtand, daß er wahrſcheinlich zu den wichtigſten unſerer ganzen Verſammlung gehört, weil er geradezu das Weſen unſerer ganzen Verſammlung ergreift. Der Gegenſtand iſt aber deshalb auch ſo allgemeiner Natur, daß er eigentlich in unſere Section nicht gehört. Ich hatte ſchon geſtern die Ueberzeugung, daß wenn wir einen Beſchluß in der Section faßten, er nur dahin gehen könnte, daß dieſer Gegenſtand noch einmal in der allgemeinen Verſammlung zur Sprache gebracht werden müßte.

v. Wächter. Ich möchte dem Antrage von Gervinus das Amendement beifügen, daß die Sitzungszeit der allgemeinen Verſammlungen um eine Stunde verlängert wird.

Gervinus. Ich glaube, wir ſollten über meinen Antrag gerade ſo weit abſtimmen, ob angenommen wird, was das Weſen meines Antrags iſt, daß die regelmäßigen Sitzungen der Sectionen aufhören. Ob die allgemeine Verſammlung eine Stunde länger dauern ſoll, oder nicht, ob die Hauptſitzung auf den Nachmittag verlegt werden ſoll, oder nicht, ob wir den vierten Tag vielleicht noch zuſammenſitzen, hängt von der Stimmung ab; wie ſollen wir dieſe einzelnen Dinge im voraus beſtimmen? Das Statut hat auch dafür vorgeſorgt, denn es heißt darin, daß ſich die Zeit der Sectionsſitzungen nach der der Hauptſitzung richtet und bequemt.

Der Vorſitzende. Mir ſcheint blos nöthig, in die allgemeine Abſtimmung noch die Verlängerung der Sitzungszeit um eine Stunde zu

Digitized by Google

bringen; denn mehr Zeit, viel mehr Zeit wird den Hauptsitzungen eingeräumt werden müssen.

Gervinus. Das kann ja nachher geschehen.

Dahlmann. Ich würde mich gegen die Verlängerung der Sitzung aussprechen. Es scheint mir zu viel zu sein, daß wir über solche Gegenstände von 9—2 Uhr verhandeln.

Der Vorsitzende. Es scheinen jetzt alle Rücksichten erwogen, und ich werde abstimmen lassen. Die für den Antrag von Gervinus sind, mögen aufstehen!

(Der Antrag von Gervinus wird mit großer Mehrheit angenommen.)

Der Vorsitzende. Angemessen und nothwendig wird es nach diesem Beschluß sein, gleich schon die heutige Sitzung zu verlängern. Das Wort hat jetzt Herr Schubert.

Schubert. Meine Herren, ich werde nur kurze Zeit Ihre Geduld in Anspruch nehmen. Gervinus hat mir so vorgearbeitet, daß der Antrag, den ich Ihnen vorlege, wie ich hoffe, auch eine allgemeine Billigung oder wenigstens die Billigung der Majorität erfahren wird. Die Zeit ist vorüber, in welcher wir mehr Kenntnisse von Asien und den Ländern Afrikas, als von unserem Vaterlande besaßen, in welcher wir am meisten gerade über unser Vaterland bei den bekannten Verhältnissen des politischen Lebens, der Culturzustände in der allergrößten Unwissenheit lebten, und zwar nicht etwa blos die weniger gebildeten Classen, sondern sogar die Mehrzahl der Gelehrten. Jetzt ist das Bedürfniß ein anderes geworden: das öffentliche Leben durchdringt alle Kreise. Wir müssen nun fragen, wie diese einzelnen Zustände bei Gestaltung des Staates sich historisch gemacht haben, wie diese einzelnen Verhältnisse bei der intellectuellen Cultur sich durch Sprachverschiedenheit nach und nach historisch herausgebildet haben. Wir müssen eben so in die Verhältnisse des Handels eingehen, wenn wir die Gegenwart begreifen wollen, wie er früher gewesen ist, wie er sich in den Nachbarstaaten gebildet hat und in welcher Lage er sich jetzt befindet, — was soll ich das Bild weiter ausmalen, — wir müssen vergleichende Staatskunde der Zustände der Gegenwart mit der unmittelbar vorangegangenen Zeit näher kennen lernen. Meine Herren, der Historiker wird, wenn er neuere Geschichte betreibt, zum Freunde der Staatswissenschaften nicht nur, er muß zum Forscher in denselben werden, sicher muß er auf dem Gebiete der Staatskunde und zwar in der historischen Entwickelung einheimisch sein.

Ich will für die Staatskunde einen Platz der Anerkennung. Ueber welche Gegenstände der jetzigen drei Sectionen hier auch Verhandlungen von allgemeinem Interesse gehört werden mögen, sie sind aus dem Gebiete der Staatskunde; also das Material der Vorträge wird durch die Aufnahme

Digitized by Google

der Staatskunde in die drei anderen Fächer auch nicht um das Geringſte verrückt. Wir haben es in den drei Tagen zu Frankfurt geſehen: der ganze erſte Tag gehörte dem Gebiete der Staatskunde; wir haben es geſtern geſehen: der zweite Theil des erſten Vortrags war aus der Staatskunde entlehnt. Aber man könnte mir doch entgegnen: ſoll das Material in der ſchon ſo verkürzten Zeit noch mehr gehäuft werden? Nein, über die Aufnahme der allgemein intereſſanten Vorträge entſcheidet je dann der Präſident der Verſammlung. Es bildet aber die Zahl der Fachgenoſſen eben ſo eine Kolonie, wie Gervinus ganz richtig ſagte, wie der hiſtoriſche Verein, d. h. eben ſo, wenn Einer mit den Fachgenoſſen, ſeien es 5 ſeien es 12, Gegenſtände zur allgemeinen Verhandlung findet oder Gegenſtände, die ſich für eine Privatbeſprechung eignen, zeigt er den Gegenſtand an. Finden ſich Mehrere dazu, wird das Intereſſe ein allgemeines, ſo wird auch die Verſammlung eine größere ſein. Was iſt alſo mein Antrag? Meine Herren, eine ſolche Section zu bilden, iſt durch das Statut vollkommen vergönnt, denn § 12 ſagt: „Sind 12 Fachgenoſſen da, ſo können ſie zu einer Section zuſammentreten.“ Es kommt darauf an, daß ohne irgend eine Aenderung des Titels der Verſammlung der Germaniſten für deutſches Recht, Sprache und Geſchichte nur mit aufgenommen werde, daß eben ſo allgemeine Einladungen, wie ſie an alle deutſche Hiſtoriker, Rechts- und Sprachforſcher ergehen, auch an diejenigen Männer ergangen angeſehen werden mögen, die ſchon zum Theil ſich hier befinden, zum Theil aus Beſorgniß ſich nicht eindrängen zu wollen, nicht erſchienen ſind. Platz haben wir nicht zu fordern, wir beſitzen ihn. Sie können uns, meine Herren, gar nicht ausſchließen, denn jeder von uns iſt ja aus dem Gebiete der Sprach-, Geſchichts- und Rechtsforſchung in das Fach der Staatskunde eingegangen. Die Statiſtik habe ich nicht erwähnt. Nicht mit Zahlenreihen haben wir Sie beläſtigen wollen, nicht auf irgend eine Weiſe nur ſpecielles, allein der Fachwiſſenſchaft angehöriges Material vorlegen; das wird übrigens auch durch den eben gefaßten Beſchluß ganz und gar vermieden. Ich glaube, ich habe meinen Antrag einfach genug ausgedrückt, und er wird einfach zur Abſtimmung kommen können.

Der Vorſitzende. Auch Herr Fallati wird ſich über dieſen Gegenſtand näher erklären.

Fallati. Meine Herren, ich wünſche nur wenige Worte dem hinzuzuſetzen, was mein verehrter Freund vor mir geäußert hat, dem ich ganz beiſtimme. Es iſt der Standpunkt der Gegenwart, den ich beſonders hier noch hervorheben möchte, den die Statiſtik einnimmt, der Standpunkt der Gegenwart, der ſeiner Natur nach an der Grenze der Zukunft ſteht. In dieſer Verſammlung war ſchon das letzte Mal und iſt auch hier mannichfach

Digitized by Google

ausgesprochen und von Allen wenigstens gefühlt worden, die es nicht ausgesprochen haben, daß wir uns nicht blos mit der Vergangenheit überhaupt beschäftigen, sondern mit der Vergangenheit uns so beschäftigen, um auf derselben gegenwärtig und für die Zukunft zu fußen. Es ist mir nun wohl vergönnt, auf ein Wort zurückzuweisen, was in einer anderen Beziehung in diesem Sinne an einem anderen Orte ein Mann gesprochen hat, den wir alle hier ungern vermissen. Uhland verweist darauf, wie es unserer Zeit eigenthümlich sei, die erhabensten Gestaltungen der Gegenwart und des praktischen Lebens mit dem tiefsten Interesse und den Forschungen in der Vergangenheit zu verbinden. Er weist auf einen alten sinnvollen Mythus, er weist darauf hin, wie der nordische Gott sein eines Auge hingegeben habe, um einen Trunk aus Mimirs Born der Erinnerung, wie er mit dem einen Auge hinblickte in die Gegenwart, das andere in die Erinnerung versenkte. Wir aber wollen dem Gotte folgen, wir wollen nur ein Auge in den Born der Erinnerung tauchen, das andere offen und weit offen für die Gegenwart und Zukunft erhalten. In der That es hat die Geschichte auch ein Interesse dabei, daß die Staatskunde sich ihr anschließe. Wie oft vermissen wir alle, die wir uns mit der Geschichte beschäftigen, daß dies nicht früher geschehen ist; wie oft sind wir zurückgeführt blos auf den rein chronistischen Theil der Geschichte, weil der statistische früher nicht besonders aufgefaßt worden ist. Soll die Geschichte der Zukunft das werden, was wir jetzt gern für die Geschichte der Vergangenheit erreichen möchten, so darf sie nicht blos Chronik sein, sondern hat auch das Dauernde aufzufassen; sie soll an interessanten Beispielen nachweisen können, wie aus reinen Individualitäten und dem Zusammenstoß der Persönlichkeiten Constellationen entstehen; sie soll sie so auffassen, daß das Interessante wieder zurückdringt auf die Individuen und deren Thaten. Das kann sie allein nur thun, wenn sie das statistische Material vorfindet, und dieses kann nur aufgefunden, gesammelt und verarbeitet werden von einem wissenschaftlichen Manne, der mit der Staatskunde sich beschäftigt. So hat die Geschichte als Geschichte, so hat die Geschichte der Zukunft, an die wir denken müssen, das Bedürfniß, daß die Staatskunde in der Gegenwart anerkannt werde; sie hat das Bedürfniß, daß die Staatskunde sich an die Geschichte anschließe, damit sie wisse, was die Geschichte der Zukunft in diesem Betreff fordern werde. Aber, meine Herren, wir forschen ja nicht blos in der Geschichte, um die Vergangenheit zu kennen, sondern wir wollen in der Geschichte einen festen Boden haben, eine Stufe, um weiter zu gehen und höher auf zu schreiten dem Ziele entgegen, welches wir vor uns sehen, noch nicht kennen, aber erreichen müssen, das sagt uns unser Bewußtsein. Nun es fehlt auf dieser Treppe eine Stufe, wenn die

Digitized by Google

Staatskunde nicht für die Kenntniß der Gegenwart ſorgt; wo aber eine Stufe auf einer Treppe fehlt, da iſt der Fortſchreitende in Gefahr. Entweder ſcheut er ſich den Sprung über die Lücke zu machen, und bleibt auf der unterſten Stufe ſtehen. So geht es und muß es gehen, wenn man in Beziehung auf das praktiſche Leben blos die Geſchichte der Vergangenheit im Auge hat. Hier, wo eine Lücke in Bezug auf die Kenntniß der Gegenwart iſt, wagt man nicht fortzuſchreiten, weil man nicht weiß, ob der Sprung gelingen werde zu dem anderen unſicheren Ufer der Zukunft. Wagt man aber den Sprung und die Lücke iſt da, ſo iſt man der Gefahr ausgeſetzt, tiefer zurückzufallen, als man vorher ſtand. Es liegt alſo in dem Bedürfniſſe der Geſchichte und der vernünftigen Entwickelung, daß die Stufe der Gegenwart bekannt, gründlich bekannt, wiſſenſchaftlich bekannt ſei, und wir in Deutſchland beſonders müſſen es wiſſen, welches unſere Zuſtände, die Bedürfniſſe unſerer Gegenwart ſind, damit wir fortſchreiten können. Wir können nicht fortſchreiten, wenn wir blos die Vergangenheit kennen; wir können nie fortſchreiten, wenn wir nur die Gegenwart haben; wir können endlich nicht fortſchreiten, wenn wir in der Zukunft nach politiſchen Idealen haſchen. Wir müſſen vorbringen, und wir können es, wenn wir Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft mit einander verbinden. Meine Herren, wie nahe ſteht die Staatskunde der Rechtswiſſenſchaft, wie ſie hier vertreten iſt, der Rechtswiſſenſchaft, die auch nicht blos Vergangenes kennen, ſondern für die Zukunft ein dem ureignen Geiſte des deutſchen Volkes angemeſſenes Rechtsſyſtem haben will. Wenn wir noch in jenen alten Zeiten lebten, wo es eine eigentliche Verwaltung für ſich nicht gab, wo nicht Alles vertreten war, ſo würde man ſagen können: es genüge, daß die Rechtsgelehrten ſich mit der Ausbildung ihrer Rechtswiſſenſchaft für eine Geſetzgebung im deutſchen Sinne beſchäftigen. Dieſe Zeit iſt vorüber; aus der Rechtspflege hat ſich die Verwaltung ausgeſchieden, ſie iſt ein bedeutender Zweig geworden, und was wir von dieſem auf der Gegenwart fußenden in die Zukunft gerichteten Standpunkte der Statiſtik verlangen, iſt nichts weiter, als die Parallele deſſen, was die geſammten Rechtsgelehrten auch in Anſpruch nehmen. Wir wollen, daß wie ein deutſches Rechtsſyſtem aus dem Geiſte und dem Bedürfniſſe des deutſchen Volkes hervorgehen ſoll, ſo auch die Verwaltungsgrundſätze angemeſſen ſeien dem Geiſte und den Bedürfniſſen des Volkes, und nie werden wir eine Verwaltungsgeſetzgebung in dieſem Sinne erhalten, wenn nicht die Staatskunde vorarbeitet, wenn nicht die Statiſtik die Bedürfniſſe kennen lehrt, aus deren Kenntniß die Geſetzgebung hervorgehen kann. Das iſt mein Geſichtspunkt, dem ich noch das hinzufüge. Wenn es anerkannt iſt, daß eine ſolche Kenntniß der Gegenwart den praktiſchen Beſtrebungen vorangehen muß, ſo

Digitized by Google

werden wir alle zugeben, daß wenn sie nutzen soll, sie eine wissenschaftliche sein muß. Die wissenschaftliche Statistik aber wird gewiß dadurch gewinnen, daß sie sich an andere verwandte Wissenschaften anschließt, daß sie zu ihrem Rückhalte diese hat, daß die Statistiker hier mit den übrigen Männern zusammenkommen, welche sich mit der Rechtswissenschaft, Geschichts- und Sprachforschung beschäftigen, daß sie sich anlehnen an die große Gesammtheit und jenen wissenschaftlichen Geist einsaugen, der allzu häufig leider abhanden gekommen ist.

von Richthofen. Ich bezweifle nicht entfernt, daß diese Sache von der größten Wichtigkeit ist. Ich möchte aber eine Frage anregen. Ist irgend eine bestimmte Grenze für die Dinge zu setzen, welche in unsere Versammlung kommen? Es ist nur dasjenige dieser angehörend, was speciell deutsch ist. Werden wir nicht auf weitere Gebiete geführt, wenn wir die Staatskunde aufnehmen? Wir werden auf benachbarte Staaten hinblicken müssen, wir werden vergleichende Darstellungen erhalten und nicht speciell das, was uns zunächst beschäftigen soll, im Auge behalten können. Deshalb muß eine bestimmte Begrenzung dafür gefunden werden, in welcher Weise die Staatskunde hier angebahnt werden soll.

Fallati. Die Begrenzung ist durch das Wort „deutsche Staatskunde" gegeben. Die deutsche Geschichte ist auch nicht blos aus der allgemeinen Geschichte herausgerissen, und in der deutschen Kaisergeschichte wird häufig genug die italienische Geschichte mit berücksichtigt werden müssen. So ist es, und gar nicht anders, auch mit der deutschen Statistik. Sie wird nicht vollständig sein können, wenn sie nicht Seitenblicke auf andere Länder wirft, weil Deutschland nicht auf einer Insel im Monde, sondern in Europa liegt und mit den übrigen Ländern in Verbindung steht. Diesen Standpunkt aber können wir eben so gut einnehmen, wie wir auch das deutsche Recht aus dem Rechte überhaupt, deutsche Geschichte und Sprache aus den Sprachen und der Geschichte überhaupt herausuchen können.

Der Vorsitzende. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Anträge viel geringere Bedenken finden müssen nach Aufhebung der Sectionen. Hätte eine besondere statistische Section regelmäßig gebildet werden sollen, so würde ich mich dagegen entschieden auflehnen. Es ist bekannt, daß fast alle Wissenschaften zusammenhängen; es wäre zu erwarten, daß noch andere, die mit der Statistik in Berührung stehen, z. B. Nationalökonomie, dann auch Einlaß und eine Vertretung begehrten. Außerdem scheint eine Abänderung unseres ursprünglichen Planes in diesem Antrage allerdings gelegen, es wird gewissermaßen die anfängliche und gut berechnete Trilogie gestört, auf der unsere Vereinigung beruht.

Digitized by Google

Dahlmann. Ich möchte gerade in dieſem Sinne nicht, daß wir das Geringſte in der Form unſeres Statuts änderten, wohl aber, daß wir das Verhältniß in einem ſo weiten Sinne faßten, daß uns jede Mittheilung, alſo natürlich auch jeder Mittheilende willkommen wäre in unſerem Vereine, in unſerer Geſellſchaft, welcher ſich im Stande fühlte, eben das, was er von ſeiner Seite her zu bringen hat, dieſen drei hier ausgeſprochenen Richtungen lebendig anzueignen. Denn allerdings die Staatskunde, auch ſelbſt die ſtaatswiſſenſchaftliche Polizei und was mannichfaltig damit in Verbindung ſteht, geht in vielfacher Beziehung in dieſe drei leitenden Richtungen ein. Aber ich glaube auch, gerade nur in ſofern ſie eingehen, würden ſie uns angenehm ſein, und darum möchte ich nicht der Meinung ſein, daß wir in der Einladung etwas änderten, wohl aber die ganze Aufgabe in dieſem erweiterten Sinne faßten.

Schubert. Eine deutſche politiſche Oekonomie, eine deutſche Staatswirthſchaft kennen wir nicht, das iſt eine allgemeine, damit dürfen wir nicht kommen. Was von Richthofen ſagte, daß das deutſche Element vorwalten müſſe, das hat Fallati auch ausgedrückt. Aber die deutſchen Zuſtände des jetzigen bürgerlichen Lebens, des jetzigen geiſtigen Lebens unſeres Volkes können nur vom Standpunkte der Staatskunde, wie ſie jetzt in Deutſchland von uns gelehrt wird, ſtets auf hiſtoriſchem Grund und Boden fußend aufgefaßt werden. Verändert in der Sache wird durch unſeren Antrag nichts. Das Element, welches wir hereinzubringen gedenken, liegt bereits ſchon vollſtändig in den Worten unſerer Statuten, auf andere Gebiete wollen wir ſie nicht hinüberziehen. Nur unſer gemeinſames Vaterland, das deutſche Land in allen Theilen, in allen Gegenden, nach allen geiſtigen und bürgerlichen Beziehungen blos hiſtoriſch kennen zu lernen und dann die Gegenwart an die Vergangenheit anzuknüpfen, das iſt der Zweck der heutigen Staatskunde. Da werden die übrigen Elemente auch mit berückſichtigt, ſie machen aber nur einen geringen Theil aus, den wir hier nicht zu begründen, ſondern nur hiſtoriſch zu erläutern haben, wie die Zuſtände der Gegenwart nicht blos auf dem Boden der Geſchichte und des Rechts, ſondern auch auf dem der Sprache beruhen; allein wir haben in Deutſchland ſolche verſchiedene Verhältniſſe, in Bezug worauf erſt noch die Träger der Lehre gehört werden müſſen, wenn wir ihre Einwirkung auf die Zuſtände der Staaten erkennen wollen.

Mittermaier. Mir däucht, wir ſollten gern die Bruderhand den Lehrern und Vertheidigern der Staatskunde und der Statiſtik reichen. Ich kann mir gar nicht denken, daß ein Juriſt, der der Gegenwart angehört, fremd ſein könne der Staatskunde und der Statiſtik. Namentlich in Bezug auf letztere däucht mir, ſei es wahr: Zahlen ſind nicht todte Zahlen, ſie

Digitized by Google

sind Ideen, sobald man nur den Geist Rede stehen macht, der diese Zahlen beherrscht, wenn man hinter den Zahlen liest und die Gesetze kennt, die ihr regelmäßiges Eintreten bewirkt haben. In dieser Beziehung müssen wir wünschen, daß in unseren Reihen die Männer der Staatskunde und Statistik erscheinen, sie werden sich als mit uns Verwandte, als Pfleger desselben Rechts, derselben Wissenschaft aufgerufen und aufgefordert fühlen zu erscheinen. Es dürfte aber auch, wie Dahlmann meint, nicht nöthig sein, speciell den Kreis auszudehnen und die Einladungen ganz besonders in der Art zu erweitern; aber das wäre gut, wenn die Versammlung sich in dem Sinne dafür ausspräche, daß man es sehr wünschte, wenn in ihr auch die Männer der Staatskunde und Statistik zahlreicher erschienen und ihr nutzbares Material uns mittheilten.

Schubert. Auf die Veränderung des Namens, auf Einschaltung der deutschen Statistiker ist kein Werth zu legen. Nur das Eine, daß eine Section, wenn sich eben Fachgenossen dazu finden, hier an diesem oder an einem späteren Orte, wo die Germanisten zusammenkommen, gebildet werden könne, und daß sie unter den Germanisten freundliche Aufnahme finde. Nur das ist mein Antrag.

Wurm. Ich erlaube mir in Mittermaier's Sinne auf die motivirte Tagesordnung anzutragen aus dem Grunde, weil das bisher Besprochene sehr wohl vereinbar ist mit dem Statut und in diesem schon gegeben ist. Es bedarf also einer authentischen Interpretation nicht.

Fallati. Es bedarf weiter nichts, aber es bedurfte dieser Erklärung in der Versammlung, um die Sache ins Klare zu bringen. Wir sind damit vollkommen zufrieden. Die Verhandlungen werden bekannt gemacht, die, welche sich für die Staatskunde interessiren, werden erfahren, daß in diesem Sinne gesprochen worden ist, und auf der nächsten Versammlung kein Hinderniß finden, wenn sie Vorträge für die allgemeine Versammlung ankündigen und sich Fachgenossen zusammengesellen.

Der Vorsitzende. Wir schreiten fort zu den Verhandlungen über die Geschwornen.

Mittermaier. Meine Herren, wir haben im vorigen Jahre auf der Frankfurter Versammlung beschlossen, daß eine Commission gebildet werden soll, die auf der Versammlung in Lübeck Bericht erstatte über den Ursprung des Geschwornengerichtes, über dessen Ausbildung in den verschiedenen Ländern, über die Vortheile der Jury und über die Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit in Strafsachen. Diese Commission, wie bekannt, ist gebildet worden aus den Herren Beseler, Michelsen, Dahlmann, Wilda, Heffter, Jaup, Welcker und mir. Wir hatten auf die Weise unter uns die Arbeiten vertheilt. Es sollten die Herren Wilda, Beseler, Dahlmann vorzüglich den historischen Theil

Digitized by Google

behandeln, jedoch ihre Bemerkungen überall für den rechtlichen und legislativen Theil eben so uns vortragen. Es sollte Welcker über das Wesen des Geschwornengerichtes, ich über den Zustand des Geschwornengerichtes in den verschiedenen Ländern und über die Erfahrungen, die in jedem Lande gemacht worden sind, Jaup über die Vortheile des Geschwornengerichtes, Heffter über die Voraussetzungen der Wirksamkeit und über die Schattenseiten und Bedenklichkeiten des Geschwornengerichtes berichten. Wir haben uns jeder mit dem Gegenstande beschäftigt, obgleich zwei Mitglieder der Commission behindert sind, wie es scheint, zu erscheinen, Welcker und Heffter. (Letzterer versprach noch am letzten Tage gegenwärtig zu sein.) Die historischen Arbeiten sind sehr sorgfältig gemacht worden, und das Ergebniß ist von Einzelnen bereits durch den Druck mitgetheilt worden: von Herrn Michelsen ist eine eigene Schrift erschienen, Herr Wilda wird eine andere bekannt machen.*) Wir, meine Herren, von Seiten der Commission glaubten, daß der Stoff für die legislative und praktische Seite des Gegenstandes so reichhaltig sei und so viel Zeit schon fordere, daß wir die Ergebnisse der historischen Verhandlungen gar nicht in der Session vortragen; mitgetheilt in den Verhandlungen werden ihnen ja die Ergebnisse. Es wird Herr Jaup einen Vortrag über Geschwornengerichte halten, mein Vortrag — erschrecken Sie nicht vor dem dicken Umfange des Berichtes! — soll nicht abgelesen werden. Es ist eine Reihe von Zahlen, aber in dem Sinne, wie mir die Zahlen vorschweben.

*) Vorläufig wird in einem Anhang mitgetheilt, was Herr Wilda in der Commission berichtet hat.

Digitized by Google

Bericht des Professors Mittermaier,

erstattet

im Namen

der zur Prüfung des Werths der Geschwornengerichte ernannten Commission.

In der Versammlung der Germanisten zu Frankfurt wurde eine Commission ernannt, welche in Lübeck über die Geschichte und Ausbildung der Geschwornengerichte in den verschiedenen Ländern, über die gemachten Erfahrungen, über die Vortheile der Einrichtung, ihren Zusammenhang mit dem Strafprozesse und über die Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit Bericht erstatten sollte. Die Mitglieder dieser Commission, die aus Beseler, Dahlmann, Heffter, Jaup, Michelsen, Welcker und Mittermaier bestand, beschlossen die Berichterstattung unter sich in der Art zu vertheilen, daß die Herren Beseler, Dahlmann, Welcker, Michelsen zunächst den geschichtlichen Theil übernehmen, Welcker über die Bedeutung und das Wesen der Geschwornengerichte vortragen, Mittermaier über die Entwickelung dieser Gerichte in dem Rechte der verschiedenen Völker und über die Erfahrungen der Länder berichten, Jaup die Vortheile des Geschwornengerichts entwickeln, Heffter über die zu vermeidenden Gebrechen und über die Voraussetzungen der Wirksamkeit der Geschwornengerichte Bericht erstatten sollte. Herr Wilda bearbeitete den geschichtlichen Theil, der Ihnen gedruckt vorgelegt werden wird. Michelsen hat bereits eine Schrift: über die Genesis der Jury. Leipzig 1847. durch den Druck bekannt gemacht. Die Commissionsmitglieder verständigten sich brieflich unter einander über Hauptpunkte und unterwarfen noch in Lübeck den von Mittermaier erstatteten Bericht einer genauern Berathung. Sie beklagen es, daß Welcker nicht erschien, und so der von ihm übernommene Theil des Berichts nicht vorliegt. Herr Heffter wird seinem Versprechen gemäß zur rechten Zeit eintreffen.

Die nämliche Rechtsidee entwickelt sich bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiträumen nach den mannigfaltigen Culturstufen eines Volkes auch verschieden. Die Wirksamkeit einer gesetzlichen Einrichtung darf nicht blos absolut nach der Grundidee, die diese Einrichtung durchdringt, sondern muß auch relativ nach den besondern Verhältnissen eines Volkes mit Würdigung der verschiedenen Erfahrungen beurtheilt werden. Auf diese Art sind die meisten Fragen im Fache der Gesetzgebung Thatfragen, bei deren Beantwortung

Digitized by Google

die sorgfältigste Erwägung der bisherigen Erfahrungen über den Werth eines Instituts und die Beachtung aller Voraussetzungen unerläßlich wird, von deren Dasein die Wirksamkeit des Instituts abhängt.

Die Anwendung dieser Rücksichten auf die Frage über den Werth des Geschwornengerichts dürfte allein im Stande sein Materialien zu liefern, deren Benutzung ein gründliches Urtheil darüber möglich machen: in wiefern das Geschwornengericht eine Einrichtung ist, die als nothwendiges Mittel zur Erreichung des Zwecks des Strafprocesses betrachtet werden kann. Das Geschwornengericht ist eine der Entwickelungen, in welchen die Idee der Anwendung des volksthümlichen Elementes in der Rechtsprechung sich ausspricht. Eine solche Entwickelung kann sich durch Einführung von Schöffengerichten oder durch Besetzung der Gerichte theils mit rechtsgelehrten Richtern, theils mit Männern aus dem Volke oder durch eigentliche Schwurgerichte aussprechen. Zwei Grundrichtungen sind es, in welchen das Geschwornengericht im engern Sinne nach dem Zeugnisse der Geschichte hervortritt: 1) in sofern es als Beweismittel erscheint, wobei die Geschwornen, deren Ausspruch an die Stelle der Gottesurtheile trat, Zeugniß ablegen über die in Frage stehende Thatsache, so daß auf den Grund dieses Zeugnisses die richterliche Entscheidung erfolgt, oder 2) in sofern die Geschwornen als Richter erscheinen. Die erste Ansicht liegt nach dem Ergebniß der neueren historischen Forschungen den Einrichtungen in den germanischen Staaten des Nordens, die zweite Ansicht liegt dem Geschwornengericht zum Grunde, wie wir es auffassen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß auch in England die ursprüngliche Ansicht von der jurate die war, die Geschwornen als Zeugen zu betrachten, und daß erst vom funfzehnten Jahrhundert an die spätere Ansicht der Geschwornen als Volksrichter sich ausbildete.

Die neuesten englischen Forschungen im Law Review Heft I. № IV. und in dem trefflichen Werke von Spencer: The equitable jurisdiction vol. I. p. 129 lassen darüber nicht zweifeln.

Faßt man nun die Geschwornen als Volksrichter in der Art auf, daß ihnen auf die Weise, wie sonst den angestellten rechtsgelehrten Richtern, die Entscheidung der Thatfragen überlassen ist, so erscheinen sie eben so, wie die Richter bei den Handelsgerichten oder die Mitglieder des Conseil des prudhommes. Wenn zwar in neuester Zeit (in der Carlsruher Zeitung vom 15. August) die Berufung auf die Handelsgerichte deswegen in Abrede gestellt wird, weil bei diesen Gerichten die Zuziehung von Handelsleuten nur aus dem Grunde sich rechtfertige, daß hier Fragen zur Sprache kommen, worüber den Kaufleuten als Sachverständigen eine bessere Kenntniß als den Juristen zukomme, dies Merkmal aber bei den Geschwornengerichten fehle, so beruht diese Ansicht auf einer irrigen Voraussetzung. Die Vertheidiger der Schwurgerichte gehen eben davon aus, daß den nicht vom Staate angestellten, aus dem Volke für die Entscheidung einzelner Fälle genommenen Geschwornen nach ihrer Stellung zum Volke, nach ihrer Kenntniß der Lebensverhältnisse ein mehr Vertrauen erweckendes Urtheil über die Frage der Schuld zustehe.

Bei der Würdigung des Geschwornengerichts liegt uns ob, zunächst an die Idee uns zu halten, wie das Geschwornengericht in England allmählig sich ausgebildet hat. Wir sagen: allmählig, da die Vergleichung des Verhältnisses des englischen Geschwornengerichts in seiner Ausbildung in den letzten zwei Jahrhunderten mit der Stellung der englischen Geschwornen in der bei Glanville und Bracton geschilderten Wirksamkeit lehrt, daß erst im Laufe der Zeit in den Kämpfen für politische Freiheit die englische Jury jene Gestalt und Bedeutung erhalten hat, die jetzt ihr zum Grunde liegt. Diese englische Jury ist in die nordamerikanischen Staaten übergegangen, und wurde das Musterbild für die französischen Geschwornengerichte, welche wieder in den Gerichtsverfassungen von Belgien, Griechenland, Portugal, Brasilien, Genf, Waadtland, Bern nachgeahmt sind.

Digitized by Google

Das Weſen des Geſchwornengerichts, wie es bei den neueſten Verhandlungen vorſchwebt, liegt darin: daß eine Vereinigung von Staatsbürgern, welche keine Rechtskenntniſſe zu beſitzen nöthig haben, nicht als Richter vom Staate angeſtellt ſind, für Entſcheidung einzelner Straffälle oder einer Mehrheit von Fällen, die in einem beſtimmten Bezirk und innerhalb einer gewiſſen Zeit zur Verhandlung kommt, ſo berufen ſind, daß dem Angeklagten eine gewiſſe Theilnahme bei der Auswahl der Geſchwornen eingeräumt wird, und die Geſchwornen auf den Grund der vor ihnen vorgegangenen Verhandlungen unter Leitung einer richterlichen Behörde über die Frage: ob der Angeklagte des Verbrechens ſchuldig iſt, wegen welches er vor Gericht geſtellt war, ohne Verantwortlichkeit und ohne Rechenſchaft durch Gründe entſcheiden. Zergliedert man darnach das Weſen des Geſchwornengerichts, ſo gehören

1) dazu Staatsbürger, welche nicht nothwendig rechtsgelehrt zu ſein nöthig haben. Sie können Rechtskenntniſſe beſitzen, z. B. Advokaten oder andere Rechtsgelehrte ſein, aber das Geſetz fordert dies nicht, wie bei den angeſtellten Richtern;

2) die Geſchwornen ſind nicht als Richter von dem Staate zur Entſcheidung angeſtellt, ſelbſt nicht für eine Reihe von Jahren als Mitglieder eines Gerichtshofes gewählt, daher man z. B. die in der Schweiz vorkommenden Mitglieder der Gerichte nicht den Geſchwornen gleich ſtellen kann;

3) ſie ſind berufen, nur über diejenigen Straffälle zu entſcheiden, welche während einer beſtimmten Zeit, z. B. eines Jahres, bei dem beſtimmten Gerichte, z. B. der Aſſiſe des Bezirks, zur Entſcheidung kommen;

4) das über einen einzelnen Straffall entſcheidende Gericht wird nur dadurch gebildet, daß der Angeklagte, oder auch nach einigen Geſetzgebungen der Ankläger, Rekuſationsrechte gegen Geſchworne geltend machen kann, und diejenigen entſcheiden, welche nicht rekuſirt worden ſind;

5) vor den Geſchwornen ſelbſt wird die gerichtliche Verhandlung vorgenommen;

6) die Geſchwornen, die ſelbſt das Recht haben auf die Verhandlung zu wirken, ſo weit dies nöthig iſt, um vollſtändige Materialien der Urtheilsfällung zu erhalten, ſtehen unter der Leitung des Aſſiſenpräſidenten;

7) ſie entſcheiden auf den Grund der Verhandlungen nach ihrer Ueberzeugung, ohne Entſcheidungsgründe anzugeben;

8) ſie entſcheiden nur über die Frage, ob der Angeklagte des Verbrechens ſchuldig iſt, deſſen er angeklagt wurde, und auf den Grund ihres Ausſpruchs entſcheidet dann das Gericht über die rechtlichen Folgen dieſes Ausſpruchs.

Die bisher geſchilderte Idee hat nun bei den verſchiedenen Völkern ſehr verſchieden ſich ausgebildet. Im Weſentlichen können zwei Grundſyſteme der Jury unterſchieden werden:

1) das engliſche und nordamerikaniſche,

2) das franzöſiſche Syſtem.

Es iſt vor allem nothwendig, über die Verſchiedenheiten beider ſich zu verſtändigen, da die franzöſiſche Jury nur eine ſehr unvollkommene, nach den politiſchen Abſichten der Machthaber in Frankreich durchgeführte Nachbildung der engliſchen iſt.

Wir dürfen die engliſche Einrichtung als diejenige bezeichnen, nach welcher Jemand wegen eines Verbrechens nur auf den Grund des Ausſpruchs von wenigſtens 12 Geſchwornen vor Gericht geſtellt und angeklagt wird, da der eines Verbrechens Angeklagte nur auf den einſtimmigen Beſchluß von wenigſtens 12 andern ſeiner Mitbürger, welche nach gewiſſen herkömmlichen Beweisregeln unter Leitung des Gerichtspräſidenten entſcheiden, für ſchuldig des Verbrechens erklärt werden kann.

Wir bezeichnen dagegen die franzöſiſche Einrichtung ſo: daß darnach der von den

Digitized by Google

rechtsgelehrten Richtern wegen eines Verbrechens vor Gericht gestellte Angeklagte nach gerichtlichen Verhandlungen nur dann für schuldig des Verbrechens erklärt werden kann, wenn wenigstens 7 Geschworne, die nach innerer Ueberzeugung ohne alle Rücksicht auf Beweisregeln urtheilen, das Urtheil der Schuld aussprechen.

Betrachten wir in ihrer Einzelnheit die Verschiedenheiten beider Systeme, so treten sie in folgenden Punkten hervor:

1) Während in England jeder Bürger, wenn er nur einen sehr geringen Census bezahlt, in Nordamerika überhaupt jeder Bürger auf die Geschwornenliste kommt, besteht in Frankreich diese Liste nur aus einem kleinen Theile der Nation, nämlich den politischen Wählern, also den Hochbesteuerten, denen man aber, um auch der Intelligenz Rechnung zu tragen, noch Personen beigesellt, welche wegen gewisser Capacitäten, z. B. als Mitglieder der Akademie, als Beamte, Aerzte, Advokaten berufen werden, Geschworne zu sein.

2) In England und Nordamerika wird durch das Loos die Liste derjenigen gebildet, welche während einer bestimmten Zeit Geschworne sein sollen. In Frankreich wirkt ein von der Regierung höchst abhängiger Verwaltungsbeamter auf die Bildung dieser Liste.

3) In England wird für gewisse Arten von Verbrechen, bei welchen man erkennt, daß besondere Kenntnisse der Geschwornen nöthig sind, um richtig über die Anklage entscheiden zu können, nur aus höher gebildeten Personen (vom Range der Esquires, Bankiers, Personen, die wenigstens ein Einkommen von 600 Pfund besitzen) eine Spezialjury gebildet, wogegen in Frankreich alle Verbrechen von einer nach gleichen Grundsätzen gebildeten Jury abgeurtheilt werden.

4) In England und Amerika entscheiden eben so über die vor den Assisen, wie über die vor den vierteljährigen Sitzungen der Geschwornen zu entscheidenden Straffälle Geschworne, während in Frankreich nur über die crimes, d. h. über Uebertretungen, welche mit entehrenden oder Leibesstrafen bedroht sind, Geschworne urtheilen, während über die sogenannten correctionellen Vergehen rechtsgelehrte angestellte Richter entscheiden.

5) In England ist schon die Art der Voruntersuchung darauf berechnet, sowohl dem Angeschuldigten eine größere Schutzwehr und die Mittel der Vertheidigung gegen grundlose Anschuldigung, als auch der Anklagsjury bessere Materialien für ihre Entscheidung und die Bürgschaft zu gewähren, daß der Angeschuldigte gehörige Mittel der Vertheidigung hatte. Die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung, die Befugniß des Angeschuldigten, des Raths rechtsgelehrter Freunde sich zu bedienen, sein Recht, gegenwärtig bei den Zeugenvernehmungen zu sein und selbst Fragen an die Zeugen zu stellen, sind kostbare Einrichtungen, welche nach dem Zeugnisse erfahrener Engländer dazu dienen, daß die Anklagsjury nur über umfassende, auch mit Beachtung der Interessen des Angeschuldigten gesammelte Materialien urtheilen kann. In Frankreich dagegen ist der Angeschuldigte von dem Rathe der Rechtsverständigen, von der Befragung der Zeugen, von den Mitteln genügender Vertheidigung in der Voruntersuchung abgeschnitten, so daß der Anklagssenat häufig nur auf ungenügende Verhandlungen, in denen die Vertheidigung nicht genug berücksichtigt war, sein Urtheil bauen muß.

6) In England entscheidet über die Versetzung in den Anklagstand die Anklagsjury und bewirkt, daß Niemand, gegen welchen nicht schwerer Verdacht begründet ist, vor Gericht gestellt werde; in Frankreich entscheidet das Appellationsgericht, und zwar ohne die Akten genügend zu kennen, da es nur auf den Grund des Vortrags der Staatsbehörde entscheidet.

7) In der Verhandlung vor den Urtheilsgeschwornen ist dem präsidirenden Richter in England eine unpartheiische Stellung einger umt, da er selbst nicht den Zeugen Fragen stellt, sondern jeder Zeuge von dem Ankläger und Angeklagten selbst befragt wird, und so nach dem Zeugnisse erfahrener Männer der Zeuge weit mehr genöthigt wird, die Wahrheit

Digitized by Google

zu ſagen; wogegen in Frankreich der Präſident die Fragen ſtellt und dadurch leicht Einſeitigkeit geltend machen kann, die um ſo gefährlicher wird, je mehr die Staatsbehörde begünſtigt iſt, indem ſie zu jeder Zeit Fragen an die Zeugen ſtellen darf, während der Angeklagte und der Vertheidiger nur Fragen dem Präſidenten bezeichnen kann, wo es erſt von der Gnade des letztern abhängt, ob er die Frage ſtellen will.

8) Die Geſchwornen in England wiſſen, daß ſie nach den durch lange Gerichtsübung aus der Natur der Sache geſchöpften, traditionell fortgepflanzten, in zahlreichen allgemein bekannten Werken geſammelten Beweisregeln die Frage der Schuld entſcheiden und nur dann das Schuldig ausſprechen dürfen, wenn die Schuld nach jenen Beweisregeln hergeſtellt iſt. In Frankreich hat die Furcht vor einer ſogenannten geſetzlichen Beweistheorie dazu gebracht, daß nach den herrſchenden Vorſtellungen die Geſchwornen auch nicht an die durch Vernunft und Erfahrung gebotenen Beweisregeln denken ſollen, ſondern nach ſogenannter innerer Ueberzeugung zu entſcheiden haben, daher nach einem gewiſſen, dunkel gefühlten Totaleindrucke, der keiner rationellen Gründe ſich bewußt iſt. Daher iſt auch die Verhandlung im engliſchen Proceſſe eine andere als in Frankreich. Während in England der Ankläger wie der Vertheidiger die Materialien den herkömmlichen Beweisregeln gemäß zu benutzen und die Ueberzeugung der Geſchwornen mit Rückſicht darauf zu beſtimmen ſucht, daher die Discuſſion einen ernſteren, gründlicheren rationellen Character annimmt; während in England der präſidirende Richter in jedem Augenblick auf die Beweisregeln aufmerkſam macht, ſie vor voreiliger Annahme der Schuld warnt, Beweisregeln in der Anwendung auf den vorliegenden Fall zergliedert, iſt in Frankreich Alles mehr dem Gefühle überlaſſen; der Staatsprokurator wie der Vertheidiger ſuchen durch Gründe, die auf das Gefühl wirken, daher oft durch Deklamationen die Geſchwornen zu gewinnen. Die Berathung der Geſchwornen ſelbſt iſt in Frankreich eine weit unbeſtimmtere, nur durch Gefühl geleitete, wogegen der engliſche Geſchworne erſt rationell nach den ihm bekannten Beweisregeln urtheilt.

9) Der franzöſiſche Geſchworne ſoll nach dem Eide, den er ſchwören muß, an die geſetzlichen Folgen ſeines Ausſpruchs, und daher an die Strafe, die den Angeklagten treffen kann, bei ſeinem Ausſpruch nicht denken, wogegen die engliſche Praxis zu einer ſolchen Unzienlichkeit nicht kommt, bei der man den Geſchwornen, der unmöglich blind und taub gegen die ihm bekannten Straffolgen ſein kann, zu einem Meineide nöthigt; daher der engliſche Geſchworne recht wohl die richterlichen Folgen des Verdikts würdigt, was, wie Tourgenieff in ſeinem Werke: la Russie et les Russes. Paris 1847. vol. II. pag. 347 ſagt, allein naturgemäß iſt; daher auch die engliſche Jury durch Spezialverdikts ſich hilft und z. B. bei Anklagen wegen Tödtung da, wo das Gericht Mord verneinen würde, das Nichtſchuldig ausſpricht, aber das Schuldig erklärt, wenn das Gericht die That als Todſchlag betrachten würde.

10) Die engliſche und amerikaniſche Jury kann das Schuldig nur ausſprechen, wenn alle Geſchworne einſtimmig ſind; daher wenn auch nur durch das Nichtſchuldig des einen Geſchwornen der Zweifel entſteht, die Jury ihr Nichtſchuldig ausſpricht, wogegen die franzöſiſche Jury mit bloßer Stimmenmehrheit (nach mannigfaltigen Modifikationen der Geſetzgebung) ſich begnügt.

Verfolgt man die Ausbildung der Jury in andern Ländern, ſo iſt im Weſentlichen nur die franzöſiſche Jury nachgeahmt. Dies iſt der Fall in Griechenland, in Portugal, in Braſilien, in Genf, im Waadtlande, im Canton Bern. Nur iſt in Genf die Eigenthümlichkeit, daß die jährliche Spezial-Geſchwornenliſte von einer Commiſſion entworfen wird, deren Mitglieder von dem großen Rathe aus ſeiner Mitte gewählt werden, indem die Commiſſion die Namen der Bürger, die das im betreffenden Jahr an die Reihe kommende Drittheil aller Wähler bildeten, in eine Urne legt, aus welcher die Commiſſion ſie nach einander

Digitized by Google

herauszieht und ſo lange der Abſtimmung unterwirft, bis 300 Nichtausgeſchloſſene herauskommen. Eine zweite Eigenthümlichkeit iſt, daß in Genf die Geſchwornen nach Stimmenmehrheit ihrem Ausſpruch der Schuld die Formel „mit mildernden Umſtänden“, oder die „mit ſehr mildernden Umſtänden“ beifügen, ſo daß im erſten Fall die Richter eine um zwei Grade geminderte als die ordentliche Strafe erkennen müſſen, im zweiten Fall aber unbeſchränkt ſind und kein geſetzliches Minimum der Strafanwendung ſie bindet. (Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung XIX. S. 214.)

Im Waadtlande iſt eine Haupteigenthümlichkeit nach Geſetz vom 31 Januar 1846 die, daß auch bei den korrektionellen Vergehen Geſchworne, jedoch nur in der Zahl entſcheiden. Im Uebrigen iſt die waadtländiſche Jury die franzöſiſche, nur wird die Erſte durch Urwahlen des Volkes beſtimmt. Zeitſchr. für ausländ. Geſetzgebung XIX. S. 196.

In Bern werden nach Geſetz vom 31 Juli 1847 § 12 die Geſchwornen durch die politiſchen Verſammlungen aus der Zahl der ſtimmfähigen Einwohner gewählt (auf 300 Seelen ein Geſchworner). Daraus ergiebt ſich, daß in den drei Schweizer Cantonen mehr die Hinneigung ſich ausſpricht, durch Annahme des Princips der Wahl eine Vermittelung zwiſchen eigentlichen Geſchwornen und der Urtheilsfällung durch beſonders gewählte Richter anzuwenden.

Eine Eigenthümlichkeit der Ausbildung der Jury findet ſich in Schweden noch jetzt. Zwar darf man die ſogenannte Nämd nicht als Jury betrachten; aber nach Geſetz vom 16 Juli 1812 urtheilt über Preßvergehen eine Jury von neun Perſonen, die über die Frage entſcheiden, ob die Schrift nach der geſetzlichen Vorſchrift ſtrafbar iſt. Zwei Drittheile der Stimmen gehören zur Verurtheilung. (Zeitſchr. für ausländ. Geſetzgebung XIX. S. 333.) Von Bedeutung iſt, daß neuerlich der Ausſchuß, der das Strafgeſetzbuch zu berathen hatte, auf Einführung der Jury in Strafſachen überhaupt antrug und einen Geſetzesentwurf vorlegte (Zeitſchr. für ausländ. Geſetzgebung XIX. S. 346), und daß die norwegiſchen Stände zwei ausgezeichnete Männer in die Länder abſendeten, in welchen Geſchwornengerichte in Wirkſamkeit ſind, um dort die Erfahrungen zu ſammeln.

Die Frage über den Werth des Geſchwornengerichts iſt in den meiſten Ländern Europa's ein Gegenſtand der Verhandlungen. In Ungarn ſprach ſich 1844 auf dem Reichstage nach einer ſehr intereſſanten Debatte die zweite Tafel mit einer Mehrheit von 8 Stimmen für die Einführung der Geſchwornengerichte aus. (Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung XVIII. S. 43.)

In den deutſchen Ständeverſammlungen fand vorzüglich in den Verſammlungen von Schleswig und Holſtein das Geſchwornengericht vielfache Anhänger, und die öffentliche Stimme ſcheint in jenen Ländern der Einrichtung ſehr geneigt. In Baden hat ſich 1846 die Mehrheit der zweiten Kammer für das Inſtitut ausgeſprochen.

Die Wiſſenſchaft hat in Deutſchland in neueſter Zeit für die Entwickelung der Lehre von dem Geſchwornengericht verhältnißmäßig nicht viel gethan. Von den bedeutenden hiſtoriſchen Forſchungen, die wir Dahlmann, Biener u. A. verdanken, giebt Wilda in ſeinem Bericht Nachricht.

Einzelne bedeutende Erörterungen kamen bei Gelegenheit der Frage der Umgeſtaltung des deutſchen Prozeſſes insbeſondre in Bezug auf den Punkt vor, ob nicht die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nothwendig auch die Einführung des Geſchwornengerichts fordere. Die wichtigſten Monographien ſind die von Leue: Das deutſche Schöffengericht, Leipzig 1847, und von Stemann: Die Jury in Strafſachen, Hamburg 1847. Die erſte Schrift iſt ausgezeichnet durch die freie Zergliederung der Jury, die Leue Schöffengerichte nennt, durch die Nachweiſung der Elemente, von denen die Urtheilsfällung über die Schuld in Strafſachen abhängt, insbeſondre wie da nur die Kenntniß des Lebens die gerechte

Entſcheidung möglich macht, und wie nur in den Geſchwornengerichten die Möglichkeit liegt die Gerechtigkeit zu realiſiren. Die Schrift von Stemann dagegen verdient hohe Anerkennung wegen der Vollſtändigkeit der Zergliederung, wegen der Umſicht und Gewiſſenhaftigkeit der Beobachtung der Wirkſamkeit des Geſchwornengerichts in den verſchiedenen Ländern und wegen der Unparteilichkeit ſeiner Forſchungen.

Auch in Italien hat neuerlich die Wiſſenſchaft die Frage über den Werth des Geſchwornengerichts beachtet; Giuliani (Bearbeiter des Entwurfs des Geſetzbuchs für den Kirchenſtaat), Profeſſor in Macerata, hat in einer Schrift: Sui giurati dell avvocato Giuliani, Macerata 1846, die Geſchwornengerichte geprüft, findet aber ihre Einführung bedenklich, weil die Geſchwornen die Rechtsfragen, die faſt überall mit den Thatfragen verbunden ſind, nicht entſcheiden können, weil vorzüglich die wichtige Frage von dem Thatbeſtande da, wo Geſchworne entſcheiden, vernachläſſigt würde. Dagegen enthalten römiſche Blätter, z. B. Felsineo 1847 in № 35 vom 2 September eine geiſtreiche Vertheidigung der Jury.

Die bedeutendſte wiſſenſchaftliche Erſcheinung des Auslandes iſt das Werk des ruſſiſchen Staatsraths Tourgenieff: la Russie etc. vol. II. p. 336—350 und III. p. 182. Der Verfaſſer, der ſelbſt lange die Wirkſamkeit der Jury in England und Frankreich beobachtet hat, ſpricht ſich entſchieden für die Geſchwornengerichte aus, vorzüglich für das engliſche Syſtem.

Von franzöſiſchen Schriften verdienen beſonders einzelne Aufſätze von Helie in Wolowski's Revue und die Schrift des geachteten Schriftſtellers Lacuiſine: De l'esprit public dans l'institution du Jury et des moyens d'en empêcher la ruine. Paris 1845, Aufmerkſamkeit. Lacuiſine, deſſen Autorität hoch ſteht, da er ſelbſt langjähriger Aſſiſenpräſident iſt, weiſt nach, wie Alles nur von der Art abhängt, wie das Geſchwornengericht beſetzt iſt, und wie ſehr die politiſchen Zuſtände und Verhältniſſe eines Volks auch die Wirkſamkeit des Geſchwornengerichts bei demſelben beſtimmen.

Dem Berichterſtatter ſchien es am bedeutendſten, möglichſt ſorgfältig die Materialien zu ſammeln, durch deren Kenntniß es möglich wird, die Wirkſamkeit des Geſchwornengerichts in den verſchiedenen Ländern zu beurtheilen, um daraus Schlüſſe abzuleiten, welche dem Geſetzgeber ein gründliches Urtheil über den Werth des Geſchwornengerichts möglich machen, ihm aber auch die Fehler des Inſtituts und die Urſachen derſelben zeigen, um ihn in den Stand zu ſetzen die Mängel zu vermeiden. Am meiſten ſchien es wichtig zu prüfen, welche Kraft der Repreſſion in dem Geſchwornengericht liegt, und wie daher das Verhältniß der Losſprechungen zu den Verurtheilungen nach den Erfahrungen in den einzelnen Ländern ſich feſtſtellt. Niemand kann verkennen, daß die Häufigkeit der Losſprechungen ein beklagenswerthes Unglück iſt (Helie Revue 1847 p. 443), weil darin ein Grund liegt, der wegen der Ungeſtraftheit der Verbrecher den Reiz zur Verübung neuer Verbrechen vermehrt, die bürgerliche Ordnung ſtört und die Wirkſamkeit der Strafgeſetze lähmt, die wohlgeſinnten Bürger beunruhigt und Unzufriedenheit mit der Strafjuſtiz begründet.

Der Berichterſtatter hat, um ein Urtheil darüber möglich zu machen, durch eigene Beobachtung der Zuſtände der verſchiedenen Länder, durch Korreſpondenz mit den Praktikern, die z. B. als Aſſiſenpräſidenten oder Staatsanwälte die Wirkſamkeit der Jury beobachten konnten, und durch die Sammlung der Zeugniſſe der Criminalſtatiſtik geſucht reichhaltige Materialien zu erhalten, deren Ergebniſſe nun vorgelegt werden ſollen.

Betrachten wir zuerſt Nordamerika, ſo iſt dort die Einrichtung der Jury ſelbſt in den verſchiedenen Staaten verſchieden, theils in Bezug auf die Art der Beſetzung, theils in Bezug auf das Recht der Geſchwornen in einigen Staaten, auch über die Strafe zu

Digitized by Google

erkennen, theils durch den Ausſpruch, daß mildernde Umſtände vorhanden ſeien, auf die Strafe zu wirken, theils die Civilentſchädigung, die der Verurtheilte zu leiſten hat, feſtzuſetzen. Der Grundcharacter, nach welchem die Jury in Nordamerika betrachtet wird, iſt der politiſche; daher auch die Staatsmänner Amerika's (Tocqueville de la démocratie I. p. 186, Oliver the rights of an american citizen, Boston 1832, p. 269) in der Jury einen Hauptgaranten der politiſchen Freiheit erkennen und die möglichſte Ausdehnung des Kreiſes der zum Amte der Geſchworenen berufenen Bürger als weſentlich betrachten. In der Ausübung des Amts aber leiten den Nordamerikaner zwei Grundrückſichten, theils die, daß der Geſchworne ſchuldig iſt, wie der engliſche Geſchworne nach den Beweisregeln (rules of evidence) und daher mit verſtändiger Prüfung der Beweiſe zu entſcheiden, theils wirkt der ſittliche Ernſt der Nordamerikaner, der ſelbſt leichtſinnige Losſprechungen als Unglück betrachtet. Trefflich hat ein deutſcher Landsmann, der ſeit vielen Jahren in Amerika wohnt, Herr Lieber, in den political essays II. p. 106 dieſen Geiſt geſchildert und gezeigt, daß der Geſchworne da, wo er nach den Regeln der evidence die Schuld begründet findet, wegen der eintretenden ſchweren Strafe nicht losſprechen darf, weil jeder dem Geſetze gehorchen müſſe, und daß nur in Nothfällen, wo geradezu das Geſetz, das im Falle der Verurtheilung zur Anwendung kommen müßte, gegen das Gewiſſen ſein würde, der Geſchworne den Angeklagten losſprechen darf. Daß politiſche und religiöſe Vorurtheile, augenblickliche Aufregungen, welche die Unabhängigkeit des Bürgers gefährden, zuweilen einen nachtheiligen Einfluß haben und grundloſe Losſprechungen wahrhaft Schuldiger veranlaſſen, iſt gewiß, z. B. in dem berühmt gewordenen Fall von Boſton, wo die notoriſchen Brandleger am Erziehungsinſtitute der Nonnen freigeſprochen wurden; ebenſo in Fällen, wo in Sklavenſtaaten die erbitterte oder aufgeregte Menge das Eigenthum und ſelbſt das Leben derjenigen angriff, die für die Aufhebung der Sklaverei ſchrieben, und die Geſchwornen nicht wagten, die bekannten Verbrecher zu verurtheilen. Daß aber in der Regel die Losſprechungen nicht leichtſinnig in Nordamerika geſchehen, lehren die Tabellen. Im Staate Maſſachuſſets war das Verhältniß der Losſprechungen im Zeitraume von 1833—35 das von 6 auf 100 Angeklagte; 1833 waren 1481 angeklagt, davon 104 losgeſprochen; 1834 trafen 99 Losſprechungen auf 1587 Angeklagte. In Bezug auf die einzelnen Verbrechen zeigt ſich wie überall große Verſchiedenheit: von 295 wegen Diebſtahls Angeklagten wurden nur 27, von 78 wegen Fälſchung Angeklagten 9, von 164 wegen Schlägereien Angeklagten 13, von 9 wegen Mords Angeklagten 2, von 10 wegen Hauseinbruchs vor Gericht Geſtellten keiner, von 33 wegen Ehebruchs Angeklagten nur Einer losgeſprochen. Im Jahre 1838 wurden von 906 Angeklagten im Staate Maſſachuſſets 707 verurtheilt, 69 freigeſprochen. Im Staate Newyork wurden 1832 von 631 Angeklagten 132 losgeſprochen. Man ſieht daher, daß es an der Kraft der Repreſſion in Nordamerika nicht fehlt, ungeachtet dort Einſtimmigkeit zum verurtheilenden Verdict gehört. Die entſchiedene Stimmung aller Verſtändigen in Nordamerika iſt den Geſchwornengerichten günſtig, und noch in einem der neueſten Briefe an den Berichterſtatter erklärt Herr Greenley (der Verfaſſer des ausgezeichneten Werkes: on evidence), daß nach ſeiner vierzigjährigen Erfahrung das Geſchwornengericht eine treffliche Anſtalt iſt, und die wenigen Fälle, in welchen Geſchworne irren, ſo ſelten ſeien, daß ſie gegen die überwiegende Mehrzahl gerechter und Vertrauen erweckender Urtheile nicht in Betrachtung kommen.

In Bezug auf das Geſchwornengericht in England verdient vor allem der neueſte 1845 erſtattete achte Bericht der Criminalcommiſſion die allgemeine Aufmerkſamkeit. Es iſt darin zum erſten Male in Form eines Entwurfs amtlich das beſtehende engliſche Criminalverfahren geſchildert. Vorzüglich aber iſt der Anhang des Berichts wichtig, da die Commiſſion mehr als 90 Perſonen (darunter die erfahrenſten Praktiker, Sheriffs, Polizeibeamte,

Digitized by Google

Advokaten) über ihre Erfahrungen in Bezug auf das englische Strafverfahren vernommen und ihre Zeugniſſe mitgetheilt hat. Darin liegen koſtbare Vorſchläge der Verbeſſerung einzelner Punkte, z. B. wegen der Voruntersuchung; es ergiebt ſich auch aus den Antworten, daß die Mehrzahl der Praktiker ſich für die beſtehende Jury, insbeſondre für Beibehaltung der Anklagsjury, des Erforderniſſes der Einſtimmigkeit zur Verurtheilung erklärt.

Ueber das Verhältniß der Losſprechungen zu den Verurtheilungen enthält das Ergänzungsheft zu dem zehnten Bericht der Generalinſpektoren der Gefängniſſe treffliche Materialien. Es ergiebt ſich daraus, daß auf 100 Angeklagte im Jahre 1839 27, 1840 26, 1841 26, 1842 26, 1843 27 Losſprechungen kamen; auf 100,000 Einwohner im Jahre 1834 44, und in den Jahren 1840—41 45, 1843 49 Losſprechungen treffen.

In den einzelnen Grafſchaften iſt auffallende Verſchiedenheit. Während von 1839 bis 1843 das Durchſchnitts-Verhältniß der Losſprechungen in der Grafſchaft Surrey 42, Dorſet 35, Monmouth 36 betrug, war dies Verhältniß in den Grafſchaften Lincoln 24, in York 22, in Notts 18, in Middleſex und in Rutland nur 14.

Als das Durchſchnitts-Verhältniß, das in England für die Losſprechungen ſeit 3 Jahren ſich ergiebt, kann 28 zu 100 aufgeſtellt werden. Auffallend iſt dabei wieder die Verſchiedenheit bei den einzelnen Verbrechen. Für Verbrechen gegen Perſonen iſt das Durchſchnitts-Verhältniß 33, für Eigenthumsverbrechen, die mit Gewalt an Perſonen verübt wurden, 27, bei den ohne Gewalt verübten 26, bei Fälſchung und Münzverbrechen 22.

Nach den Tabellen zeigt ſich, daß das Verhältniß der Losſprechungen am meiſten nach der Art der Verbrechen und den gedrohten Strafen wechſelt. Je ſchwerer dieſe Strafe iſt, deſto häufiger iſt die Losſprechung. Von 196 Perſonen, die wegen todeswürdiger Verbrechen 1844 angeklagt waren, wurden 132 losgeſprochen, ſo daß 67 Losſprechungen auf 100 Anklagen treffen. Von 130 Perſonen, die wegen Verbrechen angeklagt waren, worauf lebenslängliche Transportation ſtand, wurden 77 losgeſprochen. Auffallend iſt die geringe Zahl der Losſprechungen bei Anklagen wegen Münzverbrechen, wo 18 von 100 losgeſprochen wurden. Die engliſchen Praktiker erklären dies daraus, daß der Sollicitor des Münzamts ein ſehr gewandter Mann iſt, der ſorgfältig die Beweiſe ſammelt und als öffentlicher Ankläger die Anklagen kräftig betreibt. Ein Hauptgrund, warum bei einfachen Eigenthumsverbrechen die Losſprechungen ſeltener ſind, liegt darin, daß das Vorfinden der geſtohlenen Sachen bei den Angeklagten als Hauptbeweis von den engliſchen Geſchwornen betrachtet wird, und das Hauptſtreben des Proſecutors dahin geht die geſtohlene Sache aufzuſuchen. Dagegen iſt bei Anklagen wegen Verhehlung des geſtohlenen Guts die Losſprechung in England häufig (nämlich 60 von 100), weil, wie die Praktiker angeben, ſo viele gewandte Verbrecher insbeſondre in London ſich befinden, die ſchnell Mittel finden, bei den vielfach vorkommenden Diebshehlern die Sachen zu verbergen, und weil bei dieſen Verbrechen kein öffentlicher Ankläger verfolgt.

Sehr verſchieden iſt wieder das Verhältniß der Losſprechungen nach einzelnen Grafſchaften. Während in Hereford und Dorſet 1845 das Verhältniß 42 auf 100 war, betrug es in Lincolnſhire und Bedford 21.

Allgemein wird bemerkt, daß bei den weiblichen Angeklagten mehr Losſprechungen als bei den Männern vorkommen, weil die Geſchwornen nachſichtiger wegen der eigenthümlichen Verhältniſſe des weiblichen Geſchlechts ſind und in Zweifelsfällen lieber losſprechen.

In London ſind die Geſchwornen im Ganzen ſtrenge, was auch daraus ſich erklärt, daß bei den mit jedem Jahre mehr und mehr verbeſſerten Polizeieinrichtungen die Ueberweiſung leichter iſt. Von 55 wegen Hauseinbruchs Angeklagten wurden in London 9, von 39 wegen Raubs Angeklagten 4, von 16 wegen Nothzucht vor Gericht Geſtellten 4, von

Digitized by Google

2572 wegen einfachen Diebſtahls Angeklagten 305 männliche, 149 weibliche Individuen losgeſprochen; und 1846 von 2681 wegen einfachen Diebſtahls Angeklagten 298 Männer und 113 Weiber frei entlaſſen.

Nach den neueſten Tabellen über die Juſtizverwaltung von 1846 ergiebt ſich, daß von 25,707 Angeſchuldigten bei 1768 von den Anklagsgeſchwornen keine Anklagen zugelaſſen wurden, und 4951 von den Urtheilsgeſchwornen losgeſprochen waren. Das Verhältniß bei den einzelnen Verbrechen iſt wieder verſchieden. Von 68 wegen Mords Angeklagten waren nur 36, von 190 wegen Todſchlags Angeklagten 108, von 82 wegen vielfacher Ehe Angeklagten 15, von 372 wegen forgery Angeklagten 90, von 252 wegen Raubs Angeklagten 101, von 14,143 wegen einfachen Diebſtahls vor Gericht Geſtellten 2326, von 125 wegen Fälſchung von Banknoten Angeklagten 27, von 107 wegen Brandlegung in Wohnhäuſern Angeklagten 34 als nicht ſchuldig erkannt.

Wir fragen, ob nach ſolchen Ergebniſſen behauptet werden darf, daß es bei dem Geſchwornengericht an der Kraft der Repreſſion fehlt, wenn von 100 Angeklagten durchſchnittlich 72 verurtheilt werden. Erwägt man dazu, daß in England noch Stimmeneinhelligkeit zur Verurtheilung gefordert wird, daß dort ſchon durch die Anklagsgeſchwornen weniger Verbrecher vor Gericht geſtellt werden, ſo erklärt ſich leicht, warum in England auch der treueſte Freund des Landes und der Mann des ſtrengſten ſittlichen Ernſtes dem Geſchwornengericht das Zeugniß giebt, daß es eben ſo die Kraft der Strafgeſetze verſtärkt, weil der Schuldige auf Verurtheilung rechnen kann und das Urtheil der Jury Vertrauen einflößt, als in der Jury zugleich eine Hauptgarantie der Freiheit erkannt wird.

Wichtig iſt noch, daß ſeit der Zeit, als die Geſetzgebung begann, die alten unverhältnißmäßig ſtrenge verhängten Strafen zu mildern und Todesſtrafe ſeltener zu drohen, auch die Geſchwornen bereitwilliger ſind zu verurtheilen, und die Kraft der Repreſſion immer mehr verſtärkt wird. Wir verſchweigen nicht, daß wohl zuweilen auch Stimmen in England laut werden, welche einzelne Urtheile der Geſchwornen tadeln und ſelbſt das Verfahren, z. B. wegen der Forderung der Einſtimmigkeit, lächerlich zu machen ſuchen (z. B. in dem Werke: Experiences of a Gaol chaplain comprising recollections of intercourse with criminals. 3 vol. 1847. vol. II. p. 148); allein ſolche Stimmen ſind ſelten.

Wenden wir uns an die Zuſtände des Geſchwornengerichts in Frankreich, ſo iſt zwar nicht im gleichen Maaße die Repreſſion bei dem Geſchwornengericht ſo kräftig, wie in England, ungeachtet in Frankreich die einfache Stimmenmehrheit von 7 zu 5 Stimmen zur Verurtheilung genügt. Ohnehin beſchränkt ſich in Frankreich die Wirkſamkeit des Geſchwornengerichts nur auf die Verbrechen, daher auf die kleinſte Zahl der Straffälle, welche von den ſogenannten délits, worüber die korrektionellen Richter urtheilen, ſehr willkürlich und prinzipios geſchieden ſind.

Prüfen wir zuerſt das Verhältniß der Losſprechungen in Frankreich, ſo zeigte ſich der Einfluß der Geſetzgebung, die auf ſehr verſchiedene Art bald 8 Stimmen zur Verurtheilung forderte, bald mit 7 ſich begnügte.

Es ergiebt ſich aus den Tabellen, daß von 1826 an 38 Losſprechungen auf 100 Angeklagte kamen, 1831 das Verhältniß auf 40 ſtieg, 1833 noch 41 betrug. Als nach 1831 das Geſetz vom 4 März 8 Stimmen zur Verurtheilung verlangte, trat das Verhältniß ein, daß auf 100 Angeklagte 46 Losſprechungen kamen. Im Jahre 1832 wurde das Syſtem der mildernden Umſtände eingeführt, und nun mußte die Kraft der Repreſſion ſteigen, da die Geſchwornen den Ausweg hatten, dem Ausſpruch des Schuldig das Daſein von Milderungsgründen beizufügen und ſo die Mildrung der Strafe zu bewirken; dennoch waren die Losſprechungen noch beträchtlich, z. B. 1832 und 1833 von 100 41, erſt von 1841 an blieb die Verhältnißzahl 32; im Jahre 1845 betrug ſie wieder 33.

Digitized by Google

Das Verhältniß iſt wieder nicht gleichförmig in den Departements; z. B 1845 kamen im Departement de l'Orne 17 auf 100, in Pas de Calais 21, im Oberrhein 29, in Nièvre dagegen 58, in den Ardennes 52. Bei den Verbrechen gegen Perſonen beträgt für ganz Frankreich das Durchſchnittsverhältniß der Losſprechungen 39, bei Verbrechen gegen Eigenthum 34. Dieſelbe Erſcheinung, welche in England beobachtet wird, nämlich daß die Geſchworenen verhältnißmäßig mehr Frauen als Männer losſprechen, zeigt ſich auch in Frankreich; bei Männern iſt das Verhältniß 32 von 100, bei Frauen 40. Einen Einfluß auf die Losſprechungen übt auch der Umſtand, ob der Angeklagte gebildeter iſt. Bei ungebildeten Angeklagten war 1845 die Verhältnißzahl 28, bei gebildeten 38, bei denjenigen, die noch höheren Bildungsſtufen angehörten, 51 (im Jahre 1844 47). Es erklärt ſich daraus, daß der Gebildete weit ſchlauer als der Ungebildete in der Regel das Verbrechen verübt und ſo weniger Entdeckung zu fürchten hat, auch vor den Aſſiſen gewandter ſich vertheidigt und daher eher der Verurtheilung entgeht. Ein anderer Grund liegt aber auch darin, daß die Verbrechen, bei welchen am meiſten Verurtheilungen vorkommen, z. B. Diebſtähle, Schlägereien, am meiſten von Perſonen aus der niedrigen Klaſſe des Volks verübt werden. Eine weitere Erfahrung iſt noch die, daß je mehr der Schaden, den das Verbrechen geſtiftet, groß iſt, deſto mehr auch die Strenge der Geſchwornen ſich ausſpricht. In den Jahren 1842—44 erfolgten in Fällen des Diebſtahls, wo der Betrag unter 10 Frcs. war, Losſprechungen bei 31—33 von 100, in Fällen, wo der Schaden über 10 bis 20 Frcs. betrug, wurden von 100 nur 24, bei Anklagen wegen Schadens von 50—100 Frcs. 18—21, und in Fällen, wo Schaden über 100 Frcs., 15—20.

Als Regel kann man aufſtellen, daß, je unverhältnißmäßig ſtrenger die geſetzliche Strafe einem Verbrechen gedroht iſt, deſto häufiger die Losſprechungen ſind, weil es dem Gewiſſen der Geſchwornen widerſtrebt, zu einer von ihnen als materiell ungerecht erkannten Verurtheilung durch ihren Ausſpruch beizutragen. Daraus ergiebt ſich, daß in Frankreich von 80 wegen Todſchlags Angeklagten (wo die Strafe lebenslängliche Zwangsarbeit iſt) 24, von 157 wegen Kindermords Angeklagten (wo Todesſtrafe im Geſetze gedroht iſt) 49, von 172 wegen Nothzucht Angeklagten 88, von 142 wegen Falſchmünzung Angeklagten 47 losgeſprochen wurden.

Es ergiebt ſich ferner, daß bei den Verbrechen, die häufig als politiſche vorkommen und mit mannigfaltigen Geſetzwidrigkeiten von Seite der Beamten zuſammenhängen, auch die Losſprechungen häufiger ſind, z. B. bei dem Verbrechen der Widerſetzung, wo von 53 Angeklagten 34 losgeſprochen wurden.

Auch bei den Preßvergehen und den politiſchen Verbrechen, z. B. Erregung der Unzufriedenheit, iſt die Losſprechung häufig, z. B. von 16 Angeklagten wegen Preßvergehen und zwar durch periodiſche Preſſe verübten, wurden 9, von 15 wegen Preßvergehen, die durch nicht periodiſche Preſſe verübt waren, 9, und von 17, welche wegen beleidigender Reden gegen König oder Regierung angeklagt waren, 13 losgeſprochen.

Darüber, daß die unverhältnißmäßige Härte der Strafdrohungen des franzöſiſchen Code ein Hauptgrund iſt, aus welchem die Losſprechungen häufiger ſind, iſt unter den Praktikern kein Zweifel. Daraus erklärt ſich auch die Erfahrung, daß die Geſchwornen häufig die Anklage in der Art modificiren, daß ſie zwar bei dem Daſein eines Verbrechens, das alſo mit entehrender Strafe bedroht iſt, das Nichtſchuldig ausſprechen und nur ein délit annehmen, das Schuldig alſo in Bezug darauf ausſprechen, damit nur korrektionelle Strafe eintrete; z. B. indem bei Anklage auf Tödtung ſtatt Vorbedacht nur Unfreiwilligkeit, bei Kindesmord nur kulpoſe Tödtung angenommen wird. So iſt von 69 wegen Todſchlags Angeklagten bei 22, von 132 wegen Kindesmords Angeklagten bei 27, von 178 wegen Verwundung mit Krankheit von mehr als 20 Tagen Angeklagten bei 45 nur Vergehen

Digitized by Google

angenommen worden. Je mehr die Gesetzgebung milder wird und verhältnißmäßige Strafen sichert, je sorgfältiger die Voruntersuchungen geführt werden (was leider in Frankreich nicht der Fall ist), desto gesteigerter wird auch die Kraft der Repression sein. Während noch 1826 von 100 Anklagen nur 40 völlig als gegründet angenommen wurden, erkannte die Jury 1845 51 von 100 als begründet ohne Modifikation.

Am meisten wirkt auf den Zustand des Geschwornengerichts in Frankreich die seit 1832 eingeführte Einrichtung, daß die Geschwornen ihrem Ausspruche das Dasein mildernder Umstände beifügen können. Die Häufigkeit der Lossprechungen hatte zu diesem Ausweg geführt, welcher allerdings die ursprüngliche Vorstellung von der Jury ändert und den Geschwornen die andre Stellung giebt, bei der sie auch auf die Strafe einwirken können. Von diesem Rechte machen die Geschwornen immer mehr Gebrauch. Von 5379 Anklagen wurde bei 2877 für schuldig Befundenen der Zusatz „mildernde Umstände" gemacht (also von 1000 Verurtheilten 696). Im Jahre 1845 wurde bei 3742 Verurtheilten jene Formel in Anwendung gebracht, daher bei 71 von 100.

Diese Erscheinung ist bei der Würdigung der Geschwornengerichte von höchster Bedeutung. Es ist begreiflich, daß auch in Frankreich vielfach, vorzüglich von Seite der Juristen, dies System der mildernden Umstände lebhaft angegriffen wird. Man findet darin eine Zerstörung des Wesens der Jury und prophezeit die größten Nachtheile, weil die Kraft der Repression nothwendig dadurch geschwächt würde, indem es an aller Gewißheit der Strafgesetze fehle und jeder Verbrecher darauf rechnen könne, daß die mitleidigen Geschwornen zu seinem Vortheile das Dasein mildernder Umstände eintreten lassen würden. Man muß es beklagen, daß die Geschwornen nicht selten Hohn aller Wahrheit sprechen und da Milderungsgründe annehmen, wo nach den Ergebnissen der Verhandlung ein Fall der empörendste Immoralität vorliegt, wie z. B. nicht selten in Fällen des Vatermords Milderungsgründe angenommen wurden, wo auch nicht entfernt eine Veranlassung dazu gegeben war. Daß durch solche Aussprüche die Volksmoral verletzt und irre geleitet wird, ist unläugbar. Am nachtheiligsten ist nach der Erfahrung, daß die Geschwornen, nach dem Zeugnisse vieler erfahrner Franzosen, die Zulassung mildernder Umstände häufig dazu anwenden, um den Grad ihrer Ueberzeugung auszudrücken. In Fällen, in welchen sie über die Schuld des Angeklagten zweifelhaft sind, kommen sie mit ihrem Gewissen zu einer Transaktion und helfen sich durch den Ausspruch mildernder Umstände, in der Voraussicht, daß dann die ordentliche Strafe nicht eintreten werde.

Dennoch sind die bessern Juristen in Frankreich überzeugt, daß diese Angriffe vielfach übertrieben sind. Die Gestattung von mildernden Umständen ist eine nothwendige Folge der Härte der französischen Strafgesetzgebung, welche 1832 die Gesetzgeber nur unvollkommen verbesserten. Daraus erklärt es sich, warum eben bei denjenigen Verbrechen, denen die unverhältnißmäßig schwerste Strafe im Code gedroht ist, auch am häufigsten mildernde Umstände angenommen werden. Um die entschieden zu ungerecht im Code gedrohte Todesstrafe zu beseitigen, wurden in 216 Fällen Milderungsgründe angenommen, weil die Geschwornen fühlten, daß in dem vorliegenden Fall die Todesstrafe ungerecht sein würde. In 195 Fällen wurden Milderungsgründe angenommen, um die gesetzlich gedrohte lebenslängliche Freiheitsstrafe zu entfernen. Am häufigsten kamen auch bei Münzfälschung, Kindermord, Fälschung Aussprüche der Milderungsgründe vor, weil bei jenen Verbrechen die gesetzlich gedrohten Strafen ungerecht sind.

Man vergißt bei der Würdigung des Systems, daß dadurch doch die Kraft der Repression gewinnt. Während die Geschwornen, wenn jenes System nicht gelten würde, in den meisten Fällen losgesprochen haben würden, weil die sonst eintretende Strafe sie empörte, verurtheilen sie jetzt, bewirken aber, daß eine geringere Strafe eintrete. Es ist

Digitized by Google

ein Irrthum zu glauben, daß die Strenge der Strafen abschrecke; nur die Gewißheit, daß den Schuldigen Strafe treffe, und zwar die gerechte seinem Verbrechen anpassende Strafe, hat die abschreckende Kraft. Diese Gewißheit aber wird durch die Gestattung des Ausspruchs mildernder Umstände entschieden vermehrt. (Helie in Revue 1847 p. 448.)

Daß die Geschwornen noch nicht, wie man oft geltend macht, ihre Befugniß so sehr mißbrauchen, ergiebt sich aus dem Umstande, daß ja die Assisenrichter, in deren Händen es zu legen wäre, die Strafe um einen Grad oder zwei Grade herabzusetzen, in so vielen Fällen die Herabsetzung von zwei Graden aussprechen, also erkennen, daß die gesetzliche Strafe unverhältnißmäßig hart sei, und die Geschwornen Recht hatten. Im Jahre 1844 konnten in 1511 Fällen die Richter nach dem Ausspruch der Geschwornen nur einen oder zwei Grade die Strafe herabsetzen; sie setzten sie in 1001 Fällen um zwei Grade herab (Helie p. 451), gaben daher den Geschwornen Recht.

Sammelt man die Erfahrungen über die Wirksamkeit der Geschwornengerichte in Frankreich, so ergiebt sich

1) Daß das Volk in allen Klassen auf das entschiedenste die Geschwornengerichte billigt, und vereinzelte Stimmen dagegen kommen entweder nur von einigen Richtern, welche glauben, daß man den nicht rechtsgelehrten Bürgern nicht Befugnisse geben sollte, welche seit Jahrhunderten nur den Rechtsgelehrten zustanden, oder die Gegner sind Mitglieder der Staatsbehörde, welche ärgerlich sind, daß ihre mühsam eingeleitete Anklage nicht durch eine Verurtheilung gekrönt wird, oder es sind vornehme reiche Personen, welche entweder von dem Vorurtheil der Vergangenheit geleitet, daß nur eine sehr strenge Strafjustiz zum Ziele führe, die Lossprechungen beklagen, oder deswegen weil einzelne Mißbräuche vorkommen, das ganze Institut verwerfen.

2) Die ersten Assisenpräsidenten geben den Geschwornen ein günstiges Zeugniß; sie erklären, daß man staunen muß, mit welcher Sicherheit sie oft in den verwickeltsten Fällen des Indicienbeweises die Wahrheit herausfinden, daß daher auch höchst selten in Frankreich die Assisenrichter in der Lage sind, von der Befugniß des Art. 352 Gebrauch zu machen, indem sie Irrthum von Seiten der Geschwornen bei Verurtheilungen annehmen. Im Jahre 1845 wurden in 249 Fällen auf einfache Mehrheit von 7 Stimmen die Verurtheilungen ausgesprochen; nur einmal machte der Assisenhof Gebrauch von Art. 352, nur in 2 Fällen erkannte der Hof, daß die zweite Jury sich geirrt habe; die nachfolgende Jury erkannte aber in [illegible]m dieser Fälle, wie die Erste.

Alle erfahrenen Assisenpräsidenten sind überzeugt, daß da, wo unrichtige Aussprüche vorkommen, der Grund davon entweder in der schlecht oder illegal geführten Voruntersuchung oder in der Eigenthümlichkeit des Falles lag, daß das Verbrechen z. B. bei Fälschung mit feineren Rechtspunkten zusammenhing, und daß die Präsidenten ihre Pflicht vernachlässigten, die Geschwornen gehörig zu belehren; daher auch die erfahrenen Praktiker Frankreichs überzeugt sind, daß eine Einwirkung und Leitung, wie sie der Präsident in England vornimmt, wohlthätig sein würde. (Troplong in der Revue de législation 1844 p. 131.)

3) Alle Praktiker bezeugen, daß ein Hauptvorzug des Geschwornengerichtes auch darin liegt, daß die Geschwornen gegen moralisch verdorbene Individuen unerbittlich sind, und der üble Ruf der Angeklagten ein Hauptgrund ist, der ihre Verurtheilung bewirkt; daraus erklärt sich, warum bei Rückfälligen weit seltner Lossprechungen vorkommen (Woorbeke p. 181). In Belgien wurden von 100 Angeklagten, die wegen des ersten Vergehens vor Gericht standen, 48, von denen, die als récidives schon Strafe erlitten hatten, nur 20, von denen, die schon früher zu Criminalstrafen verurtheilt waren, 10 losgesprochen.

Digitized by Google

4) In Bezug auf die Häufigkeit der Losſprechungen ergiebt ſich aus genauen Erkundigungen, daß von vielen Fällen der Grund darin zu ſuchen iſt, daß nur Mitſchuldige vor Gericht geſtellt ſind, während der Haupturheber nicht angeklagt iſt, weil aus politiſchen Gründen, z. B. im Fall von Ludwig Napoleon, die Regierung ihn der Unterſuchung entzog, oder weil der Urheber geſtorben oder entflohen iſt.

Ein häufiger Grund der Losſprechung liegt in der ſchlechten Voruntersuchung, beſonders wenn Illegalitäten von Seiten der Polizeibehörde, z. B. Verſprechungen, Drohungen angewendet wurden, wo das Rechtsgefühl der Geſchwornen ſich empörte, da ſie, wo die Regierung ihre Hände befleckte, in der unreinen Sache lieber losſprachen. Am häufigſten liegt der Grund der Losſprechungen entweder in dem beſonders guten Rufe oder der moraliſchen Eigenthümlichkeit des Angeklagten, oder in der Beſchaffenheit des Verbrechens, wo Recht und Unrecht auf ſchmaler Gränze liegen und die Geſchwornen im Zweifel lieber losſprechen. Auch lehrt die Erfahrung, daß da, wo nach den Umſtänden es wahrſcheinlich iſt, daß das Vergehen, worauf die Anklage geht, mit Verhältniſſen zuſammenhängt, unter denen der Thäter ſeine Handlung für erlaubt halten konnte, die Geſchwornen losſprechen; z. B. wenn ein Mann, der erweislich mit einem Mädchen in geſchlechtsvertraulichen Verhältniſſen lebt, dieſe Perſon wegen Diebſtahls anklagt, und dieſe ſich darauf beruft, daß ſie nur Gegenſtände weggenommen habe, zu deren Wegnahme früher ihr Geliebter ſie berechtigte.

5) Die bedeutendſten Klagen über die Jury in Frankreich betreffen die Beſetzung derſelben. Betrachtet man nach den Criminaltabellen die Geſchwornenliſte, ſo ſieht man, daß 1843 nur 253,477 Perſonen als Geſchworne berufen waren; darunter 234,544, die électeurs waren, welche wegen hohen Cenſus auch als Geſchworne berufen waren, 719 Beamte, 4444 Officiere, 7068 als Doktoren, Mitglieder der Akademie, 3772 als Notare berufen wurden, und 533 als Höchſtbeſteuerte zur Ergänzung der Liſte gerufen waren. Wie kann man glauben, daß dieſe Perſonen wahrhaft als Repräſentanten von 34 Millionen Einwohnern gleichſam das Gewiſſen des Landes bilden, daß dieſe wegen ihrer hohen Steuern als wählbar Berufenen auch die Ausgezeichnetſten, durch Intelligenz und Charakterfeſtigkeit am erſten Vertrauen Verdienenden ſind?

6) Als entſchiedener Nachtheil wird von verſtändigen Perſonen die Vorſchrift der geheimen Stimmgebung erklärt, da dadurch eine gehörige Berathung der Geſchwornen gehindert wird, und daher leicht Uebereilung der Urtheilsfällung eintritt.

Wenden wir uns an den Zuſtand der Jury in Belgien, ſo muß bemerkt werden, daß erſt ſeit 1831 das Geſetz von Geſchwornen in Belgien eingeführt wurde. Es iſt begreiflich, daß, wie überall, auch in Belgien die Neuheit und Ungewohnheit die Geſchwornen zu manchen grundloſen Ausſprüchen veranlaßte. Die Losſprechungen wurden häufig. Während 1826—29, zur Zeit, als rechtsgelehrte Richter urtheilten, 16 bis 19 Losſprechungen auf 100 Angeklagte trafen, betrug 1832 die Zahl der Losſprechungen 41 von 100, 1835 ſelbſt 42, ſank dann 1837 auf 35. Es bewährt ſich, daß überall die Kraft der Repreſſion zunimmt.

In den einzelnen Provinzen war große Verſchiedenheit. Während in Oſt- und Weſtflandern 67 Losſprechungen auf 100 Angeklagte trafen, kamen in Hennegau 53 auf 100. Am auffallendſten war die Verſchiedenheit, je nachdem die Anklage auf Verbrechen gegen Eigenthum oder Verbrechen gegen Perſonen ging. Bei den erſten betrug die Zahl der Losſprechungen 74, und bei den zweiten 16 auf 100. Betrüglicher Bankerott und Diebſtahl bewirkten die ſtrengſte Repreſſion, indem von 100 76 verurtheilt wurden, wogegen bei Kindesmord nur 39, bei Brandſtiftung 24 Verurtheilungen vorkamen. Die Geſchwornen werden durch gewiſſe Verbrechen mehr als durch andere empört, bei Verbrechen

Digitized by Google

gegen Eigenthum finden ſich ihre Indicien. Der Hauptgrund der Verſchiedenheit liegt aber wohl in der auffallenden Härte der geſetzlich gedrohten Strafe bei einigen Verbrechen.

Im Jahre 1838 wurde ein neues Geſetz über Jury in Belgien erlaſſen. Man hatte zwar das Syſtem des Cenſus beibehalten, aber herabgeſetzt, vorzüglich aber nach den einzelnen Provinzen (mit Rückſicht auf ihren Wohlſtand) den Cenſus verſchieden beſtimmt, z. B. in Antwerpen wird Cenſus von 250, in Limburg von 110 gefordert; zugleich forderte man einen höhern Cenſus für die Geſchwornen in den Hauptorten, als für die in den kleinern Gemeinden. Außerdem wurden ohne Rückſicht auf Vermögen gewiſſe Claſſen wegen der vermuthlichen Fähigkeiten der Angehörigen berufen, z. B. Aerzte, Provinzialräthe.

Um den Gefahren der zu häufigen Losſprechungen wegen Härte der Strafen zu entgehen, dachte man auf einen andern Ausweg, als in Frankreich, da das dort gewählte Syſtem der Milderungsgründe keine Billigung fand. Man geſtattete nämlich den Bezirksgerichten, während der Voruntersuchung und des Anklagsſenates, Fälle, die eigentlich nach den Geſetzen als Crimes vor die Geſchwornen gehörten, wegen ihrer mildern Beſchaffenheit zu correctionaliſiren, d. h. an die Correctionsgerichte als délits zu verweiſen. Die Criminaltabellen ſeit 1840 ſind noch nicht gedruckt; die Güte des belgiſchen Miniſters ſetzt den Berichterſtatter in den Stand, folgende Nachweiſungen über den neueſten Stand zu geben.

Im Jahre 1840 kamen 482 Angeklagte wegen Verbrechen vor; von dieſen wurden 170 losgeſprochen, und zwar von 159 wegen Verbrechen gegen Perſonen Angeklagten 78, von 323 wegen Eigenthumsverbrechen Angeklagten 92. 1841 waren 444 Angeklagte, davon nur 126 losgeſprochen, und zwar wegen Eigenthumsverbrechen von 332 nur 78, von 112 wegen Vergehen gegen Perſonen nur 48. 1842 wurden von 468 140 losgeſprochen, und zwar von 107 wegen Vergehen gegen Perſonen Angeklagten 38. Im Jahre 1843 waren 434 angeklagt, davon 134, und zwar von 80 wegen Verbrechen gegen Perſonen nur 31 losgeſprochen. Im Jahre 1844 wurden von 422 Angeklagten 119 losgeſprochen (wegen Verbrechen gegen Perſonen waren 115, wegen Verbrechen gegen Eigenthum 307 angeklagt, von den Erſten 49, von den Zweiten 70 losgeſprochen). Im Jahre 1845 wurden von 373 96 losgeſprochen (von 110 wegen Verbrechen gegen Perſonen Angeklagten 41, von 263 wegen Eigenthumsverbrechen Angeklagten 55 losgeſprochen). Im Jahre 1846 wurden von 590 Angeklagten 137 (50 von 122 wegen Verbrechen gegen Perſonen, 87 von 468 wegen Eigenthumsverbrechen Angeklagten) losgeſprochen.

Man bemerkt, daß das neue Geſetz die Zahl der Losſprechungen vermindert hat. Vorzüglich wichtig iſt die Nachweiſung der Fälle, in denen die Gerichte von der oben genannten Befugniß, ſtatt des Verbrechens den Fall als Vergehen zu behandeln, Gebrauch machten. Es geſchah dies 1840 in Bezug auf 343, 1841 bei 339, 1842 bei 524, 1843 bei 513, 1844 bei 647, 1845 bei 708 Angeſchuldigten. Am meiſten wurde davon Gebrauch gemacht in Straffällen, in denen das franzöſiſche Geſetz durchaus unzweckmäßig entehrende Strafen in zu großer Allgemeinheit droht, z. B. bei Verwundungen, bei Diebſtahl in Wohnhäuſern, bei Dienſtboten-Diebſtahl. Wie ſehr dieſe neue Einrichtung auf die Repreſſion wirkt, ergiebt ſich aus der Zahl der Losſprechungen. Von 343 Angeſchuldigten wurden 1840 nur 53, 1841 von 339 nur 57, 1843 von 513 nur 79, von 708 im Jahre 1845 nur 133 losgeſprochen. Die öffentliche Meinung iſt in Belgien dem Geſchwornengericht ſehr günſtig. Die Losſprechungen bei politiſchen Verbrechen ſind zwar häufig, z. B. 1840 von 8 Angeklagten wurden 7, 1842 von 9 5 losgeſprochen. Am wenigſten iſt man mit der Art der Zuſammenſetzung der Jury zufrieden. Die Liſte der Jury iſt auch nach dem Geſetze von 1838 noch zu klein, daher man ſchwerlich die auf dieſer Liſte Stehenden als die wahren Repräſentanten des Landes betrachten kann. Es zeigt ſich auch, daß durch

Digitized by Google

die Abhängigkeit der Fähigkeit, Geſchworner zu ſein, von der Steuer nur dem Zufalle gehuldigt wird, daß oft Männer, welche, um z. B. gewiſſe Vortheile zu erlangen, hohe Patente löſen, in die Claſſe der Geſchwornen kommen, während ſie nicht die nöthigen Eigenſchaften beſitzen.

Am meiſten, in ſofern von der Würdigung des Geſchwornengerichts nach dem Einfluſſe des deutſchen Characters die Rede iſt, verdient die Wirkſamkeit der Geſchwornen in den deutſchen Rheinprovinzen Beachtung; hier bewährt ſich das Inſtitut eben am trefflichſten. Der ſittliche deutſche Ernſt übt ſeine Macht und verhindert Losſprechungen aus falſcher Sentimentalität. In Rheinbaiern ergiebt ſich eine weit größere Zahl der Verurtheilungen als in Frankreich.

1837 wurden von 91 vor die Aſſiſen Geſtellten nur 18,
1838 " " 55 " " " " " 18,
1842 " " 50 " " " " " 9,
1843 " " 39 " " " " " 11 losgeſprochen.

In den letzten Jahren wuchs die Kraft der Repreſſion noch mehr.

1844 wurden von 60 vor Gericht Geſtellten 52 verurtheilt und nur 8 freigeſprochen,
1845 " " 29 " " " 20 " " " 7 "

Nicht verſchwiegen darf dabei werden, daß die Zahl der Verbrechen in Rheinbaiern in jedem Jahre ſich vermindert, daher das öffentliche mündliche Verfahren und das Geſchwornengericht ſich als heilſam bewähren, während in den altbaieriſchen Kreiſen die Zahl der Verbrechen mit jedem Jahre ſich vermehrt. Ein gleich günſtiges Verhältniß ergiebt ſich in Rheinpreußen.

In dem Jahre 1833 wurden dort von 398 Angeklagten 119,
1834 " " " 373 " 110,
1835 " " " 328 " 108,
1836 " " " 346 " 112 losgeſprochen,
1838 waren von 582 " 120 freigeſprochen, ſo daß 23 auf 100 Angeklagte treffen.

Im Jahre 1839 wurden von 593 Angeklagten 185,
1840 " " 675 " 192 freigeſprochen.

Der Bericht des preußiſchen Juſtizminiſters von 1839 S. 501 giebt das Verhältniß der Losſprechungen zu 10 von 100 an. In manchen Gerichtsbezirken iſt insbeſondre die Zahl der Losſprechungen ſehr gering, z. B. in Trier, wo 1839 von 98 Angeklagten 24, und 1840 von 85 Angeklagten nur 9 losgeſprochen wurden. Daß in Folge der franzöſiſchen Einrichtungen in den Rheinprovinzen die Zahl der Verbrechen weit günſtiger iſt, als in Alt-Preußen, hat neuerlich auch mit Recht Caſpar in ſeiner Statiſtik S. 125 bemerkt; indem z. B. in der Rheinprovinz nur 13 wegen Mords oder Todſchlags Angeklagte auf eine Million Einwohner treffen, wogegen in Brandenburg 18, in Oſtpreußen und Weſtphalen 20 treffen. Zwei merkwürdige Erſcheinungen in Rheinpreußen ſind die, daß die Aſſiſenpräſidenten immer mehr beginnen, aus den Fragen an die Geſchwornen alle rechtlichen Momente wegzulaſſen, z. B. bei Fälſchungen von Handelspapieren oder bei betrüglichem Bankerott, und daß der Caſſationshof in Berlin die Frage: ob der Angeklagte ſchuldig iſt, mehr auf die Wahrheit der Thatſache der Schuld bezieht.

Intereſſant endlich iſt die Betrachtung der Wirkſamkeit der Geſchwornengerichte in Genf, wo, wie wir oben bemerkten, zwei eigenthümliche Einrichtungen vorkommen, theils die, daß die Geſchwornen von einer Commiſſion gewählt werden, theils daß ſie die Befugniß haben, nicht blos die Formel: des Daſeins mildernder Umſtände, beizufügen, ſondern auch die: der ſehr mildernden Umſtände, wodurch dann die Strafe beſtimmt wird. Prüft man die Erfahrungen in Genf, ſo ergeben ſich manche Bedenklichkeiten; durch das einge-

Digitized by Google

führte Syſtem der Wahl iſt der Jury eine rein politiſche Grundlage gegeben. Die Mitglieder der Commiſſion wählen im Geiſte ihrer Partei, da ſie die Bedeutung fühlen, welche die Jury auch für Jeden von ihnen oder ihren Freunden haben kann; unvermeidlich handeln die Wähler unter dem Eindruck des Partheigeiſtes, und alle politiſchen Sympathieen und Antipathieen wirken auf die Beſetzung des Geſchwornengerichts und daher auch mehr oder minder auf die Urtheile der Geſchwornen. Die Jury wird ein politiſches Werkzeug, und die neueſte Revolution von 1846 hat in Genf auch die Wahrheit dieſer Befürchtung gezeigt. Ein geiſtreicher Mann (Cherbuliez in der Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung XIX. S. 216) hat dies auch nachgewieſen. Die Jury iſt ein politiſches Werkzeug geworden. Die Freunde der geſtürzten Parthei können nur mit Schrecken auf das Schickſal denken, welches ſie erwartet, wenn ſie von den ihnen politiſch feindlich geſinnten Geſchwornen gerichtet werden ſollen. Frägt man nun nach der bisher bewieſenen Kraft der Repreſſion in Genf, ſo zeigt ſich folgendes Ergebniß:

Im Jahre 1844 vom 1. Julius an war nur über 9 Angeklagte zu richten,
davon wurde 1 freigeſprochen,
3 ſchuldig erkannt ohne mildernde Umſtände,
2 ſchuldig mit mildernden Umſtänden,
3 ſchuldig mit ſehr mildernden Umſtänden.

Im Jahre 1845 ſtanden 23 vor den Geſchwornen,
3 als ſchuldig ohne mildernde Umſtände,
7 als ſchuldig mit mildernden Umſtänden,
13 als ſchuldig mit ſehr mildernden Umſtänden.

Man ſieht, daß Losſprechungen ſehr ſelten ſind. Ohne Zweifel iſt die Urſache dieſer Erſcheinung die Geſtattung mildernder Umſtände; darin aber liegt eben ein Grund mancher Bedenklichkeiten. Die Praktiker in Genf erkennen, daß die Geſchwornen zu ſehr geneigt ſind, dieſen Ausweg zu benutzen, um durch die Halbheit, die in dem Ausſpruche des Daſeins von Milderungsgründen liegt, der qualvollen Lage zu entgehen, worin ſich der Geſchworne befindet, wenn er nicht zu einer feſten Ueberzeugung kommen kann. Der geringere Grad der Ueberzeugung wird dann gern benutzt, um durch Annahme mildernder Umſtände das Gewiſſen zu beſchwichtigen. Mißbräuche ſind unvermeidlich, vorzüglich wenn die Strafe zu ſtrenge ſcheint. Da in Genf ſeit 1815 alle Minima der Strafen aufgehoben waren und ſo jene milde Strafjuſtiz eingeführt wurde, 1844 aber der franzöſiſche Code mit ſeinen Härten und mit den hohen Normen wieder hergeſtellt wurde, ſo müſſen die Geſchwornen in Genf vor den harten Strafen des Geſetzes erſchrecken und ſind geneigt, da durch Annahme von Milderungsgründen zu helfen, wo keine vorhanden ſind, und nur die harte Strafe umgangen werden ſoll.

Zum Schluſſe darf nicht das Verhältniß unbeachtet gelaſſen werden, welches in Deutſchland in Bezug auf die Frage über den Werth der Geſchwornengerichte durch die neueſten Verhandlungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens ſich feſtgeſtellt hat. Man bemerkt nämlich leicht, daß die Zahl derjenigen, welche für Geſchwornengerichte ſich jetzt erklären, während ſie zuvor Gegner waren, mit jedem Tage wächst, und daß dahin beſonders diejenigen gehören, welche entweder als Richter nach reinen Geſetzen über das öffentliche mündliche Verfahren am ſicherſten zu entſcheiden haben, oder mit Geſetzgebungsarbeiten über Strafprozeß beſchäftigt ſind. Von dem Augenblicke an, wo man ſich entſchließt, das Strafverfahren auf die Grundlage der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zu bauen, erhebt ſich die Frage: ob nicht das Geſchwornengericht weſentlich dem mündlichen öffentlichen Verfahren gehört, ſo daß die Einführung des letzteren auch die Annahme der Jury nach ſich zieht?

Digitized by Google

Noch immer iſt eine Zahl der ehrenwertheſten Männer in Deutſchland, welche die Trennung beider Inſtitute wohl für möglich halten und ſich freuen, wenn nur das mündliche Verfahren gewonnen wird. Sie beklagen es, daß durch Hervorziehen der Einführung der Geſchwornengerichte auch ein Aufenthalt für die Einführung des mündlichen Verfahrens bewirkt werden kann. Das Beiſpiel der Niederlande und der italieniſchen Staaten, in welchen mündliches öffentliches Verfahren ohne Geſchworne beſteht, ſcheint dafür zu ſprechen, daß mündliches Verfahren auch ohne Geſchworne möglich iſt und ſchon gute Früchte trägt. Mit Freuden begrüßt man das neue preußiſche Geſetz von 1846, welches dies Verfahren einführte. Allein bei Einführung der Mündlichkeit treten drei Schwierigkeiten hervor, theils die Anwendung der geſetzlichen Beweistheorie, theils die Forderung der Entſcheidungsgründe, theils die Geſtattung von Rechtsmitteln gegen die Urtheile der erſten Inſtanz. Eben die Betrachtung dieſer Schwierigkeiten vermehrt täglich die Zahl der Vertheidiger des Geſchwornengerichts. Es iſt nicht zu bezweifeln, daß da, wo die Richter auf den Grund mündlicher Verhandlungen urtheilen, ihre Ueberzeugung größtentheils durch Elemente beſtimmt wird, die in der Individualität des Angeklagten, der ausſagenden Zeugen und in dem Benehmen dieſer Perſonen liegen. Ohnehin verbreitet ſich täglich die Ueberzeugung mehr, daß die ſogenannte geſetzliche Beweistheorie nicht durchzuführen iſt, daß der Unterſchied von direktem und Indicienbeweis mehr auf dem Papier als im Leben iſt, daß in jedem Fall das Urtheil durch Indicien beſtimmt wird. Die Ueberzeugung aber des Richters über die Schuld beruht weniger auf einer ſtrengen Deduktion einzelner rationell aufgezählter Gründe, vielmehr auf den gewiſſen einzelnen Erſcheinungen, welche den Totaleindruck von der Schuld bei dem Richter begründen. Bei dem mündlichen Verfahren iſt dies noch mehr der Fall, und jeder Richter, der darnach zu urtheilen hat, geſteht, daß die geſetzliche Beweistheorie für ihn nicht entſcheide, und zuletzt ſeine Ueberzeugung durch andere Umſtände beſtimmt wurde, von denen jene Beweistheorie nichts ſagt. Daher ergiebt ſich auch die Schwierigkeit, Entſcheidungsgründe bei dem mündlichen Verfahren abzufaſſen. Die Richter geſtehen, daß die Hauptelemente und Gründe, die ſie zum Urtheil der Schuld beſtimmten, nicht durch Entſcheidungsgründe auszudrücken ſind, oder in ſehr unbeſtimmten nichtsſagenden Gründen ausgedrückt werden müßten. Vorzüglich ergiebt ſich nach der Erfahrung die Unmöglichkeit, Entſcheidungsgründe über die Thatfrage da zu geben, wo Kollegien urtheilen, weil man folgerichtig darüber abſtimmen laſſen müßte, ob jeder Entſcheidungsgrund von der Mehrheit der Abſtimmenden gebilligt wird, weil jeder Richter zuletzt durch gewiſſe Gründe, die auf ihn eben Eindruck machen, beſtimmt wird, und zuletzt als Entſcheidungsgrund nichts Anderes angegeben werden kann, als daß die Richter von der Schuld überzeugt waren. Eine ſolche Abfaſſung von Entſcheidungsgründen kann aber nicht genügen.

Noch ſchwieriger iſt die Einführung der zweiten Inſtanz bei dem mündlichen Verfahren. Die Höhe der Koſten, wenn die Zeugen noch einmal vorgerufen werden müßten, der Umſtand, daß nach einigen Monaten oder Wochen die Zeugen nach den Erfahrungen häufig andere ſind, als bei den Ausſagen in erſter Inſtanz, und die Rückſicht, daß der Richter zweiter Inſtanz nicht wohl genau die nämlichen Materialien vor ſich haben wird, als der erſte Richter, ſind erhebliche Schwierigkeiten, und Krug hat in ſeiner neueſten Schrift: Wie läßt ſich Mündlichkeit des Criminalprozeſſes mit Urkundlichkeit, mit Entſcheidungsgründen ꝛc. vereinigen? Leipzig 1847, S. 24, mit Recht angenommen, daß wenn man auch die Rechtsmittel nur auf den Fall des Daſeins neuer Thatſachen oder Beweiſe beziehen wollte, die Rechtsmittel mit dem mündlichen Verfahren nicht wohl vereinbar wären.

Daraus erklären ſich jene mühſamen Verſuche der Neuzeit, Auswege zu finden, entweder darin, daß man kein Rechtsmittel zugiebt und die Richter erſter Inſtanz, wie Geſchworne,

Digitized by Google

nach innerer Ueberzeugung urtheilen läßt, daher ohne Entscheidungsgründe zu geben, z. B. in Parma, Toskana, bis 1846 in Sardinien; oder daß man kein Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Thatfragen giebt, jedoch Entscheidungsgründe fordert, oder dem Vorschlag von Krug beipflichtet, in erster Instanz das bisherige schriftliche inquisitorische Verfahren beizubehalten und nur in zweiter Instanz, wenn der Verurtheilte sich nicht dem Urtheile unterwirft, ein mündliches Verfahren zu gestatten. Alle diese Auswege werden nicht gebilligt werden können. Nie wird man sich einbilden dürfen, daß man für rechtsgelehrte angestellte Richter, wenn sie keine Entscheidungsgründe geben und wenn keine Appellation zulässig ist, das Vertrauen gewinnt, und die Richter in Geschworne verwandeln kann, bei welchen die unabhängige Stellung, das Verhältniß zum Volke, das ausgedehnte Rekusationsrecht, die große Stimmenzahl, welche zur Verurtheilung gefordert wird, Garantien geben, die nie bei den rechtsgelehrten angestellten Richtern erwartet werden können. Die Erfahrung der italienischen Staaten spricht für diese Ansicht.

Die Ansicht von Krug ist mit Recht schon von Schwarze in seiner Schrift: Ueber die Einführung des mündlichen Verfahrens. Leipzig 1847. als unhaltbar nachgewiesen worden. So erklärt es sich, warum in dieser Zwangslage die Anhänger des mündlichen öffentlichen Verfahrens von selbst zu dem Geschwornengerichte gedrängt werden.

Noch verdient der neue vielfach gemachte Vorschlag einer Erwähnung, daß die Strafgerichte in Zukunft in der Art besetzt werden sollten, daß ein Theil der Richter aus den vom Staate angestellten rechtsgelehrten Richtern, der andere Theil aus Geschwornen bestehen soll. In diesem Vorschlage liegt, wie uns scheint, eine starke Huldigung, die man der Nothwendigkeit zollt, volksthümliche Elemente in die Rechtsprechung zu ziehen, und sobald wir zeigen können, daß der neue Vorschlag unzweckmäßig ist, keine Vortheile gewährt, vielmehr Nachtheile erzeugt, ist auch der Sieg des Geschwornengerichts anerkannt. Es ist eine Schattenseite unserer Zeit, daß sie in ewiger Angst vor einer consequenten Durchführung einer Idee, die sie als richtig erkennen muß, durch Mischung und Zusätze zu dem Alten, in einer gewissen Halbheit von dem Alten möglichst viel zu retten sucht, und am Ende etwas einführt, womit Niemand zufrieden ist. Wir erklären die Einführung solcher gemischten Gerichte für eine Vereinigung von zwei ungleichartigen Elementen, mit der Wirkung, daß keiner der Vortheile, die jede Einrichtung, für sich allein durchgeführt, haben könnte, erreicht, zuletzt aber der Richterstand selbst gefährdet wird. Wir fragen die Freunde dieser gemischten Gerichte, ob nach ihrer Ansicht die angestellten Richter abgesondert von den Geschwornen berathen, oder gemeinschaftlich berathen sollen. Ist das Erste der Fall, so ruft der Staat zwei einander gegenüberstehende Lager in das Feld, und wirft auf das Richtercollegium einen Schatten. Treten die Geschwornen aus ihrem Zimmer und sprechen den Angeklagten los, während die angestellten Richter ihn verurtheilen, so bedarf es erst wieder einer Anordnung, um zu bestimmen, welche Entscheidung gelten, oder wie man die verurtheilenden Stimmen der beiden Behörden zusammenzählen soll. Sollen Alle gemeinschaftlich berathen, so frägt man wieder: ob sie Gründe für ihre Verurtheilung angeben sollen oder nicht. Verlangt man das Letzte, so macht man die rechtsgelehrten Richter zu Geschwornen, ohne hoffen zu dürfen, daß das Volk sie als solche anerkennen wird. Fordert man das Erste, so sucht man Ungleichartiges zu vereinigen; die Geschwornen haben ja ihrer Stellung nach keine Gründe anzugeben; fordert man sie doch, so werden voraussichtlich die gewandten, mit juristischen Gründen auftretenden Richter leicht die schwächeren Geschwornen irreleiten, zur Nachgiebigkeit bewegen, und das ganze Institut entbehrt das Vertrauen. Begnügt man sich überhaupt mit Stimmenmehrheit, so wird man, wenn eine Verurtheilung erfolgt, bald fragen, wer lossprach und wer verurtheilte. Ergiebt sich, daß die Geschwornen lossprachen und die Richter verurtheilten, so kann der Staat sicher sein, daß dies Urtheil kein

Digitized by Google

Vertrauen genießt. Ohnehin kommt man zu neuen Verwickelungen, wenn man frägt: ſollen in dem Gerichte eben ſo viele Geſchworne und eben ſo viele Richter ſitzen, oder mehr Geſchworne, oder mehr Richter. Im letzten Fall würde ſicher das Volk die ganze Einrichtung für eine Komödie anſehen und kein Vertrauen zur Einrichtung haben.

Ziehen wir aus den bisherigen Nachweiſungen die Schlußfolgerung für die Berathung des Vortheils des Geſchwornengerichts, ſo laſſen ſie auf folgende ſich zurückführen:

1) Auch in den Ländern, in welchen das Geſchwornengericht auf eine ſehr mangelhafte Weiſe durchgeführt iſt, z. B. in Frankreich, Belgien, den Rheinprovinzen, bewährt ſich dennoch das Inſtitut als gut, und nur ſelten wird man eine Stimme hören, welche die Aufhebung deſſelben wünſcht, wenn auch die Mängel deſſelben nicht verkannt werden. Die Vortheile des Geſchwornengerichts müſſen daher in dem Weſen der Einrichtung liegen.

2) Unrichtig iſt es, daß, wie neuerlich noch behauptet iſt, das Drängen nach Geſchwornengerichten vorzüglich von denjenigen kommt, welche nach einer möglichſten Vielheit von Freiſprechungen, insbeſondere bei politiſchen Verbrechen ſtreben. Die Erfahrung weiſt das Gegentheil nach. Warum ſchweigt man von den reichſten Bürgern und treueſten Anhängern der bürgerlichen Ordnung, die mehr zu verlieren haben, als die Gegner der Jury, in dem Inſtitut eine treffliche, die Kraft der Strafgeſetze ſichernde Anſtalt erkennen und um keinen Preis ſie gegen die Urtheilsfällung durch angeſtellte Richter vertauſchen möchten? Warum erwähnt man nicht als Freunde der Jury faſt alle Richter, welche aus dem Mutterlande, wo das alte Verfahren gilt, in die Rheingegend verſetzt wurden und entſchiedene Anhänger der Jury ſind? Es iſt eine unwürdige Verdächtigung, wenn man dieſen Vertheidigern die Abſicht unterſchiebt, politiſche Verbrecher begünſtigen zu wollen.

3) Die Erfahrung lehrt, daß in Ländern, wo die Geſchwornengerichte beſtehen, von den verſtändigen und wohlgeſinnten Bürgern als Hauptvortheil der angegeben wird, daß die Urtheile der Geſchwornen ein Vertrauen zur innern Gerechtigkeit und Wahrheit der Entſcheidung begründen, welche am meiſten geeignet iſt, dem Urtheil Kraft und dadurch dem Strafgeſetze Wirkſamkeit zu geben. Es kann kein größeres Unglück geben, als wenn das Volk, und zwar der Freund der Ordnung, der wohlgeſinnte Bürger, diejenigen, welche die Gerichte verurtheilten, als Märtyrer und als ungerecht verurtheilt betrachten. Eine Erfahrung dieſer Art kann aber leicht bei Urtheilen der angeſtellten Richter, insbeſondere in politiſchen Fällen vorkommen. Wo Geſchworne richten und verurtheilen, ſieht das Volk den Angeklagten durch ſeine Mitbürger als ſchuldig erkannt an und vertraut der Wahrheit des Urtheils, während dies Vertrauen um ſo mehr geſchwächt wird, je mehr die Richter, z. B. in conſtitutionellen Staaten, auch als Mitglieder der Kammern in politiſche Partheiungen gezogen werden, und da, wo ſie über ihre politiſchen Gegner richten, leicht die Beſorgniß entſteht, daß ſie nicht unpartheiiſch richteten.

Es darf aber nicht nur bemerkt werden, daß dieſe Erſcheinung keine allgemeine iſt, daß es auch in Deutſchland noch viele Gegenden giebt, in welchen die angeſtellten Richter volles Vertrauen genießen, und eine neuerlich laut gewordene Stimme eines geachteten holländiſchen Juriſten den Tex, daß in den Niederlanden das Geſchwornengericht keinen Anklang finde, und die dort beſtehende Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ſchon das nöthige Vertrauen einflöße, verdient Berückſichtigung. Nur iſt es allgemein anerkannt, daß wenn die Urtheilsfällung durch rechtsgelehrte Richter beibehalten werden ſoll, weſentlich andere Garantien gegeben werden müßten, und zwar daß man dem Angeklagten peremtoriſche Recuſation gegen eine gewiſſe Zahl von Richtern geſtattet, daß man eine größere Stimmenzahl fordert und die Gerichtshöfe ſtärker beſetzt.

4) Es genügt nicht, ſich überhaupt für den Werth der Geſchwornengerichte auszuſprechen, da nach der bisherigen Darſtellung große Verſchiedenheiten in der Einrichtung

Digitized by Google

vorkommen, und die Formen und Elemente wesentlich die Wirksamkeit des Instituts bestimmen. Man kann Freund des englischen Geschwornengerichts sein, ohne deswegen auch Anhänger der Geschwornenverfassung zu sein. Ohne eine Verständigung darüber, auf welche Art von Jury man das Urtheil über den Werth der Einrichtung beziehen will, wird jede Berathung ungenügend sein.

5) Nach den Zeugnissen aller erfahrenen Praktiker, welche die englischen und die französischen Geschwornen beobachteten, ist es wesentlich, daß die Geschwornen von dem präsidirenden Richter gehörig geleitet werden. Hier zeigt sich wieder die Eigenthümlichkeit, daß in England das Volk Achtung vor seinen Richtern hat. Der englische Präsident setzt in jedem Momente den Geschwornen alle Punkte, worauf sie sehen sollen, die Beweisregeln in der Anwendung auf den vorliegenden Fall, die Natur des Verbrechens, worauf die Anklage geht, aus einander, und warnt sie vor Mißgriffen, und tüchtig gebildete englische Juristen erklären, daß es nicht weise sein würde, wenn man, wie es in Deutschland oft geschieht, die Achtung vor dem Richterstand herabsetzen würde.

6) Als eine Hauptbürgschaft der Wirksamkeit der Jury wird von den Erfahrensten das Erforderniß der Stimmeneinhelligkeit bei Verurtheilungen gefordert. Bei der letzten Verhandlung vor der Criminalcommission in England erklärte die überwiegende Zahl der Befragten, daß man davon nicht abweichen dürfte. Auch Tourgenieff erklärt in seinem Werke: la Russie II. p. 348 dies für wesentlich, weil jedes nur auf Stimmenmehrheit gebaute Urtheil einen Zustand des Zweifels ausspricht, die Achtung vor dem Urtheil der Geschwornen schwächt, indem das Volk prüft, was auf Seite der Mehrheit oder Minderheit stand, weil Mehrheiten durch eine von dem Zufall oft geleitete Stimme begründet werden, und weil die nothwendige Geistesthätigkeit der Geschwornen nur da bezweckt ist, wo das Gefühl der Verantwortlichkeit gesteigert wird.

7) Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte ist wesentlich bedingt durch die Art der Besetzung, durch die möglichste Erweiterung der Recusationsrechte, durch die Forderung, ob die Geschwornen nur an innere Ueberzeugung, oder, wie in England, an die Beobachtung von Beweisregeln gewiesen sind, durch die Stellung der Geschwornen zu dem Richter, durch die Stimmenzahl, welche zur Verurtheilung gefordert wird. Vor allem ist es die Art der Besetzung, von welcher der Werth der Jury abhängt, und hier hat die Gesetzgebung zu wählen zwischen dem amerikanischen System, nach welchem jeder stimmfähige Bürger auch auf die Jurylisten kommt, oder dem englischen System, oder dem französischen, nach welchem nur ein hoher Census berechtigt, Geschworner zu sein, oder dem Genfer System der Wahl.

8) Zwei fernere Bedingungen der guten Juryeinrichtung sind ein dem Geiste dieser Verfassung anpassendes Strafgesetzbuch und ein zweckmäßig organisirter Cassationshof. Nur ein Strafgesetzbuch, welches mit den der Größe der Verschuldung anpassenden Strafen droht, klar, mit Weglassung aller doctrinellen Rechtsbegriffe, abgefaßt ist, gehörige Abstufungen, insbesondere mit einem niedrigen Minimum, enthält, entspricht der Jury. Die Erfahrungen in Rheinhessen, wo das nämliche Gesetzbuch, wie in Althessen von rechtsgelehrten angestellten Richtern, von Geschwornen angewendet werden soll, beweisen, daß in der Rechtsanwendung Gesetzbücher, wie man in Deutschland auf rechtsgelehrte Richter sie berechnet, nicht der Jury anpassen. Ein Cassationshof ist nothwendig, um über die Fälle zu entscheiden, in welchen im Verfahren vor der Jury oder in den Urtheilen derselben Fehler vorkommen, deren Dasein Nichtigkeit begründet. Die gesetzliche Festsetzung, wann dies eintreten soll, ist nicht leicht.

9) Vorzüglich ist die Wirksamkeit der Geschwornengerichte bedingt durch den politischen Geist, durch die sittlichen Zustände und die Bildungsstufe des Volkes, bei welchem das Institut eingeführt werden soll. Nur da kann das Institut auf Wirksamkeit rechnen, wo

Digitized by Google

in der Mehrzahl der Nation wahre Bildung verbreitet iſt, wo ein politiſcher Sinn, gleich entfernt von einem alles zerſtörenden Streben als von einer Gleichgültigkeit gegen öffentliche Zuſtände, eingewurzelt iſt, wo das Volk nicht in feindſelig einander gegenüberſtehende Partheien getheilt iſt, wo die Achtung des Geſetzes und der Sinn für bürgerliche Ordnung den Geſchwornen innewohnt und ſie vor leichtſinnigen Losſprechungen bewahrt, wo zugleich die Sitte mächtig iſt und nicht Nationalvorurtheile und Leidenſchaften den Bürger bewegen, und wo nicht zu beſorgen iſt, daß die Geſchwornen in der Abhängigkeit von dem Pöbel ſich befinden, deſſen Uebermacht bedenklicher werden kann, als die Abhängigkeit angeſtellter Richter von der Regierung. Warnend in der erſten Beziehung ſind die Erfahrungen in Portugal, wo die Einführung der Jury durchaus nicht ſich bewährte; belehrend ſind ſelbſt die Erfahrungen in der Schweiz, wo die letzten Umwälzungen aus der Jury ein gefährliches politiſches Werkzeug gemacht haben. In Bezug auf den Einfluß der ſittlichen Zuſtände ſind die Erfahrungen von Corſica wichtig, wo bekanntlich Napoleon nie die Jury einführen wollte, weil er die Gefahren der Vorurtheile ſeiner Landsleute vorzüglich wegen der Familienrache fürchtete. 1831 wurde auch in Corſica die Jury eingeführt, und die Erfahrungen beweiſen, daß vielfach die Einrichtung nachtheilig iſt, weil nach dem Einfluß jener Familienrache jede Losſprechung eine Familie erbittert, jede Verurtheilung die andere empört, weil Zeugen und Geſchworne eingeſchüchtert ſind, und ſo Losſprechungen wahrhaft Schuldiger auf die ärgerlichſte Weiſe erfolgen.

10) Als unerläßlich wird es von der Mehrzahl der Praktiker in Frankreich anerkannt, den Geſchwornen eine Stellung zu geben, nach welcher ſie auf die Strafe einen Einfluß üben können, um da, wo die nach dem Buchſtaben des Geſetzes eintretende Strafe ſie erſchreckt und das Gefühl ſie belebt, daß der Schuldige zwar Strafe, aber eine geringere als die im Geſetze als Minimum gedrohte verdient, einen Ausſpruch möglich zu machen, der in der Anwendung geringere Strafe nach ſich zieht. Vernachläſſigt man dieſe Rückſicht, ſo werden unvermeidlich Losſprechungen Schuldiger erfolgen. Es bedarf nun der Verſtändigung, ob die Geſetzgebung das franzöſiſche Syſtem der Milderungsgründe oder ſelbſt das Genfer Syſtem einführen, oder die engliſchen Specialverdikts anwenden, oder wenigſtens durch das oben geſchilderte belgiſche Syſtem Abhülfe gewähren will.

11) Ein Hauptbedürfniß iſt die zweckmäßige Regulirung der Geſetzgebung über das Rekuſationsrecht gegen Geſchworne. Dadurch wird am meiſten den Angeklagten wie der bürgerlichen Geſellſchaft eine Schutzwehr gegen die Gefahr gegeben, daß unwürdige durch den Zufall auf die Geſchwornenliſte geſetzte Perſonen ein Richteramt ausüben.

12) Ein Irrthum iſt es zu glauben, daß die Geſchwornen nur Richter über die Thatfragen ſind, die angeſtellten Richter über die Rechtsfragen urtheilen. Es iſt zwar richtig, daß die Richter das durch die Ausführung der Geſchwornen thatſächlich Feſtgeſtellte unter das Geſetz ſubſumiren und aus dem letztern die rechtlichen Folgerungen in Bezug auf die Strafanwendung ableiten. Allein es iſt irrig anzunehmen, daß die Geſchwornen nur über die Wahrheit der nackten Thatſache der Anſchuldigung entſcheiden, alſo ob der Angeklagte in der Nacht vom 12 Juni in dem Hauſe A. Feuer gelegt habe; die Frage an die Geſchwornen, ob der Angeklagte ſchuldig des Verbrechens iſt, umfaßt weit mehr. Die im Strafrechte vorkommenden Begriffe ſind aus thatſächlichen Momenten zuſammengeſetzt und werden dadurch Rechtsbegriffe, daß die Juriſten ſich ihrer bemächtigen und das im Volksbewußtſein Begründete als Rechtsbegriff aufnehmen. Wenn die Geſetzgebung den Begriff vom Verſuch aufſtellt und ihn in den Anfang der Ausführung ſetzt, ſo wird dies zwar ein Rechtsbegriff, aber ſeine Anwendung im einzelnen Fall kann unbedenklich durch Geſchworne geſchehen, welche die Umſtände des einzelnen Falls nach dem Volksbewußtſein würdigen. So iſt es z. B. auch mit dem Begriff: diebiſche oder gewinnſüchtige Abſicht

Digitized by Google

bei Diebſtahl. Die Geſchwornen, indem ſie über das Schuldig entſcheiden, urtheilen auch über Rechtsbegriffe, aber über ſolche, die ein Geſetzgeber ſelbſt nur aus dem Rechtsbewußtſein des Volkes entlehnt. Eine Reihe von grundloſen Bedenklichkeiten (von deren früherer Vorbringung auch der Berichterſtatter nicht frei ſich ſprechen kann) fällt weg, wenn man dieſe Stellung der Geſchwornen gehörig erfaßt.

13) Noch bedarf es der Erwägung der Stellung der Geſchwornen zum Geſetze. Man hat durch die ſogenannte Allmacht der Geſchwornen oder durch die neuerlich von Leue aufgeſtellte, bedenklich ausgedrückte Behauptung, daß die Geſchwornen über dem Geſetze ſtehen, den Gegnern des Inſtituts Waffen in die Hand gegeben. Wir läugnen nicht, daß wir es beklagenswerth finden, wenn die Geſchwornen beliebig, oft aus Sentimentalität oder grundloſem Mitleiden, weil ihnen die gedrohte geſetzliche Strafe zu hart ſcheint, lieber den Angeklagten losſprechen, den ſie als ſchuldig erkennen. Uns ſcheint aber, daß der wahre entſcheidende Geſichtspunkt hier darin liegt, daß durch den Ausſpruch der Geſchwornen erſt der wahre Sinn der Geſetze in der Anwendung auf den einzelnen Fall erkannt und die materielle Gerechtigkeit vermittelt wird, welche leicht dadurch leidet, daß der angeſtellte Richter an den Buchſtaben des Geſetzes gefeſſelt iſt und darnach verurtheilen muß, wo die materielle Gerechtigkeit keine Verurtheilung rechtfertigt.

Jedes Geſetz iſt nur ein Verſuch, in Worten den Willen des Geſetzgebers auszudrücken, der an die Volksmoral ſich anſchließt und in den Volksanſichten, ſoweit ſie nicht auf Vorurtheilen beruhen, die Hauptſtärke der Wirkſamkeit des Geſetzes findet. Jeder, welcher mit Geſetzgebungsarbeiten beſchäftigt war, kennt aber die Schwierigkeit dieſes Ausdrucks. Unvermeidlich umfaßt leicht das zu weit gefaßte Wort mehr, als der Geſetzgeber beſtrafen wollte. Nun iſt es bekannt, wie auf ſchmaler Gränze bei ſo vielen Verbrechen das Recht und Unrecht, das Strafwürdige und Erlaubte liegt. Die mit den Verhältniſſen des Lebens, der Individualität der Menſchen, den Bedürfniſſen und Anſichten der bürgerlichen Geſellſchaft mehr vertrauten Geſchwornen erkennen ſehr oft, z. B. bei politiſchen Verbrechen, bei Diebſtahl, bei Fälſchung, daß in einem Fall, der zwar nach dem Buchſtaben des Geſetzes ſtrafwürdig ſcheint, keine Strafbarkeit begründet iſt, und ſprechen dann frei. Was mancher blos willkürlich Allmacht oder Empfindelei der Geſchwornen nennt, erſcheint dem aufmerkſamen Beobachter als folgerichtige Thätigkeit zur Realiſirung der materiellen Gerechtigkeit.

Man hat nicht genug die wahre Natur des Strafgeſetzes gewürdigt und zu ſehr ſich von der Anſicht der gleichen Natur des Civil- und des Strafgeſetzes, oder von der Vorſtellung der abſchreckenden Kraft der Strafgeſetze leiten laſſen. Die wahre Gerechtigkeit in der Strafgeſetzgebung fordert, daß die Richter bei dem Urtheile über die Schuld theils in den Willen des Geſetzgebers, welcher der Volksmoral und dem Volksbewußtſein ſich anſchließt, ſich hineindenken, und darnach die Strafwürdigkeit von Handlungen beurtheilen, theils daß ſie die Handlung des Angeſchuldigten menſchlich auffaſſen und ſeine Lage würdigen, theils daß ſie gleichſam ein Zeugniß über die Anſicht des Vaterlandes, das eine gewiſſe Handlung als ſtrafwürdig erkennt, ablegen. Wer mag verkennen, daß bei Anwendung von Strafgeſetzen über Injurien, über Majeſtätsbeleidigung, über Gotteslästerung kein Geſetz im Stande iſt, genau den Kreis des Strafwürdigen durch Worte zu beſtimmen, und daß hier nur der Richter durch menſchliche Auffaſſung der in Frage ſtehenden Handlung im Stande iſt, über die wahre Strafwürdigkeit derſelben zu urtheilen? Um darüber entſcheiden zu können, ob in wahrer Nothwehr der Angeſchuldigte gehandelt hat, ob er wahrhaft auf ſchwere Anreizung, z. B. bei dem Todſchlag, ſich berufen kann, muß der Richter alle Lebensverhältniſſe und menſchlichen Lagen erwägen und in die Individualität des Angeklagten ſich verſetzen. Um darauf rechnen zu können, daß das Strafurtheil bei

Digitized by Google

vielen Verbrechen als ein gerechtes und wirkſames in der öffentlichen Meinung gelte, muß es als ein Zeugniß des Landes erſcheinen, z. B. bei politiſchen Verbrechen in Bezug darauf, ob Gefahr da iſt, oder bei Injurien, ob die Ehre des Andern verletzt iſt.

Nie aber wird man erwarten können, daß rechtsgelehrte angeſtellte Richter, die das Geſetz auslegen, auf jene menſchliche Weiſe das Geſetz aus dem Volksbewußtſein ergänzen, menſchlich die Handlung des Thäters beurtheilen, und daß ihr Urtheil als Zeugniß des Landes gilt. Schon die Vorſtellungen, welche man von dem Verhältniſſe des Richters zu dem Geſetze hat, treten hindernd in den Weg. Bei dem Urtheile der aus der Mitte des Volkes hervorgegangenen Geſchwornen tritt dagegen das günſtige Verhältniß ein, und dies giebt den Strafurtheilen auch den wahren Nachdruck. Die Geſchwornen leben beſtändig mit den Bürgern, ſie kennen die Volksanſichten und die Lagen und Verhältniſſe des Volkes, ſie beurtheilen die Individualität des Angeklagten, ihr Urtheil gilt als kräftiges Zeugniß des Vaterlandes. Wir fragen: welches Urtheil, z. B. bei Anklage einer Majeſtätsbeleidigung, vertrauenerweckender und daher wirkſamer iſt, das Urtheil, durch welches 3 von 5 angeſtellten, vielfach von dem Staate abhängigen Richtern erklären, daß der Angeklagte der Majeſtätsbeleidigung ſchuldig ſei, oder das Urtheil, wodurch zwölf Geſchworne ausſprechen, daß der Angeklagte ſchuldig ſei, die dem Regenten ſchuldige Ehrfurcht verletzt zu haben?

Das Ergebniß unſerer bisherigen Betrachtungen und die Sammlung der Erfahrungen geht dahin:

Das Geſchwornengericht iſt im Strafprozeſſe einer der Wege, über die Schuld der Angeklagten urtheilen zu laſſen. Es hat, wie jede menſchliche Einrichtung, ſeine Vorzüge und ſeine Bedenklichkeiten. Ob die Erſten oder die Zweiten, und in welchem Maaße ſie eintreten, hängt von gewiſſen Vorausſetzungen und organiſchen Umgebungen ab, unter denen in dem Lande, von deſſen Recht die Rede iſt, das Inſtitut wirkt. Die Nachtheile und Mängel der Schwurgerichte liegen nicht in ihrem Weſen, ſondern ſind Folgen ſchlimmer politiſcher oder ſittlicher Zuſtände eines Volkes, oder ſind auf Rechnung der Geſetzgebung zu ſetzen, welche durch ſchlechte Geſetze über Voruntersuchung oder durch mangelhafte Beſetzung der Geſchwornengerichte die Bürgſchaften ſchwächt, unter deren Daſein dieſe Gerichte zweckmäßig wirken können.

Geſchwornengerichte unter gehörigen Vorausſetzungen geben nicht blos den ſicherſten Schutz den Bürgern gegen grundloſe Anklagen, ſondern gewähren auch der Staatsregierung den Vortheil, daß die Strafurtheile am meiſten Vertrauen und Wirkſamkeit erhalten, und die Strafgeſetze am erſten auf die der Gerechtigkeit anpaſſende, Vertrauen erweckende, menſchlich würdige Weiſe angewendet werden.

Wo mündliches öffentliches Verfahren eingeführt iſt, wird die Ueberzeugung bald ſich aufdringen, daß dies Verfahren zum Schlußſtein und zu ſeiner vollen Wirkſamkeit des Geſchwornengerichts bedarf.

Lübeck 28 September 1847.

Mittermaier.

Digitized by Google

Vortrag des Herrn Jaup

über

den Werth des Schwurgerichts.

§ 1. Nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Kommission habe ich es übernommen, diesen Theil des Gutachtens zur Sprache zu bringen. Ferne von mir die Anmaßung, dieser Versammlung in dieser Sache Neues vortragen zu können! Wer Interesse hieran nimmt, dem ist nicht fremd der Gegenstand, nicht fremd die bereits zahlreiche Literatur über denselben. Als meine Aufgabe betrachte ich also, mit Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit zusammenzustellen die Gründe, welche für oder gegen die Schwurgerichte sprechen, damit es in Folge dieser Abwägung klar hervortrete, ob die Einführung dieser Anstalt in deutschen Ländern wünschenswerth sei und in welchem Grade, oder nicht.

Damit Sie nicht in Zweifel seien über meine Ansicht, — zugleich die der Mehrzahl unserer Kommission, — so erkläre ich alsbald: In altdeutscher Jurisprudenz so zu sagen geboren und erzogen, wurde mir frühe schon französisches Recht mit Schwurgericht bekannt, theoretisch — vor bald 40 Jahren durch amtlich erforderte Gutachten über Einführung französischen Rechts in Hessen, sowie durch akademische Vorträge über dasselbe: durch eigene Ansicht von Schwurgerichten vor mehr als 30 Jahren; auch gewissermaßen praktisch — eine Reihe von Jahren lang als Präsident des Kassationshofs für die Provinz Rheinhessen. Als Mitglied einer Ständeversammlung sprach ich vor 14 Jahren meine bestimmte Ansicht aus; sie hat sich nicht geändert seitdem, nur befestiget; meine feste, gewissenhafte Ueberzeugung spricht für die Schwurgerichte.

§ 2. Vor dem Uebergang zu Gründen — eine Vorbemerkung, zur Vermeidung sonst möglicher, wohl unnöthiger Diskussion. Ueber den Werth der Schwurgerichte zu reden, ist meine Aufgabe. Da bei menschlichen Einrichtungen keine Vollkommenheit gedenkbar, so kann auch hier nur ein relativer Werth gemeint sein, — ob nämlich die Schwurgerichte, auch wenn sie Mängel haben sollten, den Vorzug verdienen oder nicht vor dem anders gestalteten deutschen Gerichtsverfahren in Strafsachen. Bei solcher Vergleichung wird mir erlaubt sein, ganz mit Stillschweigen zu übergehen das geheime, schriftliche, mit Inquisitionsproceß verbundene, leider bisher gewöhnliche Verfahren in Strafsachen. Zwar schleppt dasselbe noch in vielen deutschen Staaten seine traurige Existenz hin; längst aber ist ein unbedingtes Verdammungsurtheil über dasselbe von den kompetentesten Männern ausgesprochen. Schon 1813 sagte in dieser Hinsicht Feuerbach (in seinen Betrachtungen

Digitized by Google

über das Geſchwornengericht, S. 30 und 36): „Hier iſt nicht die Rede von Richtern, in „deren Hände der Angeklagte ſelbſt ſein Schickſal legt. Ein Corps von Blutrichtern, die „von ſtändigen Amtswegen über alle Unterthanen richten, hält in jedem Augenblick das „Schwert über den Häuptern aller empor; ſtets drohend und doch in Finſterniß des Ge„heimniſſes gehüllt, läßt die ſchreckliche Criminalgewalt aus verſchloſſenen Kammern jene „Urtheile hervorgehen, welche über das Höchſte entſcheiden, um deſſen Erhaltung willen der „Bürger ſich in den Staat begeben hat. In dieſer Form erſcheint die Criminalgewalt „mehr als Eigenmacht, denn als Handlung der Gerechtigkeit, mehr als Werkzeug, wodurch „der Souverain ſeine eignen Beleidigungen rächt, denn als das Verſöhnungsmittel der „Beleidigung aller, und als partheiloſes Vertheidigungsmittel der Freiheit eines jeden. „Der Angeſchuldigte iſt von ſeinen Richtern getrennt; entfernt von ihnen wird ihm ſein „Proceß gemacht, ſie ſehen ihn nicht, ſie hören ihn nicht, nur durch Mittelorgane dringt „ſeine Stimme und das Wort ſeiner Vertheidigung zu ihnen. Sie hören und ſehen auch „die Zeugen nicht, weder die, welche wider ihn, noch diejenigen, welche für ihn ſprechen —.“ „Die Miene des Beſchuldigten oder des Zeugen, ihr Ton, ihre Haltung, ihr ganzes Be„tragen ſagen oft weit mehr, bekunden oft weit kräftiger das Verborgene, als der Inhalt „ihrer Rede ſelbſt; wie vieles muß an den Mitteln der Ueberzeugung verloren gehen, wenn „ſie geſchöpft werden muß, nicht aus dem vollen Strome der Verhandlung ſelbſt, ſondern „nur aus dem abgeleiteten verſandeten Canale eines Gerichtsprotokolls. Ein Protokoll „bleibt immer nur eine — Copie der wirklichen Verhandlung, welche unmöglich alle Züge „vollſtändig und in ihrer urſprünglichen Wahrheit wiedergeben kann. — Die Unterſuchung „ſelbſt iſt ſo geheimnißvoll in ihrem Anfang bis zu ihrem Ende, wie die Entſcheidung. „Ohne Stütze, ohne Vertheidiger, einſam, verlaſſen ſteht der Angeklagte vor dem Inquiſitor, „der ihm vielleicht ſchon vor der Unterſuchung in ſeinem Herzen das Verdammungsurtheil „geſprochen hat, der ihn ſchuldig zu finden alle Kräfte ſpannt, weil ſeine Inquiſitor-Ehre „ſich hauptſächlich von den Schuldigen nährt, die er dem Obergerichte überliefert. — Wo „iſt das Auge, das über die Wahrheit der Protokolle wacht, die Controle, welche ihre Un„wahrheit findet, welche die vorſätzliche und unvorſätzliche Veränderung oder Unterdrückung „der Wahrheit verhindert? Der Gerichtsſchreiber, gewöhnlich ein abhängiges Geſchöpf, „ſchreibt, was der Richter ihm in die Feder ſagt. — — Zwei oder mehrere Schöppen „wiſſen meiſt kaum, wozu ſie da ſitzen. — — Der Angeſchuldigte erfährt und ſieht ſeine „Angeber nicht, außer etwa aus einer beſonderen Gnade; er ſieht ſeine Anſchuldigungs„zeugen nicht. — — Er ſelbſt erſcheint nicht vor den Augen ſeiner Mitbürger, außer „wenn er, nachdem ſchon das entſcheidende Loos gefallen, zum Schaffott oder ins Zucht„haus geführt wird.“ —

Soweit Feuerbach. Seitdem ſind die Mängel und Nachtheile, mitunter auch noch in neueſten Zeiten die Mißbräuche und Scheußlichkeiten des geheimen Inquiſitionsverfahrens ſo allgemein anerkannt, — Dank zum Theil dieſen ſchreienden Mißbräuchen ſelbſt! — daß die Gewalt der öffentlichen Meinung überall ſich Bahn gebrochen; daß die meiſten Regierungen in Deutſchland dem lauten Rufe der Völker folgend Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Anklageproceß im Strafverfahren vorbereiten; daß mithin in naher Zukunft dieſes Verfahren überall wird eingeführt ſein. Wie könnte ich vorausſetzen, in dieſer erleuchteten Verſammlung könne auch nur Eine Stimme dieſem, gewiß in ganz Deutſchland bald verſchwundenen geheimen Inquiſitionsverfahren den Vorzug geben vor mündlicher und öffentlicher Verhandlung mit Anklageproceß und Schwurgerichten? Nein; wer noch ſo ſehr den Schwurgerichten abhold, nimmermehr kann er ſie für verwerflicher halten, als die geheime und ſchriftliche Inquiſition. Nur dies alſo wird zu erwägen ſein: Sollen bei jedenfalls mündlichem und öffentlichem Verfahren Schwur-

Digitized by Google

gerichte bestehen oder nicht? Durch solche Beschränkung wird zugleich vermieden, für und wider Schwurgerichte Gründe anzuführen, welche nicht dieser Gerichtsform eigenthümlich sind, sondern bei jedem öffentlichen und mündlichen Verfahren eintreten.

§ 3. Bekanntlich bestehen die Schwurgerichte nicht überall gleichartig, sondern in verschiedenen Ländern unter abweichenden näheren Bestimmungen. Von welcher Form derselben reden wir also? In diesem Vortrage ist nur das Wesentliche vorausgesetzt, ein wohleingerichtetes Schwurgericht im Allgemeinen. Darunter ist folgendes hier verstanden: Zusammensetzung aus vorher bestimmten Klassen oder Kategorien selbstständiger und unbescholtener Staatsbürger durch das Loos; Läuterung durch die dem Angeklagten und dem Staatsanwalt freistehende Verwerfung bis mindestens Zwölf; vor diesen und unter Leitung des Staatsgerichtshofs oder seines Präsidenten vollständige Verhandlung aller entscheidenden Bestandtheile des (vorläufig erst eingeleiteten) Processes, damit diese Männer nach ihrem Gewissen, das heißt nach vollständiger innerer Ueberzeugung entscheiden, ob das in der Anklage enthaltene Verbrechen von dem Angeklagten begangen worden oder nicht, worauf der Hof entweder die gesetzliche Strafe erkennt oder den Angeklagten freispricht. (Ich weiß, daß in England von Beweisregeln die Rede ist, und daß in Amerika keine Klassen sind. Einzelnes auszuführen ist aber hier nicht der Ort.)

Hierbei bleiben also die besonderen Einrichtungen dieser Anstalt, wie sie verschieden in verschiedenen Staaten bestehen, außer Erörterung. Manche derselben sind wichtig bei Beurtheilung der politischen Bedeutung des Instituts, ohne für die rechtswissenschaftliche Darstellung von einiger Bedeutung zu sein. Dahin zähle ich die Nothwendigkeit eines Schwurgerichts schon für Inlassung der Anklage, weil hierdurch nur der Proceß eingeleitet, an des Angeklagten Rechten nichts definitiv geändert wird. Andere Modifikationen, bezüglich der Bildung des Gerichts, der Einstimmigkeit oder Stimmenmehrheit u. s. w. können allerdings mehr oder weniger Einfluß haben im Einzelnen; gewiß muß auch der Gesetzgeber bei Annahme des Instituts über jede dieser näheren Bestimmungen sich entscheiden. Bei allgemeiner Beurtheilung des Werths der Schwurgerichte scheinen sie aber übergangen werden zu können. Denn gerade der Umstand, daß diese Formen nicht gleichartig in den verschiedenen Gesetzgebungen über Schwurgerichte sich finden, möchte beweisen, daß nicht gerade eine derselben zum Wesentlichen eines Schwurgerichtes gehöre; weshalb auch bei großer Verschiedenheit dieser Formen dennoch überall die größte Anhänglichkeit an das Institut selbst. Auch ist wohl der Zweck dieses im verflossenen Jahre angeordneten Kommissionsgutachtens kein anderer, als zu versuchen, wie weit die Ansicht dieser Versammlung über Einführung der Schwurgerichte in Deutschland zu vereinigen sei; solcher Zweck wird leichter erreicht, beschränkt man sich auf Wesentliches der Anstalt, worüber man einverstanden sein kann, ohne Vereinbarung erzielen zu können über dasjenige, was außerwesentlich, so oder anders geformt werden mag. Sollte aber eine entschiedene Mehrheit dieser Versammlung sich gegen Schwurgerichte aussprechen, so würde eine Vereinbarung über nicht wesentliche Theile ihrer Gestaltung theils noch weit schwieriger, theils jedenfalls unnöthig sein.

§ 4. Um die vorliegende Aufgabe thunlichst zu lösen, wird der folgende Vortrag in die Behandlung einiger Hauptfragen sich theilen.

I. Kann man von Schwurgerichten im Allgemeinen mit Zuverlässigkeit eben so gerechte Urtheile erwarten, als von ständigen Richterkollegien?

II. Welche Einwendungen können **gegen** die Schwurgerichte vorgebracht werden?

III. Haben Schwurgerichte Vorzüge vor ständigen Richtern und welche?

Digitized by Google

Zu I. Kann man von Schwurgerichten **im Allgemeinen** mit Zuverläſſigkeit eben ſo gerechte Urtheile erwarten, als von ſtändigen Richterkollegien?

Mir erſcheint dieſes die erſte, die hauptſächliche Frage. Denn wie man auch über den Zweck des Staats denken mag, ſo iſt jedenfalls Rechtsſicherheit, alſo auch Handhabung der Gerechtigkeit, als einer der oberſten Zwecke anerkannt; ein ſolcher kann einem Mittel für einen untergeordneten Zweck nicht, ſelbſt nicht theilweiſe geopfert werden. Die Juſtiz darf alſo nicht wegen ihr fremder, z. B. wegen politiſcher Zwecke anders geordnet werden, als ihr ſelbſtſtändiges Intereſſe es fordert. Jede weitere Erörterung wäre meines Erachtens unnöthig, ſollten Schwurgerichte nicht Rechtsſicherheit gewähren, mindeſtens gleich der entgegenſtehenden Einrichtung.

Die Entſcheidung der aufgeworfenen Frage wird, wie ſchon oft anderswo an- und ausgeführt wurde, davon abhängen, ob man den Mitgliedern der Schwurgerichte 1) die nothwendige Fähigkeit und 2) den nothwendigen Willen zutrauen kann. Zur Verſtändigung hierüber rufen wir uns ins Gedächtniß zurück, welches ihre Aufgabe ſei. Während die gewöhnlichen Gerichte alle Theile der Entſcheidung bilden, iſt bei Schwurgerichten die entſcheidende Handlung des Gerichts abgetheilt, dergeſtalt, daß dem Richter die Anwendung des Geſetzes verbleibt, nachdem das Schwurgericht ſeine Erklärung darüber ausgeſprochen, ob der Angeklagte das angebliche Verbrechen begangen. Dieſem fällt demnach die Beantwortung deſſen anheim, was die angebliche That und den angeblichen Thäter betrifft; es findet alſo entweder kein Verbrechen, wenigſtens keinen Beweis eines Schuldigen; oder es findet die ſtrafbare That und den Thäter. Der Richter ſpricht darauf entweder frei, oder verkündet die geſetzliche Strafe als rechtliche Folge der That. (Die Funktionen des Schwurgerichts bezeichnet man oft als Urtheil über die Thatfrage; die des ſtändigen Richters als Urtheil über die Rechtsfrage. Weiter unten wird erwähnt werden, daß der Ausdruck Thatfrage zu Mißverſtändniſſen führen kann.)

Dieß vorausgeſetzt, gehen wir über zur Erörterung, ob den Mitgliedern der Schwurgerichte:

1) die nothwendige Fähigkeit zuzutrauen. Zu dieſem Zwecke müſſen wir die beiden Funktionen theilen, in welchen die Thätigkeit des Schwurgerichts beſtehen kann. Die erſte iſt die Beurtheilung des Thatſächlichen (ob dieſe oder jene Handlung wirklich und von dem Angeklagten begangen worden). Die zweite iſt die Beſtimmung, ob die Handlung des Angeklagten eine ſtrafbare ſei.

a) Betrachten wir zuvörderſt die erſte Funktion, die Beurtheilung des Thatſächlichen; mit anderen Worten die Ueberzeugung davon, ob eine behauptete Thatſache hiſtoriſch wahr ſei. Setzen wir hierbei voraus, es beſtehe keine von den Geſetzen vorgeſchriebene Beweistheorie, worüber im Allgemeinen weiter unten geſprochen werden wird, und es wird wohl nicht widerſprochen werden, daß zu dieſer befragten Beurtheilung des Thatſächlichen nichts weiter gehört, als richtiges Faſſungs- und Anſchauungsvermögen, geſunder Verſtand und vorzugsweiſe mitunter Menſchenkenntniß; Erforderniſſe mithin, welche bei jedem gebildeten Mann angetroffen werden, nur im Grad verſchieden nach Anlagen, Uebung, Erfahrung. Denn dieſe Beurtheilung enthält nichts Anderes, als das Erkennen, ob eine beſtimmte Perſon eine beſtimmte Handlung unter den angegebenen Umſtänden, durch welche die eingetretenen Folgen hervorgerufen worden, vorgenommen habe. Es iſt alſo ein rein hiſtoriſcher Gegenſtand, deſſen Erkenntniß, wie die eines jeden geſchichtlichen Moments, lediglich durch Verſtand und Erfahrung bedingt iſt. Beides iſt nicht Eigenthum einer Klaſſe, ſondern jedem gebildeten Mann gegeben. Was erforſcht werden ſoll, iſt die Handlung eines Menſchen, alſo ein Act aus ſeinem Leben, aus dem gewöhnlichen Leben, den

Digitized by Google

man alſo auch durch Verſtand und Lebenserfahrung, durch gewöhnliche Lebenserfahrung erkennt, und dieß um ſo leichter und richtiger, je mehr man in allen bürgerlichen Verhältniſſen mitgelebt hat und dadurch mit denſelben vertraut geworden. Die Erklärungen des Angeklagten und der Zeugen, ob ſie richtig, vollſtändig, zuverläſſig ſind; was einzelne eingetretene Umſtände nach den Geſetzen der Erfahrung bedeuten, um Wahrſcheinlichkeiten oder Beweisgründe zu bilden; ob entgegenſtehende Wahrſcheinlichkeiten in einem einzigen Bilde zuſammengefaßt nach Verſtand und Erfahrung zur Ueberzeugung werden können, — dieſes ganze und Alles umfaſſende Verfahren bedarf keines wiſſenſchaftlich gebildeten, an Denken nach abſtracten Regeln gewöhnten Verſtandes mit eingelernten Begriffen und Grundſätzen, ſondern nur eines kunſtlos gebildeten, an Erfahrungen reichen Verſtandes. Allerdings giebt es einzelne Fälle, in welchen die einander widerſprechenden Wahrſcheinlichkeiten ſo häufig oder ſo bedeutend ſind, daß die Verſtandesthätigkeit, dieſe Widerſprüche in einem überzeugungstreuen Bilde aufzulöſen, eine mehr oder minder ſchwierige ſein kann. In dieſem Falle iſt jedoch ſolche Schwierigkeit für das ſtändige Richterkolleg nicht geringer. Sollte deſſen Entſcheidung verſchieden ausfallen von der des Schwurgerichts, ſo möchte, da man dem (ohnehin meiſtens aus einer geringeren Zahl beſtehenden) Richterkolleg nicht mehr Verſtand und Lebenserfahrung im Allgemeinen zutrauen kann, als dem (gewöhnlich auch mehrere Perſonen zählenden) Schwurgericht, dieſe Verſchiedenheit der Entſcheidung nur von abweichender Anſicht über die Vereinigung vieler entfernter Inzichten (Indicien) zu einem vermeintlichen Beweisgrunde beruhen, oder vielmehr in der größeren Fähigkeit und vielleicht Geneigtheit des Richterkollegs zu einer ſolchen Vereinigung. Daß eine Verſchiedenheit dieſer Art bei ſtändigen Richterkollegien zum Nachtheil des Angeklagten ausfällt, iſt gewiß. Ob aber zum Gewinn für die Gerechtigkeit? dieß iſt ſehr zweifelhaft und mit Zuverſicht gewiß nicht zu bejahen. Denn es iſt allgemein anerkannt, wie trüglich dieſe Inzichten ſind und wie unſicher daher der Rückſchluß von ihnen auf die That iſt. Einen anderen Grund der Verſchiedenheit anzunehmen, verbietet die Erwägung, daß eine ſolche Verſtandesthätigkeit bei widerſprechenden Wahrſcheinlichkeiten keineswegs durch gelehrte Kenntniß und Kunſtfertigkeit bedingt iſt, ſondern nur durch denſelben Verſtand, der oft in allen Beſtandtheilen des bürgerlichen Lebens anzuwenden iſt, wenn man eigne und fremde Verhältniſſe beurtheilt, ſo wie die für das Daſein einer fremden Handlung vorgelegten Beweisgründe.

Zur Beſtätigung des bisher Geſagten für die Fähigkeit des Schwurgerichts zur Beurtheilung des Thatſächlichen noch Eine Bemerkung. Soll die hiſtoriſche Wahrheit über eine That und ihren Urheber ermittelt werden, ſo bildet ſich die Ueberzeugung bei dem Schwurgericht und bei dem ſtändigen Richterkolleg ganz auf dieſelbe Weiſe (ſtets vorausgeſetzt, daß keine Beweistheorie vorgeſchrieben iſt). Wir haben geſehen, daß die Erkenntniß dieſer Wahrheit mit der Würdigung der Umſtände auf Verſtand und Lebenserfahrung beruht, nicht auf Gelehrſamkeit und poſitiver Jurisprudenz. Der ſtändige Richter erhält alſo die Elemente, That und Urheber zu finden, durch ſeinen menſchlichen, vermöge Erfahrung ausgebildeten Verſtand; mit Einem Worte, ebenſo wie das Schwurgericht, und eben darum nicht richtiger als dieſes.

§ 5. Hiernach können wir alſo dem Schwurgericht die Fähigkeit zur erſten ſeiner Funktionen, zur Beurtheilung des Thatſächlichen, zutrauen, und:

b) nunmehr übergehen auf die Erörterung dieſer Fähigkeit bezüglich ſeiner zweiten Funktion, der Beſtimmung nämlich, ob die Handlung des Angeklagten eine ſtrafbare ſei.

Nimmt das Schwurgericht als erwieſen an, daß irgend eine Handlung von ihrem angeblichen Urheber unternommen worden, ſo hat daſſelbe auch ſeine Ueberzeugung darüber feſtzuſtellen, ob die Handlung an ſich eine ſtrafbare ſei, und daß ſie ihrem Urheber zugerechnet

Digitized by Google

werden könne; denn es verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn eines oder das andere nicht der Fall, von einem Schuldig die Rede nicht ſein kann. Dieſe Beſtimmung, ob die Handlung des Angeklagten eine ſtrafbare ſei, bezieht ſich allerdings ebenfalls auf die vorliegende That, und darum bezeichnet man beide Functionen des Schwurgerichts zuſammen, wie oben bereits bemerkt wurde, oft als Urtheil über die Thatfrage. Dieſer Ausdruck iſt jedoch gerechten Einwendungen unterworfen und kann Mißverſtändniß veranlaſſen. Denn es iſt klar, daß die Frage, ob das, was der Angeklagte gethan, unter ein Strafgeſetz gehöre, ob es mit anderen Worten unter den geſetzlichen Begriff eines Verbrechens falle, mehr als eine Thatfrage iſt, daß ſie ein juriſtiſches Element enthält. Die Beantwortung erfordert eine Beſtimmung nach dem Begriff eines Strafgeſetzes, nach rechtlicher Beurtheilung; mithin Kenntniß der Bedeutung, welche das Geſetz oder der allgemeine Rechtsbegriff mit jenen Worten verbindet.

Hier begegnen wir einem Haupteinwande, auf welchen die Gegner des Schwurgerichts ſich ſtützen. Sie ſagen: über die hiſtoriſche Gewißheit der reinen Thatſache könne der durch Erfahrungen des gemeinen Lebens einfach gebildete Verſtand wohl urtheilen, nicht aber über Beſtimmung der Thatſachen nach Rechtsbegriffen, nicht über Strafbarkeit des Urhebers der That; namentlich alſo nicht darüber, welche Merkmale zu dem vorliegenden Verbrechen gehören; was Zurechnung bedinge oder aufhebe; wodurch ſträfliche Abſicht zu erkennen. Dieſe Kenntniſſe könnten nur durch Studium erworben, nur aus den Geſetzen geſchöpft, nur mittelſt philoſophiſcher Bildung durch Aneignung des Geiſtes der Geſetze aufgenommen werden; nur durch Anwendung zur Kunſt, durch Uebung zur Fertigkeit ſich erheben. Dieſer Einwand iſt um ſo gewichtiger, da mit demſelben, wenn er gegründet iſt, die ganze Anſtalt der Schwurgerichte fällt. Denn ſollte das Schwurgericht die Thatſache nicht unter den geſetzlichen Begriff ſubſumiren, ſo müßte der ſtändige Richter entſcheiden, ob, was geſchehen, mit ſolchen Merkmalen verbunden ſei, daß dem Angeklagten eine Schuldbarkeit beizumeſſen. Zu dieſer Vergleichung der ganzen That mit dem geſetzlichen Begriff müßte er auf alle Thatumſtände zurückkommen, dergeſtalt wie er ſie bei der Verhandlung aufgefaßt und zu einem Ganzen ſich gebildet hat. Mit einem Worte, die ganze Entſcheidung gienge von ihm nur aus.

Dieſer Einwand würde richtig, er würde unwiderlegbar ſein, wenn die im Strafrecht vorkommenden Begriffe die Natur der Rechtsbegriffe hätten wie im Civilrecht. Dies iſt aber nicht; und ich glaube dies nicht beſſer belegen zu können, als mit den eigenen Worten eines der neueſten Schriftſteller über dieſen Gegenſtand.

(Leue das deutſche Schöffengericht, Leipzig 1847.)

Er ſagt Seite 34:

„Dennoch iſt es in einem anderen Sinne wahr, daß der Schöffe nicht über Rechtsfragen zu entſcheiden, ſondern blos Thatfragen zu beantworten hat. Wenn er über die erſte Bedingung zur Verurtheilung, über das Thatſächliche mit ſich einig iſt, aber über die zweite Bedingung, die Unterordnung des Thatſächlichen unter das Geſetz zweifelhaft iſt, ſo iſt der einzige Weg zur Klarheit die Auflöſung des geſetzlichen Begriffs in ſeine Beſtandtheile. Hat das Geſetz ſelbſt eine Definition als Begriff gegeben, ſo beſtehen jene Beſtandtheile eben in den Merkmalen der Definition, und wenn eins dieſer Merkmale noch nicht klar genug iſt, ſo muß es in ſeine weiteren Merkmale aufgelöſt werden. Hat das Geſetz aber keine Definition gegeben, ſo muß Jeder (Richter oder Schöffe) die Merkmale zum Begriff aus ſich ſelber hernehmen. Nun ſind alle im Kriminal-Recht vorkommende Begriffe aus blos factiſchen Momenten zuſammengeſetzt, und ſie ſind nur dadurch Rechtsbegriffe geworden, daß die Juriſten ſich ihrer bemächtigt und eine Wiſſenſchaft, ein Syſtem von Kenntniſſen daraus gebildet haben. Ich will dies zuerſt an den allgemeinen Begriffen

Digitized by Google

und dann an einzelnen Verbrechen beweisen. Bedingung aller Strafanwendung ist die Willensfreiheit. Sieht der Richter in dem Angeklagten einen Menschen vor sich, welcher im Besitz aller seiner Geisteskräfte ist, und kommt kein Umstand vor, der ihm Zweifel über die Willensfreiheit zur Zeit der That erregte, so wird die Zurechnungsfähigkeit als vorhanden angenommen. Die Unfreiheit zur Zeit der That oder zur Zeit des Urtheils ist ein Zustand des Gemüths, der blos thatsächlich ist und aus solchen Wirkungen beurtheilt werden muß, welche als Erscheinungen in die sichtbare Welt eintreten. Die bestimmte Absicht zur Hervorbringung eines gesetzwidrigen Erfolges ist eine fernere Bedingung für die Anwendung eines solchen Strafgesetzes, welches diese Absicht zum Begriff des Verbrechens voraussetzt. So unterscheidet die vorher gefaßte und überlegte Absicht zu tödten den Mord vom Todtschlag. Im Abstracten wie im Concreten besteht die Absicht in der Richtung des Willens auf einen bestimmten Erfolg und ist als Zustand des Gemüths kein Rechts-, sondern factischer Begriff. Bei Beurtheilung der Strafbarkeit einer unabsichtlichen, aber wegen Mangels an Vorsicht doch strafbaren Handlung (culpa) geht man von dem Grundsatze aus, daß Jeder so viel Besonnenheit und Aufmerksamkeit bei seinem Thun und Treiben anwenden muß, um Beschädigung Andrer an ihrer Person und ihrem Vermögen zu vermeiden. Man legt also das Verhalten eines guten Familienvaters zum Grunde und untersucht auf diese Grundlage hin, worin und wie weit der Handelnde gefehlt hat. Selbst die Theoretiker können diesem Begriffe auf keine andre Art Bedeutung geben, als durch die ausdrückliche oder stillschweigende Voraussetzung der Handlungsweise eines guten Familienvaters. Der Zufall dagegen (casus) hat als bloßer Erfolg der physischen Natur, der auf den Willen durchaus keine Beziehung hat, am wenigstens mit Rechtsbegriffen etwas gemein. Das vollendete Verbrechen, sagt man, ist vorhanden, wenn der gesetzwidrige Erfolg gegen den Verletzten erreicht ist. Will man den nächsten oder auch entfernteren Versuch bestimmen, so zieht man den letzten Erfolg ab, oder auch den vorletzten, oder geht noch weiter zurück. Die Definition der Begriffe eines Miturhebers, Theilnehmers, Begünstigers und Hehlers muß immer aus factischen Momenten bestehen, nämlich aus den zweien: der bestimmten Kenntniß von dem beabsichtigten oder auch schon vollendeten Verbrechen und einer gewissen Thätigkeit zum Zweck der Vollendung der unternommenen That, oder auch zur Sicherung der Früchte derselben ꝛc. — Von den einzelnen Verbrechen will ich nur den Diebstahl herausheben:

„Die Merkmale, die wir in allen Definitionen desselben antreffen, sind: eine fremde bewegliche Sache, eigenmächtige Ergreifung des Besitzes (Entwendung wider den Willen des Eigenthümers) und die gewinnsüchtige Absicht (um selbst sie als Eigenthümer zu haben), und dies sind alles Merkmale, die nicht aus Rechts-, sondern aus thatsächlichen Begriffen zusammengesetzt sind. So ist es mit allen übrigen Verbrechen bewandt, und es kann vermöge des Wesens des Strafgesetzes nicht anders sein. Dessen Zweck ist, gewisse Handlungen zu verbieten und das Verbot durch Strafandrohung wirksam zu machen, und eben darum, weil alle Verbote freie menschliche Handlungen betreffen, ist die Bezeichnung dessen, was der Gesetzgeber unter der verbotenen Handlung verstanden wissen will (die Definition), nichts anders, als Beschreibung und Begränzung nicht eines rechtlichen Begriffs, sondern einer menschlichen Thätigkeit mit einem gewissen Erfolge in der Reihe der Erscheinungen.“ — Soweit Leue.

Daraus geht hervor, daß das juridische Element, welches in Erklärungen eines Schwurgerichts liegt, keineswegs ausschließliches Eigenthum der Rechtswissenschaft ist. Denn die Merkmale eines Verbrechens, welche das Gesetz angiebt und welche zusammen den gesetzlichen Begriff des Verbrechens bilden, sind aus factischen Elementen zusammengesetzt, in solche also aufzulösen. Diese Merkmale sind keineswegs technische, einer bestimmten Wissenschaft eigene Bezeichnungen; sie haben vielmehr ganz denselben Sinn, welchen das gemeine Leben

Digitized by Google

mit ihnen verbindet. Wie könnte es auch anders ſein, ohne in die größeſten Widerſprüche oder in die unnatürlichſten Härten zu fallen? Ein Mörder, ein Dieb ſoll geſtraft werden. Jedermann muß alſo wiſſen, muß wenigſtens wiſſen können, ob er in einem gewiſſen Falle eines Mords oder eines Diebſtahls ſich ſchuldig machen könne, und in ſoweit (nicht in Bezug auf alle einzelnen rechtlichen Folgen) wird ja die Kenntniß des Strafgeſetzes ſo allgemein vorausgeſetzt, daß Niemand ſich mit Unkenntniß deſſelben entſchuldigen darf. Mithin muß auch das Strafgeſetz allgemein verſtändlich ſein; denn könnte nur der juriſtiſche Verſtand finden, daß eine Handlung ſtrafbar, könnte dies nicht auch ein gewöhnlicher Verſtand einſehen, ſo wäre ja eine Verurtheilung eine offenbare Ungerechtigkeit, indem alsdann der gewöhnliche Verſtand des Verbrechers die Schuldbarkeit der Handlung nicht einſehen konnte! Mit Recht ſagt Brewer (über das öffentliche Verfahren vor Gericht, Köln 1818. Anhang Seite 97): „Wenn es darauf ankommt, einem Menſchen Ehre, „Freiheit und Leben abzuſprechen, hier muß nicht aus ſpitzfindigen Definitionen und „Diſtinctionen erſt gefolgert werden, daß die Handlung unter dieſe oder jene Art von „Verbrechen gehöre; — nein, die Idee des Verbrechens, wie ſie dem reinen Sinne des „Volkes vorſchwebt, muß ohne Zwang und Kunſt, ohne Drehen und Zerren, geradezu auf „die Handlung paſſen, ſo daß es unmöglich iſt, die Handlung anders als unter dem „Namen des Verbrechens auszuſprechen."

Iſt das bisher Vorgetragene richtig — und ich bin davon überzeugt — ſo wird es keiner Ausführung bedürfen, daß der erhobene Einwand widerlegt iſt. Muß jeder Geſetzgeber vorausſetzen, daß alle Staatsgenoſſen das Strafgeſetz, welchem ſie unterworfen ſind, kennen und verſtehen; wie ſollten die ausgewählten Bürger, deren jeder auch in ſeinem Privatleben dieſes Geſetz beobachten, alſo kennen muß, dieſe Erkenntniß nicht mitbringen, wenn der Staat ſie zur Erklärung über angeblich ſtrafbare Handlungen ihrer Mitbürger beruft? Warum ſollten ſie namentlich die rechtswidrige Abſicht nicht beurtheilen können, da eine ſolche nur durch objective Beweismittel dargethan werden kann, nemlich durch die Umſtände der That, das einzig ſichtbare und erkennbare Aeußere, was auf die Abſicht als das Innere zurückweiſet.

Alſo auch die zweite Function des Schwurgerichts, die Beſtimmung, ob die Handlung des Angeklagten eine ſtrafbare ſei, wird denſelben, mit vollem Vertrauen in ſeine Fähigkeit, eben ſo gerecht wie ein ſtändiges Richterkolleg zu urtheilen, überlaſſen werden können.

§ 6. Es wurde oben bemerkt (§ 4 I.), daß die Beantwortung der Frage, ob bei Schwurgerichten mit Zuverläſſigkeit gleich gerechte Urtheile wie bei ſtändigen Richtern zu erwarten, nicht blos von der Fähigkeit derſelben, von welcher wir bisher ſprachen, abhänge, ſondern auch:

2) davon, ob ihnen der nothwendige Wille zuzutrauen, die Wahrheit ohne Vorurtheil zu finden und die gefundene unpartheiiſch auszuſprechen.

Nicht vieler Worte wird es bedürfen, um hierüber eine Anſicht auszuſprechen, welche im Allgemeinen (von beſonderen Gegenſtänden weiter unten) wohl Niemand bezweifeln wird. Die Ueberzeugung, daß man gewiſſenhaft handeln müſſe, der feſte Wille für Handhabung der Gerechtigkeit überall, wo die Pflicht gebeut, lebt in eines jeden im Allgemeinen gebildeten Menſchen Bruſt, und iſt Gottlob nicht irgend einer gelehrten Klaſſe ausſchließlich gegeben. Schwurgerichte haben eine Gewähr in der allgemeinen Theilnahme, welche, nach der Natur der Sache ſowohl als erfahrungsgemäß, bei ihnen weit größer iſt, als bei einem Richterkolleg, auch wo daſſelbe ohne Beweistheorie urtheilt. Die Bürgſchaft, welche für den Richter vermöge ſeines Amtseides ſpricht, fehlt den Mitgliedern des Schwurgerichts nicht im Geringſten, da auch ſie und zwar öffentlich, unmittel-

Digitized by Google

bar vor ihrer Thätigkeit ein Gelübde ablegen. Nehmen wir das Zeugniß aller betreffenden Länder dazu, daß die Standesgleichen überall sich's zur Ehre rechnen berufen zu sein, daß jeder Theilnehmer eifrig bemüht ist, das Ansehen und die Reinheit dieser Institution makellos aufrecht zu erhalten, — und Niemand wird an dem nothwendigen Willen des Schwurgerichts zweifeln.

§ 7. Bisher war davon, ob man bei Schwurgerichten im Allgemeinen mit Zuverlässigkeit ebenso gerechte Urtheile erwarten könne wie von ständigen Richterkollegien, als von der ersten Hauptfrage die Rede. Nachdem von mir diese bejahet worden, gehe ich über:

II. Zur Erörterung der vorzüglichsten Einwendungen, welche gegen das Schwurgericht vorgebracht werden.

1) Von der Behauptung, daß die Mitglieder desselben nicht fähig seien, den mit juristischen Elementen gemischten Theil der sogenannten Thatfrage zu entscheiden, war oben bereits (§ 5) die Rede.

2) Einen Mangel der Anstalt finden Manche darin, daß eine zweite Instanz nicht thunlich sei, daß mithin der Angeklagte durch irgend einen Irrthum der Richter ohne Hülfe verloren sei. Vorerst wird zu erwähnen sein, daß mündliche Verhandlungen mit streng vorgeschriebenen Formen umgehen sein müssen, daß nach mancher Gesetzgebung Verletzung einer solchen Form einen (um es kurz auszudrücken) Kassationsrekurs begründet, und daß durch Beobachtung solcher Formen nicht selten auch Materielles bedingt ist. Sodann wird im Allgemeinen eine zweite Instanz da nicht zu vermissen sein, wo, wie hier, im mündlichen und öffentlichen Anklageproceß, die besten Mittel zur Erforschung der Wahrheit angewendet und zugleich zur Erkennung der Wahrheit vollkommen hierzu befähigte Männer berufen werden. Warum sollte die zweite Instanz eine vorzüglichere, einsichtsvollere sein? zumal da die Verhandlung derselben später erfolgt, mithin die Umstände der That in der Erinnerung weniger frisch liegen. Ist die erste Instanz nicht untrüglich, warum soll es die zweite sein? Und ist es nicht ein Widerspruch, in Beschränkung der Instanzen einen Mangel zu finden, während sonst Deutschland privilegirten Gerichtsstand als einen Vorzug erkennt, welchen selbst das erste Grundgesetz des deutschen Bundes für die privilegirteste Klasse in vielen Staaten, die Standesherrn vorschreibt?

3) Von angesehener Seite wurde eingewendet, Schwurgerichte beruheten auf dem Princip der Volks-Souverainität, indem sie entweder das Organ seien, durch welches das Volk die richterliche Gewalt ausübe; oder das Mittel, seine politische Freiheit gegen Angriffe aufrecht zu erhalten. Mithin widersprächen sie dem Geiste der Verfassung in denjenigen Staaten, welche nicht auf das erwähnte Princip der Souverainität des Volks gegründet seien.

Hiergegen muß erinnert werden, daß die Gerichte keine Staatsgewalt sind, sondern nur eine Staatsanstalt. Denn Urtheilen soll nicht einen werkthätigen Willen ausüben, mithin kein Act einer Gewalt sein; es soll nur das Recht auffinden und aussprechen, also eine logische Function verrichten, gleich Kunstverständigen, deren Ausspruch auch erst durch die executive Staatsgewalt wirksam wird. Darum kann der Inhaber der Staatsgewalt als oberstes Gericht z. B. eine auswärtige Behörde aufstellen (wie sogar in Ansehung der höchsten Instanz mitunter bei kleinen Staaten geschieht), ohne darum aufzuhören, Inhaber der Staatsgewalt oder Souverain zu sein; während ein Aehnliches bei einem wirklichen Bestandtheil der Staatsgewalt, z. B. durch Anerkennung eines fremden gesetzgebenden Hoheitsrechts, den Begriff der selbstständigen Souverainität aufheben müßte. Die Staatsgewalt ist aber verpflichtet, eine Anstalt zu gründen, welche das vom Gesetz im Allgemeinen bestimmte Recht in einzelnen Fällen zweckgemäß realisirt. Nimmt sie hierzu entweder ein ständiges Richterkolleg, auf Lebenslang vom Staate besoldet, unentlaßbar und wohl auch

Digitized by Google

unverſetzbar, nicht dem Inhaber der Staatsgewalt verantwortlich, ſondern nach ihrem Amtseid nur dem Geſetz und eigenem Gewiſſen; oder wählt ſie hierzu die Einrichtung, daß aus den geſetzlich angeordneten Klaſſen das Loos Männer des Vertrauens beſtimmt, welche ohne Weiteres unter Leitung des Gerichtshofs ſelbſtſtändig ihre Erklärung über das Thatſächliche eines Verbrechens abgeben, mithin nur in Verbindung mit dem Gerichtshof ein eigentliches, ein erkennendes Gericht bilden, und ſodann in ihr Privatleben ſogleich zurücktreten, ſo hat mit jeder dieſer beiden Formen einer Anſtalt zur Rechtsſprechung das Princip der Volks-Souverainität im Geringſten nichts zu ſchaffen.

§ 8. Eine fernere Einwendung will man:

4) daraus ableiten, daß mitunter, mehr oder weniger häufig, von Schwurgerichten Urtheile erlaſſen würden, welche (angeblich) den Grundſätzen der Gerechtigkeit keineswegs entſprechend ſeien.

Vor Allem muß man nach dem Recht, nach der Befähigung zu einer ſolchen Beurtheilung fragen. Ein aufmerkſamer und zur Beurtheilung vollkommen fähiger Augen- und Ohrenzeuge der ganzen Verhandlung wird allerdings faſt ebenſogut wie jedes Mitglied des Schwurgerichts ſich eine feſte Ueberzeugung bilden können, und vielleicht mit Erſtaunen die abweichende entſcheidende Erklärung vernehmen. Er wird aber, da eine ſolche Sache ſtets von ſehr zweifelhaften Umſtänden umgeben iſt, nicht ſo anmaßend ſein, die Ueberzeugung des Schwurgerichts, welche auf eben ſo vollſtändigen Elementen beruhet, für eine nicht begründete, alſo nur eingebildete Ueberzeugung zu halten. Jedenfalls iſt kein Dritter berechtigt, dieſe entgegengeſetzte Ueberzeugung eines einzelnen Augen- und Ohrenzeugen für begründeter zu halten als die in entſchiedener Majorität oder in Einſtimmigkeit des Schwurgerichts ausgeſprochene, da dieſer einzelne Momente zu Grund liegen können, welche möglicher Weiſe dem einzelnen Augenzeugen entgangen ſein können, welche er alſo auch nicht zu erwägen vermochte, nicht uns wiederzugeben vermag. Meiſtens aber geht erfahrungsgemäß eine tadelnde Beurtheilung von ſolchen aus, welche keineswegs dem ganzen Verfahren beigewohnt haben. Der Strafproceß wird in allen ſeinen entſcheidenden Beſtandtheilen mündlich verhandelt, darum mündlich, weil die unmittelbare Anſchauung und Auffaſſung des Angeklagten, der Zeugen aller Art, ihrer Erklärungen, ihres Benehmens, des mehr oder minder ſichtbaren Eindrucks einzelner, vielleicht überraſchender Momente auf den Angeklagten u. ſ. w. von höchſter Wichtigkeit für die Bildung einer beſtimmten Anſicht über Schuld oder Nichtſchuld iſt. Wie kann eine aus ſolcher Verhandlung entſtehende feſte und innige Ueberzeugung der durch Geſetz, durch Loos und durch Vertrauen beider Theile (der Staatsbehörde nämlich und des Angeklagten) berufenen Schiedsmänner einer Kritik unterworfen werden von ſolchen, welche, fern dem Verfahren ſelbſt, daſſelbe im Ganzen oder einzelne Theile nur aus Aufzeichnungen erfahren, die, alles amtlichen Charakters entbehrend, ſo umſtändlich ſie auch ſein mögen, niemals vollſtändig ſein und namentlich dasjenige nicht reproduciren können, was ſo eben als weſentlicher Vortheil unmittelbarer Auffaſſung angedeutet wurde. Wenigſtens erſcheint es mir ſtets eine unerträgliche Anmaßung, ſo oft man, ohne einer Verhandlung dieſer Art von Anfang bis zu Ende ſelbſt beigewohnt zu haben, aus der Ferne, mitunter ohne genaue Kenntniß der betreffenden Geſetzgebung, wohl gar mit Anlegung vaterländiſchen Maaßſtabes und mit gelehrten juriſtiſchen Gründen, die Erklärung eines Schwurgerichts, gewöhnlich in einer die Ehrenhaftigkeit ſeiner Mitglieder verletzenden Weiſe verdammt, während faſt jede Sache dieſer Art dem entfernten Beobachter mindeſtens ſehr ſchwierig und zweifelhaft erſcheinen muß; weshalb man denjenigen, die berufen waren und zugleich weitere, höchſt wichtige Elemente der Kenntniß beſaßen, zutrauen ſollte, eine gewiſſenhafte, mithin, ſoweit menſchliche Kräfte reichen, auch richtige Ueberzeugung ausgeſprochen zu haben.

Digitized by Google

Keineswegs aber halte ich ein Schwurgericht dergestalt für untrüglich, um nicht die Möglichkeit zuzugeben, es könne einmal unrichtig urtheilen; das heißt es könne ein Urtheil geben, welches bei einem höheren Grad von ruhiger Ueberlegung, von richtiger Kombination u. s. w. nicht von ihm gegeben worden wäre, und welches auch in der That nach Anderer und vielleicht nach aller Anderen Ansicht dem wirklichen Rechte nicht entspricht. Hieraus aber einen Grund gegen Schwurgerichte zu bilden, würde ein Leugnen enthalten, daß dem besten Richterkolleg ein Gleiches begegnen könne. Wie selten zum Nachtheil des Angeklagten wenigstens in den Ländern französisch organisirter Schwurgerichte solche Fälle eintreten, bewährt sich durch die ganz außerordentlich seltene Anwendung der Befugniß des Richterkollegs, die entscheidende Verhandlung einem folgenden Schwurgericht zuzuweisen, sobald die Richter überzeugt sind, das Schwurgericht habe sich neben Beobachtung der Formen bei einer Schuldigerklärung doch au fond geirrt. Da nun im Zweifel die dem Angeklagten günstigere Meinung überall vorzuziehen, so richtet sich die erwähnte Behauptung von nicht selten unrichtigen Erkenntnissen des Schwurgerichts genauer dahin, daß Schuldige mitunter freigesprochen wurden. Abgesehen davon, daß, wie vorhin erwähnt, nur ein der ganzen Verhandlung Beiwohnender einiges Urtheil hierüber besitzen kann, enthält die angeführte Behauptung nichts Anderes, als die Ueberzeugung, ein ständiges Gericht werde schuldig erkannt haben; mit anderen Worten, dasselbe werde durch die vorliegenden Beweismittel eine größere Ueberzeugung erhalten haben, als das Schwurgericht darin gefunden. Allermeistens wird dies darin liegen, daß ein ständiges Richterkolleg eine größere Fertigkeit besitzen kann, einzelne Umstände mit einander zu verbinden. Da aber in Fällen dieser Art diese Umstände gewöhnlich in entfernten Anzeigen bestehen, deren Unselbstständigkeit, Trüglichkeit und möglicherweise verschiedenartige Erklärung anerkannt ist, so ist eine große Bedenklichkeit bei Zweifeln gewiß nicht zu tadeln; wohl aber kommt es sehr darauf an, ob eine größere Fähigkeit und Gewißheit zu innerer Verbindung entfernt liegender Umstände, so künstlich diese Verbindung auch sein mag, ein Gewinn für die wahre Gerechtigkeit sei, und ob der Vortheil, mitunter einen Schuldigen nicht schuldlos zu finden, nicht etwa erkauft werden müsse mit der Möglichkeit der Verurtheilung eines Unschuldigen. Daher gehört es zur Verherrlichung der Schwurgerichte, daß man mit allem Grund versichern kann, es werde nicht leicht eine bestimmte Person anzugeben sein, welche durch Verurtheilung von Seiten eines Schwurgerichts ganz gewiß unschuldig gelitten habe.

Allerdings ist bei dieser Erörterung des Einwands, daß Erklärungen der Schwurgerichte mitunter den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht entsprechend seien, noch nicht Rücksicht genommen auf diejenigen Fälle, in welchen der Vorwurf dahin sich ausdehnt, das Urtheil widerstreite dem klaren Buchstaben des Gesetzes. Ausscheiden müssen wir hierbei solche Anklagen, z. B. auf Betrug, auf Diebstahl, bei welchen ein Nichtschuldig darum erfolgt, weil das Schwurgericht die nach den Umständen zu beurtheilende betrügerische oder gewinnsüchtige Absicht nicht mit Ueberzeugung zu erkennen vermochte; denn diese Fälle gehören der früheren Erörterung an. Andere bleiben übrig; wegen dieser Folgendes.

Bekanntlich müssen Strafgesetze, sollen sie vernünftig und zweckgemäß sein, auf den Charakter des Volks gebauet sein, mit Sitte und Denkart desselben übereinstimmen. Dies ist auch der Regel nach der Fall; es wird wenigstens bezweckt. Da unsere Welt nicht stille steht, so ändern sich allmählig, aber wesentlich manche Ansichten über Strafbarkeit an sich und über das Maaß derselben, und es wird nach und nach stets weniger möglich, solche alte, besonders durch fortschreitende Kultur unbrauchbar gewordene, namentlich nun unnöthig grausam erscheinende Gesetze nach ihrem Wortlaut anzuwenden. Dessen ungeachtet wird bei wesentlich veränderten Umständen das Gesetz noch nicht aufgehoben; das Rechts-

Digitized by Google

geſetz ſteht alsdann in Widerſpruch mit dem Moralgeſetz, und des erſteren buchſtäbliche Anwendung würde überall den allgemeinen Zwecken der Strafgeſetzgebung keineswegs entſprechen, da Niemand glauben wird, eine ſolche Strafe ſei verdient. An Beiſpielen kann's keinem Juriſten fehlen. Den unſchuldigen Söhnen des Hochverräthers entzieht das Römiſche Recht aus Gnade nur das Erbrecht und belaſtet ſie mit ewiger Armuth und Ehrloſigkeit. Ein beſonderes Reichsgeſetz ſtraft wiederholte Gotteslästerung mit dem Tode oder mit Verſtümmelung mehrerer Glieder (wie von 1825 bis 1830 in Frankreich ein Sacrilegium mit geſchärfter Todesſtrafe belegt werden konnte!). Das noch in mehr als 12 deutſchen Staaten heutzutage im Allgemeinen geltende Strafgeſetzbuch Karls V. erlaubt in nicht wenigen Fällen Ausſtechen der Augen, Abſchneiden der Ohren, Abhauen von Fingern; es läßt den mit Einſteigen begangenen Diebſtahl, wie den zum drittenmal Stehlenden, mit Hängen oder Ertränken beſtrafen. Alle dieſe und viele ähnliche Strafgeſetze wurden ſeiner Zeit als gerecht und zweckmäßig betrachtet; und wie lange beſtand die allgemeine Anſicht, mit vollſtem Rechte würden Frauen, durch Geſtändniß und Zeugen der Zauberei unwiderſprechlich überwieſen, lebendig verbrannt! — Wie hilft ſich in ſolchen Fällen der ſtändige Richter? Er ſucht aus der Nähe und aus der Ferne nach Gründen, um vermöge derſelben das an ſich klare Geſetz erklären, erweitern, beſchränken, mehr und minder im Strafmaaß oder in der Anwendbarkeit ſelbſt modeln oder aufheben zu können; und da er die Gründe ſucht, ſo findet er ſie, und nennt ſie im Ganzen den Gerichtsgebrauch oder die Praxis. Tadelt man ihn, daß er in das Gebiet der Geſetzgebung eingreife? Nein, man billigt es, daß er, dem über dem Geſetze ſtehenden Recht und der Vernunft die ihnen gebührende Ehre erweiſend, mit Verlaſſung des unmenſchlichen Geſetzes gerecht und menſchlich urtheilt, und demgemäß freiſpricht oder geringere Strafe erkennt. Er reiniget die Geſetzgebung von ungerechten Geſetzen. Wie hilft ſich in ſolchen Fällen das Schwurgericht? Es ſieht ein, daß die von dem Geſetze angenommene Schuld in dem Gewiſſen, in der Ueberzeugung des Angeklagten nicht leben konnte; es erkennt ſich berufen zum Schutz gegen jede Ungerechtigkeit; es erklärt Nichtſchuldig; oder es verneinet die rechtswidrige Abſicht oder die erſchwerenden Umſtände. Es reiniget die Geſetzgebung von ungerechten Geſetzen. Richter und Schwurgericht ſtehen ſich weſentlich gleich. — Je neuer die Strafgeſetzgebung einzelner Staaten iſt, deſto ſeltener ſind natürlich ſeitdem die auffallenden Beiſpiele richterlicher Abänderung durch Gerichtsgebrauch, indem die neue Geſetzgebung, gleichwie ehedem die alte, Sitten und Denkart des Volkes (hoffentlich!) als weſentliche Grundlage angenommen hat. Da aber Vollkommenheit auch bei dieſem Menſchenwerk nicht anzunehmen, ſo wird es auch in neuen Strafgeſetzbüchern nicht an Geſetzen fehlen, die zum Theil ungerechten Inhalts ſind; die Praxis bringt verborgene Mängel ans Tageslicht, beſchränkt die Anwendung durch möglichſt ſtrenge Auslegung und durch Forderung der überzeugendſten Beweiſe, und ſucht auf dieſe Weiſe den ſich allmählig entwickelnden Widerſtreit zwiſchen der Idee des Rechts und dem Buchſtaben des Geſetzes zu löſen.

§ 9. Nachdem auf dieſe Weiſe verſucht worden, die hauptſächlichſten Einwendungen gegen die Schwurgerichte zu erledigen, möge die Erörterung des letzten Gegenſtandes dieſes Vortrags folgen:

III. Haben Schwurgerichte Vorzüge vor ſtändigen Richtern und welche?

Nach meiner Ueberzeugung Ja; theils relative, im Verhältniß zu einzelnen anderen Formen der Gerichtsverfaſſung; theils abſolute.

A. Relativ werden Schwurgerichte unbedingt vorzuziehen ſein:

1) dem geheimen ſchriftlichen Verfahren ſchon wegen ihrer Verbindung mit dem öffentlichen, mündlichen Anklage-Proceß; (wovon oben ſchon die Rede:)

2) jeder Geſetzgebung, welche bei unvollſtändigem, jedoch ehedem zur Folter rechtfertigenden Beweis eben ſo ungerecht noch außerordentliche Strafen kennt, welche bei Schwurgerichten von ſelbſt ausgeſchloſſen ſind mit Recht, indem es niemals zu rechtfertigen iſt, den Verdacht als Verbrechen zu behandeln, mithin entweder den Unſchuldigen zu ſtrafen oder den Schuldigen ungenügend zu ſtrafen; endlich:

3) jeder Geſetzgebung, bei welcher Richter nach irgend einer Beweistheorie urtheilen müſſen. Denn jede derſelben beſtimmt geradezu, unter welchen Erforderniſſen ein Beweis für geführt oder für nicht geführt, die rechtliche Ueberzeugung für vorhanden oder für nicht vorhanden gehalten werden muß, während die Mannichfaltigkeit der einzelnen Elemente der Ueberzeugung ſo groß, die verſchiedene Weiſe der Zuſammenſetzung nach Art und Zahl der Theile ſo unendlich iſt, als die Natur ſelbſt; während jede Beweisregel nur einige Merkmale aus dem vollſtändig aufgefaßten Mannichfaltigen hervorheben und mit dieſen die Nothwendigkeit einer Ueberzeugung verbinden kann, welche nur Reſultat des ganzen Mannichfaltigen, nicht des herausgehobenen Einzelnen ſein kann. Der Richter ſpricht alſo die im Voraus allgemein erklärte Ueberzeugung des Geſetzgebers als ſeine eigene aus; ſogar bei dem rein Thatſächlichen, wo er die Beweiſe deſſelben unter den geſetzlichen Maaßſtab bringen muß, ſtatt ſie nach ſeiner auf Regeln des Verſtandes gebaueten ſubjectiven Ueberzeugung zu beurtheilen.

B. Wichtiger iſt allerdings die Frage von *abſoluten* Vorzügen der Schwurgerichte vor ſtändigen Richtern; von Vorzügen, welche keine andere Gerichtsverfaſſung erſetzen kann. Ich zähle deren *vier* auf.

1) Der erſte Vorzug bezieht ſich auf *die einzelnen Erkenntniſſe* des Schwurgerichts. Seine meiſten Urtheile über Schuld oder Nichtſchuld werden bezüglich innerer Gerechtigkeit nicht abweichen von denjenigen, welche ein rechtsgelehrtes Kolleg gefällt hätte. Denken aber Juriſten hierüber nicht übereinſtimmend mit anderen gebildeten Männern, ſo wird man wohl geneigt ſein müſſen, das Urtheil der Letzteren vorzuziehen, weil dem Angeklagten bei ſeiner Handlung nur dieſes, nicht das der Juriſten vorſchweben konnte, und weil die Mitglieder eines Schwurgerichts viel näher dem Volke ſtehen als die rechtsgelehrten Richter. Solches Naheſtehen iſt aber allerdings von großem Werth. Wer dem Angeklagten näher ſteht, erkennt genauer, was derſelbe und der Zeuge mit den ihm oder ſeiner Gegend üblichen Worten und Redensarten zu bezeichnen pflegt, und wie halbe, nicht ganz beſtimmte Erklärungen am richtigſten zu deuten ſind; genauer, welche Glaubwürdigkeit demſelben vermöge ſeines Charakters beizulegen; genauer, was einzelne Umſtände bedeuten, weil er Denkart, Sitten, Handlungsweiſe der Menſchen ſeines Standes beſſer kennt; genauer, welche Abſicht der Angeklagte hatte, indem er, mit deſſen bürgerlichen Verhältniſſen mehr vertraut, ſich am leichteſten in ſein Inneres, in ſeinen Seelenzuſtand bei Verübung der That hineindenken kann.

Nach der Ueberzeugung anderer hochehrenwerther Männer ſteht der ſo eben geſchilderten vortheilhaften Seite des Schwurgerichts entgegen, daß ſtändige Richter durch Vorbereitung und Uebung weit mehr Scharfſinn und Urtheilskraft beſitzen, und deshalb, da dieſe Eigenſchaften vorzugsweiſe zur gerechten Würdigung verwickelter Fälle erforderlich, den Schwurgerichten nicht nur gleichzuſetzen, ſondern ſogar vorzuziehen ſeien.

Allein der wiſſenſchaftlich gebildete Verſtand trifft mit eingelernten Begriffen und Grundſätzen ganz gewiß die Wahrheit nicht ſicherer, als ſie der kunſtlos gebildete nur verſtändige Verſtand erkennt. Der Richter iſt mehr an Denken nach abſtrakten Regeln gewöhnt, oft dem bürgerlichen Leben entfremdet, und von anderen Bürgerklaſſen entfernt. Er iſt daher geneigt, die That und den Angeklagten mehr im Allgemeinen nach angenommenen Regeln und Grundſätzen zu beurtheilen, während die richtige Würdigung

Digitized by Google

mancher Umſtände ihre Betrachtung im Beſonderen erfordert; oder er beurtheilt von ſeinem Standpunkte aus Handlungen und Charaktere, die, aus anderen Verhältniſſen hervorgegangen, aus dieſen nur zu erklären ſind. Die genaueſten Einzelheiten, die mit der That in irgend einer Verbindung ſtehen, können von Mitgliedern des Schwurgerichts ſehr oft leichter aufgefaßt und richtiger gedeutet werden, weil ihnen alle Erfahrungen des gemeinen Lebens näher ſtehen und häufig Denkart, Handlungs- und Ausdrucksweiſe der Klaſſe, zu welcher der Angeklagte gehört, beſſer bekannt ſind, während der gelehrte Richter in ſolche Verhältniſſe weit ſchwieriger ſich hineindenkt. (Leue, Seite 60.) Als Autorität möge das bekannte Gutachten der Königlich Preußiſchen Immediat-Juſtiz-Kommiſſion über das Geſchwornengericht dienen, welches (S. 97 der Folio-Ausgabe) ſagt: „Nur zu oft „täuſcht ſich der Erſte (nämlich der gelehrte Juriſt) unwillkührlich über das, was da iſt, „und legt dem Wirklichen dasjenige unter, was nach ſeiner Anſicht ſein ſoll. Ueberdies „gehört der ſtändige rechtsgelehrte Beamten-Richter in der Regel zu ſehr der Studierſtube, „zu wenig dem wirklichen Leben an; er kennt den gewöhnlichen bürgerlichen Verſtand der „Menſchen nicht genug, ſieht zu fein, ſondert zu ſcharf, als daß er, wenn es darauf „ankommt, über Vorgänge des wirklichen Lebens zu urtheilen, das menſchliche Herz zu „würdigen, über Schuld und Nichtſchuld zu ſprechen, ſich nicht häufig täuſchen ſollte.“ Gehen wir zur ſpecielleren Anwendung über, ſo werden wir finden, daß die ſchwierigſte Beurtheilung da eintritt, wo es auf die entſcheidende Würdigung von Anzeigen (Indizien) ankommt. Dies wird unſere Anſicht beſtätigen. Der Rechtswiſſenſchaft iſt es noch nicht gelungen, allgemein gültige Regeln hierüber aufzufinden; alſo iſt es nicht der Beſitz der Wiſſenſchaft, nicht die Kenntniß des Rechts, welche hierzu genügt, ſondern die Erfahrungen des gewöhnlichen Lebens nützen mehr. Wer täglich ſich in demſelben bewegt, in eigenen Angelegenheiten bald nach erkannter Gewißheit zu handeln, bald nach Wahrſcheinlichkeit zu urtheilen, bald Gründe und Gegengründe vorſichtig abzuwägen hat, der kann unter ähnlichen Umſtänden am Beſten fremde Handlungen beurtheilen und am richtigſten die Elemente der Gewißheit und Wahrſcheinlichkeit auffaſſen. Hat auch der ſtändige Richter einen ausgezeichneten Scharfſinn durch große Uebung erworben, ſo iſt die Gefahr für ihn um ſo größer, durch feine Unterſcheidungen und durch künſtliche Verbindung entfernt liegender Umſtände mitunter einen Beweisgrund zu finden, der doch in der Wirklichkeit nicht vorhanden. Darum meine Behauptung, daß Erklärungen der Schwurgerichte, wo ſie entgegengeſetzt beurtheilt werden, dem wahren Recht entſprechender ſeien, als die Anſicht rechtsgelehrter Richter.

2) Neben dieſem auf einzelne Erkenntniſſe bezüglichen Vorzug der Schwurgerichte beſteht ein weiterer Vorzug derſelben im Allgemeinen nach meiner Anſicht darin, daß ſie, während ſie mit den ſtändigen Richtern, wie oben im § 8 unter 4) ausgeführt wurde, den Beruf theilen, die Geſetzgebung von ungerechten Geſetzen zu reinigen, größeren Schutz gegen die Einführung unbegründeter Theorien in die Praxis geben, als dieß bei den ſtändigen Richtern der Fall iſt. Der gelehrte Juriſt huldiget im Strafverfahren gern irgend einer Theorie; und was iſt natürlicher, als daß er der Wiſſenſchaft und dem Recht einen Dienſt zu erzeigen glaubt, wenn er dieſe Theorie in die Rechtsſprechung einzuführen ſich bemühet? Um ſo nachtheiliger kann dieſes Beſtreben werden, da rechtsgelehrte Richter oft eine unverkennbare Neigung haben, künftige Fälle unter die Regeln früherer zu bringen, um mitunter auch mit Hülfe analogiſcher Ausdehnung des Wortſinns durch Scharfſinn und Gelehrſamkeit eine für wünſchenswerth geachtete Gleichförmigkeit der Entſcheidungen zu erreichen. Die Mitglieder der Schwurgerichte ſind fern von ſtrafrechtlichen Theorien, und haben kein Bedürfniß, die unendliche Mannichfaltigkeit menſchlicher Abſichten und Handlungen in gleichmäßige Formeln zu zwingen. Ja, die Juriſten ſind ſo weit gegangen,

Digitized by Google

zum Nachtheil der Angeklagten neue Theorien einzuführen, indem sie z. B. auf bloße Inzichten Verurtheilungen erfolgen ließen, während das Strafgesetzbuch Karls V. mit den klarsten Worten solches verboten hatte. (Aehnlich ist es, daß, während nach der Natur der Sache und nach dem Römischen Recht dem Angeklagten die böse Absicht eben so gut wie die That bewiesen werden muß, die Juristen des Mittelalters eine Vermuthung der bösen Absicht aufstellten, was bei großer Schwierigkeit des Gegenbeweises oft einen Unschuldigen auf den Richtplatz führen mußte.)

Diesen Vorzug der Schwurgerichte glaube ich nicht richtiger schildern zu können, als mit den Worten der vorhin angeführten Immediat-Justiz-Kommission (S. 95): „In Verbindung mit dem mündlichen öffentlichen Verfahren bewährt die Jury auch dadurch ihre „wohlthätige Einwirkung auf die Rechtsverfassung, daß sie vereint dazu beitragen, gehaltlosen Theorien den Uebergang in das Forum der Gesetzgebung zu verschließen, und die „letztere in Uebereinstimmung mit der Sitte, dem Charakter und dem fortschreitenden Bildungszustand des Volks zu erhalten. Die Entscheidung aus schriftlichen Akten durch „rechtsgelehrte Richter hat dagegen offenbar eine entgegengesetzte Wirkung geäußert. — „Sie hat einerseits die Wechselwirkung zwischen dem Leben und der Rechtsverfassung „erschwert, und von der andern Seite oft seltsamen, bisweilen selbst, nach dem Urtheil des „gesunden gemeinen Verstandes, widersinnigen Resultaten einer spitzfindigen Spekulation „aus den Büchern den Eingang in die Wirklichkeit eröffnet.

„So große Fortschritte auch die wissenschaftliche Bearbeitung des Kriminalrechts in „den letzten vierzig Jahren gemacht hat, so hat doch eben dieser Zeitraum augenscheinliche „und wiederholte Belege für die Richtigkeit unserer Behauptung geliefert.

„Eine Strafrechts-Theorie hat die andere verdrängt. Indeß gehörten die Urheber, „obgleich meist scharfsinnige Denker und achtungswerthe Gelehrte, dennoch oft mehr der „spekulativen Wissenschaft als dem praktischen Leben an, und hierdurch eben erklärt sich die „Erscheinung, daß jene Theorien oft von aller Realität entkleidet waren, und Folgerungen „begründeten, welche der natürliche Sinn, das reine ungetrübte menschliche Gefühl verwerfen mußten.

„Nicht bloß über die ersten allgemeinen Principien des Strafrechts hat man gestritten, sondern man hat auch die besondern Grundsätze davon abzuleiten gesucht, diese als „Normen für den Gesetzgeber und Richter hingestellt, und sie dergestalt, oft mit Verschmähung der Erfahrung, auf das praktische Leben angewandt, und in das Forum „eingeführt. —"

3) Ein weiterer Vorzug des Schwurgerichts ist seine Einwirkung auf Bildung des Volkes und auf den Geist desselben.

Die Kenntniß der Gesetze und der Strafen wird vermehrt, mehr als durch jedes Verfahren ohne Schwurgericht, indem alle Bestandtheile der ganzen Verhandlung dergestalt klar gemacht werden müssen, daß dem gewöhnlichen, gebildeten Verstande volle Einsicht erwächst. Durch die Kenntniß der Gesetze vermehrt sich die Achtung vor denselben, und es mindert sich der Reiz zu Verbrechen, auch darum weil man sieht, wie leicht jede strafbare That enthüllt wird.

Jeder erkennt in dem Anderen seinen möglichen Richter; jeder begreift, von welcher Wirkung guter Ruf sei und allgemeine Achtung, theils um berufen werden zu können zum Richteramt, theils für den Fall einer Anklage, welchem jeder unterworfen sein kann. Welche Aufforderung, guten Ruf und allgemeine Achtung selbst immermehr zu erwerben!

Die sichtbare Gleichheit vor dem Gesetz, die auch der Geringsten Jedem die Befähigung möglich macht, auf die Stühle der Schwurrichter berufen zu werden, um mitzuwirken zur öffentlichen Darstellung der Rechtsidee, erhebt das Selbstgefühl, welches, mitgenommen

Digitized by Google

in das gewöhnliche Bürgerleben, das lebendige Rechtsgefühl in der ſammten Handlungsweiſe praktiſch werden läßt.

So wird Achtung vor dem Geſetz, die Idee des Rechts und das Gefühl für bürgerliche Ehre geſteigert, Gemeingeiſt und Vaterlandsliebe gehoben.

4) Ein Hauptvorzug des Schwurgerichts endlich iſt das Vertrauen, welches das geſammte Volk in dieſe Staatsanſtalt ſetzt, zumal wenn wir erwägen, auf welchen richtigen Gründen dieſes Vertrauen beruht.

Betrachten wir vorerſt die Idee des Schwurgerichts im Allgemeinen. Die zur Erkennung der Thatfrage berufenen Männer bilden keine fortdauernde Korporation; ſie gehen, ohne vorher dies zu wiſſen, ohne Vorbereitung, ohne Abſicht plötzlich aus dem Volke hervor; vielleicht früher noch niemals zu ſolchem Amte berufen, jedenfalls unwiſſend ob jemals wieder. Keine Einrichtung kann in ſolchem Grade wie dieſe eine Garantie der Unbefangenheit in der Rechtsſprechung geben; — und darum iſt das Vertrauen des Volks auf dieſe Gerichte im Allgemeinen größer als auf jede andere! Ihre Ausſprüche werden gewiſſermaßen als Gottesurtheile betrachtet; ſo gewiß, als die beſtimmte öffentliche Meinung der Gebildeten über alle Thaten der Gegenwart, und die Weltgeſchichte über die Thaten der Vorzeit Gottesurtheile enthält.

Gleichwie das Schwurgericht hiernach im Allgemeinen der Rechtsidee bei ſämmtlichen Bürgern entſpricht, ſo wird auch, gehen wir zu den einzelnen Entſcheidungen deſſelben über, ziemlich ohne Ausnahme in jedem beſonderen Falle die Ueberzeugung im Volk leben, daß wirklich das Rechte geſprochen worden. Dies iſt an ſich ſchon ein Segen der Oeffentlichkeit; doch in höherem Grade hier, weil der im Allgemeinen Verſtändige und Gebildete, ſo weit überhaupt ſeine Fähigkeit reicht, am vollſtändigſten nicht durch Gelehrſamkeit wiſſenſchaftlich Gebildeter, ſondern durch gewöhnlich gebildeten Verſtand überzeugt wird. Hier werden Anklage, Antwort, Beweiſe, Vertheidigung möglichſt klar für den gewöhnlichen Verſtand vorgelegt. Jeder kann ſich überzeugen, daß Alles offen und ehrlich vorgeht, daß nichts übergangen wird, daß ernſtlichſt die Wahrheit erforſcht wird, daß der Reiche und Vornehme und Mächtige keine Gunſt findet vor Anderen. Natürlich iſt das Intereſſe eines Jeden, in Gedanken mitzuurtheilen, mit zu beurtheilen die Erklärung der Richter; und was iſt mehr natürlich, als daß, wo der gewöhnliche, gebildete Verſtand der Beſſeren zu Gericht ſitzt, auch ſeine Urtheile im Einklang ſein werden mit dem gewöhnlichen, gebildeten Verſtand aller Beſſeren im Lande? Mit Aufmerkſamkeit, mit Theilnahme verfolgen ja die Anweſenden die Verhandlung; ihre Blicke ruhen auf dem Angeklagten; ihr Verſtand bereitet im Stillen das kommende Urtheil vor; und wenn nun von der Bank der Geſchwornen, wo ihre Nachbarn, ihre Mitbürger, ihre Freunde, ihre Verwandten zu Gericht ſitzen, das Schuldig oder Nichtſchuldig ausgeſprochen wird, ſo hallt dieſer Ausſpruch in ihrem Inneren wieder, als ſei er von ihnen ſelbſt ausgegangen.

Auf dieſe Weiſe ſchon ſtellt ſich die Gerechtigkeit am augenſcheinlichſten und die Ueberzeugung von der Richtigkeit des Urtheils am eindringlichſten dem geſammten Volke dar; und dieſe Ueberzeugung im Einzelnen erzeugt allmählig eine Zuverſicht auf das Walten der Gerechtigkeit im ganzen Lande, wie durch nichts Anderes ſie zu ermöglichen iſt. Die Macht des Geſetzes, das Bewußtſein der eignen Würde erhöhet die Verehrung des Volks vor dem Geſetz, und die wahre Moral des Staatsbürgers geht aus dieſem Inſtitut in das Volk über. Welcher Fürſt, welcher Staatsmann, welcher Menſchenfreund möchte dieſen Vorzug nicht hoch anſchlagen!

Dieſes Vertrauen iſt um ſo größer, da bei dem Schwurgericht auch die mögliche Sorge verbannt iſt, der ſtändige Richter könne vielleicht, ſich ſelbſt unbewußt, durch ein gewiſſes Standesintereſſe mit beſtimmt werden. Was ich hierunter verſtehe, hat die

Digitized by Google

bereits angeführte Immediat-Juſtiz-Kommiſſion mit folgenden Worten ausgeſprochen (Gutachten Seite 70): „Ständige als Richter beſtellte Beamten müſſen auch natürlich ihren „Lebensberuf darin finden, Wächter der Geſetze zu ſein, ihre ganze Wirkſamkeit darin zu „ſtellen, daß ſolche befolgt werden, und auf die Uebertreter die Strafgeſetze anzuwenden.

„Dieſer Beruf vermindert zum Theil das Vertrauen des Volks auf die Unpar„theilichkeit der ſtändigen Richter, bei Beantwortung der Thatfrage; andern Theils iſt auch „nicht zu leugnen, daß die Unpartheilichkeit ſelbſt in der That auch bei den beſſeren „Beamten, wenigſtens unwillkührlich und nicht wiſſentlich, eben durch jenen Beruf gefährdet „werden kann. Wer für das Geſetz wachen und thätig ſein ſoll, der wird gewiſſermaßen „ſelbſt dadurch Parthei. Mit Recht trägt man Bedenken, diejenigen Finanz- und ver„waltenden Polizeibeamten, welche für die Befolgung der Finanz- und Polizei-Geſetze zu „ſorgen haben, auch die Frage beantworten zu laſſen: ob ein ſolches Geſetz über„treten ſei? Denn auch die Beſten können ſich von der Parthei ihres Berufs nicht „losmachen. Ein Gleiches findet auf ähnliche Weiſe in Abſicht der Juſtizbeamten ſtatt. „Und wenn auch die Parthei für das Geſetz die edelſte iſt, welche überhaupt ergriffen „werden kann, ſo läßt doch der zum Amtsberuf gewordene Eifer für die Gerechtigkeit, „die Parthei, welche der Richter für das Geſetz nimmt, mit Recht fürchten, daß hierdurch „ein, wenn auch noch ſo unmerklich kleines Gewicht in die Schale der Schuld gelegt, das „Zünglein an der Waage der Gerechtigkeit aus ſeinem Gleichgewicht gerückt, und ſein „Ausneigen zu jener bewirkt werde.

„Eine Jury dagegen, welche aus den beſſeren Bürgern beſteht, theilt zwar mit den „ſtändigen Richtern das allgemeine Intereſſe für Recht und Gerechtigkeit, und für die „Wohlthat des Gemeinweſens, ohne aber gerade, wie jene, ſchon vermöge ihres Amts„Berufs als Gegenparthei des Angeklagten aufzutreten." ꝛc. — Iſt auch dieſer Ausdruck vielleicht zu ſtark aufgetragen, ſo iſt doch gewiß, daß bei Mitgliedern der Schwurgerichte kein ähnliches Standes-Intereſſe vorhanden ſein kann, das entweder eine Ungerechtigkeit gegen den Angeklagten oder die Freiſprechung eines Schuldigen veranlaſſen müßte. Im Gegentheil iſt quilibet ex populo wegen der aus Strafloſigkeit eines Uebelthäters entſpringenden Folgen dabei intereſſirt, daß der Schuldige nicht frei ausgehe.

Eine weitere Begründung dieſes Vertrauens liegt in der ganz unabhängigen äußeren Stellung der Mitglieder der Schwurgerichte, und in der hierin enthaltenen Gewähr ihrer Freiheit von aller fremdartigen Einwirkung, indem ſie nichts zu hoffen und nichts zu fürchten haben, weder von dem Angeklagten, noch von der anklagenden Staatsbehörde. Der ſtändige Richter erſcheint mehr der Staatsregierung nahe, eher abhängig von derſelben. Ferne von mir, der ſelbſt mehr als Einmal Richter zu ſein die Ehre hatte, der Unpartheilichkeit, der Selbſtſtändigkeit deutſcher Richter nahe zu treten! Aber haben nicht auch zu unſerer Zeit in mehr als Einem Staate Unterſuchungen politiſcher Art Statt gefunden, deren Einzelnheiten mindeſtens an übermäßigen Dienſteifer, an mißverſtandene Treue gegen die Regierung denken laſſen? Von möglichen Beſorgniſſen rede ich, ſeien ſie eingebildet oder nicht, weil der Unterſchied zwiſchen Erlaubtem und Strafbarem oft ſo fein gezogen, daß die Entſcheidung mitunter nur von der Perſönlichkeit des Richters abhängen kann; oder, wie Möſer (in den Patriotiſchen Phantaſieen Theil I. S. 301) ſagt: „Die Weisheit grenzt ſo nahe an die Willkühr, daß man unmittelbar von der einen zur „anderen übergehen kann. — Wenigſtens iſt kein ſterblicher Menſch im Stande die Furche „anzuweiſen, wo die Willkühr ſich von der Weisheit ſcheidet." — Belege zu ſolch feiner Grenze zwiſchen Recht und Unrecht geben namentlich Injurienklagen, wie auch Volksverſammlungen mit Reden und Petitionen. — Hierbei iſt noch nicht einmal die Sprache von der möglichen Abſicht der Regierung, verfaſſungsmäßige Rechte anzugreifen, was durch

Digitized by Google

Mißbrauch der von ihr beſtellten Richter geſchehen müßte. Wo ſolche Beſorgniß etwa waltete, könnte gegen die Möglichkeit dieſer Gefahr nur die Unmöglichkeit zu ſchaden ſichern; und dieſe Unmöglichkeit iſt vorhanden, ſobald die Strafgewalt an die Erklärung des Schwurgerichts gebunden iſt.

Alſo auch in dieſer Beziehung unmöglich, einen Richter zu finden, der für gerechter gehalten würde; und ſo zeigt ſich uns das Schwurgericht als diejenige Anſtalt, welche, indem ſie das Vertrauen auf möglichſt vollkommene Gerechtigkeit verdient, zugleich das Vertrauen des Volkes zur Regierung erhöhet, und den Gemeingeiſt kräftig belebt.

Es möge erlaubt ſein, dieſe Gelegenheit zu benutzen, um noch den Vorſchlag zu erwähnen, welchen, als in der franzöſiſchen Nationalverſammlung die Anſtalt zuerſt zur Sprache kam und Manche ſich ſcheueten, gewöhnlichen Verſtand auf dem Richterſtuhl zu ſehen, Abbé Sieyes vertheidigte, nur Rechtsgelehrte zu Mitgliedern der Schwurgerichte wählbar zu erklären. Schon Feuerbach (Seite 234) hat die Verwerfung dieſes Vorſchlags gebilligt, weil dies ein neuer Name für eine alte Sache ſein würde; weil aus urtheilenden Rechtsgelehrten niemals ein Schwurgericht werden könne; weil ſolche Anſtalt mit den Nachtheilen der alten noch unzählige neue verbinden würde, ohne einen einzigen Vortheil der letzteren zu gewähren. Die Immediat-Juſtiz-Kommiſſion hat (Seite 140) der Anſicht Feuerbach's beiſtimmend noch beſonders hervorgehoben, wie dadurch die Gewißheit wegfallen müſſe, daß die gewöhnlichen, nicht ausſchließlich wiſſenſchaftlichen Rechtsbegriffe des natürlichen Verſtandes zur Erkennung des juridiſchen Elements der Thatfrage, mithin auch zum Erkenntniß der Schuld hinreichen.

Soweit meine Kräfte reichen, glaube ich die Aufgabe gelöſt zu haben. Möchten die Staatsmänner, welche Deutſchlands Geſchicke leiten, nicht durch unbegründete Beſorgniſſe ſich abhalten laſſen, unſerm geliebten Vaterlande eine Anſtalt zu ſchenken, welche, wie keine andere außer der freien Preſſe, ſehr geeignet iſt, Zufriedenheit, Treue und Liebe zum Vaterland zu kräftigen; eine Anſtalt, deren das deutſche Volk, keinem andern nachſtehend in Anhänglichkeit an ſeine Regierungen, wahrlich würdig iſt, deren Entbehrung aber, während viel andere Staaten ſie beſitzen, ihm eine Zurückſetzung erſcheint.

Digitized by Google

Mittermaier. Ich bin, nachdem die Verſammlung dieſe beiden Berichte, meinen und den von Jaup gehört hat, noch ſchuldig, das Ergebniß der Commiſſionsberathungen über meinen vorher erſtatteten Bericht mitzutheilen. Die Commiſſion hat den Beſchluß gefaßt: ſie erklärt ſich für Einführung der Geſchwornengerichte in Criminalſachen, in angemeſſener Form und unter Vorausſetzung der für ein ſolches Inſtitut nothwendigen Erforderniſſe. Nur einzelne Mitglieder haben noch nicht alle Bedenken über dieſe Form beſeitigt gefunden, ſie behalten ſich vor, ihre Anſicht der Verſammlung vorzutragen. Ein günſtiger Zufall fügt es, daß heute noch ein Commiſſionsmitglied, deſſen Abweſenheit wir ſehr beklagt haben würden, ich meine Heffter, eingetreten iſt und auch ſeinen Vortrag ergänzend halten will.

Heffter. Ich bin zu meinem Leidweſen verhindert geweſen, im Anfange der Verſammlung hier zu ſein. Wenn ich nun doch das Bedürfniß fühle, mich hier auszuſprechen, ſo iſt es einerſeits der Drang, zu erkennen zu geben, mit welcher Theilnahme ich die Frage meiner Unterſuchung mit unterworfen habe, die voriges Jahr zur Berathung einer Commiſſion ausgeſetzt ward; andrerſeits iſt es auch der Wunſch, durch einige nachträgliche Bemerkungen die Frage dem Abſchluſſe näher zu bringen, oder einzelne Puncte hervorzuheben, welche noch eine weitere Discuſſion erfordern dürften.

Als ich im vorigen Jahre zum Mitgliede der Commiſſion über das Geſchwornengericht gewählt ward, war der Zuſtand des Zweifels bei mir vorherrſchend, des Zweifels darüber, ob wir in Deutſchland dieſes Inſtitut ſo ohne Weiteres und allgemein einführen könnten, ob unſere bisherigen Gerichte es verwirkt hätten, ihre bisher ausſchließlich geübte Rechtsgewalt nun auch noch mit Männern des Volkes zu theilen. So ging ich an die Arbeit, es war mein Entſchluß, in der Verſammlung, die gegenwärtig hier vereinigt iſt, mindeſtens als ein **advocatus diaboli** zu erſcheinen und die Puncte zur Sprache zu bringen, welche ſich mir als die begründetſten Einwendungen gegen das Inſtitut ergeben würden. Die nähere Erwägung hat mich aber aus dem Zuſtande des Zweifels zur Ueberzeugung gebracht. Ich erkläre mich jetzt für einen aufrichtigen Vertheidiger des Geſchwornengerichtes, eines Geſchwornengerichtes, deſſen wir auch in Deutſchland nicht allezeit entbehren können, und worüber ich mit Wenigem Rechenſchaft geben will. (Lebhafter Beifallsruf in der Verſammlung und auf den Tribünen.)

Wenn wir von einem Rechtsinſtitute, von deſſen Nothwendigkeit oder Nutzen uns überzeugen wollen, ſo müſſen wir zuerſt uns über die Idee

Digitized by Google

verständigen, müssen dann fragen, welche Hindernisse stehen der Ausführung entgegen, und insbesondere, was hat die Erfahrung bereits an den Orten gelehrt, wo es besteht, was hat sie für Einwürfe und Bedenken ergeben? Ist die Idee als wahr zu erkennen, ist sie gut, so muß es eine Ausführbarkeit derselben geben, sie kann nur einzelne in der Zeit, in den Staatsverhältnissen, in der Bildung des Volkes liegende Hindernisse zu bekämpfen haben, die sich beseitigen lassen.

Was nun die Idee des Geschwornengerichtes betrifft, so lassen sich zwei Möglichkeiten denken, unter welchen das Institut erscheinen kann. Einmal, das Geschwornengericht kann ein rein politisches Institut sein, wodurch dem Volke, welches zur Souverainetät gelangt ist, welches Souverain des Staates ist, eben auch nun ein Theil an der Ausübung der richterlichen Gewalt gegeben wird, wie wir z. B. das Geschwornengericht im democratischen Athen finden, wo das Volk Richter und Begnadiger zugleich war, wo nicht eigentlich die Ueberzeugung von Recht und Unrecht entschied, sondern rein der Wille: „dieser soll schuldig erklärt werden, wir müssen ihn verurtheilen, um seiner los und ledig zu werden, oder wir dürfen ihn freisprechen." Eine solche Idee, glaube ich, müssen wir wohl von unseren Berathungen und Erwägungen ausschließen.

Aber es giebt noch einen zweiten Gesichtspunct. Das Geschwornengericht kann auch ein Institut der Gerechtigkeit sein. Meine Herren, unsere ständigen Richter sprechen in Gemäßheit der bisher bestehenden Verhältnisse lediglich nach der Formel des Gesetzes; es ist der Buchstabe, es ist der unmittelbare Sinn des Gesetzes, den sie zu befragen haben. Dabei fehlt dann freilich noch eine menschliche Stimme, die da gehört werden müßte, wo es auf die Schuldigerklärung eines Menschen ankommt. Denn er hat jedenfalls doch nur gefehlt als Mensch, wie wir es alle können, und wenn uns das eigene Gewissen sagt, der Thäter sei als Mensch zu entschuldigen, so dürfen wir ihn auch nicht verurtheilen. Wir müssen einander auch im Staate nehmen, wie wir einmal als Menschen sind. Jene Stimme übt nun da, wo ständige Richter das Urtheil in Criminalsachen zu fällen haben, wohl der Souverain als Begnadiger aus, allein dieselbe wird nur zufällig auf besondere Veranlassung gehört und nicht in jedem einzelnen Falle. Es kann aber doch nur eine That entweder strafbar sein oder nicht, und es kann nicht Etwas anderes wahr sein bei den Gerichten und bei der höchsten Instanz des Staates. Zur Gewinnung eines solchen menschlichen Ausspruchs bedarf es daher noch eines eigenen Institutes, dergleichen das Geschwornengericht gewährt, indem Männer aus dem Volke mit einfachen Vorstellungen, ohne durch Formeln, Traditionen und Rechtsregeln verwöhnt zu sein, nach ihrer inneren gewissenhaften Ueberzeugung aussprechen: es

Digitized by Google

hat ſich der Angeklagte des Verbrechens ſchuldig gemacht; denn hätte er ſeinem eigenen Gewiſſen, welches kein anderes ſein kann, als das unſere, Gehör gegeben, ſo durfte er nicht ſo handeln, oder er iſt nicht ſchuldig; unſer Gewiſſen würde uns bei gleichem Verhalten nicht verdammen.

Freilich aber muß das Geſchwornengericht nicht blos die rein menſchliche Stimme ſein, meine Herren, ſondern auch die Stimme des Landes. Es kommt darauf an, einen Ausſpruch über „ſchuldig“ und „nicht ſchuldig“ nach der beſonderen Stufe der Sittlichkeit des Volkes zu erhalten. Und das Volk muß immer auch Staat ſein, wie der wahre Volksmann allezeit ein Staatsmann ſein muß. So ſehe ich denn noch in dem Geſchwornengerichte ein nothwendiges Inſtitut, um, wie es die altengliſchen Geſetze ausgedrückt haben, die patria zu repräſentiren, die Stimme des Landes. Der Angeklagte darf ſich **ponere in patria**, er beruft ſich auf den Ausſpruch des Vaterlandes, ob er ſchuldig oder nicht. Nun, dieſen menſchlichen vaterländiſchen Beruf halte ich für die wahre und einzig zuläſſige Idee des Inſtitutes. Dabei muß der Geſetzgeber allerdings Conceſſionen machen, welche ſo häufig als Einwürfe gegen das Inſtitut gebraucht werden, die aber in der Natur deſſelben begründet ſind und ihm ſeine wahre Bedeutung geben. Der Geſetzgeber muß nämlich dem Geſchwornengerichte die Befugniß eröffnen, das Geſetz rein menſchlich auszulegen und einen Ausſpruch zu thun nach den im Volke gewöhnlichen ſittlichen Vorſtellungen, voransgeſetzt, daß der Fall überhaupt ſchon in der Anklage unter die Vorſchriften des Geſetzes gebracht werden kann. Dies iſt gerade das Entgegengeſetzte von den bisherigen Maximen in Frankreich, wo den Geſchwornen geſagt wird: ihr ſollt gar nicht Rückſicht nehmen auf die Strafe, die das Geſetz anordnet, obgleich es in der Wirklichkeit dennoch geſchieht. Ich meine, es gehört eben zum Weſen des Inſtitutes, daß das Geſetz den Urtheilern in ſeiner Integrität vorgelegt werde, damit ſie den Ausſpruch fällen, ob die That unter die Schuld, wie ſie dieſer oder jener Paragraph vorausſetzt, ſubſumirt werden könne. — Ich ſehe demnach in den Geſchwornen durchaus nicht etwa reine **judices facti**, die nur zur Aushülfe des ſtändigen Richteramtes gebraucht werden. Wenn ſie dies nur ſein ſollten, ſo muß ich bekennen, daß ich eine Nothwendigkeit des Inſtituts nicht finden würde. Es ſcheint mir kaum etwas mehr als eine Phraſe zu ſein, wenn man ſagt: „unſere ſtändigen Richter hinter dem grünen Tiſche wiſſen nichts vom Leben; man müſſe, wenn es auf Fragen des gewöhnlichen Lebens ankommt, auch noch Männer hören, die dem Leben näher ſtehen.“ Wer etwas Erfahrung und Kenntniß vom deutſchen Gerichtsweſen hat, der wird wiſſen, daß unſere Richter gar ſehr dem Leben angehören, daß ſie ſich nicht auf ihre Stube zurückziehen, und je mehr Oeffentlichkeit in Deutſchland eingeführt wird, deſto mehr wird

Digitized by Google

darüber jedes Bedenken schwinden. Das Einzige, was sich für die Zuziehung von Geschworenen neben den stehenden Richtern sagen läßt, ist, daß die Geschworenen weniger verwöhnt sind, nach gewissen Traditionen oder Regeln zu richten, und daß sie den Vorurtheilen, welche sich in der Praxis der Gerichte einzunisten pflegen, nicht unterliegen. — Ich kann endlich auch im Geschwornengerichte kein Genossenschaftsgericht sehen; denn entweder ist die Genossenschaft das ganze Volk, und dann wäre der Begriff „Genossenschaftsgericht" dasselbe mit dem eines Volksgerichtes, einer Volksstimme, oder aber man versteht darunter die besonderen Standesgenossen des Angeklagten, worin indessen eine Ungleichheit liegen würde, welche der Gerechtigkeit widerstrebt. So viel in Kürze, um meine Ansicht über die Idee des Geschwornengerichtes darzulegen.

Eine weitere practische Aufgabe war nun für die Commission die Frage: ob die Einführung dieses Institutes möglich und zu befördern sei. Hier kommt es vorzüglich darauf an: welche Einwürfe sich nach den Erfahrungen den Geschwornengerichten machen lassen. In dieser Hinsicht würde es wohl ein Leichtes sein, ein großes Sündenregister von einzelnen Entscheidungen der Geschwornen aufzustellen. Wer wird es läugnen, auch die Geschwornengerichte haben Justizmorde begangen, wenn auch erweislich nicht gerade in der unmittelbar nächsten Zeit, doch in früherer. Ich erinnere an die Zeit Englands, wo ein tyrannisches Königthum immer vermochte, Geschworne nach seinem Willen zu erhalten und zu gebrauchen. Sind indessen die ständigen Richter allezeit frei von solchem Vorwurfe geblieben? — Man hat ferner nicht selten Entscheidungen von Geschwornengerichten erhalten, für welche man nicht im Entferntesten einen Grund zu finden vermag. Man hat besonders noch vor Kurzem einen Fall erlebt, daß ein Schwurgericht in Frankreich, welches den Ausspruch des „schuldig" gethan, und dadurch bei dem anwesenden Publikum Mißfallen erregt hatte, nachdem es vom Präsidenten wegen eines Formfehlers in der schriftlichen Verzeichnung des Ausspruches in das Berathungszimmer zurückgeschickt worden war (wobei er sagte, man könne sich auch über einen anderen Ausspruch vereinigen), nach kurzer Zeit ein ganz entgegengesetztes Verdict, nämlich das „nicht schuldig" mitbrachte. Ich könnte außerdem daran erinnern, daß wenn Urtheile von Geschwornen cassirt werden und darnach eine ganz neue Verhandlung nöthig wird, einer reichen Beobachtung zufolge gerade bei der weiteren Verhandlung sehr häufig das Entgegengesetzte von demjenigen entschieden wird, was das vorige Schwurgericht entschieden hatte, was allerdings nicht zum Beweise einer, freilich ohne hinlänglichen Grund und ohne Nothwendigkeit unterstellten Untrüglichkeit der Aussprüche der Geschwornen dienen kann. Nun, bei alle dem, läßt sich ganz in ähnlicher Art eine chronique scandaleuse

Digitized by Google

aus der Praxis der ſtehenden Richter liefern. Wie oft finden wir, z. B. wenn wir die verſchiedenen Inſtanzurtheile mit einander vergleichen, daß das Entgegengeſetzte entſchieden worden iſt; und wer weiß nicht, daß noch neulich ein wegen Mordes Angeklagter in der einen Inſtanz zum Tode verurtheilt werden konnte, während in weiterer Inſtanz völlige Freiſprechung eingetreten iſt. Das ſind einzelne Schwächen einzelner Gerichtsſtellen, wurzelnd im menſchlichen Irrſal; aber es iſt kein Einwurf gegen die Gerichte überhaupt und gegen die Geſchwornengerichte insbeſondre. Inzwiſchen giebt es noch gewiſſe allgemeine Einwürfe, die ſich gegen das Geſchwornengericht allerdings erheben laſſen. Es iſt der Vorwurf der Nichtachtung des Geſetzes, der politiſchen Inſtitutionen des Landes, eine gewiſſe Feindſeligkeit, welche die Geſchwornen häufig gegen die Regierung zu erkennen gegeben, gegen die Maximen, welche die Staatsregierung in Ausübung bringt. Es iſt ferner die Unſicherheit, welche darüber obwaltet, aus welchen Motiven die Geſchwornengerichte geurtheilt haben, und endlich die ſo vielfach mögliche Irreleitung der Geſchwornen durch beſtimmte Veranlaſſungen. — Die Nichtachtung des Geſetzes iſt eine ſehr häufige Erfahrung in der franzöſiſchen Praxis. Sie kann entweder in Geſetzesunkunde beruhen, welcher durch Belehrung in den Verhandlungen vorgebeugt werden kann, oder darin, daß der Geſchworne ſich über das Geſetz erhebt, weil er es im Allgemeinen oder in dem beſonderen Fall nicht für paſſend hält. Jenes wäre ſchlimm, iſt aber gewiß ſelten und durch wahrhaft dem Volke zuſagende Geſetze zu vermeiden; dieſes, oder die Nichtberückſichtigung des Geſetzes im einzelnen Fall, gehört, wie ich ſchon ſagte, nicht eigentlich zum Weſen des Schwurgerichts, muß ihm gerade von dem Geſetzgeber geſtattet werden, und ſo lange der Geſchworne nicht in jedem concreten Falle zu dem Ausſpruche berechtigt ſein ſoll: „der Fall paßt nicht unter das Geſetz, oder es ſind Gründe vorhanden, welche dieſen Fall unter das Geſetz zu ſubſumiren verhindern," ſo lange iſt das Geſchwornengericht nicht in ſeiner richtigen Idee aufgefaßt, und nur in dieſem Zugeſtändniſſe, kann man ſagen, liegt die höchſte Erfüllung der Gerechtigkeit. — Was die Feindſeligkeit gegen die politiſchen Inſtitutionen des Landes betrifft, ſo iſt es nicht zu läugnen, daß es oft erſt einer gewiſſen Gewöhnung des Volkes an manche Inſtitutionen bedarf, um die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit derſelben einzuſehen. Man hat namentlich in Hinſicht auf neue finanzielle Einrichtungen die Erfahrung gemacht, daß die Geſchwornen das Intereſſe des geſammten Staates nicht genug beachten und bei Verletzungen deſſelben nachſichtig ſind. Indeſſen dergleichen iſt vorübergehend, die beſſere Ueberzeugung gewinnt endlich Raum; wenn aber an gewiſſen Inſtitutionen ein innerer Makel klebt, und ſie dadurch Feindſeligkeit erregen, ſo möge die Regierung die Stimme des Volkes und Landes beachten!

Digitized by Google

Aber vor Allem ſtrebe man, daß der Rechtsſinn des Volkes geweckt werde, eine allgemeine Theilnahme des Volkes für Recht und Staat, damit die Geſchwornengerichte in Wahrheit die patria darſtellen, und man wird eine ſolche Feindſeligkeit nicht mehr zu fürchten haben! Es muß allerdings dahin kommen, daß z. B. Geſchworne, wenn ſie über die Empörung einer eroberten Provinz gegen das geſammte Land, gegen den Staat zu richten hätten und es für menſchlich erklären müßten: „daß die Angeklagten dem Drängen der Nationalität gefolgt ſeien," dennoch dieſe rein menſchliche Rückſicht nicht nehmen, ſondern ſich auch als die patria betrachten und ſagen: „wir müſſen euch verurtheilen, ſonſt machen wir das Zugeſtändniß, daß ihr euch täglich empören könnt." Das wird wenigſtens dann zu erwarten ſein, wenn eine wahrhaft politiſche Einheit im Staate zwiſchen Volk und Regierung ſich ergeben hat.

Der dritte Vorwurf wird auf die Unſicherheit der Motive geſtützt, aus welchen der Ausſpruch der Schwurgerichte erfolgt, weil ſie keine Rechenſchaft zu geben haben, desgleichen auf die Erfahrungen, durch welche Motive einzelne Schwurmänner beſtimmt werden, wenn man hinter die Couliſſen ſchaut. Ich habe ſelbſt Berathungen in der Nähe beobachtet und auch von anderen erfahren, weiß daher, was für merkwürdige Gründe zuweilen zu der Ueberzeugung der Geſchwornen hinwirken. So wollte einer derſelben den eines Hausdiebſtahls Angeklagten lediglich nur deshalb verurtheilen, weil es ihm gerade ebenſo mit ſeinem Hausbedienten gegangen ſei. Häufig entſcheidet nur ein einziger kleiner Umſtand; beſonders wirkſam ſind die Antecedentien! Allein, reichen dieſe Erfahrungen hin, um das ganze Inſtitut zu verurtheilen? Läßt ſich mit Sicherheit ſagen, daß ein ſolcher kleiner Umſtand oder ein argumentum a simili allein die Ueberzeugung beſtimmt habe, und war es nicht vielmehr doch der Totaleindruck, deſſen ſich der Schwurmann vorzüglich nur bei einem Umſtand oder durch einen ſolchen bewußt ward? Wo ſind überhaupt die Regeln eines untrüglichen hiſtoriſchen Beweiſes? Mit Recht iſt ſchon von unſerem verehrten Präſidenten Namens der Commiſſion geſagt worden, daß ja auch bei den gelehrten Richtern zuletzt nur die innerſte Ueberzeugung es iſt, wodurch ſie beſtimmt werden, nicht der einzelne Grund, den das Gericht anführt, den es in ſeinen ſchriftlichen Entſcheidungsgründen zur Schau trägt; Gründe aber für die innerſte Ueberzeugung ſelbſt laſſen ſich nicht ausſprechen. Doch gehen wir nicht tiefer in dieſes Terrain ein, die allgemeine Stimme hat längſt über alle Beweistheorie gerichtet. Es kommt nur darauf an, verſichert zu ſein: jeder Richter oder Geſchworne habe ſeine feſte Ueberzeugung, und dafür halte ich die Oeffentlichkeit der Erklärung der Geſchwornen für nothwendig, wobei jeder frei und offen ſeine Stimme nach geſchloſſener Berathung abgiebt, ganz im Gegenſatze zu einer blos geheimen Abſtimmung.

Digitized by Google

Was den letzten Punct betrifft, den Vorwurf der leichten Irreleitung der Geſchwornen, ſo kann ſie theils durch Umſtände des Falles herbeigeführt werden, theils durch die blühende Beredſamkeit des Vertheidigers oder durch die glänzenden Gründe, welche der Staatsanwalt anzuführen vermag, oder durch den Einfluß des Präſidenten der Verhandlung. Das alles kann vorkommen, und es iſt ſogar die Erfahrung eine ſehr häufige, daß Eines oder das Andere vorzugsweiſe auf die Ueberzeugung der Geſchwornen gewirkt hat. Allein iſt dies auch wieder ein genügender Grund, um das Inſtitut zu verwerfen? Mich dünkt, gerade die in dem Organismus des Verfahrens begründete Möglichkeit, daß ganz entgegengeſetzte Motive dem Geſchwornen vorgerückt werden, muß ihn nöthigen, eine feſte und unabhängige Ueberzeugung zu gewinnen; er wird dann diejenige annehmen, die ihm die beſte ſcheint, und woran für die letzte Entſcheidung bei allen Zweifeln feſtzuhalten ihn ſein Gewiſſen drängt. Für etwas Weiteres kann er nicht verantwortlich ſein, wie überhaupt kein Menſch!

So viel über die allgemeinen Vorwürfe. Ohne mich nun bei der Frage aufzuhalten, welche organiſche Einrichtung einem deutſchen Schwurgerichte zu geben ſein möchte, füge ich zuletzt ein paar Worte über die Hauptpuncte bei, welche vorab zu erledigen ſind, um das Inſtitut in Deutſchland überhaupt einheimiſch zu machen. Zuerſt bedarf es einer gänzlichen Reform unſerer Strafgeſetzgebung, einer Rückkehr zu dem einfachen, des Verlaſſens des doctrinellen Standpunctes. Man überlaſſe z. B. getroſt den Begriff mancher Verbrechen, wie des Diebſtahls und Betruges, der Beurtheilung der Volksrichter, ohne ſich mit künſtlichen Definitionen zu beſchäftigen.

Die zweite nothwendige Vorausſetzung iſt die politiſche Fortentwickelung der deutſchen Stämme zu einem wahren National- und Staatsbewußtſein, damit die Geſchwornengerichte auch wahrhaft die patria darſtellen, und die Feindſeligkeit zwiſchen Staat und Volk verſchwinde; dann auch eine volkswüchſige Fortentwickelung der Rechtsinſtitute, vorzüglich Oeffentlichkeit der Gerichtsſitzungen, damit die Geſchwornen Achtung vor dem Geſetze erhalten, eine gewiſſe Rechtskunde gewinnen können, und die Heilighaltung des Rechtes auch als ihre Aufgabe erkennen, ſo daß, wenn der gelernte Richter ihnen ſagt: „Das iſt das Recht des Landes," ſie es eben ſo beachten, wie die engliſchen Geſchwornen, wenn der Richter ſagt: „**That is the law of England.**"

Wenn das Inſtitut auf ſolche Elemente gebaut wird, ſo denke ich mir, würden ihm auch die Karlsbader (oder ſpäteren diplomatiſchen) Beſchlüſſe, welche gegen das Inſtitut gefaßt ſein ſollten, nicht entgegenſtehen. Sie können gegen die rein politiſche Geſtaltung der Schwurgerichte gefaßt ſein,

Digitized by Google

nimmermehr aber gegen ein Geschwornengericht, welches dazu dienen kann und soll, um die höchste Aufgabe der menschlichen Gerechtigkeit zu erfüllen, nämlich ein rein menschliches Urtheil über die Schuld eines Angeklagten auf nationalem Rechtsboden in allen einzelnen Fällen möglich zu machen!

Beseler. Meine Herren, ich erbitte mir auf einen Augenblick Ihre Aufmerksamkeit, um eine kurze Erklärung abzugeben. Ich habe vor einigen Jahren eine Erörterung veröffentlicht, worin ich mich beschäftigte mit der volksthümlichen Gestaltung des deutschen Gerichtswesens, wo ich dem Schwurgerichte gegenüber eine Mischung von ständigen gelehrten Richtern und ständigen Volksrichtern vorgeschlagen habe. Ich bin auch jetzt noch der Ansicht, daß man die volksthümliche Gestaltung des Gerichtswesens nicht blos auf Criminalsachen beschränken darf, sondern daß man auch für Civilsachen eine solche Form anstreben muß, daß nicht blos gelehrte Jurisprudenz ihre Vertretung findet. Ich glaube ferner, daß für geringe Vergehen, wie ein Polizeivergehen, wo Gerichte in kleinen Bezirken thätig sein müssen, daß auch dort noch eine Mischung polizeilichen Elementes durchgeführt werden kann. Was dagegen eigentliche Criminalsachen betrifft, so erkläre ich die Aenderung meiner Ansicht: daß ich, wie Hefftter, für Criminalsachen das Schwurgericht für nothwendig halte. Es ist zu weitläufig, dies näher zu motiviren, es würde auch subjectiver Art sein; hier glaube ich mich darauf beschränken zu können, diese Ansicht auszusprechen, und dazu verpflichtet gewesen zu sein, da ich eine andere Ansicht früher vertreten und zum Theil noch in der Commission für die Jury besessen habe.

v. Wächter. Wird die Frage der Discussion unterworfen oder wollen wir es bei dem Vortrage der Commission bewenden lassen? Wenn Discussion stattfinden soll, so bitte ich um das Wort. Wird heute Nachmittag Sitzung stattfinden? Wir haben lange Vorträge gehört; kommt ein Tag dazwischen, so möchte die Antwort schwer fallen.

Der Vorsitzende. Da die Sectionen wegfallen, so wird heute Nachmittag um 3 Uhr die Erörterung über das Geschwornengericht in allgemeiner Versammlung beginnen, und hiermit ist die gegenwärtige geschlossen.

Digitized by Google

Dritte Verſammlung

am 28 Sept. 1847. Nachmittags.

Der Vorſitzende. Die Erörterung der Frage über die Geſchwornengerichte wird nunmehr eröffnet.

v. Wächter. Ich geſtehe offen, hohe Verſammlung, daß ich noch in keiner Sache ſo ungern das Wort genommen habe, wie heute, daß ich noch nie, wenn ich öffentlich auftrat, ſo ſchüchtern geweſen bin, wie in dieſem Augenblicke, in welchem ich über das Geſchwornengericht das Wort nehmen ſoll. Man könnte freilich einwenden, wenn ich ſo ungern das Wort nehme und ſo ſchüchtern ſei, es zu ergreifen, warum ich nicht lieber ſchweige; es würden mir vielleicht die Zuhörer danken, wenn ich mir das Wort verſagen würde, indem ſie dann einen Redner weniger zu hören nöthig hätten. Ich halte es aber für meine Pflicht, daß in einer Verſammlung, in welcher ſo entſchieden die Partei der Geſchwornen genommen wird, welche ſo wichtige Bedeutung für Deutſchland in der Geſetzgebung haben kann, daß in einer ſolchen Verſammlung ſich auch die entgegengeſetzten Meinungen und Anſichten frei und offen geltend machen. Ich geſtehe, ich gehöre zu dieſer entgegengeſetzten Anſicht. Ich komme ſchwer dazu, dies hier zu vertreten; denn es gehört mehr Muth dazu, einer allgemein verbreiteten Anſicht entgegenzutreten, als dazu gehört, in Vertheidigung verbreiteter Anſichten einer einzelnen Perſönlichkeit entgegenzutreten. Ich habe mich bis jetzt noch nicht überzeugen können, daß die Geſchwornengerichte ein Bedürfniß für Deutſchland ſind, ich habe noch nicht die Ueberzeugung, daß ſie das Gute, das Beſte ſind, wonach wir, um eine gerechte Gerechtigkeitspflege zu erreichen, zu greifen hätten. Wenn man das Wort gegen die Geſchwornengerichte ergreift, ſo muß man ſich zunächſt eigentlich vor Verdächtigungen bewahren. Deshalb erlaube ich mir in Beziehung auf politiſche Grundſätze vorerſt ein Paar Worte.

Digitized by Google

Ich war von jeher der Anſicht, daß der Zuſtand unſerer Rechtspflege in Deutſchland, wie er ſich ſeit dem 16. Jahrhundert bis jetzt fortgeſchleppt hat, größtentheils ein halt- und bodenloſer iſt, daß dieſer Zuſtand weſentlich gebeſſert werden muß, daß eine entſchiedene Förderung darin liegt, daß wir zunächſt zu dem Guten, welches wir im 16. Jahrhundert zu verlieren begonnen haben, zu der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege zurückkehren. So wie ich von jeher ein Vertheidiger der öffentlichen und mündlichen Rechtspflege geweſen bin, ebenſo bin ich in jeder Beziehung dafür, daß in politiſchen Dingen die Rechte des Volkes auf das Freiſinnigſte feſtgeſtellt werden, und deshalb glaube ich, wenn ich gegen das Geſchwornengericht ſpreche, nicht in den Verdacht zu gerathen, als wollte ich vernunftgemäßer freier Bewegung des Volkes in irgend einer Beziehung zu nahe treten. Mein Bedenken iſt blos, ob der Zweck, den das Geſchwornengericht erreichen ſoll, eben ſo ſicher durch die Geſchwornen erreicht werden kann, als durch ſtändige Richter. Ich fing an, für meine Meinung bange zu werden, als ich ein Commiſſionsmitglied nach dem andern ſich auf das Entſchiedenſte für das Geſchwornengericht ausſprechen hörte. Aber es hatten doch noch nicht Alle geſprochen; ich wollte am Ende auftreten und bemerken, daß der Commiſſionsbericht unvollſtändig und mangelhaft ſei, daß darüber eine Discuſſion vorerſt noch nicht eröffnet werden könne: denn ich hörte doch, daß Heffter auch Mitglied der Commiſſion ſei, ſein Bericht aber noch nicht von der Commiſſion geprüft ſei, in welcher er die Zweifel gegen das Geſchwornengericht aufzudecken hatte, und da dachte ich, daß er die Anſicht vertreten würde, der ich bin. Auf einmal, zum Glück, muß ich im allgemeinen Intereſſe ſagen, kommt Heffter in unſere Verſammlung. Er tritt auf die Tribüne; ich glaubte nun, mich jedes Wortes überhoben zu ſehen, da er gewiß meine Anſicht vertreten werde, — und nun mußte ich denken: auch Du, mein Sohn? als auch er, von dem ich bisher wußte, daß er meiner Meinung war, für die Geſchwornengerichte ſprach, als auch er gegen mich ſprach, ſeine Stimme gegen mich erhob, gewichtig durch die Stellung, die er in der Wiſſenſchaft einnimmt, und gewichtig durch den Ort, von dem aus dieſe Stimme zu uns gedrungen iſt und durch ſeine Stellung an dieſem Orte. Dennoch geſtehe ich, hat mich Alles, was heute für die Geſchwornen vorgebracht wurde, bis jetzt nur noch mehr in meiner Meinung beſtärkt, noch mehr in der Anſicht beſtärkt, daß die Geſchwornen nicht die ſind, von denen wir das Heil für die Rechtspflege zu erwarten haben. — Ich glaube, daß die heutige Verſammlung den Commiſſionsmitgliedern einen entſchiedenen Fortſchritt in Beziehung auf dieſe große Frage zu danken hat, den Fortſchritt, die Frage beſtimmter geſtellt zu haben, ſie richtiger gefaßt zu haben.

Digitized by Google

Bisher war es ganz gewöhnlich, daß man sagte: die Geschwornen urtheilen über die factische Frage und die juristischen Richter über die Rechtsfrage. Die Commissionsmitglieder haben den Muth gehabt, offen zu sagen, daß keineswegs die Geschwornen blos über Thatfragen urtheilen. Das war immer meine Ansicht von jeher, von der Seite habe ich oft die Geschwornen bekämpft. Ich habe immer behauptet: man kann auf diese Weise die beiden Fragen keineswegs trennen; wenn der Geschworne darüber urtheilt, ob der Angeklagte schuldig sei: so entscheidet er sowohl die Rechtsfrage, wie die factische. Ich halte es für sehr wichtig, daß in diesem Kreise von gewichtigen Gelehrten dieses Geständniß offen abgelegt worden ist. Aber wenn wir nun die Fragen über That und Recht nicht trennen können, so möchte ich Sie fragen, meine Herren, ist der Geschworne geneigt und fähig, über die juristische Frage zu urtheilen, wollen Sie ihm das Recht und die wahre Zuständigkeit einräumen, über diese wissenschaftliche Frage zu urtheilen? Das ist mein Hauptzweifel gegen die Geschwornengerichte. Wir leben in einer Zeit der Theilung der Arbeit. Im 15. und 16. Jahrhunderte besorgte jede Familie den größten Theil der Bedürfnisse ihres Hauses selbst; die Frauen unserer Vorältern übten sogar die Heilkunde aus, nicht blos als Krankenpflegerinnen, sondern sie curirten und hatten Apotheken, und so wurde damals im Hause auch für die übrigen Bedürfnisse des Menschen gesorgt. Allmälig aber kamen wir auf die Theilung der Arbeit: der Arzt curirt seine Kranken; der Schuster ist weit entfernt, seinen Rock sich selbst zu machen; wir sind weit entfernt, wenn wir einen Rath über Landwirthschaft brauchen, ihn bei einem Juristen einzuholen. Auf der andern Seite aber gehen wir nicht zu einem Bauer, wenn wir einen Proceß haben, sondern zum Juristen. Aber das Wichtigste nun, über Freiheit und Ehre nach den Gesetzen und nach juristischen Principien zu erkennen, diesen wichtigen Beruf soll man Jemand anvertrauen, der nie sich auf diesen Beruf vorbereitet, nie in ihm gelebt hat, diesen Beruf soll jeder Laie im Volke bekleiden können, jeder soll den Beruf zum Geschwornen sofort durch die Geschwornenliste erhalten? Davon kann ich mich nicht überzeugen.

Von der andern Seite hat man immer gegen die ständigen Richter einen großen Einwand; man hat gegen sie einen großen Verdacht, den Verdacht, daß sie zu sehr von der Regierung instruirt seien, daß diese durch alles das, was sie gewähren und versagen kann, zu sehr auf die Richtung des Urtheils einwirken könne. Ich gebe zu, daß auf schwache Richter die Regierung Einfluß haben kann. Allein, von Anderem abgesehen, wird dies bei den Geschwornen nicht auch sein, und haben diese nicht eine weit größere Kraft nöthig, um einem anderen Einflusse zu widerstehen, den ich für weit stärker, für schwerer abweisbar halte, als den Einfluß der Regierung auf die

Digitized by Google

ſtändigen Richter, dem *ſocialen* Einfluſſe, dem Einfluſſe der ſcheinbar für den Augenblick nur gemachten öffentlichen Meinung, dem Einfluſſe der Genoſſenſchaft, des Vaterhauſes, der Ortſchaft, dem zu widerſtehen von Seiten des Geſchwornen in ſeinen Verhältniſſen oft ein ungemeiner Muth gehört, ein weit größerer, als dem Richter der Regierung zu widerſprechen nöthig iſt? Und iſt nicht jener Verdacht gegen unſre Gerichte ein unverdienter? Gehen wir die Geſchichte durch. Wer war der Hauptſchutz in ſchlimmen Zeiten für die Freiheit des Volkes? wer war der letzte Anker für Freiheit und Recht? Es waren dies die Gerichte. Allerdings haben ſie auch zu Zeiten dieſen Beruf überſehen, ſie ſind in manchen Zeiten von der allgemeinen Schlechtigkeit ergriffen worden, aber wenn noch irgend Jemand fragte, an wen man zu flüchten den Gedanken hatte, ſo waren es die Gerichte. Wie ſtanden die *franzöſiſchen* Parlamente gegen ihre Könige, wenn ſie ihnen Unrecht und Ungerechtes zumutheten! wie ſehen wir mit Stolz auf jene *preußiſchen* Gerichte, welche mit Offenheit und Entſchiedenheit Urtheile ſprechen ohne Rückſicht auf oben! Wollen wir dieſen Gerichten Unrecht thun, dem ganzen Stande, der zur Vertretung des Rechtes erzogen und gebildet iſt, dies Unrecht zufügen, daß wir ſagen, er ſei unrechtem Einfluſſe weit zugänglicher, als alle unſre übrigen Mitbürger anderer Stände?

Für die Geſchwornen habe ich eigentlich im Grunde wenig anführen gehört. Sie erlauben, daß ich nur das Nöthige ſage, was ſich darauf antworten läßt. Als Hauptſache wurde für die Geſchwornen geltend gemacht, daß man namentlich in den Ländern, in welchen ſie exiſtiren, feſt an ihnen hält und ſie mehr Vertrauen genießen und verdienen ſollen, als die Gerichte. Ich gebe zu, daß das Vertrauen in unſere Gerichte, ſo ſehr begründet es für die Regel iſt, dadurch ungemein leidet, daß unſere Gerichte hinter verſchloſſenen Thüren verhandeln und Recht ſprechen müſſen. Laſſen wir einmal, wie es längſt hätte ſein ſollen, und wie es gewiß in den nächſten 4 bis 5 Jahren in Deutſchland kommen wird, die Thüren unſerer Gerichtsſäle geöffnet ſein, laſſen Sie dieſe Gerichte offen verhandeln, dann wird das Vertrauen auf eine andere Weiſe zurückkehren und die Sehnſucht und das Streben nach den Geſchwornen ſich mindern. Allerdings in den Staaten, welche politiſch noch zurück ſind, welche noch nach freien Inſtitutionen zu ſtreben haben, in dieſen Staaten ſind die Geſchwornen vorläufig ein ſehr wichtiger Erſatz für den Mangel an freiſinnigen politiſchen Inſtitutionen. Solchen Bruderſtämmen von uns Deutſchen verarge ich es nicht, wenn ſie an ihrem Geſchwornengerichte, als der einzigen freien Inſtitution, welche ſie haben, feſthalten; ich verdenke es ihnen nicht, wenn ſie für dieſe Inſtitution ihr Leben einzuſetzen bereit ſind. Ich habe noch nie gefunden, daß ein Altpreuße ſich für ſein preußiſches Landrecht todtſchlagen ließe, aber

Digitized by Google

der Rheinpreuße wäre bereit, für seine Institutionen das Leben einzusetzen. Ich erkläre mir dies daraus, daß diese Institution das einzige Freie ist, an dem er vorläufig zu halten hat. Glauben Sie, ob, wenn wir Württemberger tauschen wollten, die Rheinpreußen den Tausch ablehnen würden, ob, wenn sie die württembergische Verfassung erhalten und dagegen die Geschwornengerichte aufgeben sollten, sie nicht entschieden „ja" sagen sollten, ob, wenn sie noch dazu freies Verfahren mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit erhielten, sie noch ein Bedürfniß nach Geschwornen fühlen würden? Deshalb können und dürfen wir das Geschwornengericht nicht als etwas Isolirtes betrachten, sondern immer in Verbindung mit den übrigen politischen Institutionen, wir müssen daraus, daß Einzelne daran festhalten, nicht schließen, daß es etwas absolut Gutes sei, daß es nicht auch ersetzt werden könne durch etwas Anderes.

Der Hauptgrund, der heute von Heffter geltend gemacht wurde, — der eigentlich sein einziger Grund war, aus dem er für das Geschwornengericht sich aussprach, — dieser Grund scheint mir eigentlich schon durch das erledigt worden zu sein, was die früheren Redner für das Geschwornengericht gesagt haben. Ueberhaupt war dies der Eindruck, den ich von der Discussion hatte, und der mich in meiner Ansicht bestärkte. Ich möchte nämlich behaupten, daß die eine Rede, welche für das Geschwornengericht gehalten wurde, immer wieder durch die andere aufgehoben wird; denn die Redner vertheidigten aus ganz entgegengesetzten, sich gegenseitig aufhebenden Gründen dieselbe Sache. Als ein großer Uebelstand wurde, wenn ich nicht ganz irre, angeführt, daß die Geschwornengerichte in Frankreich das Urtheil geben könnten „schuldig mit mildernden Umständen;" dieser Uebelstand wurde noch durch einen schweizerischen Canton vergrößert, wo man zu den „mildernden Umständen" ein zweites, „schuldig mit sehr mildernden Umständen" hinzufügte. Ich hielt es bisher auch für den größten Uebelstand und glaube, daß es weit besser wäre, lieber gar kein Gesetz zu geben, wenn man unter der Form der mildernden Umstände nach Belieben das Gesetz bei Seite schieben kann. Wozu denn überhaupt ein Gesetz? Nun gerade von dieser Seite aus wird das Geschwornengericht von Herrn Heffter besonders vertheidigt; es wurde besonderer Werth auf diese Seite des Geschwornengerichts gelegt. Wenn ich richtig verstanden habe, so soll nach ihm der Haupt- und einzige Werth des Geschwornengerichtes darin liegen, daß die Geschwornen Gesetz und Gerechtigkeit vermitteln, und zwar nicht im Namen eines einzelnen Gerichtes, sondern im Namen des ganzen Vaterlandes vermitteln. Dieses soll gleichsam aus dem Munde der Geschwornen sprechen, das ganze Vaterland soll zum Urtheil sitzen, nicht blos über den einzelnen Angeklagten, nein über das Gesetz selbst. Wozu dann Gesetze? Ich war bisher immer der

Digitized by Google

Meinung: **lex quamquam dura, tamen ita scripta**, d. h. mag das Geſetz noch ſo hart ſein, es muß gewiſſenhaft angewendet werden. Ich bin aber freilich dabei der Meinung, daß die Geſetze nicht von der Willkür eines Einzelnen ausgehen können, ſondern der Ausdruck der Geſammtheit ſein ſollten, daß ſie einem Volke nicht aufgedrungen werden können, wenn nicht das Volk unmittelbar oder durch Vertreter in dieſes Geſetz conſentirt. Und wenn dieſes Geſetz ein gemeinſamer Vertrag zwiſchen Fürſt und Volk iſt, wollen wir denn die Geſchwornen über dieſen Vertrag ſetzen, ſollen denn die Geſchwornen Rechte über dieſes Geſetz haben? Haben wir einen Fehler in dieſem Vertrage gemacht, haben wir unrecht gehabt, nun ſo wollen wir den Vertrag ändern. Aber ſollen einzelne Zwölf von uns, welche die Willkür nach Umſtänden gewählt hat, der Geſammtheit ſich entgegenſetzen und ihr Unrecht geben, das wohlerwogene Geſetz nach Willkür brauchen können? Wenn Sie das wollen, brauchen Sie keine Jurisprudenz, keine Juriſten mehr, aber dann werden Sie bald auch kein Recht mehr haben.

Eine öffentliche Abſtimmung der Geſchwornen, wie ſie vorgeſchlagen wurde, wäre mir im höchſten Grade bedenklich. Ich halte den Geſchwornen für abhängiger, als irgend einen Richter des Staates, für abhängig von der erſt ſich machenden, noch nicht ganz reifen, alſo von der gefährlichſten öffentlichen Meinung und nicht von der wahrhaft richtigen, und wenn dieſe ſo Abhängigen noch öffentlich abſtimmen müßten, ſo würde dieſe Abhängigkeit noch unendlich vermehrt. Es iſt zwar auch das Zeugniß fremder Länder, es wurden von Mittermaier noch zu Gunſten der Geſchwornengerichte ſtatiſtiſche Notizen angeführt; ich geſtehe aber, daß ich alle dieſe ſtatiſtiſche Notizen in keiner Beziehung gelten laſſen kann. Ich glaube, daß keine einzige von denen, die wir gehört haben, irgend etwas beweiſt. Es wurde uns nachgewieſen, wieviel **pro Cent** verurtheilt und wieviel **pro Cent** freigeſprochen wurden; aus dieſen Nachweiſungen können wir kein Urtheil ziehen. Es kann in einem Bezirke der Ankläger ſchärfer ſein, ohne Bedenken anklagen, dann müſſen die Freiſprechungen zahlreich ſein; in dem andern iſt er gewiſſenhaft, dann ſind die Freiſprechungen ſelten. Wie können dieſe Notizen etwas für oder gegen das Geſchwornengericht beweiſen, wenn wir nicht auch Notizen über unſere ſtändigen Gerichte haben? Bis wir aber dieſe Notizen geben können, müſſen wir noch zehn Jahre warten, denn Notizen der Jetztzeit können wir nicht gelten laſſen, da der Zuſtand der Rechtspflege immer noch an den größten Mängeln leidet, ſo daß bei ihm noch keine Torturen möglich ſind, ſo daß es mich immer noch unheimlich ergreift, wenn ich daran denke, wie man die armen Angeſchuldigten mit Fragen quälte, wie man ſie auf alle Weiſe, durch langwierige Verhöre, durch Stehenlaſſen, durch Aenderung der Koſt, durch Frierenlaſſen im Winter,

Digitized by Google

kurz auf alle Weise indirect zum Geständnisse bringen wollte. Wie gesagt, statistische Notizen aus der jetzigen Zeit können wir nicht gelten lassen. Aber lassen Sie öffentliches und mündliches Verfahren einführen, warten Sie zehn Jahre und dann vergleichen Sie die Zufriedenheit des Volkes mit seinem Gerichtsverfahren, dann die Resultate dieses Verfahrens mit denen in anderen Staaten, und ich glaube, der Deutsche wird auch ohne Geschworne glänzend dastehen, aber allerdings nicht das Eine ohne das Andere. Ich will ein Gesetz nur, welches wahrhaft Gesetz, welches der allgemeine Wille ist, der im Staate herrschen soll; ich will ferner öffentliches Verfahren, ich will die Freiheit des Volkes möglichst gefördert in Dingen, von denen Sie hier nicht sprechen, und die vielleicht wichtiger und dringender sind, als die Verweigerung des Geschwornengerichtes. Ich will nicht die ungeheure Ausdehnung der Polizei in unseren Staaten, ich will nicht, daß sie Strafbehörde sei; ich wünschte, daß wir in dieser Hinsicht dem guten Beispiele eines deutschen Staates nachfolgten, in welchem die Polizei blos anklagt, aber nur der Richter straft. Und wenn Sie, meine Herren, das alles erwogen, dann wollen wir im Zusammenhange darüber sprechen, und dann erst, glaube ich, ist die Frage für uns reif. Darauf möchte ich besonders aufmerksam machen: ich glaube, die Frage ist für uns jetzt noch gar nicht reif, und wenn wir sie vorschnell entscheiden, fürchte ich, möchten wir andere wichtige Interessen gefährden. Deutschland ist auf dem Wege, mündliches und öffentliches Verfahren überall einzuführen. Ich weiß wohl noch die Zeit, ich habe vor 10 Jahren in einer öffentlichen Rede mich für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit entschieden erklärt, aber ich war damals einer der wenigen Criminalisten, die dies thaten. Ein Gesetzentwurf über Criminalproceß wurde vor acht Jahren in unsere Kammer eingebracht, er gab aber nur eine homöopathische Dosis von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit; ich habe mich entschieden dagegen erklärt; allein ich hatte keine Stimme, da ich Präsident der Kammer war. Ich habe damals noch gesagt, — es waren viele Stimmen gegen Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, und man hatte Besorgniß vor Einführung größerer Oeffentlichkeit, — „ehe 25 Jahre herum gehen, wird in Deutschland niemand begreifen können, daß man sich gegen mündliches und öffentliches Verfahren erklären konnte," und ich habe nicht geglaubt, daß die Zeit so schnell liefe; ehe noch 10 Jahre vergingen, jetzt ist kaum mehr Einer, der noch gegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die Stimme erhebt, und in kurzer Zeit wird man Preußens in dieser Beziehung nachahmungswerthem Beispiele nachfolgen. Ich bin überzeugt, daß die Criminalproceßordnung für Berlin ihren Weg durch ganz Deutschland machen wird.

Aber wollen wir nur die Schritte nicht zu groß machen, nicht zu viel auf einmal, wollen wir nicht auf einmal das scheinbar Beste und dabei das

Digitized by Google

Gute verwerfen! Wir wollen ſtreben nach möglichſt freiſinniger Anordnung unſerer Criminalzuſtände, wir wollen aber ſtreben, ohne zu haſtig zu eilen, und wollen immer bei dieſem Streben die wahren Intereſſen unſeres Vaterlandes im Auge behalten, und wenn allmälig dieſe Intereſſen harmoniſch ſich entwickeln, wollen wir uns freudig die Hand bieten und fragen, ob wir noch einen Schritt weiter zu gehen haben.

Souchay. Das verehrte Mitglied, welches ſo eben dieſe Stelle verließ, hat mir dasjenige, was ich ſagen wollte, ſehr erleichtert. Es gehörte ein gewiſſer Muth dazu, nachdem man bemerkt hat, wie beifällig und gern alles vernommen wurde, was für die Geſchwornen geſagt werden konnte; es gehörte einige Kraft dazu, um nach dieſer Erfahrung unumwunden für die entgegengeſetzte Meinung aufzutreten. Heute Morgen haben wir von einer anderen Seite die Worte gehört: „Ich bin vor 20 Jahren für das Geſchwornengericht geweſen; ich bin dieſer Anſicht treu geblieben.“ Meinestheils muß ich bekennen, daß ich noch vor drei Monaten entſchieden gegen die Einführung des Geſchwornengerichtes in Deutſchland, nach dem gegenwärtigen Standpunkt unſerer Rechts-Entwicklung, geſtimmt war; daß ich jedoch nunmehr in dieſer Anſicht ſehr ſchwankend geworden bin, und daß ich ſelbſt nach dem beredten Vortrage, den wir eben vernommen haben, noch zweifelnd erwäge: ob wir nicht in peinlichen Rechtsfällen von dem Urtheil rechtsgelehrter Richter zu dem Schwurgerichte übergehen müſſen? Ich erlaube mir, meine Gründe nach beiden Richtungen hin auseinander zu ſetzen, welche deshalb vielleicht einigen Werth haben dürften, weil ich gerade jetzt um eines beſtimmten Zweckes willen dieſe Frage in mir habe durchkämpfen müſſen und Mitglied einer Commiſſion bin, die ſich mit dieſer Frage als mit einer praktiſchen beſchäftigt, indem ſie beauftragt iſt, darüber Vorſchläge an die Behörden gelangen zu laſſen. Als Ergebniß der ſehr ſchätzenswerthen Mittheilungen, die wir heute Morgen durch die Commiſſion empfangen haben, konnte ich nur ſo viel betrachten, daß auch dieſe Frage eine unbedingte, in allen Fällen gleiche Löſung nicht zuläßt, ſondern daß es überall auf beſondere Verhältniſſe, Vorausſetzungen und Bedingungen des Staates und der Menſchen ankommt, unter welchen die empfohlene Einrichtung der Schwurgerichte ſtattfinden ſoll. Ich ſage vor allen Dingen: „Es kommt auf die Menſchen an,“ und man hat in dieſer Beziehung ihre verſchiedenen Bildungsſtufen hervorgehoben; allein es iſt auch ihre verſchiedene Natur zu berückſichtigen, die ſich nach dem verſchiedenen Klima, nach den verſchiedenen Zonen, in welchen ſie leben, ſo oder anders beſtimmen wird. Wenn wir uns auf den Standpunkt in Deutſchland ſtellen könnten oder wollten, auf welchem die Republik der Athener geſtanden hat, wo Themiſtokles zur Verbannung und Sokrates

Digitized by Google

zum Tode verurtheilt wurden, weil es dem Staate nützlich erschien: so dürfte es uns, den besonnenen Deutschen, leichter fallen, als dem bewegten und leidenschaftlichen Athener, ganz abzustreifen, was Neigung oder Abneigung, Freundschaft oder Feindschaft gegen den Angeklagten eingeben könnten, und nur unter strenger Erwägung des öffentlichen Wohls, wo dieses zu entscheiden hätte, oder besser nach der Idee des Rechts und der Gerechtigkeit zu urtheilen. Es dürfte unter uns ein unparteiliches Schwurgericht leichter ausführbar sein, als unter einem südlichen, von der Leidenschaft schneller erregten Volke. Allein es kommt nicht blos auf die Menschen, auf ihre innere Natur oder äußere Lage an, sondern auch auf den Staat, in welchem sie leben, z. B. auf die Größe und Ausdehnung des Staates. Man hat das Schwurgericht mehr oder minder vorzüglich gefunden, je nachdem die Mitglieder desselben aus engeren oder weiteren Kreisen zugezogen wurden, je nachdem sie den Angeklagten näher oder ferner standen. Wir sind hier aus allen Theilen Deutschlands, aus großen und kleineren Staaten versammelt. Wenn Sie nun an eine einzelne Stadt denken, und Sie haben alle Gelegenheit daran zu denken, da uns eine Stadt, die zugleich einen Staat bildet, gastlich hier aufgenommen hat, wie wollen Sie da Geschworne finden, die dem Angeklagten nicht mehr oder weniger nahe stünden, die nicht dieses oder jenes mit ihm verhandelt, gerechtet, Gutes oder Böses getheilt hätten, die also nicht mit Recht oder Unrecht ein Vorurtheil für oder gegen ihn auf den Richterstuhl mitbringen würden?

Es wird also das Schwurgericht in kleinen Staaten viel schwieriger durchzuführen sein, als in größeren, wo große Bezirke für die Auswahl der Geschwornen gebildet werden können. Deshalb muß ich dem, was die Commission als Ergebniß ihrer Forschungen vorgetragen hat, beistimmen; es kommt bei der Entscheidung unserer Frage auf die Umstände und Verhältnisse an, auf Volk, Ort und Zeit, wo sie erörtert wird. Wenn wir, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, die Sache praktisch betrachten wollen, so werden wir wohl thun, jene Erfahrungen, die unter verschiedenen Umständen in verschiedenen Staaten gesammelt worden sind (auch darüber haben wir sehr erfreuliche Mittheilungen empfangen), zu benutzen. In England ist die Einrichtung der Schwurgerichte vortrefflich, wir würden sie wahrscheinlich alle heute annehmen, wenn es in unserer Macht stünde, sie zu uns herüberzuführen, wenn zu dieser englischen Einrichtung nicht auch die Sitten des Volkes, wie sie sich seit Jahrhunderten in dieser Richtung ausgebildet haben, wesentlich mit gehörten. Wenn wir uns aber fragen, werden wir es wagen wollen, heute das Urtheil über alle Verbrechen an die Einstimmigkeit von 12 Geschwornen zu binden, die in jedem Falle lossprechen, wo Einstimmigkeit nicht vorhanden ist: so glaube ich, wird ein

Digitized by Google

Zweifel in den meiſten Mitgliedern obwalten, ob das wohl gegenwärtig in Deutſchland ſchon angehen möchte. Das Verſuchen in ſolchen Dingen iſt überhaupt ſchlimm, ich gebe aber zu, wir müſſen verſuchen. Denn wir haben, wie ein verehrtes Mitglied vor mir bemerkt hat, ſeit Jahrhunderten ein ſo ſchlechtes Verfahren in peinlichen Sachen gehabt, daß wir zu einem ganz neuen übergehen, alſo verſuchen müſſen. Aber ein Verſuch in dieſer Ausdehnung wird doch vielleicht manchen Zweifel anregen. Gehen wir nun zu dem franzöſiſchen Verfahren über, wo ſich uns zunächſt darſtellt, daß die Mehrheit der Geſchwornen entſcheidet, und zwar nach ihrer individuellen Ueberzeugung, ohne geſetzliche Beweistheorie; wo ſie ſich in bekannten Fällen nicht allein über das Geſetz geſtellt, ſondern auch gegen ihren Eid, ja! gegen ihre Augen erkannt hat, ſo will uns das nicht zuſagen. Ich kann z. B. den Vorgang nicht vergeſſen, wie Prinz Louis Napoleon, mit dem Hut ſeines Oheims auf dem Haupt, vor Straßburg erſchien, thörichte Aufforderungen an die dortigen Einwohner erließ, und wie ſodann ein Geſchwornengericht ausſprechen konnte: „Er iſt nicht da geweſen, wir haben ihn nicht geſehen," und dieſes aus dem Grunde, weil man darüber, ob der Prinz vor daſſelbe oder vor ein anderes Gericht geſtellt werden müßte, wie die anderen Verſchworenen, mit der Regierung nicht einverſtanden war. Das Volk war gegen die Art, wie man den Prinzen und ſeine Mitſchuldigen von Seiten der Regierung behandeln wollte, und die Geſchwornen aus dem Volke haben ſich über Alles weggeſetzt und geſagt: „wir haben ihn nicht geſehen." Mag dieſes politiſch, zweckmäßig, ſo weit von der Abſicht des Spruches im Verhältniß zu der Handlungsweiſe der Regierung die Rede war, vielleicht ſogar gerecht genannt werden können: ich muß geſtehen, es wird niemals mit dem Sinne für Wahrheit, der in Deutſchland bisher geweſen iſt, zu vereinbaren, es wird immerhin als ein bedenkliches Mittel für einen guten Zweck zu bezeichnen ſein, und die Franzöſiſche Einrichtung in der Weiſe wird uns nicht paſſen. Man hat uns freilich geſagt, es wäre dem abzuhelfen, wenn man den Geſchwornen auch das Urtheil über den rechtlichen Theil der Anklage, über die Anwendung des Geſetzes auf die Thatſachen, über die Strafe mit zugeſtehen wolle. Alsdann würden ſie der peinlichen Lage enthoben, daß ſie ihr „Schuldig" zwar nur in Beziehung auf die Thatfrage, jedoch mit dem Bewußtſein ausſprechen ſollen, es werde dieſem Spruch eine unverhältnißmäßige Strafe nachfolgen können, eine Strafe, die ſie für ungerecht halten; ſie werden alsdann freier und wahrer urtheilen. Auch dieſer Hoffnung kann ich mich nicht vollſtändig hingeben. Sie werden allerdings in einiger Hinſicht erleichtert werden, aber immer noch fragen: „wird die Folge unſeres Spruches, die Strafe, unſerem Urtheil über den Menſchen und die That,

Digitized by Google

die er begangen hat, angemessen sein?" Es ist heute Morgen ein schöner Ausspruch hier geschehen, dem ich nicht widersprechen möchte: „Wenn der Verbrecher nicht als Mensch gefehlt hat, soll er auch nicht von Menschen gerichtet werden. Mögen denn also die Geschwornen, wenn sie in ihrer Brust fühlen, daß das Gesetz in seiner Strenge nicht passend angewendet wurde, dasselbe ergänzen und ein menschliches „frei" aussprechen, wo nach der Strenge des Gesetzes der Angeklagte schuldig sein möchte." In dieser Ansicht liegt so viel Menschliches, daß ich ihr nicht widersprechen könnte. Aber es kommt nicht allein in Berücksichtigung, daß ein Angeklagter nicht verurtheilt werden soll, wo dieses unserem menschlichen Gefühle widersprechen würde; wir müssen noch weiter für ihn und namentlich dafür zu sorgen suchen, daß bei dem Spruch der Richter nicht von dem Menschlichen beschlichen werde und einen unschuldig Angeklagten verurtheile, weil seine aufgeregten Empfindungen, ich will nicht sagen Leidenschaften, den klaren Blick über Recht oder Unrecht umhüllen und ihn zu dem Ausspruch des „schuldig" hindrängen. Wenn z. B. in einer Gegend häufige Brandstiftungen vorfallen, so regt sich die Gegend auf, die Leute sind nicht mehr in ihrem Eigenthum sicher, sie fürchten für ihr Leben und wollen ein Beispiel haben, es soll endlich etwas geschehen, um die Sicherheit herzustellen. Ich fürchte sehr, daß in solchen Fällen die mitten aus einer so aufgeregten Gesellschaft für einen bestimmten Fall als Richter hervortretenden Geschwornen sich zu leicht diesem Gefühle einer allgemeinen Aufregung überlassen und ein „schuldig" aussprechen dürften, wo wir als rechtsgelehrte Richter, die wir berufsmäßig Gerechtigkeit und nur diese, abgesehn von allen Folgen, im Auge behalten sollen, noch sehr an der Schuld zweifeln möchten. Dies ist eine der schwersten Betrachtungen in meinen Augen, nämlich daß man am Ende bei jedem Gerichte und bei jedem Urtheile die Idee des Rechts und der Gerechtigkeit, eines Ewigen und nicht nach den wechselnden Umständen und Empfindungen sich Abändernden, ein Urtheil haben will. Das Unveränderliche und Feste, was in jedes reinen Menschen Brust als das immer Gleiche und Gerechte erkannt wird, auszudrücken, dafür ist das Gesetz bestimmt, deshalb sind in dem Gesetz für gewisse Handlungen gewisse Strafen festgestellt, deshalb ist ein Maß der Strafe festgesetzt und der Willkür vorgebeugt. Das Gesetz, welches von den dazu bestimmten Organen des Staates zum voraus gegeben wird, soll den einzelnen Fall beherrschen, nicht für jeden Fall ein besonderes Gesetz, eine willkürliche Strafe bestimmt werden. Wenn sodann in gewissen Fällen das Allgemeine mit dem Besonderen nicht zu vereinigen steht, so tritt für die höchste ausgleichende Staatsgewalt die Pflicht hervor, von ihrem Recht der Gnade Gebrauch zu machen. Wer es auch sei, dem dieses Recht der

Digitized by Google

Gnade zuſteht, es iſt kein Recht der Laune, ſondern dazu beſtimmt, das Urtheil über den einzelnen Fall, wenn es unangemeſſen erſcheint, auszugleichen mit den allgemeinen Regeln des Rechts und ein in der Anwendung hartes Geſetz nach jenem Maßſtabe zu mildern. Das iſt der Standpunkt, auf dem wir uns ſeither befunden haben, und deſſen Dauer allerdings wünſchenswerth erſcheint, weil hier jedes Urtheil eine beſtimmte Grundlage hat, das Geſetz, welches ſchon vor der ſtrafbaren Handlung vorhanden war, und welches auf dem Felſen der Gerechtigkeit auferbaut werden ſoll, nicht auf dem Wechſel der Anſichten und Empfindungen, wie ſie ſich unter dem Einfluß der gerade vorwaltenden Umſtände und Zeitrichtungen unter den davon ergriffenen Mitbürgern des Angeklagten geltend machen.

Wenn ich bisher mit all der Eindringlichkeit, mit welcher ich es früher empfunden habe, hervorzuheben ſuchte, was gegen die Einführung eines Schwurgerichts in Deutſchland ſprechen dürfte, ſo muß ich mir freilich nunmehr durch einige andere Bemerkungen zu zeigen erlauben, warum es mir doch ſchwer erſcheint, rein auf dem Standpunkte ſtehen zu bleiben, daß alle Verbrechen nur durch rechtsgelehrte Richter beurtheilt werden ſollen. Die Folter hat, ſo lange ſie geſetzlich beſtand, in den Fällen Anwendung finden ſollen, wo ein Angeklagter mehr als halb überwieſen war, da wo nichts fehlte, als ein Geſtändniß. Dieſes abſcheuliche Beweismittel iſt verſchwunden, und wir ſind alsbald in große Verlegenheit gerathen; denn da nach unſeren früheren Rechtsbegriffen auf reine Anzeichen und Vermuthungen hin Niemand verurtheilt werden konnte, ſo kam man oft in den Fall, daß gerade die hartnäckigſten Verbrecher kein Geſtändniß ablegen wollten, kein Zeuge ihre Handlung geſehen hatte. Man wußte nun nicht, was man thun ſollte; Noth kennt aber kein Gebot, und das iſt es allein, was es rechtfertigen mag, daß unſere Gerichte ohne Geſetz, ohne die Autoriſation jener höheren Gewalt, von welcher ich geredet habe, ſich ebenfalls über das Geſetz erhoben, zuerſt in wenlger dringenden, dann immer in mehreren Fällen, endlich in Kraft eines durch jene Verlegenheit gebildeten ſ. g. Gewohnheitsrechtes geſagt haben: „ſchuldig auf Anzeichen.“ Nun hat man zuerſt unterſucht: welche Vermuthungen ſind genügend, um zu einem ſolchen Ergebniſſe der Beurtheilung zu kommen. Nur ſolche, wo ſich das Gegentheil nicht mehr denken läßt. Auch von dieſem Standpunkte ſind wir heruntergekommen, denn Anzeichen der Art, daß ſich das Gegentheil nicht mehr denken ließe, ſind ſelten vorhanden.

Jenes Anzeichen, welches dem engliſchen Richter nach engliſcher Beweistheorie genügt: der Mann hat geſtohlenes Gut in der Hand, alſo hat er geſtohlen, — dieſe Vermuthung wird jetzt ſehr häufig von unſeren Gerichten

Digitized by Google

anerkannt, zumal wenn noch das Anzeichen hinzukommt: man kann sich dessen zu dem Manne versehen, denn er hat schon früher gestohlen. Wer kann läugnen, daß das Alles durchaus trügend ist, daß ein Mann einen gestohlenen Gegenstand in die Hände bekommen und auch früher schon gestohlen hat, und doch nicht gerade diesen Gegenstand gestohlen hat. Inzwischen unsere Gerichte verurtheilen auf solche Anzeichen, ohne von dem Gesetze dazu ermächtigt zu sein; ich weiß auch gar nicht, wie man in dieser Hinsicht irgend ein verbessertes Verfahren hervorrufen könnte. Ja, ich möchte noch weiter gehen und nicht allein sagen, daß man von den bisherigen Regeln des Beweises absehen und auf reine Ueberzeugung hin die Urtheile fällen lassen muß, sondern noch mehr, daß man auf den Grund der am besten zusammengestellten Beweisregeln, welche in größter Vollständigkeit in einem bestimmten Falle vorhanden sind, doch kein sicheres Urtheil geben kann. Es ist mir dieses neuerdings vorgekommen bei einem Falle, wo der Tod eines Menschen Folge eines Streites war, der durch den Stoß eines Regenschirmes beendet wurde. Der Regenschirm unglücklicherweise drang dem einen der Streitenden ins Auge und verletzte die Hirnhaut, so daß er starb. Es wurden Zeugen verhört, es handelte sich um die Frage: hat der Angeklagte mit dem Regenschirme gestoßen, oder ist der andere in den Regenschirm, der zur Vertheidigung vorgehalten wurde, hineingerannt? War das Letzte der Fall, so mußte man das „unschuldig" aussprechen, war das Erstere der Fall, so mußte man das „schuldig" aussprechen; es kam darauf an, ob die Zeugen die Bewegung des Stoßes gesehen hatten? Zwei Zeugen sagten: „Wir haben es gesehen, ja, er hat gestoßen;" der Angeklagte sagte: „Der eine der Zeugen ist mein Feind;" der Zeuge fragte: „Warum?" der Angeklagte erwiederte: „Es war vor Kurzem Schultheißwahl, der Zeuge hat gegen mich Partei ergriffen und ist deshalb mein Feind." Hier waren zwei Zeugen, die gegen den Angeklagten ausgesagt haben. Niemand wird wollen behaupten, daß man von der verschiedenen Ansicht zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen bei der Wahl eines Ortsvorstandes Grund hernehmen könnte, einen sonst überall glaubwürdigen Zeugen zu verdächtigen. Es waren nun da, abgesehen von anderen Umständen, zwei vollgültige Zeugen, es war also schon hierdurch nach den gewöhnlichen Regeln vollständiger Beweis vorhanden. Nach jenen Regeln hätten wir den Mann als Todtschläger verurtheilen müssen, wir hätten ihn aber bei einem Urtheil auf Ueberzeugung vielleicht frei gesprochen, wenn wir den Zeugen vor uns gesehen, wenn wir die Art des Ausdrucks und die Leidenschaftlichkeit, die sich vielleicht in den Zügen kund gab, ohne ausgesprochen zu werden, betrachtet hätten, wenn uns hieraus das sichere Gefühl entstanden wäre, er ist doch parteilich gewesen. Sonach glaube ich, es wird nichts anderes übrig bleiben

Digitized by Google

als das Bekenntniß, es muß von den Regeln der Beweistheorie abstrahirt und nach Ueberzeugung das „schuldig", wie das „nicht schuldig" ausgesprochen werden. Wenn wir da angelangt sind, so habe ich zwar nicht die Meinung, daß z. B. das Gericht, wozu ich gehöre (ob ich dabei bin oder nicht, macht keinen Unterschied), jemals mit der Gewalt, die ihm in dieser Weise in die Hände gegeben würde, Mißbrauch treiben sollte. Ich glaube es nicht, habe vielmehr festes Vertrauen auf unsere Gerichte, aber ich möchte dieses Vertrauen nicht von den übrigen Staatsbürgern fordern. Ich finde, es ist eine ganz furchtbare Gewalt, die einem solchen Gerichte dadurch gegeben wird, und um so furchtbarer, wenn man sich überzeugen muß, daß vielleicht ein Urtheil durch mehrere Instanzen auf diese Weise kaum durchführbar ist, sondern daß man das ganze Verfahren in eine Instanz, in einen Spruch zusammendrängen muß. Die Einführung des jetzt in Preußen geltenden öffentlichen Verfahrens, welches ganz Deutschland mit Dank und Freude begrüßt hat, ist eine der größten Handlungen der jetzigen Regierung, und ein hohes Verdienst des Königs ist es, daß er in einer solchen Sache den Fortschritt aus freier Bewegung gethan hat. Dem ungeachtet, wenn ich diesem Verfahren nun und dem Gesetze, welches es begründet, näher gefolgt bin, so hat sich mir der Zweifel aufgedrängt, ob es nicht mit der Zeit die Abänderung werde erfahren müssen, daß nur Einer und zwar einer anders eingerichteten Rechtsinstanz das Urtheil zu übertragen sei. In dem preußischen Gesetze wird ein öffentliches Verfahren, ein Verhör der Zeugen vor dem aburtheilenden Gerichte vorgeschrieben. Dieses Gericht urtheilt nach Ueberzeugung, absehend von der Theorie des Beweises, dann kann appellirt werden, und in zweiter Instanz dürfen die Richter gleichfalls wieder die Zeugen abhören; sie dürfen, sie müssen aber nicht. Nun frage ich, wenn einmal nach Ueberzeugung gerichtet wird, nach der Ueberzeugung, die sich aus dem Leben, aus dem Gehör, aus dem Ansehen der Züge bildet, aus allen mit offenen Sinnen aufgefaßten Verhältnissen, die um die Richter sind, wie kann das Urtheil der zweiten Instanz denselben Anspruch auf Vertrauen haben, als das Urtheil erster Instanz, wenn jene nicht alle Mittel zu Hülfe gerufen hat, welche dieser zu Gebot standen? wenn die zweite Instanz nur ausnahmsweise Zeugen hört und die erste immer, und wenn die erste Instanz dem Angeklagten immer auf die Zeugen-Aussagen bezügliche Fragen stellen kann, die zweite Instanz nur ausnahmsweise da, wo es ihr nöthig erschien, Zeugen vorzuladen und zu hören? — Es kommt hinzu, daß wenn die zweite Instanz die Gewissenhaftigkeit besitzen sollte, die gegenwärtig unseren Gerichten beiwohnt, das Verfahren ein ganz ungemein weit aussehendes werden dürfte. Wir können an den großen Proceß erinnern, der jetzt vor den Schranken der preußischen Gerichte verhandelt wird. Wenn in zweiter

Digitized by Google

Instanz nochmals die ganze Verhandlung wie in der ersten durchgemacht würde, so glaube ich kaum, daß das Verfahren in der gegenwärtigen Gestalt als zweckentsprechend wird befunden werden. Ich will indessen hierüber kein entschiedenes Urtheil fällen, aber es sei mir erlaubt, nachdem ich meinen Dank für jenes Geschenk der preußischen Regierung ausgesprochen habe, ohne diesen Dank zu mindern, die erwähnten Zweifel und die Ueberzeugung auszusprechen: es wird noch dahin kommen, daß Alles in ein Urtel zusammengedrängt wird; alsdann haben wir uns doch die Frage zu stellen: wird man sogar in monarchischen Staaten, wo die Richter von der Regierung angestellt werden, denselben eine so weit greifende Vollmacht geben wollen, die Vollmacht nämlich, nach individueller Ueberzeugung in Einem Urtheil über die höchsten Güter der Menschheit entscheiden zu dürfen? — Ist dieses zweifelhaft, so wird man vielleicht schon darum auf die Geschwornen oder etwas Aehnliches übergehen müssen. Ich selbst habe die Ansicht: da man bei Versuchen ist, so soll man auch den Versuch einer Verbindung beider Institutionen nicht von vorn herein verwerfen, sondern es noch für möglich halten, die Vertreter der Regel des Gesetzes mit den Richtern aus dem Volke, die der Angeklagte selbst vermöge eines ausgedehnten Rechtes der Recusation anerkennt, zu verbinden, sie zu vereinigen, und von ihrem gemeinsamen Ausspruche in dieser oder jener Weise vielleicht zum Ziele zu gelangen hoffen, was wir alle erstreben. Mehrere Vorbedingungen werden dazu hergestellt werden müssen. Man muß

1) die Voruntersuchung, welche bisher Geheimniß war, in so weit öffentlich machen, daß der Vertheidiger des Angeklagten und alle diejenigen, auf deren Beistand er sich verlassen muß, ihr überall folgen können.

2) Können die Gesetze eine gewisse Milderung erfahren, so daß sie durch gelindere Strafen, die regelmäßig in Anwendung kommen, eine beständige Wirkung äußern.

3) Wird die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen das Ihrige thun.

Möchte man in Deutschland in dieser Sache den Weg verlassen, den man bisher oft betreten hat, Alles nämlich in höchster theoretischer Vollkommenheit auf ein Mal haben zu wollen und dadurch dieses nicht allein, sondern auch etwas vielleicht minder Gutes, aber doch viel Besseres, als was man hat, lange zu entbehren. Finden wir uns ja doch in den Stand gesetzt, durch dasjenige, was in Preußen geschehen ist, und die sich daran knüpfende Erfahrung bald zu einem gründlicheren Urtheile zu kommen. Es handelt sich hier nicht von dem Absoluten, unter allen Umständen und unter allen Menschen stets und gleich Vortrefflichen, sondern von Einrichtungen, die einen relativen Werth haben. Hoffentlich wird der Eindruck dieser Versammlung der sein, daß man in Deutschland vom zu ängstlichen Prüfen

Digitized by Google

und Erwägen zum Handeln übergeht und vor allen Dingen, wo man noch keine Oeffentlichkeit hat, dieſe einführt und durch die hierbei geſammelte Erfahrung auch über die Schwurgerichte und was ſich daran knüpft weitere Belehrungen empfängt.

Der Vorſitzende. Die Zeit drängt: ich muß die übrigen Redner bitten, kurz zu ſein. Herr Chriſt hat um das Wort gebeten.

Chriſt. Ich verzichte darauf.

Heffter. Da mein Name in dem vorigen Vortrage genannt worden iſt, ſo erlaube ich mir noch Einiges dem heute Morgen gehaltenen Vortrage beizufügen. Der erſte geehrte Redner, der ſich heute hat vernehmen laſſen, gegen den es immer ſchwer iſt, einer andern Meinung zu ſein, hat bedeutende Bedenken gegen die Geſchwornengerichte erhoben. Irre ich aber nicht, ſo hat er eine Seite aufgefaßt, die wir eigentlich in dieſer Verſammlung nicht zu beſprechen haben, nämlich die ſtaatsmänniſche Seite. Ich glaube in der That, wenn wir über die Einführung des Geſchwornengerichtes heute oder morgen zu urtheilen hätten, ſo würden noch ganz andere Rückſichten zu nehmen ſein, als bisher unter uns zur Sprache gebracht ſind, denn unſere Verſammlung hat weſentlich nur einen wiſſenſchaftlichen Charakter, wir haben dabei die Dinge an ſich, und nicht blos die gegenwärtigen, ſondern auch die kommen werden, kommen müſſen, zu bedenken, und aus dieſem Geſichtspunkte bitte ich das heute früh Geſagte aufzufaſſen. Ich habe lediglich die Frage mir geſtellt: kann die Idee des Geſchwornengerichtes überhaupt beſtehen? und iſt ſie im Allgemeinen auch bei uns ausführbar? Ich habe insbeſondere darauf hingewieſen, was für Bedingungen hinzukommen müſſen, daß die Ausführung der Idee entſpreche. Ich bin vollkommen einverſtanden über die Schwierigkeit der Aufgabe; ſie beſteht weſentlich in der Auswahl der Geſchwornen. Daß die Zeit des Schwurgerichts kommen werde, läugnet der verehrte Redner vor mir ſelbſt gar nicht. Ich muß ferner behaupten, dasjenige, worauf derſelbe hinweiſt, daß es jetzt vor Allem erſt noth thue und hinzukommen müſſe, nämlich die Einführung von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in den Criminalverhandlungen, das iſt eben die Thüre zu dem Schwurgerichte. Denn durch die Oeffentlichkeit wird das Volk aufgefordert, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, ſich zu überzeugen, wie es dabei zugeht, ein Urtheil zu gewinnen, die Richter zu controliren; es gelangt dabei allmälig zu der Anſicht: auch wir haben die Fähigkeit ein ſolches Urtheil zu fällen, auch der Richter iſt jetzt von allen poſitiven Beweisregeln entbunden. Dies wird von ſelbſt die Frage mit ſich bringen: warum ſoll ein gewiſſer Stand das Recht behalten, das Urtheil zu fällen? warum ſollen wir uns nicht ſelbſt an deſſen Stelle denken können? warum ſoll nicht auch die Stimme des Landes durchſchlagen und ſich im Schwurgericht

Digitized by Google

vernehmen laſſen? Die Antwort auf dieſe Frage der Zukunft gehört gewiß ſchon in den Kreis der wiſſenſchaftlichen Aufgaben, beſonders einer Germaniſtenverſammlung. — Wenn ich übrigens den eigentlichen Widerſpruch des verehrten Herrn, welcher heute Nachmittag geſprochen, gegen das Inſtitut richtig verſtanden habe, ſo beſtand derſelbe vornehmlich in der Bezweifelung oder wohl gar in der Ablügnung der Capacität von Männern des Volkes, ein Urtheil zu fällen. Darin kann ich nun nicht völlig beiſtimmen; ich bin nur damit ganz einverſtanden, daß es die wichtigſte Aufgabe ſei, fähige Männer zu Geſchwornen zu gewinnen, und daß dieſes in der Ausführung große Schwierigkeiten habe. Denn nach der Idee, welche ich von dem Geſchwornengerichte gefaßt habe, gehören zu Geſchwornen allerdings ſolche Männer, die jene Tugenden des Richteramtes haben, wie ſie ſchon der Schwabenſpiegel von jedem Richter erfordert, nämlich: Gerechtigkeit, — Sinn für das Recht, — Witzigkeit, Weisheit, Stetigkeit d. h. Fähigkeit zu einer eigenen Meinung und Feſtigkeit in derſelben, und dann endlich Maß oder Leidenſchaftsloſigkeit in der Betrachtung der Dinge. Wenn wir im Stande ſind, in den Kreiſen unſerer Staaten, worin wir zu wirken haben, Männer mit dieſen Tugenden aus allen Klaſſen der bürgerlichen Geſellſchaft heranzuziehen, dann iſt es kein Unglück, wenn der Staat ſolche Richter ſetzt. In der Entwickelung und Gewinnung dieſer Fähigkeiten oder Tugenden liegt der Kern, und mit Hinblick darauf bleibe ich bei Allem ſtehen, was ich heute Morgen geſagt habe, indem ich nochmals bevorworte, daß ich rein nur die wiſſenſchaftliche Frage habe beantworten wollen, aber nicht die Frage, ob die Geſchwornen jetzt oder morgen in irgend einem deutſchen Lande eingeführt werden ſollen.

Blume. Als ich vorhin die lange Reihe von Rednern gewahr ward, die ſich an die Vorträge dieſes Morgens anzuſchließen gedachten, um das wichtige Inſtitut der Geſchwornen zu beſprechen, war mir in der That ſehr bange, daß für die letzten Redner gar nichts übrig bleiben würde, was nicht von Anderen ſchon beſſer geſagt wäre, und daß daran nicht zu denken ſei, allgemeine Beiſtimmung in irgend einem Punkte zu finden. Um ſo größer aber iſt meine Freude, daß dennoch ein Punkt mir geblieben iſt, bei dem ich der allgemeinen Beiſtimmung verſichert bin, und den ich vor Allem zur Sprache bringen möchte: nämlich der recht entſchiedene Dank an die Mitglieder der Commiſſion, die ſich ſeit einem Jahre mit ſo großem Eifer ihrer Aufgabe unterzogen haben, daß wir hier jetzt ſchon die Reſultate ihrer Bemühungen und Forſchungen, wenn auch nur zum kleinern Theil haben kennen lernen. Aber ich kann nicht umhin, an dieſen Dank ein Bedauern anzuſchließen, daß wir von dem reichen Material, welches ſie geſammelt, in einer Beziehung gar nichts gehört haben; nämlich von dem hiſtoriſchen

Digitized by Google

Theile, von der Frage über die Entſtehung der Geſchwornengerichte. Ich glaube, daß gerade dies auch in dieſem Kreiſe ſehr am rechten Orte geweſen wäre, weil dieſer Kreis ſchon ein weiterer iſt, der die Beſtimmung hat, auf mancherlei Weiſe weitere Verhandlungen und Beſprechungen über die Gegenſtände zu veranlaſſen, mit welchen er ſich beſchäftigt. Es iſt etwas ſehr Gewöhnliches, daß man über die Entſtehung der Geſchwornengerichte ganz verkehrten Anſichten begegnet, und es iſt zwar leicht, dieſe Irrthümer zu beſtreiten, aber ſchwer bleibt es, das Wahre an die Stelle des Irrthums zu ſetzen. Zu den verkehrten Anſichten gehört namentlich die, daß das Geſchwornengericht ein Stück des Schöffeninſtitutes ſei. Darüber ſind wir einig, daß es in dieſem Sinne nicht ein deutſches, nicht einmal ein caroliniſches genannt werden kann, während es in einem anderen Sinne allerdings ein germaniſches iſt, wie dies auch die Forſchungen unſerer Commiſſion näher nachweiſen werden. — An dieſen Dank und dieſes Bedauern knüpfe ich einige weitere Bemerkungen über die Sache ſelbſt.

Sie haben wohl allgemein gefühlt, oder werden mehr und mehr die Nothwendigkeit fühlen, daß bei den Gründen für und wider die Geſchwornengerichte zwiſchen allgemeinen und ſpeciellen Gründen zu unterſcheiden ſei. Die allgemeinen Gründe ſind meiſt politiſche genannt worden; man hat aber dieſem Worte oft einen anderen Sinn untergelegt, als derjenige iſt, in welchem ich mich jetzt deſſelben bedienen möchte. Politiſche Gründe können einmal diejenigen genannt werden, welche ſich auf Verhältniſſe beziehen, bei denen die Rechtspflege nicht unmittelbar in Betracht kommt, wie z. B. diejenigen, die die Beförderung der ſ. g. Volksſouverainetät betreffen könnten. Von ſolchen Gründen laſſen Sie uns ſchon deshalb ganz abſtrahiren, weil wir es hier blos mit der Rechtspflege zu thun haben. Ich möchte daher von den politiſchen Gründen nur inſofern reden, als die allgemeineren Zwecke der Rechtspflege durch das Geſchwornengericht gefördert ſcheinen oder nicht; und im Gegenſatze von dieſen allgemeinen Gründen wird mir dann die ſpeciellere Frage zu erörtern bleiben, ob auch für die concrete Entſcheidung jedes einzelnen Falles von den Geſchwornen ein Gewinn zu hoffen ſei, ob der Angeklagte vor dem gewöhnlichen Richter oder vor den Geſchwornen ein gerechteres Urtheil zu erwarten habe, ob das eine oder das andere für ihn günſtiger ſei. — In Beziehung auf die Rechtspflege überhaupt iſt meine Ueberzeugung die, daß hier, wenn nicht Alles, doch faſt Alles zu Gunſten der Geſchwornen ſpricht; aber in Beziehung auf die concreten Fälle ſehe ich keinen erheblichen Vortheil, der von den ſogenannten Schwurgerichten zu hoffen wäre. In der erſten Hinſicht nämlich bin ich der Anſicht, daß das Inſtitut der Geſchwornen die Rechtspflege erleichtert und zugleich das Vertrauen in die Rechtspflege ſtärkt. Wenn ich ſage: es erleichtert ſie, ſo meine

Digitized by Google

ich, daß wir vor Allem eine öffentliche, mündliche und unparteiische Rechtspflege im Strafproceſſe wünſchen müſſen; und von dieſer behaupte ich, ſie werde durch das Geſchwornengericht bedeutend erleichtert. Zu der Oeffentlichkeit der Rechtspflege gehört nämlich nicht blos, daß man dabei ſein darf, ſondern daß man wirklich dabei iſt. Es giebt außerordentlich viele Gerichte, die öffentlich ſein ſollten, die aber nicht mehr öffentlich ſind: wo die Richter nach und nach ſich entwöhnt haben, unbetheiligte Zuhörer zu ſehen, wo das Publikum fühlte, daß es genirte, und deshalb lieber wegblieb. Zu der wahren Oeffentlichkeit der früheren Zeit gehörte aber auch, daß das Volk als mitrichtend gegenwärtig ſein mußte, denn die Gemeinde ward im Strafproceſſe vertreten durch ihre Schöffen. So hat auch der letzte Schatten von Oeffentlichkeit ſich noch lange an die ſogenannten ſtummen Schöffen geknüpft. In dieſer Hinſicht nun werden die ehemaligen Schöffen durch die Geſchwornen genügend erſetzt; denn auch bei dieſen bleibt die wahre Oeffentlichkeit durch eine ſtete Mitwirkung von Leuten aus der Gemeinde vollſtändig geſichert. Ein zweiter entſchiedener Vortheil des Geſchwornengerichts liegt darin, daß die große Schwierigkeit eines Inſtanzenzuges im öffentlichen Criminalverfahren noch am leidlichſten ausgeglichen und am wenigſten empfunden wird. Dahin werden wir es niemals bringen, daß die Parteien, welche des Rechtsmittels der Appellation entbehren müſſen, auf andere Weiſe vollſtändig entſchädigt werden; aber die leidlichſte Entſchädigung bleibt immer die, daß der Angeklagte vorher das Recuſationsrecht üben, daß er vorher ſagen darf: dieſen Richter will ich nicht, aber jenem will ich mich unterwerfen, und eben dies läßt ſich nur bei den Geſchwornen erreichen. Wir werden niemals einen Staat finden, der dem Angeklagten die eigentlichen Richter haufenweiſe nach beliebiger Auswahl zu Gebote ſtellen könnte; aber bei den Geſchwornen hat dieſe Auswahl keine Schwierigkeit. Wenn nun die Recuſation das einzige Vorrecht iſt, welches den Mangel des Inſtanzenzuges erträglich macht, ſo wird die Rechtspflege durch die Geſchwornen inſofern weſentlich erleichtert, als der zeitraubende Inſtanzenzug öfter wegfallen darf. Es wird aber auch drittens das Zutrauen in die Rechtspflege durch die Mitwirkung der Geſchwornen geſteigert, inſofern als der Richter dadurch eine andere Stellung einnimmt, und in der Erfüllung ſeiner Amtspflichten eine weſentliche Erleichterung findet. Wir haben, Gott ſei gedankt, nicht viele Richter in Deutſchland, die zu den aufgeblähten Faulenzern zu zählen wären; aber leider giebt es nur zu viele, die unter der Laſt ihres Berufes keuchen. Leider, ſage ich, obwohl man auch das nicht immer hat zugeben wollen. Man erzählt ſich in Preußen von einem verſtorbenen Juſtizminiſter, welchem die unter den Acten vergrabenen Richter lieber geweſen als diejenigen, denen eine andere Gerichtsverfaſſung auch noch Muße ließ zu

Digitized by Google

wiſſenſchaftlichen Arbeiten und zur freieren Betheiligung an allgemein menſchlichen Intereſſen; doch glaube ich nicht, daß jetzt ihm darin viele beiſtimmen werden. Keuchen unter den Acten, wie eine Schildkröte unter ihrem Schilde, iſt nicht der wahre Beruf des Richters; kann er Erleichterung finden, deſto beſſer für ihn; und wenn er ſie ſo findet, daß er von einer oft ganz unerträglichen Verantwortlichkeit frei wird, ſo iſt das ein zwiefacher Vortheil. Sehen wir, wie der Richter nach gemeinem Rechte ſich mühen muß. Seine Pflicht bringt es mit ſich, über Criminal- und Civilſachen in gleicher Form zu entſcheiden, und das Reſultat durch Entſcheidungsgründe zu rechtfertigen und zu erläutern. Dieſe Entſcheidungsgründe und die widerſprechenden Erkenntniſſe verſchiedener Inſtanzen ſind es vor Allem, worin man ſo gern den Vorwand ſucht, um dem Richter etwas anzuhängen, um ihn zu verdächtigen. Bedenken Sie aber: was würde herauskommen, wenn die Geſchwornen Entſcheidungsgründe geben müßten, wenn zwei Inſtanzen von Geſchwornen einander gegenüberſtänden! Solche Entſcheidungsgründe würden noch viel weniger befriedigen, als die des gewöhnlichen Richters; und widerſprechende Entſcheidungen könnten bei Geſchwornen noch viel häufiger eintreten, als bei dieſem. Inſofern alſo iſt das Zutrauen, deſſen die Rechtspflege ſich erfreuen muß, wenn ſie gedeihen ſoll, noch leichter zu gewinnen, wenn man dem Richter nicht Alles aufbürdet. Darum iſt es aber auch meine feſte Ueberzeugung, daß wir tiefe Hochachtung vor unſern Richtern haben müſſen, wenn wir gerade unter ihnen ſo manche unparteiiſche Gegner des Geſchwornengerichtes finden, die gar nicht berückſichtigen, daß ihnen perſönlich durch deſſen Einführung die größten Vortheile erwachſen würden. Die Klagen über die Willkür vermeinter Cabinetsjuſtiz, die leidenſchaftlichen Angriffe unſerer neueſten Zeit auf die Strafrechtspflege in Heſſen-Darmſtadt, ſie wären vielleicht nie vernommen worden, wenn man in den neueren politiſchen Proceſſen die Richter der Entſcheidung über alle die Fragen hätte überheben können, welche anderswo den Geſchwornen überwieſen werden.

Das ſind in meinen Augen die entſchiedenen Vortheile des Geſchwornengerichts. Auf der andern Seite aber, wenn ich übergehe zu der Behandlung der concreten Fälle, muß ich die Vortheile dieſes Inſtituts beſtreiten. Denken Sie ſich, Sie hätten das Unglück angeſchuldigt zu ſein, und man ließe Ihnen die Wahl, entweder von Geſchwornen gerichtet zu werden, oder von erprobten Richtern — es kann ſein, daß die Anſichten ſich theilen, daß hier das Eine, dort das Andere gewählt würde; im Ganzen aber, glaube ich, würde unter denen, die ihrer Unſchuld ſich bewußt ſind, der ordentliche Richter vorgezogen werden. Was könnte man dem ordentlichen Richter vorwerfen, wenn man ihn nicht wählte? Dreierlei: entweder

müßte man ſagen: der Richter iſt ſchlechter, als der Geſchworne aus dem Volke, oder: er iſt dümmer und ungeſchickter, oder endlich: er iſt mehr gebunden, als das übrige Volk. Was nun das erſte betrifft: iſt bei uns der ordentliche Richter wirklich ſchlechter als das übrige Volk? — müßte ich dies zugeben, ſo müßte ich zugleich an meinem Vaterlande verzweifeln, ich würde mein Bündel ſchnüren und nach Amerika auswandern, ſelbſt auf die Gefahr hin, dort keinen Schutz zu finden und ſo hülflos dazuſtehen, wie uns in den Berichten einer anderen Commiſſion die Lage unſerer dortigen Landsleute geſchildert worden iſt. Aber nein! Es iſt unmöglich, daß in einem Lande, welches auf eine Zukunft Anſpruch macht, ein ganzer Stand, der aus dem Volke hervorgegangen iſt, entartet ſei, wenn das Volk ſelbſt es nicht iſt; er kann nicht ſchlechter ſein, als das Volk ſelbſt. Und ebenſo wenig kann ich zweitens zugeben, daß der Richter ungeſchickter in Rechtsſachen ſei, daß er eben dieſe Sachen nicht ſo gut zu behandeln wiſſe, als das übrige Volk. Es würde für mich ſehr hart ſein, in dieſer Weiſe über einen Beruf den Stab brechen zu ſollen, der der Beruf meines Lebens iſt. Alles, was in das Detail unſerer ſocialen Verhältniſſe eingreift, will erlernt ſein, und ſo auch das Rechtſprechen. Es giebt eine Menge von Dingen, über die jeder urtheilen möchte und urtheilen zu können ſich einbildet; auch dem Arzte möchten ja ſo Manche mit ihren Rathſchlägen zuvorkommen. Aber es giebt auch eine Menge Dinge, über die nicht jeder urtheilen kann, die nicht jeder verſteht, der ſich einbildet ſie zu verſtehen. So ſoll es die Aufgabe des Rechtsgelehrten ſein und bleiben, ſich durch größere Gewandtheit und Sicherheit im Rechtſprechen zu bewähren. Man hat freilich auch geſagt, der Verbrecher denkt beim Begehen des Verbrechens nicht daran, wie ein Juriſt es beurtheilen werde; er denkt nur an die, die ihm am nächſten ſtehen; ihr Urtheil allein kann ihn bei ſeiner Handlungsweiſe beſtimmt haben. Ich ſage: wenn er daran allein denkt, ſo iſt das ſchon ein Beweis eines krankhaften geſelligen Zuſtandes. Es giebt noch ein Anderes, was uns bei unſerer Handlungsweiſe vor Augen ſtehen ſoll, und das iſt die Obrigkeit. So wenig wie wir in Deutſchland auch bei der freieſten Verfaſſung den Begriff der Obrigkeit, der wir verantwortlich ſind und Rede ſtehen ſollen, beſeitigen dürfen, eben ſo ſoll auch der Verbrecher nicht blos an ſeine Freunde und Genoſſen, ſondern vor Allem auch an die Obrigkeit denken. Ihr, der Obrigkeit, gehört das Richteramt, ihr wird es bleiben, wenn auch nicht immer in demſelben Umfange. Man hat aber auch geſagt, und das iſt das dritte, was ich widerlegen muß: der Richter darf nicht mit ſolcher Freiheit urtheilen, denn er iſt mehr gebunden, als der Geſchworne. Gebunden woran? An das Geſetz? Sollte damit geſagt ſein, daß die Geſchwornen nicht ſo an das

Digitized by Google

Geſetz gebunden ſind, ſo wäre das das ſtärkſte Argument gegen die Geſchwornen. Recht und Geſetz ſollen in Aller Seelen und Gemüthern leben, und es ſoll am wenigſten der, welcher über Criminalfälle urtheilt, dagegen ſprechen. Freilich bedarf das Geſetz oft der Auslegung, aber auch die Auslegung ſoll ſich ſtützen auf Wiſſenſchaft, auf Gewohnheit, auf Gerichtsgebrauch. Wollen wir für jeden concreten Fall eine willkürliche Interpretation, und damit eine beliebige Verdrehung des Geſetzes freiſtellen, ſo hieße das der Subjectivität Thüre und Thor in ſolchem Grade öffnen, daß an wahre Rechtspflege gar nicht mehr zu denken iſt. Oder will man ſagen: der Richter iſt gebunden in der Erforſchung der Thatfrage, durch Beſtimmungen der Carolina, wenigſtens durch herkömmliche oder geſetzliche Indicientheorien? Zu dem erſten muß ich bemerken, daß noch ein wiſſenſchaftlicher Streit darüber herrſcht, wie weit auch die peinliche Gerichtsordnung Carl's des Fünften die Verurtheilung auf Indicien zulaſſe; daß jedenfalls recht bedeutende Juriſten und ganze Richtercollegien der Meinung ſind, daß auch unſer jetziges gemeines Recht, wenigſtens wie es ſich ſeit Aufhebung der Folter durch die Gewohnheit gebildet hat, dem Richter die Möglichkeit, nach Indicien zu urtheilen, nicht entzieht. Um ein ſpecielles Beiſpiel dafür anzuführen, ſo würde ich mein Leben darauf laſſen, daß jeder deutſche Richter den Herzog von Praslin nach den vorliegenden Indicien ebenſo gut für ſchuldig erklärt haben würde, wie die franzöſiſchen Geſchwornen es hätten thun müſſen. In dieſer Beziehung alſo muß ich behaupten: ſchon nach dem beſtehenden gemeinen Rechte iſt es dem Richter erlaubt, auch nach den vorhandenen Indicien über die Thatfrage zu urtheilen. Was aber das Andere anlangt: die Beſchränkungen des Richters durch eine Indicientheorie, ſo hat man allerdings bisher in Deutſchland geſagt, es müſſe eine Indicientheorie geben, der Richter, der ſeine Entſcheidungsgründe vorlegen ſolle, dürfe nicht blos nach freier Ueberzeugung ſprechen. Jetzt hat man, an dem Ungenügenden aller Indicientheorien verzweifelnd, auch dieſe Schranke verworfen, jetzt ſoll der Richter nach freier Ueberzeugung entſcheiden, nur ſeine Gründe ſoll er noch angeben. Was ſind aber Gründe anderes, als Berufungen auf allgemein nothwendige logiſche Geſetze und Rechtsregeln, die für Alle eben ſo überzeugend ſein müſſen, wie für ihn? Sobald er andere durch ſeine Gründe überzeugen will, muß er ſich auch auf irgend etwas beziehen, was entweder eine rein logiſche oder eine mehr juriſtiſche Theorie des Beweiſes iſt. Ich betrachte aber auch dies als einen wahren Vortheil, nicht als einen Nachtheil für den Angeklagten. Es iſt leider ein ſehr gewöhnlicher Irrthum zu meinen, daß die Indicientheorie dazu da ſei, um die Verurtheilung der Verbrecher zu erleichtern; nach meiner Anſicht iſt ſie vielmehr da, um die

Digitized by Google

Verurtheilung zu erſchweren, um ein leichtſinniges Urtheil unmöglich zu machen; auch kenne ich keine geſetzliche Indicientheorie, durch die der Richter zur Verurtheilung gezwungen würde. Meiner Ueberzeugung nach iſt der Sinn der Indicientheorien nur der: in dieſem Falle kannſt du verurtheilen, im entgegengeſetzten kannſt du nicht verurtheilen; nicht aber der: in dem einen Falle mußt du verurtheilen, in dem anderen biſt du nicht dazu gezwungen. Deshalb liegt in einer richtigen Indicientheorie ein großer Gewinn, und ich freue mich, daß ich auch in dieſer Verſammlung eine bedeutende Autorität für dieſe Anſicht habe, indem erſt am heutigen Morgen es von Mittermaier als ein Vorzug der engliſchen Geſchwornen erwähnt ward, daß ſich für dieſe eine herkömmliche Beweistheorie gebildet hat. Das iſt es auch, was unſre Geſchwornen hin und wieder werden zu Hülfe nehmen müſſen, wenn ſie das Bedürfniß materieller Wahrheit empfinden, wenn ſie das Vertrauen des Volkes ſo wirklich verdienen wollen, wie ſie es meiſtens beſitzen. — In allen dieſen Beziehungen ſcheint mir alſo doch für die Entſcheidung des concreten Falles der Gewinn der Geſchwornen nicht zu hoch angeſchlagen werden zu dürfen. So wird es denn — das iſt mein Reſultat — aus dem Standpuncte der Wiſſenſchaft und der Geſetzgebungspolitik zwar wünſchenswerth bleiben, das Inſtitut der Geſchwornen örtlich mehr auszubreiten; aber es wird noch mehr wünſchenswerth ſein, daſſelbe bei dieſer Ausbreitung in einzelnen Puncten einigen Beſchränkungen zu unterwerfen, welche da, wo es jetzt ſchon beſteht, nicht ſo leicht durchzuführen ſind. Vier Beſchränkungen ſind es, die ich für wünſchenswerth halte; aber die erſte von ihnen würde die wichtigſte und durchgreifendſte ſein. Ich glaube nämlich: man ſollte den Geſchwornen nur die Thatfrage im engſten Sinne, und nicht die Frage von der Schuld zur Entſcheidung überweiſen, man ſollte ihren Ausſpruch als ein Surrogat des vollgültigen Zeugenbeweiſes, auf den im Strafproceſſe ſo ſelten zu rechnen iſt, behandeln, die juriſtiſche Beurtheilung der That hingegen dem Richter nicht durch theilweiſe Entziehung verkümmern. Es iſt auch hier ſchon viel die Rede geweſen von dem Unterſchiede zwiſchen That und Recht; man hat gefühlt, daß für die Geſchwornen die Rechtsfrage nicht rein von der Thatfrage ſich ſcheiden laſſe. Es iſt aber auch angeführt worden, daß die ſorgſamen Aſſiſenpräſidenten den richtigen Gang des Prozeſſes dadurch zu ſichern bemühet ſind, daß ſie bei der Fragenſtellung an die Geſchwornen möglichſt beide Puncte zu trennen ſuchen. Das Schwierige und Vergebliche dieſes Bemühens liegt aber nur darin, daß die Geſchwornen noch über mehr ſich ausſprechen ſollen, als über die reine That. Ueber That und Thäterſchaft iſt die einfache Ueberzeugung des Volkes im Strafverfahren von großer Wichtigkeit, ob aber das Factum, welches nach dieſer Ueberzeugung für

Digitized by Google

geſchehen gilt, ſo beſchaffen ſei, daß dafür der Thäter auch ſchuldig und ſtrafbar erſcheine, daß es dem Thäter imputirt werden könne, das iſt eine Frage, die oft mit großer Vorſicht beurtheilt werden muß, bei der ein Geſchworner nach dem erſten Eindrucke der kurzen öffentlichen Verhandlung leicht irren könnte; und das eben iſt der Punct, über den ſo viel verfehlte und anſtößige Urtheile der Geſchwornen angeführt zu werden pflegen. Je mehr man den Ausſpruch der Geſchwornen auch in anderer Hinſicht auf die reine Thatfrage zu beſchränken und von Rechtsfragen zu befreien ſuchte, um ſo glänzender würden auch die Vortheile dieſes Inſtituts ſich bewähren. Wenn z. B. jemand einer Wechſelfälſchung beſchuldigt wird, ſo würde ich es für rathſam halten, die Geſchwornen nicht zu fragen: hat er den Wechſel, ſondern: hat er dieſes Papier gefälſcht? — Der zweite Punkt, den ich als Beſchränkung empfehlen möchte, folgt von ſelbſt aus dem erſten; es iſt der, daß man, wie in England, über geſtändige Verbrecher das Geſchwornengericht nicht zu befragen habe. Daran knüpft ſich, als Drittes, die Frage: ob nicht auch im Falle eines ganz offenkundigen Verbrechens, wenn z. B. der Verbrecher auf handhafter That ergriffen wurde, von den Geſchwornen kein Gebrauch zu machen wäre. Dann würde z. B. der zuvor erwähnte Fall mit den Gefährten des Louis Napoleon nicht haben vorkommen können, daß dieſe offenkundigſten Aufrührer durch die Geſchwornen für nicht ſchuldig erklärt wurden. Endlich aber bleibt noch ein vierter Punct, der vielleicht im Einzelnen zu vielem Streite führen könnte, den ich aber der unbefangenen Ueberlegung ſehr bedürftig halte: ob nicht gewiſſe Verbrechen auszunehmen ſein werden von dem Urtheile der Geſchwornen. Ich ſage, gewiſſe Verbrechen. Zuerſt will ich bemerken, daß es nach entſchiedener Erfahrung gewiſſe Verbrechen giebt, wo die Geſchwornen ſehr leicht gegen oder für den Verbrecher eingenommen ſind. Wo viel geſtohlen wird, da wird der, welcher im Allgemeinen als Dieb bekannt iſt, gar leicht von den Geſchwornen verurtheilt werden, denn je mehr ſie von dem gefürchteten Dieb erlöſet werden möchten, um ſo weniger zweifeln ſie auch diesmal an ſeiner Schuld; und dieſe ganz begreifliche Stimmung kann nur zu leicht auf ihren Ausſpruch einwirken. Auf der entgegengeſetzten Seite aber ſtehen die politiſchen Verbrechen. Ich habe die Ueberzeugung, und ſcheue mich nicht ſie, vielleicht im Conflicte mit der öffentlichen Meinung, zu bekennen, daß für dieſe das Geſchworneninſtitut in ſeiner gegenwärtigen Zuſammenſetzung nicht ganz paſſend, nicht zu empfehlen iſt. Ich will damit nicht ſagen, daß nicht ein Surrogat dafür zu finden ſei; nur das gewöhnliche Geſchwornengericht halte ich hier nicht für paſſend. Zwei Bedenken ſtehen hier einander gegenüber: einerſeits die gefürchtete Abhängigkeit der Richter von der direct betheiligten Regierung,

Digitized by Google

andererseits die Abhängigkeit der Geschwornen von der augenblicklichen Stimmung des Volks. Eine Gefahr ist hier so groß, wie die andere. Aber der Gefahr, von der Regierung zu sehr abzuhängen, kann durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens wesentlich begegnet werden; gegen die andere Gefahr wüßte ich nicht so leicht ein Schutzmittel zu finden. Und nun zum Schlusse! Es ist wohl möglich, daß für manche dieser bedenklichen Puncte sich eine Aushülfe finden werde; aber noch gewisser ist es, daß, bis sie gefunden ist, auch nicht überall auf Willfährigkeit zu rechnen ist, die Geschwornengerichte einzuführen, wo sie noch nicht bestehen. Lassen Sie uns daher den leidenschaftlichen Ansprüchen und Erwartungen, die gerade jetzt so häufig auftauchen, lassen Sie uns der Meinung nicht zu sehr Vorschub leisten, als ob ohne Geschworne an gar keine ordentliche Rechtspflege zu denken sei. Wir werden sie gewiß haben können, blos mit Oeffentlichkeit und mit Mündlichkeit, auch wenn dem Richter keine Geschworne zur Seite stehen. Lassen Sie uns lieber das große Geschenk der neuesten Gesetzgebung, die Oeffentlichkeit, als eine Abschlagszahlung, aber als eine große, wichtige und einstweilen ausreichende Abschlagszahlung hinnehmen.

Michelsen. Meine Herren, es ist von dem verehrlichen Redner so eben neben dem Danke für die Arbeiten der Commission zugleich ein Vermissen ausgesprochen worden. Er hat vermißt einen Vortrag über die Resultate der historischen Forschungen über den Ursprung der Jury. Ich halte mich verpflichtet auszusprechen, daß es nicht meine Schuld gewesen ist, sondern größtentheils Rücksicht auf die Gesellschaft, welche mich abgehalten hat, meinen Vortrag zu halten. Wir haben viele und lange Reden gehört, und wenn ich Ihnen die Resultate der geschichtlichen Forschung vorlegen sollte, so würden sie nicht kurz werden; ich habe es vorgezogen, eine größere Schrift darüber auszuarbeiten und in den Buchhandel zu geben. Dazu kommt, daß in Frankfurt schon von mir und Dahlmann die historische Frage begründet worden ist, und daß wir uns nicht wiederholen wollen. Ich will aber sagen, was das Resultat der historischen Forschung ist, und ich halte sie für eine wichtige in Beziehung auf die practischen Folgen, Gesetzgebung und Politik. Es ist nämlich das Resultat das, daß die Frage, wenn wir sie abtrennen von der Politik, aufgefaßt werden muß aus dem Standpunkte der Beweistheorie, und stellen wir uns schlechthin juristisch auf diesen Standpunkt und würden wir uns darauf zu erhalten vermögen, was freilich schwer ist bei einer solchen Frage, die ganz im öffentlichen Leben beruht, so würden wir unter uns leichter einig werden über den Werth oder Unwerth des Institutes. Ich bin nämlich der Meinung, die sich als Resultat der historischen Forschungen ergeben hat, daß, wir mögen für die Jury sein oder dagegen, — und ich gehöre zu den Schwankenden: ich weiß

Digitized by Google

in der That viel für, aber auch einiges dagegen zu ſagen, — ich halte mich aber überzeugt, wir mögen ſubjectiv dafür oder dagegen geſtimmt ſein, der Gang der Geſchichte zeigt: wir bekommen die Jury. Das zeigt der Gang in Preußen, die Einführung der Oeffentlichkeit in Berlin iſt die Thüre zur Einführung der Jury. Es iſt nämlich die Aufhebung der Beweistheorie das eine und die Unmittelbarkeit des Verfahrens das andere. Dieſe beiden Momente zuſammengenommen drängen dahin, daß man ein Organ finde, um den Indicienbeweis zu liefern, das iſt es eigentlich, was durch die Jury gelöſt worden iſt und wird. Im Alterthum war es das Beweismittel, was in der Mitte ſtand zwiſchen Gottesurtheil und dem Reinigungseide. Dieſes begriffsmäßig ausgedrückt iſt der Indicienbeweis. Die Schwierigkeit der Beweisführung iſt es, was zu dem Inſtitute der Jury hindrängt.

Jaup. Es wurde geſagt, man dürfe ſich gegen Verdächtigungen verwahren, wenn man wider das Geſchwornengericht ſpreche. Dies freut mich. Denn früher dachte ich, wer für das Schwurgericht rede, habe Veranlaſſung, ſich gegen Verdächtigungen zu verwahren; ich erblicke daher in jener Aeußerung einen Fortſchritt zur Erkenntniß der Wahrheit. Erlauben Sie mir, einige fragmentariſche Bemerkungen gegen einzelne Puncte, die im Bezug auf das heute früh von mir Geſprochene vorgetragen wurden, Ihrer Prüfung zu unterwerfen.

Es iſt erſtens von einem Redner erwähnt worden, daß der Territorialumfang mancher deutſchen Staaten die Einführung der Schwurgerichte wo nicht unmöglich, doch ſchwierig machen könnte. Ich will nicht widerſprechen, aber es ſcheint mir, dieſer Beweis beweiſe zu viel und darum nichts: denn wenn namentlich auf die vier freien Städte Bezug genommen wurde, ſo iſt ja auch nicht thunlich erſchienen, ein oberſtes Gericht für jede der freien Städte anzuordnen, und doch iſt die Exiſtenz eines ſolchen im Allgemeinen Nothwendigkeit und Geſetz der Bundesacte. Man hat zweitens aus einigen Beſtimmungen über die engliſchen Schwurgerichte Folgerungen gegen den Wunſch, ſolche Gerichte auch in ganz Deutſchland zu ſehen, gezogen; namentlich rückſichtlich der Einſtimmigkeit der Schwurrichter, welche dort erforderlich iſt. Meine Herren, allerdings weiß ich, daß ein ſehr ehrenwerther Theil der Commiſſion, zu welcher ich gehöre, das engliſche Schwurgericht vorzugsweiſe wünſcht und als die heilſamſte Form dieſer Anſtalt erkennt. Weit entfernt, darüber hier ſtreiten zu wollen, habe ich in der Commiſſion erklärt, daß ich dieſer Anſicht nicht ſei, und die Commiſſion hat ſich in dieſer Beziehung ganz im Allgemeinen gehalten. Darum verwahrte ich mich ausdrücklich in voriger Sitzung, nicht auf ſpecielle Einrichtungen Rückſicht nehmen zu wollen, wie ſie in dem einen oder dem anderen Staate vorhanden ſeien, ſondern nur auf dasjenige, was mir als

Digitized by Google

das Weſen der Schwurgerichte erſcheint. Ebenſo iſt drittens die Oeffentlichkeit der Abſtimmung als ſehr gefährlich betrachtet worden. Ich gebe dieſe Gefahr gern zu, aber die Form der Abſtimmung gehört ebenfalls nicht zum Weſen der Schwurgerichte. Es iſt viertens erwähnt worden, gegen ungerechte Verurtheilung der ſtändigen Richter ſchütze die Gnade. Nein, ſie ſchützt nicht! Ich ziehe vor, makellos und rein den Gerichtshof, der das „ſchuldig" oder „nicht ſchuldig" auszuſprechen hat, zu verlaſſen; weit vorzüglicher und ehrender erſcheint mir dies, als wenn ich von meiner Regierung oder von meinem Fürſten, mit aller Ehrfurcht vor dieſen ſei es geſagt, begnadigt werde. Man hat fünftens aus der neueſten franzöſiſchen Geſchichte den Fall von Louis Napoleon angeführt. Abgeſehen von dem Mißverſtändniſſe, als ob die Geſchwornen behauptet hätten, er ſei nicht zugegen geweſen, zumal dieſe nur ſchuldig oder nicht ſchuldig zu ſagen haben, ſo wurden die Angehörigen Napoleons vom Schwurgerichte frei geſprochen, weil das franzöſiſche Miniſterium die Unklugheit hatte, die Gehülfen vor Gericht zu ſtellen, während der Haupturheber der ganzen Bewegung von der Staatsregierung ſelbſt der Stellung vor Gericht gänzlich entzogen worden war. Dies ſchien dem einfachen Sinne der Geſchwornen ſo unpaſſend, daß ſie ſich bewogen fanden, „nicht ſchuldig" zu ſagen; ein Ausweg, über den ich übrigens hier nicht zu urtheilen habe. Aber im Allgemeinen glaube ich, wir ſollten wegen deſſen, was als Nachklang franzöſiſcher Revolutionszeiten vorgekommen, keine Scheu tragen; wir ſollten bedenken, mit welchem Rechte der deutſche Charakter ruhiger und feſter geſchildert wird, als es bei dem leichter beweglichen Blute unſerer Nachbaren jenſeit des Rheines der Fall iſt. Ich wiederhole, meine Herren, daß wir uns nur über die Frage im Allgemeinen zu verſtändigen haben; dergeſtalt habe ich wenigſtens die vor Jahresfriſt geſtellte Aufgabe aufgefaßt und behandelt. Ob Modificationen und Ausnahmen Statt finden ſollen oder nicht, darüber läßt ſich viel ſtreiten, ſolches nicht aber hier erſchöpfen; obgleich ich nicht meine Anſicht verberge, daß gerade bei politiſchen Verbrechen das Schwurgericht vorzüglich heilſam und nothwendig erſcheint und am wenigſten ausgeſchloſſen werden darf.

Nachdem ich dieſe ſpeciellen Bemerkungen vorgetragen, gehe ich auf einen ſehr wichtigen Punct über. Der verehrte erſte Redner des heutigen Nachmittags hat die Meinung ausgeſprochen, die im Urtheile über das Thatſächliche mit enthaltene Rechtsfrage, das juriſtiſche Element, welches nicht weggedeutet werden könne, verhindere, Zuvrichter aufzuſtellen, weil ſie nicht im Stande wären, nach Principien zu urtheilen und ſich über entſtehende Differenzen zu einigen. Ich gebe zu, daß wenn dieſe Behauptung richtig iſt, das ganze Inſtitut der Schwurgerichte keine Empfehlung verdient; denn, wie ich ſchon heute Morgen ausgeſprochen, nach meiner Anſicht darf

Digitized by Google

die Gerechtigkeit durch keinerlei Rückſichten gebeugt werden. Auch bin ich weit entfernt von der Anmaßung, einen juriſtiſchen Streit zwiſchen einem Manne wie Wächter und mir herbeizuführen; aber ich muß meine beſtimmteſte Anſicht, die ich in voriger Sitzung ausgeſprochen, wiederholen, daß die Criminalrechtsbegriffe in unſeren Geſetzbüchern eigentlich nur aus factiſchen Momenten zuſammengeſetzt ſind, und daß jeder von uns, der nicht Juriſt iſt, nicht ermeſſen könnte, ob er ſelbſt ſich durch eine Handlung unter beſtimmt anzugebenden Vorausſetzungen eines Verbrechens ſchuldig macht, wenn er kein Urtheil darüber haben ſollte, ob ein Dritter ſchuldig iſt ein Strafgeſetz übertreten zu haben. — An wiſſentliches Unrecht bei ſtändigen Richtern zu denken, bin ich weit entfernt; ich habe im Gegentheil erklärt, daß ein ſolcher Verdacht mir fremd ſei. Wenn aber auf der anderen Seite bei Schwurgerichten unangenehmer ſocialer Einfluß befürchtet wird, ſo frage ich, warum gerade bei denjenigen Männern, welche, indem ſie aus dazu für geeignet erklärten Claſſen gewählt werden, zugleich das Vertrauen des Geſetzgebers nicht nur, ſondern vermöge des Recuſationsrechtes auch das Vertrauen der Staatsbehörde und des Angeklagten beſitzen, warum bei dieſen gerade ein ungehöriger Einfluß leichter möglich ſein ſollte, als bei ſtändigen Richtern? Eidlich gelobt auch der Schwurrichter, nach Recht und Ueberzeugung zu ſprechen. Warum gerade in einen ſolchen Mann Mißtrauen ſetzen, zu deſſen Stelle hoffentlich jeder von uns mit der Zeit berufen werden kann?

Es iſt übrigens auch davon die Sprache geweſen, in wiefern die Schwurrichter über dem Geſetze ſtehen könnten. Allerdings ſind verſchiedene Anſichten hierüber ausgeſprochen worden. Ich kann nur aus meinem früheren Vortrage wiederholen, daß ich dem Schwurgerichte keinen höheren Stand über dem Geſetze zuerkenne, als der ſtändige Richter ſeit Jahrhunderten eingenommen hat. Obwohl der Satz wahr iſt: „quamquam lex dura, tamen est scripta," ſo wiſſen wir, daß Gerichtsgebrauch nicht ſelten die Geſetze nach den Anſichten der Zeit gemildert und dadurch (ganz dem inneren Recht entſprechend) in einzelnen Fällen ihre Anwendbarkeit möglich gemacht oder ausgeſchloſſen hat; und dieſe Erlaubniß, die man dem ſtändigen Richter geben muß, wird man auch dem Schwurgerichte nicht verweigern wollen.

Man hat endlich geſagt, wir ſollten verſuchen, warten; wir hätten noch Anderes, was dringender ſei, zu entfernen, und namentlich hat als ſolches ein Redner die Strafgewalt der Polizeibehörden erwähnt. Dieſes macht auf mich wenigſtens individuell keinen Eindruck; denn in meinem beſonderen Vaterlande iſt ſeit länger als anderthalb Decennien alle Polizeigerichtsbarkeit und alle Strafgewalt der Polizeibehörden glücklicher Weiſe

Digitized by Google

ganz verſchwunden. Mit ſolchen Abſchlagszahlungen kann ich mich alſo nicht abfinden laſſen. Noch hat man geäußert, daß wir einſtweilen, da wir noch keine Oeffentlichkeit und Mündlichkeit hätten, mit Vertrauen dieſes neue Geſchenk hinnehmen und dann ermeſſen ſollten, wie es ſich geſtalten werde. Ich aber meine, wir wiſſen ſchon lange, was Oeffentlichkeit vereint mit Mündlichkeit iſt und wirkt; denn wir ſehen ſie ſchon lange auf dem linken deutſchen Rheinufer. Vollkommen können wir alſo ſchon lange ermeſſen, daß ſie allein auf der rechten Seite des Rheins nicht genügen, ſondern daß ihr Segen erſt dann ganz eintreten kann, wenn ſie in Verbindung mit Schwurgerichten eingeführt werden.

Von der Pfordten. Es iſt, meine Herren, eine etwas ſchwierige Aufgabe, nachdem Sie dem bisher behandelten Gegenſtande ſechs Stunden hindurch Ihre Aufmerkſamkeit geſchenkt haben, noch auf einige Zeit Ihre Geduld in Anſpruch zu nehmen; ich glaube aber eine Pflicht gegen unſer Vaterland zu erfüllen, und darum hoffe ich auf Ihre Geduld. Was in dieſem Saale in dieſen Tagen geſprochen wird, iſt nicht blos wiſſenſchaftliche Erörterung, es wird in wenigen Tagen auf hundert Wegen bis in die entfernteſten Winkel Deutſchlands getragen, von tauſend Augen geleſen, von tauſend Zungen wiederholt werden. Es iſt ein politiſcher Act, den wir hier vornehmen, wenn wir über das Geſchwornengericht ſprechen, und die Wage, auf welcher die Schickſale unſeres Volkes gewogen werden, iſt es, in welcher dieſe Unterſuchungen ſchwer ins Gewicht fallen. Wir haben bis jetzt faſt nur Reden für das Geſchwornengericht gehört und zwei, von denen ich ſagen möchte, ſie haben über das Geſchwornengericht geſprochen, haben nicht ganz entſchieden, ob ſie dafür oder dagegen ſind; gegen die Einrichtung hat ein Einziger geredet. Damit unſere Verhandlung nach außen hin unparteiiſch erſcheine, müſſen Sie mehrere Redner dagegen hören, und weil ſich noch kein anderer in dieſem Sinne gemeldet hat, wage ich es, um Ihre Aufmerkſamkeit zu bitten.

Es iſt in Deutſchland vielfach durch unverſtändigen Leichtſinn oder andere Motive eine Fahne aufgepflanzt, auf welche man neben anderen Dingen das Geſchwornengericht mit geſetzt hat. Ich möchte nicht, daß die große Autorität der Einſtimmigkeit unſerer Verſammlung eine Unterſtützung für jene Fahnenträger würde, und darum wiederhole ich, laſſen Sie mich noch eine kurze Zeit ſprechen, wenn auch der Abend hereinbricht. Ich will kurz zuſammenfaſſen, was mir das Reſultat der bisher gehörten Reden zu ſein ſcheint.

Man iſt darüber einig, unſer Criminalverfahren taugt nichts, es muß geändert werden; man iſt darüber einig, wir brauchen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und wenn ich die Redner richtig verſtanden habe, unbeſchränkte.

Digitized by Google

Mit dieſen Punkten bin ich vollkommen einverſtanden. Nun bleibt übrig: müſſen wir auch Geſchwornengerichte haben oder nicht? Die Antwort darauf ſcheint mir aber beſonders durch eine Unterſcheidung gegeben werden zu müſſen, ganz abgeſehen von den Verſchiedenheiten der Geſchwornen in England und Frankreich. Es ſind nämlich zwei Momente, die den Begriff des Geſchwornen bilden. Er iſt kein Rechtsgelehrter, ſondern ein Mann aus dem Volke, er urtheilt nicht nach einer Beweistheorie, ſondern nach freier innerer Ueberzeugung. Es fragt ſich, ſind dieſe beiden Punkte unzertrennlich, oder kann man den einen annehmen und den andern erlaſſen. Ich glaube das Letztere. Man kann einen Gerichtshof conſtruiren, der nach freier Ueberzeugung urtheilt und aus rechtsgelehrten Richtern zuſammengeſetzt iſt. Das kann nicht blos ſein, das iſt bereits. Im Königreiche Sachſen urtheilen die Appellationsgerichte als Criminalgerichtshöfe nach ihrer freien Ueberzeugung, keinen Beweistheorien folgend. In dieſem Sinne ſind ſie Geſchworne, aber freilich, ſie urtheilen nach Acten, die ihnen der Inquirent einſchickt, und aus denen der Referent ihnen vorträgt; ſie ſehen durch eine zweifache Brille, die ſie aufſetzen: das muß ein unreines, trübes Bild geben für gute und für kranke Augen. Darüber ſind wir einig, die Beweistheorie muß weg im Intereſſe der ſtrafenden Gerechtigkeit, damit den Schuldigen ihr ſtrafender Arm erreicht, damit ein Vertrauen verdienendes Urtheil, aus freier Ueberzeugung geſchöpft, gefällt werde. Es muß der Richter den Angeklagten ſehen, um den ganzen traurigen Act gewiſſermaßen vor ſich wiederholen zu laſſen. Ueber dieſen Punkt ſind wir ſo ziemlich alle einig. Es ſind einige Zweifel hervorgehoben worden, ob es nicht gut ſei, eine gewiſſe Begränzung für die Beweistheorie aufzuſtellen. Ich glaube das nicht. Wenn wir einmal den alten Standpunkt des deutſchen Proceſſes mit der Beweistheorie verlaſſen, wo die eigentlichen Garantien in dem Richter liegen, ſo müſſen wir etwas anderes Paſſendes hinſtellen. Die freien öffentlichen und mündlichen Verhandlungen ſind eine beſſere Garantie, als eine ſolche halbſchwankende negative Beweistheorie. Es bleibt das zweite Element in dem Geſchwornengerichte übrig; der Geſchworne iſt kein Juriſt, oder wenigſtens nur zufällig, nicht nothwendig; er iſt nicht von dem Staate ernannt, ſondern ein Mann aus dem Volke; das iſt wohl der eigentliche Streitpunkt, und von dieſem ging der geehrte Redner aus, welcher entſchieden gegen das Geſchwornengericht ſprach. Ich bin auch dagegen und möchte nicht, daß wir, wie das verehrte Commiſſionsmitglied, welches heute Morgen die Verſammlung ſo geiſtreich zu feſſeln wußte, dieſen Punkt unentſchieden mit nach Hauſe nähmen und ſagten: wir einigen uns über die Idee des Geſchwornengerichtes; wie es ausgeführt werden ſoll, darüber wollen wir gar nicht reden. Hierin liegt, meines Erachtens, eine

Digitized by Google

gewiſſe Unklarheit, und dieſe würde in jener angedeuteten gefährlichen Weiſe ausgebeutet werden. Ich wiederhole, ich möchte nicht, daß die Autorität dieſer Verſammlung einem ſolchen Ausbeuten die Hände reiche. Die Gründe, warum ich mich entſchieden dagegen erkläre, daß das Urtheil, welches aus freier Ueberzeugung und öffentlicher, mündlicher Verhandlung geſchöpft werden ſoll, durch Männer aus dem Volke gefällt werde, ſind folgende, die ſchon der Redner vor mir angedeutet hat; einmal, weil ich glaube, daß ſie weniger Einſicht haben, und zweitens, weil ſie in der Regel weniger Unabhängigkeit haben, und das ſind die beiden Momente, welche den guten Richter bilden. In allen andern Dingen übertragen wir doch alles das, was geſchehen ſoll, einem Sachverſtändigen, gerade nur in der Rechtspflege ſollen es die Juriſten ſein, die zum Verderben führen und gereichen. Sind denn unſere Lebensverhältniſſe ſo einfach? Nein, im Gegentheil, ſie ſind durch die Cultur complicirter geworden. Das Recht iſt der Ausdruck der Lebensverhältniſſe, und in demſelben Maße, als das Leben ſich complicirt und dem allgemeinen Ueberblicke ſich entzieht, thut es das Recht, und es iſt nach meiner Ueberzeugung bei unſern Culturverhältniſſen nicht möglich, daß jedes Glied des Volkes das Gefühl, das lebendige Bewußtſein des geltenden Rechtes in dem Sinne und Grade habe, um es auf den einzelnen Fall anzuwenden. Ich ſage daher, wenn wir das Urtheil in die Hände nicht rechtsgelehrter Männer legen, liegt darin die größte Gefahr für den Rechtszuſtand; es wird das Gefühl des Augenblickes oder auch die Willkür an die Stelle des Rechtes treten. Aber auch der zweite Punkt iſt ins Auge zu faſſen. Ich glaube, daß die Geſchwornen nicht nur nicht unabhängiger, ſondern in den meiſten Fällen ſogar abhängiger ſind, als die gewöhnlichen Richter. Es iſt ſchon angedeutet worden, und unſere Zeit predigt es mit vielen Zungen: die Unabhängigkeit nach unten iſt ſchwerer zu erringen, als die nach oben. In unſeren Tagen iſt es etwas Leichtes, einem Könige etwas Unangenehmes zu ſagen und ihm eine Fauſt zu machen. So weit ſind wir doch in unſeren politiſchen Zuſtänden gekommen, daß dies in den meiſten Fällen ohne Gefahr iſt. Ich halte es für ſchwerer, unabhängig zu ſein von dem großen Haufen, von dem blinden Vorurtheile und der augenblicklichen Stimme des Tages. Dieſe Seite aber iſt es, wo die Geſchwornen am ſchwächſten ſind. Man braucht nicht einmal große politiſche Bewegungen ins Auge zu faſſen, denn daß dieſe vollkommen den Rechtszuſtand durch die Geſchwornen umzugeſtalten im Stande ſind, hat die franzöſiſche Revolution bewieſen. Halten Sie es aber für möglich, daß ein Gerichtshof aus eidlich verpflichteten Richtern, deren Beruf ihr ganzes Leben hindurch die Rechtspflege war, in einen ſolchen Zuſtand der Zerſtörung hätte kommen können, wie das ſogenannte Volksgericht in der Zeit der erſten franzöſiſchen Revolution? Ich glaube, nun

Digitized by Google

und nimmermehr. Was die Einsicht und Unabhängigkeit anlangt, so sehe ich in dem Geschwornengerichte keine größere Garantie, als in den Richtern, deren Amt und Beruf die Rechtspflege ist. Ist aber auf dieser Seite keine größere Garantie, ist im Gegentheile viel mehr Gefahr dort, so sehe ich auch keine Nöthigung für Einführung des Geschwornengerichtes. Ich glaube, daß allen Bedürfnissen in dieser Beziehung genügt wird, wenn wir die Gerichtshöfe von der Beweistheorie befreien, öffentliches und mündliches Verfahren gewähren, und die Richter da ihr Urtheil fällen. Dazu muß allerdings eine gewisse Garantie für die Stellung der Richter kommen, es darf die Regierung nicht die Befugniß haben, die Richter willkürlich und in Gegenden zu versetzen, wo der Aufenthalt für sie eine Strafe ist.

Ich wollte hier nichts Neues mittheilen, das ist Ihnen gegenüber nicht möglich; ich glaubte aber, es sei Pflicht, daß in dieser Versammlung auch einige Stimmen gegen die Geschwornengerichte sprächen und gehört würden, um der Wirkung willen, die unsere Verhandlungen nach außen hin haben. Ich möchte daher auch nicht dem Ausdrucke beitreten, der gebraucht worden ist: „wir wollen nicht gleich das Beste;" nein, ich will gleich das Beste. Wenn es meine Ueberzeugung wäre, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ohne Geschworne nicht das Beste wäre, so würde ich sie gleich mit fordern. Es ist allerdings im Interesse der Zukunft unsers Volkes, wenn wir ein allmäliges Vorwärtsschreiten einhalten; aber so weit sind wir doch gekommen, daß, fühlte ich, daß das Geschwornengericht nothwendig wäre, ich verlangen würde, daß es gleich heute mitgegeben würde. Aber ich glaube aus den angegebenen Gründen an diese Nothwendigkeit nicht, und möchte nicht, daß wir dem deutschen Volke auch dieses Unbehagen in Aussicht stehen lassen. Mit dem, was ich hier gesagt habe, stimmen, wie ich aus Privatbesprechungen weiß, viele Mitglieder überein, und es ist wohl nicht unbescheiden, wenn ich bitte, das, was ich gesagt habe, in dieser Beziehung nicht blos als meine individuelle Meinung anzusehen, sondern als den Ausdruck der Ueberzeugung vieler Mitglieder dieser Versammlung.

Baumeister.*) Der Redner bemerkt im Wesentlichen Folgendes: Es sei schon ausgesprochen, daß die Versammlung eine wissenschaftliche Prüfung des Werthes der Geschwornengerichte vornehmen wolle. Hierbei handle es sich nicht mehr um die Wahl zwischen dem bestehenden Zustande einerseits und dem Institute der Jury andererseits, wobei die Entscheidung

*) Da dieser Vortrag vom Stenographen nicht aufgenommen werden konnte, so muß die Redaction sich begnügen, den in der Heidelberger Deutschen Zeitung № 108 erschienenen kurzen Bericht davon hier wieder mitzutheilen (denn eine ausführlichere, im Hamburger Correspondent № 269. 270 erschienene Darstellung war ihr nicht zur Hand).

Digitized by Google

freilich nicht zweifelhaft ſein könne. Vielmehr ſeien mehrere Punkte bereits von der Wiſſenſchaft feſtgeſtellt und der baldigen allgemeinen Anerkennung gewiß. So die Unmöglichkeit einer geſetzlichen Beweistheorie, der Entſcheidungsgründe über die Thatfrage und der Appellation im Gegenſatze zur Caſſation, die Nothwendigkeit eines öffentlichen und mündlichen Anklageproceſſes. Mit dem Wegfallen der bisherigen vermeintlichen Garantien ſei die Rechtspflege in Criminalſachen ausſchließlich durch lebenslänglich angeſtellte juriſtiſche Richter fortan nicht mehr vereinbar, wenn es ſich um die höchſten perſönlichen Güter, um Ehre, Leben und Freiheit handelt. Bei der Frage, was an die Stelle treten ſolle, müſſe man davon ausgehen, daß, wie der Inhalt des Rechtes, ſo auch die Rechtspflege den Ausdruck des Bewußtſeins und Willens ſämmtlicher Staatsbürger bilde. Die Gerichte ſollen Volksgerichte ſein. Es komme nun theils auf die Art der Berufung, theils auf die Eigenſchaften derjenigen an, welche jenen Geſammtwillen im einzelnen Falle ausſprechen. Erſteres anlangend ſei es das Weſen der Jury, daß das Volk ſeinen Antheil an der Entſcheidung unmittelbar ausübe und zwar — wegen der Unthunlichkeit, über jede Anklage **in pleno** zu richten — dergeſtalt, daß der gleiche Anſpruch jedes Einzelnen darauf durch die Gerechtigkeit des Looſes und durch die Verweiſung der für dieſes Mal Ausgeſchloſſenen auf die nächſte Zukunft Anerkennung finde. Vergleiche man dieſe Einrichtung mit andern Berufungsarten, namentlich durch einen im Voraus mittelſt Wahl ertheilten Auftrag, ſo ſei ſie für drei Klaſſen von ſtrafbaren Handlungen abſolut nothwendig und durch Nichts zu erſetzen: nämlich 1) bei Injurienklagen, weil der Ausſpruch darüber, ob der Beleidigte eine Schmälerung an Ehre und gutem Namen in den Augen ſeiner Mitbürger wirklich erlitten, nur von den Letzteren perſönlich erfolgen, unmöglich aber mit gleicher Kraft von ihnen im Voraus Dieſem oder Jenem überlaſſen werden könne. Daſſelbe gelte 2) von Preßvergehen, weil der Eindruck, welchen eine Druckſchrift auf das ganze Publikum gemacht hat, nur von Solchen, die aus demſelben durch Looſung unmittelbar berufen werden, bezeugt und nicht durch die Vermuthung oder das Ermeſſen von einigen vorher deſignirten Individuen mit Sicherheit erfaßt werden könne. Ebenſo gehöre 3) zum Begriff der politiſchen Verbrechen die direkte Gefahr für den Staat, alſo für die Geſammtheit der Bürger. Ob aber eine ſolche, nicht verwirklichte Möglichkeit in der That obgewaltet habe oder nicht, das könne hinterdrein höchſtens von den Gefährdeten ſelbſt oder ihren Stimmführern ausgeſprochen, nimmermehr den Reflexionen von vorher dazu bezeichneten Subjekten anheimgeſtellt werden. Sonach ſei das Schwurgericht für die bezeichneten drei Klaſſen ein ſtrafrechtliches Poſtulat. Nicht daſſelbe laſſe ſich hinſichtlich der übrigen Verbrechen ohne Weiteres behaupten; vielmehr ſei

Digitized by Google

nach Gründen der Zweckmäßigkeit zu entscheiden, ob nicht eine auf längere oder besser kürzere Zeit vorgenommene Wahl der Mandatare, wie bei dem Hamburger Schöffengerichte, der Form des Looses vorgezogen werden dürfe. In Betreff des zweiten Hauptpunktes, die Qualitäten des Urtheiles, habe die wissenschaftliche Kritik nicht nach Argumenten für die Theilnahme von Nichtjuristen an der Rechtspflege zu suchen, vielmehr umgekehrt die Mitbetheiligung von besonders qualifizirten Personen — den Juristen — bei derselben aus innern Gründen zu rechtfertigen und gehörig zu begrenzen. Jedes Criminalurtheil nun beantwortet successiv, abgesehen vom Thatbestande, die drei Fragen der Thäterschaft, der Schuld und der Strafmessung; daß die Jurisprudenz nicht mitzuwirken brauche, um ohne gesetzliche Beweistheorie eine Ueberzeugung von der Thäterschaft gewinnen zu können, sei erkannt. Ebenso wenig helfe sie aber für die Erkennung der subjektiven Schuld und des konkreten Grades derselben, bei welcher Operation der Richter vielmehr sich mit Psychologie und Erfahrung nach genauer Erwägung aller Umstände in die Seele des Angeklagten zu versetzen und dessen Gewissen zu vertreten habe. Der Redner sei sich klar bewußt, bei diesem Theile seiner praktischen Criminaljustiz von Gesetzeskunde und Gelehrsamkeit niemals Gebrauch gemacht zu haben. Endlich bei der Festsetzung des Strafmaßes sei es mit einer einfachen Subsumtion des Falles unter das Gesetz nicht gethan, seitdem die deutsche Wissenschaft die absoluten gesetzlichen Strafen für ein absolutes Uebel erkannt habe. Selbst wenn sich die Beibehaltung der Strafminima als solcher rationell rechtfertigen ließe, wie doch nicht, so liege schon innerhalb des Strafrahmens in jedem Artikel unserer heutigen Gesetzbücher ein sehr weites Gebiet. Ausgefüllt müsse dieses Gebiet für die Rechtspflege von der Praxis werden, nach dem Grundsatze der Gerechtigkeit, daß gleiche Fälle gleich und verschiedene gleichmäßig (proportionel) zu behandeln und zu strafen seien. Diese Praxis aus näheren und weiteren Kreisen zu erkundigen, sie in sich selbst zu bewahren und ihre richtige Benutzung im konkreten Falle zu ermitteln, das sei eine Hauptaufgabe für den wissenschaftlich gebildeten und erfahrenen Rechtsgelehrten, deren Lösung in den Kreis seines speciellen praktischen Berufes falle. Wegen der Gründe, welche es rathsamer erscheinen lassen könnten, das juristische und unjuristische Element nicht, wie in dem getheilten Schwurgericht, von einander zu isoliren, sondern beides wie im Schöffengericht zu combiniren, bezog sich der Redner, zum Abbruch gedrängt, auf Beseler's Volksrecht und Juristenrecht und wünschte, daß der Verfasser, welcher dem Schwurgericht heute unbedingt den Vorzug gegeben, die Gründe dieser Sinnesveränderung dem Publikum nicht vorenthalten möge.

Digitized by Google

Vierte Verſammlung

am 30 Sept. 1847. Vormittags.

Wittermaier. Vergönnen Sie, meine Herren, nur wenige Worte dem Berichterſtatter am Schluſſe der Berathung über den Commiſſionsbericht. Es war ein Gefühl der lebhafteſten Freude, was mich ergriff, als am Schluſſe der vorigen Sitzung Herr Hefftер, der Mann, von dem ich wußte, daß er noch vor kurzer Zeit kein Freund des Geſchwornengerichtes war, der Mann, der nicht gewohnt iſt, ſchnell, wie man einen Rock wechſelt, auch ſeine Meinung zu wechſeln, daß dieſer Mann als Ergebniß einer ſorgfältigen Prüfung ſich für das Geſchwornengericht ausgeſprochen hat. Ich freute mich auf die Sitzung am vorgeſtrigen Nachmittage, weil es mir leid gethan haben würde, wenn nicht von allen Seiten der Gegenſtand beleuchtet worden wäre, und weil ich wußte, daß Männer mit der Würde der Wiſſenſchaft, mit der Wahrheit, die ſie verleiht, mit dem ganzen Ernſte, den der Fall verlangt, den Gegenſtand beleuchten würden. Das iſt geſchehen, und das Andenken an dieſe Verſammlung, an den Gang der würdigen, ernſten, edlen Berathung wird mir immer theuer ſein. Ein Gefühl der Freude ergriff mich vorzüglich gerade während dieſer Nachmittagsberathung; denn jeder neue Vortrag hat mich neu beſtärkt in meiner Anſicht; ich durfte erwarten, daß die vorzüglichen Männer, welche ſich ausſprachen, auch alle Gründe, die Hauptgründe wenigſtens, die ſie anzuführen wüßten, anführen würden. Sie haben es gethan und haben es mir leicht gemacht, den Gegenſtand zu beleuchten. Vergönnen Sie mir, der ich vom Jahre 1809 an zuerſt gegen das Geſchwornengericht auftrat und fortdauernd bis zu dieſem Jahre Bedenklichkeiten gegen das Geſchwornengericht vorgebracht habe, vergönnen Sie mir ein Paar Worte über den chemiſchen Proceß, der der Umbildung meiner Ueberzeugung vorhergegangen iſt.

Digitized by Google

Ich hatte damals, im Jahre 1809, behauptet, ohne Oeffentlichkeit, ohne Mündlichkeit der Rechtspflege, ohne Anklageproceß ist kein Heil. Ich griff das Geschwornengericht an, weil ich keinen Grund einsehen konnte, warum man den ehrenwerthen Richtern mißtrauen sollte, und weil die alten Argumente, welche noch zuweilen vorgebracht werden, vorzüglich auf mich wirkten, indem ich mich fragte: warum erwarten, daß die Männer, die der Zufall nur zusammengeleichneit, daß zwölf Männer, von denen sich keiner mit der Rechtspflege abgegeben hat, mit einem Male besser sein sollten, als die lange geübten, geprüften, erfahrenen Männer des Rechts? Das sagte ich mir. Ich gestehe, daß ich in dieser Ansicht beharrte, bis ich im Jahre 1819 nach Bonn gekommen bin. Damals in Bonn, in den Rheinlanden, in dem Lande, wo französisches Recht galt, wo ich jeden Augenblick mit Männern aus dem Volke, mit der Bürgerschaft zusammen lebte, wo ich die Geschwornen beobachten konnte, wo ich von ihnen Gründe und den Gang, wie sie zu ihrer Ueberzeugung kamen, hören konnte, damals wurde meine Ueberzeugung schon wankend, ich mußte zugestehen, daß das Geschwornengericht auch zum Ziele führen könnte, aber ich war dennoch nicht überzeugt. Damals leitete, wie später, mich immer noch vorzüglich die Rücksicht, daß ich mir keine Form denken könnte, bei welcher eine völlig befriedigende Besetzung des Gerichts gesichert war, und weil ich den Einfluß besorgte, welchen die socialen Zustände auf die öffentliche Meinung, Parteigeist und Vorurtheile auf die Geschwornen leicht ausüben können. Vor Allem hielt ich daran fest, daß es nicht möglich sei, die That- und Rechtsfrage, die man strenge sondern sollte, zu sondern, und so lag die Ansicht ganz nahe, daß es gefährlich sein würde, den nicht rechtsgebildeten Geschwornen, die eigentlich nur über Thatfragen urtheilen sollten, auch die Entscheidung der Rechtsfrage zu überlassen. Noch im Jahre 1845, als ich ein Werk über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit herausgab, war ich nicht für das Geschwornengericht, allein ich kam zu der Ueberzeugung, daß Geschwornengerichte und Urtheile durch rechtsgelehrte Richter zwei Wege seien, wie die Wahrheit gefunden werden kann; aber das Geschwornengericht war mir immer noch ein bedenkliches Institut wegen der vielen Mißbräuche, wegen der Gefahr grundloser Lossprechung, wegen der Gefahr für die bürgerliche Ordnung, wegen der Schwierigkeit der zweckmäßigen Besetzung und wegen des Verhältnisses der That- und der Rechtsfrage. Ich bin nach Herausgabe dieses Buches wieder nach Italien gegangen und hatte mir damals in jenem Lande es zum besonderen Gesetze gemacht, zu prüfen, welche Stimmung dort ist. Sie wissen, daß Napoleon in einer für die Einwohner verletzenden Rede 1809 in Mailand erklärte: „Ich gebe Euch Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageproceß, die alte Beweistheorie soll fallen, aber Geschwornengerichte bekommt Ihr nicht.“

Digitized by Google

Man wußte, daß er seine Landsleute nicht für fähig dazu hielt, weil er glaubte, daß sie befangen und leidenschaftlich urtheilen würden und nicht fähig wären, ein unparteiisches Urtheil zu fällen. Sie wissen, wie er seine Landsleute in Korsika verletzte, denen er, während er sie in ganz Frankreich eingeführt hatte, nie Geschwornengerichte eingeräumt hat, weil er die Korsikaner nicht für fähig derselben erklärte. Im Jahre 1819 wurde in Neapel öffentliches und mündliches Verfahren ganz nach französischer Form, in Parma 1820 das nämliche Verfahren, in beiden Ländern ohne Geschwornengericht eingeführt. 1838 hatte der Großherzog von Toskana Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt und die Richter angehalten, nach ihrer innersten Ueberzeugung, ohne Rechenschaft zu geben, Urtheile zu fällen; er hatte aber keine Appellation gegen das Urtheil der ersten Instanz zugelassen. In Sardinien wurde 1843 öffentliche, mündliche Rechtspflege eingeführt mit der Erklärung, die Richter sprechen nach ihrer Ueberzeugung und ohne Entscheidungsgründe. Es war mir wichtig, von Richtern, die darnach zu urtheilen hatten, von alten Männern, von Präsidenten zu hören, wie sie die Sache ansahen; es war mir wichtig, das Volk zu hören, ehrenwerthe Bürger, wie sie darüber urtheilten. Die Erklärung tüchtig gebildeter Juristen war: wir kommen durch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in eine weit größere Verlegenheit, als in der wir ehemals gewesen sind, als wir die Urtheile zu fällen hatten. Jetzt ist es das Volk, welches die Verhandlungen sieht, und wenn wir keine Entscheidungsgründe geben und gleichsam Orakelsprüche erlassen und sagen: „nach Stimmenmehrheit wird der für schuldig erklärt und zur Strafe verurtheilt," so schüttelt das Volk den Kopf und hat das Vertrauen nicht; wir Richter haben das Vertrauen verloren. Das ist die Stimme ehrenwerther Richter in verschiedenen Ländern Italiens. Ich habe das Volk gefragt, die Bürger; sie meinten: es ist zwiel verlangt, wenn man dem Ausspruche von drei oder vier von der Regierung angestellten Richtern trauen soll, welche verurtheilen und nichts weiter dafür als ihre Ueberzeugung angeben. In Neapel müssen die Richter ausführliche Entscheidungsgründe geben, ich habe Urtheile, die von neapolitanischen Richtern gefällt wurden, mit Genauigkeit studirt; aber, meine Herren, es sind diese Entscheidungsgründe vage, in unbestimmten Ausdrücken abgefaßte Gründe; was die Richter eigentlich bestimmt, das sagt man nicht und kann es nicht ausdrücken, sondern man schließt gewöhnlich: „in Erwägung, daß die Ueberzeugung des Gerichtshofes die Gründe ausspricht." Die Richter selbst gestanden mir, daß die verkündeten Entscheidungsgründe nicht der wahre Ausdruck und die Rechtfertigung seien, warum jeder einzelne Richter verurtheilte. Merkwürdig sind aber noch die Erfahrungen von Toskana. Der Großherzog von Toskana, der 1838 Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt

Digitized by Google

hatte, und keine Entſcheidungsgründe von den Richtern forderte, war genöthigt, den 6. December 1846 ein Geſetz zu erlaſſen, nach welchem die Richter Entſcheidungsgründe geben müſſen; das iſt ein großer Ausſpruch. Toskaner erklärten mir vor zwei Jahren: wir können, ſo lange wir keine Entſcheidungsgründe geben, nicht erwarten, daß wir Vertrauen erwerben. Meine neueſten Nachrichten ſind: man ſchüttelt den Kopf zu dieſen Entſcheidungsgründen, denn ſie befriedigen nicht, und die Juriſten, die zu urtheilen haben, erklären: wir wiſſen nicht, was wir für Entſcheidungsgründe geben ſollen, unſere ſogenannten Rechtfertigungsgründe löſen ſich in nichtsſagende unbeſtimmte Sätze, die ein Richter entwirft und über welche nicht abgeſtimmt wird, auf. Dies hat mich zu ernſtem Nachdenken gebracht. Ich habe mir ſeit dem Augenblicke, als die Verſammlung die Berichterſtattung über das Geſchwornengericht beſchloß, zur Aufgabe gemacht, mich in Correſpondenz mit Praktikern zu ſetzen, mir Notizen zu verſchaffen, die mir Erfahrungen liefern ſollten, wie Urtheile der Geſchwornen von Aſſiſenpräſidenten beurtheilt werden, und die mir zeigen ſollten, wie die Bürger als Geſchworne über den Werth der Einrichtung urtheilen. Es hat mein ehrenwerther Freund von Wächter zwar erklärt, ſtatiſtiſche Notizen in dieſer Beziehung haben keinen Werth; ich bedauere nicht beiſtimmen zu können, ich bedauere dies, weil jene Notizen eben dem Irrthum wehren, als wenn die Kraft der Repreſſion bei den Geſchwornen ſo gering wäre, als man gewöhnlich ſagt. Dieſe Notizen lehren, daß 72 von 100 Angeklagten von den Geſchwornen in England verurtheilt werden, und nun vergleichen Sie die Tabellen der Länder, wo Rechtsgelehrte richten, denken Sie an die **absolutio ab instantia**, welche in ſo vielen Fällen gegen wahrhaft Schuldige erkannt werden muß. Mich belehren dieſe Tabellen, es ſei unrecht, wenn man ſage, daß die Geſchwornen zu viel losſprechen, die Kraft der Repreſſion iſt ſo gering nicht; dieſe Tabellen lehren mich aber noch etwas anderes, ſie lehren, daß ſeit einer Reihe von Jahren nur in äußerſt ſeltenen Fällen, wo die rechtsgelehrten Richter das Recht haben, zu ſagen: „ihr Geſchwornen habt einen Unſchuldigen geopfert," die Rechtsgelehrten von dieſem Rechte Gebrauch machen und nur in ſeltenen Fällen ſagen: „die Sache ſoll an eine andere Aſſiſe gewieſen werden, zum Beweiſe, daß die rechtsgelehrten Richter in der größten Mehrzahl der Fälle die verurtheilenden Erkenntniſſe der Geſchwornen nicht als ungerecht erklären." Ja, meine Herren, ich darf ganz die Wahrheit ſagen; in Belgien iſt vor drei Jahren ein Unſchuldiger durch die Geſchwornen hingerichtet worden. Ich habe mich in Belgien erkundigt, wie die Sache zuſammenhing; es iſt merkwürdig, daß es gerade ein Fall war, wo 7 zu 5 waren, und die Rechtsgelehrten, welche den Ausſchlag zu geben hatten, das Urtheil des „ſchuldig" ausgeſprochen haben; das

Digitized by Google

iſt ſehr merkwürdig. Die ſtatiſtiſchen Tabellen lehren aber noch etwas, ſie lehren, daß nur da, wo die Strafe ungerecht, unverhältnißmäßig ſtreng angedroht iſt, die Losſprechungen ſo unverhältnißmäßig häufig erfolgen, daß dagegen überall, wo eine Strafe gerecht iſt, das Gewiſſen der Geſchwornen beruhigt iſt und daher weniger Losſprechungen erfolgen. So, meine Herren, iſt es mir gegangen und ſo bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß es keinen andern Ausweg giebt als das Geſchwornengericht. Das Verhältniß ſteht jetzt ſo: Alle Stimmen vereinigen ſich dahin, daß öffentliches, mündliches Verfahren eingeführt werde. In dem Augenblicke, als Sie das ausſprechen, werden Sie auch unwillkürlich zur Anerkennung gelangen, daß in nächſter oder naher Zeit der Schlußſtein jenes Verfahrens: das Geſchwornengericht, eingeführt werden wird. Der Unterſchied zwiſchen Ihren und den Commiſſionsanſichten iſt nur der: Sie wollen vorläufig nur Mündlichkeit und Oeffentlichkeit und vertagen die Frage, ob auch das Geſchwornengericht nöthig ſein wird. Die Commiſſion erklärt: naturnothwendig bringt das mündliche Verfahren auch zum Geſchwornengericht. Ich bekenne, daß ich ein großer Verehrer dieſer Mündlichkeit und Oeffentlichkeit auch ohne Geſchworne bin und die Einführung eines ſolchen Verfahrens frei und freudig begrüßen werde, daß ich auch das preußiſche Geſetz mit der lebhafteſten Freude begrüßt habe. Meine Herren, ich muß noch hinzufügen, wir Badenſer ſind es ja, die wir Oeffentlichkeit, Mündlichkeit noch mit einer Beweistheorie, nur mit Entſcheidungsgründen, mit der Appellation einführen; wir wollen den Verſuch machen, ob nicht auch dies Verfahren ſchon ſeine wohlthätigen Früchte tragen wird.

Im Jahre 1835 hatte ich bei der Bearbeitung des Entwurfs vorgeſchlagen, daß, wenn man keine Geſchworne einführen wolle, für die Urtheilsfällung durch rechtsgelehrte Richter gewiſſe Garantien gegeben werden müßten, und zwar erſtens das Recht des Angeklagten, peremtoriſche Rekuſation gegen eine gewiſſe Zahl rechtsgelehrter Richter auszuüben. Ich hatte ferner $^2/_3$ der Stimmen zur Verurtheilung verlangt und forderte die geſetzliche Feſtſtellung einer negativen Beweistheorie. Darnach müßte das Geſetz ausſprechen: zur Verurtheilung gehören gewiſſe Gründe und gewiſſe Bedingungen. Ihr Richter dürft nicht verurtheilen, wenn jene Bedingungen nicht da ſind; ihr braucht aber nicht zu verurtheilen, ſondern nur dann, wenn noch die Ueberzeugung des Richters dazu kommt. Damals habe ich mir geſchmeichelt, wir würden damit die nöthigen Garantien haben; aber, meine Herren, das iſt eben die Frage, ob wir hoffen dürfen, daß dieſe Garantien zureichen. Meine Ueberzeugung iſt wankend geworden, und die oben angeführten Erfahrungen in Italien, vorzüglich die neueſten Erfahrungen in Preußen haben mich zu einer andern Anſicht gebracht. Eben diejenigen, welche

Digitized by Google

den Gang der Urtheilsfällung beobachten, erklären, daß die gesetzliche Beweistheorie nicht durchzuführen ist; es ist zuletzt nach allgemeiner Anerkennung immer doch die Ueberzeugung der Richter, welche die Entscheidung giebt. Geben Sie auch den Richtern die ausführlichsten Beweisvorschriften, so ist ihr Urtheil doch immer nur der Ausspruch ihrer individuellen Ansicht; der Richter wird z. B. aussprechen: ich kann die Beschränkung des Geständnisses nicht für wahr halten, ich halte den Zeugen für völlig gültig, dem traue ich nicht ganz, ich habe Zweifel gegen das Geständniß. Diese Aussprüche sind Ausflüsse der Ueberzeugung, solche lernt der Richter nicht auf den Bänken der Schule, er lernt sie nicht aus Compendien, nur der gesunde Menschenverstand ist hier der Lehrmeister. Meine Herren, über die gesetzliche Beweistheorie haben Sie den Stab gebrochen, also fällt die eine Garantie, auf die wir bauten. Ferner habe ich damals gehofft, die Entscheidungsgründe würden Wunder thun. Nun fragen Sie an in Holland, wo sie Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageproceß haben, eine gesetzliche Beweistheorie kennen, mit Pflicht der Richter Entscheidungsgründe zu geben, jedoch ohne Appellation. Ich erkundigte mich bei den Richtern dort, und das Ergebniß ihrer Erklärung ist: welche Entscheidungsgründe wir auch geben, Niemand wird dadurch befriedigt, wir Richter selbst nicht, denn unsere Ueberzeugung können wir nicht darin ausdrücken, es ist ein unwiderstehliches Etwas, was uns zuletzt zur Ueberzeugung von der Schuld bringt. Ganz ähnlich ist die Stimme der preußischen Richter seit dem Gesetze von 1846. So fällt mir also jene Garantie, auf die ich einst besonders rechnete, die Ueberzeugung läßt sich nicht durch Gründe befriedigend rechtfertigen. In der That die trefflichsten Richter in Preußen werden das aussprechen, was schon Hefftter ausgesprochen hat: die Einrichtung der Entscheidungsgründe befriedigt nicht, man kann das nicht aussprechen, was den eigentlichen Nachdruck giebt. Ich sehe aber auch keinen Ausweg in Beziehung auf die Appellation. Ich habe gehofft, daß die Erfahrung Frankreichs in Bezug auf Appellationen gegen korrektionelle Urtheile für die Zweckmäßigkeit der Garantie der Appellation sprechen würde; allein immer mehr ertönen auch aus Frankreich andere Stimmen; denn die französischen und rheinischen Appellationsräthe sagen: der Proceß, der vor uns kommt, ist ein anderer, als der in der ersten Instanz da gewesen ist, und dennoch etwas Lückenhaftes. Wir müssen entweder alle Zeugen der ersten Instanz berufen und das kostet ungeheure Zeit und Geld, oder es werden immer neue Zeugen aus dem Arsenale des Angeklagten beigebracht werden. Die Kosten werden also ungeheuer sein, es wird bedeutende Zeit nöthig werden, und ich fürchte dann, daß das Volk den Kopf schüttelt, wenn es von den großen Kosten hört, und die Richter werden sich in unbehaglicher Stimmung finden. Meine

Digitized by Google

Herren, man hat nun geſagt, und mein Freund von der Pfordten hat es ausgeſprochen, in Sachſen ſind ſeit dem Geſetze von 1838 Richter, die ſchon jetzt nach innerer Ueberzeugung urtheilen, die keine geſetzliche Beweistheorie haben. Ich bitte zu erwägen, daß dieſe ſächſiſchen Richter, in denen die deutſche Beweistheorie, wie ſie nun ausgebildet iſt, durch und durch lebt, nur nach der geſetzlichen Beweistheorie, wie ſie das gemeine Recht und die ſächſiſche Praxis aufſtellten, entſcheiden. Nehmen Sie Entſcheidungsgründe von ſächſiſchen Richtern, es ſind weitläufige Ausführungen nach der geſetzlichen Beweistheorie, und am Schluſſe kommen ſie, wenn man ſie fragt, noch dazu: wir ſind auch überzeugt davon. Aber in Sachſen iſt die Appellation auch zuläſſig, das vergeſſen Sie nicht, dieſe Garantie haben ſie dort in Sachſen. Entſcheidungsgründe, eine Beweistheorie durch die Praxis gebildet, und die Appellation wollen Sie alſo nicht und werden Sie nicht wollen. Ich habe mich gequält, alle nur möglichen Combinationen zu erdenken, ich habe erfahrene Männer gefragt. Man kam nun zu einem andern Vorſchlage; man will nämlich einem Collegium rechtsgelehrter Richter die Urtheile überlaſſen, indem man ſie zu Geſchwornen macht, dieſe Geſchwornen müſſen dann in erſter und letzter Inſtanz entſcheiden. Meine Herren, erwarten Sie nicht, daß Sie durch einen Zauberſchlag die Rechtsgelehrten zu Geſchwornen machen und mit demjenigen Vertrauen bekleiden können, welches die Geſchwornen haben. Ich ehre rechtsgelehrte Richter, und ich unterwerfe mich ihnen vertrauensvoll für die Mehrzahl der Fälle, wenn nicht beſonders unruhige Zeiten vorkommen oder politiſche Einflüſſe ſich geltend machen. Aber, meine Herren, jene Garantien, wegen welcher das Volk den Geſchwornen traut, laſſen ſich nicht bei den angeſtellten Richtern gewähren, es iſt vorerſt ſchon die große Stimmenzahl bei den Geſchwornengerichten, welche einen tiefen Eindruck macht und Vertrauen begründet. Es iſt klar, daß wenn ſieben oder fünf Richter da ſind und vier die Majorität bilden, ſie weniger Vertrauen haben werden, als wenn das Volk hört, daß zwölf Männer die Schuld ausgeſprochen haben. Ich weiß wohl, die Minderheit hat oft Recht und wird bei großen Fragen zuletzt zur Mehrheit. Hier wird uns eine zweite Garantie wichtig, nämlich das Rekuſationsrecht gegen Geſchworne; der Angeſchuldigte wird durch Richter verurtheilt, welche er ſelbſt gewählt hat, indem er das freieſte Recht der Rekuſation geltend machen konnte. Es kommt zuletzt dazu, daß die, welche der Angeklagte nicht rekuſirt hat, als die von ihm gleichſam gewählten Richter zu betrachten ſind, und das iſt es, wenn man nun ſagt: er iſt verurtheilt durch Leute, die er ſelbſt ausgeſucht und denen er ſich unterworfen hat, jetzt kann er ſich nicht über Ungerechtigkeit beklagen. Es iſt ferner bei den Geſchwornen größere Unabhängigkeit, und ihre Stellung, nach welcher

Digitized by Google

ſie aus der Mitte des Volkes treten, nur für einen einzelnen Fall zu entſcheiden berufen ſind. Es iſt die ſchlimmſte Weiſe, wenn man blos wegen möglichen Mißbrauchs, wegen Schwierigkeit einer Durchführung ein Inſtitut angreift. Wir haben von Wächter gehört: gebt Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und die Richter werden an Vertrauen gewinnen, gebt Unabhängigkeit des Richterſtandes, verſetzt aber die Richter nicht. Wie viele Länder ſind denn aber in Deutſchland, in welchen der Satz gilt, daß die Richter nicht verſetzt werden dürfen? Wir haben nur wenige, die ſich deſſen rühmen können, und es ſtreiten die Miniſter dagegen, wenn von einem ſolchen Vorſchlage geſprochen wird. Meine Herren, haben Sie keine traurige Erfahrungen anzuführen? Wir haben ruhige Zeiten bis jetzt gehabt, da ging es; aber in unruhigen Zeiten iſt es ſchlimmer, wo die Parteien einander feindlich gegenüber ſtehen, und die Regierung Proceſſe als Partei führt. Ich gebe gern zu, daß ehrenwerthe Richter in gewöhnlichen Fällen nicht wanken, und ſelbſt unter den größten Verſuchungen unerſchütterlich berufstreu ſind; allein leider bildet dies nicht die Regel; das Zünglein in der Wage der Ueberzeugung ſchwankt leicht und neigt ſich unwillkürlich auf die Seite der Schuld, wenn man eine Schuld finden will. Vergeſſen Sie nicht, daß in einem Reiche ein politiſcher Senat gebildet und die Richter ſo ſorgfältig für dieſen Senat ausgewählt waren, daß man ſicher war, jeden verurtheilt zu ſehen, den man von oben aus ſchuldig finden wollte. Mir däucht, man muß ſo fragen, meine Herren: was iſt die beſte Strafjuſtiz? Es iſt die, welche dafür ſorgt, daß der Schuldige am ſchnellſten auch wirklich ſchuldig befunden wird, wo kein Unſchuldiger gequält und verurtheilt wird, jene Rechtspflege, nach welcher aber auch die materielle Gerechtigkeit am beſten verwirklicht, und wobei das meiſte Vertrauen begründet wird. Meine Herren, ja, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wird Ihnen viel leiſten, ich begrüße ſie mit Freuden, ich wünſche, daß ſie überall in Deutſchland kommen möge. Das Vertrauen regiert die Welt. Darauf kommt nichts an, ob die rechtsgelehrten Staatsrichter das Vertrauen verdienen, ſondern darauf, ob ſie das Vertrauen vollſtändig beſitzen, ob, wenn Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt wird, wenn das Volk die Urtheile prüft und der Geiſt der Prüfung kräftig rege gemacht und aufgefordert wird, ſie auch dieſes Vertrauen vollſtändig haben werden. Dies aber bezweifle ich; ich bin überzeugt, daß dies nöthige Vertrauen in weit höherem Grade dem Urtheile der Geſchwornen zukommt. Meine Herren, wenn die Idee, auf welcher ein Inſtitut beruht, gut iſt, ſo muß es möglich ſein, eine Form zu erfinden, welche alle Mängel und Einwendungen beſeitigt. Meine Herren, die Idee der Jury iſt gut, ſie iſt nichts weiter, als das Hereinziehen des volksthümlichen Elementes in die Rechtſprechung. Das Strafurtheil, welches auf dem Papiere ſteht, hat keine

Digitized by Google

Wirkung; nur das lebendige, Vertrauen verdienende Strafurtheil, bei dem jeder Einzelne aus dem Volke ſagen muß, ihm iſt Recht widerfahren, macht großen Eindruck. Ich bin bei der Hinrichtung einer Kindesmörderin in einer deutſchen Hauptſtadt geweſen, ich bin überzeugt, daß ſie unſchuldig hingerichtet wurde, weil ihr die That nicht zugerechnet werden konnte, nach dem Studium der Akten; im Volke ſelbſt lebte jene Ueberzeugung: ſie iſt ungerecht hingerichtet worden. Meine Herren, welches Knirſchen war unter dem Volke, ſie auf dem Schaffote bluten zu ſehen, und die Strafgerechtigkeit hat an dieſem Tage eine nicht ſo leicht wieder zu heilende Wunde erfahren. Es iſt ein Unglück, meine Herren, wenn das Volk den, den die Richter verurtheilen, als Märtyrer betrachtet, dem Huldigungen bringt, der ins Gefängniß gebracht werden ſoll. Dieſe Zeugniſſe ſind die tiefſten, verderblichſten Wunden, welche der Strafgerechtigkeit zugefügt werden. Ich wünſche aber, daß die Strafjuſtiz allgemeine Achtung genieße; daß die Kraft der Repreſſion nicht auf dem Papiere nur ſteht, ſondern im Volke lebt und durch die allgemeine Ueberzeugung begründet ſei: dem Verurtheilten iſt Recht geſchehen. Dieſe Ueberzeugung aber, dies nöthige Vertrauen iſt am meiſten da begründet, wo Geſchworne urtheilen, wo bei jedem Strafurtheil das Volk ausſpricht: ſeine Mitbürger haben ihn verurtheilt und die haben ihn ververurtheilt, die er hätte refuſiren können, denen er ſich ſelbſt unterwarf. Ich bin überzeugt, daß die materielle Gerechtigkeit durch die Geſchwornengerichte wirklich am meiſten gefördert werden kann. Meine Herren, wir vergeſſen, glaube ich, die Eigenthümlichkeit des Strafgeſetzes. Hüten Sie ſich, wenn von Geſchwornen die Rede iſt, die Geſchwornen in Civilſachen mit denen in Criminalſachen zu verwechſeln. Es iſt ganz richtig, es giebt eine Reihe von Männern in England, welche entſchieden erklären, daß man in Civilſachen keine Geſchwornengerichte haben ſoll, aber wohl in Criminalſachen. Das Strafgeſetz hat wirklich eine große Eigenthümlichkeit, und dieſe beſteht darin: das Strafgeſetz iſt der Ausdruck des Willens des Geſetzgebers, der ſich an die Volksmoral und die allgemein verbreitete Ueberzeugung von der Strafwürdigkeit gewiſſer Handlungen oder das Volksrechtsbewußtſein davon anſchließt. Aber wer Geſetze macht oder nur irgend dazu mitgewirkt hat, der weiß, wie ſchwierig es iſt, dieſen Ausdruck recht zu finden, es wird immer das Wort etwas zu weit oder etwas zu eng ſein. Schon überhaupt iſt es ſchwierig, die Grenzen zwiſchen Recht und Unrecht zu finden und gehörig auszudrücken. Ich frage Sie beim Hochverrath: die ſchmale Grenze ſcheidet den wahren Freund des Vaterlandes, der alle Mittel anwendet, das Volk zu beglücken und das zum Siege zu bringen, was als Ideal in ſeiner Bruſt lebt, und über der ſchmalen Grenze drüben iſt der Hochverrath, das wahre Weſen des Hochverrathes; kann es irgend ſicher bezeichnet werden?

Digitized by Google

Meine Herren, lesen Sie die Gesetzbücher, und es ist, wenn man auf das Capitel kommt, immer das Gefühl des Bedauerns, daß wir die Worte nicht finden können, den Sinn des Gesetzgebers auszudrücken. Ferner, wenn von Injurien die Rede ist, frage ich Sie, ob Sie durch Injuriengesetze ausdrücken können, worin denn das Wesen der Verletzung liegt? Lassen Sie drei recht ehrenwerthe Richter nach den Gesetzen entscheiden: der Angeschuldigte ist der Injurie schuldig; denken Sie sich aber, daß das ganze Volk sagt: nein! — die Ehre des Andern ist dabei gar nicht angegriffen, der Angeschuldigte hat kein Unrecht gethan; seine gebrauchten Worte waren Aeußerungen eines freien Urtheiles, aber von einer Injurie ist nicht die Rede. Ich frage Sie: Ist es schon möglich gewesen, bei politischen Verbrechen, z. B. wenn es in den Gesetzbüchern heißt: „wer Haß, Unzufriedenheit, Mißvergnügen gegen die Regierung erregt," das so auszudrücken, daß kein Zweifel bleibt? Willkür ist es dabei häufig auch, die denjenigen, den man schuldig finden will, als schuldig erkennt. Nur da werden Strafurtheile in solchen Fällen wirksam sein und Eindruck machen, wenn sie von denjenigen gefällt werden, die die Lebensverhältnisse genau kennen, würdigen dürfen und deren Urtheil gleichsam ein Zeugniß des Vaterlandes ist. Mein Freund Wächter erklärte: dies wird künftig besser werden; in den konstitutionellen Staaten ist das durch die Mittheilnahme der Stände an der Gesetzgebung leichter geworden. Fragen Sie die Erfahrungen der konstitutionellen Staaten, wie durch die Stände die Gesetze gemacht worden sind, wie gerade dort so viele Klagen vorkommen! Meine Herren, wie steht es denn mit diesen Gesetzen? Der Zufall macht häufig die Gesetze, und die durch Zufall entstandene Mehrheit entscheidet in den Kammern. Der Zufall entscheidet, ob heute 40 Stimmen zu 40 stehen, und der 41ste, den seine Freunde am Rocke unten halten, damit er nicht aufstehen kann, und so eine Parthei die Majorität bekommt, entscheidet über das ganze Gesetz. Ich habe das seit dem Jahre 1831 in Ständeversammlungen erlebt, und mein Freund Wächter muß Aehnliches bezeugen, wie oft nur eine Stimme Majorität den Ausschlag gegeben hat. Denken Sie dann noch an das nothwendige Zusammenwirken der zwei Kammern. Hat die zweite auch einen Artikel angenommen, so kommt der Entwurf an die erste, diese geht nicht darauf ein, dann geht es hin und her, die zweite Kammer beharrt auf ihrer Ansicht, und am Ende nach langem Hin- und Herschieben des Entwurfs fühlt die zweite Kammer, daß, wenn ihr auch viele Artikel nicht gefallen, sie doch lieber den Entwurf nicht ganz fallen lassen darf, und so entschließt sich denn die zweite Kammer, wenn die Pistole ihr auf die Brust gesetzt ist, zu sagen: „ja, wir haben müssen zustimmen mit schwerem Herzen," wie die Deputirten häufig sagen. Wenn Sie mir sagen, daß durch Begnadigung die Mängel des Gesetzes geheilt

Digitized by Google

werden, so frage ich: ob man behaupten darf, daß im Kabinet des Fürsten die menschliche Seite der Verbrechen so sicher beurtheilt wird. Ich frage: können die todten Akten das wahre menschliche Bild in allen Fällen geben? Liest der Regent die oft sehr dickleibigen Akten? Das kann er nicht, da andere ernste Geschäfte ihn in Anspruch nehmen; wer liest sie? ein Referent im Staatsrath oder Ministerium; sein Eindruck ist es und diesen theilt er nun mit. Aber ich will Sie blos bitten, denken Sie an den König von Schweden, der über das Geheimniß des Kabinets in Begnadigungsfällen sich erklärte, denken Sie an den Prinz Oskar, der aus eigner Ueberzeugung gesagt hat, wie schwierig und peinlich die Lage für den Regenten bei Begnadigungen ist. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß diese Gnade heilt; sie heilt nicht: der Buchstabe des Gesetzes, dem der Richter folgen muß, vernichtet den Verbrecher. Aber der arme Angeschuldigte, wenn er begnadigt wird, ist dann nicht freigesprochen, während er es eigentlich hätte werden sollen; er hat drei Wochen oder sechs Monate lang Todesangst ausgestanden, und endlich hinkt die Gnade hinterdrein, aber sie heilt nicht. Der ehrenwerthe von der Pfordten hat noch sich auf eine Weise geäußert, welche besondrer Beachtung würdig ist. Er sagt einfach: ich bin gegen das Geschwornengericht, weil die Geschwornen nicht die nöthige Einsicht und weniger Einsicht haben, als die rechtsgelehrten Richter, ich bin gegen das Geschwornengericht, weil die Geschwornen weniger Unabhängigkeit haben. Bei diesem Punkte gestatten Sie mir zu verweilen. Meine Herren, ich läugne Beides. Ich läugne, daß die Geschwornen nicht die nöthige Einsicht haben. Zergliedern Sie gefälligst die Funktionen des Richters bei der Urtheilsfällung, so werden Sie bald sich überzeugen, daß wir rechtsgelehrte Richter eigentlich nur als Geschworne entscheiden. Wo es auf die reine Thatfrage ankommt, z. B. auf die Wahrheit der Thatsachen: ob A den B verwundet, ob er ihn getödtet, da, haben die Herren schon selbst gesagt, ist kein gesetzlicher Beweis möglich, da entscheidet der gesunde Verstand, der sonst die Wahrheit der Thatsachen prüft, da sind wir Richter Geschworne, und das gestehen alle, die Recht gesprochen. Kommt es aber darauf an, über die Schuld zu urtheilen, über die Zurechnungsfähigkeit, so haben Männer, die gegen das Geschwornengericht sind, erklärt: ja, hier bei der Zurechnungsfähigkeit werden Geschworne mit Erwägung der Lebensverhältnisse und der Individualität richtig entscheiden. Wenn es z. B. darauf ankommt zu urtheilen: war der Angeschuldigte im Stande der Nothwehr, beging er Exceß? so müssen alle Juristen gestehen: ja in diesen Fällen sind wir Rechtsgelehrte auch eigentliche Geschworne. Nun, woher nehmen sie die Materialien? Die Mitbürger kennen ihn, die wenigen Stunden, wo er vor Gericht steht, reichen nicht zu, daß die Richter ihn kennen lernen, es ist das Material reich,

Digitized by Google

welches die Geſchwornen mitbringen. Meine Herren, fragen Sie, wenn es darauf ankommt zu entſcheiden: hat der Angeſchuldigte mit diebiſcher Abſicht oder hat er böswillig gehandelt? ob der Richter als Rechtsgelehrter richtig entſcheiden wird. Hiezu gehören Materialien, die das Geſetz nicht geben kann, weil man nicht in der Schule lernen kann richtig zu entſcheiden, es ſind Urtheile der Geſchwornen, die wir fällen, wo uns das Geſetz wohl einen Fingerzeig geben kann, wo wir aber als Menſchen urtheilen müſſen. Ich glaube aber, daß, wenn dieſe Mitbürger ſo beſchaffen ſind, wie man vorſchreibt, daß ſie als Geſchworne ſein müſſen, ſie ganz fähig zur Entſcheidung ſind. Aber man ſagt, ſie ſeien nicht unabhängig, ſie hangen von dem ſocialen Einfluſſe, von der öffentlichen Meinung ab. Meine Herren, ich gebe das zu, ich habe Ihnen ja erklärt, daß mir die Frage über die Einführung in einem beſtimmten Staate mehr eine Thatfrage iſt und man die beſonderen Verhältniſſe prüfen muß; ich habe erklärt, daß mir eine Jury aus unwürdigen, leidenſchaftlichen, vom Partheigeiſte beſeelten Menſchen gefährlich ſcheinen würde; aber ich frage Sie: lehrt die Erfahrung, daß es in allen den Ländern, in denen das öffentliche Leben ſehr bewegt iſt, in dieſer Beziehung ſo ſchlecht ausſieht? Ich habe gelebt am Rhein in den Jahren 1819 bis 1821, wo ſo viele Unterſuchungen waren; ich habe Männer in den Städten gekannt, wo die größten Partheiungen waren: ſie würden als Geſchworne nicht wanken und immer nur das, was ſie für recht erkannten, ausſprechen. Wenn das nicht wäre, wie könnten ſie Gemeindeverfaſſungen geben? Warum müſſen wir zugeſtehen, daß einfache Bürger als Abgeordnete in Ständeverſammlungen oder als Mitglieder von Handelsgerichten mit großem Verſtand urtheilen? Man beachtet nicht genug ein für den ſchlimmſten Fall auch herrliches Heilmittel, das Rekuſationsrecht. Ich erkläre, daß ich auch dem Staatsanwalde ein Rekuſationsrecht zugeſtehe. Sieht nun der Staatsanwald unter denen, deren Namen aus der Urne gezogen werden, einen Furchtſamen, einen Schwachen, einen der bürgerlichen Ordnung Gefährlichen, ſo rekuſirt er ihn, und der Angeklagte hat daſſelbe Recht und wird einen unwiſſenden oder charakterſchwachen Geſchwornen ebenſo wie einen ihm feindlich Geſinnten rekuſiren. Wenn Sie von der Gefahr des Einfluſſes dem Staate gefährlicher Partheiungen ſprechen, ſo frage ich Sie alle: haben denn die Männer, welche Geſchworne ſind, nichts zu verlieren, dieſe Geſchwornen? ſie ſind doch immer diejenigen, die an der eigentlichen Ordnung halten müſſen, die als die Angeſeſſenen blos zu verlieren haben, wenn ſchlechte Sitte und Unruhe im Staate herrſchen. Fragen Sie, wenn jemand wegen communiſtiſcher Umtriebe vor Gericht geſtellt wird, wie ihn die Bürger da hübſch verurtheilen, ſie fühlen die Gefahr, welche aus der Verbreitung dieſer Anſichten kommt. Mir däucht aber noch, meine Herren, daß die

Digitized by Google

Geſchwornen da auch noch deswegen einen großen Werth haben, weil ja ſie wenigſtens das Vertrauen der Mitbürger haben. Wenn Sie mir von den unruhigen Zeiten ſprechen, ja, dann ſieht es aber für die Richter noch ſchlimmer aus, dann denke ich an die Sternkammer Englands, dann denke ich daran, daß es von der Regierung abhängt, welche Richter ſie anſtellen will, welche Mittel und Wege die Regierung anwenden kann und wird, auf die Richter zu influiren, und welche Gefahr darin iſt! Bringen Sie mir den Fall von Louis Napoleon nicht. Ich kenne jene Geſchwornen, ich habe mehrere derſelben geſprochen, es war auch die Stimme in Frankreich geweſen, ſie hätten dieſe Mitſchuldigen verurtheilen ſollen; es war aber ganz entſchieden, wie geſtern ſchon Jaup angedeutet hat, nichts weiter, als Indignation über das politiſche Benehmen, welches damals von der franzöſiſchen Regierung beobachtet worden iſt, daß man ſagte: wir können nicht die Mitſchuldigen verurtheilen, nachdem die Regierung den Haupturheber und Verführer nicht vor Gericht ſtellte. Soll ich den Fall anführen, wo Eduard Donon, der Mörder, freigeſprochen worden iſt? ſoll ich ſagen, warum ſie das „nicht ſchuldig" ausſprachen? Ich habe mich genau erkundigt; jene Losſprechung geſchah, weil damals eine Reihe von Illegalitäten durch die Polizeibehörde, um den Angeklagten zum Geſtändniſſe zu bringen, auf eine oder die andere Weiſe angewendet worden iſt. Wächter hat nun noch geſagt, und davon muß ich ſprechen, die Theilung der Arbeit iſt das Herrliche, die Juriſten würden dann ihr Geſchäft übertragen müſſen an Handwerker und dergleichen. Gehen Sie nach England, fragen Sie, ob dort die Juriſten nichts ſind? bleibt ihnen doch noch eine herrliche Aufgabe, das Auslegen, das Anwenden, das Fortbilden der Geſetze, und vor Allem das Belehren der Geſchwornen, das iſt es, woran mir am meiſten liegt, das liegt dann in den Händen der Richter, und darin liegt für mich wieder ein Hauptvorzug des engliſchen Geſchwornengerichts. Die Jurisprudenz blüht in England und Schottland auf dieſelbe Weiſe, die Wiſſenſchaft wird gefördert, nur in anderer Weiſe, wie bei uns, weil in England und Amerika die Rechtswiſſenſchaft friſcher und praktiſcher iſt. Ich habe keinen engliſchen oder franzöſiſchen Richter ſagen gehört: ich bin neidiſch und eiferſüchtig, daß die Geſchwornen Urtheile ſprechen; die Theilung der Arbeit will ich auch, aber es müſſen nur die Geſchäfte zweckmäßig getheilt werden.

Meine Herren, es iſt nach meiner Ueberzeugung kein Ausweg. Wenn Sie Oeffentlichkeit und Mündlichkeit annehmen wollen, ſo werden Sie auch durch die Gewalt der Zeit, durch die Macht der Nothwendigkeit fortgedrängt werden zur Jury. Ich bitte Sie zu erwägen, Ihre Commiſſion hat Ihnen nicht vorgeſchlagen: Sie ſollen ausſprechen, daß das Geſchwornengericht eingeführt werden ſolle in dem Staate A oder B, oder ſogleich überall in

Digitized by Google

Deutſchland; das würde eine ſtaatsmänniſche Frage geben über die Details mit Erwägung der beſondern Verhältniſſe eines gegebenen Staats. Die Wiſſenſchaft marktet nicht, die Wiſſenſchaft ſpricht nur aus: ein gewiſſes Inſtitut iſt nach allen Forderungen der Wiſſenſchaft ein weiſes, auf richtiger Idee beruhendes Inſtitut. Dies thut ſie auch in Bezug auf das Geſchwornengericht. Der Ausſpruch der Wiſſenſchaft iſt: daß, wenn die erſten Schritte gethan ſind, die Garantien für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auf andere Weiſe verſtärkt werden müſſen, und daß, ſobald nur die gehörigen Vorausſetzungen vorhanden ſind, die beſte Garantie durch das Geſchwornengericht gegeben wird. Ihre Commiſſion ſchlägt Ihnen nicht die Einführung vor, ſie ſagt nichts weiter zum Schluſſe, als: „die Ueberzeugung in Bezug auf das Geſchwornengericht in der Commiſſion iſt: das Geſchwornengericht iſt der Schlußſtein eines Strafverfahrens, das auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageproceß gebaut iſt, ſobald das Geſchwornengericht die gehörige Form erhält und wenn die Vorausſetzungen ſeiner gehörigen Wirkſamkeit in der Art vorhanden ſind, daß die Intereſſen bürgerlicher Sicherheit und Ordnung ebenſo wie die der individuellen Freiheit gewahrt werden.“ Sie, meine Herren Germaniſten, ſind ja alle da, indem Sie die nationale Idee wecken und wieder beleben wollen. Gut; bis zum 16. Jahrhunderte war die nationale Idee der Rechtſprechung in Deutſchland zwar nicht das Geſchwornengericht, ſondern die des Schöffengerichts; aber das Weſen derſelben war das nothwendige volksthümliche Element in der Rechtſprechung. Die Frage iſt nun: wollen wir jetzt, nachdem die politiſchen Verhältniſſe ſich geändert, nachdem der öffentliche Geiſt ſich umgeſtaltet, nachdem er wiederholt die Aufhebung der geheimen und ſchriftlichen Juſtiz und des Inquiſitionsprozeſſes fordert, nicht zurückkehren zu dieſem nationalen Elemente? Wie wollen wir es bilden, wie wollen wir es verwirklichen auf eine die Gerechtigkeit und die bürgerliche Ordnung ſichernde Weiſe? Meine Herren, die Commiſſion ſchlägt nicht vor und bittet Sie nicht um Abſtimmung. Nur ihre Anſicht wollte ſie ausſprechen, die Beſprechung der Gründe und die zweckmäßigſte Organiſation gehören einem großen Kreiſe an. Die Abſtimmung erfolgt auch in einem anderen größern Parlamente, im Kreiſe der öffentlichen Meinung und Wiſſenſchaft; wie ſie ſein wird, das weiß ich! —

Der Vorſitzende. Hiermit ſchließen dieſe reichhaltigen und fruchtbaren Erörterungen, deren Ergebniß, öffentlich bekannt gemacht, nicht verfehlen wird allgemeine Theilnahme zu erregen.

Michelſen. Es wird keiner langen Vorrede und keiner Entſchuldigung bedürfen, wenn ich Sie erſuche, mit mir über die Grenzen Deutſchlands hinauszuſchauen und auf kurze Friſt den höheren Norden ins Auge zu faſſen. Die ehrwürdige deutſche Hanſaſtadt, in der wir hier beiſammen

Digitized by Google

sind, fordert zu einem Ausfluge über See schon durch ihre Lage auf, wie wir gestern auf die gastfreundlichste Weise erfahren haben. Lübeck, das nordische Venedig im Mittelalter, ladet auch durch seine Geschichte dringend ein zu einem historischen Ausfluge nicht blos nach der Küste von Schonen und Seeland, oder nach Wisby auf Gothland, sondern auch nach Norwegen und nach Island.

Island, meine Herren, ist aber die Urstätte nordischer Geschichts- und Sprachkunde. Die norwegische Kolonie am Polarkreise, deren Land vom Eise den Namen empfing, hat im Mittelalter jene Menge von Manuscripten hervorgebracht, von denen besonders in Kopenhagen ganze Bibliotheken gesammelt sind, und die dort nicht, wie etwa in England, als todter Schatz vergraben liegen, sondern mit Fleiß und Gelehrsamkeit für die Wissenschaft ausgebeutet und alljährlich in trefflichen Ausgaben ans Licht gestellt werden. Die Culturgeschichte der Isländer, aus einem allgemeinen Gesichtspunkte aufgefaßt und gewürdigt, giebt uns den Beweis, daß es nicht blos der reine Himmel und das milde Klima Griechenlands und Italiens gewesen ist, wodurch im Abendlande Poesie und Redekunst, Mythologie und Historie ursprünglich hervorgerufen und gereift worden, sondern daß auch jenes nordische Land des Eises in schöner Eigenthümlichkeit und Fülle die Blüthe und Frucht der Poesie, Mythologie und Historiographie erzeugt hat und dadurch fortwährend, in analoger Weise wie Griechenland, auf die Welt, vorzüglich auf die skandinavischen Nationen, und zwar in unmittelbar nationaler Richtung seine Einwirkung äußert. Es ist diese höchst merkwürdige Erscheinung den erfreulichen universal-historischen Beweisen beizuzählen, welche darthun, daß der Geist, auch der Volksgeist, obgleich dieser auf einer breiteren materiellen Basis lebt und webt, als der Geist des Individuums, die äußeren Umgebungen besiegt und beherrscht und selbst auf winterlichen Schneegefilden seine idealen Werke, nicht aus Erz oder aus Marmor geformt, wie sie der seiner Abstammung nach isländische Künstlerkönig Thorwaldsen in unseren Tagen vollführte, sondern in edlen Gebilden der Sprache unvergänglichem Nachruhme überliefert hat. Das Volkskunstwesen in Mythen und Phantasiebildern, in Sprache und Dichtung hat seinen Urquell in dem nationalen Geistesleben, ist eine Ausströmung aus dem innersten Sein des Volks. In Island ist ein solches Geistesleben in ureigner Individualität und mit überraschendem Reichthum in die Erscheinungswelt getreten. Der Isländer ist stolz auf seinen Sagenschatz und seine alten Gesänge, und nicht ohne Grund, denn seine Literatur ist Offenbarung der hohen Kraft des Menschengeistes, welcher nach eingeborner edler Anlage über ungünstige Umgebungen, über widerstrebende Natureinwirkungen und Verhältnisse der Außenwelt gesiegt hat. Auch jener kalte Norden hat, wie Griechenland den

Digitized by Google

Olymp, ſeine Berge, auf denen Götter wohnten, Berge, die auf ihrem Scheitel ewigen Schnee tragen, in ihrem Inneren ewiges Feuer bergen.

Es würde mich zu weit führen, wollte ich hier den Inhalt der Landnama darlegen, wollte ich Ihnen die Geſchichte der Bevölkerung und Staatsgründung auf Island erzählen und die Elemente entfalten, aus denen die Individualität des isländiſchen Lebens und Weſens ſich geſtaltete, wodurch es ſich von dem übrigen Skandinavien der Vorzeit geiſtig und ſittlich unterſchied. Während man in Norwegen, dem Mutterlande der Isländer, kriegte und fehdete und die Macht der Fauſt walten ließ, bildete ſich in dem isländiſchen Freiſtaate, der freilich auch nicht ohne ſeine erſchütternden inneren Familienfehden blieb, eine mehr nachdenkliche Art, ein mehr innerliches Leben der Reflexion. Der Urſachen, warum in Island eine Literatur, eine bücherreiche Nationalliteratur entſtand, ſind manche, und allerdings iſt die Entſtehung der alten Literatur der Isländer ein Phänomen, eine wunderbare Erſcheinung in der Geſchichte des Mittelalters, aber keine unerklärliche. Es iſt dieſe Literatur ihrem Inhalte nach eine mythologiſche, eine poetiſche, eine hiſtoriſche, eine juriſtiſche; ſie iſt ihrem geiſtigen Weſen nach eine reine Ausprägung eines eigenthümlich hochbegabten Volksgeiſtes, eine herrliche Frucht eines durchaus individuellen Nationallebens in hochnordiſcher Entlegenheit und Abgeſchiedenheit des Landes und Volkes. Die Geſchichte des Urſprunges und der Ausbildung dieſer Literatur zu erzählen, kann mein Plan hier nicht ſein. Es iſt nur meine Abſicht, mit einigen Bemerkungen darauf hinzuweiſen, welch' hohe Bedeutung die altnordiſche Nationalliteratur, wie ſie in Island erblühte, für das germaniſche Rechtsſtudium hat, und wie ſich hier mehr als irgendwo ſonſt auf dem fruchtreichen Gebiete germaniſcher Geſchichts-, Sprach- und Rechtskunde deutlich zeigt, wie innig die drei Schweſterwiſſenſchaften, denen unſre Verſammlung gewidmet iſt, mit einander zuſammenhängen, und wie ſie aus denſelben Schriftquellen ihren Stoff ſchöpfen müſſen.

Der Stoff der isländiſchen Rechtsgeſchichte bietet ein gehaltvolles, unſchätzbares Material zur Zuſammenſtellung und Vergleichung mit dem altdeutſchen Rechte. Aber man hüte ſich vor der Vermengung und Vereinerleiung. Viel zu oft hat man ſchon im Namen einer comparativen Jurisprudenz, ſelbſt wo Verwandtſchaft der Volksſtämme zur Zuſammenfaſſung auffordert, Oel und Waſſer zuſammengegoſſen. Zu oft hat man nur die Aehnlichkeiten und Gleichheiten hervorgehoben, die Ungleichheiten und Unterſchiede dagegen fallen laſſen. Die Bearbeiter der vergleichenden Rechtskunde müſſen noch bei den Lehrern der vergleichenden Sprachkunde erſt in die Schule gehen. Der isländiſche Volksgeiſt fällt nicht zuſammen mit dem däniſchen, der däniſche nicht mit dem deutſchen. Es darf auch die

Digitized by Google

Mythologie der Edda nicht ohne Weiteres auf die Germanen, auf die Deutſchen übertragen werden, ſo wenig wie die nordiſche Archäologie die deutſche iſt. Selbſt die Grabalterthümer, die Gräber der deutſchen Heidenzeit offenbaren, wenn man nicht Norddeutſchland allein, ſondern Deutſchland im Großen und Ganzen vor Augen hat, einen Uebergang, die Mitte zwiſchen dem Nordiſchen und Römiſchen. Island gehört nicht zu Deutſchland, ſondern zu Skandinavien, und zunächſt gehört es in ſeiner Volksthümlichkeit und Geſchichte ſich ſelbſt an. Aber die Deutſchen und Nordländer ſind ſtammverwandt und zuſammen bilden ſie, dem Romanismus und Slavismus gegenüber, das große Gebiet des Germanismus.

Die Republik der Isländer, wie ſie vier Jahrhunderte des Mittelalters beſtand, hat uns eine höchſt intereſſante Rechtsſammlung hinterlaſſen, die auffallendſte und eigenthümlichſte, welche das ſkandinaviſche Alterthum uns überlieferte. Sie iſt in den erſten Jahren des zwölften Jahrhunderts verfaßt und enthält eine Aufzeichnung des geſammten Landrechts, wie ſie vorher nicht erfolgt war, mit der Klarheit und Ausführlichkeit, mit der Kunſt und Geläufigkeit des Ausdrucks, die den Isländern von jeher gegeben war. Es hat dieſe Rechtsſammlung in ſpäteren Jahrhunderten den ſonderbaren Namen Grágás erhalten, d. h. Graugans. Die Bedeutung dieſes Namens iſt zweifelhaft. Die meiſten Gelehrten ſcheinen aber jetzt der Anſicht zu ſein, daß die auffallende Benennung das Alterthum des Rechts bezeichnen ſoll und vielleicht daher rührt, daß die Isländer den Glauben haben, ihre graue Eidergans erreiche ein vorzüglich hohes Alter; weshalb ſie ſprichwörtlich das Alterthümliche überhaupt mit dieſer Benennung zu charakteriſiren pflegen. Das Werk, deſſen Herausgabe ſehr lange von den Gelehrten erſehnt ward, iſt zum erſtenmal vor wenigen Jahren zu Kopenhagen in einer ſehr ſchätzenswerthen Ausgabe gedruckt erſchienen, und bildet durch ſeinen Umfang und überaus reichen Inhalt bekanntlich eine Hauptquelle für das Studium des nordiſchen Rechts. In der Verarbeitung der Rechtsgedanken, in der Fülle und Vielſeitigkeit der Caſuiſtik, in der Auseinanderlegung der Rechtsinſtitute und Entfaltung der Rechtsverhältniſſe erinnert es nicht ſelten an die juriſtiſche Virtuoſität der Römer, obgleich Berührung mit der römiſchen Jurisprudenz hier nicht ſtattgefunden hat.

Die ſchreibfleißige Hand der Isländer hat uns die uralten Mythen und Geſänge aus dem ſkandinaviſchen Heidenthum aufgezeichnet, die unter dem Namen der Edda befaßt werden. Die Edda iſt die Hauptquelle für die Kunde der Mythologie und religiöſen Vorſtellungen der nordiſchen Heidenwelt. Sie umfaßt in ihrem praktiſchen Theile mythiſche, ethiſche, hiſtoriſche Gedichte. Sie enthält aber auch ein Gedicht, deſſen Thema die Gliederung der Geſellſchaft nach Ständen oder die Standesverſchiedenheit iſt, welches

Digitized by Google

alſo mit einem fundamentalen Verhältniß der geſammten Rechtsverfaſſung der Vorzeit ſich beſchäftigt. Dieſes Gedicht iſt das Rigsmal. Daſſelbe will, wie es ſcheint, die Entſtehung der Ungleichheit der drei Stände uns zeigen; was freilich nicht gelingt, denn auch in Norwegen, worauf die Schilderung ſich bezieht, finden wir gleich im Anfange der Geſchichte den Gegenſatz des Adels, der Freien und der Unfreien, wie er uns in der älteſten Quelle der deutſchen Verfaſſungsgeſchichte, der Germania von Tacitus, als vorhandene Thatſache entgegentritt. Aber wie lehrreich das Rigsmal für die Ergründung der älteſten Bedeutung der Standesverſchiedenheit iſt, davon kann man aus den deutſchen Rechtsalterthümern von Jakob Grimm, unſerm verehrten Präſidenten, ſich am beſten überzeugen, indem ſie lehren, wie ſehr das Rigsmal in der vorderſten Reihe der Quellen für dieſe rechtshiſtoriſche Grundlehre ſteht. Und auch für die Entſtehungsgeſchichte der Standesverhältniſſe enthält es in ſofern ein weſentliches Moment, als es auf die Körperbeſchaffenheit der Stände ein Hauptgewicht legt und damit die Standesverſchiedenheit auf urſprüngliche Stammesverſchiedenheit zurückzuführen ſcheint. Allein genauer angeſehen gilt dies nur von den Angaben, welche das Gedicht hinſichtlich des Gegenſatzes der Freien und Unfreien enthält, nicht aber für den Unterſchied der Freien und Edlen, denn letztere erſcheinen auch nach dem Eddagedichte in der That nur als bevorzugte Freie. In jener Beziehung harmonirt das Rigsmal weſentlich mit den alten Sagen, welche der Sachſenſpiegel uns giebt über den Urſprung des Zuſtandes der bäuerlichen Unfreiheit durch Eroberung und kriegeriſche Unterdrückung eines im Lande vorher ſeßhaften Volksſtammes, und ſelbſt die Bilder der codices picturati des Sachſenſpiegels ſind in dieſer Hinſicht zu beachten, indem ſie in der Abbildung der Geſtalt und Geſichtsbildung, wie überhaupt der ganzen leiblichen Beſchaffenheit die Stammesverſchiedenheit der Freien und Unfreien anzudeuten ſcheinen. Man könnte nun ſo weiter ſchließen und behaupten: die erſten Eroberer des Landes ſind die Freien, die letzten ſind die Adligen geweſen; allein dieſer Schluß rechtfertigt ſich nicht. Was das Rigsmal über den Adelſtand ſagt, erklärt ſich einfach und völlig aus der Verſchiedenheit der Lebensweiſe und Erziehung und aus der hervorragenden Stellung in den geſellſchaftlichen Zuſtänden, geht aber keineswegs auf Stammesverſchiedenheit.

Die ſchreibfleißige Hand der Isländer hat uns vor allem mit dem wunderſamen Reichthum an Saga's beſchenkt, von denen beſonders nordiſche und engliſche Bibliotheken eine ſo große Zahl in jenen verräucherten Pergamenthandſchriften bewahren, und von denen ſchon eine ganze Bibliothek in gedruckten Ausgaben bekannt geworden iſt: für den Alterthums- und Sprachforſcher des Auslandes eine wahre Fundgrube des Wiſſens und

Digitized by Google

Forſchens, für den isländiſchen Landmann noch fortwährend an den langen Winterabenden Lieblingslectüre zur Unterhaltung. Sieht man auf ihren Inhalt und Gegenſtand, ſo geben dieſe Erzählungen theils Biographien von ausgezeichneten Landsleuten, theils Familien-Hiſtorien, theils die Geſchichte des Heimathlandes, theils die Geſchichte von Norwegen, von Dänemark, von den Färös und den Orkaden. Keine Literatur verbreitet mehr Licht über die früheren Zuſtände und Verhältniſſe der Heimath, als die durchaus nationale isländiſche Sagaliteratur, die in dem Strome der heimiſchen Vorzeit jedes Steinchen auf dem Grunde erkennen läßt. Die Saga's, mögen ſie als mythiſche oder hiſtoriſche, oder mythiſch-hiſtoriſche ſich charakteriſiren laſſen, enthüllen nach allen Seiten hin das vaterländiſche Volksleben der Vorzeit und legen oftmals auch die kleinſten Beziehungen und feinſten Verzweigungen der Rechtsverhältniſſe, ſowie die ethiſchen Ideen, welche die Rechtsinſtitute beſeelen, klar zu Tage. Faſt jede Saga liefert Beiträge zur Alterthumskunde des vaterländiſchen Rechts; ſo namentlich die Landnama, die Egils-, die Lardäla-, die Eyrbyggie-Saga und manche andere, vor allen aber die Nialsſaga. Sie giebt einen lebendigen Commentar zur Graugans, wie umgekehrt die Graugans ihr zum Commentar dient; beide beſtätigen und erläutern ſich wechſelſeitig. Sie verherrlicht vornehmlich die gerichtlichen Großthaten ihres Helden, denn das Proceßführen auf dem Allthing galt damals auch als Heldenthum, und ſehr oft heißt es in den Saga's: der Mann gewann auf dem Allthing ſeinen Proceß und damit großen Ruhm im Lande. Aus der Niala erkennt man ganz vorzugsweiſe das Rechtsleben und den Rechtsgang auf Island in der damaligen Zeit. Ich habe daher auch nicht unterlaſſen, in meiner für dieſe Verſammlung herausgegebenen Druckſchrift über die Geneſis der Jury auf die Nialsſaga in ihrem bezüglichen Inhalte aufmerkſam zu machen und zur Veranſchaulichung einzelne Stellen aus ihr in meine Darſtellung aufzunehmen. Die Niala giebt den vielfachſten Aufſchluß über die Rechtsverfaſſung und das Gerichtsverfahren, insbeſondre auch über das berühmte Allthing, welches zu den allermerkwürdigſten und in ſich reichhaltigſten Inſtitutionen der germaniſchen Völker gehört und als Volksgericht bis zum Anfange dieſes Jahrhunderts ſich erhalten hat. Erſt im Jahre 1800 fiel es dem Juriſtenrecht zum Opfer, nicht dem römiſchen, aber dem däniſchen. Das Allthing der isländiſchen Republik hatte, kann man ſagen, nach ſeiner vollſtändigen Ausbildung vier verſchiedene Beſtandtheile, nämlich erſtlich das lögretta, die Verſammlung für die Geſetzgebung, ſodann den lögberg oder Geſetzhelfer, wo die öffentlichen Kundmachungen erfolgten, ferner die Viertelsgerichte, eins aus jedem Landesviertel, endlich das Fünftgericht (fimtardomr), um das Jahr 1004 geſtiftet, aus 48 Richtern beſtehend. Der rechtskluge Rial

Digitized by Google

hatte, wie die Saga berichtet, letzteres vorgeſchlagen. Der däniſche Rechtsgelehrte Schlegel in ſeiner ſchätzbaren Abhandlung zur Einleitung in die Graugans vergleicht es dem franzöſiſchen Caſſationshofe, und neuere berühmte Schriftſteller in Deutſchland haben ihm darin beigeſtimmt und dieſe Anſicht weiter verbreitet. Das wäre denn freilich eine ſeltene Merkwürdigkeit. Allein die Sache verhält ſich anders. Eine Vergleichung und Zuſammenſtellung der Graugans mit der Njalsſaga ergiebt, daß man nicht wegen Nichtigkeit des Erkenntniſſes ſich dahin zog, ſondern wegen Zweifelhaftigkeit bei der Fällung des Erkenntniſſes in den Untergerichten, und daß es daher in ſeinem Entſtehungsgrunde ganz mit den altdeutſchen Oberhöfen harmonirt. Es war für den Fall der Verfehlung des Urtheils durch Zweifelhaftigkeit im Gericht, im Isländiſchen vefang genannt, eingeſetzt worden. Derſelbe Grund für das Zugrecht an einen Oberhof iſt in den älteſten Zeugniſſen klar angegeben; ſo namentlich ſchon in einer Urkunde König Heinrichs II. vom Jahre 1015, die Sie in Grimm's deutſchen Rechtsalterthümern finden, und das isländiſche Fünfzigergericht ſoll, wie ich vorhin ſchon bemerkte, im Jahre 1004 geſtiftet ſein. Später freilich war die Grundlage und Sphäre der deutſchen Oberhöfe eine weitere, wie ſich das z. B. bei dem berühmten Oberhofe hier zu Lübeck zeigt, der in dieſen baltiſchen Gegenden mit ſo großem Ruhme bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts wirkſam geweſen iſt und Jahrhunderte hindurch mit patriotiſcher Beharrlichkeit dem Eindrange des fremden Rechts gewehrt hat.

Hiermit bin ich unverſehens da wieder angelangt, von wo ich ausging, nämlich in Lübeck. Hier möchte alſo wohl der rechte Schluß meines Vortrages ſein. Nur kurze Andeutungen habe ich geben können und wollen, denn eine genauere Ausführung meines reichhaltigen Stoffes würde mich zu weit führen, würde die gemeſſene Zeit dieſer hochverehrlichen Verſammlung zu ſehr in Anſpruch nehmen.

Stenzel. Meine Herren, ich trete hier gleich ohne Vorrede auf, weil ſie in der That überflüſſig zu ſein ſcheint, indem ein jeder wohlwollend die Entſchuldigung für mich in Anſpruch nehmen und ausüben wird, daß ich über einen Gegenſtand ſogenannter trockener Art, über die Koloniſirung vorzüglich ſlaviſcher Länder durch deutſche Koloniſten hier zu reden im Begriff bin, nachdem Sie von ganz anderen Dingen gehört haben, die weit mehr in das Leben eingreifen. Allein ſo ganz unbedeutend iſt der Gegenſtand der Koloniſation doch nicht, wie er auf den erſten Anblick erſcheint.

Wenn Sie einen Blick auf die Karte Deutſchlands werfen und zwar in jener glorreichen Zeit, wo ein deutſcher Kaiſer drei Königskronen und noch eine Kaiſerkrone trug, und des Landes Umfang betrachten, ſo ſehen Sie, daß in ſpäterer Zeit im Weſten eine Provinz nach der andern ſich

Digitized by Google

losriß oder losgerissen wurde. Ich muß hierbei gleich bemerken, daß man bei derartigen Betrachtungen nur zu häufig gegen die Losreißer ungerecht wird. Es giebt überall nur da Tyrannen, wo es viele Knechte giebt. Wo ein Volk durch eigne Schuld zerfallen ist, wird es auch Eroberer geben, die durch List und Gewalt einzelne Theile vom Ganzen losreißen. Schelten wir deshalb nicht zu sehr auf die Eroberer, sondern sehen wir auch auf die Schuld derer, die zu Grunde gingen. Also es ist unsere Schuld gewesen, sagen wir es nur ganz offen. Indessen hat man uns im Westen viel genommen, so haben wir dagegen auf ganz unscheinbare Weise nach und nach auf der östlichen Gränze, ich will nicht sagen, einen Ersatz gefunden, es könnte sein, daß es sogar noch mehr wäre. Nach einer flüchtigen Berechnung nämlich, die ich nicht zu mathematisch zu untersuchen bitte, leben auf dem rechten Elbufer, welches ganz von Slaven bewohnt war, über acht Millionen preußischer Unterthanen. Rechnen Sie dazu Mecklenburg, die übrigen sächsischen Provinzen, die von Slaven bewohnt wurden, dann was in Oesterreich früher slavisch, oder jedenfalls undeutsch war und später kolonisirt worden ist, so werden sich, immer nach einem mäßigen Ueberschlage, wenigstens gegen 16 Millionen Deutsche zeigen, die sich hier und vielfach in geschlossenen Verhältnissen, manchmal auch frei und sporadisch, festgesetzt haben. Das sollte ich glauben, sei doch keine Kleinigkeit, und wenn wir erwägen, daß diese Errungenschaften in gewisser Hinsicht noch viel bedeutender sind, als das, was wir verloren haben, so werden wir mit noch größerem Interesse einen Blick auf die Kolonisation selbst werfen, durch welche das geschah. In wiefern ist dies aber wichtig? Ich glaube, meine Herren, Sie wissen wohl alle, daß wir in der Jugend unserer Größe einen Römerzug durch Oberitalien gemacht haben, und daß uns das Arelat bis zur Rhone gehörte, aber in einem großen Theile dieser nun von Deutschland abgerissenen Länder ist wahrscheinlich nie durch und durch deutsch gesprochen worden; in der Lombardei, Venedig, Burgund sind fast durchgängig bald romanische Völkerschaften entstanden; dagegen auf eine Provinz allein, die man in den neuern Zeiten vergessen hat (das Elsaß), haben wir unser Augenmerk zu richten, denn deren immer noch deutsches Wesen zu erhalten und kräftigen, ist noch viel wichtiger, als die Bemühung um nordamerikanische Deutsche. Vom Elsaß abgesehn, war das meiste westliche Land romanisch und seine Bewohner gehörten streng genommen nicht zu unserem Volk und Blute; die östlichen Kolonisten aber gehören uns an, sie stammen aus unserem Blute, und was uns mit ihnen vereinigt, ist die deutsche Sprache. Sie gehören uns dadurch vollständig an, machen einen Theil des Lebens der Deutschen aus, und das ist es vorzüglich, worauf ich großen Werth lege. In dieser Beziehung ist es von großer Wichtigkeit,

Digitized by Google

daß niemals eine Gemeinſchaft der Sprache zwiſchen den öſtlichen Eingebornen und den herangezogenen deutſchen Koloniſten ſtattfand. Nun frage ich, wie iſt es denn möglich geweſen, daß ein ſo großer Landſtrich, wo neun Millionen Deutſche wohnen, während er früher von Slaven bewohnt war, in die Hände von Deutſchen hat kommen können, und zwar verhältnißmäßig ſehr ſchnell, freilich nicht in der großen Zahl der Bewohner, wie ſie jetzt iſt, aber doch immer in bedeutender Anzahl. Ich geſtehe, daß darüber nicht Alles vollſtändig klar, daß es wünſchenswerth iſt, daß die Forſchungen, welche ich über einen Theil Schleſiens gemacht habe, immer weiter, namentlich auf Mecklenburg und Pommern, wie es angefangen worden iſt, ausgedehnt werden, damit wir doch recht klar begreifen, wie dieſe dort einheimiſchen Völkerſchaften haben untergehen können, ob Liſt und Gewalt und was alles beigetragen haben mag, ihre Macht zu zerſtören. Gewalt hat allerdings mit dazu beigetragen, ohne ſie iſt es nicht abgegangen: man hat ſie todt geſchlagen, gedrückt auf entſetzliche Weiſe. Wir wiſſen es aus einer Urkunde meines alten Landsmannes Albrecht des Bären, der hat die Slaven aus einem Dorfe im jetzigen Deſſauiſchen weggejagt und echte, treue, chriſtgläubige Deutſche dafür eingeſetzt. Ueberhaupt iſt das ſchlimm in der Geſchichte, daß wir über das Gute, was von Regierungen ausgeht, amtlich ſehr viel hören, über das Böſe aber, vorzüglich über die Unterdrückung des Slaventhums, ſehr wenig aufgezeichnet finden. Es iſt das freilich natürlich, denn wenn mündliche Inſtructionen gegeben werden: jagt ſie fort, ſo vergißt die Zeit dieſe, nachdem ſie ausgeführt worden, und urkundlich legt man doch ſelten nieder, daß man jemand fortjagen will. Ich habe aber doch eine Urkunde gefunden: der Befehl des Biſchofs Johann von Breslau an die Bauern des Dorfs Woitz bei Otmachau, vom Jahre 1485: Weil ſie noch die fremde polniſche Sprache gebrauchten, während ringsum weit nur deutſche Dörfer wären, die Polen aber ſich den deutſchen Beamteten nur durch Dolmetſcher verſtändlich machen könnten, überhaupt aber das polniſche Volk zur Verfolgung der Nahrung nicht geeignet ſei, ſo befehlen ſeiner fürſtlichen Gnaden den polniſchen Woitzen, binnen 5 Jahren deutſch zu lernen und auch die Kinder dazu anzuhalten, daß dieſe zuerſt deutſch lernten; wer aber ſeiner Gnaden Gebot verachten würde, den wolle ſeiner Gnaden weder dort noch ſonſt wo dulden, ſondern von dannen jagen. Dies war darum in dem Landbuche des Neißer Fürſtenthums verzeichnet, weil der Hauptmann den Termin von fünf Jahren feſthalten mußte. Es iſt dies das einzige Document der Art, welches ich in allen ſchleſiſchen Archiven fand. Alles aber iſt nicht mit Gewalt geſchehen. Wo freilich, z. B. in Sachſen, in der Lauſitz und in Brandenburg, die Deutſchen als Oberherren auftreten, da begreifen wir, daß

Digitized by Google

das Slaventhum mit Gewalt ausgerottet werden konnte. Sie wiſſen es aus den Angaben Ihres Landsmannes und Bekannten Helmold; der nämlich ſagt gelegentlich: Damals iſt ein höchſt nützlicher Krieg geführt worden, da ſind alle Slaven todt geſchlagen worden, denn die Fürſten nahmen ſich ſonſt in Acht dieß zu thun, weil todte Slaven keinen Zins geben konnten, deshalb verſchonten ſie dieſelben. Er nennt das **bellum perutile**, daß alle Slaven todtgeſchlagen worden ſind. Doch, meine Herren, iſt das nicht mit allen Slaven geſchehen. Allerdings wurden nun deutſche Koloniſten eingeſetzt. Wie kommt es aber, daß in Mecklenburg, Pommern, Rügen und Schleſien, wo doch einheimiſche ſlaviſche Fürſten als Landesherren blieben, doch genau daſſelbe geſchah, wie in den ſlaviſchen Strichen, welche in deutſchen Gebieten waren? Es müſſen alſo noch andere Urſachen dazu vorhanden geweſen ſein. Dieſe einheimiſchen Fürſten, die doch nicht gerade Landesverräther genannt werden können, nehmen ſich der Deutſchen an und bringen ſie in's Land und behalten dennoch ihre alte Hoheit. Wenn man dieſe Gegenſtände unterſuchen und zuſammenfaſſen wollte, müßte man zwei Haupttheile machen. Der eine würde die Länder umfaſſen, in denen das ſlaviſche Element von den Deutſchen mit Gewalt aufgelöſt und unterdrückt wurde, wie in der Lauſitz, Brandenburg und den ſächſiſchen Provinzen; der zweite würde die Gegenden umfaſſen, in welchen ſlaviſche Fürſten mit freiem Willen das deutſche Element hereinführten, nämlich Mecklenburg, Pommern und Schleſien. Ich habe mich allerdings, weil mir die Materialien nicht blos nahe, ſondern auch reichlich vorhanden waren, am meiſten mit Schleſien beſchäftigt, und hier trifft es ſich, daß einheimiſche Fürſten von ſlaviſchem Blute merkwürdiger Weiſe ſich größtentheils auf die deutſche Seite werfen und einen Zwieſpalt in Familie und Land herbeiziehen, der bis auf den heutigen Tag noch ſehr merklich iſt, denn es leben in Schleſien noch 600,000 Einwohner polniſcher Zunge. Die Urſachen, welche zur Einführung und Koloniſation der Deutſchen in Schleſien bewogen, ſind mannichfaltiger Art. Erſtens wandten ſich vorzugsweiſe die niederſächſiſchen Fürſten dem deutſchen Weſen zu, hauptſächlich durch die Familienſpaltungen, die immer unter den polniſchen Piaſten ſtattfanden. Man kann das wohl ſagen, es iſt das Haus der Atriden, dieſes Haus der Piaſten; der Vater iſt gegen den Sohn, der Sohn nimmt den Vater gefangen. Es iſt ominös das Bild, wie der Vater, ein Herzog von Liegnitz, ſeinem Sohne durch die Eiſengitter ſeines Gefängniſſes droht und ihm zuruft: „Dir wird es auch ſo ergehen", und ihm ging es auch ſo durch ſeinen eigenen Bruder. So war es aber vom erſten Anfange an; der eine, Wladislaus, wollte ſeine Brüder unterdrücken, er wurde fortgejagt; ſeine Kinder bekamen ein Stück polniſchen Landes, Schleſien; ſie wollten es aber frei haben, ſie machten

Digitized by Google

ſich frei, und hielten ſich an Deutſchland, um von daher Unterſtützung gegen Polen zu haben; dann beträgt ein Bruder, Boleslaus I., den anderen bei der Theilung des Landes. Darauf jagt der eigne Sohn mit dem Oheime verbunden den Vater fort, dann bekriegen ſich die Söhne Heinrichs I. unter einander, der eine hielt die deutſche, der andere die polniſche Partei, welche unterliegt; mit einem Worte Verrath, Ueberfälle, die grauſamſten Qualen der Gefangenſchaft, ſelbſt Meuchelmord hörten in dieſem Hauſe nicht auf bis an das Ende, und unter dieſen zahlloſen Fürſten finden Sie nicht ein halbes Dutzend, die man nur als erträglich ehrenwerthe Männer nennen könnte.

Dazu kommen die Vermählungen mit deutſchen Prinzeſſinnen und die deutſchen Geiſtlichen und die Klöſter; und, Alles zuſammen genommen, finden wir das deutſche Intereſſe bald vorherrſchend. Ueberall wird der Deutſche gern geſehen als der fleißige Mann, als der Mann, von dem man Ertrag hat. Wohl ſagte man, wir wollen in den Wäldern, welche nichts eintragen, Dörfer anlegen und mit deutſchen Koloniſten beſetzen, das geſchah; darauf, wir wollen Städte anlegen, wir haben nichts von den polniſchen Dörfern, wir wollen ſie koloniſiren; auch das geſchah durch Deutſche; alſo man wollte überall wirklichen Vortheil haben! Wir wollen die Fürſten nicht tadeln, die in dieſer Beziehung ihren Vortheil verfolgten, es war zur Sentimentalität nicht die Zeit und der Ort; Alles, was im Intereſſe der Deutſchen geſchah, war in der Fürſten eigenem Intereſſe. Die Art und Weiſe, wie das Koloniſiren geſchah, war folgende: Z. B. gleich in der älteſten Stiftungsurkunde des Kloſters Leubus vom Jahre 1175 findet ſich ſchon eine Begünſtigung für den Fall, wenn die Mönche, Ciſtercienſer aus Kloſter-Pforta an der Saale, fremde Koloniſten würden auf ihren Grundſtücken anſiedeln wollen. Das geſchah im Allgemeinen auf folgende Weiſe. Der Beſitzer des Grundſtückes erbat ſich ein Privilegium von dem Fürſten. Dieſer verzichtete darin auf eine Menge Laſten und Rechte, welche ihm über die eingebornen Polen zuſtanden. Der Pole galt, wie geſagt, für ungeeignet zum Ackerbaue, und der entſetzliche Druck, der ſchon damals auf ihm laſtete, geht aus der Angabe dieſer Laſten hervor, welche man im Zuſammenhange mit dem geſammten Verhältniſſe der polniſchen Bauern zu ihren Gutsherren und den Fürſten das polniſche Recht nennt. Dieſe Laſten werden den deutſchen Grundſtücken großentheils abgenommen. Der Deutſche wird immer begünſtigt durch perſönliche Freiheit, eigenen Gerichtsſtand, mäßigen Zins und Zehnt. Sobald der Grundbeſitzer das Privilegium hatte, worin der Fürſt von den „polniſches Recht“ genannten Laſten abſtand, trat er mit einem Unternehmer in Verbindung. In der Regel war es ein Adeliger (bei Städten und Dörfern iſt das derſelbe Typus), dann wurde das auszuſetzende Landſtück

Digitized by Google

vermeſſen, und der Unternehmer übernahm die ganze Anlage. Er beſetzte nun das Dorf, jeder Koloniſt gab Zins und einen ermäßigten Zehnten. Das iſt ein wichtiger Punkt. Die Polen nämlich mußten den wirklichen 10. Theil von dem, was ſie ernteten, geben. Dieſer volle Feld- oder Garben-Zehnte, der nirgends in Deutſchland ganz durchgeführt werden konnte und den Ackerbau ſchlechthin tödtet, wurde nun bei den Koloniſten beſeitigt. Schon in einem durch den Papſt vermittelten Vertrage vom Jahre 1226 zwiſchen dem Herzoge Friedrich I. von Niederſchleſien und dem Biſchofe wird geſagt: die angeſetzten Koloniſten waren wieder ausgewandert, weil ſie durch den vollen Zehnten zu hart gedrückt worden wären. Als Erleichterung des Zehnten für die deutſchen Koloniſten wurde daher feſtgeſetzt, daß ſie von jeder Hufe drei bis zwölf Scheffel Korn oder einen Vierdung, d. h. Viertelmark oder 12 Groſchen gäben und jede ſechste Hufe ganz zehntfrei bliebe. Ferner bildeten die Koloniſten freie Gemeinden unter ihrem Anleger, der wird Schulz in Schleſien, in Sachſen Richter genannt. Dieſer erhielt für ſeine Bemühung die freie Erb-Schulzerei als freies Erbe für Nachkommen beiderlei Geſchlechts mit der ſechsten, ſiebenten, achten bis zehnten Hufe, frei von Zehnt und Zins; er hatte außerdem als Richter den dritten Theil der Gerichtsgefälle und einige andere Nutzungen, als Fiſcherei, Mühlenanlage und dergl. Bei den Städten war es weſentlich eben ſo. Auch hier wurden Unternehmer beauftragt, die Städte nach deutſcher Art einzurichten. Es wurde der Stadt eine Anzahl von Hufen zugetheilt, ebenfalls, wie auf dem Lande, mit Zins und Zehnten, an Zins ¼ Mark, an Zehnten eben ſo viel oder einen Malter Korn von jeder Hufe. Dann bekam jeder Bürger eine Hofereite, d. h. ein Stück Landes, um ein Haus zu bauen, und gab davon einen beſtimmten Grundzins und nichts weiter an den Fürſten. Der Anleger wurde Vogt oder Richter der Stadt, bekam ein freies Haus, einen Antheil an den der Stadt überwieſenen Freihufen, frei von Zins und Zehnten u. ſ. w. Nun wurden Kramladen, Schenken, Brodt-Fleiſch- und Schuhbänke u. ſ. w. angelegt, welche dem Fürſten jährlich Zins abwarfen, dann ein Tuchhaus, Schlachthof und dergl. mehr.

Sie ſehen, alle dieſe Dinge ſind nicht darauf berechnet, deutſches Weſen an ſich zu verbreiten, ſondern Vortheil zu haben, der von den Polen nicht erwartet werden konnte. So erzählt ein Abt, er habe ein Dorf mit Polen beſetzt, dieſe hätten weder Zehnten noch Zins geliefert, und er wäre deshalb genöthigt geweſen, ſie fortzujagen (das war noch im 15. Jahrhunderte) und es den Deutſchen zu übergeben. Was die Städte angeht, ſo war es auch, wie in den Dörfern, Sitte, im Allgemeinen dieſes neue Verhältniß als „deutſches Recht" zu bezeichnen, worunter man aber nicht ein Rechtsbuch verſtand, ſondern das eben von mir auseinandergeſetzte Verhältniß. Der

Digitized by Google

Herr erhielt oft die Obergerichte, die Dörfer und Städte wurden jedenfalls eximirt von den gewöhnlichen polnischen Gerichten, dort Castellanei oder Burggrafengerichte genannt. Diese Exemtionen waren etwas allgemeines, die Deutschen standen nur für höhere Fälle ganz unmittelbar unter dem Herzoge. Die Städte, welche demnach mit sogenanntem deutschen Recht angelegt waren, erhielten meist bald darauf, als es wegen der Mannichfaltigkeit der innern Verhältnisse nöthig wurde, in einigen Gegenden lübisches, bei uns durchgehends magdeburgisches Recht. Das verbreitete sich nun durch das ganze Land, so daß einzelne Städte Rechts-Mutterstädte für die übrigen wurden, denen sie das magdeburgische Recht mittheilten, wie z. B. Breslau, dann auch Liegnitz und Glogau. Eine Hauptnorm zur ersten Gründung der Städte und Märkte nach deutschem Rechte gab ein kleiner schlesischer Ort ab, **novum forum**, Neumarkt. Dieses Recht von Neumarkt verbreitete sich weiter nach Oberschlesien und nach Polen. Das Oertchen hieß früher polnisch **Sroda**, und dieses in Polen sogenannte **Schroder** Recht ist das des schlesischen Städtchens Neumarkt bei Breslau, nicht, wie man früher geglaubt hat, das Recht der kleinen Stadt Schroda in Polen. Wenn wir übersichtlich einen Blick auf diese Bewegungen werfen, wenn wir sehen, daß im 16. Jahrhunderte in Krakau, der polnischen Königsstadt, die Sprache der Stadtbücher noch die deutsche war, daß es bis Litthauen hinein noch magdeburgisches Recht gab, so werden wir uns überzeugen, daß der früher oft barbarischen und gewaltsamen Austreibung der Slaven das allmälige Vorwärtsgehen der Deutschen durch Kolonisation und dann eine Vermischung beider Völkerschaften unter einander folgte. Sonst wäre es nicht zu erklären, daß man später in Schlesien auch Polen mit Deutschen oder zu deutschem Rechte ansetzte, wobei unstreitig Vermischung durch connubium entstand, so daß auf diese Weise ein großer Theil von Schlesien und Pommern mit durch die Eingebornen selbst, aber auf deutsche Weise kolonisirt worden ist. Was nun namentlich die Veränderung der Namen angeht, die man hat bezweifeln wollen, so will ich noch aufmerksam machen auf die Stiftung eines Hospitales in Breslau vom Jahre 1253. Gerade 30 Jahre später, im Jahre 1283, sagt der Herzog Heinrich IV., der Sohn des Stifters, indem er die Stiftung bestätigt: „Unterdessen haben so viele Ortschaften mit polnischen Namen deutsches Recht erhalten, daß damit auch die Namen der Ortschaften selbst verändert und deutsch geworden sind; ich sehe mich deshalb genöthigt, neben den alten Namen der Stiftungsurkunde auch die neuen Namen anzuführen, welche die Ortschaften erhalten, damit dem Hospitale nicht später der Besitz derselben streitig gemacht werde. Das Dorf Chocenowicz heißt jetzt Crucesdorf, das Dorf Coiacowitz jetzt Kunzendorf" u. s. w.; mit einem Worte, was in der alten Urkunde polnisch so heißt,

wird jetzt deutsch so genannt, zum Beweise also, daß das Alte, Einheimische das Polnische, das Neue, Fremde, Eingewanderte das Deutsche war. Es entspricht aber auch die Bedeutung der deutschen Namen nicht den polnischen Namen, sie sind also nicht übersetzt, was nur selten geschehen zu sein pflegt. Daher muß man bei Beurtheilung der Familien- und Orts-Namen vorsichtig sein, denn man kann aus den polnischen Namen nicht schließen, daß die Familie oder der Ort nicht seit alter Zeit deutsch sei; denn deutsche Familien nannten sich von polnischen Orten und manche deutsche Namen wurden noch später wieder mit polnischen vertauscht, oder der alte Name drang wieder durch und behauptete sich dann. Aber das ist gewiß, daß schon vor dem Eindringen der Deutschen fast überall die Polen in Schlesien kleine Landbesitzungen hatten; darum finden Sie noch heute größtentheils die Namen der Ortschaften slavisch, ungeachtet auch viele deutsch geworden sind. So wurden zwei polnische Dörfer am Zobtenberge, Geskowicz und Miloscowicz im 13. Jahrhunderte als ein Dorf zu deutschem Rechte ausgesetzt und seitdem Kaltenbrunn genannt, wie das Dorf noch heute heißt. Zahlreiche Bäche, welche jetzt keinen Namen haben, hatten vor Jahrhunderten einen polnischen Namen. Aus dem Obigen hat man deutlich den Beweis, daß es nicht phantastisch ist zu behaupten, daß schon nach 30 Jahren eine große Veränderung eingetreten, und daß die deutsche Einwanderung sehr stark gewesen sein müsse. Weit später findet sich eine noch wichtigere Urkunde; nämlich bei dem heftigen Streite zwischen dem Bischofe Thomas von Breslau und dem Herzoge Heinrich IV. schickte die Provinzialsynode zu Lenczyz im Jahre 1285 ein Schreiben an das Cardinals-Collegium und sagte: „Es ist Schlesien eigentlich dem päpstlichen Stuhle besonders unterworfen, aber seit einer Reihe von Jahren haben sich deutsche Edelleute und Kolonisten in Städten und Dörfern festgesetzt, sich ausgebreitet, die unglücklichen Polen ausgetrieben und sind so mächtig geworden, daß sich schon acht Minoritenklöster von der polnischen Provinz losgerissen und zu der sächsischen Provinz gewendet haben. Sie behaupten, sie ständen nicht unter dem Papste, sondern unter Kaiser und Reich, und weigern sich daher, den Peterspfennig nach Rom zu entrichten, welchen die Polen seit Einführung des Christenthums im Lande bezahlt haben.“ Dieß beweist zugleich, daß auch in denjenigen Ländern, wo einheimische slavische Fürsten fortregierten, die deutschen Einwanderer überwiegend waren und die Vorstellungen ihrer Heimath und des Verhältnisses derselben zum Papste mit in die slavischen Länder brachten. Endlich erwähne ich noch einen Brief der Königin von Böhmen an die Aebtissin von Torbnitz von dem Jahre 1272; sie sagt: „Wie kannst du die armen Böhmen so gegen die Deutschen zurücksetzen, während du selbst von böhmischer Zunge bist?“ Dieselbe Königin

Digitized by Google

klagte einem Cardinale, die böhmiſchen und polniſchen Minoriten würden von den deutſchen Minoriten förmlich zurückgedrängt. Im Jahre 1353 waren von mehreren hundert Dörfern des Fürſtenthums Breslau nur noch zwei polniſch.

Sie ſehen hier die Tendenzen des 13. Jahrhunderts in Schleſien, in einem durchaus von Piaſten beherrſchten Lande. Es iſt das Intereſſe der Fürſten, durch Urbarmachung der Wälder und durch den beſſern Anbau des Landes, dann durch Einrichtung von Städten, deren deutſches Weſen den Slaven durchaus fremd war, ihre Einkünfte zu vermehren und ihre eingebornen Slaven durch Vermiſchung mit den Deutſchen, deren große Vorrechte ſie dann auch theilten, ſelbſt zu Deutſchen zu machen; es iſt ihre Politik, bei ihrer Verbindung mit den deutſchen Nachbarn, von denen ſie Hülfe gegen die Polen erwarteten, ſich auch im Lande auf eine der polniſchen Nationalität entgegengeſetzte deutſche Macht zu ſtützen; es iſt endlich das Intereſſe der deutſchen Koloniſten ſelbſt, welche auswanderten und ſich unter günſtigen Verhältniſſen anbaueten und andere nachzogen, was die große Verbreitung des Germanenthums in den öſtlichen Gegenden bewirkt hat.

Schubert. Meine Herren, ich will nur mit ein paar Bemerkungen eines anderen Landes gedenken, welches in ganz anderen Verhältniſſen, wie Schleſien, koloniſirt worden iſt, wo aber durch unſern Urkundenreichthum in Königsberg die Verhältniſſe viel klarer vorliegen; ich meine das Land Preußen. Wir müſſen unterſcheiden, wir können nicht die Provinz Preußen das Land Preußen nennen, ſondern nur einen Theil von dem weſtlichen Preußen. Nämlich der ganze Theil, der von der Weichſel abgeſchnitten wird, weſtlich liegt, wurde von dem deutſchen Orden in der Koloniſirungsperiode im 13. Jahrhunderte nicht beſeſſen, hat alſo die Erfahrungen der Koloniſirung und Germaniſirung nicht mitgemacht. Das Land alſo von der Weichſel ab bis zur Memel und nicht weiter, (denn die Gegend von der Memel ſtromab iſt nicht mit zu befaſſen), wurde auf eine und dieſelbe Weiſe germaniſirt, nur Stadt und Land in zwiefacher Art. Die Bevölkerung in den Städten iſt durchaus deutſch, und der Preuße, ebenſo der Lette, der einige wenige Städte bewohnte, nur im dienenden Verhältniſſe. Woher wiſſen wir das? Wir haben noch die Namen aller Bewohner in den neu angelegten Städten, und da finden wir eben lauter deutſche Namen und außerdem einige Preußen. Die Namen der deutſchen Bürger ſind angeführt, von den Preußen heißt es im Allgemeinen „ſo und ſo viel Preußen.“ Die Städte ſind allerdings klein, ſie waren nur die Umgebungen der Ordens- oder Biſchofsburgen. Es iſt alſo in den preußiſchen Städten von der Memel bis nach Graudenz ſammt und ſonders

Digitized by Google

urſprünglich in der Periode der Germaniſirung eine rein deutſche Bevölkerung, nur nach preußiſcher Weiſe, d. h. die Deutſchen, die in Preußen wohnen, gehören nicht einem Stamme an; als die Preußen todtgeſchlagen waren (die Ritter des deutſchen Ordens machten es mit ihnen eben ſo, wie es mit den Slaven in Schleſien gemacht wurde), da kamen Schwaben, Franken, Weſtfalen, Sachſen, und dieſe einzelnen Heerführer wurden nun nach der Quantität ihrer mitgebrachten Gefährten auch wieder in irgend einer Stadt oder in der benachbarten Gegend angeſiedelt. Mithin können wir in unſerem Vaterlande vollkommen den Schwaben, den Franken, Weſtfalen u. ſ. w. unterſcheiden, und wollen Sie die Namen der einzelnen Ortſchaften in Preußen wieder ſuchen, ſo können Sie ſie finden, indem Sie in den Städtenamen die Erinnerung an jene Gegenden der Abkunft aufſuchen. Das iſt es aber nicht, was mich veranlaßt hier aufzutreten, ſondern ich wollte nur einige eigenthümliche Verhältniſſe erwähnen, wie ſie bei der Bevölkerung in den Dörfern ſtattfanden. Auch hier wurden vorzüglich viele Deutſche angeſiedelt, d. h. die Rückbleibenden von den einzelnen Heerfahrten. Wie entſtanden die Dörfer? Sie durften nicht erſt entſtehen, es waren bereits alte preußiſche Dörfer da. Welches war das Verhältniß zwiſchen der Herrſchaft des Landes und den Bewohnern? Meine Herren, obgleich bei uns Letten wohnten, obgleich das ganze Land erobert wurde, wir kennen keine Erbunterthänigkeit weder im 13. noch 14. Jahrhunderte, nun muß ich freilich hinzuſetzen, noch in der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Erſt ſeit dieſer Zeit iſt die Erbunterthänigkeit nach und nach theilweiſe der ländlichen Bevölkerung zugeführt worden und zwar in der Zeit, wo der deutſche Orden die Hälfte ſeines Landes einbüßte und die andere von Polen in Lehn nahm, und die deutſchen Ritter auf dem polniſchen Reichstage von Leuten ihres Standes unterſtützt das Verhältniß der polniſchen Gutsbeſitzer einführten. Welches Verhältniß war das? Es war das, in welchem die ſchleſiſchen Scholzen ſtanden, 4 Hufen, höchſtens 6—8 bekamen ſie und weiter nichts. Jeder einzelne Bauer ſtand aber eben ſo als Lehnträger zu dem deutſchen Orden und zu dem Hochmeiſter in Verhältniß, wie der Scholz. Was waren dieſe Scholzen? Mitglieder des deutſchen Ordens. Zuweilen, aber nicht immer, und erſt ſpäter erhielten ſie das Recht, daß ſtatt des alten preußiſchen Namens das Dorf nach dem Familiennamen des Scholzen genannt werden durfte, und auf dieſe Weiſe bildete ſich ein großer Theil des niederen Adels in Preußen. Wer aber war in den Dörfern ſelbſt? Vorher waren Preußen darin, als dieſe aber einzeln in dem 53jährigen blutigen Kampfe unterdrückt waren, ſo wurden nun die leeren Hufen mit Deutſchen beſetzt, und das Uebrige nur verblieb den Preußen. So finden wir in einer Reihe von nicht nur 100, ſondern 1000 Urkunden aus dem

Digitized by Google

13. Jahrhunderte in jedem einzelnen Dorfe jeden einzelnen Bauer in einer bestimmten Lehnsverschreibung gegen den deutschen Hochmeister und in einer besonderen Matrikel einer besonderen Schuldverschreibung namentlich erwähnt. So werden zehn deutsche Bauern mit 2—3 Hufen belehnt, und diese sind namentlich genannt. Ich verwalte einige Dörfer der Universität Königsberg; im 19. Jahrhunderte haben diese Dörfer noch die Bauernnamen, welche sie im 14. Jahrhunderte geführt haben. Außer diesen deutschen Namen finden wir aber auch solche, welche preußische heißen. Diese wurden nicht namentlich genannt, sind allmählich aus den Dörfern theils verschwunden, theils durch Kopulation mit Deutschen verbrüdert. Erwägen wir das Verhältniß, wie es sich gleich im 13. Jahrhunderte gestaltet zwischen den eingewanderten und in den einzelnen Dörfern angesiedelten Deutschen. Wir lernen es kennen aus den vorgefundenen und in dem Besitze der Bauernhöfe gelassenen Urkunden. Wir finden durchschnittlich im 13. Jahrhunderte nicht mehr ein Drittheil preußischer Bauern auf ihren Höfen, so daß die Germanisirung in demjenigen Theile, der auf dem rechten Weichselufer lag, in dem Zeitraume von einem Jahrhunderte vollendet worden ist. Die Preußen konnten nichts dagegen machen, erst das polnische Element, welches wir wiederum auf Kosten des germanischen jetzt besitzen, kämpfte gegen die Germanisirung an, das ist aber nicht das ursprüngliche Verhältniß, das ist erst seit dem Thorner Frieden vom Jahre 1466 in unser Land eingedrungen. Das eine bitte ich noch erwähnen zu dürfen: man muß bei der vorliegenden Betrachtung das Land östlich von der Weichsel von dem sondern, welches westlich liegt. Die interessanten Verhältnisse unseres Landes, namentlich die Kolonisirung von Lübeck aus, näher zu schildern, erlaubt die Zeit nicht.

Bethmann. Als hier am ersten Tage die Rede war von der Auswanderung, da fiel mein Blick auf das Wappen dieser freien Stadt, einst auch das Wappen des gesammten deutschen Reichs, auf den Adler der nach Westen und nach Osten blickt. Er versinnbildet einen tiefen, leider nur zu tiefen Zug des Deutschen, daß er sein Glück in der Ferne sucht, statt in sich selber. Wo er zuerst in die Geschichte eingreift, sehn wir ihn auf dem Wege aus der Heimath nach dem Süden; dann, als das Christenthum zu ihm gekommen, richtete er seinen Weg in den Kreuzzügen nach Osten; nachher und bis auf diesen Tag in der Auswanderung nach Westen. Es ist nicht gut, es ist aber einmal so, es läßt sich nicht ändern, und immer ist doch der Adler sein Sinnbild, er kriecht nicht auf dem Boden fort, er erhebt sich zu großen Dingen, und mag große Dinge auch in diesem Zuge nach der Ferne erreichen. Ein hoher Geist, dem Deutschland schon viel verdankt, hat den Blick auf den Osten gerichtet, ob eine

Digitized by Google

Auswanderung dahin nicht thunlich? Viele haben das verlacht, eine Thorheit genannt, von vorn herein nicht der Beachtung werth; Andere wenden das Klima ein, die Unfruchtbarkeit, die Gefahr für Religion, Nationalität, Freiheit und Leben. Haben diese Gegner wirklich Recht?

Es handelt sich hier zunächst um Kleinasien, wo einst Stadt bei Stadt in einem einigen Garten lag, und um Syrien, das Land wo Milch und Honig floß. Jetzt sind sie verödet und voll Ruinen; doch warum sollten Kolonien, wie einst griechische so jetzt deutsche, nicht wieder bessere Zustände dort begründen können? Man fürchtet das Klima. Aber der Deutsche hat gezeigt, daß er überall ausdauert, im Süden wie im Norden, wenn er nur nicht alle seine heimathlichen Gewohnheiten überall mit hinnimmt. Syriens Klima läßt sich überwinden, Kleinasien ist durchgängig gesund. Man fürchtet die Unfruchtbarkeit — und doch ist gerade dort die Natur unerschöpflich fruchtbar; nur die Menschen fehlen, um einen Garten zu schaffen. Wasser, die einzige Bedingung des blühendsten Wachsthums in jenem gesegneten Boden, ist in Kleinasien genug; in Syrien können artesische Brunnen es schaffen, und wo dort erst ein Quell fließt, da kommt der üppigste Pflanzenwuchs fast ohne Arbeit von selber nach. Die Waldungen freilich liegen am meisten darnieder; aber gerade darauf versteht sich kein Volk der Welt so wie das deutsche, und daraus wird dort nie und nimmermehr etwas werden, als bis Deutsche da Hand anlegen. Kommen nur thätige Hände, so ist dort ein reiches Land, die altberühmten Producte für den Handel, der Weinstock, der Oelbaum, das Zuckerrohr. Den schönsten Wein kocht die Sonne am ganzen Libanon, am vulkanischen Kessel des Sees von Tiberias, um Jerusalem, um Bethlehem, Hebron und Gaza, den Wein der einst weit ausgeführt ward bis ans Hoflager Karls des Großen, jetzt aber keinen Handelsartikel bildet, nur weil man ihn dort nicht zu behandeln versteht. Sollten unter der Hand des deutschen Weinbauers, der so gern nach Amerika geht, ins Land wo der Weinstock nicht gedeiht, sollten da nicht die alten Zeiten wiederkehren, wo jeder wohnte unter seinem Feigenbaum und seinem Weinstock? wo der Oelbaum alle Berge bekleidete, die Quelle eines müheloſen Reichthums? wo selbst das Zuckerrohr, jetzt dort ganz verschwunden, weite Ebenen bedeckte? In den Urkunden des heiligen Grabes findet sich eine Schenkung von dreißig Zuckermühlen bei Jericho, von der Königin Melisende dem heiligen Grabe gemacht. Welch' blühende Kultur läßt uns das sehn! Jericho hieß einst die Palmenstadt; jetzt steht da nur noch Ein verdorrter Stamm. Aber die prächtige Königsquelle rinnt noch in wunderbarer Fülle durch dasselbe Thal, und nur am Mangel fleißiger Hände liegt es, daß nicht noch heute der Jordan unter Palmenhainen dahinfließt.

Digitized by Google

Aber werden Christen sich niederlassen können unter muhamedanischer Herrschaft? Die türkische Regierung ist, wie überhaupt der Sinn des Muhamedanismus, tolerant; sie läßt jeden in seinem Glauben, wenn er nur seine Steuern zahlt. Alle religiösen Bedrückungen kommen nicht von oben, sondern vielmehr von den Aufhetzungen der christlichen Partheien unter einander, die sich bei den Paschas Unterstützung ihres gegenseitigen Hasses verschaffen. Dagegen weiß fester Wille aufzukommen. Im Abendlande möchte es wohl nicht häufig ein Beispiel geben wie das von Damaskus, wo 86 Jahre lang die Muselmänner gemeinschaftlich mit den Christen ihren Gottesdienst in der großen Moschee hielten; und noch bis auf den heutigen Tag haben die Muhamedaner Betplätze am Grabe der Jungfrau Maria.

Die Nationalität ferner und die Freiheit der Presse und der Gemeinde sind für deutsche Kolonien dort bei Weitem nicht so gefährdet, wie für die Deutschen unter russischem Scepter. Der Deutsche, der nach dem Orient zieht, wird dort viel leichter und länger Deutscher bleiben, als der nach Amerika auswandert. Einzelne freilich können nicht hingehn; sie müssen hinziehn als geordnete Kolonie, zusammenhaltend und verbunden in Einem Plane, unter Einer Leitung, gerade wie die Kolonien der Griechen es thaten und die ersten Züge die aus England nach Amerika gingen. Für eine solche Kolonie aber, oder gar für mehrere mit einander in Verbindung stehende, sind die Verhältnisse im türkischen Reiche so günstig wie nur irgend möglich; sie werden dort sicherer und blühender leben als die Eingebornen, ja als selbst die Türken. So unglaublich das klingt, so wahr ist es. Die Regierung kümmert sich um den Einzelnen gar nicht; sie verlangt nur, daß jeder Verein, jede Gemeinde ein Haupt habe, mit dem sie verhandelt, von dem sie die Steuer erhebt, an das sie sich in allen Stücken hält. Dies Haupt besorgt dann mit den Familienvätern oder selbstgewählten Aeltesten die gesammte innere Verwaltung der Gemeinde, die Besteurung, die Rechtspflege, ganz nach eignem Gutbefinden der Gemeinde und in größter innerer Unabhängigkeit. Dieses treffliche Princip der municipalen Selbstständigkeit ist es vor Allem und fast allein, wodurch sich die Christen im Orient in ihrer Religion und Nationalität so lange gehalten haben. Ganz in dasselbe Verhältniß würden deutsche Kolonien treten; sie würden ihre Steuern nicht an einzelne Steuererheber, sondern durch ihren Vorstand an die Regierung selbst zahlen, sich in Allem selbst verwalten und richten, und gegen etwanige Angriffe der Nachbaren auch selbst wehren. Vor einigen Jahren war vier Meilen nördlich von Jerusalem eine verlassene Stadt so zu sagen ganz zur Disposition mit Grund und Boden. Eine Kolonie hätte sich gradezu können hineinsetzen; ein paar kleine Feldstücke reichten hin, ihr bei den

Digitized by Google

benachbarten Arabern Ansehn zu verschaffen, und der gegenseitige Vortheil hätte bald ein freundschaftliches Vernehmen begründet, wobei beide Theile ihre Rechnung fanden. Solcher Punkte giebt es viele, in Syrien, in Kleinasien, in Thracien, und nirgends würde sie ganz allein stehn, überall würde sie sich anlehnen an eine einheimische christliche Bevölkerung.

Noch einen Punkt will ich berühren, um dessentwillen eigentlich allein ich über diesen ganzen Gegenstand hier geredet habe. Was können deutsche Kolonien im Morgenlande für Deutschland werden, was für die Kultur? Der Deutsche der nach Amerika auswandert, ist für immer vom Vaterlande abgeschnitten; es hat ihn verloren; er muß allmählig aufgeben seine Sprache, seine Gewohnheit, seine Nationalität; seine Enkel sind schon keine Deutsche mehr. Anders im Morgenlande. Nicht blos daß er dort dies alles unverklglich bewahrt, daß er viel mehr in Verbindung bleiben kann mit seiner alten Heimath — deutsche Kolonien werden dort Vorposten sein für Deutschland, und Heerde der Kultur für die Zukunft. Der Orient geht einer neuen Gestaltung entgegen; das weiß ganz Europa, das fühlt selbst der Muhamedaner; darum läßt er sich gern sein Grab in Asien bereiten, und von Konstantinopel bis Jerusalem, von Rhodus bis Marokko geht bei ihm die Sage, daß einst an einem Freitage durch ein vermauertes Thor die Christen wieder siegend einziehn werden in jene Städte. Es ist eine bemerkenswerthe Erscheinung, daß trotz allem Drucke, allem Blutvergießen dennoch überall die christliche Bevölkerung in stetem Wachsen ist an Zahl, an Ausdehnung, an Besitz gegen die muhamedanische. Denn es liegt im Christenthume eine unendliche Macht der Kultur. Was einst die griechischen Kolonien wirkten, was nachher im germanischen Abendlande der große Grundsatz des H. Benedict „ora et labora" geworden ist, das würden jetzt hier wieder deutsche Kolonien werden, die allmählig, unvermeidlich und sicher, sich ausdehnten, Träger der Bildung, Anhaltspunkte eines stillen Fortschritts, und von großer Bedeutung, wenn die Umgestaltung eintritt, die über kurz oder lang dort kommen muß. Ich meine, sie können werden, was die deutschen Kolonien in Siebenbürgen sind, deren Wichtigkeit für Deutschland wir ja kennen. Darum habe ich sie vorhin Vorposten Deutschlands genannt — solche sollte Deutschland haben, eine ununterbrochene Kette, von Siebenbürgen an, durch Thracien, die Donau den deutschen Strom entlang bis an ihre Mündungen, die jetzt ein Wort von Rußland aus verschließt; sollte sie haben in Kleinasien und bis in Syrien hinein. Dann blieben die Auswanderer der Heimath verbunden, blieben Deutsche und lebten für Deutschland.

Digitized by Google

Müllenhoff. Meine Herren, es muste ein weiter vielfach verschlungener und schwieriger Weg durchlaufen werden, bevor unsre Nation zu der Höhe und Vielseitigkeit ihrer Bildung gelangte, deren wir uns heute vor andern rühmen dürfen. Die Kraft, die bis hieher ausreichte, die siegreich die Schwierigkeiten überwand und neu verjüngt so oft wieder hervorbrach, kann aber nur die ursprüngliche in uns, die dem Deutschen von Anfang an gegebene, von Natur angeborne sein. Es möge mir daher verstattet werden heute hier vor Ihnen eine Beantwortung der Frage zu versuchen, wie weit denn diese Kraft einst allein durch sich selbst gekommen war, welche Entwicklung sie bereits in sich durchgemacht hatte, als zum ersten Male zugleich mit dem Christenthum eine fremde Cultur aufgenommen ward. Es kommt darauf an die Epochen der ältesten Geschichte unserer Poesie zu bestimmen; denn wenn es wahr ist, daß die Poesie die Blüthe der Cultur ist, so müssen ihre Epochen auch eben so viele Stufen in der geistigen Entwicklung und ebenso viele Abschnitte alles innern Lebens ausmachen.

Ein Blick auf die älteste Geschichte anderer Völker lehrt, daß diese überall in zwei große Perioden zerfällt, in die eines nach außen hin regungslosen Naturlebens und des darauf folgenden Heldenalters. Dann ist ein kriegerischer Geist erwacht und treibt nach außen hin, es tritt eine Zeit der Eroberung und Wanderung ein und eine solche haben die Griechen, die Italer, die Kelten einst ebenso gut durchgemacht, wie die Deutschen. Schon als Caesar nach Gallien kam, hat diese eine unruhige Bewegung ergriffen; aber glücklicher Weise setzen ihr die Römer für längere Zeit noch eine Schranke entgegen. Doch mit dem dritten Jahrhundert wird diese durchbrochen, nachdem zuerst das östliche Volk der Gothen seine alten Sitze verlassen und von der Weichselmündung bis ans schwarze Meer gezogen war; da beginnt die Bewegung von neuem und mit nachhaltigerer Kraft, wird allgemein und ergreift nach und nach alle deutschen Völker, ganz zuletzt noch die nördlichsten, in deren wilden Zügen sie ihr Ende findet. Dies ist die Zeit des deutschen Heldenalters und sie ist die Wiege unserer Heldendichtung.

Das Epos will überall und immer nur geschichtliche Erinnerung sein. Damals als es entstand, muste zwar der Dichter noch das Amt versehen, das erst später dem Geschichtschreiber zufiel; noch gab es kein andres Mittel das Gedächtnis des Geschehenen zu bewahren, als die lebendige Ueberlieferung von Mund zu Mund, noch keine andre Form, die würdig und allgemein verständlich zugleich gewesen wäre, als die der Poesie; eine andre lag der Zeit noch fern. Aber dennoch ist nicht zu läugnen, daß sie eben diejenige sein muß, wo zuerst ein historisches Interesse allgemein rege

geworden war und Befriedigung ſuchte. Nun iſt das erſte und älteſte hiſtoriſche Factum, über das das Gedächtnis keines deutſchen Volkes hinaufreicht, die kühne That des gemeinſamen Auszuges aus der Heimat; aber ſelbſt davon iſt nur noch eine dunkle fabelhafte Kunde nachgeblieben und Gothen und Longobarden, Dänen und Franken, Angelſachſen und Alemannen erzählen auf verſchiedene Weiſe, wie ſie einmal aus Scandinavien gekommen ſeien; mag immerhin auch darin eine gewiſſe Wahrheit liegen, doch wird man mit einiger Zuverſicht die Behauptung ausſprechen können, daß früher vor dem Beginn der Wanderung gewiß nicht das Volk im ganzen ein hiſtoriſches Intereſſe gekannt hat, noch auch die Fähigkeit gewonnen hatte demſelben irgendwie zu genügen. Oſtrogota ein gothiſcher König um die Mitte des dritten Jahrhunderts iſt dann ſoviel wir wiſſen die erſte hiſtoriſche Perſon, deren die gothiſche und ſpäter noch die angelſächſiſche Heldenſage ſich erinnerte. Diejenigen Ereigniſſe, die die Grundlagen wurden für große Epen oder Sagenkreiſe, fallen aber erſt und allein in die Zeit zwiſchen dem Ende des vierten und der Mitte des ſechsten Jahrhunderts, wo die Gothen zweimal unter Ermanrich und dann unter Theoderich, die Hunnen unter Attila, endlich die Franken in der Mitte Deutſchlands unter Chlodovechs Sohn und Enkel Theuderich und Theudebert zur höchſten Höhe ihrer Macht gelangten; dieſe beiden letzten ſind als Hug und Wolfdietrich die jüngſten Haupthelden unſeres Epos. Es gab ſeit dem fünften und ſechsten Jahrhundert bei allen Völkern hiſtoriſchepiſche Lieder, jedes hatte ſeine Helden und brachte kleinere epiſche Stoffe hervor; die hiſtoriſche Dichtung dauerte bekanntlich viele Jahrhunderte an, einzelne berühmte Namen kamen eben daher auch noch ſpäter in das große Epos, aber Grundlage deſſelben wurden ſie nicht mehr: mit dem ſechsten Jahrhundert iſt die Wanderung zu Ende und zugleich das Epos abgeſchloſſen. Es läßt ſich darthun, daß während deſſelben Zeitraums oder doch wenig ſpäter auch ſeine Hauptmaſſe ſchon ihre völlige Ausbildung und Geſtalt empfangen hatte.

Es beſteht aber jedes Epos aus einer Verbindung von geſchichtlichem Stoff mit Mythen; ſie hat ſich auf doppelte Weiſe vollzogen. Entweder nahm ein Mythus einige hiſtoriſche ethnographiſche und topographiſche Elemente in ſich auf und diente ſo obgleich im weſentlichen unverändert dazu das Bild einer hiſtoriſchen Zeit feſt zu halten; ſo ſpiegeln unſre Seeheldenſagen, die alle im Grunde Mythen ſind, die alten Zeiten der ſächſiſchen und frieſiſchen Seezüge wieder. Oder aber es zog umgekehrt eine bedeutende hiſtoriſche Perſon Mythen an ſich; beide Male ſah man dieſe alſo ſchon für geſchichtliche Ueberlieferungen an. Ueberhaupt aber mochte leicht der Unterſchied zwiſchen menſchlichem und göttlichem in einer ſo gewaltigen Zeit dem Blick entſchwinden, und Männer wie Attila und Theoderich konnten

Digitized by Google

in einer Linie mit den Göttern zu ſtehen ſcheinen. Jener alte Elbanwohner, als er den römiſchen Imperator in ſeiner Herrlichkeit erblickte, meinte ſchon nicht einen Menſchen, ſondern einen Gott zu ſehen, und eine ähnliche Aeußerung entfuhr noch dem Gothen Athanarich, als er nach Conſtantinopel kam. Wo mächtige Erſcheinungen ſolche Eindrücke hervorbringen, da hat jene Verſchmelzung des hiſtoriſchen und mythiſchen Stoffes nichts auffallendes mehr, ſie geſchieht ganz abſichtslos. Auch das hiſtoriſchfactiſche ſelbſt muste nach dem Eindruck, den es im Gemüth hervorgebracht, ſogleich eine Umgeſtaltung erfahren, die ſtets von den wirklich dort vorhandenen ethiſchen Motiven ausgieng, und es ward die eigentliche Aufgabe der Sage dieſe Motive immer mehr und immer reiner herauszuarbeiten, ſie auch in die Mythen zu übertragen und ſo die Starrheit der in ihnen herrſchenden Naturnothwendigkeit zu brechen, ſo daß das Epos bald zu einem idealen Ganzen ward, wo zwar von hiſtoriſcher Wirklichkeit wenig mehr zu finden iſt, das in ſich aber eine Wahrheit trägt, nach der wir in gleichzeitigen Geſchichtſchreibern und Urkunden vergeblich ſuchen.

Alle jene Mythen ſind aber offenbar aus einer Fülle ähnlicher herausgegriffen; die deutſche Mythologie muß damals, als das Epos entſtand, die reichſte Ausbildung gehabt haben, von der wir uns ſelbſt durch das was im Norden erhalten iſt nur eine ungenügende Vorſtellung machen können. Ohne den gröſten Reichthum, ohne die gröſte Mannigfaltigkeit und Lebendigkeit ſolcher Dichtungen würde unſer Epos gar nicht daſein. — Ohne Zweifel ſind Mythen die älteſten poetiſchen Schöpfungen eines Volkes. Es widerſtreitet heute niemand dem, daß ein guter Theil derſelben zugleich mit dem Volke ſelbſt, mit ſeiner Sprache entſtanden und aus der Urheimat der Menſchheit gekommen iſt. Dann wie das Volk ſich ausbreitete, ſich in ſich zuerſt in Stämme, darauf in Völkerſchaften zertheilte, wie ſeine Sprache ſich eigenthümlich ausbildete und ebenſo in Dialecte aus einander gieng, ſo verwandelten und vervielfältigten ſich auch die Mythen: die Vorſtellungen von göttlichen Weſen nahmen ganz den Naturcharacter des Heimatlandes an und prägten ſich in völliger Uebereinſtimmung zugleich mit dem eignen Geiſt und Character des Volkes, gemäß allen ſeinen Lebenseinrichtungen und Sitten aus. Wie lange Zeit aber muß über dieſe Bildung der Nation zu einem eigenthümlichen, nur ſich ſelbſt gleichen Ganzen hingegangen ſein! Als Hecatäus und Herodot in Griechenland ſchrieben, da läßt ſich darthun, hatte die Bevölkerung von Europa und Aſien ſich ſchon in die Ordnung geſtellt, in der wir ſie auch noch ſpäter finden oder von wo aus wir ihre Veränderung beſtimmt verfolgen können; aber auch ſo weit das Auge von dieſem Puncte aus aufwärts vorzudringen vermag, ſo weit iſt nirgend auch nur die Möglichkeit zu entdecken, daß jener Beſtand,

Digitized by Google

ſeit er erreicht war, durch Bewegungen von Oſten her je weſentlich verändert worden ſei. Länger als ein Jahrtauſend müſſen die Deutſchen ſchon in ihrer Heimat inmitten Europas geſeſſen haben, als Caeſar ſie uns zum erſten Male nennt. In einem ſolchen Zuſtande, nach außen hin ohne Regung, verharrten ja faſt bis auf unſere Tage die begabten nördlichen Völker der Litthauer und Finnen; warum nicht auch einſt unſere Vorfahren? Ungeſtört und ungehindert wucherte deſto mehr im innern jene üppige ureigne Kraft und erzeugte jene Bildungen, auf denen alle ſpätere Culturentwicklung nicht nur beruht, ſondern deren nachſchießende Triebe dieſe auch noch oft wieder befruchtet und verjüngt haben. Als ſie ihre Mythologie ſchufen, müſſen die Deutſchen ſo in völliger Beſchränkung auf ſich ſelbſt, in völliger Hingebung an die äußere Natur allein dem angebornen Triebe folgend dahingelebt haben. Wo Mythen entſtanden, da war der Menſch noch nicht dahingekommen, daß *eine* Kraft ſeines Geiſtes ſelbſtändig, geſondert von den übrigen, ihre Function ausübte; noch wirkten Verſtand Phantaſie und Empfindung ſtets zuſammen, ungetrennt und auf Einmal, auch in der gleichzeitigen Bildung der Sprache. Und ſo erblickte er, wie auch das Kind in anmuthiger Selbſttäuſchung ſich das tote zu beleben weiß, auf dieſer Stufe ſtehend da, wo wir nur ſeelenloſe Kräfte nach unabänderlichen Geſetzen in einander wirken ſehen, mächtige Götter, die in Liebe und Haß bewegt, theilhaft aller Luſt und alles Leids des Lebens, in gutem und böſem gleich erfahren doch als *freie* Weſen zu walten ſchienen in allem und über alles, wovon ſein ganzes Daſein und die Ordnung der Welt und ſeines Lebens abhängt. Er übertrug ohne Rückhalt und ohne alle Reflexion ſein ganzes ungetheiltes Selbſt in ſeinen Vorſtellungen auf das göttliche und ſo wurden dieſe der reinſte vollkommenſte Ausdruck ſeiner eignen Natur; denn es gibt in der That außer der Sprache nichts nationaleres als Mythen; zugleich aber legte der Menſch durch ſie das unbefangenſte offenſte Bekenntnis ab ſeiner Unterwürfigkeit unter die äußere Natur. Dieſe aber iſt es, die ſelbſt durch ihre Uebermacht allmählich ſeinen Widerſtand weckt und jenen kriegeriſchen Sinn hervorlockt, durch den er den erſten Schritt in die Geſchichte thut. Hier ſtanden gerade die Deutſchen als ſie mit den Römern zuſammentrafen. Es war der Augenblick des Erwachens, noch nicht die Zeit der völligen Helle ſondern der Dämmerung, eine Zeit des Uebergangs aus dem Pflanzenleben des Naturzuſtandes in ein geſchichtliches. Reicht nun das Gedächtnis der Gothen allein bis ins dritte Jahrhundert, das der übrigen Völker nicht über das vierte und fünfte hinauf, ſo ſieht man von wie verſchiedener Dauer jener Zeitraum bei den verſchiedenen Völkern geweſen iſt; es iſt nach meiner Ueberzeugung völlig unmöglich, daß während deſſelben die Deutſchen ſchon hiſtoriſche Lieder

Digitized by Google

gehabt hätten. Jene Vermuthung, daß dem Tacitus hinsichtlich Armins ein Irrthum zugestoßen sei, ist vollständig in Uebereinstimmung mit der Zeit und wer sie eine Trübung klarer historischer Zeugnisse genannt hat, befindet sich wohl mit der Geschichte in Widerspruch. Denn wo es außer Mythen noch historische Lieder gibt, da ist entschieden ein Fortschritt geistiger Entwicklung eingetreten; es fängt die Persönlichkeit des Menschen selbst wenigstens an faßbar und gegenständlich zu werden. Wo aber dies noch so wenig vollständig wie im Epos erreicht ist, weil nirgend eine großartigere Verwirrung von Poesie und Wirklichkeit herrscht als gerade hier, da meine ich kann unmöglich schon zwei Jahrhunderte vor seinem Ursprung jener Fortschritt gethan sein.

Dieselben Epochen ergeben sich nun auch noch auf anderm Wege. Es steht mit dem so eben bemerkten in genauem Zusammenhange, daß wirklich erst mit der Völkerwanderung und zwar zuerst wieder bei den Gothen etwa seit dem vierten Jahrhundert, dann allgemeiner und mächtiger im fünften die einzelne Persönlichkeit mit größerm Nachdruck hervortritt. Es ist zunächst nur der Held, der durch persönlichen Muth, durch Tapferkeit, Kriegsgeschick und Glück ausgezeichnet nicht nur ein Gefolge ähnlicher vorstrebender Männer um sich versammelt, sondern zugleich auch die Masse des Volkes mit sich fortreißt. So ist Attila allein an die Spitze sovieler deutschen Völker gekommen, von deren Unterwerfung wir nichts erfahren, aber sie folgen ihm willig mit völliger Hingebung; eben so Theoderich. Wie nun der Held, so aber auch der Dichter. Zum ersten Male erfahren wir jetzt von einzelnen Sängern und wiederum sind es die Gothen, die hier zuerst genannt werden müssen. Dies begabte Volk frühzeitig in eine ungehemmte Bewegung hineingerissen durchlief in kurzer Zeit alle die Stufen, die später erst und allmählicher die übrigen Deutschen erreichen sollten; seine Entwicklung ist in vieler Hinsicht eine verfrühte und übereilte; sie brachte ihm einen schnellen Untergang. Aber noch heute erregt ihre Geschichte bei jeder Betrachtung Bewunderung und innige Theilnahme und Mit und Nachwelt haben einst den Ruhm ihrer Thaten in Liedern ausgebreitet und an den gewaltigen Vorbildern ihrer Helden sich selbst erhoben und gestärkt. Mit Recht sind die Gothen das gröste Heldenvolk unseres Epos; mit Recht aber glaube ich sie auch für seine Erfinder und seine ersten Schöpfer zu halten. Von ihnen gieng die epische Poesie bei den Deutschen aus. Schon im sechsten Jahrhundert war der Vortrag von Heldenliedern zur Harfe bei ihren Königen und Fürsten eine alte Sitte. Im Jahre 448 sah Priscus, wie vor Attila inmitten seiner gothischen Umgebung zwei Sänger hintraten und Lieder vortrugen, die seine Thaten feierten, und zur selben Zeit fand Sidonius Apollinaris dieselbe Sitte bei dem westgothischen Theoderich, so wie auch schon

Digitized by Google

bei den Burgunden; denn während des fünften und sechsten Jahrhunderts hat sich die Kunst schon bei fast allen deutschen Völkern verbreitet. Immer ist der Sänger zur Harfe der epische Aöde, der seine Lieder halb singend halb erzählend beim Mahle oder Trinkgelage im Kreise des Gefolges vorträgt; er selbst ist ursprünglich ein Glied desselben, selbst ein Held, so noch Horant, Volker, Isung und andre in der Sage; ja Könige selbst, wie Gunther und der vandalische Geiserich, sind gesangkundig. So in der engsten Verbindung mit dem Heldenleben selbst entstand unser Epos, in jenen Kreisen der edelsten des Volkes lebte es auch fort, dort auch ward es weiter gebildet und seine Heimat ist nicht auf Straßen und Kreuzwegen, noch viel weniger unter den Linden wo die Jugend ihre Tänze hielt. Unser Epos ist aristokratischer noch als das griechische, noch mehr als dieses schließt es das übrige Leben des Volkes aus und handelt nur von berühmten Gefolgsherren und Leuten; Personen aus andern Kreisen werden kaum erwähnt. Allein diese Trennung beruht nicht auf wirklicher innerlicher Bildungsverschiedenheit, wie sie heute die obern und untern Stände aus einander hält, eine solche fand im ältesten Volksleben in Wahrheit niemals statt; sondern es wirken hier nur die alten ererbten Standesunterschiede, die in der Revolution der Wanderung eine bedeutende Steigerung erfahren hatten. Es wurden geistige Anlagen nicht höher geachtet als körperliche; diese so gut wie jene schienen, wo sie in vorzüglichem Maaße vorhanden waren, unmittelbare Gaben der Götter zu sein. Der Dichter setzt seinen Ruhm in die Menge seiner Erfahrungen, in eine ausgebreitete Sagen und Liederkunde; seine Kunst besteht in der Geschicklichkeit schön mit Worten zu wechseln' und in einem nie ausgehenden Redefluß; sie wird daher auch nicht anders angesehen wie jede andre Gewandtheit in Waffen und in Werken des Leibes und er selber nicht höher geschätzt, als ein Goldschmied oder ein Weib, das Wollenfries zu weben versteht. Man ist noch weit entfernt von einer individuellen Bildung des Geistes, die Kunst beruhte damals wie alle Verhältnisse auf Herkommen und Tradition und daher ist das Epos, so gut wie alle andre alte Poesie, aus dem allgemeinen Character des Volkes hervorgegangen, also echte Volkspoesie.

Aber freilich der erste Schritt zur freiern Ausbildung des Individuums geschieht, wenn, wie wir sahen, es ihm gelingt sich in seiner ganzen naiven Kraft hervorzudrängen. Daran konnte die nun bald eindringende fremde Cultur anknüpfen und so ist es auch geschehen. Allein früher sehen wir wohl wie einzelne Männer aus ihrem Kreise herausgerissen und einer fremden Bildung theilhaft werden; aber dann halb oder ganz in Römer verwandelt haben sie offenbar auch allen Boden inmitten ihres Volkes verloren und ein jäher Sturz reißt sie dahin, auch wenn sie wie Armin das

Digitized by Google

Vaterland befreit haben. Wahrſcheinlich haben aber die Deutſchen ſeiner Zeit ſein perſönliches Verdienſt auch nicht ſo hoch angeſchlagen und für ihn ſchwerlich die Begeiſterung gefühlt, mit der ihre heutigen Nachkommen ihm Denkmäler errichten und Bücher ſchreiben; ſie werden ihn nicht einmal mit ſolcher Wärme betrachtet haben, wie es der edle Tacitus that. Seine Zeit iſt von der des Epos ſehr verſchieden. Der Einzelne iſt noch ohne Bedeutung, jeder nur ein Theil einer in ſich ungetrennten, unterſchiedsloſen Geſammtheit, das ganze Leben nur ein Leben dieſer innerhalb alter von Natur gegebener Formen. Das Daſein hiſtoriſcher Lieder iſt doch ganz undenkbar ohne einzelne Sänger; aber in der älteſten Zeit hören wir nichts von dieſen; alle Zeugniſſe bei Tacitus ſelbſt und andern melden nur von einem Geſang der Menge, von der Action eines Chors, der in der Schlacht ſelbſt das ganze Volk umfaßt. Aber Tacitus ſteht noch mehr hinſichtlich der Arminslieder mit ſich ſelbſt in Widerſpruch: epiſche Lieder wurden nie anders als beim Mahle vorgetragen, und gerade da ſagt er, nicht ohne ſich zu verwundern, hätten die Deutſchen nur eine einzige Art von Aufführungen gehabt, nemlich einen Waffentanz. Allerdings iſt es nicht anders möglich, als daß dabei auch Lieder geſungen wurden, und es wird durch die lang fortdauernde Sitte beſtätigt; aber das waren damals ſicherlich keine von dem hiſtoriſchen Armin ſondern eher von dem faſt gleichnamigen Kriegsgott. Die älteſte Poeſie der Deutſchen war wie die aller andern Völker allein eine choriſche. Stets ſind ihre Lieder von mythiſchem Inhalt; überall iſt die älteſte Poeſie nur ein Theil des Kultus und zwar die eigentliche Blüthe der ganzen Feſtfeier; es wird wiederholt erzählt, wie gerade die Deutſchen eine Nacht feſtlich begiengen und ihre frohen und wilden Geſänge erſchallen ließen, wenn die Römer ſie überfielen. Stets werden dieſe Lieder geſungen, nie recitiert, und zwar von einem Chor und das nicht allein: alle choriſchen Gedichte werden auch aufgeführt und vom Chor dargeſtellt entweder auf die einfachſte Weiſe in einem Aufzuge oder durch Tanz und Spiel. Der Tanz hat ſelbſt immer etwas mimiſches, jener Waffentanz iſt nur eine rhythmiſche Darſtellung des Kampfes; es gab auch kein eigentliches Spiel ohne einen begleitenden Chorreigen. Eine ſolche feſtliche Aufführung, Tanz und Spiel zugleich hieß mit einem Namen ein Leich. In ſolchen Spielen, in denen vermummte Perſonen die Rolle eines mythiſchen Weſens übernahmen, wurden bei unſern Alten ſo gut wie einſt in den griechiſchen Kulten die Mythen vorgeſtellt. Manche tragen davon deutliche Beweiſe in ſich, z. B. wenn Skaeti ihren Gatten als Blindekuh greifen muß, und ganze Eddalieder, die wohl alle dieſer Gattung von Poeſie angehören, ſind nur Dialoge verkleideter Perſonen, ja innerhalb eines Liedes wirft eine ſogar ihre Vermummung ab.

Digitized by Google

Die alte chorische Kunst dauerte noch während der Blüthe des Epos fort und muß damals eine außerordentliche Verbreitung und reiche Entfaltung gehabt haben; das erkennt man an dem Eifer der Geistlichen, mit dem diese später ihre Lieder und Aufführungen verfolgen. Aber es ist etwas unzerstörbares darin und sie ist mannigfaltiger Entwicklung fähig. Selbst die letzten kümmerlichen Reste der alten Spiele wurden im fünfzehnten Jahrhundert noch für die Ausbildung unseres Dramas wichtig, nachdem schon früh die Geistlichen ihnen ähnliche christlichkirchliche entgegengesetzt hatten; und das eigentlich lyrische Lied entstand aus dem Tanzlied, nachdem der Tanz, vom Spiel abgetrennt, als Reigen selbständig geworden war; das Epos aber verdankt der Chorik seine Mythen. Denn wer in den Spielen die Rolle eines Gottes hatte, pflegt: statt des eigentlichen Götternamen einen bezeichnenden Beinamen zu tragen; ward im Lauf der Zeit die Bezeichnung desselben vergessen und verdunkelt, so verfiel der Mythus, den das Spiel darstellte, in jene Zweideutigkeit, die gerade das Kennzeichen heroischer Wesen ist, und konnte nun nach dieser Verwandlung in einen Heroenmythus leicht im Epos mit einem historischen Stoff verbunden werden. Noch heute wird in England in einem Volksspiel der Mythus von Siegfried dargestellt, aber nicht mit Beziehung auf diesen selbst, sondern auf seinen Ahn, den höchsten Gott. Außer Mythen aber überkam das Epos auch Sprache, Stil, Verskunst, ja vielleicht ganze Lieder von der ältern Chorik. So haben sich alle Kunstgattungen, vollständig und normal freilich allein bei den Griechen, aus ihr hervorgebildet. Sie ist episch dem Inhalt ihrer Lieder nach; aber diese dienen der Festfreude und dem religiösen Gefühl zum Ausdruck, daher haben alle Mythen ein lyrisches Element in sich und die meisten knüpfen, ganz so wie die spätere Lyrik, an die Wandelung des Jahres; durch ihre Aufführungen aber und die dialogische Form vieler ihrer Lieder steht die Chorik dem Drama nahe genug.

Bei einer solchen Kunst ist natürlich der Chorag der Dichter; er ist zugleich Vortänzer und Vorsänger. Aber die Lieder heißen nicht nur uralte schon bei Tacitus, sondern müssen in der That auch ebenso alt sein als ihr Inhalt, die Mythen selbst; eine Fortflanzung von Geschlecht zu Geschlecht gehört wesentlich zu ihrer Art. Dem Dichter bleibt nichts übrig als sie einzurichten, sie dann und wann umzuformen und mit dem Chor einzuüben. So ist zwar sein Antheil daran jedesmal gering und zufällig, er selbst steht nur als erster unter seines gleichen da, es tritt auch hier der Einzelne ganz zurück und seiner Willkür bleibt kein Spielraum. Gleichwohl war doch eine allmähliche Erweiterung und Umgestaltung der Mythen und Lieder, ja die Bildung ganz neuer aus alten Keimen recht gut möglich Aber es wird vorzüglich für den Anfang der epischen Poesie wichtig

Digitized by Google

geworden sein, daß neben dem, was allein durch ununterbrochene Ueberlieferung und durch treue Bewahrung und Pflege Bestand hatte, stets eine freie Stegreifdichtung hergieng, wie dies überall der Fall ist, wo sich eine Chorik findet. Mit der Ausbildung der Mythen und Lieder hielten natürlich die Aufführungen gleichen Schritt; sie müssen als die immerwährenden Träger und als der wahre Grund der ganzen so eigenthümlichen Kunst betrachtet werden. In ihr können überhaupt Aufführung, Mythus, Lied und Gesang gar nicht getrennt gedacht werden. Daher kann sie auch nur hervorgegangen sein aus einem enthusiastischen Zustande, wo der ganze sinnliche Mensch ergriffen ist und ihm Gebärde und Bewegung des Körpers, Wort und Stimme gleichmäßig zum Ausdruck einer und derselben Empfindung und Vorstellung dienen. Aber auch wo sie sich noch in einer organischen Fortentwicklung befindet, ist es nöthig, daß der Mensch noch die volle Gewalt einer ungebrochnen Naturkraft besitzt und rücksichtslos zu äußern sich nicht scheut. Wohl begreift es sich wie vor einem solchen Natursohn jedesmal über den Culturmenschen ein tiefer Schauder kommt und daher zweifle ich keinen Augenblick mehr, wenn ich mir den Eindruck vergegenwärtige, den die Römer spürten so oft sie den Deutschen in der Schlacht begegneten, daß diese noch während der ersten Jahrhunderte wesentlich in der Periode ihres Naturlebens standen, und ich halte es für unmöglich, um es nochmals zu sagen, daß sie auf dieser Stufe zugleich auch schon den freiern Blick gewonnen haben, ohne den eine historische Dichtung unmöglich ist. Aber bei den Deutschen der Völkerwanderung ist jener wilde Enthusiasmus, den man einen kriegerischen, poetischen und religiösen zugleich nennen kann, merklich herabgestimmt, ja in Wahrheit nicht mehr vorhanden; durchaus persönliche Motive, Habgier und Ehrgeiz beherrschen an seiner Statt die Gemüther und wohl konnte nun das Epos eintreten und dem Menschen der erste Versuch gelingen sich selbst und seine Welt zum Gegenstand ernstlicher Betrachtung zu machen.

Der Vorsitzende. Voriges Jahr zu Frankfurt wurde in Betracht gezogen, in wiefern eine Sammlung der neuesten deutschen Gesetze zu veranstalten angemessen sei.

Beseler. Es wurde einer niedergesetzten Kommission die Aufgabe gestellt zu untersuchen, ob überhaupt und in welcher Weise es möglich sei, daß die Germanistenversammlung sich bei der Herausgabe der neueren deutschen Gesetze, namentlich der seit 1815 erschienenen, betheilige. Diese Kommission bestand aus den Herren Christ, Kraut und mir. Wir haben über den Gegenstand vielfach verhandelt und auch andre Herren, welche sich lebhaft dafür interessirten, veranlaßt, uns Mittheilungen zu machen. Namentlich haben Herr Wippermann in Kassel, Herr Planck in Greifs-

wald und Herr Hermsdorf in Leipzig die Güte gehabt, sich über diesen Gegenstand gegen uns zu äußern. Wir haben auch Rücksprache mit einer angesehenen Verlagsbuchhandlung genommen und sie, ohne uns in einen Kontrakt einzulassen, zu der Erklärung aufgefordert, ob unser beabsichtigtes Unternehmen buchhändlerisch gesichert sei.

Im Allgemeinen hat die Kommission, in deren Namen ich diesen Bericht erstatte, gefunden, daß es von großer Wichtigkeit sein würde, wenn ein solches Werk zu Stande käme, wenn alle neueren deutschen Gesetze vollständig gesammelt würden. Ein solches Werk würde nicht blos einen wissenschaftlichen Werth für die Rechtstheorie, nicht blos einen praktischen für die Rechtsanwendung haben, sondern es würde auch dienlich sein für die Fortbildung der deutschen Gesetzgebung, weil es oft so schwierig ist, die verschiedenen Gesetzgebungen in den verschiedenen Ländern kennen zu lernen; ja man kann sagen, daß man erst dann eine gehörige Vorarbeit für die deutsche Nationalgesetzgebung erhält, wenn die Partikularrechte gesammelt und auf diese Weise leicht zugänglich gemacht werden. Die Kommission bedauert deshalb aufrichtig, daß sie kein Mittel hat finden können das Unternehmen, wie es ursprünglich beabsichtigt wurde, der Germanistenversammlung zur Ausführung vorzuschlagen. Freilich sind es nur äußere Gründe, die dagegen sprechen. Denn wir glauben allerdings, daß ein solches Unternehmen in der Art und Weise durchgeführt werden kann, daß dadurch den Anforderungen, welche daran zu machen sind, vollständig genügt würde. Es müßten nämlich nach Ansicht der Majorität der Kommission in chronologischer Reihenfolge alle einzelnen Gesetze, welche jedes Jahr herauskommen und für deren leichtere Benutzung durch Register zu sorgen wäre, gesammelt werden, und dazu würde nach einem wiederholt geprüften Anschlage ein mäßiger Quartband jährlich genügen. Indeß, wie gesagt, die Kommission bedauert, daß sie für die Germanistenversammlung ein solches Unternehmen nicht für ausführbar halten kann. Es sind zwei Hauptgründe, welche sie zu dieser Ansicht bestimmt haben.

Zuerst ist der Geldpunkt zu erwägen. Nach vielen Verhandlungen hat sich herausgestellt, daß das Unternehmen in dem beabsichtigten Umfange ohne besondere Zuschüsse buchhändlerisch nicht vollkommen gesichert erscheint. Diese Zuschüsse könnten von einzelnen Regierungen oder von der Bundesversammlung erbeten werden. Die Kommission hat gerade keine Furcht, daß man sie nicht erlangen würde, aber sie ist der Ansicht, daß es im Interesse der Germanistenversammlung liegt, wenn solche Zuschüsse nicht erbeten werden, wenn sie sich durchaus von Unterstützungen fern hält, die freilich in diesem Falle heilsam sein, die auch keine förmliche Verpflichtung mit sich

Digitized by Google

bringen würden, die aber doch ihre Freiheit, ihre moralische Unabhängigkeit schwächen könnten.

Der zweite Grund gegen die Herausgabe des Werkes durch die Germanistenversammlung ist, daß, wenn sie dasselbe unternähme, sie dafür sorgen müßte, daß es in der tüchtigsten Weise ausgeführt werden könnte. Aber gerade hier zeigen sich bedeutende Schwierigkeiten. Es würde eine Kommission zu ernennen sein, die im Namen der Germanistenversammlung die ganze Arbeit übernähme, und diese müßte aus Männern bestehen, welche nicht blos ihrer Aufgabe ganz gewachsen und bereit wären, ihr Zeit und Mühe zu widmen, sondern welche auch an demselben Orte wohnten; denn ohne das letzte Erforderniß würde die Sache sehr erschwert, ja fast unmöglich werden. Eine solche Kommission aber zu finden halten wir für sehr schwierig und wissen wenigstens zu ihrer Zusammensetzung nicht die entsprechenden Vorschläge zu machen. Das sind die beiden entscheidenden Gründe, die uns veranlaßt haben, der hochverehrten Versammlung, obwohl mit Bedauern, zu erklären, daß nach der Ansicht der Kommission ein solches Werk von der Germanistenversammlung nicht unternommen werden kann. Dagegen finden wir uns zu der wiederholten Erklärung veranlaßt, daß wir es im Allgemeinen für ausführbar halten, und daß es uns schon sehr verdienstlich erscheint, wenn auch nur Einzelnes in der angegebenen Richtung von Einzelnen geleistet wird. Wir haben Gelegenheit gefunden, uns auch in dieser letzteren Beziehung mit der vorgelegten Frage zu beschäftigen, und erlauben uns, einige Punkte, die uns von allgemeinerem Interesse erscheinen, hier zur Sprache zu bringen. Herr G. von Meyer in Frankfurt hat uns mitgetheilt, daß er durch Krankheit verhindert sei, sein **corpus constitutionum germanicarum** fortzusetzen, und den Wunsch hege es in tüchtige Hände zu übertragen. Vielleicht findet sich nun der Eine oder der Andere veranlaßt, sich mit dem Herrn von Meyer wegen der Fortführung des Werkes in Verbindung zu setzen und dieses verdienstvolle Unternehmen zu sichern. Der zweite Punkt ist, daß es heilsam sein würde, wenn man einzelne Rechtslehren vollständig und genau in der Art behandelte, daß alle neuern deutschen Gesetze über denselben Gegenstand, z. B. Strafrecht, Actienvereine, Vormundschaft u. s. w. zusammengestellt und gesammelt würden, wobei man nicht gerade nöthig hätte, genau mit dem Jahr 1815 anzufangen, sondern je nach dem Gange der Legislation mit dem passenden Zeitraume beginnen könnte. Herr Christ hat schon die Verbindlichkeit übernommen, die deutschen Gemeindeordnungen auf diese Weise vollständig gesammelt herauszugeben.

Endlich drittens machen wir darauf aufmerksam, daß Herr Hermsdorf in Leipzig schon seit mehreren Jahren ein verdienstvolles Unternehmen

Digitized by Google

begonnen hat, nämlich die Jahrbücher für die deutsche Gesetzgebung, in welchen er eine Uebersicht von den jährlichen Leistungen derselben giebt. Dieses Werk ist noch im Fortschreiten begriffen; der dritte Band vorzüglich giebt so umfassende Auszüge, daß er für manche Zwecke bereits einen vollständigen Quellenabdruck ersetzt. Herr Hermsdorf wird bemüht sein, das Werk noch vollständiger und reichhaltiger zu machen, und ich erlaube mir im Namen der Kommission alle Mitglieder der hochverehrten Versammlung aufzufordern, Herrn Hermsdorf in diesem Unternehmen zu unterstützen und soweit es geschehn kann ihn zu befähigen, demjenigen was mit dem Antrage des vorigen Jahrs bezweckt wurde, immer näher zu treten.

Der Vorsitzende. Gleichzeitig handelte es sich zu Frankfurt um die Zweckmäßigkeit einer Sammlung der alten deutschen Statuten. Auch dafür ward eine Kommission niedergesetzt, deren Mitglieder jedoch diesmal meistens fehlen. Bloß Herr Gaupp würde vielleicht etwas darüber mittheilen können. (Herr Gaupp ist nicht anwesend.)

Hermsdorf. Ich erkläre mich bereit mitzutheilen, was der guten Sache dienlich sein kann. Meine Kraft wird erstarken, wenn die Unterstützung der Germanistenversammlung meiner anspruchslosen Sammlung gewährt werden sollte.

Der Vorsitzende. Es scheint nöthig, den Beschluß über diese statutarische Sammlung jetzt noch auszusetzen. Herr Thöl hat um das Wort gebeten über einen besondern Gegenstand des lübischen Rechts.

Thöl. Ich beabsichtige, den Frauen dieser Stadt einen Theil ihrer Rechte zu entziehen. Ich komme dadurch in einen Gegensatz zu Herrn Pauli, der ihnen Rechte vindicirt, die ihnen seit etwa 250 Jahren nicht zuerkannt sind. Es kommt auf die Interpretation verschiedener Artikel des lübischen Statutes an. Es fragt sich zuerst, was unter Frauen nach dem Sprachgebrauch desselben zu verstehen ist? Es fragt sich ferner, welcher Sprachgebrauch entspricht in einigen Artikeln dem ganzen Zusammenhange des Statutes, welche Bedeutung wird dort anzunehmen sein? und endlich kommt es darauf an, ob nicht das ältere lübische Recht gänzlich dasselbe hat, was in dem Statut ausgesprochen ist? Die Frage ist folgende, ob den Frauen das Recht, Testamente zu machen, zusteht. Ich muß im Voraus bemerken, daß ich bei der Kürze der Zeit den Gegenstand nicht so behandeln werde, wie ich die Absicht hatte, dies in der juristischen Section zu thun; ich kann deshalb nur einige Punkte ins Auge fassen. Die Praxis hat sämmtlichen Frauenzimmern das Recht Testamente zu machen als Regel gänzlich entzogen. Die neueste bekannte Abhandlung des Herrn Ober-Appellationsrath Pauli geht dahin, daß das Statut auf einem Mißverständnisse der Revisoren beruhe, daß das frühere Recht dahin gegangen sei: sämmtlichen

Digitized by Google

Weibern ſtehe das Recht Teſtamente zu machen zu, und daß in dieſem Sinn das Statut aufzufaſſen ſei. Ich bin entgegengeſetzter Meinung, und da dieſe Meinung bis dahin nicht aufgeſtellt worden iſt, ſo fehlte es mir an aller Kontrole und ich hatte die Abſicht, den Punkt in der juriſtiſchen Sektion zur Beſprechung zu bringen, weil mir Manches wieder zweifelhaft iſt. Mit einer ſchriftlichen Abhandlung wollte ich nicht ſchon hervortreten, weil mir für dieſe Frage die Gelegenheit zu Vorſtudien aus dem praktiſchen Leben an Ort und Stelle, und auch ein anderes Material fehlte, welches nothwendig iſt, um dieſen Gegenſtand erſchöpfend zu behandeln, nämlich die Melle'ſche Teſtamentſammlung und die Teſtamente, die in 100 Stück zuſammengebunden ſich hier im Archive finden. Es kommt auf die Interpretation des Artikel 14 II. 1 an; ich erlaube mir die Worte vorzuleſen: „Es kann keine Frau nach Lübiſchem Rechte ein Teſtament machen, es ſei ihr dann die Macht von ihrem verſtorbenen Manne in ſeinem Teſtament gegeben. Doch von den Gütern, welche ihr der Mann gegeben und zu verteſtiren vergönnet hat, und nicht von Erbgütern. Wäre ſie aber eine Kauffrau, und alſo vor dem Rathe gezeuget, ſo mag ſie ein Teſtament machen von ihrem wohlgewonnenen Gute, doch mit ihrer Vormünder und neheſten Erben Bewilligung." Alſo keine Frau kann ein Teſtament machen, ausgenommen erſtens wenn ſie von ihrem verſtorbenen Manne das Recht dazu erhalten hat und dann darf ſie auch nur über die Güter teſtiren, die ſie von ihm erhalten hat und über die zu teſtiren er ihr das Recht gegeben hat. Es kommt ſodann eine zweite Ausnahme: „wäre ſie aber eine Kauffrau, und ſo weiter."

Alſo die Regel iſt: „keine Frau darf teſtiren," und die eine Ausnahme: „ſie möchte denn Erlaubniß von ihrem verſtorbenen Manne haben," die zweite Ausnahme: „ſie wäre denn eine Kauffrau." Gegen die Meinung der Praxis wird die Meinung aufgeſtellt: „nach dem alten Rechte dürfen ſämmtliche Frauenzimmer teſtiren, die Reviſoren haben daran geändert und es muß daher die Stelle im Sinne des alten Rechts verſtanden werden." Ganz abgeſehn davon, ob man das lübiſche Statut ſo behandeln darf, daß man es als eine wiſſenſchaftliche Arbeit betrachtet, ſo daß man durch den Nachweis, es beruhe auf einem Irrthum, berechtigt iſt, das alte Recht an ſeine Stelle zu ſetzen, ungeachtet die Worte des Statutes und der übrige Zuſammenhang dazu nicht paſſen, ganz abgeſehn davon, glaube ich vertheidigen zu können, daß das Statut ein Drittes hat und dieſes Dritte ganz dem alten Rechte entſpricht, wonach ſich die Frage von ſelbſt erledigt, ob unſer Statut dem abweichenden älteren Rechte nachgeſetzt werden dürfe. Meine Meinung geht dahin: nach lübiſchem Statut dürfen Jungfrauen und Wittfrauen teſtiren, aber keine Ehefrau, dieſe jedoch mit einer zweifachen

Digitized by Google

Ausnahme, einmal wenn sie zum zweiten Male verheirathet, also überdieß Wittfrau ist, und zweitens wenn die Ehefrau Kauffrau ist. Jungfrauen und Wittfrauen sind durch Artikel 14 nicht getroffen. Es kommt zunächst auf den Sprachgebrauch des lübischen Statutes an und in Beziehung auf diesen ergiebt sich Folgendes. Eine Ehefrau wird bezeichnet einmal mit ehelich Weib und mit Eheweib, 2 mal mit Hausfrau, 7 mal mit Ehefrau, mit Weib 18 mal, mit Frau 36 mal in 21 Artikeln; eine Wittfrau mit Wittfrau 9 mal, mit Wittwe 6 mal, mit Frau 6 mal. Alle Weiber, also die 3 Klassen zusammen, werden bezeichnet mit dem Ausdruck Weibsbild 1 mal, Weiber 1 mal, Frauensperſonen 3 mal, Weib 5 mal, Frau 8 mal. Es ergiebt sich also, daß der Ausdruck „Frau" im lübischen Rechte gebraucht wird für Wittfrau 6 mal, für sämmtliche Klassen 8 mal und für Ehefrauen 36 mal. Hieraus folgt, daß es dem Sprachgebrauch des lübischen Statutes nicht zuwider ist, wenn wir den Ausdruck „Frau" im 14. Artikel von „Ehefrauen" verstehn. Die Frage tritt nun ein, wie bei dieser Dreideutigkeit des Wortes „Frau" der Artikel wirklich zu verstehn sei? Dafür, daß wir die Bedeutung Ehefrau unterlegen müssen, scheint mir besonders Folgendes zu sprechen. Wir haben einen andern Artikel 4 lib. I. tit. IX. — ich kann aber nur das Resultat geben — und aus diesem ergiebt sich, daß eine Wittfrau mit ihrer Erben und Vormünder Willen von ihrem wohlgewonnenen Gut vergeben kann. Hier wird schlechtweg von der Wittfrau gesagt, was im 14. Artikel als Ausnahme hingestellt wird bei der Kauffrau, mithin kann die Regel des Artikel 14 nicht von der Wittfrau gelten. Man wird einwenden, der Artikel 4 habe das Wort „vergeben." Ich kann nicht ausführen, daß das Statut mit diesem Wort auch auf Testamente deutet; der Ausdruck wird gebraucht: Vergeben auf dem Todtenbette. Nach dem Artikel 4 kann also Artikel 14 nicht von Wittfrauen verstanden werden, es bleibt also nichts übrig, als ihn von Ehefrauen oder von Ehefrauen und Jungfrauen zu verstehen. Allein daß Ehefrauen und Jungfrauen mit dem Ausdrucke „Frauen" zusammengefaßt würden, im Gegensatz der Wittfrau, ist kein gegenwärtiger Sprachgebrauch und auch nicht der des lübischen Statuts. Es muß also der Ausdruck „Frau" im Artikel 14 von einer „Ehefrau" verstanden werden. Dazu kommt, im Artikel 10 des ersten Titels des zweiten Buches wird gesprochen von dem Recht der Ehegatten, wechselseitige Testamente zu machen, und dieses Recht wird den Ehegatten entzogen, obwohl der Mann ein Testament machen darf. Der Grund scheint der zu sein, daß, da eben eine Ehefrau kein Testament machen kann, sie auch mit ihrem Mann ein gemeinschaftliches, gegenseitiges Testament nicht machen kann. Artikel 10 nimmt diesen Gang: Ehegatten dürfen kein wechsel-

Digitized by Google

ſeitiges Teſtament machen. Der Grund, weil eine Ehefrau der Regel nach kein Teſtament machen kann, liegt in der weitern Bemerkung, daß ſie teſtiren kann, wenn ſie verteſtirbares Gut hat, nemlich wenn ſie von ihrem verſtorbenen Manne Güter mit dieſem Recht erhalten; dann mag ſie Legate verordnen in einem beſondern Teſtament, und alſo mag auch der Mann für ſich ein beſonder Teſtament machen. Die Meinung des Artikels iſt alſo: wechſelſeitige Teſtamente der Ehegatten ſind unſtatthaft, eine Ehefrau kann überhaupt nicht teſtiren, ausgenommen, wenn ſie von ihrem verſtorbenen Ehemann verteſtirbares Gut erhalten, dann kann ſie für ſich ein beſonderes Teſtament machen. Hiernach hat Artikel 10 ſchon theilweiſe das ausgeſprochen, was Artikel 14 hat, nämlich die Regel: eine Ehefrau kann nicht teſtiren; und eine Ausnahme: ſie möchte denn von ihrem verſtorbenen Manne Güter erhalten haben mit der Erlaubniß darüber zu teſtiren. Die Regel mit dieſer einen Ausnahme iſt alſo bereits im Artikel 10 ausgeſprochen. Die Reviſoren konnten alſo in dem Artikel 14 unbeſorgt den mehrdeutigen Ausdruck Frau nehmen, und ſagen: keine Frau, ſtatt keine Ehefrau kann teſtiren. Sie fügen zwei Ausnahmen hinzu, ſo daß Artikel 14 die Regel mit zwei Ausnahmen enthält. Die andere Deduktion, daß alle Klaſſen der Weiber das Recht zu teſtiren haben, ſetzt ſich entſchieden darüber weg, daß das Statut eine Regel und zwei Ausnahmen feſtſetzt. Dazu kommt nun das ältere Recht. Wir verdanken der erwähnten Abhandlung die Mittheilung einer Menge von lübiſchen Teſtamenten; die Teſtamente ſind angeführt worden, um zu beweiſen, daß alle Frauenzimmer nach dem alten Recht teſtiren konnten. Ich muß dies leugnen, kann aber meine Behauptung beſonders deshalb, weil ſie negativer Art iſt, hier nicht beweiſen. Sämmtliche Teſtamente, mit Ausnahme von zwei, ſind von Jungfrauen oder von Wittfrauen errichtet, das ergiebt der Inhalt der Teſtamente. Nur zwei Teſtamente kommen in den drei Bänden der genannten Abhandlungen vor, welche entſchieden von einer Ehefrau gemacht ſind, nämlich ein Teſtament von 1359 von Rira de Alen, worin die Ehefrau ihren Mann bedenkt, und eines von 1367 von Mechtildis Weſſeler gemacht. Alſo nur zwei Teſtamente von Ehefrauen. Allein dies ſcheint nicht zu beweiſen, daß die Ehefrauen das Recht zu teſtiren hatten. Es wäre möglich, daß die Ehefrau, von der das eine oder andere Teſtament iſt, in der zweiten Ehe war, wovon das Gegentheil ſich nicht aus dem Teſtamente ergiebt, oder daß ſie Kauffrau geweſen iſt, ohne daß dies im Teſtament beſonders erwähnt iſt. Endlich läßt ſich denken, daß das Teſtament null und nichtig war. Das ſcheint freilich eine leichte Widerlegung zu ſein, allein es findet ſich ein Teſtament von 1368 angeführt, welches dem Rathe zur Konfirmation vorgelegt und von dieſem für null erklärt wurde, ein Teſtament von einer

Digitized by Google

Ehefrau. Mein letzter Grund ist folgender. Gegenseitige Testamente sind nach Artikel 10 ungültig. Unter den 1131 Testamenten, welche die Melle'sche Sammlung hat, sind nur 6 reciproke Testamente der Ehegatten, das letzte von 1368; von da an bis 1579 kommt kein reciprokes Testament unter Ehegatten vor nach der Versicherung des Herrn Pauli. 1579 kommt eins vor; dieses wird von dem Rathe, der um Konfirmation gebeten wird, für null erklärt mit Anführung des Grundes: welches gegen der Stadt Gebrauch sei; diesem liegt der tiefere Grund unter, daß eine Ehefrau nicht testirfähig war. 1586 kommt unser lübisches Statut mit dem Artikel 10 und dem Artikel 14, welcher die Worte enthält: „keine Frau darf nach lübischem Rechte ein Testament machen." Ich glaube, daß diese Gründe die Meinung rechtfertigen, daß eine Ehefrau nach Artikel 14 nicht testiren darf, mit den zwei schon erwähnten Ausnahmen, daß aber Artikel 14 sich über Jungfrauen und Wittfrauen gar nicht ausspricht. Ueber Wittfrauen aber hat sich ausgesprochen Artikel 4, über Jungfrauen schweigt das Statut gänzlich, so daß, wenn meine Meinung etwas für sich hat, die Untersuchung sich besonders dahin zu richten haben dürfte, wie es mit der Testirfähigkeit der Jungfrauen stehe. Ich möchte die Juristen dieser Stadt, namentlich die jüngeren Männer auffordern, eine Untersuchung über diesen Punkt des älteren Rechts anzustellen, namentlich die Melle'sche Sammlung mit Berücksichtigung dieser Frage zu untersuchen.

Der Vorsitzende. Alles übrige bleibt für die Schlußsitzung, welche heute Nachmittag 3 Uhr stattfinden wird, vorbehalten. Angekündigt wird ein Vortrag des Herrn Jaup über ein gemeinsames deutsches Bürgerrecht, dann aber Vorträge der Herren Mittermaier, v. d. Pfordten, Beseler, Wächter und Christ über das Verhältniß der Germanisten zu den Romanisten.

Digitized by Google

Fünfte Verſammlung

am 30 Sept. 1847. Nachmittags.

Haupt. Unſer ſchönes Deutſchland hat ſo vieles, was Geiſt und Herz erhebt, daß wir ſtolz darauf ſein können, dieſes Vaterland zu beſitzen. Manches freilich fehlt noch, zur Zeit hoffentlich nur, namentlich was die Einheit, die geiſtige, zu erregen, zu ſtärken fähig iſt. In neueren Zeiten iſt ein lebendiges Gefühl gerade für Gegenſtände dieſer Art entſtanden, und darum erlauben Sie mir, verehrte Verſammlung, nicht durch eine lange Abhandlung Ihre Aufmerkſamkeit anzuſprechen, ſondern eine alte Idee neu anzuregen, welche Früchte zu tragen geeignet ſein wird, wenn ſie ausführbar erſcheint. Mit Freuden haben wir Männer aus allen Gauen Deutſchlands Lübeck begrüßt, der Oſten, der Weſten und andere Theile unſeres Vaterlandes haben Repräſentanten hierher geſendet; wir nennen uns alle willkommen, Landsleute, Deutſche, Söhne eines Stammes. Es iſt wahr, das Stammhaus hat der Wohnungen viele und, wie wir namentlich in Lübeck ſehen, nicht wenige, die ſchön und freundlich ſind. Hat aber jeder von uns ein Recht, in jeder dieſer Wohnungen ſich einheimiſch zu machen? Iſt jeder befähigt, ſich beliebig in einer dieſer Abtheilungen einzubürgern? Haben wir mit andern Worten auch wirklich ein deutſches Bürgerrecht? Erlauben Sie mir, durch ein Beiſpiel die Sache vielleicht anſchaulicher zu machen, gleichviel aus welchem fremden Lande es hergenommen ſei: Der Franzoſe, der von Jugend auf an den Pyrenäen lebte und an den Rhein überſiedeln will, zieht von einem Ende zum anderen; und wenn es ihm in kürzerer oder längerer Friſt behagt, nochmals zu wandern im Vaterlande, ſo verläßt er auch ſeinen jetzigen Wohnſitz und geht an einen dritten Ort, der ihm lieber zu werden beginnt. Er findet kein Hinderniß, ſo wenig im Wandern (er iſt Einwohner dort, wie hier), als

Digitized by Google

in dem Geſchäfte, welches er betreiben will. Iſt es eben ſo in Deutſchland? Gewiß nicht, wir ſind weit mehr an die Scholle gebunden. Wie oft finden wir in einem und demſelben Lande Schwierigkeiten, von einem Orte unſer lokales Bürgerrecht zu überſiedeln an einen anderen; wie oft ſind ſolche Schwierigkeiten zwiſchen den verſchiedenen Kreiſen eines und deſſelben Landes vorhanden; und jedenfalls ſind der Staaten in Deutſchland nur ſehr wenige, die ohne weiteres deutſche Bürger aus anderen deutſchen Staaten mit vollem Bürgerrechte aufnehmen. Ja, jeder von uns iſt ein Deutſcher, jeder von uns iſt Bürger in Deutſchland, d. h. in einem einzelnen Staate Deutſchlands, ein allgemeines Bürgerrecht jedoch, ein deutſch nationales Heimathsrecht, das haben wir nicht. Aber ſollten wir es nicht haben? Können wir in geiſtiger Einheit gleich Einer Nation voranſchreiten, ſo lang ein ſolches allgemeines deutſches Bürgerrecht uns fehlt? Hätten wir ein ſolches, dann würden, denke ich, künftig nicht Fälle vorkommen, wie ſie mitunter einzeln da waren, daß Deutſche in Deutſchland heimathlos werden, weil ſie vor einer Reihe von Jahren ihr urſprüngliches beſonderes Vaterland verlaſſen hatten, ohne in einem anderen das Bürgerrecht ausdrücklich erlangt zu haben. Erfreueten wir uns eines allgemeinen Bürgerrechts, man würde nicht mehr erfahren, daß unbeſcholtene Männer, denen Strafbares nicht vorzuwerfen iſt, ausgewieſen werden; eine Maaßregel, worüber deutſche konſtitutionelle Staaten wahrlich den anderen keinen Vorwurf zu machen haben. Beſäßen wir ein allgemeines Bürgerrecht, ſo würden keine Schwierigkeiten wegen der Religion oder der Konfeſſion des Einzelnen entſtehen, der aus einem deutſchen Lande in ein anderes überſiedeln will. Könnten wir eines allgemeinen Bürgerrechts uns rühmen, wir hätten nicht erlebt, daß vor Kurzem in Zeiten der Noth deutſche Staaten ſich gegen deutſche Staaten abſperrten, alſo die Theurung der Lebensmittel nur vermehrten, indem die Freiheit des Handels allein die Preiſe auf mäßigem Grade zu erhalten vermag. Würde uns, gleich andern Nationen, ein allgemeines Bürgerrecht zu Theil, wie herrlich würden Induſtrie, Handel, Gewerbe jeder Art ſich entwickeln und aufblühen, während jetzt bei Ausdehnung eines Geſchäfts von einem Land in ein anderes mit einer großen Menge von langwierigen Verhandlungen und ſtaatlichen Hinderniſſen zu kämpfen iſt. Vorzugsweiſe würde endlich ein ſolches allgemeines deutſches Bürgerrecht eine kräftige Förderung des Nationalbewußtſeins enthalten; mit höheren, innigeren Gefühlen würde jeder Einzelne unſer theures Vaterland umfaſſen.

Iſt ein ſolches allgemeines Bürgerrecht möglich in Deutſchland? Der Schwierigkeiten mögen manche da ſein. Daß Deutſchland nicht ein Staat, ſondern ein Staatenbund iſt, darin alſo von dem aus Frankreich genommenen

Digitized by Google

Beispiele abweicht, kann schwerlich als Hinderniß erscheinen; denn wie Sie wissen, meine Herren, haben die deutschen Bundesstaaten in dem 18. Artikel der Bundesakte wenigstens den Grund zu einem allgemeinen deutschen Bürgerrecht gelegt, indem dieser Artikel jedem Deutschen erlaubt, Grundeigenthum in einem andern Staate zu erwerben, und, obwohl unter bestimmter Voraussetzung, in öffentliche Dienste eines anderen Staates zu treten; auch indem derselbe alle Nachsteuer aufhebt. Wenn Sie mir einwenden, daß dieses noch kein Bürgerrecht selbst sei, so berufe ich mich auf den ersten Vortrag der K. K. Oesterreichischen vorsitzenden Gesandtschaft beim deutschen Bundestage im November 1816, indem darin angeführt wird, daß der 18. Artikel „die wohlthätigsten Bestimmungen für alle Deutsche" enthalte, und daß es „ein wahres deutsches Bürgerrecht" begründe*). Ist dieses geschehen, meine Herren, hat man 1816 den Grund zu einem wahren allgemeinen deutschen Bürgerrechte gelegt, so wäre es wohl an der Zeit, an Weiterbauen auf diesen Grund hin endlich zu denken; deshalb habe ich diesen für den Augenblick freilich frommen Wunsch Ihnen an's Herz gelegt. Wie er zu erfüllen, ist eine andere Frage. Ich glaube, wir abstrahiren von einem allgemeinen Bundesgesetz aus Gründen, die keiner weiteren Erörterung bedürfen. Wir wollen aber den einzelnen deutschen Regierungen vertrauen, daß sie, wie in anderen Fällen, so auch in diesem, sind sie von den Vortheilen des deutschen Bürgerrechtes überzeugt, kräftig dafür wirken werden. Haben wir ja in neuerer Zeit gesehen, daß in anderen gemeinnützigen mehr oder weniger allgemeinen deutschen Angelegenheiten sich die Regierungen die Hand bieten. Ich führe den Zollverein an, der freilich ein deutscher heißt, ohne

*) Die erwähnte Präsidial-Gesandtschaft fügte noch bei: „Er (dieser Artikel) „bewährt uns, wie ein wahrhaft nationeller Sinn die Gesandten und ihre Höfe be„seelte, welche die Bundesakte unterzeichneten. Es liegt hierin die Aufforderung eines „Wetteifers für uns alle, und gewiß verdient dieser Gegenstand eine baldige reife „Berathung." In dem gutachtlichen Vortrag über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung vom 17 Februar 1817 wird gesagt, jener Artikel enthalte „wohlthätige Bestimmungen, um ein allgemeines deutsches Bürgerrecht zu begründen." Die Großherzoglich Hessische Gesandtschaft erklärte am 16 Juni 1817: „Wenn „die Bestimmungen der deutschen Bundesakte Art. 18 ihre wohlthätigen Wirkungen „nicht verfehlen und in der That ein allgemeines deutsches Bürgerrecht begründen „sollen, so scheint es allerdings nöthig, daß denselben durch weitere Uebereinkunft der „sämmtlichen Bundesstaaten eine genauere Bezeichnung und die vollständigste Aus„dehnung in der Anwendung gegeben werde." Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz erklärten in derselben Sitzung: „Aus der Bestimmung „des betreffenden Artikels der Bundesakte läßt sich als Zweck erkennen, daß der „Deutsche in keinem Theile des verbündeten Deutschlands als Fremder behandelt und „daß dadurch in ihm das Gefühl eines gemeinschaftlichen Vaterlandes wieder erweckt „werden soll." (Späterer Zusatz des Redners.)

Digitized by Google

ein allgemein deutſcher zu ſein; dieſer wird auch kommen, wie heute ein berühmter Redner von der Jury ſagte, er wird kommen und er muß kommen. Eben ſo war neuerdings von allgemeiner deutſcher Civilgeſetzgebung die Rede. Es ſind der Monate erſt wenige, daß die erleuchtete preußiſche Regierung den Entwurf zu einem allgemeinen deutſchen Wechſelrechte den anderen Staaten vorgelegt hat, einen Entwurf, der hoffentlich ſegensreiche Früchte bringt; und wenn Zeitungsnachrichten, welche halboffiziell ſcheinen, begründet ſind, ſo hat die württembergiſche Regierung vor Kurzem vorgeſchlagen, ſich über die Grundlinien einer gemeinſamen Civilgeſetzgebung mit anderen deutſchen Staaten zu vereinigen. Daß aber Einrichtungen dieſer Art, wie vorzüglich ein allgemeines deutſches Bürger- und Heimathsrecht, ſehr wünſchenswerth ſind, daß nur durch Vermehrung der geiſtigen Einheit die Nachtheile der politiſchen Zerſplitterung Deutſchlands gehoben werden können, daran werden wir nicht zweifeln; und was kräftige Förderung der deutſchen nationalen Geſinnung bewirkt, das iſt zugleich Schutz und Stärkung der deutſchen Regierungen ſelbſt.

Mittermaier. Ich unterſtütze lebhaft den Antrag, welchen eben Jaup geſtellt hat. Ja, meine Herren, ich glaube es würde herrlich ſein, wenn jedes Mitglied des kleinſten Bundesſtaates ſagen könnte: ich bin ein deutſcher Bürger, wenn er nicht hinzuſetzen müßte: ich gehöre dem Staate A an, und nicht fürchten müßte, daß nicht alle andern deutſchen Staaten ihn ausweiſen dürften. Ich will heute nur fragen, ob Artikel 18, ſo wie er interpretirt worden iſt, auch ſo in jener Zeit ausgelegt worden wäre, als das deutſche Volk dem Drange der Feinde widerſtand, wo das deutſche Volk berufen war, ſein Herzblut für Throne und Vaterland zu vergießen, wo es mit den Waffen das Aeußerſte geleiſtet hat, um den Feind zurückzudrängen. Wenn es damals gefragt hätte: werden wir, wenn das Vaterland befreit iſt, auch dann ein deutſches Bürgerrecht haben, ſo daß, wenn Jemand Bürger eines deutſchen Bundesſtaates iſt, er aus keinem andern deutſchen Staate ausgewieſen werden kann? Ich weiß, wie die Antwort geweſen ſein würde, als die Zeit drängte. Das iſt das Unglück, daß ſo viele Leute ein ſo kurzes Gedächtniß haben und ſich der ernſten Zeiten nicht mehr erinnern. Ich will heute nur im Namen der Kaufleute ein großes Intereſſe der Induſtrie geltend machen. Ich kenne einen bedeutenden, durch Intelligenz ausgezeichneten Fabrikanten, der in einem kleinen deutſchen Staate angeſiedelt, dort eine bedeutende Fabrik betreibt. Dieſer Mann iſt bereit, in einem größeren Bundesſtaate ſich anzuſiedeln, d. h. er wünſcht in dem kleinen Staate zu bleiben, aber in dem großen eine Fabrik anzulegen. Dieſer Mann hat, wie man zu ſagen pflegt, ein loſes Maul, er iſt ein kräftiger Mann, ein Freund der Ordnung durch und durch, ein Feind aller Umwäl-

Digitized by Google

zungen; aber er geht in seinen politischen Gesinnungen sehr weit. Dieser Mann fragt an: kann ich denn eine Fabrik anlegen? man muß ihm, wenn man gefragt wird, sagen: ja, mein Freund, Sie dürfen nach der Bundesakte Grundeigenthum erwerben und besitzen. Der Mann frägt weiter: was heißt das, was ist der Sinn dieser Antwort? darf ich auch hinreisen und die Fabrik betreiben? Nein, mein Freund, wenn die Polizei Sie ausweisen will, so kann sie das in jedem Augenblicke thun. Da sagt der Fabrikant: ich bleibe zu Hause. Ich frage Sie, meine Herren, wenn jener Mann in einem deutschen Staate sich niederlassen und in einem anderen Staate eine Fabrik anlegen will, würde der nicht abgeschreckt werden, wenn man ihm sagt: ja Sie dürfen sich nicht aufhalten, d. h. Sie dürfen Grundeigenthum erwerben und besitzen, aber Sie dürfen sich nicht dort aufhalten. Sein Geist ist es aber, der das Geschäft betreibt, der Herr muß in jedem Augenblicke nachsehen, wie seine Leute arbeiten, er muß bereit sein, um Rath zu geben, Rath auf der Stelle, und das Geschäft leiten. Wenn er ausgewiesen werden kann, so hat für ihn der Besitz des Grundeigenthums keinen Werth. Er wird aus dem großen Staate wegbleiben. Daher im Namen der deutschen Industrie fordere ich dieses deutsche Bürgerrecht! (Bravorufen auf den Tribünen und in der Versammlung.) Nur in wenigen Worten will ich einen Antrag stellen, eine große deutsche Sache praktisch zu machen, und einen Wunsch, der uns alle bewegt, zu verwirklichen, den Wunsch nämlich, daß in naher oder ferner Zeit ein allgemeines Gesetzbuch, auf gewisse allgemeine Grundlagen gebaut, Deutschland erfreue. Wer zuviel will, bekommt nichts und will daher nichts: ich will heute nur wenig, ich will, daß ein Versuch mit einem einzelnen Rechtstheile und zwar einem bedeutenden Theile gemacht werde. Ich stelle an Sie den Antrag, daß Sie eine Kommission aus Praktikern und Theoretikern der verschiedensten Theile des deutschen Vaterlandes ernennen, welche mit einander sich verbinden und dann in zwei Jahren einen Entwurf eines Rechtstheiles, den ich sogleich bezeichnen will, der Versammlung vorlegen, jedoch so, daß die Arbeit der Kommission, der Bericht, mehrere Monate voraus gedruckt wird, um dann Gegenstand der Berathung zu werden. Ich glaube, wir müssen einen anderen Weg einschlagen, wenn ein gutes Gesetz zu Stande kommen soll, wir müssen den Weg, den England uns zeigt, gehen. Was macht diese englische Gesetzgebung so vorzüglich? Ich habe vor wenigen Wochen einen neuen Bericht über die Wirksamkeit der Strafen in England, über die Aufhebung der Transportation bekommen. Wenn ein neues Gesetz gegeben werden soll, so ist das Erste, daß von dem Parlamente eine Kommission ernannt wird. Nun, meine Herren, was thut diese Kommission? Sie hat das Recht vorzufordern, wen sie will, und jeden Praktiker, welcher

Digitized by Google

Erfahrungen hat, zu fragen um seine Erfahrungen über das Bestehende, und ihn zu bitten, Vorschläge zu geben, wie es gehalten werden soll. Die obersten Richter des Reiches, die Advokaten, Bürger, Polizeibeamte müssen hier erscheinen und ihr Gutachten ertheilen, und dann werden diese zusammen gedruckt, daraus werden Schlüsse abgeleitet, ein Entwurf wird vorgelegt und dann erst kommen die confidential papers dazu, die auch gedruckt werden; auch kann die Kommission, wie es die Ministerien machen, sich mit einzelnen sachverständigen Männern in Vernehmen setzen und sie zu einem Gutachten auffordern. So, meine Herren, müssen wir arbeiten und die Kommission kann dies mit Leichtigkeit ins Werk setzen. Sie soll nämlich Materialien sammeln; es müssen drei Elemente zusammen wirken, wenn etwas Großes werden soll, Praktiker, Männer der Wissenschaft, und es muß noch ein drittes Element da sein, was sich nicht so häufig findet, nämlich Männer, die mit einem gewissen Takte Gesetze zu redigiren verstehen. Wenn Sie nun Praktiker rufen, und jeder von den Mitgliedern der Kommission durch seine Freunde darüber Materialien sammelt, wie das Recht jetzt ist, welche Erfahrungen sie über Lücken, Widersprüche mit den Bedürfnissen des Lebens gemacht haben, wie sich das bisherige Recht gebildet hat; wenn Juristen, Advokaten, Bürger und Notarien Zeugnisse abgeben, und wenn die Männer der Wissenschaft, vor allen Romanisten, (denn das römische Recht ist ins Leben übergegangen, es hat das Volk Einsicht des römischen Rechtes), und ebenso Germanisten, wenn diese, sage ich, gefragt werden, wie ist das römische Recht im Leben angesehen worden, was haben wir für Erfahrungen; wenn das germanische Element in seiner Fortbildung und in seiner Verbindung mit dem römischen Elemente betrachtet wird: dann wirken diese beiden Elemente zusammen, und dann kommt der, dem der reiche Stoff gegeben wird, hinzu und übernimmt die Redaktion. Ich schlage vor, den Rechtstheil zu wählen, den ich für einen der bedeutendsten halte, nämlich den Theil des Civilrechtes über die Stellung der Ehefrauen und über das eheliche Güterrecht. Mir däucht, es ist nothwendig, sich darüber zu verständigen, wegen der unendlichen Verschiedenheit der Rechte in Deutschland. Denken Sie nur, wie es auf den Frieden der Familie wirkt und welche Streitigkeiten es giebt, wenn wir die Verschiedenheiten nicht wegräumen. Es schwebt jetzt ein merkwürdiger Proceß. Eine in Oesterreich wohnende und dort verheirathete Frau, welche Grundeigenthum in Rheinbaiern hat, kommt nach Rheinbaiern, sie hat dort Güter und veräußert diese Güter, sie ist nicht autorisirt von dem Manne. Jetzt entsteht die Frage, wird auf sie das österreichische Recht, wo sie frei handeln kann, angewendet, oder das rheinbaierische. Ich kenne noch einen sonderbaren anhängigen Proceß. Die Frau eines angesehenen Gelehrten, der in einem Lande lebt, wo das

Digitized by Google

römische Recht gilt, muß mit einem kranken Kinde in das Bad in ein Land, wo französisches Recht gilt. Weil nun der Arzt erklärt, sie müsse den Winter über da bleiben, so wird eine Wohnung gemiethet; es kommt zum Streit über diese Wohnung: der Advokat erklärt, die Frau ist nicht autorisirt vom Manne, sie kann keine Wohnung miethen. Nach welchen Gesetzen ist der Fall zu entscheiden? Wir müssen uns unter einander verständigen darüber, wie wollen wir die Frauen stellen, wollen wir sie noch wie Minderjährige betrachten, oder wollen wir das würdige Institut des deutschen mundium in einen schönen Einklang bringen mit den Bedürfnissen des Verkehrs, oder wollen wir die völlige Verfügungsfreiheit der Ehefrau als Grundsatz aufstellen? Das ist ein Versuch würdig der Gesetzgebung, dazu müssen aber Erfahrungen gesammelt werden. Meine Herren, fragen Sie einmal, welche verschiedenartigen Systeme über das eheliche Güterrecht in Deutschland vorkommen, und welches System am besten unseren Verhältnissen und Bedürfnissen entspricht. Fragen Sie z. B., ob das französische System, wo der Grundsatz der Gütergemeinschaft aller beweglichen Sachen und aller Errungenschaften gilt, zweckmäßig ist. Fragen Sie um die Zeugnisse der Erfahrung. Jenes französische System war ganz vortrefflich zu einer Zeit, wo die Grundstücke die Hauptsache waren, aber wie unpassend ist es jetzt, wenn man es als gesetzliche Regel aufstellt! Die Frau besitzt einen Acker, der vielleicht 20 Gulden werth ist, aber vielleicht Mobilien, Staatspapiere, einen Schmuck von 20,000 Gulden, der kommt in die Gemeinschaft, darauf wird nicht viel Werth gelegt. Fragen Sie über die Schwierigkeiten, welche diese Gesetzgebung hervorbringt, fragen Sie über den Streit mit den sogenannten Mobilien und Liegenschaften. Gehen Sie in andere Länder, wo römisches Recht gilt, fragen Sie, ob dieses in das Leben übergegangen ist, fragen Sie nach der Wirkung des Princips der Theilung der Früchte, nach den Folgen der Veräußerung einzelner Dotalstücke, fragen Sie, welche unendliche Streitigkeiten das im Leben herbeiführt. Meine Herren, das muß anders werden. Wir können einen Versuch machen, wenn Sie nur belieben, einem solchen Antrage beizustimmen, eine Kommission zu ernennen, und zwar würde ich bitten, daß der Herr Präsident die Juristen hier bezeichne, welche in den zwei Jahren mit einander correspondiren und sammeln. So bekommen wir ein großes und kostbares Material, einmal über das Bestehen aller Rechte und Gewohnheiten, wie sie in jedem deutschen Lande gelten, und die Erfahrungen, welche Verträge die gewöhnlichsten sind, ob das Volk Gütergemeinschaft liebt. Sie wissen, daß die preußische Regierung ihrem Provinziallandtage von Westfalen ein Gesetz über allgemeine Gütergemeinschaft vorgelegt hat und die Stände es mit Freuden angenommen haben.

Digitized by Google

Das ist ein Gesetz, welches dem Frieden der Familien entspricht. Sie wissen, daß die pommerschen Stände über allgemeine Gütergemeinschaft verhandelten. Alle diese Erfahrungen sind zu sammeln, Notare und Bürger zu fragen und dann die Stimme der Wissenschaft zu hören, jener Männer, welche mit vorzüglicher Kraft das römische Recht betreiben, und derjenigen, welche deutsches Recht pflegen, und dann ist der Versuch einer Redaktion zu machen. Sie werden sagen: das ist lächerlich, gerade einen Rechtstheil vorzuschlagen, wo die größte Verschiedenheit der Institute und Gewohnheiten ist. Nein, meine Herren, ich bin überzeugt, man kann sicher in Bezug auf die Stellung der Ehefrauen die Volksstimme fragen, ob sie mundium haben und in welchem Sinne sie es wohl verstanden wissen wolle; und dann folge man dem Beispiele der Franzosen, da sind sie praktisch. Man stelle an die Spitze die Regeln des Gesetzes für die Fälle, wo die Ehegatten keinen besonderen Vertrag gemacht haben, dann stelle man für alle die Hauptformen der ehelichen Güterrechte die leitenden Sätze auf, je nachdem die Ehegattin der Gütergemeinschaft, oder der Gemeinschaft der Errungenschaften oder dem System der Mitgift sich unterwirft. Hier haben Sie die Freiheit der Autonomie gesichert; es ist aber für den Fall, wo kein Vertrag gemacht worden, dann schon eine Regel. Durch eine solche Arbeit ist wenigstens ein Schritt gethan zur Gleichförmigkeit unseres Rechts. Wir begrüßen mit Freuden jene Versicherungen, die wir gehört haben. Ich habe einen edlen Freund Zustimmung nicken gesehen; ich freute mich über dies Nicken, noch mehr, wenn die anderen dies Nicken verstehen. Auch gereicht es mir zur Freude, daß Würtemberg, wie Jaup sagt, jene Proposition gemacht hat, ich freue mich, wenn wir uns so vereinigen, wie jener Congreß, der in Leipzig zu Stande kommen soll. Ich sehe hier versammelt die Männer der Wissenschaft, die der Praxis, lassen Sie uns zusammenwirken; es giebt einen guten Klang, wenn Praxis und Theorie zu einem Zwecke sich verbinden. Das reiche Material, welches ich mir sammelte und bei meinem wohl noch kurzen Leben nicht selbst werde benutzen können, steht der Kommission zu Diensten; Gewohnheitsrecht, Berichte der Behörden, Tabellen, statistische Notizen benutze sie. Ich bitte Sie, meine Herren, lassen Sie uns den Versuch machen, er ist groß und würdig der Deutschen, und wenn er nur einigermaßen gelingt und wir nur das Material liefern, so haben wir für unser großes, geliebtes deutsches Vaterland schon etwas Großes gethan.

Christ. Ich bin von meinem Freunde Mittermaier darin unterschieden, daß, während er mit der Thüre so zu sagen ins Haus fällt, die Frage gleich von dem praktischen Standpunkte nimmt, und über die Ausführbarkeit gar keinen Zweifel hegt, ich die Frage zuerst von dem allgemeinen Standpunkte aus auffassen möchte. So wie Mittermaier die

Digitized by Google

Sache gestellt hat, daß man nämlich jetzt schon in ganz Deutschland keinen Zweifel mehr darüber habe, daß man sogleich mit der Codification beginnen müsse, so weit ist die öffentliche Meinung wenigstens unter den Gelehrten noch nicht fortgeschritten, so weit diese Idee in die eigentliche Wissenschaft noch nicht eingetreten. Daß ich mich den Grundsätzen nach zu der Theorie von Mittermaier bekenne, darüber kein Wort, und nur den Gegnern gegenüber, um die Sache etwas principiell aufzufassen, einige Worte.

Man könnte vorerst sagen, es sei ein Bedürfniß zu einer neuen Gesetzgebung in Deutschland zur Zeit nicht vorhanden, da die zwei verschiedenartigen Gesetzgebungen, die deutsche und römische, wechselseitig noch in einem Kampfe begriffen sind, und es noch nicht ausgeglichen ist, wie das Verhältniß dieser beiden Gesetzgebungen zu einander sich gestalten wird. Man sollte, kann man sagen, zu dem großen Werke einer deutschen Nationalgesetzgebung nicht schreiten, ehe nicht die einzelnen Lehren von oben bis unten ganz durchgearbeitet sind, und ehe man es nicht dahin gebracht hat, daß man den einzelnen Lehren auf den Boden sieht, sollte der Gesetzgeber die Feder nicht berühren, sollte er nicht festzusetzen und stätig zu machen suchen, was noch im Flusse der Wissenschaft begriffen ist. Dennoch, meine Herren, ohne das Gewicht dieser Gründe zu verkennen, spreche ich mich entschieden für die entgegengesetzte Ansicht aus. Ich glaube nämlich, daß es weder der Wissenschaft, noch der Praxis, noch einem Gewohnheitsrechte jemals in Deutschland glücken wird, die Kluft auszufüllen, welche zwischen dem römischen und deutschen Rechte mit Nothwendigkeit besteht. Das deutsche Recht ist seiner Grundlage nach ein Gewohnheitsrecht, folglich ein Recht, welches hervorgegangen ist aus dem reinen deutschen Wesen, aus der ganzen Gemüthlichkeit, Offenheit und Ehrlichkeit des deutschen Karakters. Dieses deutsche Gewohnheitsrecht steht gegenüber dem römischen Rechte, welches höchst wahrscheinlich in seinen Uranfängen ein gleiches Gewohnheitsrecht des römischen Volkes war. So viel auch die Jurisprudenz in Rom nachgeholfen hat, so sehr auch die Juristen thätig waren, dem römischen Rechte einen mehr allgemeinen Karakter zu geben, so waren sie doch nur thätig in der Weise, daß sie römisch dachten, römisch fühlten und römische Gesetze machten, deren römisches Wesen sie nicht verändern konnten. Somit haben wir in Deutschland zwei in ihren Grundzügen verschiedene Gesetzgebungen, und ich glaube nicht, was schon zweimal in diesem Saale behauptet worden ist, daß wir diese Verschiedenheit jemals verwischen können, ich glaube nicht, daß es jemals eine Versöhnung zwischen deutschem und römischem Rechte geben wird. Wo zwei Principien, ausgegangen von zwei ganz verschiedenen Persönlichkeiten, von zwei in den Grundzügen ganz verschiedenen Nationalitäten, wo zwei solche Gesetzgebungen einander gegenüber

Digitized by Google

ſtehen, da kann man nicht einmal von der Möglichkeit einer Verſchmelzung reden. Wäre Gleichheit der Grundſätze und der Grundlagen beider Geſetzgebungen vorhanden, dann könnte man die Sache etwa ſo ſtellen: wenn die eine, die römiſche Geſetzgebung, reicher iſt, und wenn ihre Aufnahme zu einer Zeit erfolgte, wo das deutſche Recht noch unentwickelt war, ſo träte naturgemäß der reiche römiſche Stoff in die Lücken des germaniſchen ein und füllte ſie aus. Das kann man aber hier nicht ſagen, wo die Inſtitute des deutſchen Rechts bereits ausgeprägt und nur noch nicht alle Folgerungen gezogen waren, während zwiſchen den Grundſätzen beider Geſetzgebungen eine Grundverſchiedenheit beſtand, welche bleiben muß und nie verſchmolzen werden kann. Aus verſchiedenartigen Dingen kann man keine Einheit machen. Nach den Völkern müſſen auch ihre Geſetze beurtheilt werden, und das deutſche und römiſche Volk ſind zwei unverſöhnbare Nationalitäten. Die deutſche Nation iſt die Trägerin eines anderen Gedankens, als der Römer. Der Deutſche mit ſeiner Gemüthlichkeit und ſeiner Innerlichkeit im Familienleben und mit ſeinen Begriffen von Frauenehre mußte überhaupt zu einer ganz andern Geſtaltung ſeines Rechtes kommen, als der Römer. Deshalb mußte auch im Familienrechte eine ausgeprägte Verſchiedenheit zwiſchen beiden Geſetzgebungen hervortreten, und ebenſo im Erbrechte, dem praktiſchen Ausdruck oder dem auf den Todesfall zum Vollzug gekommenen Familienrechte. Nehmen Sie das Obligationsrecht, ſo werden Sie finden, daß auch hier die Grundlage des römiſchen Rechtes auf ganz anderen Anfängen und Grundſätzen beruht, als das deutſche, welches mehr auf Manneswort, Treue und Einfachheit gebaut iſt, während der Formalismus Grundton des römiſchen Rechts iſt. Aus dieſen Gründen, meine Herren, glaube ich, daß eine Verſöhnung zweier ſich gegenüberſtehender Ideen nicht möglich, und daß die Aufgabe der Wiſſenſchaft nur darin beſtehen kann, die Gränze zwiſchen beiden ſchärfer zu ziehen, wodurch die Verſchiedenheit nur noch mehr zu Tag kommen wird, aber daß es der Wiſſenſchaft nie glücken wird, eine Verſöhnung zu Stande zu bringen zwiſchen Dingen, die ſich ewig feindſelig gegenüberſtehen werden. Wenn aber das der Wiſſenſchaft nicht möglich iſt, dann iſt es auch der Praxis nicht möglich, die nur das Gegebene zur Anwendung zu bringen hat, und der Gewohnheit nicht möglich, die nur kräftig in der früheren Zeit iſt, während jetzt der Geſetzesſtoff das ganze Leben beherrſcht. Auch die Rührigkeit der Wiſſenſchaft, wenn ſie einmal des Rechtes ſich bemeiſtert, im Bunde mit der Thätigkeit der Geſetzgebung, ſind dem Leben und dem ſtillwirkenden Keime des Gewohnheitsrechts nachtheilig. Ich glaube daher, daß, wenn es auch wahr wäre, daß durch einen großartigen Act des Gewohnheitsrechtes das römiſche Recht aufgenommen wurde (im Vorbeigehen geſagt, hiſtoriſch

Digitized by Google

unrichtig, da es ohne Volk keine Gewohnheit giebt), weder durch dieſen Act des Gewohnheitsrechtes die Verſchmelzung zwiſchen römiſchem und deutſchem Rechte geſchehen iſt, noch die Wiſſenſchaft und Praxis jemals dahin gelangen können, die Inſtitute, die wir mit dem römiſchen Rechte bekommen haben, zu beſeitigen. Eines von Beiden wäre aber nöthig, entweder Verſchmelzung oder Beſeitigung, da Verſchiedenheit der Grundſätze und der Inſtitute in Einer Geſetzgebung nicht beſtehen können. Es iſt aber nur die Aufgabe der Wiſſenſchaft und Praxis, die Inſtitute der Geſetzgebung in ihrem Geiſte zu entwickeln — und dieſer Geiſt iſt ein fremder —, aber nicht die Inſtitute über Bord zu werfen. Es ſcheint daher nur durch ein Drittes geholfen werden zu können, nur durch das Schwert der Geſetzgebung kann wieder gut gemacht werden, was die frühere Zeit an uns verſündigt hat. Nur die Geſetzgebung kann eine Verſöhnung bewirken unter Zugrundlegung des deutſchen Rechtes und mit Annahme desjenigen vom römiſchen Rechte, was in das Nationalbewußtſein überging, d. h. mit Aufnahme des allgemein Vernünftigen im römiſchen Rechte. In dem Sinne, ſage ich, iſt es nur die Geſetzgebung, welche mit Benutzung dieſer Hülfsmittel ein Drittes ſchafft, ein neues Geſetz, durch deſſen Gewalt allein innere Gegenſätze ausgeſchieden werden können.

Hätten wir, meine Herren, das römiſche Recht nicht bekommen, hätten wir es in Deutſchland nicht als vollendete Thatſache, dann ſtände ich in Zweifel, ob ich wirklich für die gegenwärtige Zeit bei der Rührigkeit der Wiſſenſchaft zu einer neuen Geſetzgebung rathen würde. Man könnte ſelbſt im Allgemeinen im Zweifel ſein, ob eine Geſetzgebung nothwendig wäre. Wenn das deutſche Recht ſo lebendig begriffen wäre, wenn es als Gewohnheitsrecht ſich zu einem Nationalbewußtſein ebenſo erhoben hätte, wie wir im Handelsrecht, und in vielen Gegenden im ehelichen Güterrecht ein ſo merkwürdiges Beiſpiel erſehen, dann, könnte man ſagen, ſollten wir dieſe ſtille Kraft der Natur, dieſes Leben des Rechts durch das ſtarre Verhältniß der Geſetzgebung nicht ſtören; denn das iſt das Bedenken bei jeder Geſetzgebung, daß ſie dem Wachſen des Rechts im Leben mit einem künſtlich gemachten Stillſtande entgegentritt. Allein bei den gegebenen Verhältniſſen in Deutſchland, wornach wir an die Stelle des Rechts des Lebens ein fremdes ſetzten, iſt es nothwendig, daß wir vorerſt die Natur wieder in ihre Rechte ſetzen, daß wir das Volksrecht als Geſetz ſchaffen, und dann wollen wir das Geſchaffene zu einer lebendigen Auffaſſung dem Volke hingeben. Dann wird ein neuer Rechtszuſtand kommen, der nicht mehr ſchlechthin gebunden wird durch die Geſetzgebung. Wenn es einem Geſetzgeber glückt, das Herz des Volkes zu treffen, Natürlichkeit und Einfachheit — das große Geſetz der Geſetzgebung — in das Geſetz hineinzutragen, dann

Digitized by Google

wird der Sinn des Volks, das dem fremden Recht fremd iſt, dieſer neuen Schöpfung ſich annehmen, und mit Hülfe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wird der Begriff des Rechtes ins Volksbewußtſein übergehen; wir werden ein lebendiges Recht bekommen und wieder dem Richter möglich machen, einen Blick ins Leben zu werfen, um dort das Recht und das Rechte zu ſehen. Ich ſage alſo, es bleibt für Deutſchland unter den gegebenen Umſtänden nichts anderes als Heilmittel übrig, als eine neue Geſetzgebung.

Man könnte nun ſagen, dieſe Geſetzgebung wird doch wohl von den deutſchen Regierungen auszugehen haben. Allerdings, wir ſind hier keine Geſetzgeber. Aber was in neuerer Zeit die Regierungen im Civilrechte geliefert haben, verdient kaum den Namen einer Geſetzgebung, und die Thätigkeit, welche eben jetzt vielfach entwickelt wird, betrachte ich als ein Unglück, dem wir nach Möglichkeit entgegenzuwirken haben. Im Criminalrechte nämlich finden wir eine beinahe überraſchende Uebereinſtimmung unter der neuen Geſetzgebung, eine Uebereinſtimmung, die dem Weſen nach ein gleiches deutſches Strafrecht und die Möglichkeit einer gleichen Wiſſenſchaft verbürgt. Anders iſt es im Civilrechte: da iſt eine Regierung gegenwärtig thätig mit Sammlung des Materials für eine neue auf römiſche Grundlage zu bauende Geſetzgebung, nicht weit davon eine andere Regierung, welche das neue Recht gar nach dem Code Napoléon abfaſſen zu müſſen glaubt. So läuft dieſes Streben auf eine Weiſe auseinander, daß, wenn dieſes Werk der Geſetzgebung, was Gott verhüten wolle, glücken, wenn 38 Regierungen 38 verſchiedene Geſetzgebungen ſchaffen ſollten, — dann würde ich wünſchen, meine Herren, und dieſen Wunſch werden mir die Romaniſten als einen offenen gerne zugeſtehen, den jetzigen Zuſtand des Rechts beizubehalten, um nicht den jetzt ſchon verdorbenen Zuſtand noch 38mal verderblicher zu machen, als er ſchon iſt. Es iſt Einheit nothwendig, es muß gemeinſam gehandelt werden. Ich habe vorhin mit unendlichem Vergnügen vernommen, daß jener Staat, der zu denen gehört, die ſich dem vernünftigen Fortſchritte ergeben, eine ähnliche Idee bereits ausgeſprochen hat; wir wollen ſehen, ob dieſem edlen Streben ein willfähriges Entgegenkommen zu Theil wird. Allein das ſoll uns nicht abhalten, von unſerem Kreiſe aus dasjenige zu thun, was Beitrag liefert zu dem großen Werke einer vernünftigen zeitgemäßen Nationalgeſetzgebung.

Es iſt aber, meine Herren, in dieſer Geſetzgebung zweierlei zu berückſichtigen, und in dieſer Beziehung die deutſche Geſetzgebung von der deutſchen Politik in ſchlechthin keinerlei Hinſicht verſchieden. So wie wir in Deutſchland eine Sammlung von Staaten ſind, die alle im Einzelnen verſchieden Ein Ganzes ausmachen, ſo können wir von uns, wie Nordamerika von

Digitized by Google

ſich, ſagen: **e pluribus unum**, wir alle ſind Deutſche und wollen es ſein. Aber dieſer deutſche Karakter geſtaltet ſich verſchieden nach den verſchiedenen Gauen, und ſo wie wir Südländer anders als die Norddeutſchen ſind, aber dieſe Verſchiedenheit in dem gemeinſam deutſchen Weſen aufgeht, ſo ſollte auch durch den deutſchen Staat, die deutſche Geſetzgebung und die deutſche Politik Ein großer Grundgedanke durchleben; es ſollte alles, was gemeinſam deutſch iſt, auch gemeinſam deutſch behandelt werden, auf daß wir von dem ſchmählichen Zuſtande der Schwäche und der Ohnmacht befreit würden, und dem Auslande gegenüber als Eine große mächtige Nation daſtünden. Das Andere iſt, daß wir unſere Gauverhältniſſe beſtehen laſſen, da dieſer Reichthum an Mannichfaltigkeit und Beſonderheit nicht nur als ein allgemeines Geſetz der Natur, ſondern auch als des Menſchen erſcheint. Dieſen Reichthum wollen wir in einer traurigen Centraliſation, die ohnehin ein Fremdling iſt, nicht untergehen laſſen. Ich kenne keinen größeren Verrath an dem einzelnen Menſchen, als alles Beſondere auf Koſten einer leeren Allgemeinheit zu zerſtören. Auch wäre dies eine Unterdrückung des deutſchen Weſens. Von dieſem wünſche ich eben, daß es der deutſchen Geſetzgebung zu Grunde gelegt werde, d. h. ich wünſchte eine gemeinſame deutſche Nationalgeſetzgebung, in welcher neben dem gemeinſamen Deutſchen alles dasjenige beibehalten würde, was in den einzelnen Gauverhältniſſen verſchieden, als der entſprechende Ausdruck eines beſonderen Stammes, ſich geſtaltet, namentlich in ſolchen Verhältniſſen, in denen die wahren Träger des beſonderen Rechtes hervortreten, wie ſo häufig im Familienrechte, wo das Allgemeine nicht die Aufhebung des Beſonderen erfordert, wie dies in anderen Theilen wegen des allgemeinen Verkehrs der ſämmtlichen Volksſtämme unter ſich der Fall ſein muß. So wünſchte ich, daß die neue Geſetzgebung ſich geſtalten möge, und ich bin alſo, meine Herren, mit Leib und Seele dafür, daß wir dieſe Frage aufnehmen, ihr ins Angeſicht ſchauen und daß wir im Namen der Theorie und Praxis hier einmal den Verſuch machen, ob es möglich ſei, dieſe große Angelegenheit zur Löſung zu bringen. Die Zeitlage fordert uns dazu auf, und man kann etwas von uns erwarten. Wird unſer Werk gelingen, die deutſchen Regierungen werden es uns Dank wiſſen, ſie werden Gebrauch davon machen, und es als gemeinſame Quelle der Erfahrung und der Wiſſenſchaft ihrem Wirken zu Grunde legen. Auf jeden Fall lohnt der Verſuch ſich der Mühe, und ich unterſtütze daher den Antrag meines Freundes Mittermaier aus vollem Herzen!

Thöl. Der geehrte Redner vor mir hat ſchon Vieles vorweg genommen, was ich anführen wollte, um es gegen dieſen Antrag zu benutzen. Gegen den Antrag, daß von dieſer Seite aus für eine gemeinſame Geſetzgebung Deutſchlands gearbeitet werde, iſt gewiß nichts einzuwenden, es

Digitized by Google

kommt aber auf die Wahl des Thema an, und mir ſcheint gerade der vorgeſchlagene Rechtstheil am wenigſten ſich dazu zu eignen, daß nach einem kurzen Zeitraume von zwei Jahren bereits ein Entwurf zu einem allgemeinen deutſchen Geſetz über das Eherecht vorgelegt werde. Ich berufe mich auf die Autorität unſeres Präſidenten, auf eine Aeußerung deſſelben in ſeinen Rechtsalterthümern, daß vielleicht kein Theil in unſerem Rechte ein ſo mannichfaltiges Bild biete, als das Eherecht. Auf die Güterverhältniſſe der Ehegatten wirken die verſchiedenartigſten Umſtände ein, die Sitte wirkt in dieſer Beziehung auf das Recht ſo ein, daß eine Mannichfaltigkeit entſteht, die man kaum zu bewältigen vermag. Es wirkt die Sprache ein, wie in keinem anderen Rechtstheile, es wirken die ordinairſten Verkehrsverhältniſſe auf das Güterrecht der Ehegatten ein, da dieſes auf den Kredit beſonders des Kaufmanns zurückwirkt. Gerade im Gegenſatze dieſes Rechtstheiles, der am meiſten unter ſo unendlich verſchiedenartigen Einflüſſen ſteht, iſt ein anderer Rechtstheil, mit dem ich mich ſeit langer Zeit viel beſchäftigt habe, am allerunabhängigſten von allerlei lokalen Verhältniſſen, von Sitte, Sprache und von alle dem, was ſonſt auf die Mannichfaltigkeit des Rechtes einzuwirken pflegt, ich meine das Wechſelrecht. Es ſteht ein Kongreß bevor, in welchem ein gemeinſames deutſches Wechſelrecht berathen werden ſoll, er ſoll nach vierzehn Tagen abgehalten werden. Vielleicht bekommen wir eine Beſtätigung für das, was ich zu ſagen gemeint bin, indem vielleicht nicht viel Gemeinſames, das heißt in Folge einer großen Majorität, ſelbſt in dieſem Rechtstheile hervortritt. Das kann verſchiedene Gründe haben. Was aber vor allen Dingen nöthig ſein wird, wenn wir eine allgemeine deutſche Geſetzgebung wollen, das wird ſein, daß es an den gehörigen Vorarbeiten nicht fehlt. Dieſe Vorarbeiten aber gelingen nur dann, wenn ſie von ſolchen gemacht werden, die nicht durch eine Aufforderung von außen her ſich an die Arbeit machen, ſondern ihrem innern Berufe dazu für ſich folgen. Denn es iſt eine allgemeine Erfahrung, daß alle Arbeiten, die auf Beſtellung in wiſſenſchaftlicher Beziehung gemacht werden, nicht die Arbeiten ſind, wodurch wirklich die Wiſſenſchaft und der Rechtsverkehr gefördert wird. Was das Wechſelrecht betrifft, ſo haben wir dieſen Augenblick etwa 54 geltende Wechſelordnungen. Ich beſchränke mich nicht auf die deutſchen Wechſelordnungen, ich ziehe auch die außerdeutſchen hinzu. Wir haben außerdem eine Menge von Entwürfen, es ſind in dieſem Augenblicke über zehn Entwürfe, bei denen man die Vergangenheit hat benutzen können, und es iſt über das Wechſelrecht unendlich viel geſchrieben worden, für keinen Rechtstheil ſind die Quellen ſo zur Hand, wie für das Wechſelrecht, denn wir haben drei bedeutende Sammlungen, ſo daß, wenn man dieſe auf dem Tiſche liegen hat, man faſt das ganze Material vor ſich hat. Wir haben

Digitized by Google

ein Buch, das mit keinem andern zu vergleichen ist, dessen Verfasser eine solche Bescheidenheit in sich trägt, daß er andere Werke über diesen Gegenstand weit über die Gebühr erhoben hat, daß es mich freut, ihn, den ich nicht persönlich kenne, hier erwähnen zu können, ein Mann, der diesem Buche die tiefsten Studien Jahre lang gewidmet hat, und bei welchem man sich der Worte unseres Präsidenten auf der ersten Seite seiner Rechtsalterthümer über stille Talente, deren Leistungen vielleicht erst von einer späteren Zeit gehörig gewürdigt werden, erinnern kann, dieser Mann hat in seiner Wechselencyklopädie alle zu seiner Zeit vorhandenen Materialien benutzt, ich meine Treitschke in Dresden. Es ist dies ein Buch, wie in anderen Sprachen kein ähnliches existirt. Alle diese Vorarbeiten existiren und wenn man darauf sieht, was wir durch sie erreicht haben, so muß ein Bild davon sich in allen unseren Wechselentwürfen abspiegeln; diese bieten aber eine solche Mannichfaltigkeit von Rechtssätzen, daß man sieht, daß es noch etwas anderes sein muß, woran die Einheit des Wechselrechtes scheitert. Das ist etwas, was sehr gemeinsamer Natur ist, was in den einzelnen Arbeitern liegt, daß sie von Vorurtheilen geleitet werden, die ihnen von der Universität her eingepflanzt worden sind. Es kommt darauf an, was für Lehrer der eine oder der andere gehabt, was für Quellen der eine oder der andere benutzt hat. Eine der ältesten Wechselordnungen, die meistens übersehen wird, ist die dänisch-norwegische, sie erschien nach dem Hamburger Statut von 1603. Hier sind Bemerkungen gemacht, die in keiner späteren vorkommen, und ich getraue mir, mit einigen wenigen Sätzen derselben manche neuere Hauptansichten zu widerlegen. Es sind die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Bearbeiter, die auf die Verschiedenheiten der einzelnen Rechte einwirken. Ich habe diese 50 Wechselordnungen und gegen 10 Entwürfe verglichen und habe eine Wechselordnung zusammengestellt. Das ist die Arbeit des vorigen Winters, sechs Monate habe ich mich mit diesem Thema beschäftigt, da ich eine besondere Aufforderung dazu von außen erhielt. Genug, diese Zeit und viele volle Tage und Abende habe ich diesem Studium gewidmet, nachdem die Vorstudien dazu vorausgegangen waren. Das ist geschehen bei einem Rechtstheile, der am wenigsten von partikularen Verhältnissen abhängt. Wenn ich dies vergleiche mit dem vorgeschlagenen Rechtstheile, einem deutschen Eherechte, wenn auch nur beschränkt auf das Güterrecht der Ehegatten, wie sollte dieses in zwei Jahren geliefert werden von verschiedenen Personen aus unserer Mitte? Die Kommissionsmitglieder sind von einander getrennt, sie können nur durch Schrift korrespondiren und wenn sie etwas Gemeinsames zu Stande bringen wollen, ist es nothwendig, daß zu jeder Tageszeit sie Gelegenheit haben, mit einander darüber sprechen und plaudern zu können. Das kann der schriftliche Verkehr nicht

Digitized by Google

bewirken, und deshalb glaube ich, daß die Zeit von zwei Jahren, besonders wenn man dieses Thema ins Auge faßt, viel zu kurz ist, um das zu liefern, was beantragt ist. Ich möchte etwas anderes an dessen Stelle vorschlagen, was leichter zu erreichen ist, nämlich die Sammlung des Materials. Das wäre schon etwas sehr Bedeutendes, denn wenn wirklich in zwei Jahren von hier aus so viel Material zusammengetragen würde, wie für das Wechselrecht, so verdienten die Herren, die sich damit beschäftigen, den innigsten Dank der ganzen Nation. Wenn aber das noch hinzukommen soll, daß das Material verarbeitet wird in Gestalt eines ausgearbeiteten Entwurfes, wobei man, um ein einziges treffendes Wort zu finden, eine Menge von Redactionen für sich allein macht, um dies herauszubringen, müßte jedes Kommissionsmitglied dem Vaterlande das Opfer bringen, was für das Vaterland gering, aber für den Einzelnen groß ist, daß jeder einzelne von den Herren ein halbes Jahr lang seine volle Kraft und Thätigkeit dieser Sache widmete, sonst glaube ich nicht, daß die Sache reif genug ist, um von der Germanistenversammlung, von welcher man glaubt und zwar mit Recht glaubt, daß sie die Bedeutenderen der Nation vereinigt, auszugehen und als Entwurf vorgelegt zu werden. Ich bin deshalb mit dem geehrten Redner vorher in vielfacher Beziehung einverstanden, nur daß ich glaube, daß das, was er als in kürzerer Zeit erreichbar anzusehen scheint, nur auf dem Wege allmählicher Entwickelung geschaffen werden darf, daß wir dann erst ein einziges Recht für Deutschland auf dem Wege der Gesetzgebung zu erwarten haben, wenn auf dem wissenschaftlichen Wege dem ganz bedeutend wird vorgearbeitet sein, und namentlich für die Aufgabe, welche jetzt die juristische Welt bewegt, die Vermischung des deutschen und römischen Rechtes, noch mehr gethan ist. Dies ist eine Aufgabe, die gerade der Wissenschaft anheim gegeben ist, und wenn wir die neueren Werke gerade über römisches Recht vergleichen, so sehen wir, daß die Romanisten gerade in dieser Beziehung den Germanisten vorgearbeitet haben. Unser ganzes Recht besteht aus drei Theilen. Wir haben Rechtssätze, die rein römisches Recht sind, über die wir uns nicht zu beklagen haben, daß wir das römische Volk zum Vorbilde haben; wir haben Rechtssätze rein deutschen Ursprungs, und der dritte Theil entwickelt sich aus dem Zusammenwirken dieser beiden. Die Aufgabe, jene beiden Rechtstheile zusammenzustellen, und darzuthun, wie weit das römische Recht, wie weit das deutsche Recht Gültigkeit hat, und welche neue Rechtssätze sich aus der Verbindung der beiden Rechte herausgestellt haben, dieser Aufgabe in ihrem ganzen Umfang haben sich bis jetzt die Romanisten entzogen, weil sie mit ihrem Material beschäftigt waren, und die Germanisten, weil sie zu viel Aufmerksamkeit auf ihr Material zu verwenden hatten. Das ist die Aufgabe, die uns eigentlich

Digitized by Google

vorſchwebt, eine Aufgabe, die bis jetzt in keinem Lehrbuche des deutſchen Rechtes noch gebührend ins Auge gefaßt, geſchweige gelöſt worden iſt. Das kann man daraus ſehen, wenn man die Rechtsinſtitute einfach vergleicht, wie ſie in den Lehrbüchern über deutſches Recht und in den Lehrbüchern über Pandekten abgehandelt werden. Dieſer Aufgabe haben ſich bis jetzt unſere Pandektiſten noch am meiſten angenommen, aber freilich iſt von ihnen auf dieſem Wege, da er neu iſt, noch nicht viel geliefert. Wenn man gegen die Romaniſten ſo viel einwendet, ſo iſt dies ungerecht, ſie ſind nicht ſo ſchlimm, als ſie ausgegeben werden. Gerade aus einigen neueren Werken der Pandektiſten kann man erſehen, daß wir von jener Seite aus noch eine große Unterſtützung für eine einheitliche deutſche Geſetzgebung zu erwarten haben. Von einer ſolchen iſt viel zu hoffen, aber nicht in einer zu nahen Zeit; ich meine, daß wir am wenigſten jetzt ſchon durch einen Entwurf dieſer Entwickelung vorzugreifen haben, die ſich mehr allmählich und in der Stille machen wird. Wozu eine Verſammlung wiſſenſchaftlicher Männer weit mehr geeignet iſt, das würde das ſein, daß, wenn dieſes Thema beliebt wird, die Kommiſſionsmitglieder, anſtatt einen gemeinſamen Entwurf eines Eherechts auszuarbeiten, jeder für ſich eine Arbeit lieferten, die ein gemeinſames Ziel im Auge hat. Der Austauſch, der verlangt wird, wenn man dieſe einzelnen Mitglieder eine Kommiſſion nennt, iſt nicht abgeſchnitten. Wie es aber mit den Berichten einer Kommiſſion geht, wiſſen wir; wenn man offen ſein will, ſo muß man ſagen, die Hauptarbeit geſchieht von einem oder wenigen, und mehrere Mitglieder ſind im Ganzen lange nicht ſo thätig, wie jener Einzelne, ſo daß man ſagen kann, daß die eigentlichen Urheber von den Gehülfen zu unterſcheiden ſind. Es wird die Arbeit auf dieſe Weiſe von vorne herein getheilt werden, und auf dem Wege allmählicher Weiterſchreitung auch ein großer Schritt geſchehen können.

Mittermaier. Ich denke an den Satz: das eine ſchließt das andere nicht aus. Der Redner, der vor mir ſprach, mein geehrter Freund, hat die Wichtigkeit eines gemeinſamen Wechſelrechtes und die Nothwendigkeit, ſich darüber zu verſtändigen, hervorgehoben. Gut, das eine beſteht, das andere ſoll aber nicht ausgeſchloſſen werden. Der Redner hat ſelbſt die Sammlung von Material für höchſt nothwendig gehalten, darüber ſind wir einig, das iſt aber nur ein Theil der Arbeit. Mir ſcheint, die Theilung der Arbeit würde vortrefflich ſein, wenn jeder in ſeinem Kreiſe mit den Freunden, die er kennt, Sammlungen veranſtaltete, nicht blos von dem beſtehenden Rechte, ſondern auch von den Urtheilen und Erfahrungen. Wir ſehen uns im nächſten Jahre wieder, die Eiſenbahnen machen die Kommunikation möglich, und dann können wir unſere Ideen gegenſeitig austauſchen. Können wir in zwei Jahren mit einer Redaktion nicht fertig werden, gut,

Digitized by Google

ſo wird wenigſtens das Material vorgelegt, und damit iſt ſchon etwas gewonnen. Mein Zweck iſt, daß eine Vorarbeit zu einem Geſetzentwurfe gemacht werde, den die Landesregierungen benutzen können. Ich glaube, daß die verehrte Verſammlung dem Antrage Statt geben wird, nur den Verſuch machen zu können. Das iſt aber wohl möglich, glaube ich, und daß wir uns mit einander verſtändigen können, iſt einfach und klar. Jenen Staaten wird die Vorarbeit vorgelegt, wenn die einzelnen Mitglieder mir ihr Material liefern werden; ich wiederhole daher meinen Antrag.

Blume. Ich bin aus einem andern allgemeinen, eigentlich mehr formellen Grunde gegen die beiden Anträge, die wir gehört haben. Mein Grund iſt der, daß ich überhaupt von einer ſolchen Kommiſſion, die von der Germaniſtenverſammlung ausgehen ſoll, nicht viel halte. Wir, die wir jetzt hier beiſammen ſind, wir haben diesmal ſchöne Tage verlebt, das wird keiner vergeſſen; aber ſo wie wir nur zum Theil dieſelben ſind, welche vor einem Jahre verſammelt waren, ſo werden auch im nächſten Jahre nicht Alle wiederkehren, die wir jetzt in unſerer Mitte ſehen. Eine ſolche Germaniſtenverſammlung iſt ein ephemeres Ding, welches nur durch den Geiſt fortlebt; wenn ſie aber Kommiſſionen beſtellt, ſo legt ſie ſich ſelber einen permanenten Charakter bei. Dieſe Kommiſſion erſcheint das nächſte Mal wieder, hat einen Auftrag von der früheren Verſammlung und muß doch eine gewiſſe Autorität in der neuen Verſammlung in Anſpruch nehmen. Das muß nothwendig für den Geſchäftsgang der zweiten, dritten und folgenden Verſammlungen hemmend und ſtörend werden, und ich geſtehe, ich ſehe den Vortheil davon nicht ein. Wird jetzt eine Kommiſſion für wiſſenſchaftliche Aufgaben gebildet, ſo haben wir nicht die Zeit, diejenigen Mitglieder auszuwählen, welche vor Allen zur Löſung dieſer Aufgabe berufen ſind, denn es giebt auch noch Germaniſten außer uns; wir werden leicht eine übereilte Wahl treffen. Was wir thun können, das iſt: in der jetzigen Germaniſtenverſammlung den Wunſch auszuſprechen, daß eine ſolche Arbeit baldmöglichſt geliefert werde; ſpricht unſere Verſammlung ſich dahin aus, ſo wird der, welcher innerlich berufen iſt und Zeit hat, den gewünſchten Entwurf zu liefern, gerne bereit ſein, dieſem Verlangen entgegenzukommen. Wenn wir alſo dabei ſtehen bleiben, dieſen Wunſch auszuſprechen, ſtimme ich mit voller Seele dafür; wenn wir aber eine förmliche Kommiſſion wählen wollen, die uns gleichſam nach unſerem Tode noch vertreten ſoll, ſo bin ich aus voller Seele dagegen.

Wippermann. Neben dieſem Ausſprechen des Wunſches wird nichts hindernd entgegenſtehen, daß der Vorſitzende einzelne von ihm zu bezeichnende Perſonen befragt, ob ſie Zeit und Neigung haben, ſich einer ſolchen Arbeit zu unterziehen.

Digitized by Google

Mittermaier. Ich will nur die Erfahrungen aus Italien anführen. Bei den Verſammlungen, die dort ſeit 10 Jahren beſtehen, werden jedes Jahr am Ende gewiſſe Fragen bezeichnet, eine Kommiſſion und ein Präſident ernannt, welche das nächſte Jahr die Arbeiten vorzulegen haben, und wenn Sie die Güte haben wollen, ſich zu erkundigen, ſo werden Sie erfahren, daß ausgezeichnete Arbeiten geliefert werden. Allein wenn Sie mir Autoritäten entgegenſtellen wollen, ich fürchte mich nicht, ich fürchte mich vor keiner Autorität, vor keiner Behörde. Unſere Autorität iſt die Autorität der Wiſſenſchaft; taugt das, was wir vorlegen, ſo mögen es die Regierungen benutzen, taugt es nicht, ſo ſchimpfen Sie darüber, ſo viel Sie wollen. Machen Sie aber den Verſuch, was ſoll das mit dem Wünſchen; wenn ich anfangen ſoll zu wünſchen, ſo ſitze ich da bis Mitternacht, denn ich habe viel zu wünſchen. Ich hätte gewünſcht, der Präſident hätte die Perſonen, die Männer bezeichnet, die erſucht werden ſollen, ſich mit dem Gegenſtande zu beſchäftigen und in zwei Jahren die Arbeit vorzulegen.

Blume. Eine Kommiſſion iſt ein Auftragen, kein Erſuchen. Mit dem Erſuchen bin ich einverſtanden.

Falck. Ich ſtimme Blume bei. Es iſt meine Abſicht, den Antrag zu ſtellen, daß wir den Beſchluß faſſen, unſer Statut dahin abzuändern, daß, wenn von Ermittelung deſſen, was man als wahr und recht erkannt, die Rede iſt, keine Kommiſſion ernannt werde, ſondern nur dann, wenn die Verſammlung etwas thun und ausführen will. Wir ſind nicht als Geſetzgeber verſammelt, in drei, vier Tagen können wir kein Geſetz verhandeln, noch beſchließen, ob etwas wahr iſt, denn über die Wahrheit giebt es keine Majorität. Bilden wir eine Kommiſſion (dieſen Eindruck hat mir wenigſtens die Verhandlung über das Geſchwornengericht gemacht), ſo iſt ſie in einer ganz falſchen Stellung, ſie ſteht wie ein Tribunal über allen Einzelnen; aber wenn ich mich in dieſer Verſammlung äußere, ſo bin ich nicht der Meinung, mich vor ein Tribunal zu ſtellen, das etwas zur Abſtimmung bringen ſoll. Bin ich anderer Meinung, als die Kommiſſionsmitglieder, ſo gilt mein Votum gerade ſo viel, wie das der ganzen Kommiſſion, und die Zukunft wird lehren, wer von uns beiden richtig erkannt hat. Meine Herren, ich glaube, wir gehen einen falſchen Weg, wenn wir im Gebiete der Wiſſenſchaft Kommiſſionen ernennen, die Berichte erſtatten; das führt zu keiner Wahrheit, ſondern hier iſt die freie Diskuſſion zu Hanſe, und kommen wir nicht zu Ende, ſo laſſen wir ſie fallen und fangen ſie wieder an, wenn wir wieder zuſammenkommen. Es iſt keine Autorität da, welche die Arbeiten leiten ſoll, jeder ſpricht aus vollem Herzen und nach ſeiner Ueberzeugung.

Digitized by Google

Wilda. Wenn eine Kommission zusammentritt, etwas zu bearbeiten und einen Gesetzentwurf zu machen, so soll ja keine Autorität daraus entspringen; es war bloß nöthig, daß gewisse Männer die Verpflichtung übernehmen, sich mit dem Gegenstande zu beschäftigen, damit das von ihnen Entworfene hernach dem Publikum vorgelegt werden könne. Wünschenswerth ist aber nun, solche Entwürfe zu machen, nicht blos um der Gesetzgebung vorzuarbeiten, sondern weil das der Weg ist, über den Stand der Wissenschaft und über das Verhältniß zwischen deutschem und römischem Rechte zu einem Verständnisse zu kommen, um zu erfahren, in wieweit das römische Recht in das Bewußtsein des Volkes übergegangen, in wiefern es wirklich gemeines Recht geworden, nicht nur corpus juris ist.

Christ. Es haben mehrere gegen den Antrag von Mittermaier, eine Kommission zu gründen, gesprochen; ich habe nichts gefunden, was dem Antrage entgegensteht. Ein Redner rechts hat gesagt, die Versammlung sei keine stetige, sie wechsele alle Jahre, die Mitglieder treten ein und aus; der andere hat gesagt, im Bereiche der Wissenschaft gebe es keine Kommissionen. Der Satz ist mir nicht recht klar, daß Leute der Wissenschaft Niemand beauftragen können sollen, in ihrem Namen etwas zu machen; warum dürften wir nicht eine Kommission niedersetzen über Dinge, welche sich für eine Kommission eignen? Wenn einer den Auftrag annimmt, so möchte ich wissen, wie man sagen kann, eine solche Kommission gebe es nicht. Also dieser Einwand ist für mich unverständlich. Was den anderen betrifft, daß wir wechseln, das gebe ich zu; Personen gehen ab und zu, aber eines bleibt, und ich wünsche, daß es lange bleibe in Deutschland. Es wird immer eine Germanistenversammlung bleiben, sie wird sich noch in mehr als einer Frage Luft machen, an ihre Stimme wird Deutschland gern appelliren, und es wird noch manches Gute aus ihr hervorgehen. Darauf kommt es nicht an, ob diese Versammlung jährlich wechselt, es kommt nicht darauf an, ob auf jeder andere Mitglieder sind. Es handelt sich endlich auch hier nicht um eine Verantwortlichkeit, daß, wenn z. B. Mittermaier einen Entwurf gemacht hat, er persönlich verantwortlich sei für diesen Entwurf. Um Gotteswillen, daran hat kein Mensch gedacht, aber daran, der großen Frage der deutschen nationalen Gesetzgebung einmal einen Impuls zu geben, und daß Gründe dazu vorhanden sind.

Wächter. Was soll aus dem Kommissionsberichte werden, wenn er vorgelegt wird? Sollen wir darüber berathen, das ist unmöglich. Er soll nicht ein Votum der Germanistenversammlung sein, sondern eines der Kommission, aber dann hat er in Beziehung auf die Germanistenversammlung gar keine Bedeutung. Wenn nämlich von uns ein Entwurf ausgearbeitet wird, so ist es ganz dasselbe, als wenn die Kommission einen vorlegt.

Digitized by Google

Dann habe ich noch ein Bedenken. Es kann nicht leicht jemand mehr ſeine ganze Kraft dafür einzuſetzen bereit ſein, eine für Deutſchland gemeinſame Nationalgeſetzgebung zu bewirken, als ich; ich fürchte aber, daß, wenn wir dieſen Weg hier einſchlagen, eine Kommiſſion zu ernennen, um das Geſetz vorzuberathen, wir eher dem ſchönen Zwecke, den wir im Auge haben, entgegenwirken, als ihn fördern.

Chriſt. Warum?

Wächter. Ich ſehe kein erreichbares Ziel, nicht die Bedeutung des Ganzen ein.

Mittermaier. Sie haben gefragt, ich muß antworten, und dieſe Antwort iſt ſehr einfach. Das, was geſchieht, hat den Werth der Wiſſenſchaft; wenn der Bericht einige Zeit vorher gedruckt den früheren und neuen Mitgliedern eingehändigt, und er eine Grundlage der Berathung geworden iſt, und man am Schluſſe darüber abgeſtimmt hat, ſo iſt dies ſchon ein großer Vortheil. Nicht daß wir uns anmaßen, ein Geſetzbuch zu geben, wir wollen nur, daß diejenigen, welche der Kommiſſion nicht angehören und mit ihr nicht einverſtanden ſind, Bemerkungen machen, andere Anträge ſtellen, die wieder berathen werden, und dies Alles ſomit als Material dann der öffentlichen Stimme angehört, auch von den Geſetzgebungen benutzt werden kann.

Es iſt auffallend, daß man in Deutſchland ſolche Hinderniſſe noch macht. Die Aerzte und Naturforſcher haben längſt auf dem vorgeſchlagenen Wege verfahren, und ſie ſind, bei Gott, ſo praktiſch, als dieſe Herren da; es iſt ſeit Jahren geſchehn und es ſind die fruchtbarſten Arbeiten zu Stande gekommen. Laſſen Sie uns auch den Verſuch machen.

Wächter. Denken Sie ſich die Frage praktiſch. Um über die Güterverhältniſſe in der Ehe zu berathen, müßte man Monate lang zuſammen bleiben.

Blume. Wir haben einen Kommiſſionsbericht gehört, der war zu ausführlich, einen anderen haben wir nicht vollſtändig gehört, weil er wieder zu ausführlich war. Für dieſe Verſammlung wird durch Berichte nur theilweiſe etwas erreicht. Soll denn die nächſte daran gebunden ſein? Ich wünſche, daß ſie vollkommen frei ſei und nicht gehalten, die jetzt beſchloſſenen Arbeiten und Berichte in Berathung zu ziehen.

Eine Stimme. Das Buch des trefflichen Runde über eheliches Güterrecht (Oldenburg 1841), worin auch ein Entwurf zu neuer Geſetzgebung, verdient die größte Berückſichtigung.

Beſeler. Der wiſſenſchaftliche Impuls ſolcher Arbeiten bleibt immer bedeutend. Wir haben ſehr werthvolle entſtehen ſehen, veranlaßt durch die Germaniſtenverſammlung, welche publicirt worden ſind; warum ſollen wir

Digitized by Google

nicht auch andere veranlaſſen? Wir können der Freiheit der Verſammlung keine Gränze ſetzen. Es iſt meine Meinung, daß die angetragene Kommiſſionsarbeit für nichts anderes anzuſehen ſei, als für eine wiſſenſchaftliche, veranlaßt durch die diesjährige Germaniſtenverſammlung, daß ſie nach zwei Jahren vorgelegt werde und dann die verſammelten Germaniſten damit thuen, was ſie wollen. Wenn die Arbeit gedruckt werden ſoll, ſo wird ſie der Wiſſenſchaft nicht verloren gehen. Was darin Gutes iſt, wird bleiben, was nicht taugt, von ſelbſt verloren gehen.

Gervinus. Wir kommen auf die Frage zurück, die Wächter am Montage angeregt hat, daß die Kommiſſionsberichte vorher gedruckt werden ſollten. Ich ſehe nicht ein, warum ſolche Herren, welche von der Verſammlung das Mandat annehmen, nicht auch das Opfer bringen würden, acht Tage früher an dem Orte der Verſammlung ſich einzufinden und die Berichte drucken zu laſſen. Ich ſehe auch in dem Koſtenpunkte keine Schwierigkeit. Wer den Aufwand der Reiſe nicht geſcheut hat, wird auch noch einen Thaler daran wenden, um die Berichte drucken zu laſſen. Damit fallen alle Einwände hinweg. Warum man aber überhaupt die Kommiſſionsarbeiten beanſtandet, begreife ich vollkommen gar nicht. Ganz Deutſchland wird die Verhandlungen über das Geſchwornengericht mit außerordentlicher Spannung und großer Aufmerkſamkeit leſen. Sie ſind aber angeregt und ausgegangen von dem Kommiſſionsberichte; wir haben ſie nicht angeregt, wir haben nichts beſchloſſen; es iſt das reine Ergebniß, welches von der Wiſſenſchaft zum freien Gebrauche geboten wird, und wir haben nichts weiter gethan, als es ſchweigend angehört. Wir würden aber geradezu unſere Thätigkeit vernichten, wir würden ausſprechen: wir wollen nicht mehr zuſammen kommen, wenn nichts vorgearbeitet wird; denn hier in den drei Tagen kann nichts gearbeitet, ſondern nur geſprochen werden.

Thöl. Es iſt dies eine Frage, welche die Würde der Germaniſtenverſammlung angeht, ob ſie durch eine Kommiſſion etwas für erreichbar erklären will, was vielleicht nach Anſicht der Mehrzahl der Mitglieder, nach den Forderungen der Wiſſenſchaft unerreichbar iſt?

Jaup. Jedenfalls wird man eine Probe machen, ob der vorhin gehörte Vorwurf, Deutſchland ſei nicht fähig zur Geſetzgebung, gerecht iſt.

Der Vorſitzende. Ich werde abſtimmen laſſen, ob die Verſammlung für den Antrag iſt. Die dafür ſind, bitte ich aufzuſtehen.

(Die große Mehrzahl der Mitglieder erhebt ſich.)

Mittermaier. Ich möchte den Vorſitzenden erſuchen, die Mitglieder zu bezeichnen, welche dann gebeten werden, ſich zu beſchäftigen mit der Sammlung der Materialien zu Ausarbeitung eines Geſetzentwurfes über

Digitized by Google

die Stellung der Ehefrauen und die ehelichen Güterrechte und möglichſt auch mit Vorlage eines Entwurfes, und daß der Kommiſſionsbericht einige Zeit zuvor gedruckt und den Mitgliedern, die Luſt haben, zur Verſammlung zu kommen, mitgetheilt werde, damit er Gegenſtand der Beſprechung, nicht der Beſchlußfaſſung werde. Wenn von den Koſten des Druckes die Rede iſt, ſo erbiete ich mich, die Koſten des Druckes des Berichtes aus eigenen Mitteln zu tragen.

Der Vorſitzende. Ich würde folgende Herren erſuchen, ſich bei dieſer Arbeit zu betheiligen: Albrecht, Althof, Behn aus Lübeck, Beſeler, Blume, Burchardi, Chriſt, Falck, Fein aus Jena, Heffter, Homeyer, Kraut, Mittermaier, Pauli aus Lübeck, v. d. Pfordten, Schnittger aus Greifswald, Souchay, v. Wächter, Wilda, Wippermann.

Wächter. Ich habe mich zwar gegen den Antrag erklärt, aber auf uneigennützige Weiſe; ich bin nämlich von meiner Regierung mit einer ſolchen Arbeit beauftragt, und deshalb iſt mir doppelt wichtig und nützlich, mich mit einer Kommiſſion zu beſprechen und meine Ideen auszutauſchen.

Homeyer erklärt, daß er wegen überhäufter, ihm durch ſeine Aemter im Staatsdienſt aufgelegten Arbeiten außer Stand ſei, an der Kommiſſion Theil zu nehmen.

Der Vorſitzende. Ehe wir weiter gehen, meine Herren, ſcheint es angemeſſen, während jetzt noch alle verſammelt ſind, eine Frage, die ſich leicht beantworten wird, aufzuwerfen; nämlich die, an welchem Orte und zu welcher Zeit unſere nächſte Verſammlung ſtattfinden ſoll? Der Ort ſcheint leicht und ſicher gefunden. Schon das vorige Mal wurde uns gleichſam von unſichtbarer Stimme der Name Lübeck zugeraunt; es iſt mir heute, als ob ſich die Verſammlung noch für eine andere hervorragende Stadt, vormals die Schweſter von Frankfurt und Lübeck, entſcheiden würde: ich ſchlage Nürnberg vor. (Wird allgemein angenommen.)

von Aufſeß. Ich bin in Nürnberg bekannt und glaube Mehrere namhaft machen zu können, die es gern auf ſich nehmen werden, dort die erforderliche Einrichtung zu treffen.

Der Vorſitzende. Ich werde mich deshalb zuerſt ſchriftlich an den Magiſtrat von Nürnberg wenden.

Beſeler. Ich wünſchte auf zarte Weiſe angedeutet, daß wir möglichſt wenig der Stadt Nürnberg zur Laſt fallen wollen, wie dies überhaupt als Grundſatz für alle künftigen Verſammlungen auszuſprechen ſein dürfte.

Der Vorſitzende. Schon das vorige Mal hat es wünſchenswerth erſchienen, uns eine Woche früher zu verſammeln, und vielleicht könnte noch weiter zurückgegangen werden.

Digitized by Google

Pauli. Im Monate September hat kein Gericht Ferien. Bestimmte man sich also für den September, so würden die Mitglieder der Justizkollegien ausgeschlossen sein, namentlich solcher, die nicht zahlreich genug besetzt sind. Insofern von Seiten der Universitäten nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, möchte ich beantragen, daß die nächste Versammlung auf die drei letzten Tage des August angesetzt werde. Ich weiß nicht, ob die Ferien auf den nichtpreußischen Universitäten so spät beginnen; ich glaube aber, daß es den Herren leichter möglich sein wird, die Versammlung zu besuchen, als den Mitgliedern von Justizkollegien, die keinen Urlaub bekommen würden.

Dahlmann. Leipzig, Tübingen, Kiel, Jena, Königsberg und Heidelberg haben im August keine Ferien, das spricht gegen August.

Der Vorsitzende. Dieser Einwand ist nicht zu beseitigen. Es wird also die nächste Versammlung in der vorletzten Woche des September abgehalten werden. Die einzelnen Tage werde ich zuvor öffentlich anzeigen. Nach erwünschter Erledigung dieses Gegenstandes kann nunmehr auf die Frage von den Germanisten und Romanisten eingegangen werden. Es ist die letzte, die wir diesmal berühren, aber eine der anziehendsten, und über welche die Meinungen lebhaft getheilt sind.

v. d. Pfordten. Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich Sie über die Gebühr aufhalten will, da nicht blos der heutige Tag, sondern auch unsere Versammlung sich zum Ende neigt. Nur ein Wort über eine sehr wichtige Sache möchte ich noch sprechen und zwar zum guten Schlusse ein Wort des Friedens und der Verständigung.

Als im vorigen Jahre die Germanistenversammlung begründet wurde, wurde sie von allen, welche ein warmes Herz für ihr Land und Volk in der Brust tragen, mit inniger Freude begrüßt in lebendiger Voraussehung der Früchte, die diese Versammlung bringen möchte, eine Voraussehung, welche in den zwei ersten Jahren zum größten Theil in Erfüllung gegangen ist. Aber verhehlen wir uns das nicht, als die Versammlung zu Frankfurt beendigt war und ihre Verhandlungen bekannt wurden, drang sich vielen von jenen, die sich so lebhaft gefreut hatten, doch ein stilles geheimes Mißbehagen auf; es lag in manchem, was vor der Versammlung gesagt und zu ihr gesprochen wurde, der Schein, ich sage absichtlich der Schein einer offenen Kriegserklärung gegen die wissenschaftliche und praktische Pflege des römischen Rechtes und selbst gegen die Männer, deren Beruf diese Pflege ist, der Schein sogar einer Verdächtigung ihres vaterländischen Gefühles. Darin mußte vor allem etwas sehr Betrübendes für diese Männer liegen, denen der Gang der Verhältnisse und Zustände unseres Vaterlandes die ernste Pflege des römischen Rechtes und die Lehre desselben vor der

Digitized by Google

deutſchen Jugend zur Pflicht gemacht hat und welche der Erfüllung dieſer Pflicht ein langes oder kurzes Leben hindurch alle ihre Kraft gewidmet haben. Allein wenn nur dieſer Nachtheil, möchte ich ſagen, daraus hervorgegangen wäre, es hätte dieſes ſein mögen, man hätte es mit Stillſchweigen übergangen, denn es mag billig von jedem Manne gefordert werden, daß wenn er das Bewußtſein treuer Pflichterfüllung in ſich trägt, er ſich darüber beruhige, wie im Augenblicke die Zeit ſein Streben beurtheilt. Aber es lag in jenem Scheine noch eine andere weiter hin wirkende und nicht mit Stillſchweigen zu übergehende Gefahr. Für unſer deutſches Volk mußte dadurch das Gefühl eines großen Nationalunglückes hervorgerufen werden, wenn es an die Reception des römiſchen Rechtes dachte und jene Aeußerungen damit verglich, und für unſere deutſche Jugend mußte es im höchſten Grade verderblich werden, wenn ſie ſich dieſem Scheine und dem Einfluſſe deſſelben zu ſehr hingab. Wir wiſſen, auf allen deutſchen Univerſitäten beginnt nach ſtaatlicher Anordnung das Studium des Rechtes mit dem des römiſchen. Was ſoll werden, wenn die Jugend in die Hörſäle der Pandekten tritt mit dieſem Grimme gegen jene unſeren nationalen Zuſtänden feindliche Macht? wie ſoll für die Zukunft die Rechtswiſſenſchaft gedeihen, weiter fortſchreiten können, wenn dieſe Generation mit ſolchem Haſſe gegen das römiſche Recht aufgeſäugt wird und in ihm lebend ihre juriſtiſchen Studien macht? In dieſer Erwägung haben viele, nicht bloß Romaniſten, ſondern viele gerade von denen, die man mit vollem Rechte Germaniſten nennt, den Wunſch gefühlt, daß auf der nächſten Verſammlung dies ausgeglichen werden möge. Dies, meine Herren, iſt der Grund, warum ich hierher gekommen bin, der ich meinem Berufe nach Romaniſt bin; aus dieſem Grunde ſind viele meiner Fachgenoſſen hier erſchienen, und derſelbe Wunſch hat auch viele Germaniſten belebt. Kaum war die Sitzung in der juriſtiſchen Sektion eröffnet, ſo fand dieſer vielſeitig im Herzen getragene Wunſch auch das Wort, den Ausdruck. Profeſſor Thöl ſtellte den Antrag, es möge auf dieſer Verſammlung eine authentiſche Interpretation oder nöthigenfalls eine Abänderung des Statuts beſchloſſen werden, wodurch auch die Romaniſten geradezu als zur Theilnahme eingeladen betrachtet würden. Ueber dieſen Antrag hat ſich eine lebhafte Diskuſſion entſponnen, und dieſe hat auf mich den Eindruck gemacht, daß ſie ſchon eine Verſtändigung herbeigeführt hat, die wünſchenswerth und nothwendig iſt. Die Herren Blume, von Wächter, Chriſt, Beſeler ſind es vorzüglich, die an jener Diskuſſion Antheil hatten, und das Reſultat derſelben war, glaube ich, dieſes: Der Antrag gehört formell nicht in die Sektion, ſondern in die allgemeine Verſammlung, materiell iſt er eigentlich nicht nöthig, denn es iſt eben nur ein Schein, der in jenen Aeußerungen vor und zu Frankfurt enthalten iſt, in

Digitized by Google

der Sache selbst ist in den Einzelnen, welche die Versammlung bilden, jener Haß, jene entschiedene Kriegserklärung, jene Verdächtigung gegen Persönlichkeiten durchaus nicht vorhanden, wohl aber besteht noch eine Verschiedenheit der Meinungen darüber, namentlich in welchem Umfange das römische Recht gelten soll, wie es sich zu dem deutschen verhält und wie weit es bei uns hat benutzt werden sollen. Diese Verschiedenheit der Meinungen soll nicht in weichlicher Sentimentalität hinweggeläugnet werden, wir sollen uns mithin als Männer in offenem deutschem Kampfe entgegentreten; wohl aber ist es kein Kampf mit Feinden, sondern unter Freunden, die über den Zweck einig, aber verschiedener Meinung sind über die Wege und Mittel. Auf diesen Punkt war, wenn ich mich recht erinnere, namentlich durch eine Rede von Beseler die Diskussion gelangt, als die Glocke zum Aufbruche ermahnte. Ich war der Nächste, der das Wort bekommen sollte, ich wollte den anderen Tag in der Sektion sprechen, da lösten sich die Sektionen in die allgemeine Versammlung auf. Aus diesem Grunde sehen Sie mich heute zum Schlusse der allgemeinen Versammlung nochmals auf der Rednerbühne. Erlauben Sie mir ein kurzes Glaubensbekenntniß über die Stellung des römischen Rechtes zu dem deutschen Rechte in Gegenwart und Zukunft abzulegen, vielleicht wird es die Versöhnung vollenden. In formeller Beziehung erwähne ich nur, daß ich vollkommen damit einverstanden bin, daß der Antrag des Professor Thöl hierher in die allgemeine Versammlung gehört, aber auch ganz unnöthig ist, und daß Professor Thöl, wie ich aus einer Privatbesprechung weiß, derselben Meinung ist. Er wollte die Sache nur in irgend einer Form zur Sprache bringen, und ich darf von ihm ermächtigt erklären, daß er seinen Antrag zurücknimmt. Es bleibt, nachdem die formelle Frage zur Erledigung gebracht worden ist, nur noch die materielle übrig und diese lautet so: Was ist die Bedeutung, die das römische Recht für Gegenwart und Zukunft des deutschen Rechtszustandes hat? Drei Fragen glaube ich aufstellen und beantworten zu müssen. Erstens, in welchem Umfange gilt das römische Recht jetzt? zweitens, wie hat zu der Thatsache der Reception sich unser Nationalgefühl zu verhalten? und drittens, wie haben wir zur Fortbildung unseres Rechtes das römische zu benutzen?

Was die erste Frage anlangt, so sind wir darüber einig. Das römische Recht ist recipirt als gemeines Recht in Deutschland und zwar mit dem Charakter eines allgemeinen Gesetzbuches. Es ist dieser Satz zwar hin und wieder von einigen bezweifelt und geläugnet worden, und es hat in neuerer Zeit einer unserer bedeutendsten und scharfsinnigsten Civilisten die Bearbeitung des römischen Rechtes von einem Standpunkte aus begonnen, daß es auf die meisten Leser den Eindruck gemacht hat, als wolle er das

Digitized by Google

corpus juris als Geſetzbuch nicht mehr anerkennen. Aber wie ich aus einer Privatbeſprechung mit dieſem Manne weiß, iſt dieſes keineswegs ſeine Anſicht. Anders verhält es ſich mit einem zweiten, ſich daran knüpfenden Punkte. In früheren Jahrhunderten haben die deutſchen Juriſten ſogar die Anſicht gehabt, das corpus juris civilis enthalte allein das in Deutſchland gültige allgemeine Recht, abgeſehen von dem kanoniſchen und von den Reichsgeſetzen. Man hat demſelben eine Alleinherrſchaft vindicirt, neben dem die germaniſchen Rechtsinſtitute und Rechtsſätze höchſtens als Modifikationen in Betracht kommen könnten. Dieſes iſt die Anſicht des usus modernus, und die Stellung dieſer Anſicht zu den germaniſchen Rechtsinſtituten kann man noch dadurch bezeichnen, daß die Anhänger dieſer Meinung die deutſchen Rechtsinſtitute nur als Analogieen der römiſchen auffaſſen wollten. Die deutſche Gütergemeinſchaft war ihnen nichts anderes, als eine societas omnium bonorum, und die deutſchen Familienfideikommiſſe eine Species der römiſchen substitutio. Ich glaube, man kann dieſe Anſicht als abgethan bezeichnen; ſie iſt vorüber, meine Herren. Zwar mögen vielleicht noch einige ſporadiſch vorkommen, die dieſer Meinung anhängen, aber die zählen nicht. So wie es beſtimmt feſtſteht, das corpus juris iſt als Geſetzbuch recipirt, ebenſo ſteht feſt, es iſt nicht die alleinige Rechtsquelle, ſondern es beſteht daneben das deutſche Privatrecht mit ſeinen Quellen und ſeiner eigenthümlichen Herrſchaft. Wenn das aber ſo iſt, ſo entſteht weiter die Frage: wie verhalten ſich dieſe beiden Gebiete zu einander? iſt es möglich, daß zwei Privatrechte gleiche Autorität haben, und welches ſoll im konkreten Falle zur Anwendung kommen? Es hat Jemand einen Erbvertrag geſchloſſen; das römiſche Recht erklärt ihn für ungültig, das deutſche für gültig. Es iſt eine Ehe eingegangen worden ohne beſondern Ehevertrag; nach römiſchem Rechte findet hier Gütertrennung (das Dotalſyſtem), nach deutſchem theilweiſe oder vollſtändige Gütergemeinſchaft ſtatt. Dieſe Beiſpiele zeigen die praktiſche Bedeutung der Frage. Was ſoll hier zur Anwendung kommen? das römiſche oder das deutſche Recht? Das iſt der Punkt, der noch nicht gelöſt iſt, der Streit, der zwiſchen Romaniſten und Germaniſten geführt wird. Es ſagen nun die Einen ſo: Das römiſche Recht hat mit ſeinen Inſtituten die Vermuthung der Geltung in ganz Deutſchland für ſich, oder, wie man es techniſch ausgedrückt hat, wer ſich darauf beruft, hat fundatam intentionem; von den römiſchen Inſtituten braucht nicht bewieſen zu werden, daß ſie gelten, ſondern ſie gelten, ſo lange nicht bewieſen iſt, daß ſie ausgeſchloſſen ſind; die germaniſchen haben dieſe Vermuthung der Geltung nicht für ſich, ſie ſind nur dann anwendbar, wenn bewieſen wird, daß ſie gelten. Dieſer Anſicht ſteht eine andere entgegen, die die Sache gerade umdreht und allen germaniſchen Inſtituten die

Digitized by Google

Vermuthung der Geltung zuweiſt, den römiſchen dagegen nicht. Dieſe Meinung hat die wenigſten Anhänger. Die meiſten hat eine vermittelnde, die den Inſtituten des römiſchen Rechtes jene Vermuthung in keinem höheren Grade zuweiſt, als den deutſchen, und daher von beiden erſt den Beweis ihrer Geltung erfordert, alſo auch von den römiſchen erſt ſpeciell den Beweis der Reception. Wir mögen uns für die eine oder die andere Meinung entſcheiden, wir mögen uns Germaniſten oder Romaniſten in dieſem Sinne nennen, das iſt kein Kampf, um den man in Feindſchaft auseinander zu gehen braucht, denn hier ſtehen wir ja nicht in dem Gebiete der Frage: was wünſchen wir, was ſollen wir erſtreben? ſondern nur auf dem Gebiete einer Frage, welche rein durch hiſtoriſche Unterſuchung zu löſen iſt. Wie hat es ſich in den letzten Jahrhunderten gemacht? Die Thatſache entſcheidet hier, und über dieſe kann man nicht hinausgehen. Es würde ſehr unwiſſenſchaftlich ſein, wenn wir aus Patriotismus ſagen wollten: das römiſche Recht habe das deutſche nicht unterdrückt, während etwa das Gegentheil in der That der Fall wäre. Dies hieße aus Liebe zum Vaterlande die Geſchichte fälſchen. Es handelt ſich alſo hier um den völlig freien Streit hiſtoriſcher Forſchung, und hierauf weiter einzugehen iſt jetzt nicht am Orte. Dies iſt die Stellung des römiſchen Rechts zur Gegenwart unmittelbar für die Rechtspflege im gemeinen Rechte. Bekannt iſt es ferner, welchen durchgreifenden Einfluß das römiſche Recht auf die moderne Particulargeſetzgebung geübt hat, welchen entſcheidenden Einfluß auf die juriſtiſche Technik. Ich glaube nicht zu viel zu ſagen und auch bei den eigentlichen Germaniſten Zuſtimmung zu finden, wenn ich behaupte, das römiſche Recht iſt im Augenblicke nicht blos ein wichtiger, ſondern auch in vielen Beziehungen der überwiegende Beſtandtheil unſeres Privatrechtes in der Geſetzgebung, in der Rechtspflege und in der Rechtswiſſenſchaft. Das iſt die Thatſache der jetzigen Geltung des römiſchen Rechts.

Die zweite Frage iſt: wie hat ſich unſer Nationalgefühl hierzu zu verhalten? Müſſen wir dieſem Zuſtande gegenüber wirklich mit Scham die Augen ſenken, müſſen wir es als ein Nationalunglück beklagen, daß das römiſche Recht zur Herrſchaft gekommen iſt? In einem Punkte, in dem formellen, ja; daß das **corpus juris civilis** als Geſetzbuch recipirt worden iſt, halte ich für ein Nationalunglück, und dieſes muß beſeitigt werden. Schon aus einem ganz einfachen, rein formellen, ſtaatsrechtlichen Grunde kann der Bürger verlangen, daß das Geſetz, wonach er gerichtet wird, von ihm verſtanden werde; es iſt ſo gut, als wäre das Geſetz nicht publicirt, wenn es in einer fremden Sprache abgefaßt iſt, und ſo iſt es mit dem **corpus juris civilis.** Ich erkläre laut und offen: ich bin auch Richter in

Digitized by Google

einem deutſchen Gerichtshofe geweſen, und es hat mir oft das Herz weh gethan, wenn ich deutſchen Bauern Recht ſprechen und mich auf die Pandekten beziehen mußte, um meinen Ausſpruch zu begründen. Dieſen, den formellen Punkt, wollen wir alſo abthun; darüber beſteht auch ſo ziemlich Einheit der Stimmen, das corpus juris muß aufhören Geſetzbuch zu ſein, und deshalb erlauben Sie mir wohl hierauf nicht weiter einzugehen. Es bleibt uns die materielle Seite der Reception des römiſchen Rechtes übrig und hier behaupte ich, daß wir uns nicht zu ſchämen brauchen, und daß es kein Nationalunglück iſt das römiſche Recht recipirt zu haben. Ich glaube ein volles Herz für vaterländiſche Dinge zu haben; aber, meine Herren, man darf über die Nationalität ſeines Volkes die Menſchheit nicht vergeſſen, man darf über dem Streben, das Individuelle im Volke zu entwickeln, nicht hinwegſehen von dem weltgeſchichtlichen Zuſammenhange, der zwiſchen allen Völkern beſteht und den Arbeiten des Menſchengeiſtes überhaupt. Jedes Volk hat ſeine beſondere Aufgabe in der Weltgeſchichte und löſt ſie nicht blos für ſich, ſondern für alle Zeiten. Was ein Volk in irgend einem Gebiete errungen hat, fällt dem Volke, was nach ihm kommt, als eine reife Frucht zu, ohne daß dieſes nöthig hat dieſelbe Arbeit wieder zu machen. Es iſt alſo der weltgeſchichtliche Zuſammenhang unter den einzelnen Völkern und die geiſtige Thätigkeit des Menſchengeſchlechtes überhaupt, der uns in unſerem Nationalgefühle beruhigen und tröſten kann bei der Reception des römiſchen Rechtes. Schämen wir uns denn, daß wir die Produkte römiſcher und griechiſcher Kunſt und Wiſſenſchaft in anderen Richtungen in unſer geiſtiges Leben aufgenommen haben? Eben ſo wenig iſt etwas Beſchämendes und die Nationalität Vernichtendes in der Aufnahme der Arbeiten im Privatrechte zu erblicken, um ſo weniger, wenn wir beachten, daß von dem römiſchen Rechte nicht das recipirt iſt, was ſpecifiſch römiſch iſt. Was ſich von der römiſchen Nationalität nicht trennen und mit unſerer nicht vereinigen läßt, was daher ewig feindlich bleiben wird, das iſt nicht recipirt. Wir haben den rein nationalen Charakter des römiſchen Rechtes abgeſtreift. Es iſt ja auch im Rechte aller Völker etwas Gemeinſames. So wie jedes Individuum ſeine Beſonderheiten hat und dennoch im Allgemeinen den übrigen gleicht, ſo iſt jedes Volk trotz ſeiner Nationalität in den Grundzügen der menſchlichen Natur den anderen Völkern ähnlich, und dieſes allgemein Menſchliche prägt ſich bei jedem Volke aus. Gerade die Römer aber haben von der Blüthezeit ihres Staates, von dem 7. Jahrhunderte der Stadt an ihre privatrechtliche Entwickelung auf dieſen allgemein menſchlichen Standpunkt geſtellt. Der Gegenſatz des jus civile und des jus gentium iſt blos der Ausdruck dieſes Gedankens: wir wollen unſer ſtreng nationales Recht zu einem allgemein menſchlichen fortbilden. Es iſt dies aber ſo

Digitized by Google

geſchehen, weil es zur weltgeſchichtlichen Aufgabe des römiſchen Volkes gehörte das Privatrecht zu entwickeln. Es hat dieſe Aufgabe gelöſt, und darum hat ſich das römiſche Recht zu einer Zeit, wo der Klang der römiſchen Waffen längſt verhallt war, die civiliſirte Welt zum zweiten Male unterworfen. Nicht blos in Deutſchland iſt es eingedrungen, durch alle Staaten Europa's iſt ſein Hauch gegangen. Zur Beſtätigung deſſen, was ich hier zur Beruhigung des Nationalgefühles angeführt habe, erlauben Sie mir einige Beiſpiele. Was haben wir recipirt? Die Eigenthumslehre, die Servitutenlehre, den größten Theil des Obligationenrechtes und viele Theile des Erbrechtes. Alles, was mit dem nationalen Gefühle zuſammenhängt, iſt nicht aus dem römiſchen Rechte entnommen, das Familienrecht und viele Theile des Erbrechtes ſind ja nicht römiſch. Wir haben das Stipulationsweſen aus dem Obligationenrechte verbannt, was übrigens, um dies hier nebenbei zu bemerken, nicht blos reine Formkrämerei war, ſondern tiefen praktiſchen Grund hatte; wir haben im Sachenrechte ein Inſtitut, was im römiſchen Rechte völlig ungenügend war, nämlich das Pfand- und Hypothekenrecht, fortgebildet und die verſchiedenen Formen der Reallaſten erhalten. Alſo wo wir uns in unſerem Privatrechte umblicken, kann ich nicht erkennen, daß unſer einheimiſches Recht von dem römiſchen zur Beſchämung unſerer Nationalität unterdrückt worden ſei. Werfen wir noch einen Blick auf andere Länder. Wie iſt es in den germaniſchen Staaten, die ſich dem Einfluſſe des römiſchen Rechtes mehr entzogen haben? ſteht ihre Rechtsentwickelung im Privatrechte höher, als bei uns? Ich kann es nicht finden; ich glaube nicht, daß in den ſkandinaviſchen Reichen, oder ſelbſt in England, der Zuſtand des Privatrechtes beſſer iſt, als in Deutſchland. Im letzteren Lande iſt es im öffentlichen Rechte beſſer. Das iſt die Aufgabe der germaniſchen Völker, das öffentliche Recht zu entwickeln, und das ſcheint mir eine höhere Aufgabe zu ſein, als die des Privatrechtes. Ich kann deshalb auch in dieſer unſerer weltgeſchichtlichen Stellung keine Erniedrigung ſehen, daß wir den Beruf haben, auf die Schultern des römiſchen Volkes zu treten, ſein Privatrecht in unſer geiſtiges Leben aufzunehmen, das öffentliche Recht aber mit bildender Hand zu faſſen. Dies genüge für die zweite Frage; nun noch ein Paar Worte über die dritte Frage.

Was iſt die Bedeutung des römiſchen Rechtes für unſere Zukunft? wie haben wir es zu handhaben bei der Fortbildung unſeres Rechtszuſtandes? Ueber den einen Punkt ſind wir alle einig, die Geltung des corpus juris als Geſetzbuch muß beſeitigt werden; im übrigen aber iſt der Inhalt unſeres Privatrechtes auf einer doppelten Grundlage fortzubilden; er beruht auf römiſchen und germaniſchen Inſtituten, die Gegenwart beſteht aus der Miſchung und Durchdringung beider, und durch beide Elemente muß ſeine

Digitized by Google

Zukunft bestimmt werden. Ich kann es nicht anders als für eine Thorheit erklären, wenn jemand glauben wollte, wir könnten den römischen Rechtsstoff ausscheiden; was mehrere Jahrhunderte hindurch in das Volk eingedrungen ist, läßt sich nicht so ausscheiden. Es ist nicht mehr römisches Recht, was bei uns gilt, es hat römischen Ursprung, allein es ist wirkliches deutsches Recht geworden, es ist sogar in das Bewußtsein unseres Volkes übergegangen und viele, ja die meisten Sätze unseres Privatrechtes sind unseren Bürgern und Landleuten in den Beziehungen, wo sie davon getroffen werden, sehr wohl bekannt. Wenn jemand bei unserer künftigen Rechtsentwickelung beantragen wollte, das römische Recht herauszuwerfen, es käme mir vor, als wenn ein Engländer im lebhaft erwachten sächsischen Nationalgefühle verlangte, aus der englischen Sprache das normännische Element herauszustoßen, was später zu dem angelsächsischen hinzugekommen ist. Es fragt sich aber ferner: Sollen beide Elemente, das römische und das germanische, bei dieser Fortbildung für die Zukunft gleichmäßig fortwirken, oder soll das eine überwiegen? In gewissem Sinne sage ich ja, gleichmäßig; wo einmal ein römisches Institut sich entschieden im deutschen Rechtsleben durch das ganze Land festgesetzt hat, da muß es auch bei uns mit gleicher Kraft für die Zukunft benutzt werden, wie das germanische Element. Nur wo ein gewisser Zweifel bleibt, da muß allerdings das germanische Element schon jetzt den Vorzug erhalten, und sollte bei der weiteren Fortbildung dieses Zustandes die jetzt gleiche Kraft der römischen Institute geschwächt werden, da müssen wir diesem Zuge allerdings mit Freuden folgen. Mit einem Worte, wir müssen im Bewußtsein der Bedeutung des römischen Rechts für die Gegenwart die Hoffnung hegen, daß wir, dasselbe vom allgemein menschlichen Standpunkte auffassend, auch für unsre Rechtsbildung immer mehr des lebendigen nationalen Zuges theilhaftig werden, der jetzt in allen unseren vaterländischen Zuständen hervortritt. Ich bin also allerdings ein strenger Romanist für die Gegenwart und in gewissem Sinne auch für die Zukunft, aber ich glaube nicht, daß das römische Recht das einzige ist, von welchem der Welt Heil kommt, oder das einzige Element, auf welches wir unsre künftigen Rechtszustände zu bauen hätten.

Nun noch einen Punkt, und hierin liegt ein großes Element der Verständigung. Ich trete denen mit voller Ueberzeugung bei, die bei der Fortbildung unseres Rechtsstoffes jede sogenannte Analogie aus dem römischen Rechte wenn auch nicht geradezu verwerfen, doch nur mit großer Vorsicht anwenden. Man muß germanisches Recht aus seinem eigenen Geiste beurtheilen, aber es nicht in eine römische Zwangsjacke einengen wollen; es kann dadurch mitunter die Arbeit erleichtert, aber innerlich nicht gefördert werden.

Digitized by Google

Dieſes, meine Herren, iſt mein Glaubensbekenntniß über die Stellung des römiſchen Rechtes zu der Gegenwart und Zukunft des deutſchen Rechtszuſtandes. In dieſem Glauben halte ich mich für berechtigt, in die Verſammlung der Germaniſten einzutreten, in dieſem Glauben habe ich bisher, und werde es auch künftig thun, alle Kraft, die mir verliehen ſein mag, dem Studium und der Pflege des römiſchen Rechtes, dem Unterrichte unſerer Jugend in demſelben gewidmet. Glauben Sie nicht, daß ich dieſe Frage erſt in Folge der Frankfurter Verſammlung mir vorgelegt habe; ſeit Jahren, ſo oft ich den Lehrſtuhl der Pandekten betrat, habe ich mir dieſe Frage vorgelegt. Ich liebe dieſen Lehrſtuhl, er hat bisher das Glück meines Lebens gebildet, aber ich habe deutſches Herz genug, ihn noch zu verlaſſen, wenn ich ſähe, daß er der großen Zukunft Deutſchlands gefährlich ſei, wenn ich aufhören müßte, ein deutſcher Mann zu ſein, weil ich römiſches Recht lehre. Unſer ſchönes Vaterland iſt groß und weit genug, und das Leben unſeres Volkes mannichfaltig genug, daß mir Gott für meine Kraft einen anderen Beruf geben würde; aber ich halte dieſen Beruf für einen heilſamen und wichtigen für unſer Volk, ſelbſt für ſeine nationale Entwickelung, und mit Freudigkeit, wie bisher, werde ich auch jetzt, wenn ich von hier zurückkehre, den Lehrſtuhl der Pandekten betreten; mit doppelter Freudigkeit, denn eines trage ich von hier mit hinweg, ein edles, erneuertes, gekräftigtes, begeiſtertes Gefühl, daß ich ein Deutſcher bin. In dieſem Sinne will ich ferner arbeiten, und wenn einſtens meine Haare auch ergraut oder gebleicht ſind, dann hoffe ich, zwar mit weniger Anſpruch auf allgemeine Anerkennung, aber mit gleich feſtem Bewußtſein, wie unſer geehrter Präſident geſtern in einem uns allen gewiß unvergeßlichen Augenblicke, ſagen zu können: mein ganzes Leben hindurch iſt mir mein Vaterland über Alles gegangen!

Beſeler. Meine Herren, ich habe mir das Wort erbeten, weil ich in der Abtheilung der Juriſten lebhaften Antheil an der Debatte genommen habe, über welche zuletzt mein Freund von der Pfordten geſprochen hat; ich nenne ihn ſeit geſtern von Herzen meinen Freund. Ich kann nicht auf das Einzelne eingehen, warum es ſich hier handelt, ich kann auch nicht Pfordten folgen in den Einzelheiten, die er hier nur beiſpielsweiſe berührt hat; nur einige allgemeine Bemerkungen geſtatten Sie mir in Beziehung auf das Verhältniß, welches meiner Anſicht nach zwiſchen Romaniſten und Germaniſten beſteht. Vor Allem liegt mir auf dem Herzen, daß ich unſere vorjährige Verſammlung in Frankfurt vertheidige, vertheidige nicht gegen einen Vorwurf, denn dieſer iſt nicht gemacht worden, ſondern gegen den Schein, daß etwas Unrechtes begangen oder beabſichtigt worden. Es war in Frankfurt nicht die Abſicht, Perſonen zu verletzen, dort wurde gekämpft

Digitized by Google

gegen Principien und nicht gegen Perſonen; es war namentlich, ſo viel ich ſehe und ſo wie ich die Sache aufgefaßt habe, nicht die Abſicht zu kämpfen gegen Vertreter von Principien, die nicht als diejenigen erſchienen, welche in Frankfurt vertreten werden ſollten. Ich glaube, die Herren, welche auch nur einen ſolchen Schein in der Frankfurter Verſammlung gefunden haben, konnten dies nur thun, weil ſie nicht gegenwärtig geweſen ſind; ich glaube aber, daß diejenigen, welche gegenwärtig waren, die Ueberzeugung von da mitgenommen haben, daß manches, was lebhaft und im Feuer der Debatte geſprochen, an ſich vielleicht hart und ſchroff erſcheinen konnte, nichts anderes war, als eine lebhafte Aeußerung eines bewegten Gemüthes. Ich führe dies an, damit nicht die Anſicht Raum gewinnt, als wäre in Frankfurt etwas ſo ſehr Arges vorgenommen, ja als hätte man die Abſicht gehabt, die ſtudirende Jugend aus den Hörſälen ihrer romaniſtiſchen Lehrer zu vertreiben. Wer würde auch ſo thöricht ſein, die Juriſten in Deutſchland gegenwärtig von dem Studium des römiſchen Rechtes abhalten zu wollen, da wir doch wiſſen, daß das Fortbauen auf dieſem Grunde, daß ein tüchtiges Studium deſſelben zwar nicht das Heil der Welt bringt, aber für das poſitive Recht nothwendig iſt und jedenfalls eine gute Schule bildet.

In Beziehung auf den Hauptpunkt, auf das Verhältniß zwiſchen Romaniſten und Germaniſten, will ich nicht das wiederholen, was ich ſchon früher in der Abtheilung geſprochen habe; ich will nur kurz ſagen: Auch mir ſcheint, daß ein bedeutender Schritt in der heutigen Verſammlung geſchehen, um dieſen Gegenſatz mehr zu verwiſchen. Was ich aber vorgeſtern feſtgehalten habe, wiederhole ich heute: die Gegenſätze ſind noch nicht ganz verwiſcht, und meiner Meinung nach müſſen die verſchiedenen Anſichten, die beſtehen, ſich durchkämpfen, ſie dürfen aber nicht ignorirt werden; es darf keine falſche Sentimentalität Platz greifen, man darf nicht ſagen, daß etwas nicht vorhanden ſei, wovon, wenn man die Sache genau betrachtet, niemand läugnen kann, daß es vorhanden iſt. Ich ſage das nicht gegen Herrn von der Pfordten; was er heute vorgetragen, darin lag deutlich ausgeſprochen, daß er wirklich dasjenige, was zwiſchen Germaniſten und Romaniſten verſchieden ſein könnte, für nicht weſentlich anſieht. Ich meines Theiles glaube, daß dies von größerer Bedeutung iſt, als Herr von der Pfordten es annimmt; ich glaube, daß nicht blos einzelne Beziehungen hier noch zur Debatte ſtehen, die hiſtoriſch geſchlichtet werden könnten, ich finde, daß wirklich noch ein Principienkampf durchzufechten iſt, und ich wünſche und hoffe nur, daß er recht tüchtig und mannhaft durchgekämpft werde. Schon bei dem erſten Punkte Pfordten's, wo er ſagt, das römiſche Recht ſei als Geſetzbuch recipirt, dieſe Anſicht iſt es ſchon, die ich läugne. Ich kann wohl zugeben, man hat im 16. Jahrhunderte es als

Digitized by Google

Geſetzbuch recipiren wollen, aber ich läugne, daß es geſchehen iſt. Es liegt in jener Behauptung meiner Meinung nach eine contradictio in adjecto. Die Reception des römiſchen Rechtes iſt ein Ausfluß des Gewohnheitsrechtes geweſen, das Geſetz entſteht durch Publikation; eine Gewohnheit kann Mängel in der Geſetzgebung erſetzen, aber nicht die Publikation, ſie kann kein Geſetz machen, und das römiſche Recht, als es recipirt ward, war kein Geſetz und ward kein Geſetz. Das Gewohnheitsrecht hat das römiſche Recht zum geltenden gemacht, aber nur in einem beſchränkten Umfange, wenigſtens verhältnißmäßig, wenn ich bedenke, wie man es von dem Standpunkte aller ſchroffen Romaniſten des 16. Jahrhunderts recipiren wollte und wie es heute manche noch gelten laſſen wollen. Wenn ich ſage, die Reception iſt ein Ausfluß des Gewohnheitsrechtes geweſen, ſo will ich noch ausdrücklich hinzufügen, daß die ganze Reception nicht in der Weiſe vor ſich ging, daß das corpus juris in complexu recipirt worden iſt, ſondern daß man nur für einzelne Inſtitute und Rechtsregeln die Reception annehmen kann, was aber jedesmal nachgewieſen werden muß. Das iſt nun ein Beiſpiel dafür, daß wirklich noch ſehr wichtige Principfragen zur Erledigung ſtehen. Ich glaube überhaupt, daß man ſagen kann, der Gegenſatz beſteht darin, daß unſere deutſche Rechtswiſſenſchaft ſich bewußt werden muß, daß unſere Rechtsbildung auf deutſchem Boden vor ſich gehe unter der Herrſchaft eines nationalen Geiſtes, daß ſie nicht beherrſcht werde durch das römiſche Recht und eine ihm leibeigene Jurisprudenz. Ich glaube, daß das römiſche Recht nur Material iſt zum Baue unſeres Rechtsſyſtems, ſo wie auch das alte deutſche Recht, welches nicht mehr in ſeiner freien Eigenthümlichkeit fortgeſetzt iſt, ein ſolches Material abgegeben hat. In mancher Beziehung ſtehe ich jedoch Pfordten ſehr nahe und ich geſtehe, daß es mir außerordentlich lieb geweſen iſt, die letzte Aeußerung über die Rechtsanalogie von ihm gehört zu haben. Denn darauf ſcheint es mir entſchieden vor Allem anzukommen: Ob wir uns mit der Rechtsanalogie abquälen, um für unſere nationalen Rechtsinſtitute etwas zu gewinnen, was nicht in den Rechten beruht, was für nichts recht paßt, — oder ob wir aus unſerem Volksleben, aus unſeren Gewohnheiten, aus dem ganzen nationellen Zuſammenhange ein Recht ableiten wollen, welches eben deswegen ein ſelbſtändiges, ein nationales iſt, weil es ſeine eigentliche Beſtimmung von dem Nationellen erhält. Damit iſt wohl vereinbar, daß dasjenige von dem römiſchen Rechte, was poſitiv gilt, von uns auch als gültig anerkannt werde; und ich gebe ferner zu, daß viele Inſtitute und viele Rechtsgrundſätze aus dem römiſchen Rechte wirklich bei uns nationaliſirt worden ſind, obgleich ich darin von meinem Freunde abweiche, daß ich es nicht für etwas durchaus Nothwendiges anſehen kann, daß wir das

Digitized by Google

allgemein Menſchliche im Rechte von den Römern entlehnten. Hätten wir uns frei und groß entwickelt, hätten wir eine große Geſchichte gehabt, ſo würde ſich auch unſer Recht groß und frei und menſchlich entwickelt haben, und wir hätten von den Römern nur wenig zu entlehnen brauchen, um unſeren Staat beſſer damit zu zieren. Ueberhaupt aber glaube ich, man darf die Reception des römiſchen Rechtes nicht blos nach dem Werthe einzelner civilrechtlicher Inſtitute beurtheilen. Man kann darüber verſchiedener Meinung ſein: der eine kann die allgemeine Gütergemeinſchaft wollen, der andere zieht das römiſche Dotalrecht unſerem Güterrechte vor, und ähnlich in anderen Fällen; die Hauptſache aber iſt dieſe: es iſt durch die Reception des römiſchen Rechtes unſere ganze Rechtsentwickelung unterbrochen worden, es iſt unſerem Volke ein Recht aufgedrängt worden, welches ihm fremd war, es iſt unſer Volk aus ſeinem Rechtsbewußtſein herausgeriſſen worden und in einer Weiſe, wie ſie in rohen und in fortgeſchrittenen Zeiten nicht ohne den größten nationalen Schaden eintreten kann. Gerade das Uebermaß in der Reception hat uns geſchadet; eine Veredlung unſeres Rechts nach dem Vorbild der Antike würde ſtets zu loben geweſen ſein. Nehmen Sie ein Beiſpiel: nach England iſt ſo wenig römiſches Recht übergegangen, und ein wie tüchtiges Rechtsweſen finden Sie dort und die größten Juriſten! Und doch läßt ſich auf der andern Seite behaupten, es würde dem engliſchen Rechte Vortheil gebracht haben, wenn man das römiſche Recht mehr benutzt hätte, vorausgeſetzt, daß jenem der nationale Gang der Entwickelung geblieben wäre und daß es auf dem einheimiſchen Boden als einheimiſches Gewächs fortgeblüht hätte.

Es iſt nicht das Einzelne in Beziehung auf den Werth civiliſtiſcher Inſtitute, warum es ſich handelt, ſondern es iſt vor Allem der geſchichtliche Zuſammenhang, auf den es ankommt, und dieſer bezeugt, daß mit der Reception des römiſchen Rechts unſere nationale Rechtsbildung unterbrochen worden iſt, daß wir zwar nicht rechtlos geworden ſind, denn wir haben ein anderes Recht wieder bekommen, aber ſehr viel verloren haben, nämlich den eigentlichen Pulsſchlag im nationalen Rechtsleben. Daß vieles beſſer geworden, daß ſich vieles anders geſtaltet hat, als man meinen ſollte, läßt ſich nicht läugnen; aber das iſt nicht das Verdienſt der Romaniſten, ſondern hier dürfte wohl den Germaniſten das Verdienſt bleiben. Längſt bin ich aber der Meinung geweſen, daß gerade *ein* Punkt bei der Reception des römiſchen Rechtes zu beachten und von der größten Bedeutung iſt, der wohl dafür angeführt werden kann, daß eine große Wunde, welche die Reception dem deutſchen Rechtsweſen geſchlagen hat, mit einer heilenden Salbe verſehen worden iſt: nämlich durch das römiſche Recht iſt der Begriff des gemeinen Rechtes eigentlich erſt wieder gebildet worden. Das iſt eine ſo

Digitized by Google

heilsame Folge, welche das römische Recht für unser Rechtswesen gehabt hat, daß, wie ich offen gestehe, ich bisweilen schwankend gewesen bin, ob der materielle Schaden, welchen die Reception herbeigeführt hat, nicht durch den formellen Nutzen wieder aufgehoben worden ist. Daß ich es kurz mache, denn die Zeit unserer Versammlung eilt zu Ende, und ich weiß, daß ein verehrter Anwesender noch einige Worte zu sprechen wünscht, ich gebe Herrn von der Pfordten zu, daß wir im Wesentlichen auf demselben Boden stehen, d. h. auf dem Boden der deutschen Rechtsbildung, da er ja auch das Recht in Deutschland fördern will; daß es die nationalen Interessen und Bedürfnisse sind, die ihn bei seinem Rechtsstudium leiten; ich gebe ferner zu, daß auch Rechtsinstitute aus dem römischen Rechte in der Volksüberzeugung ruhend, durch die Gewohnheit gesichert, entscheidende Rechtsnormen abgeben. Ein solcher Romanist also steht, wenn er sich auch vorzugsweise mit dem römischen Rechte beschäftigen und mit der Ausbildung desselben sich abgeben mag, doch im Wesentlichen auf germanistischem Boden. Wenn ich nun auch mit Freuden sage, daß wir weiter gekommen sind, daß wir uns dem Ziele nähern, welches ich für wünschenswerth halte, daß es nicht blos Romanisten und Germanisten in Deutschland giebt, sondern nur deutsche Juristen, — dessen ungeachtet glaube ich nicht, daß der Gegensatz schon vollständig gebrochen ist. So frei, wie Pfordten, werden sich nicht alle berühmte Juristen, die sich vorzugsweise dem römischen Rechte widmen, äußern; es giebt noch manche, welche dem römischen Rechte noch weit mehr anhängen, als dem einheimischen, und dem letzteren die ihm gebührende Anerkennung verweigern. Der Gegensatz ist also noch nicht aufgehoben, und ich glaube daher, daß es noch Kampf geben wird und daß es nöthig ist, daß jeder kräftige, deutsche Mann, der sich der guten Sache bewußt ist, auch mit aller Kraft den Kampf führe; denn aus dem Streite und Kampfe kommt das, was wir alle wollen, der segensreiche, ehrliche Friede. So lange also der Gegensatz noch nicht verwischt ist, lassen Sie uns auch zwischen Germanisten und Romanisten unterscheiden; aber es bleibe ein jeder, wie sehr er auch das römische Recht bewundern mag, doch deutsch auf germanischem Boden, und der Kampf wird sich zum Heile des Vaterlandes entscheiden!

Wächter. Ich habe Ihrer Nachsicht sehr zu danken, daß Sie mir noch das Wort gestatten, und ich will meine Dankbarkeit dadurch zu erkennen geben, daß ich es möglichst kurz mache. Ich hätte freilich sehr gewünscht, heute Vormittag das Wort zu erhalten. Ich würde nämlich gern an den Herrn Berichterstatter unserer Commission die Bitte gerichtet haben, uns noch ein Resumé zu geben, wie Derselbe es als Präsident der Kammer so vortrefflich immer giebt, ein Resumé über die Verhandlungen

Digitized by Google

unſerer Verſammlung in Beziehung auf das Geſchwornengericht, und Alles herauszuheben, was für und gegen geſprochen wurde, um dadurch ein Bild der Unbeſtimmtheit und Unreife, die in der Frage noch ſchwebt, uns zu geben. Ich hatte nicht Zeit, dieſe Bitte zu ſtellen, ich freue mich aber, daß es mir vergönnt iſt, noch ein Paar Worte in Beziehung auf die angebahnte Verſtändigung zwiſchen Germaniſten und Romaniſten zu ſagen. Das meiſte, was ich ſagen wollte, hat ein ſehr beredter Redner vor mir vorgebracht; ich will auf dieſe Seite, die er berührt, nicht mehr eingehen, denn ich glaube ſagen zu dürfen, daß ich in aller und jeder Beziehung vollkommen die Anſicht meines Freundes von der Pfordten theile. Ich möchte nur bitten, daß wir möglichſt die Extreme vermeiden. Dieſe Extreme haben uns im 16. Jahrhunderte viel Unheil und dann wieder von einer anderen Seite ein anderes Extrem gebracht und anderen Zwieſpalt hervorgerufen. Im 16. Jahrhunderte haben unſere Juriſten ſich ihrer Nationalität beinahe ganz entäußert, ſich bar gezeigt des rechten nationalen Sinnes und das römiſche Recht in Deutſchland buchſtäblich auf alle Verhältniſſe angewendet. Jene Reception, ſo viel ich in mancher Beziehung von ihr halte, hat uns manches Unheil gebracht, hat in publiciſtiſchen Verhältniſſen uns die wichtigſten Rechte genommen. Als im 16. Jahrhunderte ein würtembergiſcher Herzog eine Landesordnung gab und ſeine Stände, die nach deutſcher Sitte befragt werden ſollten, nicht darüber mitentſcheiden laſſen wollte, ſo fragte er ſeine Juriſten, ob er als Herzog verbunden ſei, die Sache an ſeine Stände zu bringen. Da wurde das **corpus juris** aufgeſchlagen, und dort ſteht eine Stelle: **quod principi placuit, legis habet vigorem**, d. h. ein Fürſt braucht in der Geſetzgebung ſeine Stände nicht zu fragen, und — der Herzog gab die Landesordnung. So haben die Stände ihre Rechte allmählich verloren, während die alten deutſchen Stände weit mehr Rechte hatten, als in manchen jetzigen Conſtitutionen liegen. Für uns Würtemberger iſt das gebrochene Recht allmählich völlig hergeſtellt worden, in manchen anderen Staaten iſt es noch nicht geſchehn. In dieſer Beziehung beklage ich allerdings ſehr die Reception und die einſeitige Anwendung des römiſchen Rechtes, die ſchon vor längerer Zeit bei manchen deutſchen Juriſten zu einer entſchiedenen, aber auch zu weit gehenden Reaction führten. Den erſten Anſtoß zu dieſer Reaction haben wir vielleicht den Frauen zu danken. Gerade das heiligſte, wichtigſte Verhältniß, welches wir eingehen können, konnten unſere Voräldern nicht eingehen, ohne dabei an etwas Germaniſches zu denken, ohne dabei das Bewußtſein zu haben: da können wir nicht nach römiſchem Rechte leben, das römiſche Recht iſt nicht überall durchzuführen, und das mag wohl unſere Juriſten zunächſt mit auf den Gedanken gebracht haben, daß in dem Volke noch etwas ganz anderes lebt, als das römiſche Recht.

Digitized by Google

Sie gingen aber weiter, sie gingen in ein anderes Extrem über, sie setzten ihr subjectives, ihr Naturrecht, an die Stelle des römischen und haben auf die principloseste Weise das römische Recht von der Herrschaft zu verdrängen gesucht. In dieser Hinsicht schlagen die Germanisten unserer Zeit einen ganz anderen, einen weit tüchtigeren Weg ein; nicht ihr Naturrecht, nicht ihre subjective Ansicht von Recht und Gerechtigkeit wollen sie zum Rechte von Deutschland erheben, sie wollen dem Volke an den Puls fühlen, sie wollen sehen, welche nationale Elemente sich im Volke erhalten haben, und die da sind, sollen bleiben. In diesem Bestreben, werden wir ihnen allen zurufen: mögt ihr glücklich sein! Aber dabei läßt sich die einmal bestehende Herrschaft des römischen Rechtes nicht läugnen. Ausgeglichen hat sich der Kampf beinahe auf allen Gebieten unseres Rechtes, mit Ausnahme eines einzigen. Er ist, wie bekannt, nicht mehr zu finden im Staatsrechte, im Strafrechte, im Processe, er hat sich in den meisten Rechtstheilen gelöst; nur auf dem Boden des Privatrechtes ist er noch übrig. Aber auch auf diesem Boden finden sich noch manche Extreme, manche Uebertreibungen, aus welchen leicht in denjenigen, welche von der Sache nichts oder wenig verstehen, ein übler, unseren Rechtszuständen feindseliger Geist erwächst. Das römische Recht kann schief angewendet werden und ist vielfach schief angewendet worden; allein das viele Schlimme, was man dem römischen Rechte nachgesagt hat, das viele, wodurch man ein Lachen über dasselbe erregt hat, ist meist ein Fehler der Anwendenden, nicht des römischen Rechtes. Das meiste Unangemessene hat der deutsche Geist wieder ausgestoßen. Aber vergessen wir nicht dabei das viele Gute im römischen Rechte. In manchen Dingen wäre es mehr als gut, wenn wir recht zu dem römischen Rechte zurückkehrten. Wenn ich mich z. B. an unsere Bauern und Landleute wenden wollte und wollte in der einen Hand den Codex des römischen Rechtes und in der anderen den des germanischen halten und sie dann fragen: wollt ihr frei sein von den Jagdrechten, von dem, was das römische Recht nicht kennt und das deutsche Recht eingeführt hat, wollt ihr frei sein von den Frohnen und Roboten? der Römer hat sich so etwas nie bieten lassen, es ist ein Erbstück aus der Zeit des Faustrechtes, woran wir noch leiden; wenn ich sie endlich fragen wollte: wollt ihr frei sein von allen Reallasten? im römischen Rechte findet ihr nichts davon, das deutsche hat es euch gebracht, so würden sie antworten: wir wollen das römische Recht haben. Ich führe nur diese paar Beispiele an, um zu zeigen, daß wir billig sein und bedenken müssen, daß dieses Recht, über das manches harte Urtheil ergangen ist, doch manches Tüchtige in sich hat. Wir wollen beides verbinden, das Gute des einen mit dem Guten des anderen, wir wollen es machen, wie einer unserer tüchtigsten Germanisten, der vor mir sprach, es in seinem

Digitized by Google

Leben gemacht hat; er hat mit den Institutionen und Pandekten angefangen und ſteht jetzt auf einem germaniſtiſchen Lehrſtuhle. Wenn wir ſo beides verbinden und möglichſt Tüchtiges für das Vaterland leiſten, ſo werden immer mehr die Gegenſätze zwiſchen beiden ausgeglichen, wenn wir uns gehörig die Hand dazu bieten wollen. Man ſpricht viel von der Einheit Deutſchlands, ein Wort, was in ſo verſchiedenem Sinne genommen wird, wie nicht irgend ein andres Wort; der eine verſteht dies, der andere jenes darunter und der dritte weiß nicht, was er darunter verſtehen ſoll. Ich bin der Anſicht, es iſt ein wahres Glück Deutſchlands, daß unſere verſchiedenen Intereſſen in verſchiedenen Staaten gewahrt werden, ſo wie die Schweizer es für ein Glück erachten, daß die Cantone alle verſchiedenen Einzelnheiten dieſes ganz kräftigen Volkes vereinigen, aber die Individualität bewahren. Die wahre Einheit liegt in der Uebereinſtimmung alles Materials, was in Deutſchland auf unſer Leben einwirken kann. Hier wollen wir nach wahrer Einheit ſtreben, nach Einheit von Maß und Gewicht, nach Einheit in unſeren Handelsverhältniſſen, nach Einheit in unſeren Zollverhältniſſen und endlich nach Einheit in unſerem Rechte. Wenn wir das große Ziel erreicht haben, daß ein Geſetzbuch im Straf- und Privatrechte herrſcht, dann Friede zwiſchen Germaniſten und Romaniſten, dann wird der Gegenſatz durchaus wegfallen, und dazu wollen wir die Hand bieten, daß wir nach dieſem Ziele ſtreben, um den Frieden nicht bloß zwiſchen Germaniſten und Romaniſten herzuſtellen, ſondern um die heißeſten Wünſche unſeres Vaterlandes zu befriedigen und den Tag ſeines wahren Wohles kommen zu ſehen.

Mittermaier verlangt noch zu reden.

Der Vorſitzende. Nach den zuletzt vernommenen erhebenden Worten ſollten wir nicht ſchließen? Die Erörterung iſt befriedigend erſchöpft. Ich hätte nur in Bezug auf die Geſchäftsordnung noch etwas vorzubringen. Meine Herren, es iſt beſchloſſen worden, daß die Sectionen aufhören ſollen; das macht eine andere Faſſung der §§ 11 und 12 nothwendig. Ich ſchlage folgende Faſſung vor: § 11 würde ſo lauten: In der Regel finden nur allgemeine Verſammlungen Statt und in ihnen wird alles verhandelt. Ausnahmsweiſe können auch beſondere Abtheilungen, namentlich eine geſchichtliche, rechtswiſſenſchaftliche und ſprachliche eintreten, deren Bildung theils von der Zahl und Neigung der Fachgenoſſen, theils von den Gegenſtänden abhängt.

§ 12: Sobald ſich eine Abtheilung von mindeſtens fünf Fachgenoſſen gebildet hat, wählt ſie ſich einen beſonderen Vorſteher und Geſchäftsführer und zeigt dieſe dem Vorſitzenden an.

Die Verſammlung hat jetzt nur darüber zu entſcheiden, ob ſie die Zahl von Fünfen oder eine höhere beſtimmen will?

Digitized by Google

(Die meiſten Stimmen rufen Fünf, welches ſich demnach zum Beſchluß erhebt.)

Meine Herren, in unſer aller Namen den lebhafteſten Dank der hohen freien Stadt Lübeck, die uns hier ſo gaſtlich aufgenommen, alles gewährt hat, was zur Förderung unſerer Verhandlungen dienen konnte. Wir werden die hier erlebten Tage niemals vergeſſen können. Warmen Dank ſodann den Lübecker Herren, die ſich ſo eifrig und unverdroſſen bemüht haben, um alle Einrichtungen in Stand zu ſetzen und durchzuführen, endlich Dank Ihnen allen für die Nachſicht, die Sie mit mir gehabt haben, ſo lang ich auf dem Stuhle ſaß.

Die Sitzung iſt geſchloſſen.

(Hoch auf Lübeck und den Vorſitzenden.)

Digitized by Google

Anlagen.

Digitized by Google

I.

Verzeichniß

der

Theilnehmer

an der

Germaniſten-Verſammlung.

Herr Dr. Otto Abel von Berlin.
„ Dr. Ahlmann von Kiel.
„ Hofrath und Profeſſor Dr. Albrecht von Leipzig.
„ Kanzleirath Althof von Detmold.
„ Senator Dr. Arning von Hamburg.
„ Dr. Aſher von Berlin.
„ Dr. Freiherr von und zu Aufſeß, bei Bamberg.
„ Dr. Baumeiſter von Hamburg.
„ Dr. Beckh von Nürnberg.
„ Actuar Dr. J. H. Behn von Lübeck.
„ Dr. Th. Behn von Lübeck.
„ Major Behrens von Lübeck.
„ Bell von London.
„ Regierungs-Rath Bergius von Breslau.
„ Geheimer Juſtizrath und Profeſſor Dr. Beſeler von Greifswalde.
„ Dr. Bethmann von Berlin.
„ Advocat H. Biernatzki von Altona.
„ Geheimer Juſtizrath und Profeſſor Dr. Blume von Bonn.
„ Stadtdirector Bode von Braunſchweig.
„ Dr. Bothe von Ludwigsluſt.

Digitized by Google

Herr Senator Dr. Brehmer von Lübeck.
„ Dr. Buchka von Roſtock.
„ Oberappellationsrath Burchardi von Kiel.
„ Paſtor Burchardi von Heiligenhafen.
„ Candidat Carſtens von Lübeck.
„ Hofgerichts-Director Chriſt von Raſtadt.
„ Profeſſor Dr. Chriſtianſen von Kiel.
„ Profeſſor Dr. Joh. Claſſen von Lübeck.
„ Profeſſor Dr. Contzen von Würzburg.
„ Director und Profeſſor Dr. Crain von Wismar.
„ Dr. Georg Curtius von Berlin.
„ Senator Dr. Th. Curtius von Lübeck.
„ Hofrath und Profeſſor Dr. Dahlmann von Bonn.
„ Hofrath und Profeſſor Dr. Dedekind von Braunſchweig.
„ Profeſſor Dr. Deecke von Lübeck.
„ Collaborator Dr. Dettmer von Lübeck.
„ Kanzleiſecretair Dr. Dittmer von Lübeck.
„ Dr. Donandt von Bremen.
„ Dr. von Duhn von Lübeck.
„ Syndikus Dr. Elder von Lübeck.
„ Etatsrath und Ober-Gerichtsrath Esmarch von Schleswig.
„ Kammerherr Baron E. von Eſtorff von Göttingen.
„ Etatsrath und Profeſſor Dr. Falck von Kiel.
„ Archivar und Advokat Falkmann von Detmold.
„ Profeſſor Dr. Fallati von Tübingen.
„ Hofrath und Profeſſor Dr. Fein von Jena.
„ Paſtor Dr. Funk von Lübeck.
„ Obergerichtsrath Gaſſelmann von Rinteln.
„ Profeſſor Dr. Gaupp von Breslau.
„ Paſtor Dr. Geffcken von Hamburg.
„ Dr. Emanuel Geibel von Lübeck.
„ Profeſſor Dr. Gervinus von Heidelberg.
„ Amtmann Gramberg von Schwartau.
„ Dr. Gries von Hamburg.
„ Hofrath Dr. Jacob Grimm von Berlin.
„ Profeſſor Dr. Wilhelm Grimm von Berlin.
„ Protonotar Dr. Gütſchow von Lübeck.
„ Oberappellations-Rath Dr. Hach von Lübeck.
„ Regierungsſecretair Hantelmann von Ratzeburg.
„ Profeſſor Dr. Moritz Haupt von Leipzig.

Digitized by Google

Herr Obertribunalrath und Professor Dr. Heffter von Berlin.
„ Professor Dr. Hegel von Rostock.
„ Prediger Dr. Heller von Travemünde.
„ Regierungsrath Hellwag von Eutin.
„ Dr. Herbst von Hamburg.
„ Advokat Eduard Hermsdorf von Leipzig.
„ Oberappellationsrath und Archivar Hettling von Wolfenbüttel.
„ Dr. J. Hillebrand von Gießen.
„ Justizrath Höchstädt von Ratzeburg.
„ Geh. Obertribunalrath und Professor Dr. Homeyer von Berlin.
„ Landschaftssecretair Hornbostel von Ratzeburg.
„ Syndikus Dr. von der Hude von Lübeck.
„ Professor Dr. Hupfeld von Halle.
„ Director und Professor F. Jacob von Lübeck.
„ Professor Dr. Jahn von Leipzig.
„ Geheimer Staatsrath Dr. Jaup von Darmstadt.
„ Professor Dr. Ihering von Rostock.
„ Dr. Ingwersen von Altona.
„ Subconrector Dr. Ad. Kiene von Stade.
„ Hofrath Kindt von Eutin.
„ Pastor Klaucke von Hamburg.
„ Pastor Klug von Lübeck.
„ Dr. Knoch von Uelzen.
„ Dr. R. Köpke von Berlin.
„ Director und Professor Dr. Kraft von Hamburg.
„ Hofrath und Professor Dr. Kraut von Göttingen.
„ Dr. Krüger von Lübeck.
„ Assessor Kuhlmann von Schwartau.
„ Dr. Kuhn von Dresden.
„ Professor Dr. Lachmann von Berlin.
„ Archivar Dr. Lappenberg von Hamburg.
„ Oberappellationsrath Dr. Laspeyres von Lübeck.
„ Baron von Liljencron von Kopenhagen.
„ Dr. Lindenberg von Hamburg.
„ Archivar Lisch von Schwerin.
„ Justizrath Lüntzell von Hildesheim.
„ Collaborator Mantels von Lübeck.
„ Collaborator Dr. C. Martinius von Stade.
„ Pastor Masch von Demern.
„ Bürgermeister Dr. Meier von Bremen.

Digitized by Google

Herr Lehrer Adolf Meier von Lübeck.
„ Dr. Merkel von Berlin.
„ Juſtizrath Meyer von Stade.
„ Rector Dr. Meyer von Eutin.
„ Geheimer Juſtizrath und Profeſſor Dr. Michelſen von Jena.
„ Geh. Rath und Profeſſor Dr. Mittermaier von Heidelberg.
„ Paſtor Mönckeberg von Hamburg.
„ Dr. Th. Mommſen von Altona.
„ Bibliothekar Mooyer von Minden.
„ Profeſſor Dr. Müllenhoff von Kiel.
„ Dr. Fr. Th. Müller von Hamburg.
„ Kanzleirath Ernſt Müller von Weimar.
„ Dr. K. W. Nitzſch von Kiel.
„ Oberlehrer Dr. Nölting von Wismar.
„ Oberappellationsrath Dr. Pauli von Lübeck.
„ Profeſſor Dr. Paulſen von Kiel.
„ Geh. Regierungsrath u. Ober-Bibliothekar Dr. Pertz von Berlin.
„ Bibliothekar und Profeſſor Dr. Chr. Peterſen von Hamburg.
„ Paſtor J. F. Peterſen von Lübeck.
„ Hofrath und Profeſſor Dr. von der Pfordten von Leipzig.
„ Profeſſor Dr. Planck von Greifswalde.
„ Hofgerichts-Aſſeſſor Freiherr von Preuſchen von Wiesbaden.
„ Ober-Bibliothekar und Etatsrath Dr. Ratjen von Kiel.
„ Profeſſor Dr. Ravit von Kiel.
„ Dr. Anton Ree von Hamburg.
„ Profeſſor Dr. Freiherr von Richthofen von Berlin.
„ Aſſeſſor Freiherr von Richthofen von Berlin.
„ Rector Dr. Rieck von Ratzeburg.
„ Hofrath Dr. Ritter von Göttingen.
„ Senator Roeck von Lübeck.
„ Dr. Schäfer von Dresden.
„ Dr. Kurd von Schlözer von Berlin.
„ Profeſſor Dr. Adolf Schmidt von Berlin.
„ Juſtizrath Schmidt von Schwerin.
„ Profeſſor Dr. Schneidewin von Göttingen.
„ Hofgerichtsrath Schnitger von Greifswalde.
„ Dr. Schroeder von Lübeck.
„ Dr. Schrötteringk von Hamburg.
„ Geh. Regierungsrath und Profeſſor Dr. Schubert von Königsberg.
„ Dr. Schultz von Jena.

Digitized by Google

Herr Landrath Schumacher von Arolsen.
„ Collaborator Dr. Siefert von Ratzeburg.
„ Bürgermeister Smidt von Bremen.
„ Syndikus Smidt von Bremen.
„ Schöff Dr. Souchay von Frankfurt a. M.
„ Graf von Sparre aus Schweden.
„ Hofrath Specht von Eutin.
„ Syndikus Specht von Eutin.
„ Professor Dr. Stein von Kiel.
„ Geheime Archivrath Dr. Stenzel von Breslau.
„ Senator Dr. Süsserodt von Wismar.
„ Etatsräth Amtmann Susemihl von Ratzeburg.
„ Professor Dr. Thöl von Rostock.
„ Etatsrath und Professor Dr. Tönsen von Kiel.
„ Dr. Tolhausen von London.
„ Bürgermeister Dr. Torkuhl von Lübeck.
„ Professor Dr. Trendelenburg von Berlin.
„ Professor Dr. Ullrich von Hamburg.
„ Assessor Dr. Unger von Göttingen.
„ Dr. Versmann von Hamburg.
„ Freiherr von Vinke von Olbendorf in Schlesien.
„ Professor Dr. W. Wachsmuth von Leipzig.
„ Kanzler Dr. von Wächter von Stuttgart.
„ Professor Dr. Waitz von Kiel.
„ Landsyndikus Walter von Ratzeburg.
„ C. F. Wehrmann von Lübeck.
„ Professor Dr. Wilda von Breslau.
„ Secretair Dr. Winckler von Lübeck.
„ Bürgermeister Wippermann von Cassel.
„ Dr. Wolffson von Hamburg.
„ Professor Dr. Wurm von Hamburg.

Digitized by Google

II.

Ueber den Urſprung der Geſchwornengerichte

von

Wilda.

Erſt durch unſer bisheriges Criminal-Beweisverfahren, durch den gelehrten Juriſtenſtand, durch die von Fürſten angeſtellten und abhängigen Richter, während Fürſtengewalt und Volksfreiheit ſelbſt erſt in einen entſchiedenern, noch wie es ſcheint von Ausgleichung ziemlich entfernten Kampf getreten ſind, — erhalten die Geſchwornen bei uns ihre Stellung und Bedeutung. Alle dieſe Gegenſätze ſind früher nicht vorhanden geweſen. Was daher auch das urſprüngliche Weſen der Geſchwornen geweſen ſein mag, unter ganz anderen Umgebungen, in ganz andern Social- und Staatsverhältniſſen werden und ſind ſie in jedem Fall etwas ganz Anderes, als ſie vormals waren. Die Unterſuchung über die Entſtehung der Jury ſcheint mir daher von untergeordneter Bedeutung für die Aufgabe der Commiſſion, welche darin vorzüglich beſtehen dürfte, möglichſt zu ergründen, o b und i n w e l c h e r R ü c k ſ i c h t ſich die Geſchwornen in den Ländern, wo ſie ſich erhalten haben oder neu eingeführt worden ſind, bewährt haben? Ob bei den bei uns beſtehenden Verhältniſſen die Einführung derſelben wünſchenswerth iſt? Und in welcher Weiſe, mit welchen Modificationen etwa, ſei es des franzöſiſchen, ſei es des engliſchen Jury-Inſtituts, dies geſchehen könnte und ſollte? Dennoch wird das Hiſtoriſche, wenn wir auch von dem wiſſenſchaftlichen Intereſſe abſehen, nicht ganz umgangen werden können, um falſchen Schlüſſen und Anwendungen zuvorzukommen und zu begegnen. Geſchieht es doch noch häufig, daß Geſchwornengericht und Volksgerichte — wie dies noch L e u e ' s „deutſches Schöffengericht" zeigt — ganz zuſammengeworfen werden. Da aber die Anſichten noch ſehr von einander abweichen: Ob die Geſchwornen in England entſtanden? Ob ſie von den Normännern dahin verpflanzt ſind und eigentlich dem ſkandinaviſchen Norden angehören, oder ein Eigenthum der germaniſchen Völker überhaupt waren? Ob ſie aus den Urtheilern oder den Eidhelfern, oder aus beiden zuſammen, zunächſt bei einem jener Völker oder bei mehreren durch gleich wirkende Umſtände und Verhältniſſe ſich gebildet haben? — Da dieſes Alles noch ſehr beſtritten iſt, ſo müſſen wir ſuchen, darüber zu einer beſtimmten Anſicht zu gelangen, wenn auch die Sache noch nicht zum Abſchluß gebracht werden könnte. Dazu iſt aber eine neue Unterſuchung, ein Eingehen in die Quellen erforderlich. Ich habe mich einer ſolchen unterzogen. Da die Abhandlung, mit der ich beſchäftigt bin, erſt in einiger Zeit vollendet ſein wird, ſo will

Digitized by Google

ich vorläufig, insbesondere auch für diejenigen, welche nicht wohl in die Einzelheiten einer ausführlichen rechtsgeschichtlichen Untersuchung eingehen mögen, die Hauptergebnisse meiner Forschung, so weit ich zu solchen bisher habe gelangen können, hier darlegen.

Daß das Institut der Geschwornen bei den skandinavischen Völkern sich findet, wird wohl nicht leicht jemand verkennen können, der mit den altnordischen Rechtsquellen bekannt ist. Durch die Ausführung unseres Dahlmann hat Biener, der uns Allen für die Geschichte der Geschwornen in England ein Wegweiser ist, sich bestimmen lassen, seinen frühern Widerspruch zu beseitigen, und anzuerkennen, daß nicht etwa nur „die Grundidee der Jury," wie er früher annahm, sondern das Institut selbst über die Normandie aus Norwegen nach England gekommen sein könnte. Die nordischen Quellen enthalten einen Reichthum von Nachrichten über die Geschwornen, durch welche wir diese ihrer Beschaffenheit und eigentlichen Bedeutung nach weit besser kennen lernen, als aus den englischen selbst; nur sind diese Nachrichten theils noch zu wenig bei uns bekannt, theils mit zu wenig Umsicht benutzt worden. Es ergiebt sich daraus, was eine neue Untersuchung sich zunächst zur Aufgabe zu stellen hat. Kennen wir die nordischen Geschwornen, dann wird sich erst mit etwas größerer Sicherheit bestimmen lassen, ob sie auf die oben bezeichnete Weise — denn an historischen Nachrichten darüber fehlt es — nach England gekommen sind; dann wird man sich erst eine Ansicht darüber bilden können, ob und in wie weit sie für ein allgemein germanisches Institut, oder nur für ein diesem oder jenem Lande besonders eigenthümliches anzusehen sein möchten?

Ich kann mich nun aber nicht mit der Ansicht Dahlmann's einverstanden erklären, nach welcher Norwegen für das eigentliche Vaterland der Geschwornen gehalten werden müßte und das norwegische Zwölfergericht sie uns in ihrer ursprünglichen und rein erhaltenen Gestalt zeigen soll. Dann müßten die schwedische Nämd, die dänischen Nefninger für eine Nachbildung oder für eine Entartung eines gemeinsam skandinavischen Instituts gehalten werden. Michelsen ist schon in der vorjährigen Versammlung gegen die Dahlmann'sche Ansicht aufgetreten; er ist aber nicht dazu gekommen, seine eigene vollständig zu entwickeln. Doch hat er darauf hingewiesen, daß das Geschwornengericht über den ganzen Norden verbreitet war und daß es sogar in dem altschwedischen Recht am klarsten hervortritt (Verhandl. S. 173), und er hat ferner, wie ich glaube, sehr mit Recht bemerkt, daß das Geschwornengericht weder Schöffenthum, noch Eideshülfe, noch Zeugenbeweis, auch seinem Ursprunge nach nicht eine Vermischung von diesem Allen, sondern etwas ganz Eigenthümliches sei. Mit Unrecht sagt daher Biener (Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 11 S. 61): es habe Michelsen behauptet, „daß die skandinavischen Geschwornengerichte und eben so die englischen aus den Eidhelfern hervorgegangen seien." Dagegen ist es mir überraschend gewesen, daß Biener sich so leicht bequemt hat, das norwegische Zwölfergericht für die eigentlichen Geschwornen zu nehmen, da er bei seinen Untersuchungen — und ich halte dies gerade für besonders verdienstlich — darauf hingewiesen und daran festgehalten hat, daß die Geschwornen bei ihrem ersten Auftreten in England nicht Urtheiler, sondern Beweismittel gewesen. Das waren sie aber auch in Schweden und Dänemark. Zwar entgeht mir nicht, daß Urtheil und Beweis im altgermanischen Streitverfahren weit weniger scharf von einander getrennt waren; doch fand dies nicht in der Weise statt, daß der Spruch der Urtheiler gleichsam die Beweisführung ersetzte, sondern mit dem Beweis, dem Eide, dem Gottesurtheil war die Sache nun so festgestellt und entschieden, daß die Urtheiler nur noch die rechtliche Folge: die Bußzahlung, Friedloßgkeit, Herausgabe des Gutes u. dgl. auszusprechen hatten. Man hat dies nachmals schärfer zu einer Scheidung der Rechts- und Thatfrage ausgebildet. — Das norwegische Zwölfergericht kann also nicht für die Geschwornen gehalten werden, weil diese in Schweden

Digitized by Google

und Dänemark nicht weniger als anfänglich in England Beweismittel, nicht Urtheiler geweſen ſind, weil ſie hier wie dort an die Stelle der Gottesurtheile und Zweikämpfe, welche nach germaniſcher Anſicht nur eine Art der Ordalien geweſen, getreten oder an ihrer Statt nur erſt recht in Uebung gekommen, und ſo vielleicht aus einem bei allen Germanen nur ſelten, außerordentlicher Weiſe gebrauchten Mittel, in einigen Ländern ein regelmäßiges geworden ſind. — In Schweden urtheilte nicht die Nämd, ſondern der Domare (Lagman, Haradshöfding u. ſ. w.), ebenſo wie der judex bei den Alemanen und Baiern (dem man mit Unrecht dieſes Recht der Urtheilsfindung hat ſtreitig machen wollen) und wie auch der Afsega und Redjeva bei den Frieſen. In Dänemark fanden die Urtheile, nach den ſchoniſchen und den ſeeländiſchen Rechten, — in dem jütiſchen Low erſcheinen die Verhältniſſe ſchon vielfach geändert — die ganze Gemeinde, oder vielmehr Alle, die ſich bei dem Dinge eingefunden hatten, die ſämmtlichen Dingmannen. Ich halte dieſe ganze Verſchiedenheit der Urtheilsfindung — entweder durch die ganze Gemeinde oder einen Ausſchuß (der aber nicht ſtändig war, wie die fränkiſchen Schöffen) von 12, 36 Dingmännern, oder durch den vom Volke erwählten rechtskundigen Vorſtand — nur für eine urſprünglich mehr formelle. Ich will nur noch bemerken, daß nach ſchwediſchem ſowohl als nach däniſchem Rechte mindeſtens zwölf Dingmannen, „Dinghörer," „Dingzeugen" zugegen ſein mußten, ſonſt beſtand kein rechtes Ding. Das norwegiſche Zwölfergericht entſchied in allen Rechtsſtreitigkeiten; die Nämd und die Neſſninger nur in beſonders beſtimmten, wichtigern, zweifelhaftern Fällen, wie ſchon bemerkt beſonders da, wo ſonſt Kampf oder Gottesurtheil üblich geweſen war. Die Zwölf wurden für eine ganze Diät oder Gerichtsſitzung, die Geſchwornen anfänglich für jeden beſondern Fall ernannt. Was aber das Wichtigſte iſt und der Idee der ganzen Sache näher führt: bei Auswahl der Zwölfer wurde auf eine gewiſſe gleichmäßige Zuſammenſetzung aus den verſchiedenen Landestheilen (Fylken, Godorden) Rückſicht genommen, in Beziehung auf die Nämd heißt es im Weſtgothländiſchen Recht: „ſie ſoll aus dem Herad genommen werden, wo das Grundſtück liegt oder die That verübt iſt." Es iſt darin aber ein Princip angedeutet, was in vielfach ähnlichen und andern auf das Inſtitut ſich beziehenden Beſtimmungen ſich wiederholt: die Nämdemänner ſollten zwar keine Zeugen ſein, d. h. keine bei Abſchluß des Geſchäfts oder zur Feſtſtellung des objectiven Thatbeſtandes, wie wir ſagen würden, z. B. Beſichtigung der Wunden zugezogene, oder zufällig bei der That gegenwärtige Zeugen (asgnar vittne); wohl aber Perſonen, bei welchen Kenntniß von der Sache und wohl auch über die Moralität der Parteien vorausgeſetzt werden durfte, oder die doch in der Lage waren, ſich dieſelben leichter verſchaffen zu können. Die Zwölfzahl der norwegiſchen Urtheiler, das Erforderniß der Einſtimmigkeit bei denſelben und das in Bezug auf dieſelbe übliche Recuſationsrecht ſind es vorzüglich, worauf Dahlmann die Identität derſelben mit den engliſchen Geſchwornen begründet hat. Da nun bereits in der angelſächſiſchen Zeit oftmals eine Beſtellung von 12 Urtheilern („lahmen") vorkam (Dahlmann Vortrag in der Germaniſten-Verſammlung zu Frankfurt S. 93), ſo würde die Veränderung in der normanniſchen Zeit, welche wir als die Begründung der Geſchwornengerichte anzuſehen pflegten, nur darin beſtanden haben, daß die Urtheilsfindung durch 12 Gemeindeglieder mit einigen Modificationen, wie ſie den Norwegern waren, zu einer ſtändigen Einrichtung erhoben wurde. Und dies ſoll durch die Abſchaffung des Duells als Beweismittel, welches ja in der Normandie neben jenem Zwölfergericht beſtand oder beſtanden haben ſoll, oder vielmehr um für das Duell ein Surrogat zu ſchaffen, geſchehen ſein! Es kommt aber noch hinzu: die ordentlichen Gerichte der Norweger hatten ja in der Regel 36 Urtheiler (Dahlmann Geſchichte von Dänemark Bd. 2 S. 329) und nur bei den außerordentlichen (d. h. hier: nicht an rechter Dingſtelle und zur rechten Dingzeit

Digitized by Google

gehaltenen) Gerichten waren deren nur 12 oder auch 6 (z. B. beim Engi-Dom), ſiehe Dahlmann ebendaſ. S. 203. 339. Zwölf läßt ſich hier nur als die Grundzahl erkennen, wie ſie es bei allen germaniſchen Stämmen für die bedeutendſten Gerichtsinſtitutionen war, für Dingzeugen und Urtheiler (wo deren eine beſtimmte Zahl gefordert oder ernannt war), für die Eidhelfer, für die Geſchwornen. Urſprünglich mag man bei allen dieſen Inſtituten wohl Einſtimmigkeit der Zwölf gefordert haben; daher auch bei dem Eid mit Genoſſen, ſeinem eigentlichen Weſen gemäß, ſtets 12 zuſammen ſchwören mußten. Aber in der Zeit, über welche wir Nachrichten beſitzen, war dieſes ſchon anders geworden: die Zahl der Eidhelfer bald erhöhet, bald vermindert, und bei den Urtheilern entſchied überall, wie auch bei den Geſchwornen (in Dänemark, Schweden) Stimmenmehrheit. Auch in Norwegen war dieſes nicht anders; die Geſetze beſtimmen nur, daß wenn alle Richter einig ſeien, das Urtheil nicht angefochten werden könne, daß aber, wenn eine beſtimmte Minorität, z. B. ¼ widerſpräche und ihre Anſicht geltend machen wollte, eine Art itio in partes eintreten ſolle und die, welche mit der Mehrzahl geſtimmt hätten, ſtraffällig werden ſollten, in ſofern ihr Urtheil rückgängig werden würde (ſ. Dahlmann a. a. O. S. 217. 339). Das Recht zu recuſiren, doch nur in der Regel wegen Verwandſchaft mit der Gegenpartei und Feindſchaft (ſelten ohne Angabe der Gründe), wie es bei den norwegiſchen und isländiſchen Geſchwornen — und vielleicht auch ſonſt, wo dergleichen ernannt wurden — ſtattfand, wie ſich dies aus den Leges Henrici c. 31 § 4 zu ergeben ſcheint, finden wir überall, wo Geſchworne vorkommen.

Es ſind dieſelben alſo nach der bisherigen Erörterung weder aus den Urtheilern überhaupt, noch aus den norwegiſchen insbeſondere herzuleiten; aber auch mit dem Inſtitut der Eidgenoſſen ſtehen ſie in keinem hiſtoriſchen Zuſammenhang. Eidgenoſſen waren wohl urſprünglich dem Schwörenden durch Familien- oder Gildenbande, und daher auch durch beſondere Religions- und Opfergemeinſchaft verbundene Männer. Mit dem Genoſſen zu ſchwören war Pflicht; ihm die Eidhülfe verweigern, hieß die Genoſſenſchaft brechen, und den, der ſich zum Eide erboten hatte und die Eidhülfe begehrte, als einen unzuverläſſigen, der Genoſſenſchaft Unwürdigen erklären. Der Eid der Genoſſen hatte, ſeiner urſprünglichen Bedeutung nach zu dem zu beſchwörenden Factum gar keine beſondere Beziehung. Die Zwölfzahl gab ihm noch eine beſondere Bedeutung. Mit der Auflockerung der Geſchlechtsbande und der Einführung des Chriſtenthums ſcheint dieſes Inſtitut ſeine urſprüngliche Grundlagen verloren zu haben; vielleicht hatte dieſes mit einer ſchon früher eingetretenen Erſchütterung des alten Götterglaubens, worauf Manches hinzuweiſen ſcheint, begonnen. In der weitern Entwickelung nahm das Inſtitut eine Richtung, wodurch es ſich dem Geſchwornen-Inſtitut näherte, wohl ſelbſt dieſes erſetzen konnte, und wohl auch hie und da erſetzt, die Entwickelung, Verbreitung deſſelben verhindert hat. Man ſah ſich dazu getrieben, nach andern Garantien für die Zuverläſſigkeit des Geſammteides zu ſuchen; man fand dieſe zunächſt darin, daß man die Zahl der Eidhelfer bei wichtigen und zweifelhaften Sachen ſteigerte: auf 24, 36 u. ſ. w. Mitſchwörende; das führte dann aber auch andererſeits zur Verminderung auf 6, 3 und endlich zu einer willkürlich ausgebildeten Scala, wie bei den Bußſätzen. Wichtiger für unſere Betrachtung iſt es, 1) daß es dem Schwörenden nicht mehr allein überlaſſen blieb, die Mitſchwörenden zu ſtellen und er ſie oft aus zum Theil von dem Gegner ernannten Perſonen wählen mußte; ſie wurden dadurch gleichſam beiden Parteien gemeinſchaftlich; 2) daß bei der Beſtimmung der Perſonen, aus welchen der Schwörende ſeine Eidgenoſſen ganz oder theilweiſe wählen mußte, auf gewiſſe Eigenſchaften Rückſicht genommen wurde, und zwar nicht nur auf ſolche, welche eine gewiſſe höhere Bürgſchaft für das Vertrauen gaben, das man ihnen gewähren mußte,

Digitized by Google

ſondern auch eine Vermuthung begründeten, daß ſie mit den Verhältniſſen, auf welche ſich der Eid bezog, näher bekannt wären; dieſes Letztere lag wohl auch der Forderung eines Kionsneſſneid, wo dieſer nur für Familienſtreitigkeiten, z. B. über Erbſchaft, eintrat, wie nach Schoniſchem und Seeländiſchem Rechte (vgl. Rosenvinge de usu juram. II. p. 168), zu Grunde. Noch näher hat das Jütiſche Low die Eidhelfer den Geſchwornen gebracht, wenn es (I, 1) beſtimmt, daß die Kionsneſſen aus den Freunden innerhalb der dritten Parentel, welche in *demſelben Syſſel* angeſeſſen ſind, von dem Kläger in der Weiſe ernannt werden ſoll, daß der Beklagte, welcher den Eid zu leiſten hat, *drei als ſeine Feinde* zurückweiſen darf.

Die Geſchwornen haben ſich aber nicht *aus*, ſondern *neben* den Urtheilern *und* Eidhelfern gebildet, wiewohl ſie in der Folge wohl beide erſetzt haben. Eine Verſchmelzung von Urtheilern und Eidhelfern, welche Phillips als die *Grundlage* der Geſchwornen anſieht, hat aber wohl erſt Statt gefunden, als der Gebrauch der Geſchwornen ſich erweitert hatte. Die Geſchwornen ſind nach altgermaniſcher oder doch altnordiſcher Gerichtsverfaſſung eine von *beiden ſtreitenden* Parteien, aber doch unter deren Zuſtimmung ernannte Anzahl, und zwar in der Regel und dem Urſprung des Inſtituts gemäß *von* 12 vertrauungswürdigen, unparteiiſchen und ſo weit es ſein kann *mit dem Streitgegenſtand bekannten* Männern, welche bei zweifelhaften und wichtigen Rechtsſachen unter eidlicher Verbürgung einen Ausſpruch in der Weiſe zu thun hatten, daß dem Gericht nur noch übrig blieb, die Rechtsfolge feſtzuſtellen, oder, ſofern ſie ſelbſt ſchon in dem Spruch mitenthalten war, demſelben nur Rechtskraft zu geben, ihn zum rechten Dingſpruch zu erheben. Es bedarf dies noch einiger Erläuterungen.

Daß die Geſchwornen — und wir wollen uns aus Gründen, die ſich weiterhin ergeben werden, zunächſt an die altſchwediſchen und altdäniſchen halten — nicht in allen Fällen zu ſprechen hatten, iſt ſchon erwähnt worden; es iſt hier hinzugeſetzt worden: in *wichtigen und zweifelhaften*. Das erſte dürfte ſich näher dahin beſtimmen laſſen: 1) in Streitigkeiten in Sonderheit, welche den Grundbeſitz (Eigenthum und Beſitz, Rechte an Grundſtücken, größere Beſchädigungen deſſelben) betrafen, und 2) bei ſtrafbaren Handlungen, welche etwa in die Claſſe der Friedensbrüche, causae majores, gehörten; wie verſchieden nach Zeit und Ort der Umfang der letzteren war, iſt hinlänglich bekannt. Was die Zweifelhaftigkeit betrifft, ſo meine ich damit Folgendes: Es laſſen ſich drei Arten von Sachen unterſcheiden: 1) die, bei welchen es zu einem Vertheidigungs- oder Ermittlungsverfahren gar nicht kam, weil ſie *offenbar* waren; dies war namentlich der Fall, wenn ein *Dingzeugniß* (welches erforderte, daß bei dem Vorgang, oder bei der Verkündigung bei Gericht 12 Mann mindeſtens zugegen geweſen waren, zuweilen nachmals nur 7) oder wenn eine *handhafte That* vorlag; dieſes letztere würde noch einige Erläuterungen erfordern, die aber hier zu weit führen möchten. 2) Forderungen oder Anſchuldigungen, welche durch keine weiteren Momente unterſtützt wurden, konnten von dem Beklagten durch Eid, der, wie ich glaube, *früher* immer mit 12 oder wohl 11 Eidhelfern geleiſtet werden mußte, zurückgewieſen werden. Es ſind dies die ruensla mal („Verdachtſachen" könnte man es überſetzen), welche beſonders auch im altſchwediſchen Recht: Dalsmal, Beugungsſachen, genannt werden. 3) Zwiſchen dieſen beiden Arten ſteht nun aber eine dritte Claſſe von Fällen, bei welchen nämlich der Kläger ſeine Klage noch durch beſondere Momente unterſtützte und ſie wohl auch in einer beſondern Weiſe vorbrachte. Eine für alle Rechte geltende Abgränzung dieſer Gattung von Sachen von der erſten beſteht ſchon deshalb nicht, weil der Begriff der „handhaften That" ſelbſt nicht ein ganz abgeſchloſſener war. Die Umſtände, durch welche eine Sache aufhörte, Beugungsſache (im engern Sinne) zu ſein, waren ebenfalls ſehr verſchieden. Dahin gehörte z. B., wenn der Thäter nicht ſogleich

Digitized by Google

ergriffen, oder mit Gerüfte verfolgt war; ferner die Feſtſtellung des objektiven Thatbeſtandes, wie wir ſagen würden, indem man den Leichnam vor Gericht brachte, oder die Wunden durch dazu als Zeugen provocirte Männer beſehen ließ und ſie dann, ehe ſie verharrſcht waren, bei Gericht aufzeigte u. ſ. w. Auch das Vorbringen von Zeugen, und zwar nicht blos ſpäter herbeigerufener, ſondern ſolcher, welche bei Abſchluß des Geſchäftes zugezogen, bei der That zugegen geweſen waren, gehört hierher. Daß eine Sache blos durch Zeugen bewieſen werden konnte, gehört nach altgermaniſchem Recht wohl nur zu den Ausnahmen; es kam in einzelnen Fällen vor, beſonders wo die Zuziehung von Zeugen vorgeſchrieben war (dahin könnten auch die Zeugen für Proceßhandlungen gerechnet werden), und unter beſondern Umſtänden, z. B. zuweilen in Gilden, was wohl auf dem Verhältniß der Gildebrüder zu einander beruhte, ſo wie auf deren beſonderer Glaubwürdigkeit. In der Regel dienten Zeugen nur zur Unterſtützung der Klage, machten, daß ſie gleichſam ſchwerer ins Gewicht fiel. Die Folge davon war nun aber verſchieden. Bald war vorgeſchrieben, daß wer Zeugen vorbrachte, näher zum Eide ſein, das „beweiſende Wort" (vitsorp) haben ſollte; ſo war es z. B. auf der Inſel Gottland, in deren Rechtsbuche immer nach Art und Weiſe der Klage beſtimmt war, wer ſeine Behauptung mit Eid und Eideshülfe bewahrheiten ſollte, wie C. V. § 4, XVIII. § 2, XIX. § 2. 33. 47. 59—62, XXV. XXXII. der Schildner'ſchen Ueberſetzung. Bald wurde in einem ſolchen Fall die Vertheidigung erſchwert, und dieſes geſchah wiederum dadurch: a) daß die Zahl der Eidhelfer geſteigert, oder b) ſie aus zum Theil vom Gegner beſtimmten Perſonen genommen werden mußten, oder c) es konnte ſich der Beſchuldigte nur durch Gottesurtheil (wozu der urſprünglichen Auffaſſung gemäß auch der Kampf gerechnet werden muß) vertheidigen, oder endlich d) es mußte dies mit Geſchwornen geſchehen. Es wäre zu weitläuftig, hier Stellen anzuführen; es könnte dies aber aus den Quellen der verſchiedenſten Stämme belegt werden (ſiehe z. B. Roſenvinge § 180 not. c.). Das eine oder andere der angeführten Vertheidigungsmittel iſt oftmals zu einer beſtimmten Zeit an einem beſtimmten Orte das vorherrſchende geweſen, doch kommen in manchen Rechten auch mehrere oder alle neben einander vor. Die Geſchwornen ſind zwar nicht erſt mit der Abſchaffung der Gottesurtheile aufgekommen, gleichſam als Surrogat für dieſelbe erfunden worden; ſie kommen z. B. im Schoniſchen Recht, wo der Gebrauch des heißen Eiſens ſehr ausgedehnt war, neben demſelben vor, doch in Criminalſachen noch in ſehr beſchränkter Anwendung; aber das iſt unverkennbar, daß die Geſchwornen, wo wir ſie finden, mehr und mehr an die Stelle der Gottesurtheile getreten ſind. Daß die Geſchwornen urſprünglich als ein Beweismittel betrachtet wurden, ergiebt ſich aus den Ausdrücken: „er bezeuge es mit Nämd" (oder Neffen), „er ſchwöre mit 7 Mann von der Nämd", „er wehre", „vertheidige ſich", „läugne mit Nämd." Man muß bei ſolchen Stellen aber oft ſehr ſorgfältig nachforſchen, ob nicht etwa nur von „ernannten Eidhelfern", zu welchen auch wohl die Nemeden der Ditmarſen gerechnet werden müſſen, wie die Kionsneffn der Dänen, die Rede iſt. Dann kommt aber eben ſo häufig vor: „die Geſchwornen bezeugen", „geben Zeugniß", „vertheidigen" oder „fällen" ihn, was mehr auf einen Urtheilsſpruch hinzudeuten ſcheint. Die Bezeichnung des Ausſpruchs der Geſchwornen als ein Verdict findet im nortiſchen Rechte ſeine vollkommne Beſtätigung und Rechtfertigung. Die Geſchwornen erklären eidlich: wie es ſich in Wahrheit, ſo weit dieſe ergründet werden könne, mit einer Sache verhalte, z. B. „Wer der rechte Eigenthümer eines Grundſtückes ſei?" „Ob jemand die rechte Gewere (lagh haefd), worauf er ſich berufe, erworben habe?" „Wo die rechte Gränze zweier Grundſtücke, oder verſchiedener Gemeinde-Ländereien ſei?" „Ob der Beklagte Vater des Kindes?" „Ob derſelbe rechter Thäter ſei?" „Ob die That von Ungefähr oder mit Willen verübt worden?" „Ob ſie die Merkmale eines Königs (oder Land-) Friedensbruchs

Digitized by Google

(sDöre) tragen u. ſ. w. u. ſ. w. Es wird auch geradezu gefordert, daß ſie ſagen ſollten, was in Beziehung auf die Streitſache wahr, der Wahrheit am meiſten gemäß ſei: „segia hvat thaer aer sant um, hvat sannast aer um that mal.“ Dieſe und ähnliche Ausdrücke („svaerja at han aer sandar at“; wita han sanna aeller osanna, wita hvarten sannare halves) kommen beſonders häufig in dem erſten allgemeinen ſchwediſchen Landrecht, welches an die Stelle der einzelnen Landſchaftsrechte getreten war, vor, aber auch nicht ſelten in dieſen letztern. Man darf deshalb nur die Gloſſarien von Schlyter zu ſeinen Ausgaben derſelben und die Werke: „Naemd“, „Haeraps naemd“, „sander“ nachſehen. Ich will hier gelegentlich bemerken, daß eine gute Erörterung und fleißige Zuſammenſtellung über die ſchwediſche Jury in einem in Deutſchland wenig bekannten Buche: Nordström: Bidrag til den svenska Samhälls-Författningens historia (Helsingfors 1838. 1840) B. II. p. 765—855 ſich findet. Der Ausſpruch wurde von den Geſchwornen aber oft in der Weiſe abgelegt, daß er gewiſſermaßen das ganze Urtheil enthielt. Eine Stelle aus dem Seeländiſchen Recht, welches König Erichs Namen trägt (II. 20 p. 92 der Rosenving'ſchen Ausgabe), möge zur Erläuterung der Sache überhaupt dienen: „In „allen Sachen, in welchen jemand Geſchworne haben will, es ſei Herwerk (vis publica) „oder 40 Marks-Sachen, muß er vorher ſeiner Zeugen Ausſage vorbringen, bevor jener „rechtmäßige Vertheidigung gelobt. — Gelobt jener rechtmäßige Vertheidigung, bevor die „Zeugenausſage vorgebracht iſt, ſo hat dieſer (der Kläger) das Recht auf Geſchworne „verloren. Gelobt er aber erſt Vertheidigung, nachdem die Zeugen vorgebracht ſind, ſo „ſoll der Kläger ihm 16 Männer, Grundeigenthümer, benennen. Landſiedel (Colonen) „können nur mit des Gegners Zuſtimmung ernannt werden. Der Kläger kann auch keinen „ſeiner Blutsfreunde bis zum vierten Grad (innaen thvithiae man) ernennen. Wenn die „16 ernannt ſind, verwerfe der Beklagte beim Ding die drei, welche er will. Die 13 „kommen dann wieder zum Heradsding, ſo daß kein Ding dazwiſchen bleibt (d. h. zum „nächſt folgenden). Was 7 von den 13 thun, das iſt beſtändig; ſchwören ihrer mehr, ſo „iſt es beſſer. Sie ſchwören aber ſo: „„So möge ihnen Gott hülflich und hold ſein! ſie „haben erkundet und nachgeforſcht, und ſie haben nichts Anderes erkunden können, als daß „er ſachlos ſei; oder ſie hätten nichts Anderes erkunden können, als daß er ſchuldig ſei.““ „Schwören ſie ihn ſachlos, ſo iſt er ſachlos, ſchwören ſie ihn zur Buße, ſo zahle er „Buße.“ — Ein ander Mal heißt es aber bei Beſitzſtreitigkeiten III. 8 p. 213: „Es ſollen „beim Dinge 12 Männer ernannt werden, und die ſollen beſchwören, was ſie als das der „Wahrheit gemäßeſte erkundet haben (thaet the gitae sannaest spurt). Und ſie ſchwören „dann: ſie hätten nachgeforſcht und erkundet und hätten nichts Wahreres erfahren können „(gitae aey sannaerae fangaet) daß der, welcher nun lebt, oder ſeine Vorältern, neuer„lichſt (oyliks) Eigenthümer geweſen iſt, und ſie hätten in Erfahrung gebracht, daß er es „rechtmäßig veräußert habe.“

Wenn ich nun noch bemerke, daß es in dem erſten Schwediſchen allgemeinen Landrecht oftmals heißt: „die Nämd ſoll der Sache nachforſchen (ransaka) und der Heradshöfding ſoll das Urtheil geben (dom å gifva)“, ſo möchte nun wohl — worauf es hier vorzüglich ankam — das Weſen der Geſchwornen im nordiſchen Recht hinlänglich und wie ich glaube für unſere Unterſuchung auf nicht ganz unfruchtbare Weiſe feſtgeſtellt ſein.

Die regelmäßige und ſicher urſprüngliche Zahl der Geſchwornen, welche in jedem Fall thätig waren, war, wie ſchon bemerkt, zwölf. In Schwediſchen Landſchaftsrechten ſteht häufig „12 Mann“ ohne Weiteres für Nämd; doch kommt auch hier ein paar Mal eine Nämd von 24 (im erſten Weſtgothl. Recht) und einige Mal von 6 vor. Auch in den Däniſchen Rechten iſt die Zwölfzahl vorherrſchend, namentlich im Schoniſchen Recht; in dem Seeländiſchen findet ſich die Abweichung, daß 16, bei geringern Rechtsverletzungen

Digitized by Google

10, ernannt wurden, von welchen je der Gegner 3 verwerfen konnte, so daß 13 und 7 blieben; doch bei Grundbesitzstreitigkeiten scheinen auch hier 12 beibehalten zu sein. In Jütland waren 12 eigentliche Nävninger (Herabsnävninger), aber 8 Ransnävninger und 8 Sandemän. Hier erscheint aber das ganze Institut schon in einer umgebildeten Gestalt. Die Eigenschaften, welche ein Geschworner haben mußte, waren in der Regel dieselben, die auch bei den Urtheilern, wo solche ernannt, und bei den Zeugen erfordert wurden; freie Grundeigenthümer mußten die Geschwornen nicht immer nothwendig sein, wohl aber angesessen. Ernannt wurden sie je von beiden Theilen zur Hälfte, so in Schweden nach den ältesten Quellen (råde half nämnd hvardera); oder von dem Kläger, oder, was später allgemein wurde, von dem Gerichtsvorstand, auch wohl (wie in England ursprünglich) von Wahlmännern. Das Recusationsrecht konnte in der Regel nur aus bestimmten Gründen, aber dann unbeschränkt geübt werden; eine Ausnahme haben wir schon oben kennen gelernt. Meist entschied Stimmenmehrheit.

Es wird vielleicht aufgefallen sein, daß bisher immer von Schwedischen und Dänischen Geschwornen, nie von Norwegischen die Rede war. Der Grund ist, daß sie in den eigentlich Norwegischen Rechtsquellen nicht häufig und leicht erkennbarer Weise vorkommen, und nicht zu den daselbst gewöhnlich gebrauchten Beweismitteln gehörten. Jene Quellen kennen als regelmäßiges Beweismittel nur Eid mit Eidgenossen, daneben Gottesurtheile. Es kommt ein Eid von 12, 6, 3 vor. Die Zahl 12 wurde niemals überstiegen. Aber die Art der Auswahl war verschieden. Am Kürzesten möchte dies durch folgende Bestimmung veranschaulicht werden (Bjarkö Ret C. 46 p. 313, nach der neuen Norweg. Ausgabe Paus c. 38 p. 250): „Ist sie blau und blutrünstig (eine Frau, die wegen Gewaltthat klagt) „oder sind ihre Kleider zerrissen, so ist ein Sechsereid mit ernannten Schwurleuten erforderlich (settar eidr ok nefndar vittni); ist sie nicht blau oder blutrünstig, oder sind ihre „Kleider nicht zerrissen, so ist ein Sechsereid mit freigeführten Eidhelfern (settar eidr ok „fanga vittni) zu leisten. — C. 22 (Paus C. 13) heißt es: Sagt jemand, er sei geschlagen worden, und sind keine Zeugen gegen den Beschuldigten (er eigi vitni vidr), so „mag er läugnen mit Sechsereid und freigeführten Eideshelfern. — Wenn aber irgend ein „Zeugniß da ist, mit Sechsereid und ernannten Eideshelfern." — Aehnliche Stellen lassen sich aus den altnordischen Quellen mehrere anführen. Nefndar vittni und fanga vittni (at fanga: adipisci, comprehendere) sind unübersetzbar. Vittni bedeutet in allen nordischen Rechten: Zeugen, Eidhelfer, Geschworne. Die Sache erklärt sich aber so: in allen Fällen, wo die Vertheidigung der vorliegenden Umstände wegen erschwert werden sollte, sollten 12 Männer, je 6 von den beiden Parteien, ernannt werden; von diesen sollte der Beklagte bei einem Zwölfeneid zwei haben, zwei seiner nächsten Freunde hinzunehmen, selbst der Fünfte sein und außerdem 7 eidfähige Männer. Beim Sechsereid sollte von den ernannten (nefndar vittni) einer genommen werden, einer der nächsten Freunde und drei andere eidfähige (d. h. blos freie, volljährige, unbescholtene) Männer (fanga vittni). In dem neuen Gulathingsgesetz ist dies geändert, indem von den ernannten 7 genommen werden sollten, und 4 andere Eideshelfer (ohne Rücksicht auf Verwandtschaft). Die 12 sollten Hölder oder doch von den besten Leuten in dem Fylki, mit den Parteien nicht verwandt und bei der Sache nicht betheiligt sein. Außerdem ist noch in einigen Stellen bestimmt, daß sie von gleichem Stand mit dem Beklagten und seine nächsten Nachbaren sein sollten. (S. Alte Gulath. L. c. 132—135 p. 56, Frost. XV. 11 p. 256. Biark. C. 23 (p. 308), C. 37, 150 und 151. Magnus Lagab. Gulath. Pioſ. C. 13—14). Daraus ergiebt sich nun, was im Norwegischen Recht ein Zwölfer-, Sechser-Eid mit ernannten Zeugen (Eidhelfern) bedeutet. Die Aehnlichkeit mit den conseramentales nominati und electi liegt vor. Aehnlich sind die Ditmarsischen Nemenden. Wir finden dergleichen Eidhelfer auch neben den

Digitized by Google

Geſchworenen, z. B. im oſtgothländiſchen Recht. Die Zuſammenſetzung dieſer Eidhelfer iſt aber im norwegiſchen Recht ganz eigenthümlich, und man möchte darin faſt eine eigenthümliche Verbindung des Geſchworenen-Inſtituts mit dem der Eidhelfer erkennen. Für eine eigenthümliche Umbildung der Geſchworenen, durch welche man ſie den dortigen Verhältniſſen anzupaſſen ſuchte, halte ich nun aber auch die isländiſchen Gerufenen (Quidar), wie ſie in der Graugans ſich finden. Man leſe nur, was Dahlmann in der Däniſchen Geſchichte Bd. 2 S. 198—203 darüber berichtet.

Den Proceßinſtitutionen aller Völker liegt ſicher das Streben zu Grunde, die materielle Wahrheit bei Rechtsſtreitigkeiten zu finden und zur Grundlage der Erkenntniſſe zu machen. Ich glaube, daß dies bei rohen Völkern nicht minder als bei fortgeſchrittenen, und wohl bei jenen noch in höherem Grade der Fall iſt; denn es entwickelt ſich erſt allmählig die Einſicht, daß die zur Herſtellung der materiellen Wahrheit angewendeten und dazu rechtlich und ſittlich anwendbaren Mittel oftmals ungenügend ſind. So auch bei den Germanen. Vertrauen muß erſt zum Geſammteid nicht minder, wie zu den Gottesurtheilen geherrſcht haben. Die Erſchütterung dieſes Vertrauens, wiewohl dieſes nicht die einzige Urſache war, hat die mannigfachen Umgeſtaltungen, Modificationen des Geſammteides, und die Geſchworenen hervorgerufen. Der erſte Urſprung ſcheint einer ſehr frühen Zeit anzugehören. Es iſt bemerkt worden, daß ſie in allen nordiſchen Rechtsquellen, wo wir ihnen begegnen, für Civil-, namentlich auf Grundbeſitz ſich beziehende Streitigkeiten, wie für Criminalſachen vorkommen. Bei einem genauern Studium der Quellen wird es nicht entgehen, daß eine Verſchiedenheit zwiſchen beiden ſtattfindet, und daß die Geſchworenen in Criminalſachen gerade in ältern Quellen nur noch ſeltener vorkommen. So iſt es in dem älteſten ſchwediſchen Recht, dem weſtgothländiſchen in der erſten Bearbeitung, und dem älteſten däniſchen, dem ſchoniſchen, wo der Geſchworenen in Criminalſachen nur einige Mal erwähnt wird, der Fall. In allen dieſen Quellen finden wir aber, daß bei Streitigkeiten über Grundbeſitz, insbeſondere auch unter Gemeinden, z. B. über die Gränzen, Wege, Brücken u. ſ. w., eine Zahl Männer — und die Zwölfzahl iſt hier weit ſtehender, als bei den Geſchworenen in ihrer ſpätern Ausbildung — ernannt wurden, um über das Sachverhältniß einen Ausſpruch zu thun. Oftmals werden bei denſelben, außer den gewöhnlichen angegebenen, noch beſondere Eigenſchaften erfordert, z. B. daß es alte Leute ſein ſollten, wenn es ſich um unvordenklichen Beſitz handelte (z. B. Sunesen Leg. Scand. IV., 4. 8. 12); daß ſie Familienangehörige ſein ſollten, wo ein Erbrecht in Frage ſtand und man die Eidhelfer nach denſelben Rückſichten, die bei der Bildung der Geſchworenen in Betracht kamen, umgeſtaltete, wohl auch beide verſchmolz. Es ergiebt ſich daraus, daß man, wie es ja auch bei dem Requiſit der Nachbarſchaft der Fall war, auf vorauszuſetzende Bekanntſchaft mit der Sache ſah; eine Vorausſetzung, die in jenen Zeiten leichter als in ſpäteren gemacht werden konnte. Zuweilen ſollten ſie, ehe ſie den Ausſpruch thaten, eine Beſichtigung vornehmen, z. B. bei zu berichtigenden Gränzen, oder wenn es ſich um die Inſtandhaltung einer Brücke handelte. Nordſtröm hat deshalb auch für die Zeit, als das eigentliche Inſtitut der Geſchworenen ſich in ſeiner ſpätern Weiſe ausgebildet hatte, eine beſondere Art Geſchworne: Synenämd unterſchieden (S. 829). Es lag nun nahe, dieſem Inſtitut, welches ſich wohl bei allen germaniſchen Völkern, beſonders für Gemeinderechtsſtreitigkeiten gefunden haben möchte, eine weitere Ausdehnung zu geben, während man ſich andrer Orten an Gottesurtheile, verſtärkte und veränderte Eideshülfe hielt. Im Froſtathinggeſetz (XIII. 25. Paus XV. 23 p. 202) findet ſich einmal die Beſtimmung, daß bei widerſtreitendem Zeugenbeweis „12 der erfahrenſten und älteſten Männer im Fylki — von jeder Seite 6 — ernannt und dieſe bei der Beweisführung würdern ſollten (virdi vitni peirra), wie es ihnen vor Gott am rechteſten erſcheint u. ſ. w.“ Mehr und mehr kamen nun in den ſkandi-

Digitized by Google

naviſchen Rechten die Geſchwornen (für welche ein eigentlicher Name fehlt, da „Ernannte", „Gerufene" nicht minder allgemein und unbeſtimmt iſt) nun auch für Anſchuldigung von Miſſithaten auf, und wurden dann bei geſetzlicher Abſchaffung der Gottesurtheile an deren Stelle geſetzt. Mannigfache Motiſicationen kamen dabei vor. Ich will noch bemerken, daß im oſtgothländiſchen Recht ſich einmal die Anordnung findet, daß „die Nämd ſich zuſammenſetzen und die Sache überlegen ſoll" (O. G. Kirck. B. c. 13 § 2. L. c. 8 § 2); daß ferner das Jüt. Low II. 44. 53 verordnet, ſie ſollten ſich erſt mit den beſten Bauern im Herad über den Spruch berathen, den ſie thun wollten; weshalb ſie auch nicht in demſelben Ding, wo die Sache verhandelt war, ſprechen ſollten. Am ausgebildetſten finden wir die Geſchwornen in der zweiten Bearbeitung des weſtgothländiſchen und den oberſchwediſchen Geſetzbüchern, ſowie in den beiden ſeeländiſchen Rechtsſammlungen. In dem Oſtgothländiſchen und Jütiſchen erſcheint das Inſtitut ſchon in veränderter Geſtalt. In Oſtgothland kommt die Nämd nur bei dem königlichen Gericht (raekstathing) vor, welches mindeſtens jedes dritte Jahr, wie es ſcheint in jedem Herad, gehalten werden ſollte, und wo nur wichtigere Rechtsſtreitigkeiten zur Verhandlung kamen. Die Nämd ſcheint hier, wiewohl den Parteien ein Recuſationsrecht zuſtand, für die ganze Seſſion ernannt worden zu ſein; dagegen finden ſich, während der Gebrauch der Geſchwornen beſchränkter iſt, im oſtgothländiſchen Recht „halb ernannte" Eidhelfer, deren die übrigen ſchwediſchen Geſetze faſt gar nicht gedenken. Im Jütiſchen Low finden ſich 3 Arten Geſchworne, die Heradsnävninger, das waren 12 Männer aus dem Herad, die von den Parteien für jeden Fall ernannt werden; die (Rans-)Näwninger, 8 Grundbeſitzer, jährlich von den Heradsleuten erwählt; und die Sandemänner, lebenslänglich vom König aus den Grundbeſitzern des Herads beſtellt. Thord Degen nennt ſie nominati, nalmingi, veridici. Die Heradsnäwninger möchte ich, wiewohl ſie namentlich auch über Mordbrand und Fälſchung ſprachen, für die eigentlichen Civil-Geſchwornen halten, für die engliſche assisa; die anderen für die Criminal-Geſchwornen oder die jurata; doch ſo, daß die, welche über leichtere Vergehen zu ſprechen hatten, vom Volke ernannt wurden. Daß es von der Art der Klage abhing, ob eine Reiniguug mit Eidhelfern ſtattfinden oder ein Spruch einer jener Arten von Geſchwornen eintreten ſollte, zeigt noch auf ihre urſprüngliche Bedeutung hin. Doch hat der Spruch der Geſchwornen ſchon weit mehr den Charakter eines Urtheilſpruchs, was um ſo leichter eintreten konnte, da es keine beſtimmten Urtheiler in Dänemark gab. Die Geſchwornen haben ſich, wo ihr Gebrauch häufig war, überall in Urtheiler verwandelt, indem die übrigen Dingmannen, deren Gegenwart als Dingzeugen jetzt überflüſſig wurde, verſchwanden. In den nordiſchen Ländern, beſonders Schweden, wurden ſie, indem die ganze Gerichtsgewalt mehr und mehr auf den vom König beſtellten Richter überging, bloße Gerichtsbeiſitzer, unſeren ſpätern Schöffen ähnlich, und ſind zu gleicher Unbedeutendheit herabgeſunken.

Was nun noch beſonders die Geſchwornen in England betrifft, ſo iſt das Hervortreten derſelben von Biener ſo trefflich nachgewieſen worden, daß es einer weitern Erörterung nicht bedarf. Ob die Geſchwornen ſich in England aus gleichen Grundlagen und bei gleicher Veranlaſſung ſelbſtſtändig, wie im Norden, gebildet haben, oder ob ſie dem ſkandinaviſchen Inſtitut nachgebildet worden; ob die Normannen ſie aus der Normandie mitgebracht haben? was gerade dadurch, daß bei ihnen der Gebrauch des Zweikampfes ſo um ſich gegriffen hatte, unwahrſcheinlich wird, — wage ich für jetzt nicht zu entſcheiden. Daß auch bei den Angelſachſen zuweilen der Spruch über das, was zur materiellen Grundlage eines Urtheils gehört, 12 dazu beſonders „ernannten" geeigneten Männern übertragen worden ſein mag, und man anfing, um dem Duell zu entgehen, davon häufiger Gebrauch zu machen; dies dann geſetzlich ſanctionirt wurde, — ſcheint mir indeß eben ſo

Digitized by Google

viel für ſich zu haben, als jede der bisher aufgeſtellten Anſichten über den Urſprung der engliſchen Geſchwornen. Das Beiſpiel des Nordens kam hinzu. Daß die Geſchwornen nicht blos in England zuerſt vorzugsweiſe bei Civilſtreitigkeiten angewendet wurden, daß dies vielmehr auch im Norden ihre urſprüngliche Beſtimmung war, — iſt zuvor bemerkt worden. Die überraſchendſten Züge der Uebereinſtimmung zwiſchen den engliſchen und nordiſchen Geſchwornen dürften auch ſchon in den wenigen mitgetheilten Notizen hervorgetreten ſein. Eine „urtheilende Gemeinde“ aus „einer zeugenden,“ wenn man ſie ſo nennen will, ſind ſie aber nicht dadurch geworden, daß man anfing Zeugen in ihrer Gegenwart zu vernehmen; die Zeugenausſagen, wo ſolche vorhanden waren, zu erwägen, war wohl ſtets das Amt der Geſchwornen; aber es kam allerdings mehr und mehr dahin, daß ſie ſich mehr auf Das, was von Andern über die Sache berichtet wurde u. ſ. w., als auf eigene Kenntniß verlaſſen mußten. Die veränderten Lebensverhältniſſe, der häufige Gebrauch der Geſchwornen brachte es mit ſich. Daher ſchreibt das Jütiſche Low vor, daß ſie vor ihrem Spruch möglichſt Erkundigungen einziehen, ſich mit guten Männern berathen ſollten. Dieſer Vorerkundigung wurden ſie überhoben, als das Verfahren ein mehr inquiſitoriſches wurde, einfache Ausſagen des Beklagten und der Zeugen nicht mehr genügten, ſondern der Richter ihnen Fragen vorlegte. So wurden ſie allerdings den Urtheilern noch näher gebracht und erſetzten dieſe endlich in ſofern ganz, als keine andere Volksgenoſſen, als die zugleich als Geſchworne berufen, in den Dingen mehr erſchienen oder thätig waren. Daß das Geſchwornengericht in England ſich erhalten hat, beruht nun darauf: 1) daß die Geſchwornen für jeden Fall beſonders ernannt wurden, nicht etwa jährlich oder endlich gar lebenslänglich, wie in Dänemark und Schweden nachmals geſchah, womit dann die Erhaltung des Recuſationsrechts in Verbindung ſteht. Dazu kam 2) dann ferner, daß ihnen ein beſtimmter Antheil an der Urtheilsfindung blieb, in alter Weiſe, was wir als Trennung der That- und Rechtsfrage zu bezeichnen pflegen, während die nordiſchen Geſchwornen in Beiſitzer eines königlichen Richters ſich verwandelten und neben dieſen um ſo ohnmächtiger wurden, als die alte Freiheit mehr und mehr ſich verlor. 3) Die Entwicklung einer freien Verfaſſung hat alſo allerdings mit dazu beigetragen, ein Inſtitut zu erhalten, welches man nachmals — ohne es zu dieſem Zweck geſchaffen zu haben — wiederum als eine Schutzwehr derſelben erkannt hat. Wenn Biener ſich beſonders bemüht zu erweiſen, „daß die Einführung der Jury in England und ihre Fortbildung keinesweges mit politiſchen Elementen zuſammenhängt“ — ſo kann und muß man ihm, wie ich glaube, vollkommen beiſtimmen. Aber wenn dies, wie es ſcheint, mehr als eine blos hiſtoriſche Bemerkung ſein ſoll, weiß ich nicht, was daraus zu folgern ſein möchte. Die politiſche Bedeutung, welche die Jury früher unter ganz andern Umgebungen und Verhältniſſen gehabt hat, würde ſie doch bei uns nicht haben können. Es erhalten die Geſchwornen, wie im Eingang bemerkt worden iſt, jetzt ihre Bedeutung, indem ſie gewiſſermaßen gegenüberſtehen zunächſt einem gelehrten Juriſtenſtande, — der ſelbſt zwar ein Theil des Volkes, ja wir ſcheuen uns nicht hinzuzuſetzen, ein edler Theil, wo er ſeinen Beruf wahrhaft erkennt und erfüllt, ſich dennoch dem übrigen Volk entfremden und ein krankes Glied am geſammten Volkskörper werden kann, — und dann einem richterlichen Beamtenſtande, deſſen vollkommene Unabhängigkeit, wie ſie bei der Juſtiz ſtattfinden ſollte, bei unſern Staatseinrichtungen ſich ſchwer möchte ſichern und herſtellen laſſen. Es kommt aber noch in Betracht, daß die Jury die Form iſt, in welcher die Theilnahme des Volkes an der Rechtspflege, welche auch hie und da in Deutſchland in einzelnen meiſt kümmerlichen Reſten fortbeſteht, in England in einer großartigen Weiſe ſich erhalten hat. Wie ich glaube, erſchließt ſich, wenn die Sache von dieſer letztern Seite, die uns über das Gebiet der Straf-

Digitized by Google

rechtspflege hinausführt, aufgefaßt wird, noch ein Feld reicher Betrachtung, auf welches die Juryfrage mehr und mehr hinführen wird, das aber für jetzt nicht nur die Gränze meiner speciellen Aufgabe, sondern der der Commission selbst überschreiten möchte.

Zusatz.

Als das Vorstehende zum Umlauf bei den Mitgliedern der Commission schon längere Zeit (10 August) abgesendet war, am Tage meiner Abreise nach Hamburg und Lübeck (den 14 September), kam mir die durch gleiche Veranlassung entstandene Abhandlung meines Freundes Michelsen „über die Genesis der Jury" in Händen. Hätte ich von dem bevorstehenden Erscheinen derselben Kunde gehabt, so würde ich wohl kaum mich zu einer ausführlichen Bearbeitung desselben Gegenstandes, wie sie schon damals, als mir Michelsen's Schrift bekannt wurde, zu einem großen Theil vollendet vorgelegen hat und wovon einige Ergebnisse hier mitgetheilt sind, veranlaßt gesehen haben. Abgesehen aber davon, daß unsere Schriften sehr verschieden angelegt sind, dürfte es nicht ganz ohne Interesse und Bedeutung für die Sache sein, daß wir beide in völlig unabhängiger Forschung vielfach zu denselben Ergebnissen gekommen sind. Michelsen selbst hat unter dem Manuscript der vorstehenden Erörterung (am 20 August) bemerkt, daß wir in den Hauptresultaten übereinstimmen, und zwar darin:

1) die über den ganzen Norden verbreiteten Geschworneninstitute waren nicht Volksgerichte, sondern Beweismittel;
2) sie haben sich nicht aus den Eidhelfern gebildet, sondern stehen von vorn herein neben denselben;
3) sie treten in gewissen wichtigen und zweifelhaften Fällen in Anwendung;
4) nach Abschaffung der Gottesurtheile wurden sie auch in den Fällen gebraucht, wo diese früher gegolten hatten;
5) der Grund ihrer Beschränkung auf die Thatfrage erklärt sich daraus, daß sie Beweismittel waren.

Michelsen scheint aber die Geschwornen, wie wir sie in den skandinavischen, namentlich schwedischen und dänischen Rechtsquellen, so wie in England in der normännischen Zeit finden, für ein gleichsam seit uralter Zeit fertiges und, wie Eidhelfer und Gottesurtheile, wenigstens bei allen nordischen Stämmen und zwar insbesondere auch den deutschen, welche die See anwohnten, allgemein gebräuchliches Institut zu halten; nach der oben mitgetheilten Ansicht hat sich die Jury erst allmählig zu einem regelmäßig gebrauchten Beweismittel bei einigen, besonders skandinavischen Stämmen ausgebildet; in den angelsächsischen Rechtsquellen habe ich nur Anfänge des Geschwornen-Instituts zu finden vermocht und die Nemeden der Ditmarsen sind mir nur als eine Art Eidhelfer erschienen. Dieses muß nun noch weiterer Untersuchung und Erörterung vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

III.

Schriftlich abgegebenes Votum

des

Justizraths Meyer zu Stade

über die Geschwornen.

Das Geschäft der Geschwornen besteht theils in der richtigen Auffassung der die Entscheidung des einzelnen Falles bedingenden Thatsachen, theils in der gehörigen Anwendung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, von welchen der strafbare Charakter der zu beurtheilenden That abhängt. Es fragt sich daher, ob von der Einsicht der Geschwornen eine eben so richtige Beurtheilung dieser That- und Rechtsfragen zu erwarten sein werde, als von der der Richter.

Wende ich mich zunächst zu der Thatfrage, so werden die Geschwornen diese ohne Zweifel mit Leichtigkeit richtig beurtheilen können, wenn der Angeklagte sowohl die That als den bösen Vorsatz auf eine völlig glaubwürdige Weise eingestanden hat, oder wenn wider ihn ein genügender Zeugenbeweis vorliegt. Die eigentlichen Schwierigkeiten treten erst dann ein, wenn der Angeklagte entweder die ihm schuld gegebene Handlung oder doch deren Begehung mit rechtswidrigem Vorsatze geläugnet hat und der Beweis der von ihm in Abrede gestellten Momente auf künstliche Weise geführt werden muß. Hier kommt es auf die richtige Beantwortung der beiden Fragen an, ob die den Angeklagten verdächtigenden Thatsachen gehörig erwiesen sind und ob, wenn dieses auch der Fall ist, aus denselben ein bündiger Schluß für die Schuld desselben hergeleitet werden kann. Die Prüfung der Beweise erfordert nicht selten eine gewisse historische Kritik und eine gewisse praktische Logik, und die letztere ist auch besonders zu der gehörigen Erörterung der zweiten Frage erforderlich. Außerdem wird hierbei namentlich dann, wenn der böse Vorsatz zweifelhaft erscheint, ein höherer Grad von Menschenkenntniß und Erfahrung gefordert, und soll gar über die zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten entschieden werden, so ist auch ein gewisses Maaß von psychologischen Kenntnissen nicht wohl zu entbehren. Nun läßt sich freilich nicht läugnen, daß jeder, den die Natur mit einem richtigen natürlichen Verstande ausgestattet hat, sich eine tüchtige praktische Logik aneignen könne, nicht aber, daß derselbe sie in allen Fällen besitzen werde. Dieses ist nämlich nur bei einer gehörigen Ausbildung der Denkkraft durch vielfaches ernstliches Nachdenken möglich, und an dieser Ausbildung fehlt es Manchem, welchem die Natur zwar gute natürliche Anlagen nicht versagt hat, dem aber keine Gelegenheit zu Theil geworden ist, solche gehörig auszubilden; noch seltner findet man die gehörige Menschenkenntniß, da zu deren Erlangung eine gute und gehörig geübte Urtheilskraft allein nicht genügt, sondern hiezu außerdem auch eine reiche Erfahrung erforderlich ist. Läßt sich nun auch nicht bezweifeln, daß derjenige, welcher seine Denkkraft bei der Betreibung einer Wissenschaft, einer Kunst oder eines ein höheres Maaß von Ueberlegung erfordernden Geschäfts des bürgerlichen Lebens gehörig ausgebildet und auf diese Weise zugleich eine größere Erfahrung erlangt hat, die oben erwähnten streitigen Thatsachen richtig beurtheilen werde, so läßt sich doch ein Gleiches nicht bei denjenigen annehmen, welchen es an einer gehörig ausgebildeten Urtheilskraft oder an einer größern Erfahrung fehlt. Wollte man daher eine gehörige Garantie dafür haben, daß von den Geschwornen in der Regel ein richtiges Urtheil über die eigentlichen Thatfragen gefällt werde, so wäre dieß nur dann möglich, wenn deren Geschäft in allen Fällen Männern von einem gehörig ausgebildeten Verstande und einer gereiften Erfahrung anvertraut würde. Daß es aber möglich

Digitized by Google

sein werde, dem Institute der Geschwornen eine solche Einrichtung zu geben, wodurch dieser Zweck mit Sicherheit erreicht werden kann, scheint mir sehr zweifelhaft, da man gewiß Bedenken tragen wird, den Kreis zu dem Berufe der Geschwornen wählbarer Männer zu sehr zu beschränken, um auf der einen Seite keine in den Augen des Publikums gehässige Ungleichheit herbeizuführen, und um nicht auf der andern Seite eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Staatsbürgern einer zu großen Belästigung zu unterwerfen. Es wird daher schwerlich zu vermeiden sein, daß nicht auch Manche zu Geschwornen gewählt werden, die ihr eignes Nachdenken nicht gehörig ausgebildet haben; diese werden in verwickelten Fällen dem eignen Urtheile schwerlich vertrauen, sondern sich durch einen einsichtsvollen Geschwornen oder durch die Ansicht des Präsidenten leiten lassen; so wird denn nicht selten der Fall eintreten, daß das Faktum eigentlich nur von einem Einzigen geprüft wird und die Uebrigen seiner Meinung ohne eigenes Urtheil folgen. Bei einem Richtercollegium, welches die Angeklagten und die Zeugen selbst hört, ist dagegen zu erwarten, daß jedes einzelne Mitglied desselben den vorkommenden Fall selbständig prüfen werde.

Die Prüfung der Thatfragen durch ein ordentliches Gericht gewährt, sobald Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens besteht und die Regierung bei der Besetzung der Richterstellen mit gehöriger Sorgfalt verfährt, in manchem Betrachte eine größere Sicherheit. Durch die beständige Beschäftigung mit der Entscheidung von Criminal- und Civilsachen werden die Gerichte in einer fortwährenden Ausübung der Grundsätze der historischen Kritik und der praktischen Logik erhalten, und durch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Procedur gewinnen sie zugleich Gelegenheit, ihre Menschenkenntniß immer mehr zu erweitern.

Noch größere Schwierigkeiten treten ein, wenn die Geschwornen die Bestimmungen des Gesetzes auf einen einzelnen Fall anzuwenden haben; man glaubt, daß diese ihnen bei der möglichsten Vereinfachung der gesetzlichen Vorschriften sehr leicht werden werde, indessen darf man bei der Gesetzgebung in dem Streben nach Einfachheit nicht zu weit gehen, wenn man nicht in ein höchst gefährliches und für die Gerechtigkeit wahrhaft verderbliches Generalisiren verfallen will. Kann auch ein mit gehöriger Sorgfalt und Umsicht verfaßtes Gesetzbuch dem Gebildeten bei näherer Beschäftigung mit demselben gehörig klar werden, so ist doch eine solche unerläßlich, wenn man in den Geist der komplicirtern Bestimmungen desselben so tief eindringen will, um bei deren Anwendung vor jedem Fehlgriffe gesichert zu sein. Als Beispiele für meine Behauptung will ich hier nur die Lehre vom Komplotte, von den Urhebern und Gehülfen, von der gröbern und geringern Fahrlässigkeit, von dem Versuche und von dem fortgesetzten und wiederholten Verbrechen anführen. Daß aber jeder gebildete Geschworne zu dieser Beschäftigung hinreichende Muße haben werde, ist zu bezweifeln, und wird er hierbei daher in der Regel der Ansicht des Präsidenten folgen. Noch weit mehr wird dieses aber von Seiten der weniger gebildeten Geschwornen geschehen.

Ich habe mich über die Frage, ob von dem ständigen Richter eine gleiche Unabhängigkeit der Gesinnungen erwartet werden könne, als von den Geschwornen, deshalb nicht weiter verbreitet, weil es meiner Ansicht nach von mehren geehrten Rednern genügend nachgewiesen ist, daß dieses allerdings der Fall sein werde. Nach meiner Ueberzeugung ist für die Sicherheit des Angeklagten bei einem öffentlichen und mündlichen Verfahren von einem ständigen Richterkollegio durchaus keine Gefahr zu erwarten, sobald die Besetzung der Richterstellen mit gehöriger Sorgfalt geschieht, die Unabhängigkeit des Richteramtes auf eine zweckmäßige Weise sicher gestellt wird und der Angeschuldigte endlich ein möglich ausgedehntes Recusationsrecht erhält.

Lübeck, d. 30 September 1847.

C. W. Meyer.

IV.

Bei der Germaniſtenverſammlung zu Lübeck iſt eingegangen:

Gedruckte Schriften:

Friedrich Purgold über den Einfluß der Sprache auf das Recht. Darmſtadt 1847.

Friedrich Auguſt Freiherr von Preuſchen-Liebenſtein Geſetzentwurf über das Eherecht. Wiesbaden 1847.

Handſchriftlich:

Schnellerbach Studien auf dem Sagen- und Sprachgebiet der Hauptvölker der alten Welt.

Schreiben des Dr. Sternberg,
welches hier folgt:

Hochverehrliche Verſammlung!

Von dem Standpunkte des freien Nomaden ſind wir herabgeſunken zu einem Ackerbau treibenden Volke und von da zum Kaufmanne.

Da muß man denn ſchon die Fantaſie zu Hülfe nehmen, um die Wunder der Vorzeit zu erkennen.

Wie anders erſchienen mir in dieſem Lichte die oberheſſiſchen Dörfer!

Ging ich über die waldbekränzten Kirchhainer Wieſen, ſo fiel mir das „Silvis horrida aut paludibus foeda" (Tacitus German. cap. V.) ein; ſah ich die zahlreichen Rindviehheerden, welche darauf weideten, ſo dachte ich: „numero gaudent eaeque solae et gratissimae opes sunt" (Tac. eod.), und blickte mich ein Rind mit ſeinen großen blöden Augen (Homer hat ſie unter die Götter verſetzt) dummſtolz fragend an, ſeine kleinen Bockshörner aufwerfend, ſo ſchüttelte ich nachdenklich den Kopf und ſprach: „nulla gloria frontis!" (Tac. eod.); kam dann aber zum Schutze ſeiner beleidigten Schönen der Stier über die Ebene geſchritten — dann wandelte mich ein wahrhaft ehrwürdiges Gefühl an vor dieſem ungebändigten Sultan, dem „taurus, qui gregem regit" (lex Sal. tit. III. § 7).

So ging mir's mit Allem.

Bei den Strohdächern unſerer Dörfer fiel mir das: „ne caementorum quidem apud illos aut tegularum usus" (Tac. cap. 16) ein; bei dem Lehm, womit die Fitzgarten der Gehöfte überklebt ſind, dachte ich: „materia ad omnia utuntur informi et citra speciem aut delectationem" (Tac. eod.); kam ich aber an einem ſchmuckeren Hauſe vorüber, wo die Gehöfte mit Kalk überzogen waren, auf künſtliche Weiſe mit Blumen

Digitized by Google

und ſonſtigen Bilderchen verziert, ſo ſprach ich wohl für mich: „quaedam loca diligentius illinunt terra ita pura ac splendente, ut picturam ac lineamenta colorum imitetur“ (Tac. eod.). — Ich ſah unſre Kartoffelgruben (oft auch zur Aufbewahrung ſonſtiger Wintervorräthe benutzt), hörte von alten Leuten, daß man in Kriegszeiten in dieſen verborgenen Kellern dem Feinde die Vorräthe entzogen habe, und dachte: „solent et subterraneos specus operire, eosque multo insuper limo onerant, suffugium hiemi et receptaculum frugibus: quia rigorem frigorum ejusmodi locis molliunt: si quando hostis advenit, aperta populatur: abdita autem et defossa, aut ignorantur, aut eo ipso fallunt, quod quaerenda sunt“ (Tac. eod.).

Begegnete mir ein Bauer mit ſeinem (häufig durch eine Spange am Halſe zuſammengehaltenen) Kittel, ſo erkannte ich darin das „tegumen omnibus sagum, fibula, aut, si desit, spina consertum“ (Tac. cap. 17) und in ſeinen kurzen Kniehoſen das „stricta et singulos artus exprimente“ (Tac. eod.). — Sah ich ein Bauermädchen in ſeinem mit geflochtem Pelzwerk verbrämten Sonntagspuße, ſo dachte ich wohl: „eligunt feras et detracta velamina spargunt maculis“ (Tac. eod.), ſah ich ſie aber daheim am Waſchfaß oder bei der Feldarbeit im leinenen Kittel oder in den geſtreiften kurzen Röcken, welche dem lüſternen Auge des Fremden ſo manches Geheimniß der Natur enthüllen, ſo dachte ich: „nec alius feminis, quam viris habitus, nisi quod feminae saepius lineis amictibus velantur eosque purpura variant, partemque vestibus superioris in manicas non extendunt, nudae brachia ac lacertos“ (Tac. cap. 17).

Meine Herren, unſre Empfindung tanzt heut zu Tage auf der Geige wie ein ſtrudelnder Walzer; wir begreifen's nicht mehr, wie die Dichter der Vorwelt ſingen konnten „von den ſchneeigen Armen und Buſen der Mädchen, über die Harfen gebeugt von Selma in wallenden Locken“; ſo mochte es auch dem guten Tacitus ergehen; der Anblick der Natur reizte des Römers Frivolität und es nahm ſeine ganze Bewunderung in Anſpruch, daß dadurch die Ehrenfeſtigkeit der Ehen nicht beeinträchtigt werde. Was würde Tacitus gar für Augen gemacht haben, hätte er die Röcke auf unſern Kirchmeſſen ſehen ſehen! Und doch würden dieſelben Menſchen, läge es in ihrer Macht, das erbarmungswürdige „accisis crinibus, nudatam, coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit“ (Tac. cap. 19) noch heute zur Anwendung bringen; der Staupbeſen iſt bei ihnen in gutem Andenken. — Gern erholt ſich daher das zartere Gefühl an dem Gedanken, daß das „sic unum accipiunt maritum quomodo unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tamquam maritum, sed matrimonium ament“ (Tac. eod.) noch in unverfälſchter Kraft beſtehe, wie dieſes die hier lebenden Rechtsſprüchwörter „Mann und Weib iſt ein Leib“ und „Hut bei Schleier“ ſelbſt im Worte bekunden.

Dieſe Hochzeitszüge, mit dem Gefolge der Verwandten und Freunde, den nachgeführten Rindern (intersunt parentes et propinqui — hoc juncti boves (Tac. cap. 18), wie mahnen ſie an die Vorzeit! und, iſt auch die Symbolik der Uebergabe der Herrſchaft (Gewehre) — data arma — verloren gegangen, das Inſtitut ſelbſt blüht noch in voller Kraft der älteſten Formen des Anſchlageverrags; eine Reihe beſtrittener Stellen der leges barbarorum und der Kapitularien der fränkiſchen Könige erhalten daraus ihr Licht.

Bei den Hochzeitszügen giebt es halsbrechende Wettjagen (Hinkelreiten, nach einem in dem Hofe, wohin der Zug geht, aufgehängten Preiſe, einem Hühnchen, ſogenannt); es folgt ein fröhliches Gelage, man trinkt Brüderſchaft, läßt die Fürſten hochleben und zerſchlägt ſich endlich auch wohl die Köpfe „jungendis affinitatibus; adsciscendis principibus — rixae raro conviciis, saepius caede et vulneribus transiguntur“ (Tac. cap. 22); Fehden der Ortſchaften entſpinnen ſich daraus; blutige Treffen werden geliefert.

Digitized by Google

Und doch dieſe kühnen Reiter, dieſe wilden Kämpfer, dieſe rüſtigen Arbeiter legen ſich gar zu gern Sonntags nieder und — ſchlafen; man wird an die Ruhe erinnert, deren einſt der Held pflog „fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens“ (Tac. cap. 15).

Bedächtigkeit und Sparſamkeit ſind die durchgängigen Tugenden des oberheſſiſchen Bauern; Mißtrauen gegen fremde Geldſorten „pecuniam probant veterem et diu notam“ (Tac. cap. 5), Anhäufen von baarem Gelde „fenus agitare et usuras extendere ignotum“ (Tac. cap. 26) hängen damit zuſammen. Dabei aber öffnet ſich gaſtlich jede Hütte „convictibus et hospitiis non alia gens effusius indulget“ (Tac. cap. 21); mit kindlicher Naivität kann der Gaſtgeber bitten, z. B.: „Schenken Sie mir doch das Pfeifchen!“ er nimmt es nicht übel, wenn man's abſchlägt, freut ſich, wenn's gewährt wird „gaudent muneribus, sed nec data imputant, nec acceptis obligantur“ (Tac. eod.).

Es iſt ein bedächtig, aber auch thatkräftig wildes Volk in der Feſtigkeit ſeiner Rechtsſitte, in der Verwegenheit ſeines Muthes, in der Schlauheit ſeiner Berechnungen, ein Charakterzug, welchen ſchon Tacitus von den Chatten erzählt: „major animi vigor: multum (ut inter Germanos) rationis et solertiae“ (Tac. cap. 30).

Arm an Kunſt- und Wiſſenſchaftsſinn, iſt doch ihr ganzes Leben von einer eigenen Poeſie durchwoben; gegen die Spinnſtuben, worin Sage und Lied aufbewahrt und die Bündniſſe der Herzen geſchloſſen werden, ſind noch alle Regierungsmaßregeln fruchtlos geblieben; der Schwerttanz (Tac. cap. 24) lebt noch in der Sage vom Weißenſtein, und der eiſerne Fingerring „ferreum annulum“ (Tac. cap. 31) iſt noch als ſympathetiſches Heilmittel ſehr verbreitet.

Meine Herren, wir ſind herabgeſunken in die Zeit der Lokomotiven und kollernden Dampfſchiffe; politiſche Blasbälge, Zeitungen genannt, erhalten uns unaufhörlich in Athem; die Kanone iſt das Bollwerk unſerer Geſittung. Zwar bezahlen unſere Bauern noch die Mai- und Herbſtbeete — aber von dem Schlachtrufe der Helden der weiland großen Volksverſammlungen iſt nichts mehr übrig; — die Fantaſie muß die Bilder der Vergangenheit erſt ausſchmücken, ehe ſie ſich ans Licht wagen dürfen.

Ich übergehe den „Canis, qui ligamen noverit“ (lex Salica tit. VI. § 3) — ich erwähne ihn nur zur Entſchuldigung, daß ich nicht ſelbſt gekommen bin; — allein einige Geſtalten muß ich noch aus dem Moder der Jahre heraufbeſchwören, nämlich die ehrwürdigen Perſönlichkeiten des Kuh- und Schweinehirten, welche mit ihrem kriegeriſchen Horne am Tage die Heerde und Nachts, im Verein mit einer Schleichwacht aus den Gemeindsleuten, die Gemeinde bewachen. Es iſt ſchier unbegreiflich, wie die Alamannen (lex Alamannorum tit. 79 (80) § 1 und 2) dazu gekommen ſind, dem ehrwürdigen Trainknechte der Völkerwanderung, dem „pastor porcorum eorum“ — den Schäfer, einen gebornen Faulpelz, welchen das ſpätere Mittelalter geradezu infam ſchalt, als „legitimus pastor ovium“ (Gemeindsſchaafhirt) zur Seite zu ſetzen und beide in eine Wehrgeldklaſſe zu bringen! — Hier zu Lande würden Kuh- und Schweinehirt, welche das kriegeriſche Horn führen und Brinne-, Brünne- (Pfründe-) Frucht von der Gemeinde erhalten, es unter ihrer Würde erachten, mit dem Schäfer, welcher ſein modernen Ackerbaukinder auf dem Finger zuſammenpfeift und halb Bettelbrot iſt, die Säue zu hüten; ſie repräſentiren, als die älteſte Klaſſe der Miniſterialen, das alte Nomadenelement mit aller Würde einer verklungenen Zeit.

Die curiosa, welche ich Ihnen vorgetragen habe, meine hochzuverehrenden Herren, haben ihren Nutzen; ſie zeigen, wie die Geſtalten der Vorzeit noch in die Gegenwart

Digitized by Google

bereinragen und verſtärken eben damit den Glauben an die Quellen. — Meine Laune wollen Sie gütigſt entſchuldigen.

Wie lange wird's noch währen, ſo wird die Rechtsgewohnheit dem geſchriebenen Geſetze, die Sage der Erzählung, das Lied dem Gedichte weichen! Wäre es nicht an der Zeit, zur Sammlung zu ſchreiten!

Das iſt eine Frage, welche Sie entſcheiden werden — aber in das Lebehoch, welches ich dieſer hochverehrlichen Verſammlung, der freien Stadt, welche ſie gaſtlich aufnahm in ihren Mauern, und den deutſchen Fürſten, welche das Werk der deutſchen Rechtsbildung beſchützen, bringe, ſtimmt ganz Deutſchland ein.

Marburg, am 12 September 1847.

Dr. Karl Sternberg,
Obergerichtsanwalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

943
qG317

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils
Quarto 943 G317
Germanisten Versammlung, L ubeck.
Verhandlungen der Germanisten zu L ubeck
3 1951 002 135 044 R

WILSON
ANNEX